

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt

auf das Jahr 1848.



D a r m s t a d t,
im Verlage der Großherzoglichen Invaliden-Anstalt.

KKC

H6A3

1848

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 1.

Darmstadt am 4. Januar 1848.

Inhalt: 1) Edict, die Ergänzung der Feldtruppen im Jahre 1848 betr.; — 2) Bekanntmachung, die Repartition des Recrutenbedarfs von 1848 auf die Provinzen betr.; — 3) Bekanntmachung, die Trennung des Landes Wiesbaden, im Kreise Friedberg, von dem Physicatsbezirke Wilbel und dessen Zuteilung zu dem Physicatsbezirke Altenstadt betr.; — 4) Bekanntmachung, die Nichterhebung der im Voranschlag der Gemeinde Oberischmattenwaag, Kreises Heppenheim, für 1847 genehmigten Umlage II. Klasse betr.; — 5) Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden zu Mörlenbach, im Kreise Heppenheim, betr.; — 6) Umlagen zur Erkräftung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Büdingen für 1847; — 7) Desgl. der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Heppenheim für 1848; — 8) Ordensverleihungen; — 9) Ernennungen in Beziehung auf den Landtag; — 10) Namensveränderung; — 11) Ertheilung von Patenten; — 12) Dienstnachrichten; — 13) Charakterverleihung; — 14) Dienstentlassungen; — 15) Concurrenzöffnung; — 16) Sterbfälle.

Edict,

die Ergänzung der Feldtruppen im Jahre 1848 betreffend.

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein etc. etc.

In Gemäßheit der Artikel 2 und 3 des Recrutirungsgesetzes vom 20. Juli 1830 verordnen
Wir hierdurch, wie folgt:

Einzigster Artikel.

Zur Ergänzung der Feldtruppen im Jahre 1848 sind Eintausend Sechshundert
Mann erforderlich, welche aus den Aufrufsfähigen des Jahres 1847 ausgehoben werden sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt den 15. December 1847.

(L. S.)

LUDWIG.

Frhr. v. Steinling.

Bekanntmachung, die Repartition des Recruten-Bedarfs von 1848 auf die Pro-
vinzen betreffend.

Zur Vollziehung des allerhöchsten Edicts vom 15. December v. J. und in Gemäßheit des
Art. 36 des Recrutirungsgesetzes wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Nach den von den Recrutirungsräthen aufgestellten Hauptlisten über die Resultate der

Musterung von 1847 sind an tauglichen Dienstpflichtigen, einschließlic, der in das Depot gesetzt, vorhanden:

in der Provinz Starkenburg	1722
„ „ „ Oberhessen	1873
„ „ „ Rheinhausen	1212
	4807.

2) Im Verhältnis der Gesamtzahl aller tauglichen Dienstpflichtigen, wonach dem Art. 36 des Recrutirungsgesetzes zufolge der edictsmäßige Bedarf von 1600 Recruten auf die Provinzen zu vertheilen ist, hat demnach zu stellen:

a. die Provinz Starkenburg	566 Recruten,
b. „ „ Oberhessen	616 „
c. „ „ Rheinhausen	418 „
	1600 „

Die Gr. Provinzialbehörden werden nunmehr nach den Art. 37. 39. 40 des Recrutirungsgesetzes, sowie nach den §§. 100 bis einschließlic 107 der allerhöchsten Verordnung vom 30. April 1831 die also bestimmten Contingente auf die verschiedenen Bezirke vertheilen und das Weitere besorgen.

Darmstadt den 3. Januar 1848.

Die Großherzogl. Ministerien des Innern und des Kriegs.
du Thil. Fhr. von Steinling.

Scriba.

Bekanntmachung, die Trennung des Ortes Büdesheim, im Kreise Friedberg, von dem Physicatsbezirke Wilbel und dessen Zutheilung zu dem Physicatsbezirke Altenstadt betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben die Trennung des Ortes Büdesheim, im Kreise Friedberg, von dem Physicatsbezirke Wilbel und dessen Zutheilung zu dem Physicatsbezirke Altenstadt zu verfügen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt am 14. December 1847.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

v. Lehmann.

Bekanntmachung, die Nichterhebung der im Vorausschlag der Gemeinde Oberschön-
mattenwaag, Kreises Heppenheim, für 1847 genehmigten Umlage II. Klasse
betreffend.

In Folge Entschließung Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz ist die im

Regierungsblatt Nr. 1 von 1847 ausgeschriebene Umlage II. Klasse in der Gemeinde Oberschön-
mattenwaag von 764 Gulden niedergeschlagen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß ge-
bracht wird.

Heppenheim den 10. December 1847.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Heppenheim.

Dr. Kautenbusch.

Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden zu Mörlenbach, im Kreise Heppenheim, betreffend.

Nachdem man sich, in Betracht der häufigen zu Mörlenbach vorgekommenen Brände, bewogen gefunden hat, in dieser Gemeinde, gemäß Entschliezung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz, den Art. 10 des Gesetzes vom 21. Februar 1824 in Wirksamkeit zu setzen, so wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Heppenheim den 14. December 1847.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Heppenheim.

Dr. Kautenbusch.

Uebersicht der für das Jahr 1847 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Büdingen.

Ordn.-Nr.	N a m e n der israelitischen Religionsgemeinden.	Aus- schlag.		Beitrag auf einen Gulden Normalsteuer- Kapital.		Erhebungs- ziele.
		fl.	fr.	fr.	pf.	
1	Büdingen mit Lorbach, Bonhausen und Wolf	199	6	5	2,112	2
2	Düdelshelm, Rohrbach, Stockheim, Aulendiebach und Glauberg	226	57	5	0,619	2
3	Edartshausen, Carlbach, Hainchen und Himbach	36	18	2	1,132	2
4	Langenbergheim und Altwiederhus	168	20	11	1,691	2
5	Nieder- und Obermorsstadt mit Ranstadt	90	21½	3	2,320	2
6	Wenings, Bindsachsen und Kesenrod	347	—	14	2,671	2

Anmerkung: Der Voranschlag der israelitischen Religionsgemeinde Staaden wurde in 1846 für zwei Jahre 1846 und 1847 aufgestellt und genehmigt.

Büdingen am 15. November 1847.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Büdingen.

Dr. Spamer.

Uebersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Heppenheim.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
				fl.	pf.		
1	Birkenau	516,4	200	25	2,246	6	
2	Heppenheim	1251,4	244	11	2,795	4	
3	Hirschhorn	702,8	59	5	0,147	4	
4	Lampertheim	1539	700	27	1,161	6	
5	Neckarsteinach	782,7	249	19	0,351	6	
6	Pfaffenbeersfurth	190,5	95	29	3,685	6	
7	Rimbach	1867,9	456	14	2,589	4	
8	Wirnheim	1302	310	14	1,143	4	

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Bemerkun zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Ziele in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October k. J. geschehen soll. — Heppenheim den 22. October 1847.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Heppenheim.

Dr. Rautenbusch.

O r d e n s v e r l e i h u n g e n .

Seine Königl. Hohelt, der Großherzog, haben verliehen:

am 12. December 1847 dem Geheimen Rathe und ordentlichen Professor der Rechte Dr. Egid Valentin Festz Johann Nepomuk Ferdinand von Löhr zu Gießen das Komthurkreuz 1r Classe des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen;

am 26. December 1847 dem Geheimen Rathe und ordentlichen Professor der Medicin Dr. Ferdinand August Franz von Ritgen zu Gießen und

dem Superintendenten der Provinz Rheinhessen, Dr. Friedrich Christian Konweiler, statt des bisher getragenen Ritterkreuzes 1r Classe, das Commandantenkreuz 2r Classe des Ludwigs-Ordens, Johann

den Stabsquartiermeister im 4. Infanterie-Regiment Christian Hill und

den Oberarzte im 4. Infanterie-Regiment Caspar Pfeiffer

das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen.

E r n e n n u n g e n i n B e z i e h u n g a u f d e n L a n d t a g .

Seine Königl. Hohelt der Großherzog haben am 10. December 1847 den Präsidenten des Finanzministeriums Carl Zimmermann, am 11. December den Oberst Friedrich Georg Freiherrn von Nordeck zur Rabenau, am 13. December den bisherigen Kanzler der Landes-Universität Gießen, Geheimen Staatsrath Dr. Justin Timotheus Balthasar von Linde und am 14. December den Oberappellations- und Cassationsgerichtsrath Joseph Heinrich Franz Freiherrn von Münch-Bellinghausen zu lebenslänglichen Mitgliedern der ersten Kammer der Stände des Großherzogthums zu ernennen geruht.

Namensveränderung.

Am 26. November 1847 wurde dem Johann Ludwig Groß VI. zu Offenbach gestattet, daß dessen Sohn Franz statt dieses Namens den Vornamen „Wilhelm“ führe.

Ertheilung von Patenten.

- 1) Am 26. November 1847 wurde der Maschinenfabrik von Hagen und Böhrens zu Köln für den ganzen Umfang des Großherzogthums und auf die Dauer der nächsten fünf Jahre das ausschließliche Recht ertheilt, eine neu erfundene Construction des Schiebets für rotirende Dampfmaschinen allein in Anwendung bringen zu dürfen.
- 2) Am 10. December 1847 wurde dem Leberfabrikanten J. Hellmann zu Westerstede für den ganzen Umfang des Großherzogthums und auf die Dauer der nächsten zwölf Jahre das ausschließliche Recht ertheilt, das von ihm erfundene, neue und eigenthümliche Gerbverfahren allein einführen und in Anwendung bringen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

- 1) Am 11. December 1847 wurde der ordentliche Professor der Rechte, Geheim Justizrath Dr. Johann Michael Franz Birnbaum zu Gießen zum Kanzler der Landes-Universität ernannt.
- 2) Am 13. December 1847 wurde dem Schullehrer Johannes Füllhart zu Griesheim das Patent als Geometer der 1. Klasse für den Kreis Großgerau ertheilt.
- 3) Am 14. December 1847 wurde dem Physicatsarzte Dr. Franz Johann Müller zu Hirschhorn die erledigte Stelle eines Physicatsarztes zu Bilbel, im Kreise Friedberg, übertragen.
- 4) An demselben Tage wurde der Landgerichts-Affessor Carl Reuling zu Gernsheim zum Secretär bei dem Hofgerichte dahier, der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Johann Ferdinand Meß l., dormalen zu Langen, zum Affessor mit Stimme bei dem Landgerichte zu Nichtenberg und der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Dr. Theodor Kleinschmidt dahier zum Affessor mit Stimme bei dem Landgerichte zu Gernsheim ernannt.
- 5) Am 15. December 1847 wurde der von dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg auf die evangelische Schullehrerstelle zu Wiebelsbach, im Landrathsbezirke Breuberg, präsentirte Schulvicar Ernst Martin daselbst für diese Stelle bestätigt.
- 6) An demselben Tage wurde der evangelische Pfarrer Staudinger zu Balletstätten zum außerordentlichen Mitgliede der Bezirkschulcommission des Kreises Großgerau ernannt und der von den Freiherren von Niesel auf die dritte Knabenschullehrerstelle zu Lauterbach, im Landrathsbezirke Lauterbach, präsentirte Schullehrer Franz Sölz daselbst für diese Stelle bestätigt.
- 7) Am 26. December 1847 haben Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, den Hofmarschall Philipp Eugen Erwin Grafen von Lehrbach zum Oberhofmarschall und den Oberkämmerer Joseph Freiherrn von Bübna zum Hofmarschall zu ernennen geruht.
- 8) An demselben Tage wurde der Gymnasiallehrer Dr. Heinrich Palmer dahier zum ersten und der Hofdiaconus Ferdinand Bender zum zweiten Hofprediger ernannt.

Characterverleihung.

Am 26. December 1847 haben Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, dem Oberförstermeister Friedrich Wilhelm Freiherrn von Dörnberg den Character eines Landjägermeisters beizulegen geruht.

Dienstentlassungen.

- 1) Am 24. September 1847 wurde der evangelische Pfarrer Jacob Wilhelm Blaul zu Simbheim von seinem Dienste entlassen.

- 2) Am 8. December 1847 wurde der bisherige Universitäts-Kanzler, Geheime Staatsrath Dr. Justin Timotheus Balthasar von Linde, auf sein Nachsuchen, von dem Amte eines Kanzlers der Landes-Universität Gießen und eines Regierungsbevollmächtigten bei gedachter Universität, sodann
- 3) am 11. December 1847 der Universitäts-Syndicus, Geheime Rath Dr. Egid Valentin Felix Johann Nepomuk Ferdinand von Löhr, ebenfalls auf Nachsuchen, von der Stelle eines Syndicus der Landes-Universität Gießen entbunden.

C o n c u r r e n z e r ö f f n u n g.

Erledigt ist:

die Steuercommissärstelle zu Büdingen; concurrenzfähige Bewerber um dieselbe haben sich binnen 14 Tagen bei der ersten Section der Großherzogl. Oberfinanzkammer zu melden.

S t e r b f ä l l e.

Gestorben sind:

- 1) am 27. November 1847 der pensionirte Wachtnecht Wendel König zu Wolfskehlen;
- 2) am 6. December 1847 der pensionirte Districts-Steuereinehmer Johann Jodocus Falkenstein dahier;
- 3) am 9. December 1847 der pensionirte Schullehrer Aloys Dohm zu Gensingen, im Kreise Bingen;
- 4) am 26. December 1847 der Kreisrichter Joseph Gmele zu Mainz.

Z u r N a c h r i c h t.

Das Großherzoglich Hessische Regierungsblatt erscheint auch im Jahre 1848 in gr. 4 Format, auf feines Maschinenpapier gedruckt, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann ein Regierungsblatt erschienen sey, wird jedesmal in der Großherzogl. Hessischen Zeitung angezeigt. Der Preis desselben ist:

für das ganze Jahr 3 fl., mit Couvertgebühr 3 fl. 24 kr.,
für das halbe Jahr 1 fl. 30 kr., mit Couvertgebühr 1 fl. 42 kr.

Ein kürzeres Abonnement findet nicht statt, und es wird dieses Blatt nur gegen wirkliche Vorauszahlung abgegeben.

Die Exemplare, welche abgeholt werden, können nur gegen Vorzeigung der Abonnementsquittung oder einer Karte mit dem Namen des resp. Abonnenten abgegeben werden.

Man hat sich mit den Bestellungen und der Einsendung der Gelder (welche ganz portofrei, nebst Beilegung des Einschreibgeldes von 4 kr. bei Postsendungen, erfolgen muß) an unterzeichnete Expedition zu wenden. Dagegen genießt die Expedition das Postfreithum für alle unbeschwerte Briefe, und es können daher alle Briefe unter nachstehender Adresse unfrankirt eingesendet werden.

Alle Zahlungen müssen in grober, bei Staatskassen zulässiger, Münze geleistet, und zur Ausgleichung kann nur Münzvereins-Scheidemünze angenommen werden.

Angeblieh ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Anzeige vom betreffenden Postamte, welches ein Verzeichniß aller an dasselbe abgehenden Exemplare erhalten hat, oder von der betreffenden Kreisverwaltung mit umgehender Post, bei der unterzeichneten Expedition, erfolgt; mit Umgehung der Postämter und Kreisbehörden direct an die Expedition gerichtete Reclamationen können daher nicht berücksichtigt werden. Gegen Bezahlung können einzelne Nummern nur so lange verabsfolgt werden, als deren Vorrath zureicht.

Darmstadt den 23. December 1847.

Expedition des Großherzoglichen Regierungsblatts.

Alle diejenige Correspondenz, welche Einrückungen in das Gr. Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaction desselben zu adressiren; Zuschriften, welche die Versendung des Blatts betreffen, sowie Bestellungen von Regierungsblättern, aber sind stets an die Expedition des Gr. Regierungsblatts zu richten. — Darmstadt, den 24. December 1847.

Die Redaction des Großherzoglichen Regierungsblatts.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 2.

Darmstadt am 19. Januar 1848.

Inhalt: 1) Gemeiner Bescheid, die Depositen bei Großherzogl. Hofgerichte der Provinz Starkenburg betr.; — 2) Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden in der Gemeinde Freimersheim, im Kreise Alzey, betr.; — 3) Umlagen zur Bekräftigung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bensheim für 1848; — 4) Beschl. der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Gießen für 1848; — 5) Verzeichniß rechtskräftig gewordener, nach Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender Strafurtheile der Gerichte der Provinz Starkenburg; — 6) Promotionen auf der Großh. Landes-Universität Gießen; — 7) Ertheilung eines Patents; — 8) Concurrenz-Eröffnung; — 9) Sterbefälle; — 10) Druckfehler-Berichtigung.

Gemeiner Bescheid,

die Depositen bei Großherzogl. Hofgerichte der Provinz Starkenburg betreffend.

Zur Sicherung der Bethelligten und Verhütung von Anständen haben wir verfügt, daß auf den Inhaber gestellte Schulbuckunden, Gelder und Pretiosen bei Großherzogl. Hofgerichte zur Deposition nicht eher angenommen werden, als bis von der, zu deren Empfangnahme bestellten, Commission eine Tagfahrt angesetzt worden ist, in welcher von den Bethelligten, namentlich auch von Vormündern und Curatoren, die zu hinterlegenden Gegenstände der Depositen-Commission selbst einzuhändigen sind. Damit jedoch zur Hinterlegung der Effecten der erwähnten Commission der erforderliche Auftrag ertheilt und von dieser Termin angesetzt werden kann, so ist von der beabsichtigten Hinterlegung Großherzogl. Hofgerichte vorher zeitig Anzeige zu machen.

Ebenso wird zur Erhebung und Auslieferung deponirter Gegenstände der erwähnten Art von der Hofgerichts-Depositen-Commission Termin anberaunt, den Interessenten zur Empfangnahme der Depositen Kenntniß gegeben, und Denjenigen, welche sich in dem Termine nicht einfinden, sich auch nicht durch Specialbevollmächtigte vertreten lassen, werden, auf ihre Gefahr und Kosten, die erhobenen Gegenstände von der Commission durch den Hofgerichts-Bedellen oder die Post zugesandt. — Darmstadt, den 8. December 1847.

Großherzogl. Hessisches Hofgericht der Provinz Starkenburg daselbst.

Weller.

Schend.

vd. v. Koffler.

Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden in der Gemeinde Freimersheim, im Kreise Alzey, betreffend.

Die in der Gemeinde Freimersheim seit einiger Zeit so häufig vorkommenden Brandschäden berechtigen zu der Vermuthung, daß in derselben mindestens eine mit den Interessen der

Brandversicherungsanstalt, sowie mit der Beruhigung des Publikums unverträgliche Fahrlässigkeit in Bezug auf Feuersgefahr schwalte.

In Folge Ermächtigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz wird daher, in Anwendung des Art. 10 des Gesetzes vom 21. Februar 1824, hiernit verfügt, daß von nun an bei ferner in der Gemeinde Freimersheim sich ereignenden Feuersbrünsten die Brandschäden nur nach dem wahren Werthe, welchen das abgebrannte oder beschädigte Gebäude unmittelbar vor dem Brande hatte, vergütet werden sollen. Es wird hierbei zugleich bemerkt, daß zu dem Ende eine neue Abschätzung nach ihrem wahren Werthe, demnach also nicht nach ihrem Bauwerthe, und die Errichtung neuer Brandkataster ohne Verzug vorgenommen werden wird.

Gegenwärtige Verfügung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Alzey den 17. December 1847.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Alzey.

M ü l l e r.

Uebersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden in dem Kreise Bensheim.

Ordn.-Nr.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Aus- schlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuer- Kapital.		Erhebung- ziele.
			fr.	pf.	
1	Alsbach, Dickenbach, Hähnlein, Jugenheim, Seeheim und Zwingenberg	fl. 345	fr. 5	pf. 1,584	4
2	Auerbach	320	5	2,206	"
3	Bensheim	230	12	2,485	"
4	Biblis	470	9	1,256	"
5	Bürstadt	87	9	3,944	"
6	Eberstadt	220	13	2,237	"
7	Gernsheim	260	13	1,003	"
8	Großrohrheim	230	11	0,528	"
9	Lorsch, Groß- und Kleinhausen	305	9	3,008	"
10	Pfingstadt und Eschollbrücken	175	4	0,809	"
11	Reichenbach, Elmshausen, Schönberg und Zell	120	9	0,866	"

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Aufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Juli, August, September und October 1848 statt finden soll. — Bensheim am 10. December 1847.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Bensheim.

v. R ü d i n g.

Uebersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Befreiung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Gießen.

Ordn.-Nr.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Ausschlag.			Beitrag auf einen Gulden Steuerkapital.		Erhebungsziele.		Bemerkungen.			
		fl.	fr.	pf.	Zahl.	Monate.						
1	Allendorf a. d. Lumba	166	22	2,96	4	Februar, Mai, Juni, November.	Dieser Ausschlag ist 1847, 1848 u. 1849 zu er- heben.					
2	Altenbusch	92	8	2,4462	4	Desgleichen.		Desgleichen.				
3	Beuern	149	16	2,2452	4	Desgleichen.	Desgleichen.					
4	Gießen	738	4	3,0903	6	Januar, März, Mai, Juli, Sep- tember, November.	Wird 1848 er- hoben.					
5	Großenbusch mit Reiskirchen	298	13	2,3300	4	Wie Nr. 1.		Desgleichen.				
	Burthardsfelden											
	Röddchen											
6	Großenlinden	18	5	2,4883	4	Desgleichen.	Wie Nr. 1.					
7	Hermannstein	40	7	3,5271	4	Desgleichen.	Desgleichen.					
8	Langgöns mit Kirchgöns	247	14	0,6513	4	Desgleichen.	Desgleichen.					
	Pohlgöns											
9	Leihgestern	47	10	3,1028	4	Desgleichen.	Desgleichen.					
10	Lollar	205	12	2,3943	4	Desgleichen.	Desgleichen.					
	Mainzlar											
	Daubringen											
	Ruttershausen											
11	Raunheim und Waldgirmes	25	5	1,0084	4	Desgleichen.	Desgleichen.					
12	Steinbach	153	13	2,3919	4	Desgleichen.	Desgleichen.					
13	Wagenborn und Steinberg mit Garbenteich	51	13	0,1517	4	Desgleichen.	Desgleichen.					
14	Wiesch	35	7	2,4348	4	Desgleichen.	Desgleichen.					

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und zur Nachricht der Interessenten hiermit bekannt gemacht — Gießen den 12. December 1847.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Gießen.

P r i n z.

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, nach Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender, Strafurtheile der Gerichte der Provinz Starkenburg.

Es wurden verurtheilt:

A. Von Großh. Hofgericht der Provinz Starkenburg.

1) Peter Becker von Raunheim, wegen Diebstahls vermittelst Einbruchs, sodann wegen fortgesetzten, zum

- Theil durch Einbruch ausgezeichneten Diebstahl, ferner wegen Diebstahl mittelst Einsteigens und wegen boshafter Eigenthumsbeschädigung, in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren, unter Abzug jedoch von 1 Monat des erlassenen Untersuchungsarrestes, mit der Schwärzung, daß ihm bei dem Eintritt in die Strafanstalt auf 4 Wochen je um den andern Tag die Kost auf Wasser und Brod zu beschränken und diese Schwärzung bei dem Anfang eines jeden halben Jahres der Strafverbüßung in gleicher Weise zu wiederholen ist, durch Erkenntniß vom 25. April 1846.
- 2) Adam Beer von Egelsbach, wegen Landstreicherei im 2. Rückfalle und wegen Begünstigung eines Kleinen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag in den ersten 14 Tagen in jedem Vierteljahre der Strafzeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach verbüßter Strafe, durch Erkenntniß vom 8. Februar 1847.
 - 3) Ludwig Wolf von Kleinhausen, weil er eingestandenmaßen am Abende des 1. Januar 1846 mit einem Schlächtermesser in der Wohnung einer Weibsperson, unter dem Vorwand, Unzucht mit ihr zu treiben, in der Absicht aber, sie in der Nacht zu berauben und nöthigenfalls um das Leben zu bringen, sich begeben und zur Ausführung dieser Absicht sie durch einen Schnitt mit jenem Messer in den Hals getödtet hatte, durch Erkenntniß vom 11. November 1846 zum Tode, welche Strafe aber durch landesherrliche Gnade in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt wurde.
 - 4) Johannes Wolf von Rosenbach, wegen eines zum Nachtheil seines Dienstherrn verübten einfachen Diebstahls und wegen falscher Anzeige, in eine Correctionshausstrafe von 14 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, im Anfang, in der Mitte und am Ende der Strafzeit, jedesmal 14 Tage lang, durch Erkenntniß vom 1. December 1845.
 - 5) Bernhard Braun von Habitzheim, Kriegesreserveist, wegen ausgezeichneten, resp. einfachen Diebstahls von Kleidungsstücken im Rückfalle, in eine Correctionshausstrafe von 17 Monaten, wovon jedoch 6 Wochen der Untersuchungshaft in Abzug gebracht werden, geschärft durch einsame Einsperrung zu Anfang, in der Mitte und zu Ende der Strafzeit, jedesmal während 14 Tagen, durch Erkenntniß vom 3. März 1847, welche Strafe jedoch durch den betreffenden kriegsgerichtlichlichen Ausschuß in eine einfache Festungsstrafe von gleicher Dauer verwandelt wurde.
 - 6) Karl Anton Büttner, Scribent von Dorndiel, wegen im Rückfalle verübter Schriftfälschung und Unterschlagung, in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren, geschärft durch dreimalige Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während 8 Tagen zu Anfang, in der Mitte und am Ende eines jeden Jahres der Strafzeit, von welcher Strafe jedoch 1 Monat der Untersuchungshaft in Abzug gebracht wurde, durch Erkenntniß vom 5. Juni 1846. Im Wege der Gnade wurden demselben 6 Monate an der Strafzeit erlassen.
 - 7) Nicolaus Hedmann von Weiher, wegen ausgezeichneten Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 2½ Jahren, durch Erkenntniß vom 10. September 1846.
 - 8) Georg Held von Großzimmern, wegen verschiedener Schriftfälschungen, Unterschlagungen, Betrugs, Diebstahls und Landstreicherei, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 7 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, 4 Wochen lang, zu Anfang jedes halben Jahres der Strafzeit, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren, durch Erkenntniß vom 27. Juni 1846. Im Wege der Gnade sind jedoch 5 Monate 3 Tage an der Strafzeit erlassen worden.
 - 9) Catharina Helfrich von Darmstadt, Wittve des Schneidermeisters Helfrich, wegen Theilnahme an dem betrügerischen Concurse ihres Gemanns, resp. selbstständiger betrügerischer Handlungen, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, durch Erkenntniß vom 3. September 1841.
 - 10) Adam Jacobi von Lorsch, wegen einfachen, im Rückfalle verübten Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag

während 3 Wochen, im Anfang, in der Mitte und am Ende der Strafzeit, durch Erkenntniß vom 10. September 1846.

- 11) Peter Jacob von Rimbach, wegen mittelst Einsteigens in ein bewohntes Gebäude im Complotte verübten einfachen und ausgezeichneten Diebstahls an Brod, Mehl und Säcken, als Anstifter und Anführer, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, sodann
- 12) Johannes Schnellbacher von Steinbuch, wegen Beihülfe an diesem Vergehen, in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, während der ersten 14 Tage eines jeden Vierteljahrs;
- 13) Johannes Rau von Steinbuch, wegen gleichen Vergehens, in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten;
- 14) Sebastian Schnellbacher von Steinbuch, wegen gleichen Vergehens, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, durch Erkenntniß vom 2. April 1846.
- 15) Peter Jacoby III. von Weiskirchen, wegen Körperverletzung, welche den Tod der Verletzten zur Folge hatte, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, durch Erkenntniß vom 22. October 1846.
- 16) Caroline Kadel von Neussenburg, wegen Landstreicherei im dritten Rückfalle, in eine, durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während jedesmal 14 Tagen zu Anfang, in der Mitte und zu Ende der Strafzeit geschärfte Correctionshausstrafe von 14 Monaten, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren, durch Erkenntniß vom 28. September 1846.
- 17) Wilhelm Raecht von Wenig-Umstadt, Königlich Bairischen Landgerichts Obernburg, wegen einfachen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 2½ Jahren, durch Erkenntniß vom 31. October 1846.
- 18) Bernhard Kraft von Zwingenberg, wegen Diebstahls, Betrugs, Landstreicherei und wegen Beleidigung des Gerichtspersonals, in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, während vier Wochen zu Anfang, in der Mitte und am Ende der Strafzeit, ferner zur Stellung unter Polizeiaufsicht während 2 Jahren, durch Erkenntniß vom 29. Mai 1845.
- 19) Franz Legorju aus Paris, wegen Diebstahls im zweiten Rückfalle, verübt durch Entwendung einer Anzahl von Gold- und Silberwaaren im ungefähren Werthe von 350 fl., in eine Zuchthausstrafe von 3½ Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, während der ersten 14 Tage eines jeden halben Jahres der Strafzeit, durch Erkenntniß vom 12. October 1846.
- 20) Israel Lippmann von Gräfenhausen, wegen Unterschlagung einer Summe von 133 fl., sowie wegen einer Unterschlagung von 30 Gulden, beide Verbrechen im zweiten Rückfalle verübt, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, 14 Tage lang, zu Anfang eines jeden halben Jahrs der Strafzeit, durch Erkenntniß vom 8. Mai 1847.
- 21) Andreas Meckel von Weiskirchen, wegen Landstreicherei im dritten Rückfalle und wegen Verletzung der Dienstehre, in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 4 Jahren, durch Erkenntniß vom 15. April 1846.
- 22) Barbara Rehm von Oberramstadt, wegen des durch Entwendung von Federvieh in drei verschiedenen Nächten mittelst äußeren Einbruchs verübten, als vierter Rückfall erscheinenden Vergehens des ausgezeichneten Diebstahls, ferner wegen des ebenfalls als vierter Rückfall erscheinenden Vergehens des kleinen Diebstahls von Wäsche aus einem Garten, sowie wegen des im zweiten Betretungsfalle begangenen Vergehens der Landstreicherei in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 5 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, während 4 Wochen in einem jeden halben Jahre der Strafzeit, durch Erkenntniß vom 21. December 1846.
- 23) Johs. Reinheimer III. von Rüsselsheim, wegen Schriftfälschung, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, durch Erkenntniß vom 25. März 1847. Diese Strafe ist im Wege der Gnade bis auf 4 Monate Correctionshaus ermäßigt worden.
- 24) Johs. Reuter von Griesheim, wegen Landstreicherei, sowie wegen ausgezeichneten und einfachen Dieb-

- Haß im Rückfalle, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, geschärft durch Dunkelzelle am Anfang, in der Mitte und am Ende der Strafzeit, jedesmal während 3 Tagen, und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre, durch Erkenntniß vom 2. October 1846.
- 25) Peter Ripvert von Auerbach, wegen Befreiung eines Gefangenen, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, durch Erkenntniß vom 9. Januar 1846.
- 26) Friedrich Wilhelm Ritsert von Rüsselshelm, wegen theils einfachen, theils betrügerischen Bankrotts, sowie wegen Bruch eines an Gürtel statt abgelegten Handgelenks, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, durch Erkenntniß vom 2. September 1847. Im Wege der Gnade wurde dem Condemnaten, nach Verbüßung von 4 Monaten der ihm zuerkannten Correctionshausstrafe, der Strafrest mit Rücksicht auf dessen Gesundheitszustand erlassen.
- 27) Johannes Ruland von Trebur, wegen Beihilfe zu dem Verbrechen der gewerbmäßigen Verabreichung von abtreibenden Mitteln und wegen Ergänzung desselben, in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten, durch Erkenntniß vom 7. Mai 1846.
- 28) Justus Rühl, Gemeinderaths-Mitglied von Pfungstadt, wegen Veruntreuung einer Summe von 160 fl. im Dienste, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und zur Entsetzung seines Dienstes als Mitglied des Gemeinderaths, durch Erkenntniß vom 19. September 1846.
- 29) Georg Schaller und dessen Ehefrau Christine, von Niedermobau, wegen der an ihrem eigenen Hause verübten Brandstiftung ein Jedes in eine Zuchthausstrafe von 9 Jahren, durch Erkenntniß vom 11. September 1847.
- 30) Christian Schmidt, Johs. Sohn, von Darmstadt, wegen Entwendungen eines Päckchens und einer Taschenuhr, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 2 Monaten, durch Erkenntniß vom 26. Februar 1847.
- 31) Karl Schmidt von Adnigstädten und
- 32) Konrad Schneider von Naunheim, wegen Wilderei, ein Jeder in eine Correctionshausstrafe von $\frac{1}{2}$ Jahren, durch Erkenntniß vom 19. Juni 1846.
- 33) Catharina Stappel von Habighelm, wegen einfachen Diebstahls im dritten Rückfalle, in eine Correctionshausstrafe von $1\frac{1}{2}$ Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während vier Wochen zu Anfang, in der Mitte und zu Ende der Strafzeit, dann
- 34) Christine, Ehefrau des Georg Burger von da, wegen einfachen Diebstahls im ersten Rückfalle, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während 4 Wochen zu Anfang und zu Ende der Strafzeit, durch Erkenntniß vom 18. Januar 1847.
- 35) Andreas Steckel von Lautenwiesnig, wegen Tödtung, in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren, durch Erkenntniß vom 3. Juli 1846.
- 36) Aloys Stenger von Kleinfahl, Königl. Bairischen Landgerichts Alzenau, wegen einfacher Unterschlagung in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 2 Monaten, durch Erkenntniß vom 12. December 1846.
- 37) Johs. Theilacher von Hirschhorn, wegen eines ausgezeichneten, eines einfachen und zweier kleinen Diebstahle in eine Correctionshausstrafe von $15\frac{1}{2}$ Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag in den ersten und letzten 14 Tagen der Strafzeit, durch Erkenntniß vom 17. September 1847.
- 38) Georg Welte von Offenbach, wegen Landstreicherei im zweiten Rückfalle, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag 14 Tage lang zu Anfang, in der Mitte und am Ende der Strafzeit, und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 3 Jahren, durch Erkenntniß vom 16. August 1847.
- 39) Margaretha Weber von Margösch, Kurfürstlichen Justizamts Steinau, wegen Aussetzung ihres Kindes, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, durch Erkenntniß vom 24. October 1846.

- 40) Peter Wecht von Jogensbach, wegen Körperverletzung, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, durch Erkenntniß vom 28. September 1846.
- 41) Wilhelm Wolf W. von Bischofsheim, wegen Brandstiftung, in eine Zuchthausstrafe von 9 Jahren, dann
- 42) Maria Catharina Wolf von Bischofsheim, wegen Beihilfe zu obigem Verbrechen, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, durch Erkenntniß vom 5. September 1846.

B. Von Großherzogl. Stadtgericht Darmstadt.

- 1) Joh. Webers Ehefrau, Catharina, geb. Kraul von Darmstadt, wegen 3. einfacher und eines ausgezeichneten Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, durch Erkenntniß vom 28. November 1846.
- 2) Georg Haut, Lorenz Sohn, von Darmstadt, wegen eines im Rückfalle verübten Diebstahls und einer Unterschlagung, sowie wegen 10 verschiedener Betrügereien, in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, durch Erkenntniß vom 23. December 1846.
- 3) Ernst Peter Biermann von Fauerbach, wegen eines im 3. Rückfalle verübten Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, geschärft durch einsame Einsperrung von 4 Wochen am Anfang, in der Mitte und am Schluß der Strafzeit, durch Erkenntniß vom 1. April 1847.

C. Von Großherzogl. Landgericht Fürth.

- 1) Adam Berber von Oberaltsteinach, wegen eines ausgezeichneten und eines einfachen Diebstahls, beide im ersten Rückfalle, in eine Correctionshausstrafe von 1 1/2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod während der ersten 14 Tage eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit, durch Erkenntniß vom 3. October 1846.
- 2) Georg Bohn von Waldmichelbach, wegen zweier Entwendungen im ersten Rückfalle, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während der ersten und letzten 14 Tage der Strafzeit, durch Erkenntniß vom 28. August 1846.

D. Von Großherzogl. Landgericht Langen.

- 1) Ernst Friedrich Fischer von Bornheim, wegen eines im dritten Rückfalle verübten kleinen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, durch Erkenntniß vom 22. April 1847.
- 2) Johannes Meier von Reichenbach, wegen Unterschlagung eines Tuchmantels und wegen eines kleinen Betrugs, welche beide Vergehen als Rückfälle erscheinen, sodann wegen Landstreicherei, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 8 Monaten, geschärft durch Entziehung der warmen Kost je um den andern Tag in den ersten 14 Tagen eines jeden halben Jahrs, und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre, durch Erkenntniß vom 16. Mai 1847.

E. Von Großherzogl. Landgericht Michelstadt.

- 1) Georg Wetter von der Fausenbach, wegen zweier einfacher und ausgezeichneter Diebstahle, in eine Correctionshausstrafe von 20 Monaten, durch Urtheil vom 12. December 1846.
- 2) Jacob Nodemich von Würzburg, wegen im ersten Rückfalle begangenen, beendigten Versuchs eines durch Einbruch und Einsteigen ausgezeichneten Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 3 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod zu Anfang, in der Mitte und zu Ende der Strafzeit, jedesmal 14 Tage lang, je um den andern Tag, durch Erkenntniß vom 12. December 1846.
- 3) Nicolaus Zimmer von Steinbach bei Fürth, wegen Diebstahls im zweiten Rückfalle, in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, durch Erkenntniß vom 21. Februar 1847.

F. Von Großherzogl. Landgericht Offenbach.

Friedrich Sinnhards abgesehene Ehefrau, Marie, geborne Staud zu Offenbach, wegen eines im dritten Rückfalle verübten kleinen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, geschärft durch Entziehung der warmen Kost auf 14 Tage beim Beginn, in der Mitte und am Ende der Strafzeit, durch Erkenntniß vom 4. Juli 1846.

G. Von Großherzogl. Landgericht Seligenstadt.

Elisabetha Gert, ledige Tochter der Johs. Gerts Wittve von Neubaßlau, im Kurfürstenthume Hessen, wegen Hühnerdiebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während 4 Wochen, am Anfang und am Ende der Strafzeit, durch Erkenntniß vom 21. Juni 1847.

H. Von Großherzogl. Landgericht Zwingenberg.

- 1) Eva Dreiß von Lorsch, wegen kleinen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 1 1/2 Jahren, durch Erkenntniß vom 20. Januar 1846.
- 2) Johannes Borger von Lügelbach, wegen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, durch Erkenntniß vom 1. November 1846.

Promotionen auf der Gr. Landes-Universität Gießen.

Die juristische Doctorwürde haben erhalten:

am 21. August 1847	Bernhard Levi aus Worms;
am 2. September	Anton Leonhard Brun aus Südeßheim;
am 6. November	Carl Böckmann aus Langen;
am 4. December	Carl Anton Rischmann aus Mainz;
am 18. December	Wilhelm Ludwig Georg Dießch aus Friedberg.

Ertheilung eines Patents.

Am 22. December 1847 wurde dem Jacob Heinrich Schwarz zu Fulda für den ganzen Umfang des Großherzogthums und für die Dauer der nächsten fünf Jahre das von ihm erbetene Privileg auf zwei Brandwein-Brennerei- und Rectifications-Apparate unter dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, daß sich dieses Privileg nur auf die verbesserten Apparate in ihrer ganzen Zusammenstellung bezieht, ertheilt.

Concurrenz-Eröffnung.

Erledigt ist:

die evangelische Pfarrstelle zu Siefersheim, im Kreise Bingen, mit einem jährlichen Dienst Einkommen von 1007 Gulden.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

- 1) am 23. Septbr. 1847 der Kanzleidiener bei dem Großh. Oberconsistorium, Balthasar Kohlermann;
- 2) am 27. December 1847 der katholische Pfarrer Johannes Holl zu Gualgesheim, im Kreise Bingen.

Druckfehler-Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 3. Januar d. J., „die Repartition des Recrutenbedarfs von 1848 auf die Provinzen betr.“, haben sich auf Seite 4 d. Bl. zwei Druckfehler eingeschlichen, indem unter pos. 1 die Zahl der Dienstpflichtigen aus Rheinhesßen 1272 und nicht 1212, somit die Gesamtsumme 4867 und nicht 4807 beträgt, was hiermit berichtigt wird.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 3.

Darmstadt am 29. Januar 1848.

Inhalt: 1) Verordnung, die Freiherrlich von Weyherische Eleonorenstiftung betr.; — 2) Bekanntmachung, die Freiherrlich von Weyherische Eleonorenstiftung betr.; — 3) Commissarische Bekanntmachung, eine von den stimmfähigen adlichen Grundbesitzern des Großherzogthums vorzunehmende Wahl eines Abgeordneten des Adels zur zweiten Kammer der Stände betr.; — 4) Ermächtigung zur Annahme fremder Orden; — 5) Dienstaufschriften; — 6) Militärdienstnachrichten; — 7) Characterverleihungen; — 8) Versetzungen in den Ruhestand; — 9) Concurrenzöffnungen; — 10) Sterbefälle.

Verordnung,

die Freiherrlich von Weyherische Eleonorenstiftung betreffend.

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Nachdem Unser verstorbenen Generalleutnant und Generaladjutant Gustav Alexander Freiherr von Ebersberg genannt von Weyher in einem am 23. Juni 1844 errichteten Testament nachstehende Verfügungen getroffen hat:

§. 1.

„Zum alleinigen Erben meines gesammten vereinst nachlassenden, sowohl Mobil- als Immobilien-Vermögens setze ich Seine Königliche Hoheit den bei meinem Ableben regierenden Herrn Großherzog von Hessen und bei Rhein, und zwar unter folgenden Bestimmungen, ein.“

§. 2.

„Da ich bei dieser Erbeinsetzung beabsichtige, einerseits dem hohen Großherzoglich Hessischen Fürstenhaus für das mir im Leben geschenkte große Vertrauen und die vielen mir zugewendeten Ehren und Gnaden meine Dankbarkeit auf bleibende Weise zu bezeigen, und dieses am besten durch Beförderung eines nützlichen und wohlthätigen Zweckes geschehen kann, — und andererseits dem Großherzoglich Hessischen Offiziers-Corps, welchem ich so lange Jahre angehört die Ehre hatte, ein bleibendes Denkmal meiner Hochachtung und Zuneigung zu hinterlassen wünsche, so soll mein ganzes Vermögen, nach aus demselben zuvor berücksichtigten Passiven und Legaten (§. 12), zu einer Stiftung zu Gunsten von ehelichen Töchtern von verstorbenen Großherzoglich Hessischen Offizieren und Stabspersonen gleichen Ranges, welche selbst unverehelicht, unhemittelt und unbescholten seyn müssen, verwendet werden.

Diese Stiftung soll die Benennung „Freiherrlich von Weyherische Eleonoren-Stiftung“ erhalten, und verordne ich hierüber weiter, wie nachsteht.“

§. 3.

„Mein ganzes, nach Berichtigung der Passiven und Legate übrig gebliebenes Vermögen soll, in so weit es sich nicht sicher verzinslich angelegt finden wird, auf gute Hypotheken

verzinslich angelegt und zu dem Ende alles sich vorfindende nicht flüssige Vermögen, in so weit es nicht zu Legaten (§. 12) bestimmt ist, verfilbert und zu Gelde gemacht werden.

Aus diesem meinem Vermögen soll der Kapitalstock der Stiftung bestehen und durch die ihm (§. 4. 10. 11.) überwiesenen Zinsen vermehrt werden.“

§. 4.

„Die vom Stiftungskapital eingehenden Zinsen sollen, wie folgt, verwendet werden:

- a) Für Administrationskosten, als Rechnungsführung, Schreibmaterialien u. u. sind jährlich 150 Gulden im Vereins-Münzfuße zu verwenden;
- b) es sind jährlich 100 Gulden, in gleichem Münzfuße, zum Kapital zu schlagen und diesem gleich zu verwalten und verzinslich anzulegen;
- c) der Ueberrest endlich soll, so weit er ausreichen wird, in jährlichen Pensionen, eine jede 200 Gulden in gleichem Münzfuße, an hierzu Berechtigte vertheilt werden.“

§. 5.

„Berechtigt zum Bezug dieser jährlichen Pensionen, zu 200 Gulden jede, sollen seyn: die ehelichen Töchter Großherzoglich Hessischer Offiziers oder Stabspersonen solchen Ranges, vom Unterlieutenant aufwärts, deren Vater im wirklichen Dienst oder im Pensionsstande verstorben, so lange diese Töchter unverehelicht, von sittlicher Aufführung seyn und nicht sonst ein bedeutendes Auskommen haben werden.“

§. 7.

„Bei concurrirenden Berechtigten ist zunächst auf die größere Hilfsbedürftigkeit, z. B. wegen Alter, Kränklichkeit, sodann darauf zu sehen, ob bereits in der Familie Pensionen bezogen werden, wo denn billig Personen aus andern Familien vorzuziehen, überhaupt aber sollen niemals und unter keinen Umständen mehr, als an zwei Schwestern gleichzeitig Pensionen verwilligt werden.“

§. 8.

„Der Bezug einer bewilligten Pension hört auf mit

- a) dem Tode,
- b) der Verhehlung,
- c) den erweislich großen verbesserten Glücksumständen,
- d) dem Verzicht der Pensionirten, und
- e) einer notorisch unzüchtlichen Aufführung.“

§. 9.

„Das Rechnungsjahr soll vom 21. Februar zum 21. Februar, dem Namenstag meiner Schwester Eleonore v. Weyher, theuersten Andenkens, laufen.

Je an diesem Tage soll über die Verwilligung der Pensionen für das nächste Rechnungsjahr bestimmt und an diesem Tage sollen dieselben in dem der Verwilligung folgenden Jahre verabreicht werden. Hierbei sind nachstehende Bestimmungen zu beobachten:

- a) Wenn es gleich mein Wunsch ist, daß die erste Verwilligung von Pensionen am 21. Februar nach meinem Ableben statthaben kann, so darf solche ausnahmsweise auch an einem andern Tage geschehen, und zwar dergestalt, daß von dem ersten 21. Februar nach meinem Ableben an das erste Rechnungsjahr beginnen soll, und
- b) an dem zweiten meinem Ableben folgenden 21. Februar die Pensionen jedenfalls verabreicht werden sollen

- d) Eine Verheirathung der Pensionirten im laufenden Rechnungsjahre hindert nicht am Bezug der für dieses Jahr schon verwilligten und laufenden Pensionen, und
- e) bei dem Ableben einer Pensionirten geht die Pension des laufenden Rechnungsjahres auf deren gesetzliche Erben über, wenn sie nicht hierüber unter Lebenden oder letztwilliglich anders verfügt haben würde.
- f) Sowohl bei der ersten Pensionen-Verwilligung als bei allen nachmaligen solchen Verwilligungen ist eine Aufforderung zum Anmelden spätestens vier Wochen vorher im Großherzoglichen Regierungsblatt, oder welches andere gewählt werden will, bekannt zu machen.“

§. 10.

„Diejenigen eingehenden Zinsen, welche nicht zur Ertheilung einer Pension von 200 Gulden ausreichen, z. B. von eingehenden 2100 Gulden — hundert Gulden, sollen zum Kapital geschlagen, diesem gleich verwaltet und verzinslich angelegt, und auf gleiche Weise soll es gehalten werden, wenn gar keine oder nicht genug zum Pensionsbezug berechnigte Personen sich anmelden sollten, welchenfalls die überschüssenden Zinsen ebenfalls zum Kapital geschlagen, diesem gleich verwaltet und verzinslich angelegt werden sollen.“

Im Laufe eines Rechnungsjahres soll niemals eine Pension verwilligt werden, vielmehr sind die sich im Laufe eines solchen deshalb Anmeldenden auf die nächste Pensions-Ertheilung zu verweisen.“

§. 11.

„Sollte wider Verhoffen der Stiftungs-Kapitalstock durch einen nicht vorherzusehenden Zufall Schaden und Schmälerung erleiden, so ist beim Heimfalle von Pensionen so lange keine neue Pension zu verwilligen, vielmehr sind die überschüssenden Zinsen so lange zum Kapital zu schlagen und diesem gleich zu verwalten und verzinslich anzulegen, bis der erlittene Verlust vollständig ersetzt und der Kapitalstock wieder ergänzt und in seinen früheren Zustand hergestellt ist.“

So haben Wir mit besonderem Wohlgefallen die gedachte Erbschaft zu dem von dem verstorbenen Generallieutenant Freiherr von Ebersberg genannt von Weyhers festgesetzten wohlthätigen Zwecke angenommen und die Errichtung der beabsichtigten Stiftung unter nachstehenden Bestimmungen verordnet:

1) Die Stiftung soll unter dem Namen „Freiherrlich von Weyherische Eleonorenstiftung“ die Rechte einer milden Stiftung genießen und unter Unserem besonderen Schutze stehen.

2) Unsere oberste Militärbehörde ist mit der Besorgung aller Angelegenheiten der Stiftung beauftragt. Derselben liegt die pünktlichste und getreueste Vollstreckung aller darauf bezüglichen testamentarischen Bestimmungen ob. Unter ihrer Oberaufsicht ist das Stiftungsvermögen von der Militär-Witwen- und Waisen-Commission bergestellt zu verwalten, daß dasselbe durchaus abge sondert von allen anderen Fonds gehalten und verrechnet wird.

3) Die Pensionen, welche aus der Freiherrlich von Weyherischen Eleonorenstiftung verfließen sind, können nicht mit Arrest belegt oder auf sonstige Weise von Gläubigern in Anspruch genommen werden. Auch kann von Seiten der Inhaberinnen keine Cession oder Anweisung darauf

stattfinden, außer mit der nur in ganz besonderen Fällen zu ertheilenden Genehmigung der obersten Militärbehörde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt den 19. Januar 1848.

(L. S.)

RUDWIG.

Frhr. v. Steinling.

Bekanntmachung, die Freiherrlich von Weyherische Eleonorenstiftung betreffend.

Obgleich noch nicht alle Angelegenheiten, welche sich auf die Berichtigung der Verlassenschaft des Generallieutenants Freiherrn von Weyhers beziehen, ihre Erledigung gefunden haben, so haben doch Seine Königliche Hoheit der Großherzog Allerhöchst befohlen, daß vorläufig aus der mittelst dieser Verlassenschaft gegründeten Stiftung für unverheirathete Töchter verstorbener Offiziere und Stabspersonen gleichen Ranges so viele Pensionen zu jährlich 200 Gulden verliehen werden sollen, als aus dem Ertrage der bis jetzt richtig gestellten und flüssigen Vermögenstheile bestritten werden können. Wenn später das verfügbare Stiftungsvermögen sich dergestalt vermehren wird, daß aus dem Ertrage weitere Pensionen verliehen werden können, so sollen alsdann diese weiteren Pensionenverleihungen nachfolgen.

In Folge dieses Allerhöchsten Befehls werden diejenigen, welche auf den Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 19. dieses Monats um eine Pension aus der Freiherrlich von Weyherischen Eleonorenstiftung nachsuchen wollen, hiermit aufgefordert, innerhalb vier Wochen von dem Erscheinen der gegenwärtigen Bekanntmachung im Regierungsblatte an ihre Gesuche bei dem Kriegsministerium einzugeben. Jede Bewerberin hat ihrem Gesuche ihren Geburtschein beizuschließen.

Darmstadt den 24. Januar 1848.

Großherzoglich Hessisches Kriegsministerium.

Freiherr von Steinling.

v. Carlzen.

Commissarische Bekanntmachung,

eine von den stimmfähigen ablichen Grundeigenthümern des Großherzogthums vorzunehmende Wahl eines Abgeordneten des Adels zur zweiten Kammer der Stände betreffend.

Der unterzeichnete, zur Leitung einer von den ablichen Grundeigenthümern des Großherzogthums vorzunehmenden Wahl eines Abgeordneten des Adels zur zweiten Kammer der Stände gnädigst ernannte, Commissär macht zu diesem Behufe hiermit öffentlich bekannt, daß nachfolgende abliche Grundeigenthümer des Großherzogthums die in den Art. 55 und 56 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Erfordernisse zur Stimmfähigkeit und Wählbarkeit besitzen:

- 1) Herr Kammerherr und Hauptmann Freiherr von Bellersheim genannt Stürzelheim zu Darmstadt;
- 2) Herr Gutsbesitzer von Firnhaber-Jordis auf dem Neuhofe;
- 3) Herr Kammerherr und Oberst Freiherr von Gänderode zu Höchst;
- 4) Se. Excellenz Herr Kammerherr und Oberhofmarschall Graf von Lehrbach zu Darmstadt;
- 5) Herr Legationsrath Freiherr von Leonhardi zu Großkarben;
- 6) Herr Kammerherr Freiherr Löw von und zu Steinfurt zu Friedberg;
- 7) Herr Kammerherr und Oberst Freiherr Friedrich von Nordeck zur Rabenau zu Darmstadt;
- 8) Herr Kammerherr und Oberforstrath Freiherr von Nordeck zur Rabenau zu Darmstadt;
- 9) Herr Kammerjunker und Legations-Secretär Freiherr von Nordeck zur Rabenau zu Frankfurt;
- 10) Herr Kammerherr Freiherr Friedrich Riedesel zu Eisenbach zu Lauterbach;
- 11) Herr Freiherr Georg Riedesel zu Eisenbach auf Altenburg;
- 12) Herr Kammerherr und Rittmeister Freiherr Riedesel zu Eisenbach zu Buzbach;
- 13) Herr Rittmeister Freiherr von Schenk zu Schweinsberg zu Rülfsenrod;
- 14) Herr Hauptmann von Willich genannt von Pöllnitz zu Darmstadt und daß
- 15) Herr Kreisrath von Willich genannt von Pöllnitz zu Worms stimmfähig, jedoch nach Art. 14 der Wahlordnung vom 22. März 1820 nicht wählbar ist.

Die unter den Nummern 2. 3. 8. 9. und 11. genannten adlichen Grundeigenthümer können, da sie bereits Mitglieder der 2. Ständekammer sind, bei den bevorstehenden Abstimmungen nicht in Berücksichtigung kommen.

Es wird hiermit noch die ausdrückliche Erklärung beigefügt, daß kein bei den Wahlen des Adels stimmfähiger und wählbarer adlicher Grundeigenthümer dadurch, daß er sich nicht unter den oben verzeichneten adlichen Grundeigenthümern befindet, in seinem Rechte gefährdet seyn soll, und werden alle oben nicht verzeichnete adliche Grundeigenthümer des Großherzogthums, welche stimmfähig und wählbar sind, eingeladen, dem unterzeichneten Großherzoglichen Commissär die erforderlichen Nachweisungen hierüber unverzüglich zukommen zu lassen, damit noch frühzeitig genug eine desfallige öffentliche Bekanntmachung erfolgen, die Aufforderung zur Einsendung ihrer Abstimmung an sie erlassen werden und diese Abstimmung noch vor dem zur Eröffnung der Wahlzettel bestimmten Tage, den 14. Februar 1848, bei dem unterzeichneten Großherzoglichen Commissär eintreffen kann.

Darmstadt am 27. Januar 1848.

v. Lehmann.

Ermächtigung zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Ermächtigung zur Annahme folgender, von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland verfügten Ordensverleihungen zu ertheilen geruht:

dem Kammerherrn und Ceremonienmeister, Oberappellations- und Cassationsgerichtsrath Joseph Freiherrn von Münch-Bellinghausen für den St. Annen-Orden zweiter Klasse,
dem Kammerherrn und Geheimen Regierungsrath Hermann Freiherrn von Nordack zur Grabenau für den St. Stanislaus-Orden zweiter Klasse.

Dienstnachrichten.

- 1) Am 16. December 1847 wurde der Revisions-Controleur Michael Schösmann zu Mainz zum Niederlage-Verwalter und der bisherige Controleur bei dem Nebenzollamte zu Bingen, Georg Schlapp, zum Revisions-Controleur bei dem Hauptzollamte Mainz, — der Ortsannehmer, Controleur Franz Joseph Ackermann zu Heppenheim zum Controleur bei dem Nebenzollamte zu Bingen und der seither zu den Geschäften des Hauptzollamtes zu Mainz zugelassene Eduard Kuhlmann aus Darmstadt zum Gehülfen bei diesem Hauptzollamte ernannt.
- 2) Am 23. December 1847 wurde der katholische Pfarrer und Professor der Theologie Dr. Franz Joseph Hartnagel zu Gießen auf die Dauer von 5 Jahren zum Decan des katholischen Decanats Gießen ernannt.
- 3) Am 24. December 1847 wurde dem Pfarrverweser Georg Raiber zu Nordheim die evangelische Pfarrstelle zu Nordheim, im Kreise Bensheim, übertragen.
- 4) An demselben Tage wurde der Revierförster Georg Reibeling vom Revier Grebenau, auf sein Nachsuchen, in gleicher Eigenschaft in das Revier Alsfeld, mit dem Wohnsitze zu Gisa, und der Revierförster Dr. Christian Justus vom Revier Eichsfachsen in gleicher Eigenschaft in das Revier Grebenau versetzt, sodann der Forstcandidat Eduard Heyer aus Oberramstadt zum Revierförster für das Forstrevier Oberschbach ernannt.
- 5) Am 25. December 1847 wurde der Forstcandidat Peter Willhardt aus Bingen zum Revierförster für das Forstrevier Eichsfachsen,
- 6) am 26. December 1847 der Forstcandidat Ludwig Erdmann aus Höchst zum Revierförster für das Forstrevier Kößdorf,
- 7) am 27. December 1847 der Forstcandidat Robert Freiherr von Lehmann aus Darmstadt zum Revierförster für das Forstrevier Dudenhofen und
- 8) am 28. December 1847 der Forstcandidat Carl Klipstein von Bingenheim zum Revierförster für das Forstrevier Jägersburg ernannt.
- 9) An demselben Tage wurde dem evangelischen Pfarrer Georg Friedrich Küchler zu Kleckstadt, im Kreise Dieburg, die evangelische Pfarrstelle zu Egelsbach, im Kreise Großgerau, übertragen.
- 10) Am 29. December 1847 wurde der Forstcandidat Philipp Löwer von Darmstadt zum Revierförster für das Forstrevier Niederramstadt, der Forstcandidat Christian Büchel aus Bidingen von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Bidingen zum Revierförster des Reviers Bonhausen, Forstpollbezirks Bidingen, und
- 11) am 30. December 1847 der Forstcandidat Dr. Carl von Schmalkalder aus Gießen zum Revierförster für das Forstrevier Wimpfen ernannt.
- 12) An demselben Tage wurde dem Schulvicar Georg Friedrich Vangel zu Gönnern, im Kreise Biedenkopf, die evangelische Schullehrerstelle daselbst übertragen.
- 13) Am 31. December 1847 wurde der Forstcandidat Ludwig Lang von Lengfeld zum Revierförster für das Forstrevier Badenrod ernannt.
- 14) Am 4. Januar wurde der Kreisrichter Georg Gottfried Uhlert zu Alzey zum Richter bei dem Kreisgerichte zu Mainz, der Landgerichtsassessor Carl Bücking zu Grünberg zum Assessor mit Stimme bei

- dem Landgerichte zu Gießen, der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Georg Zeis zu Offenbach zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte zu Grünberg und der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Dr. Carl von Krug zu Gießen zum Assessor mit Stimme bei dem Stadtgerichte daselbst ernannt.
- 15) Am 5. Januar wurde der Vicar an der zweiten Stadtknabenschule zu Alzey, Dr. Franz Joseph Ennemoser, zum Schullehrer an der Gemeindefchule zu Alzey ernannt; sodann dem Schullehrer Johannes Schwarz zu Gunteröblum die Schullehrerstelle 3r Klasse an der Gemeindefchule zu Alzey und dem Schulvicar Christian Lichtenacker zu Gunteröblum die katholische Schullehrerstelle zu Gunteröblum, im Landkreise Mainz, übertragen.
- 16) Am 6. Januar wurde der Hauptzollamtsgehülfe Philipp Raab zu Mainz zum Ortsinnehmer der inneren indirecten Auflagen zu Heppenheim und der seither zu den Geschäften des Hauptzollamts zu Mainz zugelassene Hermann Rau aus Darmstadt zum Gehülfen bei gedachtem Hauptzollamte ernannt.
- 17) Am 7. Januar wurden der Friedensrichter Heinrich Fischer zu Pfeddersheim und der Advocat-Anwalt Jacob Brück zu Alzey zu Richtern bei dem Kreisgerichte zu Alzey, sodann der Ergänzungsrichter Jacob Andreas Keiling zu Mainz zum Friedensrichter des Bezirks Pfeddersheim, der Gerichts-Accessist Cornelius Valkenberg zu Mainz zum Substituten des Staatsprocurators bei dem Kreisgerichte zu Alzey, der Gerichtsaccessist Dr. Julius Hermann Schalk zu Mainz zum Honorar-Substituten des Staatsprocurators bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt und dem Gerichtsaccessisten Heinrich Gafner zu Mainz die neu errichtete Notariatsstelle im Bezirke Wörstadt-Niederolm, mit dem Amtssitze zu Wallertheim, übertragen.
- 18) Am 10. Januar wurde dem Christian Weichsel zu Beerfelden das Patent als Geometer der 3. Klasse für den Landrathsbezirk Erbach ertheilt.
- 19) Am 11. Januar wurde der Gerichtsaccessist Heinrich Schalk zu Mainz zum zweiten Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte zu Wörstadt ernannt.
- 20) Am 12. Januar wurde dem Schulvicar Peter Hasselbaum zu Steinsfurt die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Seehcim, im Kreise Bensheim, übertragen.

Militärdienstauchten.

- 1) Am 15. December 1847 wurde der Lieutenant von Lyncker I. vom Groß. Artilleriecorps zum Generalquartiermeisterstab und der Lieutenant Röder vom 2. zum 3. Infanterieregiment versetzt; — sodann der Cadetcorporal Kolb im Groß. Artilleriecorps zum Lieutenant dabei ernannt.
- 2) Am 23. December 1847 wurde der Stabsarzt Kenz im 4. Infanterieregiment auf Nachsuchen in den Ruhestand versetzt.
- 3) An demselben Tage wurde der Freiherr Leopold von Fürstenberg zum überzähligen Lieutenant im Garderegiment Chevaurlegers ernannt.
- 4) Am 26. December 1847 wurde den Obersten Gandenberger, Commandeur des Groß. Artilleriecorps, und von Bechtold, Chef der 1. Section des Kriegsministeriums, der Character als Generalmajor (mit Patenten vom 26. und resp. 27. December) ertheilt; — sodann im Garderegiment Chevaurlegers der Oberst Glock zum 2. Commandeur dieses Regiments, der Major Klingelhöffer zum Oberstlieutenant, der Rittmeister von Klipstein mit Uebertragung der erledigten Division zum Major ernannt und der Lieutenant Graf von Otting zum Oberlieutenant befördert.
- 5) An demselben Tage wurden die Accessisten bei der Schreibstube des Kriegsministeriums Stamm und Heim zu Kriegskanzlisten und der Unterquartiermeister Störger im Garderegiment Chevaurlegers zum Oberquartiermeister ernannt.
- 6) Am 6. Januar wurden: die Oberärzte Pfeiffer vom 4. Infanterieregiment und Dr. Heydenreich vom 2. Infanterieregiment zu Stabsärzten in ihren Regimentern, der Unterarzt Dr. Sebastian vom Lazareth zu Friedberg zum Oberarzt im 4. Infanterieregiment, der Unterarzt Dr. Groß vom

4. Infanterieregiment zum Oberarzt im 2. Infanterieregiment und der Lazareth-Accessist Dr. **Wenz** zum Unterarzt im Lazareth zu Friedberg ernannt; sodann der Oberarzt Dr. **Weyland** vom Lazareth zu Darmstadt zum 1. Infanterieregiment, der Oberarzt Dr. **Rebel** vom 1. Infanterieregiment zum Lazareth zu Darmstadt, der Unterarzt Dr. **Stredker** vom 2. zum 4. Infanterieregiment und der Unterarzt Dr. **Verdier** vom Lazareth zu Darmstadt zum 2. Infanterieregiment versetzt.

Characterverleihungen.

- 1) Unterm 15. November 1847 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem Lehrer **Allerhöchst** Ihrer beiden Enkel, der Prinzen Ludwig und Heinrich von Hessen S. G. S. G., Dr. **Theodor Andreas Becker** den Character eines Hofraths ertheilt.
- 2) Am 8. Januar wurde dem Rechner bei der Strafanstalt zu Marienschloß, **Georg Friedrich Ludwig Reim**, der Character als „Commerzienrath“ ertheilt.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand sind versetzt worden:

- 1) am 23. December 1847 der Schullehrer **Andreas Wolf** zu Zahlbach, im Stadtkreise Mainz, und
- 2) am 5. Januar der Schullehrer **Johann Baptist Fery** zu Aßenheim, im Kreise Worms.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

- 1) die Stelle eines Steuercommissärs des Bezirks Kirtorf; concurrenzfähige Bewerber um dieselbe haben sich binnen 14 Tagen bei der Großh. Oberfinanzkammer I Section zu melden;
- 2) die evangelische Pfarrstelle zu Gimbsheim, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Gehalte von 800 Gulden, worauf jedoch eine zeitweise Abgabe von 400 Gulden bis Ende 1853 und von 1854 an eine solche von 300 Gulden ruht;
- 3) die Stelle eines Secretärs bei der zweiten Section der Großh. Oberfinanzkammer mit einem jährlichen Gehalte von 1000 Gulden; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei der genannten Behörde zu melden.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

- 1) am 30. Juli 1846 der pensionirte Präceptor **Sommerlad** zu Orlaben, im Kreise Friedberg;
- 2) am 22. März 1847 der pensionirte Steuereinnnehmer **Johann Rieß** zu Niederolm, im Landkreise Mainz;
- 3) am 15. Mai 1847 der pensionirte Districts-einnnehmer **Adam Balerle** zu Lindensfels;
- 4) am 5. December 1847 der Schullehrer **Heinrich Wilhelm Hofmann** zu Hörgenau, im Landrathbezirke Lauterbach;
- 5) am 12. December 1847 der Generalmajor Freiherr von **Breidenbach** zu Breidenstein, 2. Commandeur des Garderegiments Chevaurlegers;
- 6) am 17. December 1847 der pensionirte Forstschütz, Wiesenwärter **Knöß** auf dem Petershainerhof;
- 7) am 22. December 1847 der pensionirte Forstmitaufseher **Walters** zu Niederolmen;
- 8) am 25. December 1847 der Stabsarzt **Krauß** vom 2. Infanterieregiment;
- 9) am 7. Januar der pensionirte Physicatsarzt Dr. **Christian Hermann Adolph Goldmann** zu Schotten;
- 10) am 8. Januar der Steuercommissär **Wilhelm Wagner** zu Homberg;
- 11) an demselben Tage der pensionirte Oberförster **Kaspar Rückert** zu Bessungen.

(Das alphabetische Sach- und Namen-Register zu dem Regierungsblatte von 1847 ist beendigt und wird alsbald versendet werden.)

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№. 4.

Darmstadt am 19. Februar 1848.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Art. 14 des zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche beider Sicilien geschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrags betr.; — 2) Bekanntmachung, die Befähigung von Ebstungen und Vermächtnissen betr.; — 3) Bekanntmachung, die Extrapostrifanz zwischen Biebrachkopf einerseits und Dillenburg, Schönbüdt und Marburg anderseits betr.; — 4) Bekanntmachung, den Reichelsheim-Darmstädter Postwagen betr.; — 5) Bekanntmachung, die im Jahre 1848 für Besoldungs-Naturalien zu bejahenden Vergütungen betr.; — 6) Bekanntmachung, die Einführung des Art. 10 des Gesetzes vom 24. Februar 1824 zu Lügelsiebelsbach, im Landrathsbezirke Brenberg, betr.; — 7) Summarische Uebersicht über den Bestand der Hospitaliten im Großherzogl. Landes-Hospital zu Hofheim im Jahre 1847; — 8) Umlagen zur Befreiung von Bedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinden im Landrathsbezirke Breuberg für 1848; — 9) Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Befreiung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Darmstadt und Befreiungen für 1848 betr.; — 10) Umlagen zur Befreiung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Grünberg für 1848; — 11) Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Befreiung der Bedürfnisse der Landjudenthumsklasse dahier für das Jahr 1848 betr.; — 12) Umlagen zur Befreiung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden in dem Stadtkreise Mainz für 1848; — 13) Bekanntmachung, die Nichterhebung einer für das Jahr 1847 zur Befreiung der Communalbedürfnisse der Gemeinde Oberweidbach, im Kreise Biebrachkopf, genehmigten Umlage II. Klasse betr.; — 14) Umlagen zur Befreiung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Worms für 1848; — 15) Erhebung in den Adelstand; — 16) Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens; — 17) Dienstmachtungen; — 18) Charakterverleihungen; — 19) Dienstentlassungen; — 20) Sterbfälle.

Bekanntmachung,

den Artikel 14 des zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche beider Sicilien geschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrags betreffend.

In dem Artikel 14 des zwischen dem Zollvereine und dem Königreiche beider Sicilien am 27. Januar v. J. geschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrags (Regierungsblatt Nr. 31 vom 17. August 1847) ist die Bestimmung enthalten, daß alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins, welche auf directem Wege in die Häfen des Königreichs beider Sicilien durch Schiffe des Zollvereins oder durch Schiffe beider Sicilien eingeführt werden, einer Nachlaß von 10 Procent auf die durch den Zolltarif angeordneten Zölle genießen sollen.

Die königlich neapolitanische Regierung hat nunmehr in Betracht der geographischen Lage der Staaten des Zollvereins beschlossen, jenem Artikel eine erweiterte Anwendung dahin zu geben, daß der Begriff der directen Fahrt und mithin die daran geknüpften Vergünstigungen auch auf diejenigen Waaren ausgedehnt werden sollen, welche aus Gegenden des Zollvereins stammen, die zu entfernt von den schiffbaren Flüssen und den im Artikel 6 des Vertrags bezeichneten Häfen gelegen sind, um sich des Wassertransports zu bedienen, deshalb zu Lande nach einem der italieni-

sehen Häfen des Mittelmeeres geschafft und von dort unter neapolitanischer Flagge in das Königreich beider Sicilien eingeführt werden.

• Solches wird hiermit zur Kenntniß im Großherzogthume Hessen gebracht.

Darmstadt den 2. Februar 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
du Thil.

v. Freidenbach.

Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des vierten Quartals 1847 sind von des Großherzogs Königlich Hoheit nachfolgende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hierauf die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

- 1) das Vermächtniß der Jacob Bösch's Wittwe zu Gimsheim, im Landkreise Mainz, an die evangelische Kirche daselbst im Betrage von 100 Gulden;
- 2) das Vermächtniß der Elisabeth Klöckner zu Mainz an den Armenfonds daselbst im Betrage von 100 Gulden;
- 3) die Schenkung der Georg Arnold'schen Eheleute zu Zornheim, im Landkreise Mainz, von 100 Gulden an den dasigen Kirchenfonds zur Stiftung von zwei Rorateämtern;
- 4) das Vermächtniß des Generallieutenants von Ebersberg, genannt von Weyhers, an die Armen der Residenz von 300 Gulden;
- 5) dergleichen desselben in dem nämlichen Betrage von 300 Gulden an die Landeswaisenanstalt;
- 6) die Schenkung eines neuen Processionshimmels, im Werthe von 200 Gulden, von Seiten mehrerer Einwohner zu Lampertheim an die dasige katholische Kirche;
- 7) die Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Oppenheim im Betrage von 200 Gulden zur Stiftung von zwei Jahrgedächtnissen;
- 8) die Schenkung eines Ungenannten von 125 Gulden an die katholische Kirche zu Wiesoppenheim zur Stiftung der Andacht des sacramentalischen Ehrenpreises;
- 9) die Schenkung des gewesenen katholischen Pfarrers Hartig zu Rauenthal an die katholische Kirche zu Mombach im Betrage von 100 Gulden.

Es wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

• Darmstadt am 12. Januar 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

v. Lehmann.

Bekanntmachung, die Extrapostdistanz zwischen Biedenkopf einerseits und Dillenburg, Schönstadt und Marburg andererseits, betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Extrapost-Entfernung zwischen Biedenkopf und Dillenburg auf $4\frac{3}{4}$ Meilen = $2\frac{3}{4}$ Stationen,
 „ „ „ Schönstadt „ 4 „ = 2 „ „ „ „ „ Marburg „ $4\frac{1}{2}$ „ = $2\frac{1}{4}$ „ „

festgesetzt worden ist. Darmstadt den 17. Januar 1848.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.
 v o n K u d e r.

vt. Bessunger.

Bekanntmachung, den Reichelsheim-Darmstädter Postwagen betreffend.

Mit dem 1. Februar d. J. wird der Reichelsheim-Darmstädter Postwagen die Leitung über Niederramstadt und Eberstadt erhalten und für denselben nachstehende Personen-Tar-Bestimmungen zur Anwendung kommen:

T a r i f

zur Erhebung des Personengeldes und Ueberfrachtporto bei der Local-Post zwischen Darmstadt und Reichelsheim im-Odenwald.

Von und nach	Darmstadt		Eberstadt		Niederramstadt		Oberramstadt		Hahn		Reinheim		Großbieberau		Brensbach		Obergersprenz		Reichelsheim		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Darmstadt	—	—	—	12	—	21	—	24	—	33	—	33	—	36	—	45	—	54	—	1	6
Eberstadt	—	2	—	—	—	9	—	15	—	24	—	30	—	36	—	45	—	54	—	1	6
Niederramstadt	—	—	—	—	—	—	—	9	—	15	—	24	—	30	—	36	—	48	—	—	54
Oberramstadt	—	3 $\frac{3}{4}$	—	2	—	—	—	—	—	9	—	15	—	24	—	30	—	39	—	—	48
Hahn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	15	—	24	—	33	—	—	39
Reinheim	—	3 $\frac{3}{4}$	—	3 $\frac{3}{4}$	—	—	—	2	—	—	—	—	—	9	—	15	—	27	—	—	33
Großbieberau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	21	—	—	27
Brensbach	—	5 $\frac{1}{4}$	—	5 $\frac{1}{4}$	—	—	—	3 $\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	21
Obergersprenz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
Reichelsheim	—	5 $\frac{1}{4}$	—	5 $\frac{1}{4}$	—	—	—	5 $\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	3 $\frac{3}{4}$	—	—	—	—	—	—	—

Ueberfracht-Porto für jede volle 5 Pfund.

A n m e r k u n g e n.

- 1) In vorstehenden Taxen sind alle Gebühren einbegriffen.
- 2) Jeder Reisende hat 40 Pfund an Reisegebad frei, für das Mehrgewicht ist das Ueberfracht-Porto mit vorstehenden Sätzen zu erheben.
- 3) Nach und von den Untervwegs-Orten ist nur die Mitnahme kleiner Reise-Effecten, als Reisefläcke, Hutschachteln und dergleichen, welche die Passagiere ohne Belästigung der Mitreisenden zu sich in den Wagen nehmen können, gestattet.

Darmstadt, den 29. Januar 1848.

Großh. Hess. Ober-Post-Inspection.

von Kuder.

vt. Bessunger.

Bekanntmachung, die im Jahre 1848 für Besoldungs-Naturalien zu bezahlenden Vergütungen betreffend.

Die Durchschnittspreise aus den im Jahre 1847 an den betreffenden Orten geschehenen Fruchtverkäufen betragen für ein Malter: Weizen 16 fl. 3 kr., Korn 12 fl. 28 $\frac{3}{4}$ kr., Gerste 9 fl. 12 $\frac{1}{4}$ kr., Hafer 5 fl. 40 $\frac{3}{4}$ kr., und hieraus berechnet sich der Werth von 100 fl. Besoldung oder Pension in Naturalien auf 246 fl. 40 $\frac{3}{4}$ kr., statt welcher das durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Februar 1827, Regierungsblatt Nr. 4, festgesetzte Maximum von Einhundert fünfzehn Gulden zu bezahlen ist.

Der durch die Verordnung vom 13. October 1840, Regierungsblatt Nr. 26, von je 100 fl. Besoldung angewiesene Zusatz für Holz beträgt ein Gulden fünfzig fünf Kreuzer.

Darmstadt am 3. Februar 1848.

Großherzoglich Hessische Rechnungskammer.

L u d w i g.

W e l d e r.

Bekanntmachung, die Einführung des Art. 10 des Gesetzes vom 21. Februar 1824 zu Lügelsiebelsbach, im Landrathsbezirke Breuberg, betreffend.

Nachdem man sich, in Betracht der häufigen zu Lügelsiebelsbach vorgekommenen Brände, in Verbindung mit den Umständen, welche sie begleitet haben, veranlaßt gefunden hat, in dieser Gemeinde, gemäß Entschließung der höchsten Staatsbehörde, den Art. 10 des Gesetzes vom 21. Februar 1824 in Wirksamkeit zu setzen; so wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Darmstadt am 24. Januar 1848.

Großherzogl. Hess. Provinzial-Commissariat für die Provinz Starkenburg.

v. S t a r k.

v. Lichtenberg.

Summarische Uebersicht über den Bestand der Hospitaliten im Großherzogl. Landes-Hospital zu Hofheim im Jahre 1847.

Zu Ende des Jahres 1846 waren im Hospital verblieben 351 Personen,
darunter

194 Männer, 157 Weiber.

Im Laufe des Jahres 1847 sind zugegangen 56 "
und zwar

27 Männer, 29 Weiber.

Es waren mithin im Laufe des Jahres in der Anstalt anwesend 407 Personen.

Von diesen sind abgegangen:

1) geheilt entlassen	12	Männer,	7	Weiber =	19	"
2) in gebesserterem Zustande entlassen ..	2	"	4	" =	6	"
3) als ungeeignet entlassen	—	"	3	" =	3	"
4) als Pförtner angestellt	1	"	—	" =	1	"
5) entwichen	1	"	—	" =	1	"
6) gestorben	31	"	11	" =	42	"

Summe 47 Männer, 26 Weiber, = 72 Personen.

Es blieben mithin zu Ende des Jahres anwesend = 335 "
und zwar:

174 Männer, 161 Weiber.

Von diesen leiden an:

Geisteszerrüttung	87	Männer,	93	Weiber	=	180	Personen.
Schwach- oder Blödsinn	54	"	41	"	=	95	"
Epilepsie	10	"	17	"	=	27	"
Blindheit	1	"	5	"	=	6	"
Lähmung, Gebrechlichkeit, bössartigen Geschwüren	17	"	4	"	=	21	"
Alterschwäche	4	"	1	"	=	5	"
Trunksucht	1	"	—	"	=	1	"

Außerhalb der Anstalt erhalten außerdem noch 74 Personen Unterstützung.

Von den der Reihenfolge nach die Expectanz zur Aufnahme in die Anstalt habenden Personen (182) gehören 93 in die erste und 89 in die zweite Abtheilung.

Von den im verfloffenen Jahre außer der Reihenfolge aufgenommenen Personen sind vier noch nicht eingetroffen.

Darmstadt den 10. Januar 1848.

Großherzogl. Hess. Provinzial-Commissär für die Provinz Starkenburg.
v. S t a r d.

Uebersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Befreiung von Bedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinden im Landrathsbezirke Dreuberg.

Ordn.-Nr.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Normal- steuer- kapital.		Aus- schlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuer- kapital.		Erhebung- zeile.	Bemerkungen.
		fl.	1/10		fl.	fr.		
1	Habitzheim	722	3	265	22	0,052	6	
2	Hetschbach	356	2	45	7	2,320	6	
3	Hächst mit Wömlinggrumbach	1251	1	64	3	0,277	6	
4	Kirchbrombach	593	4	190	19	0,845	6	
5	König	558	6	150	16	0,447	6	
6	Neustadt	726	4	148	12	0,899	6	
7	Oberklingen	453	5	150	19	3,382	6	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Terminen, in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October k. J. erfolgen soll.

Darmstadt am 28. December 1847.

Großherzogl. Hess. Provinzial-Commissariat für die Provinz Starkenburg.

v. S t a r k.

v. K o p p.

Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Befreiung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Darmstadt und Bessungen für 1848 betr.

Zur Befreiung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Darmstadt und Bessungen für 1848 soll, mit höchster Genehmigung, eine Umlage von 934 fl. 17 fr. erhoben werden, wonach

2 Kr. 2,128. Heller

auf einen Gulden Normalsteuerkapital der israelitischen Einwohner jener Gemeinden kommt. Man bringt dies unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Erhebung in 6 Monatszeilen, vom Monat März an, erfolgen soll.

Darmstadt, den 13. Januar 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Darmstadt.

J. v. B.

Schmidt, Gr. Kreissecretär.

Uebersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Grünberg.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
		Auf Körpe oder Besitztheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forsten.			Ausschlag.		Erheb. Biele.			
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.					
fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.					
1	Allertshausen . . .	—	—	69	2	1,258	—	366	8	3,372	—	20	—	2,65	—
2	Altenhain . . .	—	—	469	11	2,547	—	106	2	1,784	—	—	—	—	—
3	Agenhain . . .	—	—	564	5	3,986	—	—	—	—	—	31	—	1,316	—
4	Beltershain . . .	—	—	682	9	1,399	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Bernsfeld . . .	—	—	470	5	1,422	—	—	—	—	—	111	1	1,074	—
												159	40	2,94	—
															Die 159 fl. werden auf das Haussteuerkapital der zum Niederohmer Pfarzgehnten u. zum Seibelfischen Gehnten pflichtigen Güterstücke umgelegt.
6	Bobenhäusen . . .	—	—	685	6	1,552	—	514	4	1,571	—	94	0	3,347	—
7	Climbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Sat keine Umlagen.
8	Ermenrod . . .	—	—	173	2	1,484	—	171	2	0,603	—	365	5	0,956	—
9	Felda . . .	—	—	1106	4	3,360	—	772	3	0,743	—	—	—	—	—
10	Feldfrüden . . .	—	—	570	10	2,931	—	364	6	1,012	—	—	—	—	—
11	Fleusungen . . .	—	—	212	4	1,442	—	106	2	0,332	—	76	1	2,162	—
12	Geilshausen . . .	—	—	1222	12	1,611	—	439	4	1,15	—	—	—	—	—
13	Göbelsrod . . .	—	—	396	8	1,751	—	45	—	3,438	—	86	1	3,296	—
14	Großeneichen . . .	—	—	—	—	—	—	568	3	3,584	—	108	—	3,194	—
15	Groß- und Kleinlunda . . .	—	—	837	9	1,996	—	189	2	0,379	—	242	2	2,81	—
16	Grünberg . . .	—	—	—	—	—	—	1234	2	0,148	—	1248	2	1,004	—
17	Haarbad . . .	—	—	—	—	—	—	852	9	0,893	—	412	4	3,751	—
18	Helpershain . . .	—	—	548	8	3,426	—	404	5	3,277	—	74	1	0,748	—
19	Hedersdorf . . .	—	—	630	14	2,632	—	209	4	1,687	—	—	—	—	—
20	Hsdorf . . .	—	—	316	9	3,800	—	36	1	0,355	—	36	1	0,365	—
21	Kesselbach . . .	—	—	681	9	1,07	—	272	3	1,793	—	—	—	—	—
22	Kestrich . . .	—	—	700	9	1,342	—	490	5	3,643	—	—	—	—	—
23	Kleineichen . . .	—	—	—	—	—	—	252	6	1,397	—	—	—	—	—
24	Köddingen . . .	—	—	416	4	3,562	—	401	4	0,367	—	56	0	2,628	—
25	Kölzshain . . .	—	—	482	14	3,809	—	227	6	2,130	—	58	1	2,721	—
26	Lauter . . .	—	—	163	1	3,087	—	448	4	2,914	—	—	—	—	—
27	Lehnheim . . .	—	—	363	5	2,4	—	176	2	2,669	—	18	—	1,101	—
28	Lindenstruth . . .	—	—	54	1	0,942	—	259	5	1,737	—	—	—	—	—
29	Londorf . . .	—	—	240	1	1,374	—	1073	5	3,568	—	—	—	—	—
30	Meiches . . .	—	—	—	—	—	—	388	3	2,250	—	—	—	—	—
31	Merlau . . .	—	—	523	7	2,178	—	389	4	1,454	—	101	1	2,052	—
32	Niederohmen . . .	—	—	350	1	2,324	—	676	2	3,744	—	409	1	3,404	—
33	Oberohmen . . .	—	—	335	2	0,891	—	643	4	0,55	—	—	—	—	—
34	Oberseibertenrod . . .	—	—	353	6	3,519	—	195	3	2,359	—	—	—	—	—

Ordnungsnummer	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Ge- nußtheile der Orts- bürger.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forensen.						
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Auschlages und der Repartiti- tionsnorm.
fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.				
35	Odenhausen . . .	—	—	530	8	1,696	—	131	2	0,242	—	—	—	
36	Dueckhorn . . .	—	—	470	3	1,433	—	470	3	0,027	—	—	—	
37	Reinhardshain . . .	—	—	352	4	0,769	—	245	2	3,391	—	—	—	
38	Rüddingshausen . . .	—	—	1165	10	0,813	—	550	4	1,846	—	—	—	
39	Ruppertenrod . . .	—	—	—	—	—	—	273	1	3,519	—	—	—	
40	Saafen . . .	—	—	298	3	2,159	—	471	5	1,778	83	—	3,964	
41	Schmitten . . .	—	—	188	28	2,460	—	73	9	3,945	—	—	—	
42	Sellnrod . . .	—	—	696	7	3,720	—	171	1	3,166	46	0	2,004	
43	Stangenrod . . .	—	—	542	10	0,185	—	46	—	3,121	108	1	3,345	
44	Stochhausen . . .	—	—	70	2	0,169	—	93	2	1,699	29	—	3,075	
											133	14	0,797	
45	Stumpertenrod . . .	—	—	583	4	3,581	—	465	3	3,099	468	28	1,168	
46	Ulrichstein . . .	—	—	635	4	2,158	—	1068	7	0,690	—	—	—	
47	Unterfeibertenrod . . .	—	—	420	6	2,609	—	408	5	3,668	22	—	1,334	
48	Waidkartschhain . . .	—	—	285	4	2,516	—	306	4	2,884	36	—	2,272	
49	Weitershain . . .	—	—	348	3	2,645	—	241	2	0,952	—	—	—	
50	Wettisaafen . . .	—	—	—	—	—	—	56	1	2,219	46	1	1,143	
51	Windhausen . . .	—	—	540	4	3,764	—	425	3	1,036	—	—	—	
52	Winnerod . . .	—	—	73	1	2,094	—	296	6	0,708	—	—	—	
53	Wohnfeld . . .	—	—	224	4	0,358	—	323	5	1,562	28	—	1,886	
54	Zeilbach . . .	—	—	350	6	2,895	—	224	3	2,928	—	—	—	

Dieser Voranschlag ist für 3 Jahre, u. wird in den Jahren 1848, 1849 und 1850 in jedem dieser Jahre nur $\frac{1}{3}$ dieser Umlagen ausgeschlagen.

Die 133 fl. werden auf das Kaufsteuerkapital der zum v. Creditungischen Zehnten pflichtigen Güterstücke umgelegt.

Die 468 fl. werden auf das Kaufsteuerkapital der zum fiscalischen Zehnten pflichtig gewordenen Güterstücke umgelegt.

Anmerkung. Wo nicht eine andere Repartitionsnorm besonders angegeben ist, sind unter „Besondere Ausschläge“ Umlagen auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortsbewohner und Forensen, mit Ausschluß der vorhin steuerbefreiten Objecte, verstanden.

Die Erhebung dieser Umlagen geschieht in sechs Terminen, zu Anfang der Monate: März, Mai, Juli, August, September und October.

Diese Uebersicht wird als wahrhaft beglaubigt.

Grünberg, den 26. Januar 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Grünberg.

D u r i e r.

Bekanntmachung, den Steueranschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftsklasse dahier für das Jahr 1848 betr.

Zur Zahlung des ständigen Gehalts des hiesigen Rabbinen im Jahre 1848 und der mit der Erhebung und Verrechnung der desfalligen Beiträge verbundenen Kosten sollen, mit höchster Genehmigung, 3,298 Heller vom Gulden Normalsteuerkapital der beitragspflichtigen Israeliten in den Kreisen Bensheim, Darmstadt, Dieburg und Großgerau, ferner in der Stadt Heppenheim, den Orten Birkenau, Lampertheim und Birnheim des Kreises Heppenheim, den Orten Diezenbach, Oberroden, Niederroden und Eppertshausen des Kreises Offenbach und endlich in den Orten Habitzheim und Niederfinzig des Landrathsbezirks Breuberg, im Monat Mai d. J., in Einem Ziel, erhoben werden, was den Beitragspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Darmstadt, am 22. Januar 1848.

Großh. Hess. Provinzial-Commissär für die Provinz Starkenburg.
v. S t a r k.

Uebersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden in dem Stadtkreise Mainz.

Ordn.-Nr.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Aus- schlag.	Erhebungsziele.	Repartitionsnorm.
1	Kastel	fl. 170,—	6	Nach 4 Klassen.
2	Mainz	4618,28	6	" 17 "

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Klassensteuer in den Monaten Februar, April, Juni, August, September und November l. J. geschehen soll.

Mainz am 7. Januar 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Stadtkreises Mainz.
Frhr. v. Dalwigk.

Bekanntmachung, die Richterhebung einer für das Jahr 1847 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der Gemeinde Oberweidbach, im Kreise Biedenkopf, genehmigten Umlage II. Klasse betreffend.

Auf Anstehen der Gemeinde Oberweidbach ist die Richterhebung der für das Jahr 1847 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse dieser Gemeinde in II. Klasse vorgezeichneten Umlage von

410 Gulden höchsten Orts genehmigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Biedenkopf am 19. Januar 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Biedenkopf.
A p p.

Uebersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Worms.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Betrag der Umlagen.		Erhebungs- ziele.	Bemerkungen.
		fl.	fr.		
1	Abenheim	260	—	6	
2	Alshheim	425	—	6	
3	Bechtheim	450	—	6	
4	Eppelsheim	190	—	6	
5	Gimbsheim	108	—	6	
6	Hamm und Eich	300	—	6	
7	Heppenheim und Offstein	149	42	6	120 fl. auf das Steuerkapital und 29 fl. 42 fr. auf die Köpfe.
8	Herrnsheim	90	—	6	
9	Hesloch	300	—	6	
10	Horchheim	195	—	6	
11	Mettenheim	220	—	6	
12	Monsheim, Hohensülzen u. Kriegsheim	350	—	6	
13	Niederflörsheim	258	—	6	225 fl. auf das Steuerkapital und 33 fl. auf die Köpfe.
14	Osthofen und Rheindürkheim	260	—	6	
15	Pfeddersheim, Pfifflichheim und Leisel- heim	90	—	6	
16	Wachenheim und Mölsheim	160	—	6	
17	Westhofen und Sundernheim	180	—	6	
18	Worms	2350	—	6	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Erhebungsziele die Monate April, Juni, August, September, November und December bezeichnet worden sind.

Worms den 14. December 1847.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Worms.
v. Willich.

Erhebung in den Adelsstand.

Des Großherzogs Königl. Hoheit haben gerüht, durch allerhöchste Entschlieſung vom 22. Januar den Oberſtlientenant im erſten Infanterie-Regiment, Ludwig Adolph Weſterweller, für ſich, ſeine Gattin Julie Marie Charlotte, geborne Hofmann, und ſeine gegenwärtige und künftige eheliche Nachkommenschaft beiderlei Geſchlechts in den Adelsſtand des Großherzogthums, unter Beſetzung des Namens „Weſterweller von Anthoni“ zu erheben.

Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens.

Am 20. Januar wurde dem Gräfl. Erbch. Erbch. ſchen Kammerdirector Eſchborn zu Erbach die Erlaubniß ertheilt, das ihm von Sr. Hoheit dem Herzoge von Sachſen-Coburg und Gotha verliehene Verdienſtkreuz des Sachſen-Erneſtin. ſchen Hausordens anzunehmen und zu tragen.

Dienſtnachrichten.

- 1) Am 5. November 1847 wurde der Sebastian Hartmann von Gernsheim als Poſterpeditor zu Weſthofen beſtätigt.
- 2) Am 21. December 1847 wurde der Poſt-Aſſiſtent Harig zu Offenbach als Poſt-Aſſiſtent bei dem Poſtamt zu Mainz und der Poſt-Aſſiſtent Friedrich Maurer zu Mainz als Poſt-Aſſiſtent bei dem Poſtamt zu Offenbach beſtätigt.
- 3) Am 11. Januar wurde der von dem Herrn Fürſten zu Solms-Braunfels auf die evangeliſche Pfarrſtelle zu Muſchenheim, im Kreiſe Hungen, präſentirte Pfarramts-Candidat Carl Chriſtoph Friedrich aus Tiefenbach, im Königi. Preußen, für dieſe Stelle beſtätigt.
- 4) Am 19. Januar wurde der evangeliſche Pfarrer Wilhelm Simon zu Eberſtadt, im Kreiſe Hungen, zum ordentlichen geiſtlichen Mitgliede der Bezirksſchulcommiſſion des Kreiſes Hungen ernannt.
- 5) Am 21. Januar wurde der Accessiſt bei dem Secretariate der Oberfinanzkammer Johann Baptiſt Weizenzahl zum Secretär bei derſelben ernannt.
- 6) An demſelben Tage wurde der Stadtgerichts-Aſſeſſor Dr. Eduard Seiß zu Gießen zum Aſſeſſor mit Stimme bei dem Hofgerichte daſelbſt und der Schreibſtub. -Gehülfe Johann Gottfried Bruſt dahier zum Kanzliſten bei dem Ober-Appellations- und Caſſations-Gerichte ernannt.
- 7) An demſelben Tage wurde der Landgerichts-Actuar Simon Schuhl zu Ulrichſtein zum Actuar bei dem Landgerichte zu Offenbach und der Actuariats-Gehülfe Juſtus Funk, dormalen zu Offenbach, zum Actuar bei dem Landgerichte zu Ulrichſtein ernannt.
- 8) Am 22. Januar wurde der Hofgerichts-Advocat Dr. Emil Hoffmann dahier zum Aſſeſſor mit Stimme bei dem Hofgerichte zu Darmſtadt ernannt.
- 9) Am 24. Januar wurde dem practiſchen Arzte Dr. Richard Dieſenbach dahier die Stelle eines Arztes für die Gefangenen in dem Correctionshauſe, Arreſthauſe und Bezirksgefängniſſe dahier, und zwar ſowohl in Beziehung auf die heilärztl. als auch auf die polizei- und gerichtsarztl. Functionen übertragen.
- 10) Am 25. Januar wurde dem Pfarrer Joſeph Hirter zu Neuſtadt die katholiſche Pfarrſtelle zu Planig, im Kreiſe Bingen, übertragen.
- 11) Am 26. Januar wurde der Gerichts-Accessiſt Wilhelm Mohrmann zu Mainz zum Ergänzungsrichter bei dem Kreisgerichte daſelbſt ernannt; zugleich wurden demſelben bis auf anderweite Verfügung die Functionen eines unter eigener Verantwortlichkeit arbeitenden Gehülfen des Unterſuchungsrichters für den Bezirk des Kreisgerichts zu Mainz übertragen.
- 12) Am 27. Januar wurde dem Schullehrer Gottlieb Müller zu Michelbach die evangeliſche Schullehrerſtelle zu Schwidartshauſen, im Kreiſe Ridda, übertragen.

- 13) Am 28. Januar wurde der Oberfeldwebel im 1. Infanterie-Regiment Georg Wilhelm Schäfer dahier zum Kanzleidiener bei dem Oberconsistorium ernannt.
- 14) Am 1. Februar wurde dem evangelischen Pfarrer, Licentiaten der Theologie Friedrich Ludwig Wilhelm Wagner zu Gräfenhausen die erste evangelische Pfarrstelle zu Worms, im Kreise Worms, übertragen.
- 15) An demselben Tage wurde der Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte zu Umstadt, Friedrich Reuling, in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Lichtenberg, der Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte zu Lichtenberg, Johann Ferdinand Reß, in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Umstadt und der Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte zu Grünberg, Georg Zeiß, in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Friedberg versetzt, sodann der Auditeur Dr. Friedrich Delp zu Worms in die Zahl der Advocaten und Procuratoren bei dem Hofgerichte der Provinz Starkenburg aufgenommen.
- 16) Am 3. Februar wurde dem Lehrer an der zweiten evangelischen Schule zu Büttelborn, im Kreise Großgerau, Peter Ruckelshausen, die erste Schullehrerstelle daselbst, dem Schulvicar Ignaz Franz zu Dieburg die fünfte katholische Schullehrerstelle daselbst übertragen und der von den Freiherrn von Riebesel auf die evangelische Schullehrerstelle zu Dirlammen, im Landrathsbezirke Lauterbach, präferirte Schulvicar Conrad Stein daselbst für diese Stelle bestätigt.

C h a r a c t e r v e r l e i h u n g e n .

- 1) Unter dem 25. December 1847 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht, dem Oberhofmeister Sr. Königlichen Hoheit des Herrn Erbgroßherzogs, Generalmajor Freiherrn von Stosch und Siegroth das Prädicat „Excellenz“ zu verleihen.
- 2) Am 14. Januar wurde den Forstschützen Wilhelm Neurath zu Bodenrod und Theodor Weil auf dem Forsthaufe bei Oberolm der Character als Förster ertheilt.

D i e n s t e n t l a s s u n g e n .

- 1) Am 23. December 1847 wurde der Schullehrer Johannes Jung zu Bornheim, im Kreise Alzey, auf Nachsuchen von seinem Schulamte entlassen.
- 2) Am 15. Januar wurde dem Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte zu Friedberg, Wilhelm Freiherrn Löw von und zu Steinfurth, die nachgesuchte Entlassung von diesem Amte ertheilt.

S t e r b f ä l l e .

Gestorben sind:

- 1) am 21. November 1847 der evangelische Schullehrer Georg Heinrich Ruckel zu Oberschbach, im Kreise Friedberg;
- 2) am 22. November 1847 der pensionirte Gerichtsschultheiß Zinn zu Berstadt, im Kreise Ridda;
- 3) an demselben Tage der pensionirte Landgerichtsdiener Jacob Schmidt zu Obermörlen, im Kreise Friedberg;
- 4) am 29. November 1847 der Schullehrer Johann Weigand Zinßer zu Södel, im Kreise Friedberg;
- 5) am 1. December 1847 der pensionirte Revierförster Aloys Seiß zu Oßstadt, im Kreise Friedberg;
- 6) am 8. Januar der Botenmeister bei der II. Section der Großh. Oberfinanzkammer, Peter Steinkuß;
- 7) am 17. Januar der pensionirte Gendarmierie-Brigadier David Kiefer zu Worms;
- 8) am 25. Januar der pensionirte Receptor und Landrath Heinrich Beeke zu Wimpfen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 5.

Darmstadt am 21. Februar 1848.

Inhalt: 1) Gesetz, die Beweisraft der Notizen und Schlußzettel der in der Stadt Mainz concessioinirten Mäkler und die Befreiung der Tagebücher und Notizbücher derselben von der Stempelabgabe betr.; — 2) Verordnung, den Betrieb und die polizeiliche Beaufsichtigung des Mäkler-Gewerbes in der Stadt Mainz betr.; — 3) Bekanntmachung, die Aufhebung des Ausgangszolles von dem über einige Theile der Zollvereinsgrenze ausgehenden Getraide und Mehl betr.; — 4) Bekanntmachung, die Postverbindung zwischen Babenhäusen und Dieburg betr.; — 5) Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden in der Gemarkung Wimysen am Berg, im Bezirke Wimysen, betr.; — 6) Umlagen zur Befreiung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Worms für 1848.

G e s e t z.

die Beweisraft der Notizen und Schlußzettel der in der Stadt Mainz concessioinirten Mäkler und die Befreiung der Tagebücher und Notizbücher derselben von der Stempelabgabe betreffend.

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛ. ꝛ.

Wir haben nach Anhörung Unseres Staatsrathes und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Bestimmung des Art. 109 Absatz 4 des in der Provinz Rhein Hessen geltenden Handelsgezehbuchs findet auf die von den Partheien gehörig unterschriebenen Notizen (bordereaux) oder Schlußzettel der in der Stadt Mainz concessioinirten Mäkler Anwendung.

Art. 2.

Die Tagebücher und Notizbücher der im vorhergehenden Artikel erwähnten Mäkler sind von der Stempelabgabe befreit.

Urhandlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatsiegels.

Darmstadt den 25. Januar 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

du Thil.

V e r o r d n u n g ,

den Betrieb und die polizeiliche Beaufsichtigung des Mäkler-Gewerbes in der
Stadt Mainz betreffend.

LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein 2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, nachträglich zu Unserer Verordnung vom 15. September 1846 weiter zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die in der Stadt Mainz concessionirten Mäkler haben außer den in §. 8 der Verordnung vom 15. September 1846 vorgeschriebenen Tagebüchern auch Notizbücher zu führen, in welche die von ihnen vermittelten Geschäfte sogleich einzutragen sind.

§. 2.

Der §. 9 der gedachten Verordnung wird dahin abgeändert, daß, wenn mehrere Mäkler zusammen ein Geschäft zu Stande gebracht haben, Jeder dem Andern die besfalligen Aufzeichnungen in seinem Notizbuche vorzuzeigen hat.

§. 3.

Die von den Mäklern zu führenden Tagebücher müssen von der ersten bis zur letzten Seite mit fortlaufenden Zahlen und mit dem Handzuge eines Mitgliedes des Handelsgerichts oder des Bürgermeisters, beziehungsweise Beigeordneten versehen seyn.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatsiegels.

Darmstadt den 25. Januar 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

du Thil.

B e k a n n t m a c h u n g ,

die Aufhebung des Ausgangszolles von dem über einige Theile der Zollvereinsgrenze
ausgehenden Getraide und Mehl betreffend.

Nachdem des Großherzogs Königl. Hoheit, in Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse und der von anderen Zollvereins-Regierungen erfolgten Aufhebung des Ausgangszolles von Getraide und Mehl, durch allerhöchste Entschliessung vom 15. d. M. zu verordnen geruht haben, daß der Ausgangszoll von Getraide und Hülsenfrüchten, sodann von Mehl und anderen Mühlenfabrikaten aus Getraide und Hülsenfrüchten bei der Ausfuhr aus dem Großherzogthum über die Zollvereinsgrenze der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogthums Baden, von dem Königlich Bayerischen Hauptzollamtsbezirke Zweibrücken bis zum Hauptzollamtsbezirke Pfronten beide einschließlic, nunmehr gänzlich aufgehoben seyn soll; so wird dieses in allerhöchstem

besonderen Auftrage hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ist dieser Ausgangszoll von dem Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in dem Regierungsblatte an nicht mehr zu erheben.

Darmstadt den 17. Februar 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.
Zimmermann.

Schleiermacher.

Bekanntmachung, die Postverbindung zwischen Babenhäusen und Dieburg betreffend.

Mit dem 15. d. M. anfangend, wird, neben den bestehenden Postverbindungen zwischen Babenhäusen und Dieburg resp. Seligenstadt, vermittelst einer Postboten-Einrichtung zwischen Babenhäusen und Dieburg eine dreimal wöchentliche Boten-Post ins Leben treten, welche von Babenhäusen am Mittwoch, Donnerstag und Sonntag Morgens abgehen und am Vormittag, an denselben Tagen, daselbst wieder eintreffen wird.

Darmstadt den 9. Februar 1848.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.
von Ruder.

vt. Bessunger.

Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden in der Gemarkung Wimpfen am Berg, im Bezirke Wimpfen, betreffend.

Die in der Gemarkung Wimpfen am Berg seit einiger Zeit so häufig vorkommenden Brandfälle berechtigen zu der Vermuthung, daß in derselben mindestens eine mit den Interessen der Brandversicherungs-Anstalt unverträgliche Fahrlässigkeit in Bezug auf Feuergefährdung obwaltet.

Zufolge höchster Ermächtigung bringe ich daher zur allgemeinen Kenntniß, daß, vom Tage dieser Bekanntmachung an, der Art. 10 des Gesetzes vom 21. Februar 1824 in der Gemarkung Wimpfen am Berg zur Anwendung kommen soll, dessen Bestimmung gemäß die Brand-Entschädigung bei allen fernerhin daselbst sich ereignenden Brandfällen nicht nach dem Bauwerthe, sondern nur nach dem wahren Werthe, welchen das abgebrannte oder beschädigte Gebäude unmittelbar vor dem Brande hatte, vergütet wird, und bemerke zugleich, daß zu dem Ende auf Kosten der Brandversicherungs-Anstalt eine neue Abschätzung sämtlicher Gebäude der Gemarkung Wimpfen am Berg nach dem gegenwärtigen Werthe, sowie die Errichtung neuer Brandkataster, ohne Verzug wird vorgenommen werden.

Wimpfen den 14. Februar 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath.
Frhr. v. Stein.

Uebersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse
in den Gemeinden des Kreises Worms.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Käufe oder Ge- nussrechte der Orts- bürger.			Auf das gesammte Nor- malsteuercapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Nor- malsteuercapital der Ortseinwohner und Forenten.			Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuercapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitions- norm.		
		Aus- schlag.	Aus- schlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuercapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuercapital.	Erheb. Ziele.								
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	Erheb. Ziele.				
1	Abenheim . . .	—	—	320	0	2,316	6	375	0	2,558	6	701 $\frac{6}{10}$	—	—	6	Kapitalzinsen, zurück- zahlendes Kapital, Deficit im kath. Kir- chenbudget u. Kosten eines Frühmesse-Got- tesdienstes. Auf das Normalsteuercapital der kath. Einwohner.
2	Alsheim . . .	—	—	500	0	2,773	6	2500	2	3,283	6	48	—	—	6	Reparaturarbeiten im evang. Pfarrhause. Auf das Normalsteu- ercapital der evang. Einwohner.
												105	—	—	6	Deficit im kathol. Kir- chenbudget. Auf das Normalsteuercapital der kath. Einwohner.
3	Bechtelheim . . .	—	—	—	—	—	—	2560	3	1,314	6	21	—	—	6	Gehalt des kath. Kir- chendiener's. Auf das Normalsteuercapital der kath. Einwohner.
4	Bermersheim . . .	—	—	190	2	0,161	6	434	4	1,623	6	109	—	—	6	Gehalt des evang. Leh- rers und Zinsen für eine Schuld an den Baufonds. Auf das Normalsteuercapital der ev. Einwohner.
5	Blüdesheim . . .	—	—	352	2	0,498	6	262	1	1,992	6	32	—	—	6	Unterhaltungskosten der evang. Kirche und des Pfarrhauses. Auf das Normalsteuercap- ital der evang. Ein- wohner.
6	Dalsheim . . .	—	—	587	2	0,951	6	400	1	1,487	6	236	—	—	6	Gehalt des Lehrers und Organisten, Anschaf- fung von Schulge- räthschaften, Deficit im evangel. Kirchen- budget; auf das Nor- malsteuercapital der evangel. Einwohner.
7	Dittelsheim . . .	—	—	1013	2	3,481	6	445	1	0,727	6	—	—	—	—	—
8	Dornbühlheim . . .	—	—	856	3	1,215	6	430	1	2,249	6	474	—	—	6	Reparatur des evang. Schulhauses u. Ein- richtung eines zwei- ten Schulsaales. Auf das Normalsteuercap- ital der evang. Ein- wohner.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Ge- nussheile der Orts- bürger.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausfalls und der Reparti- tionsnorm.		
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.								
	Ferner	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		
	Dorndürkheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	6	Deficit im kathol. Kir- chenbudget. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
9	Eich	—	—	—	—	—	—	625	0	3,589	6	—	—	—	—	—
10	Eppelsheim	—	—	478	1	3,710	6	1000	3	2,710	6	372	—	—	6	Gehalt des evang. Leh- rers und Deficit im evang. Kirchenbudget, Unterhaltung des Schulhauses. Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
11	Gimbsheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
12	Gundersheim	—	—	832	2	1,961	6	822	2	1,084	6	941	—	—	6	Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung des ev. Pfarrhauses, Ka- pitalzinsen, zurückzu- zahlendes Kapital, Gehalt der beiden ev. Lehrer. Auf das Nor- malsteuerkapital der evangel. Einwohner.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125	—	—	6	Deficit im kathol. Kir- chenbudget. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
13	Gundheim	—	—	992	4	0,078	6	800	3	0,623	6	208	—	—	6	Deficit im kathol. Kir- chenbudget. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
14	Hamm	—	—	—	—	—	—	930	3	1,548	6	—	—	—	—	—
15	Hangenweiskheim	—	—	300	2	0,600	6	573	3	2,288	6	643	—	—	6	Kapitalzinsen, zurück- zahlendes Kapital, Unterhaltung des Schulhauses und De- ficit des evang. Kir- chenbudget. Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
16	Heppenheim	—	—	—	—	—	—	1419	2	3,362	6	1860	4	2,277	6	Kaufpreis der in das Hospital Worms geschuldeten Grund- zinsen. Auf das Nor- malsteuerkapital u. Güter- steuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.
17	Herrnsheim	—	—	—	—	—	—	1400	1	3,527	6	—	—	—	—	—
18	Hesloch	—	—	420	1	1,175	6	181	0	2,177	6	84	0	1,247	6	Für Aufstellung der Grundbücher. Auf das Gesamt- grundsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.
19	Frettenheim	—	—	160	3	0,843	6	175	2	0,573	6	—	—	—	—	—

Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.			
	Auf Käufe oder Ge- nussrechte der Orts- bürger.		Auf das gesammte Nor- malsteuercapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Nor- malsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.							
	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuercapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuercapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuercapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuercapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Auschlags und der Reparti- tionsnorm.
	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.			
schheim						400	1	1,919	6	377				6 Gehalt des evang. Kir- chendieners u. Orga- nisten, Abtragung von Kapitalzinsen und Kapitalzinsen für den Schulhausbau.—Auf das Normalsteuercap- ital der evang. Einwohner.
shensfützen			84	0	2,157	6	1336	7	3,213	6	212			6 Gehalt des evang. Lehrers, Unterhal- tung des Schulhauses u. Schulgeräthschaften. Deficit im ev. Kirchenbudget. Auf das Normalsteuercap- ital der evang. Ein- wohner.
											20			6 Unterhaltung des Schulhauses und der Schulgeräthschaften. Auf das Normal- steuercapital der kath. Einwohner.
schheim			250	1	0,148	6	1160	4	0,780	6				
ersheim			176	0	2,435	6	1712	5	2,464	6				
iegsheim			484	2	2,192	6	570	2	3,022	6	3			6 Unterhaltung des Schulhauses und der Schulgeräthschaften. Auf das Normal- steuercapital der ev. Einwohner.
											5			6 Unterhaltung des Schulhauses und der Schulgeräthschaften. Auf das Normal- steuercapital der kath. Einwohner.
selheim			150	1	0,504	6	580	4	1,102	6				
ettenheim			1400	4	1,269	6	555	1	2,192	6				
ölsheim			857	3	3,469	6	650	2	2,945	6	122			6 Unterhaltung des evgl. Schulhauses, Schul- geräthschaften und Polzgeld des evang. Lehrers. Auf das Normalsteuercapital der evgl. Einwohner.
											100			6 Kapitalzinsen und Un- terhaltung des kath. Schulhauses. Auf das Normalsteuercapital der kath. Einwohner.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Ge- nusstheile der Orts- bürger.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.									
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziel.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziel.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziel.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziel.	Bezeichnung der Art des Auschlages und der Repartiti- tionsnorm.		
fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.				
28	Mörstadt	—	—	621	2	0,426	6	400	1	1,392	6	1535	6	0,171	6	Kaufpreis der Staatsrenten. Auf das Normalgrundsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.	
29	Monsheim	—	—	1746	5	0,697	6	423	1	0,031	6	—	—	—	—	6	Rentenforderung der Freiherren von Harthausen. Auf das Normalgrundsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.
30	Mongernheim	—	—	619	3	0,839	6	129	0	2,595	6	1400	8	2,942	6	Deficit im kath. Kirchenbudget; auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.	
31	Neuhausen	—	—	120	1	2,227	6	110	1	0,778	6	—	—	—	—	6	Deficit im kath. Kirchenbudget; auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner.
32	Niederflörsheim	—	—	—	—	—	—	1070	2	3,511	6	—	—	—	—	6	Gehalt des evgl. Organisten und Deficit im evang. Kirchenbudget; auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner.
33	Obersflörsheim	—	—	534	1	0,222	6	1161	2	0,784	6	53	—	—	—	6	Gehalt und Pension der evang. Lehrer, Unterhaltungskosten des evang. Schulhauses u. für Schulgeräthschaften. Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner und Mendanten.
34	Oßflein	—	—	1340	3	3,772	6	460	1	1,054	6	58	—	—	—	6	Gehalt des kath. Pfarrers, Unterhaltung des kath. Schulhauses und der Schulgeräthschaften. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
35	Osthofen	—	—	—	—	—	—	4450	3	0,835	6	100	0	0,352	6	Gehalt des kath. Kirchendienerers und Unterhaltung des kath. Pfarrhauses. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Gewerbesteuer der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forsten.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.				
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	
fl. fr.		fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.		
	Ferner Dsthofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	206	—	—	6 Deficit im evangel. Kirchenbudget, Unterhaltung des Schulhauses u. der Schulgeräthschaften. Auf das Normalsteuerkapital der evangel. Einwohner.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	272	—	—	6 Für Befoldung der kath. Lehrer, Unterhaltung des Schulhauses u. der Schulgeräthschaften. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
36	Pfebdersheim	—	—	2720	3	1,284	6	1725	1	3,665	6	32	—	—	6 Deficit im kath. Kirchenbudget. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
37	Pfiffelheim	—	—	1350	4	2,423	6	340	1	0,195	6	—	—	—	—
38	Rheindürkheim	—	—	—	—	—	—	800	3	0,389	6	156	—	—	6 Anschaffung von Kirchengeräthen. Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner.
39	Wachenheim	—	—	50	0	1,212	6	530	3	0,521	6	29	—	—	6 Herstellung der Kirche. Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
40	Weinsheim	—	—	360	4	1,065	6	750	5	0,273	6	29	—	—	6 Unterhaltung der Kirche. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
41	Westhofen	—	—	—	—	—	—	5000	5	1,710	6	—	—	—	—
42	Wiesoppenheim	—	—	—	—	—	—	530	3	2,798	6	—	—	—	—
43	Worms	—	—	5400	1	3,084	6	4600	1	1,851	6	198	—	—	6 Kapitalabtragung und Kapitalzinsen. Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	960	—	—	6 Einquartierungskosten des Gr. Hess. Militärs. Auf das Normalsteuerkapital.

Vorstehende Uebersicht wird hiernit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1848 geschehen soll. — Worms den 27. Januar 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Worms.
v. Willich.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 6.

Darmstadt am 1. März 1848.

Inhalt: 1) Uebersicht der im Jahre 1847 durch die Großherzogl. Gendarmerie geschehenen Arrestationen und Denunciationen; — 2) Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Bezirks Wimpfen für 1848; — 3) Desgl. in den Gemeinden des Landrathsbezirks Breuberg für 1848; — 4) Desgl. in den Gemeinden des Kreises Heppenheim für 1848; — 5) Desgl. in den Gemeinden des Kreises Alzey für 1848; — 6) Desgl. der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Grünberg für 1848; — 7) Desgl. der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg für 1848; — 8) Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens; — 9) Namensveränderungen; — 10) Dienstaufträge; — 11) Charakterverleihung; — 12) Versetzung in den Ruhestand; — 13) Dienstentlassungen; — 14) Concurrenzöffnungen; — 15) Sterbefälle.

Uebersicht der im Jahre 1847 durch die Großh. Gendarmerie geschehenen Arrestationen und Denunciationen.

Im Laufe des Jahres 1847 sind durch die Großherzogliche Gendarmerie vollzogen worden:

A. Arrestationen:

1) inländische Deserteure	11;
2) ausländische "	34;
3) Brandstifter	3;
4) Falschmünzer	1;
5) des Raubmords Beschuldigte	2;
6) des Mords "	2;
7) der Brandstiftung "	15;
8) des Straßenraubs "	14;
9) des Diebstahls "	58;
10) Betrüger	35;
11) Passverfälscher	8;
12) wegen Diebstahls	338;
13) " Wilddieberei	10;
14) " Meineids	2;
15) " Mitwissens an einem Mord	4;
16) " Beihülfe an einer Tödtung	1;
17) " Fälschung	15;
18) " Mißhandlung	8;
19) " Ungehorsams	103;

20)	wegen Wibersehllichkeit	15;
21)	" Greoße	35;
22)	" Straßen- und sonstiger Polizeivergehen	55;
23)	" Mangels an Patenten	8;
24)	" " " Transportscheinien und sonstige Befraandanten	39;
25)	" verbotswidrigen Handels	6;
26)	" Mangels an Legitimation	300;
27)	" " " Substänzmitteln	46;
28)	" verbotener Wanderschaft ins Ausland	20;
29)	" Verwundung	10;
30)	" Nothzucht	2;
31)	" unerlaubten Aufenthalts	68;
32)	" Betteln	508;
33)	" Beleidigung	14;
34)	" Entweichens aus Arrest	2;
35)	" nächtlichen Einstreigens	16;
36)	" Geisteschwäche	2;
37)	" Strafverbüßung	138;
38)	" unsittlichen Zusammenlebens	8;
39)	" Verbreitung falscher Kassetscheine	1;
40)	" unschicklichen Betragens und Trunkenheit	19;
41)	" Quackfalberei	1;
42)	" Pfandveräußerung	8;
43)	" Umgehung der Stempelabgabe zur Be- treibung eines Gewerbes	11;
44)	" Entfernung ohne Urlaub aus der Heimath	7;
45)	" zwecklosen Umherziehens	196;
46)	" sonstiger Vergehen	562;
47)	zahlungsunfähige Forstfrevler	774;
48)	Jagdfrevler	13;
49)	Forstfrevler	187;
50)	Feldfrevler	226;
51)	Bagabunden	237;
52)	wegen Kindesaussetzung	1;

zusammen 4289.

B. Denunciationen:

1)	wegen Umgehung der Trankesteuer und Zapfgebühren	8;
2)	" " " Salzregie	2;
3)	" " des Schauffeegeldes	168;
4)	" " der Jagdwaffenpässe - Abgaben	22;
5)	" " " Stempelabgaben zur Betreibung eines Gewerbes	348;
6)	" " " " von öffentlichen Darstellungen und Belustigungen	40;
7)	" " " Abgaben von Hunden	184;
8)	" " des städtischen Detroids	4;
9)	Jagdfrevler	12;
10)	Forst-	101;
11)	Feld-	17;
12)	wegen Jagd - Polizeivergehen	14;
13)	" Forst-	7;
14)	" Feld-	26;
15)	" Straßen-	838;
16)	" Feuer-	575;
17)	" Sitten-	52;
18)	" sonstiger	5647;
19)	" verbotswidrigen Handels	268;
20)	" Mangels an Transportscheinen	29;
21)	" Verwundung	5;
22)	" Excesse	32;
23)	" Entwendung	5;
24)	" Beleidigung gegen Behörden	3;
25)	" verbotener Wanderschaft ins Ausland	130;
26)	" unerlaubten Aufenthalts	8;
27)	" " Beherbergens	253;
28)	" versäumter und vernachlässigter Nachtwache	295;
29)	" Verbreitung verbotener Lotterieloose	17;
30)	" Beeinträchtigung der Briefpost	5;
31)	" Quacksalberei	3;
32)	" Mitnahme von Personen auf dem Briefkarren	3;
33)	" Führung falschen Maßes und Gewichts	213;
34)	" Diebstahlverdachts	3;

35) wegen Unterschlagung	1;
36) „ Verbreitung falschen Geldes	1;
37) „ Kindesaussetzung	1;

zusammen 9349.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt am 29. Januar 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
du Thil.

v. Lehmann.

Uebersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communal-
Bedürfnissen in den Gemeinden des Bezirks Wimpfen.

Ordn.-Nummer.	N a m e n der G e m a r k u n g e n.	III. Klasse.			
		Auf das gesammte Normal-Steuer-Capital der Ortseinwohner und Forensen.			
		Anschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normal-Steuer-Capital.		Erhebungs- Ziele.
		fl.	fr.	Seller.	
1	Forstbezirk				
2	Hohstadt				
3	Wimpfen am Berg	4500	4	1,890	6
4	Wimpfen im Thal				
5	Zimmerhof				

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Aufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1848 stattfinden soll.

Wimpfen, den 8 Februar 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath.

Frhr. v. Stein.

Uebersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Dreuberg.

Ordnungsnr.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Besitztheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ergeb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.		
		Ausschlag.	Ergeb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ergeb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Ergeb. Ziele.						
fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	Ergeb. Ziele.	fl.	fr.	pf.	Ergeb. Ziele.	fl.	1/10	fr.	pf.		
1	Affhöllerbach mit Keilsbach und Stierbach.	—	—	52	1	1,486	6	274	5	2,494	6	a)	7	—	6 Kathol. Kirchspielskosten.
												b)	44	—	6 Parzellenvermessungskosten.
												c)	20	—	6 Grundbuchkosten.
2	Annelsbach	—	—	60	2	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Birkert B. S.	—	—	130	8	1,430	6	200	9	0,172	6	30	—	—	6 Wie 1 b.
4	Birkert H. S.	—	—	100	12	3,713	6	42	4	0,138	6	—	—	—	—
5	Böllstein.	—	—	166	5	0,742	6	192	4	3,849	6	50	—	—	6 Wie 1 b.
6	Breitenbrunn.	—	—	388	5	0,037	6	700	7	2,728	6	a)	8	1	6 Luth. Kirchspielskosten.
												b)	4	—	6 Kath. Kirchspielskosten.
7	Dusenbach.	—	—	—	—	—	—	138	4	2,333	6	—	—	—	—
8	Eggenfäß.	—	—	132	4	1,302	6	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Forstel.	—	—	60	1	3,170	6	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Fraunmauses.	—	—	56	4	2,266	6	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Fürstengrund.	—	—	750	11	3,171	6	108	1	1,759	6	—	6	—	6 Wie 1 a.
12	Gumbersberg.	—	—	94	4	1,457	6	107	4	1,083	6	—	—	—	—
13	Habigheim.	—	—	1366	7	0,251	6	980	2	3,843	6	a)	96	—	6 Wie 6 a.
												b)	14	—	6 Wie 1 a.
14	Haingrund.	—	—	366	8	3,327	6	47	0	3,730	6	a)	5	—	6 Wie 6 a.
												b)	4	—	6 Wie 1 a.
15	Hainstadt.	—	—	360	3	3,865	6	1040	8	1,173	6	1	6	—	6 Wie 1 a.
16	Hassenroth.	—	—	310	6	2,402	6	86	1	2,727	6	—	—	—	6 Wie 1 a.
17	Hembach.	25	—	113	3	3,934	6	46	1	2,238	6	—	—	—	—
18	Hetschbach.	—	—	323	6	2,664	6	360	7	0,183	6	4	4	—	6 Wie 1 a.
19	Höchst.	—	—	—	—	—	—	900	3	0,298	6	—	—	—	—
20	Höllerbach.	—	—	478	15	3,165	6	142	3	2,710	6	—	—	—	—
21	Hummetroth.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— Eine Umlage findet nicht statt.
22	Kimbach.	—	—	405	5	3,814	6	251	3	2,095	6	1	1	—	6 Wie 1 a.
23	Kirchbrombach mit Balsbach.	—	—	600	4	1,705	6	240	1	1,949	6	540	—	—	6 Wie 1 b.
24	König.	—	—	1700	6	0,149	6	824	2	1,732	6	a)	1	6	6 Wie 1 a.
												b)	212	0	2,680 6 Zu Kriegsschulden vor 1807.
25	Langenbrombach.	—	—	100	1	0,403	6	590	5	1,109	6	—	—	—	6 Wie 6 a.
26	Lügelwiebelsbach.	—	—	440	4	0,975	6	1117	9	0,111	6	a)	16	—	6 Wie 6 a.
												b)	6	—	6 Wie 1 a.
27	Mittelfingig.	—	—	147	6	2,064	6	326	10	3,459	6	—	—	—	—

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden	I. Klasse.					II. Klasse.					III. Klasse.					Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Ge- nußtheile der Orts- bürger.					Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner.					Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.									
		Aus-		Aus-		Beitrag auf	Erheb. Ziele.	Aus-		Aus-		Beitrag auf	Erheb. Ziele.	Aus-		Aus-		Beitrag auf	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartiti- tionsnorm.	
schlag.	schlag.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.		
28	Mühlhausen . . .	—	—	—	—	—	—	87	14	3,538	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
29	Mümlinggrum- bach	—	—	600	7	1,083	6	318	2	3,033	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
30	Neustadt	—	—	—	—	—	—	1342	8	0,880	6	128	—	—	—	—	—	—	—	6 Wie 1 b.	
31	Niederfinzig . .	—	—	400	8	2,640	6	330	6	1,080	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6 Wie 24 b.	
32	Niederflingen . .	—	—	—	—	—	—	468	3	3,801	6	290	—	3	0,120	—	—	—	—	6 Wie 24 b.	
33	Oberfinzig	—	—	140	2	2,403	6	367	5	1,565	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6 Wie 24 b.	
34	Oberflingen . . .	—	—	480	3	1,566	6	320	1	2,284	6	227	—	1	1,833	—	—	—	—	6 Wie 24 b.	
35	Obernaufes	—	—	—	—	—	—	20	1	0,453	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
36	Pfirsbach	—	—	—	—	—	—	40	1	0,899	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
37	Raibreitenbach .	—	—	270	3	1,277	6	410	4	2,768	6	a) 9 b) 48	—	—	—	—	—	—	—	6 Wie 1 a. 6 Wie 6 a.	
38	Rimhorn	—	—	665	5	3,398	6	315	2	3,083	6	—	6	—	—	—	—	—	—	6 Wie 1 a.	
39	Sandbach	—	—	—	—	—	—	736	7	0,113	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6 Wie 1 a.	
40	Schloßnaufes . .	—	—	32	8	3,424	6	5	0	1,148	6	3	—	—	—	—	—	—	—	6 Wie 1 a.	
41	Seckmauern . . .	—	—	200	2	2,944	6	520	6	0,501	6	a) 17 b) 44	—	—	—	—	—	—	—	6 Wie 6 a. 6 Wie 1 a.	
42	Vielbrunn	—	—	885	6	1,291	6	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	6 Wie 1 a.	
43	Waldbambach . .	—	—	—	—	—	—	85	1	2,669	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
44	Wallbach	—	—	80	2	0,760	6	210	4	1,154	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
45	Wiebelsbach . . .	—	—	—	—	—	—	825	8	2,924	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

B e m e r k u n g e n .

Von den sonstigen Ausschlägen werden

- 1) die Kirchspielskosten und die Kirchen- und Schulbedürfnisse auf das Steuerkapital der betreffenden Parochianen.
- 2) die älteren Kriegsschulden nebst Zinsen auf das Gesammsteuerkapital der Ortseinwohner und Ausmärker, mit Ausnahme der vorhin steuerfreien Objecte, und endlich
- 3) die Parzellenvermessungs- und Grundbuchskosten auf das Grundsteuerkapital der Besitzer umgelegt.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Erhebungszielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October d. J. erfolgen soll.

Darmstadt, den 8. Februar 1848.

Großherzogl. Hess. Provinzial-Commissariat für die Provinz Starkenburg.
v. Starck.

v. Ropp.

Uebersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Heppenheim.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.					
		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.						Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Jorenten.										
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Jorenten.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Jorenten.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Jorenten.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Jorenten.						Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Jorenten.
Aus- schlag.	Erheb. Ziele.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Erheb. Ziele.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Erheb. Ziele.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Erheb. Ziele.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Erheb. Ziele.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.			
1	Affolterbach . . .	—	—	425	4	2,568	4	314	3	0,246	4	17	—	—	—	4		Kath. Kirchspielskosten auf das Normalsteuerkapital der kath. Parochianen.
2	Albersbach . . .	—	—	37	1	1,940	4	—	—	—	—	a) 47	—	—	—	4		Luth. Schul- u. Kirchspielskosten auf das Normalsteuerkapital d. luth. Parochianen.
3	Alsbach . . .	—	—	—	—	—	—	191	3	3,972	4	52	—	—	—	4		Wie 1.
4	Birkenau . . .	—	—	792	3	2,272	4	963	4	0,662	4	a) 124	—	—	—	4		Luth. Kirchspielskosten auf das Normalsteuerkapital der luth. Parochianen.
												b) 41	—	—	—	4		Wie 1, ausschließlich des Freiherrn von Bamboldt.
5	Bonsweier . . .	—	—	391	6	2,298	4	149	2	1,985	4	a) 34	—	—	—	4		Wie 4 a.
												b) 10	—	—	—	4		Wie 1.
												c) 6	—	—	—	4		Ref. Kirchspielskosten auf das Normalsteuerkapital der ref. Parochianen.
												d) 35	0	3,088	—	4		Parzellenvermessungskosten auf das Normalsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
6	Breitenwiesen und Knoden . . .	—	—	259	8	3,984	4	79	2	2,409	4	a) 22	—	—	—	4		Wie 4 a.
												b) 12	—	—	—	4		Wie 5 c.
7	Brombach . . .	—	—	112	4	1,702	4	118	4	0,824	4	—	—	—	—	—	—	—
8	Darsberg . . .	—	—	459	13	1,925	4	101	2	1,914	4	26	0	3,167	—	4		Wie 5 d.
9	Dörellenbach . . .	—	—	55	2	3,583	4	40	2	0,130	4	—	—	—	—	—	—	—
10	Ellenbach . . .	—	—	19	0	0,890	4	185	2	0,014	4	a) 195	—	—	—	4		Ref. Schul- u. Kirchspielskosten auf das Normalsteuerkapital der ref. Parochianen.
												b) 11	—	—	—	4		Wie 1.
1	Erbach . . .	—	—	253	5	2,871	4	286	6	1,024	4	—	—	—	—	—	—	—
2	Erlenbach . . .	—	—	111	3	3,092	4	109	3	2,704	4	—	—	—	—	—	—	—
3	Eulsbach . . .	19	—	23	1	2,030	4	87	4	3,829	4	—	—	—	—	—	—	—
4	Fahrenbach . . .	—	—	305	5	1,036	4	299	4	1,824	4	—	—	—	—	—	—	—
5	Fürth mit Altschtern . . .	—	—	2538	9	0,388	4	766	2	1,931	4	a) 17	—	—	—	4		Wie 4 a.
												b) 189	—	—	—	4		Wie 1.

Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
	Auf Köpfe oder Ge- nußteile der Orts- bürger.		Auf das gesammte Nor- malfeuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Nor- malfeuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.							
	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- feuerkapital.		Erheb.- Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- feuerkapital.		Erheb.- Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- feuerkapital.		Erheb.- Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.
fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	
Gadern.	—	—	149	3	0,719	4	89	1	3,378	4	—	—	—	—
Blattbach.	6	—	263	6	3,812	4	131	3	1,050	4	—	—	—	—
Brasellenbach.	—	—	45	0	2,599	4	151	2	0,041	4	a) 64	—	—	4 Wie 5 c.
											b) 4	—	—	4 Wie 1.
Drein.	—	—	205	10	0,473	4	47	2	0,842	4	25	1	1,625	4 Wie 5 d.
Dambach.	—	—	163	1	0,278	4	240	1	2,015	4	a) 211	—	—	4 Wie 1.
											b) 13	—	—	4 Wie 4 a.
Dammelsbach.	—	—	1211	9	3,498	4	555	4	1,081	4	a) 296	—	—	4 Wie 10 a.
											b) 53	—	—	4 Kath. Schul- u. Kirch- spielskosten auf das Normalfeuerkapital der kathol. Parochia- nen.
Dartenrod.	—	—	355	12	1,958	4	17	0	2,369	4	—	—	—	—
Deppenheim.	—	—	—	—	—	—	3859	3	2,021	4	2210	2	0,199	4 Aeltere Kriegsschul- den auf das Ge- sammtfeuerkapital der Einwohner und Ausmärker exel. der vormalig steuer- freien Objecte.
Diltersklingen.	—	—	243	9	2,525	4	134	5	0,234	4	—	—	—	—
Dirschhorn.	—	—	—	—	—	—	2403	8	3,200	4	500	3	2,288	4 Wie 5 d.
Dornbach.	—	—	355	7	3,370	4	96	1	3,471	4	16	0	1,542	4 Wie 5 d.
Dogelsbach.	—	—	88	4	2,617	4	66	3	1,913	4	—	—	—	—
Dollstadt.	—	—	67	4	1,104	4	106	6	1,715	4	a) 9	—	—	4 Wie 4 a.
											b) 7	—	—	4 Wie 1.
Dirschhausen.	—	—	367	3	2,562	4	492	4	1,606	4	—	—	—	—
Docherbach.	—	—	144	4	2,399	4	73	2	0,289	4	—	—	—	—
Dolnbach.	—	—	201	4	0,120	4	58	1	0,453	4	a) 8	—	—	4 Wie 5 c.
											b) 26	—	—	4 Wie 1.
											c) 80	1	3,500	4 Wie 5 d.
Dreidach.	—	—	—	—	—	—	207	3	0,399	4	20	0	1,481	4 Wie 5 d.
Drückelsbach.	—	—	197	5	3,508	4	16	0	1,773	4	—	—	—	—
Drumbach.	—	—	—	—	—	—	502	5	1,155	4	—	—	—	—
Dampfertheim.	—	—	4104	4	3,466	4	3814	3	1,611	4	—	—	—	—
Dangenthal.	—	—	304	5	3,808	4	109	2	0,320	4	—	—	—	—
Dautenwieschnitz.	—	—	110	3	3,765	4	76	2	1,824	4	a) 13	—	—	4 Wie 4 a.
											b) 7	—	—	4 Wie 5 c.
											c) 4	—	—	4 Wie 1.
Dindensfels.	—	—	660	6	3,221	4	890	8	2,399	4	a) 52	—	—	4 Wie 1.
											b) 16	—	—	4 Wie 5 c.
Dinnenbach.	—	—	276	7	3,135	4	32	0	3,302	4	a) 21	—	—	4 Wie 5 c.
											b) 3	—	—	4 Wie 4 a.
Dogelsbach.	—	—	71	3	0,073	4	110	4	2,018	4	—	—	—	—
Döhrbach u. Buch- klingen.	—	—	448	5	1,332	4	31	0	1,466	4	—	—	—	—

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.								
		Auf Köpfe oder Ge- nusstheile der Orts- bürger.		Auf das gesammte Nor- malsteuercapital der Ortsbewohner.				Auf das gesammte Nor- malsteuercapital der Ortsbewohner und Forenfen.												
		Aus- schlag.	fl.	fr.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuercapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuercapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuercapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.						
42	Vörzenbach . . .	—	—	324	4	0,794	4	292	3	2,133	4	a) 8 b) 40	—	—	4	Wie 4 a. 4	Wie 1 a.			
43	Mackenheim und Schnornbach . . .	—	—	173	4	2,196	4	50	1	1,212	4	—	—	—	—	—	—			
44	Mitlechtern . . .	—	—	164	4	0,171	4	153	3	2,810	4	a) 43 b) 36	—	—	4	Wie 10 a. 4	Wie 2 a.			
45	Mittershausen u. Scheuerberg . . .	—	—	371	6	3,718	4	153	2	3,203	4	c) 23 a) 23 b) 17	—	—	4	Wie 21 b. 4	Wie 5 c. 4	Wie 4 a. für die luth. Parochianen zu Scheuerberg.		
												c) 10 d) 4	—	—	4	Wie 1.	4	Wie 4 a. für die luth. Parochianen zu Mit- tershausen.		
46	Mörtenbach . . .	—	—	1344	5	0,613	4	1555	5	1,541	4	—	—	—	—	—	—			
47	Neckarhausen . . .	—	—	190	11	0,401	4	46	2	1,683	4	5	0	1,470	4	Wie 5 d.	4	Wie 5 d.		
48	Neckarsteinach . . .	—	—	414	1	2,865	4	1251	4	3,565	4	587	4	2,497	4	Wie 5 d.	4	Wie 21 b.		
49	Niedertlebersbach . . .	—	—	380	4	1,470	4	287	2	3,086	4	a) 300 b) 159	—	—	4	Wie 2 a.	4	Wie 2 a.		
50	Oberabsteinach . . .	29	—	293	4	2,859	4	87	1	1,470	4	—	—	—	—	—	—			
51	Oberlaudenbach . . .	—	—	73	1	2,020	4	86	1	2,881	4	a) 99 b) 55	—	—	4	Wie 21 b.	4	Kosten des evang. Schulunterrichts auf das Normalsteuer- kapital der Mitglie- der der evang. Schul- gemeinde.		
52	Oberleibersbach . . .	—	—	283	12	3,576	4	86	3	3,287	4	—	—	—	—	—	—			
53	Obermumbach . . .	—	—	244	4	0,632	4	136	2	0,861	4	a) 3 b) 109 c) 39	—	—	4	Wie 1.	4	Wie 2 a. 4	Kosten des ref. Schul- unterrichts auf das Normalsteuercapital der Mitglieder der ref. Schulgemeinde.	
54	Oberscharbach . . .	—	—	227	7	2,184	4	50	1	1,922	4	d) 15 a) 59 b) 20	0	1,167	4	Wie 5 d.	4	Wie 10 a. 4	Wie 21 b.	
55	Oberschönmatten- waag . . .	—	—	216	2	3,660	4	480	6	1,593	4	28	0	1,950	4	Wie 5 d.	4	Wie 5 d.		
56	Pfaffenberfurth . . .	—	—	548	8	2,368	4	151	2	0,302	4	39	0	3,157	4	Wie 5 d.	4	Wie 5 d.		
57	Reißen mit Schim- bach . . .	—	—	—	—	—	—	364	4	3,218	4	a) 181 b) 42 c) 18 d) 2	—	—	4	Wie 2 a.	4	Wie 53 c. 4	Wie 5 d. 4	Wie 1.
58	Rohrbach . . .	—	—	90	9	0,455	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Ge- nußtheile der Orts- bürger.		Auf das gesammte Nor- malsteuercapital der Ortseinswohner.				Auf das gesammte Nor- malsteuercapital der Ortseinswohner und Forensen.				Aus- schlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuercapital.		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.	
		Aus- schlag.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuercapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuercapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuercapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuercapital.	Erheb. Ziele.		
		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.			
59	Rimbach mit Lieselrimbach u. Münshbach . . .	—	—	2156	7	2,851	4	1101	3	1,061	4	a) 192	—	—	4	Kirchspielskosten auf das Normalsteuer- kapital der Ortsein- wohner ausschließlich der Israeliten.	
60	Schannenbach . . .	—	—	164	8	3,925	4	29	1	2,319	4	a) 36 b) 4	—	—	4	Wie 23. Wie 4 a. Wie 5 c.	
61	Schlirbach . . .	—	—	380	0	2,932	4	245	0	1,809	4	—	—	—	—	—	
62	Seidenbach . . .	—	—	130	7	2,484	4	95	4	1,503	4	11	0	2,498	4	Wie 5 d.	
63	Seidenbuch . . .	—	—	39	3	3,014	4	6	0	2,258	4	a) 45 b) 3	—	—	4	Wie 21 b. Wie 5 c.	
64	Siedelsbrunn . . .	—	—	—	—	—	—	138	2	1,905	4	—	—	—	—	—	
65	Sonderbach . . .	—	—	112	3	0,325	4	71	1	3,106	4	—	—	—	—	—	
66	Steinbach . . .	—	—	143	6	1,394	4	52	2	1,071	4	—	—	—	—	—	
67	Trösel, Kunzen- bach und Gorr- heim . . .	—	—	719	9	0,573	4	211	1	3,799	4	—	—	—	—	—	
68	Unterabtssteinach . . .	—	—	221	3	0,633	4	97	1	1,071	4	—	—	—	—	—	
69	Untersflockenbach u. Eichelberg . . .	—	—	418	8	3,953	4	212	4	1,381	4	—	—	—	—	—	
70	Unterscharbach . . .	30	—	134	3	1,465	4	75	1	3,088	4	a) 84 b) 31	—	—	4	Wie 53 c. Wie 21 b.	
71	Unterschönmatten- waag . . .	—	—	1108	8	3,461	4	249	1	2,983	4	100	—	—	4	Wie 1.	
72	Biernheim . . .	—	—	2286	4	0,534	2	2011	2	3,302	2	355	0	2,652	2	Wie 5 d.	
73	Böckelsbach . . .	—	—	60	1	3,194	4	54	1	2,437	4	—	—	—	—	—	
74	Wahlen . . .	—	—	218	4	3,103	4	48	0	3,948	4	a) 70 b) 67	—	—	4	Wie 53 c. Wie 21 b.	
75	Walderfenbach . . .	—	—	147	5	0,108	4	120	3	3,228	4	—	—	—	—	—	
76	Waldmichelbach . . .	—	—	954	2	2,888	4	1197	3	0,863	4	a) 217 b) 341	—	—	4	Wie 53 c. Wie 21 b.	
77	Weiber . . .	—	—	496	5	0,738	4	535	5	0,832	4	—	—	—	—	—	
78	Weshnig . . .	—	—	—	—	—	—	133	3	3,095	4	—	—	—	—	—	
79	Winkel . . .	60	—	154	4	0,657	4	323	8	1,426	4	—	—	—	—	—	
80	Zogenbach . . .	—	—	640	4	0,366	4	403	2	1,697	4	54	—	—	4	Wie 23.	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten März, Juli, September u. October l. J. geschehen soll, mit Ausnahme der Gemeinde Biernheim, in welcher die Erhebung im Mai und August l. J. stattfindet. — Heppenheim, den 15. Februar 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Heppenheim.

Dr. Rautenbusch.

Uebersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Alzey.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Gesamtheit der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalfeuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalfeuerkapital der Ortseinwohner und Forsten.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.					
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalfeuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalfeuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalfeuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalfeuerkapital.	Erheb. Ziele.				
fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.						
1	Albig	—	—	1664	3	0,91	6	400	0	2,79	6	31	—	—	6	Auf die Evangelischen für Kirchspielkosten.
2	Alzey	—	—	8951	5	1,45	6	3537	1	3,70	6	314	—	—	6	Auf die Katholiken für Kapitalzinsen.
3	Armsheim	—	—	1428	4	0,80	6	739	1	3,90	6 a)	188	—	—	6	Auf die Katholiken für Lehrergehalt, Kirchen- und Schulbedürfnisse.
											b)	605	—	—	6	Auf die Evangelischen für Lehrergehalt, Kapitalzinsen u. Schulbedürfnisse.
4	Schimsheim	—	—	74	0	3,66	6	625	4	3,18	6 a)	70	—	—	6	Auf die Wiesenbesitzer für Wiesenverbesserungen.
											b)	9	—	—	6	Auf die Katholiken für Lehrergehalt.
											c)	50	—	—	6	Auf die Evangelischen für Lehrergehalt.
5	Bechenheim	—	—	—	—	—	—	760	8	3,86	6	—	—	—	—	—
6	Bechtolsheim	—	—	1035	1	3,70	6	830	1	1,75	6	—	—	—	—	—
7	Bermersheim	—	—	848	8	3,19	6	223	1	3,25	6	15	—	—	6	Auf die Evangel. für Pfarrhausreparatur.
8	Biebelnheim	—	—	892	3	0,39	6	286	0	3,79	6 a)	247	—	—	6	Auf die Evangelischen für Kapitalzinsen u. Abtragung.
											b)	30	—	—	6	Auf die Katholiken für Kirchspielkosten.
9	Bornheim	—	—	676	3	2,18	6	205	0	3,67	6	10	—	—	6	Wie 1.
10	Dautenheim	—	—	408	3	0,43	6	585	3	3,19	6	154	—	—	6	Auf die Evangelischen für Kapitalzinsen.
11	Eichloch	—	—	927	7	0,61	6	222	1	2,27	6	131	—	—	6	Auf die Evangelischen für Kapitalzinsen u. Pfarrhausreparatur
12	Enselheim	—	—	663	5	0,62	6	495	3	1,89	6	7	—	—	6	Wie 1.
13	Erbesbüdesheim	—	—	866	2	1,22	6	1693	4	1,14	6 a)	228	—	—	6	Auf die Katholiken für Lehrergehalt und Schulbedürfnisse.
											b)	162	—	—	6	Auf die Evangelischen für Lehrergehalt und Schulbedürfnisse.
	Esselborn	—	—	609	4	0,56	6	185	1	0,18	6	119	—	—	6	Auf die Evangelischen für Kirchspielkosten und Kapitalzinsen. etc.
	Flomborn	—	—	356	1	2,76	6	2542	9	2,27	6	186	—	—	6	Wie 13 b.

Ordnungsnr.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.					II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.							
		Auf Köpfe oder Ge- nussbeite der Orts- bürger.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.					
		Aus- schlag.	fl.	fr.	pf.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	fl.	fr.	pf.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	fl.	fr.	pf.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	fl.	fr.	pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Auschlags und der Reparti- tionsnorm.
16	Dintenheim	—	—	175	2	3,02	6	486	5	1,32	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Honheim	—	—	—	—	—	—	833	1	0,85	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Framersheim	—	—	1089	2	0,03	6	—	—	—	6	a)	990	1	3,14	6	—	—	—	—	6	Auf das Ges. Steuer- kapital der Einwoh- ner und Ausmärker excl. des Königs- heimer Stücks.
												b)	150	0	1,021	6	—	—	—	—	6	Desgl. incl. des Königs- heimer Stücks.
												c)	270	—	—	6	—	—	—	—	6	Wie 8 a.
												d)	280	—	—	6	—	—	—	—	6	Auf die Evangel. und Jesaeliten für Leh- rergehalt u. Schul- bedürfnisse.
												e)	35	—	—	6	—	—	—	—	6	Wie 13 a.
19	Freimersheim	—	—	886	4	0,83	6	913	3	1,74	6	a)	149	—	—	6	—	—	—	—	6	Wie 13 a.
												b)	290	—	—	6	—	—	—	—	6	Wie 13 b.
20	Friesenheim	—	—	690	4	3,36	6	437	2	3,67	6	a)	123	—	—	6	—	—	—	—	6	Auf das Grundsteuer- kapital der Parzellen- besitzer für Parzellen- vermessungskosten.
												b)	98	—	—	6	—	—	—	—	6	Wie 4 b.
												c)	128	—	—	6	—	—	—	—	6	Wie 3 b.
21	Gabsheim	—	—	1765	6	1,48	6	418	1	1,46	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Gaubickelshcim	—	—	2350	4	2,98	6	550	1	0,05	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Heimersheim	—	—	810	2	2,64	6	879	2	2,88	6	a)	615	—	—	6	—	—	—	—	6	Auf die Evangel. für Lehrergehalt, Kirchen- und Schulbedürfnisse.
												b)	78	—	—	6	—	—	—	—	6	Wie 3 a.
24	Heppenheim	—	—	1050	4	2,76	6	347	1	1,52	6	a)	21	—	—	6	—	—	—	—	6	Wie 1.
												b)	6	—	—	6	—	—	—	—	6	Wie 8 b.
25	Hillesheim	—	—	772	2	3,80	6	442	1	2,57	6	—	272	—	—	6	—	—	—	—	6	Auf die Evangel. f. Pfarrgehalt, Repor- tatur der Kirche u. des Pfarrhauses.
26	Kettenheim	—	—	614	3	3,22	6	197	1	0,20	6	a)	14	—	—	6	—	—	—	—	6	Wie 7.
												b)	9	—	—	6	—	—	—	—	6	Wie 8 b.
27	Lonsheim	—	—	624	3	2,49	6	782	3	3,90	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28	Nack	—	—	481	4	2,97	6	472	3	1,06	6	—	210	1	2,87	6	—	—	—	—	6	Wie 20 a.
29	Niedersaulheim	—	—	2636	4	0,28	6	1013	1	2,05	6	a)	144	—	—	6	—	—	—	—	6	Auf die Katholiken für Kapitalzinsen u. Schul- bedürfnisse.
												b)	580	—	—	6	—	—	—	—	6	Wie 3 b.
30	Niederweinheim	—	—	471	2	2,49	6	243	1	1,04	6	a)	170	—	—	6	—	—	—	—	6	Wie 3 b.
												b)	65	—	—	6	—	—	—	—	6	Wie 29 a.
31	Niederwiesen	—	—	363	3	1,88	—	313	2	1,53	6	a)	30	—	—	6	—	—	—	—	6	Auf die Evangelischen Katholiken für Kirchen- und Schulbedürfnisse.
												b)	12	—	—	6	—	—	—	—	6	Wie 7.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.					II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Ge- nußtheile der Orts- bürger.					Auf das gesammte Nor- malsteuereapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Nor- malsteuereapital der Ortseinwohner und Forensen.			Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuereapital.	Erheb. Zitel.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.	
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuereapital.	Erheb. Zitel.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuereapital.	Erheb. Zitel.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuereapital.	Erheb. Zitel.						
32	Oberhilbersheim . . .	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		6	Wie 11.
		—	—	2049	6	0,33	6	266	0	2,87	6	a)	49	—	—	6	Auf die Katholiken für Kirchen- und Schul- bedürfnisse.
												b)	44	—	—	6	Wie 3 b.
33	Obersaulheim . . .	—	—	531	2	0,78	6	716	2	2,78	6	a)	527	—	—	6	Auf die Katholiken für Kapitalzinsen und Abtragung.
												b)	142	—	—	6	Auf die Evangelischen für Kapitalzinsen, Kapitalabtragung, Kirchen- und Schul- bedürfnisse.
34	Obernheim . . .	—	—	1411	1	3,25	6	826	0	3,88	6	a)	804	—	—	6	Wie 3 a.
												b)	183	—	—	6	Wie 18 d.
												c)	211	—	—	6	Wie 18 b.
35	Röngernheim . . .	—	—	225	2	1,62	6	—	—	—	6	a)	485	3	1,61	6	Wie 18 a.
36	Offenheim . . .	—	—	619	3	3,02	6	478	1	3,25	6	a)	60	0	2,19	6	Wie 3 a.
												b)	933	—	—	6	Auf die Evangelischen für Schulbedürfnisse.
37	Partenheim . . .	—	—	1403	3	1,47	6	876	2	0,37	6	a)	68	—	—	6	Wie 29 a.
												b)	125	—	—	6	Wie 37 a.
												c)	78	—	—	6	Wie 8 a.
38	Schornsheim . . .	—	—	1462	3	2,14	6	625	1	1,92	—	a)	100	—	—	6	Wie 8 b.
39	Spiesheim . . .	—	—	999	2	3,40	6	239	0	2,62	6	a)	711	—	—	6	Wie 3 b.
												b)	24	—	—	6	Wie 29 a.
40	Sulzheim . . .	—	—	781	3	1,73	6	932	3	2,83	6	a)	181	—	—	6	Wie 3 b.
41	Udenheim . . .	—	—	1541	4	3,05	6	575	1	2,44	6	a)	166	—	—	6	Wie 3 a.
												b)	246	—	—	6	Wie 3 b.
42	Uffhofen . . .	—	—	—	—	—	—	420	1	2,83	6	a)	696	—	—	6	Auf die Evangelischen für den Friedhof.
43	Udenheim . . .	—	—	2496	4	3,17	6	881	1	2,52	6	a)	544	—	—	6	Wie 7.
												b)	77	—	—	6	Wie 4 b.
44	Wendersheim . . .	—	—	206	1	0,63	6	275	1	2,08	6	a)	13	—	—	6	Wie 3 b.
												b)	85	—	—	6	Wie 3 b.
45	Wahlheim . . .	—	—	607	4	0,15	6	514	3	0,43	6	a)	602	—	—	6	Wie 13 a.
46	Wallertheim . . .	—	—	1258	2	3,37	6	599	1	1,19	6	a)	253	—	—	6	Wie 13 b.
												b)	212	—	—	6	Wie 37 a.
47	Weinheim . . .	—	—	639	2	1,61	6	462	1	1,75	6	a)	37	—	—	6	Wie 3 a.
												b)	128	—	—	6	Wie 2.
48	Wendelsheim . . .	—	—	—	—	—	—	624	1	3,22	6	a)	25	—	—	6	Wie 1.
49	Wörststadt . . .	—	—	1985	2	3,37	6	747	1	0,22	6	a)	50	—	—	6	
												b)	—	—	—	6	
50	Wolfsheim . . .	—	—	1113	5	1,48	6	545	2	1,96	6	a)	—	—	—	6	
												b)	—	—	—	6	

B e m e r k u n g e n.

Von den „besonderen Ausschlägen“ werden

a) die Kosten der Wiesenverbesserungen auf die Morgenzahl der Wiesen,

b) die Kirchspielskosten und die Kirchen- und Schulbedürfnisse auf das Steuerkapital der betreffenden Parochianen

ausgeschlagen.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar zu Ende der Monate März, Mai, Juli, August, September und October 1848 geschehen soll.

Alzey, am 1. Februar 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Alzey.

M ü l l e r.

Uebersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Grünberg.

Ordn.- Nr.	N a m e n der israelitischen Religionsgemeinden.	Aus- schlag.		Beitrag auf einen Gulden Normalsteuer- kapital.		Erhebung- ziele.	Bemerkungen.
		fl.	fr.	fr.	pf.		
1	Bobenhäusen II.	106	21¼	14	0,899	6	
2	Reßtrich	257	44¼	30	2,344	6	
3	Londorf mit den übrigen Orten auf der Rabenau	74	—	3	0,966	6	
4	Niederohmen mit Merlau	175	—	14	3,684	6	
5	Ulrichstein	178	—	16	0,308	6	

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch zur Nachachtung für die Interessenten zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerkten, daß die Erhebung der Beiträge zu Anfang der Monate März, Mai, Juli, August, September und October dieses Jahres erfolgen soll.

Grünberg den 27. Januar 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Grünberg.

D u v r i e r.

Uebersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg.

Ordn.- Nr.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Aus- schlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuer- kapital.		Erhebungs- ziele.	Bemerkungen.
			fl.	fr. pf.		
1	Friedberg	400	5	0,5032	4	
2	Heldenbergen mit Raichen	470	13	0,551	4	
3	Bilbel	250	16	2,036	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt, unter dem Bemerken, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juni, September und October statt finden soll.
Friedberg am 2. Februar 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Friedberg.
R ü c h l e r.

Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Großh. Geschäftsträger zu Wien, Legationsrath von Biegeleben, die Erlaubniß zur Annahme und Tragung des demselben von des Großherzogs von Baden Königlicher Hoheit verliehenen Ritterkreuzes des Zähringer Löwenordens zu ertheilen geruht.

N a m e n s v e r ä n d e r u n g e n.

Es wurde gestattet:

- 1) am 1. Februar dem Carl August Rilsch genannt Morell zu Castel, im Stadtkreise Mainz, künftig den Familiennamen „Morell“ und
- 2) am 8. Februar der Marie Krauß, Stieftochter des Kaufmanns Joseph Köppler zu Offenbach, künftig den Familiennamen „Köppler“ zu führen.

D i e n s t n a c h r i c h t e n.

- 1) Am 8. Januar wurde der Forstkandidat Philipp Hartmann aus Gönnern zum Revierförster in der Standesherrschaft des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim mit Inbegriff der dazu gehörigen Communalwäldungen und dem Wohnsitz auf dem Forsthaufe Veinhardts ernannt.
- 2) Am 18. Januar ist der Handelsmann Alexander Wortmann aus Gießen, Associé des Handelshauses J. H. u. G. von Lengerke zu Bremen, als Großherzoglich Hessischer Consul daselbst bestellt worden.
- 3) Am 1. Februar wurden dem Richter bei dem Kreisgerichte zu Alzey, Dr. Franz Jacob Schmitt, unter Belassung seines Kreisrichteramtes, die Functionen eines Untersuchungsrichters für den Bezirk des Kreisgerichts zu Alzey auf die Dauer von drei Jahren übertragen.
- 4) An demselben Tage wurde dem Physicatswundarzte und practischen Arzte Dr. Hermann Locherer zu Großgerau die Stelle eines Physicatsarztes zu Hirschhorn, im Kreise Heppenheim, verliehen.
- 5) An demselben Tage wurde der Postsecretär Eduard Schön zu Darmstadt in der Eigenschaft als Postmeister zu Gießen bestätigt.

- 6) Am 9. Februar wurde dem Schulvicar Heinrich Schmitt zu Bechtheim, im Kreise Worms, die dritte evangelische Schullehrerstelle daselbst übertragen.
- 7) Am 11. Februar wurde der Districts-Steuerernehmer Felix Klipstein im Erhebungsdistrict Gubern zum Districts-Steuerernehmer im Erhebungsdistrict Schönberg und der Gehülfe bei der Kanzlei der Oberfinanzkammer Ferdinand Dittmar aus Darmstadt zum Districts-Steuerernehmer im Erhebungsdistrict Gubern ernannt.

C h a r a c t e r v e r l e i h u n g .

Am 9. Februar wurde dem Hofrath Dr. Abraham Linz dahier aus Veranlassung seines fünfzigjährigen Doctorjubiläums der Character eines Geheimen Hofraths ertheilt.

V e r s e t z u n g i n d e n R u h e s t a n d .

In den Ruhestand wurde versetzt:

- am 1. Februar der Postmeister Balthasar Boigt zu Gießen, auf sein Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit, für die Dauer seiner Krankheit.

D i e n s t e n t l a s s u n g e n .

- 1) Am 26. October 1847 wurde der bisherige Posthalter Ludwig Doll zu Worms seines Dienstes entlassen.
- 2) Am 7. December 1847 wurde dem Postexpeditor Joseph Berthold zu Hirschhorn die Entlassung von diesem Dienste ertheilt.
- 3) Am 7. Februar wurde der Districts-Steuerernehmer des Erhebungsdistrictes Schönberg, Friedrich Sommerlad zu Auerbach, von seinem Dienste entlassen.

C o n c u r r e n z e r ö f f n u n g e n .

Erledigt sind:

- 1) die neu errichtete evangelische Pfarrstelle zu Steinbach, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Gehalte von 603 fl., worauf jedoch eine zeitweise jährliche Abgabe von 96 fl. ruht;
- 2) die katholische Pfarrstelle zu Pfeddersheim, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Ertrage von 658 fl.;
- 3) die katholische Pfarrstelle zu Gausalgesheim, im Kreise Bingen, mit einem jährlichen Ertrage von 805 fl. 57 fr. und der Verbindlichkeit, einen Kaplan zu halten, wofür jedoch, einschließlic dessen Gehalts von 100 fl., der Kirchenfonds eine jährliche Entschädigung von 400 fl. zu leisten hat.

S t e r b f ä l l e .

Gestorben sind:

- 1) am 21. Juni 1847 der Medicinalrath Dr. August von Plönies dahier;
- 2) am 20. Juli 1847 der Landgerichts-Actuar Ludwig Volk zu Offenbach;
- 3) am 8. December 1847 der Großherzogliche Consul zu Bremen, Johann Friedrich Sauer;
- 4) am 6. Januar der Hofgerichtsrath Friedrich Conrad Theodor von Schmalkalder zu Gießen;
- 5) am 8. Januar der pensionirte Schullehrer Schneider zu Frohnhausen bei Battenberg, im Kreise Biedenkopf;
- 6) am 26. Januar der pensionirte Schullehrer Anton Streun zu Büdesheim, im Kreise Bingen;
- 7) am 29. Januar der pensionirte Amtschreiber Philipp Sator dahier;
- 8) an demselben Tage der pensionirte Schullehrer Friedrich Siegele zu Pfiffelheim, im Kreise Worms;
- 9) am 2. Februar der pensionirte Hofschreiber Johann Georg Schmiermünd dahier;
- 10) an demselben Tage der pensionirte Districts-Steuerernehmer Andreas Würth dahier;
- 11) am 4. Februar der Landgerichtsdienner Georg Schermann zu Gießen;
- 12) am 9. Februar der Kreisgerichtsbote Ignaz Simonin zu Mainz.

Großherzoglich Hessisches
R e g i e r u n g s b l a t t.

N^o. 7.

D a r m s t a d t a m 5. M ä r z 1 8 4 8.

E d i c t,

die Mitregentschaft Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs
 betreffend.

**LUDWIG II. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
 und bei Rhein &c. &c.**

Wir haben, um Uns bei Unserem vorgerückten Alter eine Erleichterung in den Regierungsgeschäften zu gewähren, beschlossen, Unseren vielgeliebten Sohn, des Erbgroßherzogs Königliche Hoheit und Liebden, zum Mitregenten des Großherzogthums und zwar in der Weise anzunehmen, daß von jetzt an alle, die Staatsregierung betreffenden, landesherrlichen Entschliefungen von Demselben ausgehen, auch deren Ausfertigungen von Ihm allein unterzeichnet werden sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatsiegels.

So gegeben in Unserer Residenz Darmstadt, den 5. März 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

du Thil.

Großherzoglich Hessisches
R e g i e r u n g s b l a t t.

№. 10.

D a r m s t a d t a m 14. M ä r z 1848.

Inhalt: 1) Edict, die noch unbezahlten Geldstrafen und noch unverbüßten Gefängniß-, Festungs- und Correctionshausstrafen betr.; — 2) Dienstaachrichten.

E d i c t,

die noch unbezahlten Geldstrafen und noch unverbüßten Gefängniß-, Festungs- und
 Correctionshausstrafen betreffend.

LUDWIG von Gottes Gnaden Erbgroßherzog und Mit-
 regent von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Wir haben Uns bewogen gefunden, den Antritt Unserer Mitregentschaft durch einen beson-
 deren Act der Gnade zu bezeichnen, und verfügen demnach wie folgt:

Art. 1.

Alle Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldstrafen nebst den darauf Bezug habenden
 Pfandgeldern und Gerichtskosten, welche bis jetzt von den Gerichten erkannt, bis heute aber weder
 bezahlt, noch vollständig zum Abverdienst gekommen oder auf andere Weise verbüßt worden,
 sind erlassen.

Art. 2.

In gleicher Weise ist der darauf Bezug habende Werths- und Schadensersatz erlassen,
 insoweit die deßfalligen Beträge in die Staatskasse fließen.

Dagegen sollen diejenigen Beträge, welche hieran Privaten oder Gemeinden zustehen, auf

dem gesetzlichen Wege, wie bisher, beigegeben werden, insofern die zu deren Bezug Berechtigten solches verlangen und deshalb innerhalb vier Wochen der betreffenden Behörde die erforderliche Erklärung abgeben.

Art. 3.

Hinsichtlich der bis heute angezeigten, aber noch nicht abgeurtheilten, oder zur Anzeige notirten Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel bestimmen Wir, daß jedes Verfahren hierüber niedergeschlagen, überhaupt allen diesen Anzeigen keine weitere Folge gegeben werden soll.

Art. 4.

Von den vor dem Erscheinen dieses Edicts wegen polizeilicher Uebertretungen zuerkannten Gefängnißstrafen, welche noch gar nicht oder nicht vollständig verbüßt sind, werden sechs Tage ganz und von dem nach deren Abzug etwa noch verbleibenden Reste wird die Hälfte erlassen.

Art. 5.

Was in dem Art. 4. verfügt ist, gilt auch von den vor dem Erscheinen gegenwärtigen Edicts von Unseren ordentlichen Gerichten wegen anderer nicht polizeilicher Vergehen rechtskräftig zuerkannt gewesenem, aber noch gar nicht oder nicht vollständig verbüßten Gefängnißstrafen.

Art. 6.

Den vor dem Erscheinen dieses Edicts von Unseren ordentlichen Gerichten rechtskräftig zu Festungs- oder Correctionshausstrafe Verurtheilten wird ein Drittheil von der Dauer der urtheilsmäßigen Strafzeit erlassen.

Art. 7.

Hat ein Verurtheilter, welcher dormalen wirklich in der Verbüßung einer der in den vorhergehenden Art. 4, 5 und 6 bezeichneten Freiheitsstrafen steht, nicht mehr so viel zu verbüßen, als der ihm erlassene Theil der urtheilsmäßigen Strafe beträgt, so ist derselbe alsbald in Freiheit zu setzen.

Art. 8.

Die betreffenden Behörden, jede innerhalb ihres Geschäftskreises, sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verfügung, welche die Bürgermeister alsbald in ihren Gemeinden besonders zu verkünden haben, beauftragt.

Wir leben der festen Zuversicht, daß die Betheiligten in diesem Acte der Milde und Gnade einen Beweggrund zur Besserung finden, und daß dieselben künftig solche Fehltritte vermeiden

und sich in den Schranken der Ordnung, welche zu handhaben Wir fest entschlossen sind, halten werden.

Es ist Uns eine besondere Freude, diesen Act Unserer Milde am Namensstage Unserer geliebten Gemahlin, der Frau Erbgroßherzogin *Mathilde* Königl. Hoheit, vorziehen zu können.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt am 14. März 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

H. Gageru.

D i e n s t n a c h r i c h t e n .

Seine Königl. Hoheit der Erbgroßherzog und Mitregent haben sich gnädigst bewogen gefunden:

den Präsidenten des Ministeriums der Finanzen Carl Zimmermann zum Finanzminister,

den zweiten Präsidenten der zweiten Kammer der Landstände, General-Staatsprocurator am Oberappellations- und Cassationsgerichte Joseph Alois Kilian zum Justizminister,

den Geheimen Staatsrath Dr. Carl Jaup zum Präsidenten des Staatsraths,

den Ministerialrath im Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußeren Geheimen-Rath Wilhelm Conrad Hallwachs zum Geheimen Staatsrath,

den Landtags-Abgeordneten, Justizrath Reinhard Eigenbrodt dahier und den Kreisrath Wilhelm Maurer zu Offenbach zu Ministerialräthen im Ministerium des Innern,

den Landtags-Abgeordneten, Hofgerichts-Advocaten August Emmerling dahier zum Ministerialrath im Ministerium der Justiz

zu ernennen.

Seine Königl. Hoheit haben weiter zu verfügen geruht, daß bei der Trennung der Ministerien des Innern und der Justiz der bisherige Ministerialrath, Geheime-Rath Carl Ludwig von Kuder dem Ministerium des Innern und der Ministerialrath Dr. Friedrich von Lindelof dem Ministerium der Justiz künftig angehören sollen.

Der von dem bisherigen dirigirenden Staatsminister, Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz Carl du Bos Freiherrn du Thil nachgesuchten Versetzung in den Ruhestand ist, unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen geleisteten langjährigen und treuen Diensten, Statt gegeben worden. Dergleichen der von dem wirklichen Geheimen-Rath Dr. Johann Matthäus Freiherrn von Lehmann nachgesuchten Entbindung von dessen Functionen im Ministerium und im Staatsrathe, unter

Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen und treuen Diensten; während derselbe, dem Wunsche Seiner Königlichen Hoheit entsprechend, das Präsidium des Oberconsistoriums fortführen wird.

Die Ministerialräthe Friedrich von Bechtold und Dr. Wilhelm Moriz Breidenbach wurden nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik bis auf Weiteres in den Ruhestand gesetzt. Der Ministerialrath Heinrich Franck wurde in seiner früheren Anciennetät an das Oberappellations- und Cassationsgericht als Mitglied und Rath versetzt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 11.

Darmstadt am 17. März 1848.

Inhalt: 1) Verordnung, die Trennung des Ministeriums des Innern und der Justiz in zwei Ministerien betr.; — 2) Gesetz, die Freiheit der Presse betr.; — 3) Gesetz, das Petitions- und Versammlungsrecht betr.; — 4) Gesetz, die Aufhebung des Polizeikrafgesetzes betr.; — 5) Bekanntmachung, die Erhebung des Schauffergeldes auf den Staats- und Provinzialstraßen betr.; — 6) Bekanntmachung, den Ausschlag zur Bezahlung der Unterförsterebefolungen im Forst Rheinheim für 1847 betr.; — 7) Umlagen zur Befreiung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Landkreises Mainz für 1848.

Verordnung,

die Trennung des Ministeriums des Innern und der Justiz in zwei Ministerien betreffend.

LUDWIG von Gottes Gnaden Erbgroßherzog und Mitregent von Hessen und bei Rhein etc. etc.

Da Wir eine Trennung des Ministeriums des Innern und der Justiz in zwei Ministerien beschlossen haben, so verordnen Wir:

§. 1.

Zum Geschäftskreis des Ministeriums des Innern gehören diejenigen Gegenstände, in so weit sie noch in Betracht kommen, welche in der Verordnung vom 28. März 1821 über die Organisation der obersten Staatsbehörde unter I. A. verzeichnet sind.

§. 2.

Zum Geschäftskreis des Ministeriums der Justiz gehören diejenigen Gegenstände, welche in vorerwähnter Verordnung unter I. B. verzeichnet sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt am 14. März 1848.

(L. S.)

LUDWIG

H. Sagerh.

G e s e z ,
 die Freiheit der Presse betreffend.

LUDWIG von Gottes Gnaden Erbgroßherzog und Mitregent von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Zur Ausführung des Art. 35 der Verfassungs-Urkunde bestimmen Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Die Presse ist frei. Die Censur ist aufgehoben, und darf nie wieder eingeführt werden.

Art. 2.

Jede Druckschrift muß mit dem Namen des Druckers und Verlegers, jede Zeitung mit dem Namen des Druckers und verantwortlichen Redacteurs versehen werden.

Art. 3.

Der Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes steht unter den Garantien der Verfassungs-Urkunde. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt am 16. März 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

H. Gagern.

G e s e z ,
 das Petitions- und Versammlungsrecht betreffend.

LUDWIG von Gottes Gnaden Erbgroßherzog und Mitregent von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der Artikel 81 der Verfassungs-Urkunde ist hinsichtlich aller darin enthaltenen Beschränkungen des Petitionsrechts aufgehoben.

Art. 2.

Das Recht der Versammlungen zur Berathung über allgemeine politische oder Privat-Interessen kann frei ausgeübt werden.

Art. 3.

Gegenwärtiges Gesetz steht unter den Garantien der Verfassungs-Urkunde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels:

Darmstadt am 16. März 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

H. Gagern.

G e s e z ,

die Aufhebung des Polizeistrafgesetzes betreffend.

LUDWIG von Gottes Gnaden Erbgroßherzog und Mitregent von Hessen und bei Rhein *rc. rc.*

Um die Uns kund gegebenen Wünsche zu gewähren, verordnen Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Polizeistrafgesetz vom 2. November 1847 und das Gesetz über dessen Einführung und die Competenz der Polizeigerichte zur Untersuchung und Bestrafung der Polizei-Übertretungen vom nämlichen Tage sind aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatsiegels.

Darmstadt am 16. März 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

G. Sager.

Bekanntmachung,

die Erhebung des Chauffeegeldes auf den Staats- und Provinzialstraßen betreffend.

Nachdem sich in dem mittelst der Bekanntmachung vom 23. März 1846 in Nr. 18 des Regierungsblattes zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Verzeichniß der zur Erhebung des Chauffeegeldes auf den Staats- und Provinzialstraßen des Großherzogthums bestimmten Orte und der Entfernungen der im Chauffeezug liegenden Orte von einander bei einer vorgenommenen Nachmessung dieser Entfernungen einzelne Unrichtigkeiten ergeben haben; so werden in dem nachstehenden Verzeichnisse die einzelnen hiernach zu berichtenden Entfernungen, unter Hinweisung auf die betreffenden Positionen des früheren Verzeichnisses, sowie unter Angabe der in demselben aufgeführten und der durch die Nachmessung ermittelten richtigen Längen, mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß vom 1. April d. J. an bei der Erhebung des Chauffeegeldes überall die berichtigten Entfernungen zu Grund gelegt werden sollen.

Darmstadt den 28. Februar 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

Zimmermann.

Jaide.

V e r z e i c h n i s s

einiger Berichtigungen, welche in dem am 23. März 1846 (Nr. 18 des Regierungsblatts) bekannt gemachten Verzeichnisse der zur Erhebung des Chausseegelbes auf den Staats- und Provinzialstraßen des Großherzogthums bestimmten Orte und der Entfernungen der im Chausseezuge liegenden Orte von einander vorzunehmen sind.

Nr. und Bezeichnung der Straßen im Längenverzeichniß.	N a m e n d e r O r t e u. im Straßenzug.	Entfernungen	Richtige
		nach dem früheren Verzeichniß.	Entfernungen nach den vor- genommenen Nachmessungen.
		Klafter.	Klafter.
I. Provinz Starkenburg.			
9. Straße von Großgerau über Gernsheim und Lampertheim.	Bon Großrohrheim bis Einschnitt von Jägersburg	1300	1000
13. Straße von Eberstadt über Reinheim u.	Bom Einschnitt von Jägersburg bis Biblis Bon Hahn bis Einschnitt von Albacher Hof Bom Einschnitt von Albacher Hof bis Reinheim	300 500 1100	600 700 900
20. Straße von Heppen- heim über Firth u.	Bom Einschnitt der Lindensfelder Straße bis Brombach Bon Brombach bis Weschniz	600 900	400 1100
II. Provinz Oberhessen.			
1. Straße von Stiepen ge- gen Marburg.	Bon Kirchberg von Einschnitt bis Oden- hausen Bom Einschnitt von Odenhausen bis Kur- hessische Grenze gegen Marburg	700 400	300 700
	Bemerkung. Es ist hiernach die Gesamtlänge der Straße Nr. 1 in dem Längenverzeichniß von 4800 auf 4700, sowie die Länge der Hauptstrecke von Kollar bis zur Kurhessischen Grenze von 1700 auf 1600 abzuändern.		
15. Straße von Grünberg über Laubach u.	Bon Grünberg bis Einschnitt von Lauter Bom Einschnitt von Lauter bis Einschnitt der Licher Straße	900 1200	1200 900
21. Straße von Neustadt über Rirtorf u. nach Grünberg.	Derselbe Anstand erscheint nochmals in den Straßen Nr. 21 und Nr. 21 a. Bom Einschnitt der Homberger Straße bis Erbenhausen Bon Erbenhausen bis Appenrod	900 600	700 800

Nr. und Bezeichnung der Straßen im Längenverzeichnis.	Namen der Orte im Straßenzug.	Entfernungen nach dem früheren Verzeichnis.	Richtige Entfernungen nach den vor- genommenen Nachmessungen.
		Klafter.	Klafter.
III. Provinz Rheinhesen.			
3. Straße von Mainz nach Alzei.	Vom Einschnitt von Niedersaulheim bis Einschnitt von Udenheim Vom Einschnitt von Udenheim bis Ein- schnitt von Oberfaulheim	Die Bemerkung „zu- gleich Einschnitt von Udenheim“ fällt weg.	200
	Vom Einschnitt von Oberfaulheim bis Ein- schnitt der Vicinalwege am langen Stein	—	600
	Vom Einschnitt der Vicinalwege am langen Stein bis Einschnitt der Dypenheimer Straße	—	400
Bemerkung.	Es ist hiernach in dem Längenverzeichnis die Länge der Hauptstrecke von Niederolm bis Börstadt von 4100 auf 4200, sowie die Gesamtlänge von 9000 auf 9100 abzu- ändern.		
7. Straße vom Dypenhei- mer Fahrt über Wör- stadt nach Bingen.	Von Nöpsheim bis Dromersheim.	1400	900
Bemerkung.	Es ist hiernach in dem Längenverzeichnis die Länge der Hauptstrecke von Oberhilbersheim bis Dromersheim von 3400 auf 2900, so- wie die Gesamtlänge von 18000 auf 17500 abzuändern.		

Bekanntmachung,

den Ausschlag zur Bezahlung der Unterförstersbesoldungen im Forst Reinheim
für 1847 betreffend.

Zur Bezahlung der Besoldungen der in dem Forste Reinheim angestellten Unterförster, in deren Schutzbezirke sich Privatwäldungen befinden, sind von den betreffenden Privatwaldbesitzern die in der nachfolgenden Uebersicht-angegebenen Beiträge für das Jahr 1847 zu entrichten, welches

Hierdurch zur Bemessung der Beitragspflichtigen mit dem Anflügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Erhebung dieser Beiträge im Monat März d. J. geschehen soll.

Dieburg, den 28. Februar 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Dieburg.

Kripler.

Summarische Uebersicht der zur Bezahlung der vorstehend angegebenen Besoldungen in den Gemarkungen nachstehender Gemeinden des Kreises Dieburg zu erhebenden Beiträge.

Ordn.- Nr.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Ausschlag.	
		fl.	fr.
1	Allertshofen	2	52
2	Bilings	1	3
3	Brändau	2	11
4	Erstshofen	3	1
5	Frankenhausen	36	43
6	Größlieberau	15	7
7	Herchenrode	7	53
8	Horchol	1	3
9	Kleinlieberau	—	8
10	Lichtenberg und Obernhausen	—	8
11	Lügelbach	1	15
12	Meßbach	9	—
13	Neunkirchen	3	55
14	Neutsch	21	49
15	Niedermobau	24	22
16	Niederramstadt	21	22
17	Niedernhausen	5	41
18	Nonrod	3	8
19	Obermobau	—	51
20	Oberramstadt	—	55
21	Robau	10	37
22	Steinau	2	24
23	Waschenbach	7	44
24	Webern	5	59
25	Wersau und Bierbach	1	7

Uebersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Landkreises Mainz.

Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
	Auf Köpfe oder Ge- nasttheile der Orts- bürger.		Auf das gesammte Nor- malfeuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Nor- malfeuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.								
	Aus- schlag.		Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- feuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- feuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- feuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.			
	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.				
1 Bodenheim . . .	—	—	—	—	—	2688	3	0,385	6	312	—	1,758	6	Kosten des Grund- buchs. Auf das ge- samme Grund- feuerkapital.	
2 Brezenheim . . .	—	—	2000	3	1,262	6	1850	2	2,237	6	253	—	1,733	6	Kultuskosten. Auf das Steuerkapital der kath. Einwohner.
3 Dalheim . . .	—	—	—	—	—	1310	4	1,509	6	165	0	2,683	6	Wie 1.	
4 Derheim . . .	—	—	640	2	0,910	6	393	1	1,139	6	a) 161	—	3,495	6	Kultuskosten. Auf das Steuerkapital der evang. Einwohner.
											b) 83	1	2,211	6	Wie 2.
5 Dienheim . . .	—	—	—	—	—	855	1	2,432	6	—	—	—	—	—	
6 Dolgesheim . . .	—	—	580	2	0,493	6	250	—	3,463	6	175	—	2,893	6	Wie 1.
7 Drais . . .	—	—	385	6	0,378	6	376	3	1,102	6	—	—	—	—	
8 Ebersheim . . .	—	—	1685	3	2,626	6	572	1	0,527	6	a) 198	—	1,875	6	Wie 1.
											b) 218	—	1,966	6	Wie 2.
9 Eimsheim . . .	—	—	370	1	3,469	6	160	—	3,079	6	a) 52	1	0,842	6	Wie 2.
											b) 215	1	1,546	6	Wie 4 a.
Essenheim . . .	—	—	843	1	2,521	6	1505	2	3,343	6	248	—	2,250	6	Wie 1.
Fintzen . . .	—	—	200	0	2,472	6	1877	5	1,325	6	143	0	2,226	6	Wie 1.
Gaubischofsheim . . .	—	—	855	5	2,770	6	490	3	0,078	6	—	—	—	—	
Gonsenheim . . .	—	—	1205	3	1,255	6	1539	4	0,066	6	356	1	1,580	6	Wie 1.
Guntersblum . . .	—	—	1000	—	3,981	6	1610	1	2,010	6	a) 26	—	1,623	6	Wie 2.
											b) 970	1	0,425	6	Kosten des Grund- buchs und der Par- zellar - Vermessung. Auf das gesammte Grundfeuerkapital.
10 Hahnheim . . .	—	—	302	1	0,185	6	389	1	0,411	6	a) 209	—	2,731	6	Kosten der Parzellar- Vermessung. Auf das gesammte Grund- feuerkapital.
											b) 453	2	3,970	6	Wie 4 a.
											c) 290	2	3,496	6	Wie 2.
11 Harxheim . . .	—	—	691	4	0,262	6	485	2	2,435	6	a) 205	4	3,874	6	Wie 2.
											b) 346	2	2,911	6	Wie 4 a.
12 Hechtsheim . . .	—	—	2325	3	2,975	6	660	—	3,344	6	169	—	0,983	6	Wie 1.
13 Kleinwinternheim . . .	—	—	986	4	0,797	6	206	—	3,224	6	131	—	2,440	6	Wie 1.
14 Löngernheim . . .	—	—	667	3	3,313	6	339	1	3,136	6	a) 206	1	1,456	6	Wie 1.
											b) 19	—	2,215	6	Wie 2.
											c) 139	1	0,197	6	Wie 4 a.
15 Laubenheim . . .	—	—	350	1	0,434	6	1500	3	3,160	6	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Ge- nusstheile der Orts- bürger.		Auf das gesammte Nor- malfeuerkapital der Ortsbewohner.		Auf das gesammte Nor- malfeuerkapital der Ortsbewohner und Hörsen.								Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartiti- tionsnorm.			
		Aus- schlag.	Erheb. Ziel.	Aus- schlag.	Erheb. Ziel.	Aus- schlag.	Erheb. Ziel.	Aus- schlag.	Erheb. Ziel.	Aus- schlag.	Erheb. Ziel.	Aus- schlag.	Erheb. Ziel.	Aus- schlag.	Erheb. Ziel.		
		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.			
21	Vörzweiler . . .	—	—	825	3	1,510	6	370	1	1,383	6	50	—	0,862	6	Wie 1.	
22	Ludwigshöhe . . .	—	—	—	—	—	—	397	3	3,949	6	36	—	1,686	6	Wie 1.	
23	Marienborn . . .	—	—	600	4	2,717	6	220	1	2,076	6	—	—	—	—	—	
24	Wommenheim . . .	—	—	616	1	2,504	6	557	1	1,439	6	a) 253	—	3,590	6	Wie 4 a.	
												b) 228	2	2,082	6	Wie 2.	
25	Rackenheim . . .	—	—	350	—	3,188	6	630	1	1,124	6	143	—	1,554	6	Wie 1.	
26	Niederolm . . .	—	—	1200	2	3,389	6	880	1	2,252	6	—	—	—	—	—	
27	Nierstein . . .	—	—	1670	2	1,130	6	958	1	0,536	6	a) 186	—	1,156	6	Wie 1.	
												b) 587	2	3,906	6	Wie 2.	
												c) 419	—	3,714	6	Wie 4 a.	
28	Oberolm . . .	—	—	1595	2	3,478	6	918	1	1,487	6	354	—	2,470	6	Wie 1.	
29	Oppenheim . . .	—	—	—	—	—	—	1753	2	1,829	6	a) 66	—	0,626	6	Wie 1.	
												b) 416	1	0,861	6	Wie 4 a.	
30	Schwabsburg . . .	—	—	900	3	2,136	6	592	2	0,028	6	a) 291	1	0,771	6	Wie 1.	
												b) 171	—	2,869	6	Wie 4 a.	
31	Selzen . . .	—	—	661	2	0,173	6	1038	2	3,657	6	a) 394	1	1,247	6	Wie 14 b.	
												b) 165	—	2,158	6	Wie 4 a.	
												c) 19	1	0,475	6	Wie 2.	
32	Sörzengloch . . .	—	—	517	4	1,206	6	374	2	3,713	6	90	—	3,204	6	Wie 2.	
33	Staddecken . . .	—	—	310	—	3,234	6	460	1	0,557	6	24	—	0,258	6	Wie 4 a.	
34	Waldbüllversheim . . .	—	—	860	2	1,330	6	425	1	0,320	6	196	—	2,259	6	Wie 1.	
35	Weinolsheim . . .	—	—	376	1	2,398	6	359	1	1,377	6	a) 402	3	0,194	6	Wie 2.	
												b) 308	3	0,346	6	Wie 4 a.	
36	Weisenau . . .	—	—	650	2	1,617	6	900	2	3,929	6	—	—	—	—	—	
37	Wintersheim . . .	—	—	390	2	2,732	6	224	1	1,871	6	—	—	—	—	—	
38	Zornheim . . .	—	—	1025	4	0,188	6	700	2	1,305	6	—	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beschworen und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1848 geschehen soll.

Mainz, den 11. Februar 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Landkreises Mainz.

Schmitt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 12.

Darmstadt am 20. März 1848.

Inhalt: 1) Edict, die wegen politischer Vergehen Verurtheilten oder Beschuldigten betr.; — 2) Bekanntmachung, die Errichtung einer Personen-Aannahme-Stelle zu Pfiffligheim betr.; — 3) Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden zu Oberlaudenbach, im Kreise Speyenheim, betr.; — 4) Adelsanerkennung; — 5) Diensta Nachrichten; — 6) Militärdienstnachrichten; — 7) Characterverleihung; — 8) Versetzungen in den Ruhestand; — 9) Concurrerzöffnungen; — 10) Sterbfälle.

Edict,

die wegen politischer Vergehen Verurtheilten oder Beschuldigten betreffend.

LUDWIG von Gottes Gnaden Erbgroßherzog und Mitregent von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben zwar bereits durch Unser Edict vom 14. März 1848 im Allgemeinen bedeutende Straferlasse gnädigst bewilligt; es ist uns jedoch ein Bedürfnis des Herzens, Unsere Milde insbesondere noch auf eine Kategorie von Verbrechen und Vergehen auszu dehnen, an welche die Erinnerung um so eher erlöschen mag, da Wir das Vertrauen hegen, daß zu solchen Uebertretungen bestehender Gesetze der jetzige politische Zustand des Großherzogthums keine Veranlassung mehr geben werde.

Wir verordnen demnach, wie folgt:

Art. 1.

Allen denen, welche bis zum Tage des heutigen Edicts sich politischer Verbrechen oder Vergehen schuldig gemacht haben, ist, insoweit sie nicht die dafür gerichtlich erkannten Strafen bereits verbüßt, oder insoweit sie nicht früher begnadigt worden sind, die Strafe hiermit erlassen. Die wegen solcher Verbrechen oder Vergehen anhängigen Untersuchungen sollen niedergeschlagen seyn und neue Untersuchungen nicht eingeleitet werden.

Art. 2.

Die Untersuchungskosten, welche in Folge rechtskräftiger Verurtheilung von Angeschuldigten

zu ersehen und am Tage des gegenwärtigen Edicts noch nicht abgetragen sind, sollen nicht weiter angefordert werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatsiegels.

Darmstadt am 19. März 1848.

(L. S.)

RUDWIG.

Kilian.

Bekanntmachung, die Errichtung einer Personen=Annahme=Stelle zu Pfiffligheim betreffend.

Zur Förderung und Erleichterung des Verkehrs ist zu Pfiffligheim eine Personen=Annahme=Stelle für den Worms=Alzeier Postwagen errichtet und für diese die nachstehende Personen=Laxe festgesetzt worden:

T a r i f

zur Erhebung des Personengeldes für die Personen=Annahme=Stelle zu Pfiffligheim:

Es zahlt 1 Person incl. aller Gebühren:

1)	von Pfiffligheim nach Alzei	fl. — 48 fr.
2)	" " " Oberflörsheim	" — 32 "
3)	" " " Niederflörsheim	" — 20 "
4)	" " " Pfeddersheim	" — 12 "
5)	" " " Worms	" — 12 "

A n m e r k u n g.

Jedem Reisenden ist nur die Mitnahme kleinerer Reise=Effecten, als Nachsäcke, Hutschachteln ic., welche zusammen das Gewicht von 40 Pfund nicht überschreiten, gestattet.

Darmstadt den 10. März 1848.

Großherzoglich Hessische Ober=Post=Inspection.

von K u d e r.

vt. Bessunger.

Bekanntmachung, die Vergütung der Brandschäden zu Oberlaudenbach, im Kreise Heppenheim, betreffend.

Nachdem man sich, in Betracht der häufigen zu Oberlaudenbach vorgekommenen Brände, bewogen gefunden hat, in dieser Gemeinde, gemäß Entschliefung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz, den Art. 10 des Gesetzes vom 21. Februar 1824, die Vergütung

der Brandschäden betreffend, in Wirksamkeit zu setzen, so wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Heppenheim den 23. Februar 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Heppenheim.
Dr. Raatenbusch.

A d e l s a n e r k e n n u n g.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben am 15. Februar den dem Großherzoglichen Lieutenant im Garde-Regiment Chevaurlegers Heinrich von Sanders zu Darmstadt zustehenden Adel Allerhöchst für den Umfang des Großherzogthums anzuerkennen geruht.

D i e n s t n a c h r i c h t e n.

- 1) Am 26. October 1847 wurde der Postpraktikant Emil Leopold Friedrich Goldmann aus Darmstadt als Post-Assistent bei dem Postamte zu Offenbach bestätigt.
 - 2) Am 26. November 1847 wurde der bisherige Privatpostgehülfe Adam Dg aus Darmstadt als Postexpeditor in Heppenheim bestätigt.
 - 3) Am 2. Februar wurde der Postverwalter Ludwig Schmidt zu Alzey in der Eigenschaft als Postmeister zu Mainz bestätigt.
 - 4) Am 17. Februar wurde dem Elementarmusterlehrer Bartholomäus Kerz zu Bensheim die Lehrerstelle an der oberen Knabenschule zu Kostheim, im Stadtkreise Mainz übertragen und dem zweiten Landgerichtsbienner Dieterich Fischer zu Biedenkopf die Stelle eines zweiten Landgerichtsbienners bei dem Landgerichte zu Gießen ertheilt.
 - 5) Am 18. Februar wurde dem Pfarrer Daniel Schlich zu Flonheim die evangelische Pfarrstelle zu Langgöns, im Kreise Gießen, übertragen.
 - 6) Am 25. Februar wurde der Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte zu Bugbach, Johann Ernst Friedrich Albert Calmberg, in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Gießen versetzt.
 - 7) Am 29. Februar wurde der Secretär bei der Visitations-Commission der Stadt- und Land-Gerichte, Dr. Rudolph Stockhausen, zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte zu Bugbach und der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Carl Bott aus Gießen zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte zu Grünberg ernannt.
 - 8) An demselben Tage wurden die provisorischen Lehrer an der Realschule zu Mainz, Ludwig Gräff und Johann Simon, definitiv zu Lehrern an dieser Anstalt ernannt.
-

M i l i t ä r d i e n s t n a c h r i c h t e n.

- 1) Am 19. Januar wurde der Oberstabquartiermeister Vogel im 3. Infanterieregiment auf Nachsuchen in den Ruhestand versetzt.
 - 2) Am 26. Januar wurde der Oberquartiermeister Liehr vom 2. zum Stabquartiermeister im 3. Infanterieregiment und der Unterquartiermeister Kressel im 1. Infanterieregiment zum Oberquartiermeister dabei ernannt.
 - 3) Am 9. Februar wurde der Oberst à la suite der Reiterei Freiherr von Drachensfels zum Generalmajor à la suite ernannt.
-

C h a r a c t e r v e r l e i h u n g .

Am 25. Februar wurde dem Forstschützen Jacob Nieder zu Abbach der Character als Förster ertheilt.

V e r s e t z u n g e n i n d e n R u h e s t a n d .

In den Ruhestand sind versetzt worden :

- 1) am 2. Februar der Postmeister Freiherr Franz Geduld von Jungenfeld zu Mainz;
 - 2) am 17. Februar der Schullehrer Franz Crönlein zu Radenheim, im Landkreise Mainz;
 - 3) am 24. Februar der Schullehrer Johann Josef Schmehl zu Wagenborn, im Kreise Dießen.
-

C o n c u r r e n z e r ö f f n u n g e n .

Erledigt sind :

- 1) die evangelische Pfarrstelle zu Bauschheim, im Kreise Großgerau, mit einem jährlichen Einkommen von 677 Gulden;
 - 2) die Caplanei- und erste Schullehrerstelle zu Altenstadt, im Kreise Friedberg, welche mit einem Theologen zu besetzen und mit welcher ein jährliches Einkommen von 496 Gulden verbunden ist;
 - 3) die katholische Schullehrerstelle zu Lindensfels, im Kreise Heppenheim, mit einem jährlichen Einkommen von 270 Gulden 38 Kreuzer, einschließlich der Vergütung für Heizung des Schullocal's.
-

S t e r b f ä l l e .

Gestorben sind :

- 1) am 22. December 1847 der pensionirte Schullehrer Johann Georg Escher zu Nischen, im Kreise Dieburg;
 - 2) am 31. December 1847 der pensionirte Schullehrer Heinrich Arnold zu Niederkainsbach, im Landrathsbezirke Erbach;
 - 3) am 9. Januar der Schullehrer Wilhelm Christian Log zu Rödelheim;
 - 4) am 20. Januar der pensionirte Schullehrer Philipp Sartorius zu Monsheim, im Kreise Worms;
 - 5) am 21. Januar der pensionirte Schullehrer Franz Bausemer zu Gonsenheim, im Landkreise Mainz;
 - 6) am 29. Januar der pensionirte Capitular des ehemaligen Victor-Stifts zu Mainz, Hilarius Seyler in Kreuznach;
 - 7) an demselben Tage der pensionirte Schullehrer Heinrich Zeiß zu Holzheim, im Kreise Hungen;
 - 8) am 10. Februar der pensionirte Reviersförster Friedrich Ludwig Bierau zu Wallernhausen, im Kreise Nidda;
 - 9) am 11. Februar der Landgerichts-Actuar Philipp Platz zu Hirschhorn;
 - 10) am 14. Februar der pensionirte Posthalter und Postexpeditor Johann Philipp Reeb zu Alsfeld;
 - 11) am 16. Februar der pensionirte Steuerperäquator Rödel zu Seligenstadt;
 - 12) am 22. Februar der pensionirte Generallieutenant v. Weichs;
 - 13) am 25. Februar der evangelische Pfarrer Carl Philipp Schönfeld zu Wöllstein, im Kreise Bingen;
 - 14) am 26. Februar der pensionirte Zolleinnehmer Heinrich Schaup zu Alsfeld.
-

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 13.

Darmstadt am 21. März 1848.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ausfuhr von Pferden betr.; — 2) Bekanntmachung, eine mit der Königlich Dänischen Postverwaltung getroffene Uebereinkunft bezüglich der Erleichterung des Correspondenz-Verkehrs betr.; — 3) Dienstanrichten; — 5) Sterbefall.

Bekanntmachung, die Ausfuhr von Pferden betreffend.

Da für angemessen erachtet worden ist, die Ausfuhr von Pferden nach andern nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staaten bis auf Weiteres, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung im Regierungsblatte an, zu untersagen, so wird solches, zur Nachachtung für die Angehörigen des Großherzogthums, hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt am 20. März 1848.

Aus allerhöchstem Auftrage:

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

Zimmermann.

Saibe.

Bekanntmachung, eine mit der Königlich Dänischen Postverwaltung getroffene Uebereinkunft bezüglich der Erleichterung des Correspondenz-Verkehrs betreffend.

Nachdem zwischen der General-Direction der Großherzoglich Hessischen Posten und der Königlich Dänischen Postverwaltung, unter allerhöchster landesherrlicher Genehmigung, zur Erleichterung des beiderseitigen Correspondenz-Verkehrs ein Vertrag abgeschlossen und eine ermäßigte Rayon-Taxe verabredet worden ist, so werden die betreffenden Bestimmungen dieses Vertrags hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht:

- 1) Für das diesseitige Gebiet, dessen Laxgrenze Hamburg seyn soll, kommen als Rayon-Taxe für den einfachen Brief 16 kr. zur Erhebung.

2) Für das Königreich Dänemark werden folgende 3 Rayons gebildet :

I. Rayon : aus den Herzogthümern Holstein und Lauenburg und dem Fürstenthume Lübeck, mit einer jenseitigen Rayon-Taxe von 5 fr.

II. Rayon : aus dem Herzogthume Schleswig, mit einer jenseitigen Rayon-Taxe von 11 fr.

III. Rayon : aus dem eigentlichen Königreiche, mit einer jenseitigen Rayon-Taxe von 16 fr. für den einfachen Brief.

3) Bei Berechnung des beiderseitigen Porto's soll, ohne Rücksicht auf Form und Inhalt, jeder Brief bis $\frac{3}{4}$ Loth kölnisch Gewicht inclusive für 1fach

über $\frac{3}{4}$ "	bis 1 Loth "	" "	1 $\frac{1}{2}$ fach,
" 1 "	" 1 $\frac{1}{2}$ "	" "	" 2 "
" 1 $\frac{1}{2}$ "	" 2 "	" "	" 2 $\frac{1}{2}$ "
" 2 "	" 2 $\frac{1}{2}$ "	" "	" 3 "
" 2 $\frac{1}{2}$ "	" 3 "	" "	" 3 $\frac{1}{2}$ "
" 3 "	" 3 $\frac{1}{2}$ "	" "	" 4 "

gerechnet werden u. s. w. für jedes halbe Loth Mehrgewicht die Hälfte der einfachen Taxe mehr.

4) Für Sendungen von Drucksachen unter Kreuzband und von Briefen, denen Waarenproben beigefügt sind, sollen die beiderseitigen Tariffätze im Interesse des Verkehrs in nachstehender Weise ermäßigt werden. Für gedruckte und lithographirte Circulare, Preis-Courante, Anzeigen und Empfehlungsschreiben, uneingebundene Drucksachen (Brotschüren), sowie Zeitungen und Journale, welche unter Kreuzband oder Streifband aufgegeben werden und auf eine Weise verpackt sind, die den Inhalt erkennen läßt, soll unter der Bedingung, daß sie bei der Aufgabe ganz frankirt werden, beiderseits nur der vierte Theil des auf ihr Gewicht fallenden Porto's erhoben und vergütet werden. Dergleichen Sendungen dürfen jedoch das Gewicht von einem Pfunde nicht übersteigen. Wo sich bei Steigerung der Taxen Brüche ergeben, werden dieselben bis zu einem halben Schilling (2 fr.) und respective einem vollen Schilling (3 fr.) ergänzt.

Waarenmuster in Briefen, oder den Briefen angehängt, wenn sie als solche kenntlich sind und der Brief ohne die Probe das einfache Briefgewicht von $\frac{3}{4}$ Loth nicht übersteigt, werden mit dem Briefe zusammen gewogen, und zahlen bis zum Gewichte von 1 $\frac{1}{2}$ Loth inclusive nur das einfache beiderseitige Briefporto, bei schwererem Gewichte aber nur die Hälfte der auf diese Gewichtsstufe fallenden beiderseitigen Taxe, mit Ergänzung der Brüche, wie oben bemerkt.

5) Die Briefe, welche zwischen den beiderseitigen Postbezirken gewechselt werden, sollen nach dem Willen der Absender entweder unfrankirt, oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesendet werden können; eine theilweise Frankatur soll jedoch nicht stattfinden.

Die frankirten Briefe müssen als solche durch den Beisatz des Wortes : „frei“ oder „franco“ oder „bezahlt“ oder durch die Abkürzung eines dieser Wörter in der unteren linken Ecke der Adresse bezeichnet seyn.

Dem Frankaturzwange unterliegen dormalen noch auf Königlich Dänischer Seite:

- a) die Briefe nach den Königlich Dänischen Inseln Anholt, den Faröern und Island — bis Kopenhagen,
 - b) die Briefe nach den Königlich Dänischen Colonien St. Croix, St. Thomas und St. Jean in Westindien, Christiansborg, Fredensborg u. auf der Küste Guinea in Afrika und Grönland in Amerika — bis Kopenhagen.
- 6) Die für recommandirte Briefe zu entrichtenden besonderen Gebühren werden von den beiderseitigen Postanstalten nach den landesgesetzlichen Bestimmungen erhoben.

Wenn mit den recommandirten Briefen Retour-Receipte eingehen, so sind solche, vom Adressaten unterschrieben, unter specieller Eintragung in die Karte an den Abgangs-Ort zurückzusenden, gegen eine vom Absender des Briefs zu erhebende Gebühr von vier Schillingen Courant (11 fr.).

Geht durch Verschulden eines Postofficianten ein recommandirter Brief verloren; so soll, wenn die desfallige Reclamation vor Ablauf eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, erfolgt, von derjenigen Oberpostbehörde, in deren Gebiet der Verlust stattgefunden hat, ohne erst eine Ermittlung des schuldigen Beamten abzuwarten, die verordnungsmäßige Entschädigung geleistet werden, welche beträgt: im Königlich Dänischen Postwesen 16 Reichsbankthaler oder 30 Mark Courant (= 24 fl. in 24½ fl. Fuß) und im Fürstlich Thurn und Tarischen (Großherzoglich Hessischen) 25 Gulden in 24½ Guldenfuß.

Diese Entschädigung soll jedesmal an den Absender des Briefs gezahlt, ein weiterer Anspruch aber nicht geltend gemacht werden.

- 7) Briefe, auf welchen Postvorschüsse haften, sollen auch bei den Briefposten zulässig seyn, aber nur gegen Verichtigung des Vorschusses und der sonst darauf haftenden Beträge an den Adressaten ausgehändigt werden.

Für die Vorschüsse haftet die Postanstalt, welche sie geleistet hat, und dieselbe ist verbunden, die Rückrechnung anzunehmen, wenn solche, unter Zurücksendung des nicht geöffneten Briefs, innerhalb vier Wochen, vom Tag der Ankunft bei der bestellenden Postanstalt an gerechnet, erfolgt. Sollte sich jedoch bei der Eröffnung des Briefs eine betrügerische Absicht des Absenders ergeben haben und solche unzweifelhaft nachgewiesen seyn; so soll ausnahmsweise die Annahme der Rückrechnung auch nach der Eröffnung des Briefs nicht verweigert werden.

Die Procura-Gebühr wird nach den bei jedem contrahirenden Theile in eigenem Postgebiete geltenden Bestimmungen, jedoch nur einmal und zwar von der absendenden Postanstalt, angesetzt und erhoben werden.

Zur Sicherung der Postkassen gegen betrügerische Erhebung von Postvorschüssen ist man übereingekommen, daß jedem Vorschußbriefe ein Anfragezettel vom absendenden Postamte beigelegt wird, durch dessen Beantwortung und Rücksendung mit umgehender Post das

empfangende Postamt Nachricht zu geben hat, ob der auf dem Briefe bemerkte Vorschuß von dem Adressaten eingezahlt worden sey, und daß es sonach dem absendenden Postamte überlassen bleibt, den Betrag des verlangten Vorschusses im Falle einer Unsicherheit erst nach Rückkunft des Anfragezettels wirklich auszuzahlen.

- 8) Gleichermassen sind die contrahirenden Postadministrationen übereingekommen, bei der wechselseitigen Brieffpedition auch Postanweisungen bis zu dem Belaufe von 15 Mark Courant oder 8 Reichsbankthalern, zuzulassen.

Demgemäß wird von dem Absender eines Briefs auf der Adresse die franko und ohne Abzug zu übermittelnde Summe mit den Worten: „Postanweisung auf fl. kr.“ bezeichnet und zugleich bei der Aufgabe des Briefs baar eingezahlt, gegen eine Anweisung des Postamts, welche in Gegenwart des Aufgebers dem Briefe beigezschlossen wird.

Solche Briefe mit Postanweisungen sind stets zu frankiren und, wie recommandirte, namentlich in die Karten einzutragen. Der in Mark und Schillingen reducirte Betrag der Postanweisung wird zugleich als jenseitiges Franko, aber getrennt von der tarifmäßigen Frankogebühr, für den Brief in Ansatz gebracht.

Die Procuragebühr wird nach den bei jedem contrahirenden Theile im eigenen Postbezirke geltenden Bestimmungen jedoch nur einmal und zwar von der absendenden Postanstalt angelegt und erhoben.

Darmstadt den 6. März 1848.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

von Ruder.

vt. Bessunger.

D i e n s t n a c h r i c h t e n .

- 1) Am 10. März wurde der von dem Herrn Fürsten zu Solms-Lich auf die evangelische Schullehrerstelle zu Eddel, im Kreise Friedberg, präsentirte Schulamts Candidat Wilhelm Loos daselbst für diese, und der von dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach auf die neu errichtete vierte evangel. Schullehrerstelle zu Laubach, im Kreise Hungen, präsentirte Schulamts Candidat Friedrich Schenk daselbst für letztere Stelle bestätigt.
- 2) Am 13. März wurde dem Schulvicar Johann Philipp Merker zu Schwidartshausen, im Kreise Nidda, die evangel. Schullehrerstelle zu Traisa, im Kreise Dieburg, und der Schulcandidatin Christine Rehner aus Mainz die Stelle einer Lehrerin an der oberen katholischen Mädchenschule zu Gonsenheim, im Landkreise Mainz, übertragen.

S t e r b f a l l .

Am 8. Dezember 1847 starb der Steuercommissär Christian Friedrich Ellenberger zu Büdingen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

N^o. 14.

Darmstadt am 22. März 1848.

Ausruf und Verständigung.

In der Proclamation vom 6. d. M. haben Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog und Mitregent mit Vertrauen die öffentliche Ordnung unter den Schutz der Freiheit und der Bürger gestellt, welche diese lieben. Dieses Vertrauen ist im Allgemeinen gerechtfertigt worden; in einigen Gegenden scheint jedoch das Gut der Freiheit nicht richtig begriffen, oder die Begriffe scheinen verwirrt worden zu seyn; man scheint Freiheit mit Gesetzlosigkeit zu verwechseln.

Ein unseliger Irrthum! Schon habe ich meine Stimme dagegen erhoben; diese ernste Mahnung sey wiederholt an die Verirrten gerichtet.

Es giebt nichts Heiligeres als das Eigenthumsrecht und die Sicherheit der Personen; wer sich daran vergreift, verletzt die Grundpfeiler der bürgerlichen Ordnung, untergräbt die Grundlage, worauf allein etwas Gutes gedeihen kann.

Glaube Niemand, was er seinem Mitbürger durch Furcht und Drohungen abnöthigt, mit Sicherheit genießen zu können; alle solche Erpressungen sind ungültig, und werden so schnell verloren gehen, als sie auf verwerfliche Weise erlangt wurden. Wer Gewalt gegen Personen oder fremdes Eigenthum verübt, wer in die Waldungen einfällt oder sich auf ähnliche Weise an dem Gute des Andern vergreift, wird sich seiner Vergehen nicht zu erfreuen haben; die Strafe des Gesetzes wird ihn erreichen.

Habt Ihr Klagen gegen Beamte, so bringt sie vor, und sie sollen strenge untersucht und die Schuldigen bestraft werden; aber es glaube Niemand, daß Privatrache gegen Privatpersonen oder öffentliche Beamte erlaubt sey; es mögen namentlich die Gemeinden nicht glauben, daß sie eigenmächtig ihre Ortsvorstände entsetzen, Schullehrer oder Forstschützen verjagen und von gesetzlichen Vorschriften, die ihnen nicht zusagen, sich eigenmächtig entbinden dürfen.

Ohne Gesetz keine Freiheit!

Seyd ihr mit bestehenden Gesetzen und Einrichtungen unzufrieden, so gibt Euch unsere freisinnige Verfassung alle Mittel, um die Abänderungen, die Ihr wünschen mögt, auf gesetzlichem Wege zu erreichen.

Die Vertreter des Volks sind zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung berufen; wendet Euch an sie, Ihr habt ein unbefchränktes Petitionsrecht.

Ihr habt Pressfreiheit, d. h. das Recht, Eure Gedanken durch die Buchdruckerkunst zu verbreiten; Niemand kann — wenn er auch wollte — Eure Beschwerden unterdrücken, und sie werden sich, soweit sie begründet sind, Anerkennung verschaffen.

Aber mißbraucht diese Rechte und Freiheiten nicht; hütet Euch zu sagen oder drucken zu lassen, was verbrecherisch ist, oder zum Verbrechen auffordert.

Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog-Mitregent hat durch die Edicte vom 14. und 19. dieses Monats für Vieles, was der Vergangenheit angehört, Strafflosigkeit gewährt; er hat Geschehenes der Vergessenheit übergeben. Um so mehr seyd Ihr aufgefordert, in Zukunft die Gesetze zu achten. Gegen alle Vergehen und Verbrechen, die fortan verübt werden sollten, werden die Gerichte einschreiten, und die Schuldigen werden der Strafe nicht entgehen.

Die überwiegende Mehrzahl des Volks, welche Ordnung, Recht und Gesetz will, möge sich beruhigen, aber auch nicht vergessen, daß die Regierung, um jene Güter zu erhalten, auf ihre Unterstützung rechnet.

Darmstadt am 21. März 1848.

Der Minister des Innern:

H. G a g e r n.

Großherzoglich Hessisches
R e g i e r u n g s b l a t t.

N^o. 15.

D a r m s t a d t a m 28. M ä r z 1848.

LUDWIG von Gottes Gnaden Erbgroßherzog und Mitregent von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Bei Unserer neulichen Anwesenheit in Mainz und Worms ist Uns und Unserer geliebten Gemahlin, der Frau Erbgroßherzogin Mathilde Königliche Hoheit, ein eben so festlicher als herzlicher Empfang bereitet worden, der Uns mit iuniger Freude und Rührung erfüllt hat.

Besonders wohlthuend waren Unserem Herzen die vielfachen Beweise der Zufriedenheit der Bevölkerung mit den öffentlichen Rechtszuständen und der treuen Anhänglichkeit, welche Uns auch bei dieser Veranlassung von den Bewohnern der genannten Städte, sowie aus allen Theilen der Provinz Rheinheffen zugekommen sind und in welchen Wir eine Gewähr dafür erblicken, daß die Bande der Liebe und des wechselseitigen Vertrauens unauflöslich bleiben werden.

Wir fühlen Uns gedrungen, Unsere volle Anerkennung und Unseren Dank hierfür öffentlich auszudrücken.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatsiegels.

Darmstadt am 27. März 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

H. Sager.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 16.

Darmstadt am 28. März 1848.

Inhalt: 1) Edict, die zeitgemäße Entwicklung der inneren Verfassung der evangelischen Kirche des Großherzogthums betr.; — 2) Verordnung, die in der Schweiz bestehenden Handwerker-Vereine betr.; — 3) Bekanntmachung, die Nichterbedung von zwei Zielen der im Voranschlage der Gemeinde Hirschhorn, im Kreise Heppenheim, für 1847 genehmigten Umlage III. Klasse betr.; — 4) Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Bensheim für 1848; — 5) Verzeichniß rechtskräftig gewordener, nach Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender, Strafurtheile der Gerichte der Provinz Rheinhessen; — 6) Dienstaussicht; — 7) Veretzung in den Ruhestand.

Edict,

die zeitgemäße Entwicklung der inneren Verfassung der evangelischen Kirche des Großherzogthums betreffend.

LUDWIG von Gottes Gnaden Erbgroßherzog und Mitregent von Hessen und bei Rhein &c. &c.

In der Absicht, die evangelische Kirche in ihren segensreichen Wirkungen zu fördern, haben Wir auf Antrag Unserer kirchlichen Behörden beschlossen, eine weitere zeitgemäße Entwicklung der inneren Verfassung der evangelischen Kirche des Großherzogthums in der Art anzubahnen, daß namentlich den Gliedern des nichtgeistlichen Standes die ihnen gebührende Mitwirkung nicht länger vorenthalten bleibt. Wir werden sofort eine Commission mit dem Entwurfe einer solchen Verfassung beauftragen und denselben einer aus Gliedern des geistlichen und weltlichen Standes durch freie Wahl zu bildenden Synode zur Berathung vorlegen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt am 25. März 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

H. Gager.

V e r o r d n u n g,

die in der Schweiz bestehenden Handwerker-Vereine betreffend.

LUDWIG von Gottes Gnaden Erbgroßherzog und Mitregent von Hessen und bei Rhein *rc. rc.*

Bei den veränderten politischen Verhältnissen in Deutschland und der Schweiz finden Wir Uns bewogen, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Verordnung vom 19. Februar 1847 „betreffend die in der Schweiz bestehenden Handwerker-Vereine“ ist mit den zu deren Vollziehung ertheilten besonderen Vorschriften aufgehoben und es unterliegt demnach das Wandern der Handwerker in die Schweiz und aus derselben fernerhin keiner Beschränkung.

§. 2.

Die Untersuchungen, Strafen und Maßregeln, welche in Gemäßheit der nach §. 1. aufgehobenen Verordnung verhängt worden, sind niedergeschlagen.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage, an welchem sie im Regierungsblatte erscheint, in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt am 25. März 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

G. Gageru.

Bekanntmachung, die Nichterhebung von zwei Zielen der im Voranschlage der Gemeinde Hirschhorn, im Kreise Heppenheim, für 1847 genehmigten Umlage III. Klasse betreffend.

Zu Folge Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen von der nach Ordn.-Nr. 24 der Umlage-Uebersicht pro 1847 (Seite 8 des Regierungsblatts von 1847) in der Gemeinde Hirschhorn zu erhebenden Umlage III. Klasse, = 3283 fl., zwei Ziele mit 1641 fl. 30 fr. nicht zur Erhebung gebracht werden, was zur Kenntniß der Beitragspflichtigen gebracht wird.

Heppenheim, den 13. März 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Heppenheim.

Dr. Rautenbusch.

Uebersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Bensheim.

Ordnungsnummer.	Namen Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.						
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartiti- tionsnorm.
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.			
1	Alsbach	—	—	—	—	—	1100	4	0,851	6	—	—	—	—
2	Auerbach	—	—	—	—	—	2000	4	1,017	6	225	—	2,015	6 Zinsen von älteren Kriegsschulden auf das gesammte Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte.
3	Balkhausen	—	—	340	4	3,580	6	338	4	1,342	6	—	—	6 Zinsen und Kapitalien von älteren Kriegsschulden auf das gesammte Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte, wovon der Beitrag der Ortseinwohner aus dem Gemeindevermögen bestritten wird.
4	Beedenkirchen	—	—	530	5	0,958	6	392	3	1,803	6	—	—	6 Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parzelleneigiger.
5	Bensheim	—	—	—	—	—	5600	4	3,424	6	933	—	3,344	6 Amtsschulden u. Zinsen auf das gesammte Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte.
6	Biblis	—	—	—	—	—	2198	3	3,777	6	217	—	2,367	6 Wie bei Biblis.
7	Bickenbach	—	—	—	—	—	850	3	1,919	6	—	—	—	6 Gemeinbedürfnisse 3. Klasse auf das gesammte Steuerkapital der Ortseinwohner u. Forenfen excl. des Vorheimer Hofes.
8	Bobstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	a) 500	5	3,836	6 Wie bei Biblis.
9	Bürstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	b) 424	5	1,417	6
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	1795	3	0,473	6
10	Eberstadt	—	—	—	—	—	2000	3	3,302	6	207	—	2,103	6
11	Eims- u. Wilms- hausen	—	—	—	—	—	910	7	0,358	6	185	—	—	6 Kirchspielkosten auf das gesammte Steuerkapital der evang. Parochianen zu Eimshausen.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	96	—	—	6 Desgl. zu Wilmshausen.
12	Eich	—	—	—	—	—	200	8	0,305	6	—	—	—	6 Hat keinen Ausschlag.
13	Eichollbrücken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
14	Fehlheim	—	—	—	—	—	600	7	0,773	6	—	—	—	6

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Zuschläge.			Bezeichnung der Art des Zuschlags und der Repartitionsnorm.		
		Auf Köpfe oder Ge- nusstheile der Orts- bürger.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.									
		Aus- schlag.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.					
fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.				
15	Gadernheim, Lau- tern und Rai- delbach . . .	—	—	400	2	2,045	6	2400	12	2,014	6	a) 132 b) 43	—	3,096 1,777	6	Wie b. Vobstadt pos. a. 6 Nachwächterlohn auf das Steuerkapital der Ortseinwohner zu Gadernheim.	
												c) 798	6	1,112	6	Gemeindebedürfnisse II. Klasse auf das Steuerkapital der Ortseinwohner zu Gadernheim u. Rai- delbach.	
												d) 70	2	0,703	6	Gemeindebedürfnisse II. Klasse auf das Steuerkapital der Ortseinwohner zu Lautern.	
16	Gernsheim . . .	—	—	—	—	—	—	3500	3	1,801	6	—	—	—	—	—	
17	Großhausen . . .	—	—	350	3	1,032	6	810	3	3,492	6	a) 80 b) 92	—	2,858 2,130	6	Wie bei Auerbach. 6 Grundbuchkosten auf das Grundsteuerka- pital der Einwohner und Forensen.	
18	Großrohrheim . . .	—	—	—	—	—	—	1220	2	2,260	6	—	151	—	1,700	6	Wie bei Nr. 17 pos. b.
19	Gemarkung Häm- merau . . .	—	—	—	—	—	—	100	—	3,051	6	—	—	—	—	—	
20	Gronau . . .	—	—	567	5	1,685	6	395	3	0,298	6	a) 118 b) 321	1	0,344	6	Wie bei Nr. 8 pos. a. 6 Kirchspielskosten auf das gesammte Steuer- kapital der luther. Parochianen.	
21	Hahn . . .	—	—	—	—	—	—	920	4	2,224	6	—	51	—	1,406	1	Wie bei Großhausen pos. b.
22	Hähnlein . . .	—	—	337	1	1,162	6	900	3	0,224	6	—	—	—	—	—	
23	Hofheim . . .	—	—	—	—	—	—	1440	3	1,979	6	—	560	1	2,800	6	Wie bei Biblis.
24	Hochstädten . . .	—	—	—	—	—	—	420	6	3,097	6	—	—	—	—	—	
25	Jugenheim . . .	—	—	—	—	—	—	652	4	3,238	6	—	43	—	2,216	1	Wie bei Großhausen pos. b.
26	Kleinrohrheim . . .	—	—	1089	8	3,008	6	218	1	2,826	6	—	—	—	—	—	
27	Kleinhausen . . .	—	—	—	—	—	—	880	3	3,476	6	—	—	—	—	—	
28	Korsch . . .	—	—	—	—	—	—	3250	5	2,374	6	—	172	—	1,922	6	Wie bei Großhausen pos. b. Hat keinen Zuschlag.
29	Langwaden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
30	Malchen . . .	—	—	170	5	3,763	6	120	4	0,375	6	—	—	—	—	—	
31	Niederbeerbach . . .	—	—	1000	6	3,447	6	800	4	3,170	6	—	—	—	—	—	
32	Nordheim . . .	—	—	400	1	2,755	6	570	2	0,639	6	—	108	—	2,210	6	Wie bei Großhausen pos. b.
33	Oberbeerbach . . .	—	—	500	3	1,242	6	800	5	0,462	6	—	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Ge- nustheile der Orts- bürger.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.				Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenfen.				Sonstige Ausschläge.					
		Aus- schlag.	fl.	fr.	pf.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	fl.	fr.	pf.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	fl.	fr.	pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.
34	Pfingststadt	—	—	—	—	—	2000	1	2,533	6	—	—	—	—	—	—	—
35	Reichenbach	—	—	1000	7	2,498	6	640	3	3,812	6	92	—	—	—	6	Wie b. Gronau pos. b.
36	Robbau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keinen Ausschlag.
37	Staffel	—	—	204	8	2,926	6	9	—	1,516	6	17½	—	3,539	—	6	Wie bei Großhausen pos. b.
38	Schwanheim	—	—	223	1	0,778	6	792	3	3,651	6	—	—	—	—	—	—
39	Schönberg	—	—	—	—	—	—	170	2	0,174	6	80	1	1,442	—	6	Wie bei Auerbach.
40	Seeheim	—	—	—	—	—	2120	7	1,726	6	211	—	—	—	—	6	Wie b. Gronau pos. b.
41	Seehof	—	—	140	5	1,272	6	167	—	1,766	6	—	—	—	—	—	—
42	Wattenheim	—	—	—	—	—	—	364	3	1,620	6	36	—	1,876	—	6	Wie bei Großhausen pos. b.
43	Zell	—	—	—	—	—	—	714	6	1,828	6	35	—	1,355	—	6	Wie bei Auerbach.
44	Zwingenberg	—	—	—	—	—	—	500	1	2,549	6	—	—	—	—	—	—

Vorstehende Uebersicht wird hiernit unter dem Anfügen als richtig bescheinigt, daß die Erhebung der Umlagen:

- bei 1 Erhebungszitel im Monat October und
- „ 6 Erhebungsziteln in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1848 stattfinden soll.

Bensheim, den 1. März 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Bensheim.

v. R ü d i n g.

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, nach Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender, Strafurtheile der Gerichte der Provinz Rheinheffen.

Es wurden verurtheilt:

I. Von dem Großh. Appellgerichte zu Mainz.

- Jacob Weinbach zu Dornbühlheim wegen angezeigten Diebstahls durch Urtheil vom 12. Juli 1847 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 1 Monat.
- Adam Bayer, Handlanger aus Reifelheim, wegen angezeigten Diebstahls durch Urtheil vom 12. October 1847 in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten mit der Schärfung, daß die letzten 8 Tage eines jeden Quartals und die letzten 8 Tage der Strafzeit bei einsamer Einsperrung mit Wasser und Brod je um den andern Tag verbüßt werden sollen.

- 3) Heinrich Marquardt, Handarbeiter aus Gunteröblum, wegen vorsätzlicher Brandstiftung durch Urtheil vom 15. October 1847 in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren.
- 4) Jacob Peter Stephan, Tagelöhner aus Mommenheim, wegen ausgezechneten Diebstahls durch Urtheil vom 16. October 1847 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren mit der Schwärzung, daß die letzten 8 Tage eines jeden Quartals bei einsamer Einsperrung verbüßt werden sollen; sodann zur Stellung nach erstandener Strafe 2 Jahre lang unter polizeiliche Aufsicht.
- 5) a) Rudolph Koch, Tagelöhner aus Altheim, wegen Raubmords durch Urtheil vom 21. October 1847 zum Tode, welche Strafe im Wege der Gnade in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt worden ist;
b) Friedrich Kaufkolb, Tagelöhner aus Altheim, wegen Erbülfrschaft bei einem Raubmorde in eine Zuchthausstrafe von 16 Jahren mit der Schwärzung, daß die letzten 8 Tage eines jeden Jahres bei einsamer Einsperrung verbüßt werden sollen.

II. Von dem Großherzogl. Obergerichte zu Mainz.

- 6) Dorothea Obenauer, gebürtig aus Niederflörsheim, ohne Gewerbe und festen Wohnort, durch Urtheil vom 2. Juli 1847 wegen Landstreicherei in eine Correctionshausstrafe von 12½ Monaten mit der Schwärzung, daß die ersten und letzten 14 Tage bei einsamer Einsperrung und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag verbüßt werden sollen, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erstandener Strafe.
- 7) Magdalena Drlemann aus Osthofen, ohne Gewerbe, durch Urtheil vom 16. Juli 1847 wegen Bruchs der polizeilichen Aufsicht und Landstreicherei in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten, gekürzt in den ersten und letzten 14 Tagen durch einsame Einsperrung und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erstandener Strafe.
- 8) Philipp Weinkle aus Abenheim, Handlungslehrling in Hefloch, durch Urtheil vom 30. Juli 1847 wegen einfachen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten.
- 9) Heinrich Carl Eduard Haas, Handlungslehrling aus Osthofen, durch Urtheil vom 7. August 1847 wegen einfachen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von einem Jahre.
- 10) Heinrich Grünwald, Seisenhändler aus Hallgarten, wegen einfachen Diebstahls durch Urtheil vom 21. August 1847 in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten, mit der Schwärzung, daß die letzten 8 Tage des 3., 6., 9 und 12. Monats bei einsamer Einsperrung mit Wasser und Brod je um den andern Tag verbüßt werden sollen.
- 11) Martin Führer, Tagelöhner aus Niederwalluf, wegen einfachen Diebstahls durch Urtheil vom 4. September 1847 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre mit der Schwärzung, daß die letzten 8 Tage eines jeden Quartals bei einsamer Einsperrung mit Wasser und Brod je um den andern Tag verbüßt werden sollen.
- 12) a) Jacob Bott, Schuhmachergeselle aus Mainz, wegen einfachen Diebstahls durch Urtheil vom 11. September 1847 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, mit der Schwärzung, daß die letzten 8 Tage eines jeden Monats bei einsamer Einsperrung mit Wasser und Brod je um den andern Tag verbüßt werden sollen;
b) Albert Eisenheimer, Schuhmachergeselle aus Mainz, wegen einfachen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren, mit der Schwärzung, daß die letzten 8 Tage eines jeden Monats bei einsamer Einsperrung mit Wasser und Brod je um den andern Tag verbüßt werden sollen;
c) Jacob Schwarz, Tagelöhner aus Saulsheim, wegen 2 einfacher Diebstähle in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre mit der Schwärzung, daß die letzten 8 Tage eines jeden Monats bei einsamer Einsperrung mit Wasser und Brod verbüßt werden sollen.
- 13) a) Franz Gebhard, ohne Gewerbe aus Mainz, wegen 12 einfacher Diebstähle und eines kleinen Diebstahls durch Urtheil vom 8. October 1847 in eine Correctionshausstrafe von 25 Monaten und 5 Tagen;

b) Dionys Bornschlegel, ohne Gewerbe aus Mainz, wegen 10 einfacher Diebstahle und Begünstigung zweier einfachen und eines kleinen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 22 Monaten mit der Schärfung, daß die letzten 8 Tage der Strafzeit bei einsamer Einsperrung mit Wasser und Brod je um den andern Tag verbüßt werden sollen;

c) Heinrich Leibhäuser, genannt Miled, Maurerhandlanger aus Weisenau, wegen 4 einfacher Diebstahle in eine Correctionshausstrafe von 12 Monaten mit der Schärfung, daß die letzten 8 Tage eines jeden Quartals bei einsamer Einsperrung mit Wasser und Brod je um den andern Tag verbüßt werden sollen.

- 14) Andreas Ross, ohne Gewerbe aus Guntersblum, wegen 2 kleiner Diebstahle durch Urtheil vom 22. October 1847 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren mit der Schärfung, daß die letzten 8 Tage eines jeden Quartals bei einsamer Einsperrung mit Wasser und Brod je um den andern Tag verbüßt werden sollen.
- 15) Anton Dieger, Schuhmachergeselle aus Bohenheim, wegen kleinen Diebstahls durch Urtheil vom 22. October 1847 in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten mit der Schärfung, daß die letzten 8 Tage des 3., 6., 9 und 12. Monats bei einsamer Einsperrung mit Wasser und Brod je um den andern Tag verbüßt werden sollen.
- 16) a) Georg Seminn, gebürtig auf dem Heubergerhof bei Bischheim in Pfalzbayern, und
b) Wilhelm Wilch, Tagelöhner von Weenheim, durch Urtheil vom 22. October 1847 in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren ein Jeder wegen einfachen Diebstahls.
- 17) Georg Linkenbach, Glaser aus Birstadt, wegen mehrerer Betrügereien durch Urtheil vom 10. December 1847 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre mit der Schärfung, daß die letzten 8 Tage des 4., 8. und 12. Monats bei einsamer Einsperrung mit Wasser und Brod je um den andern Tag verbüßt werden sollen.
- 18) Florian Fleck, Barbier aus Dänheim, wegen kleinen Diebstahls durch Urtheil vom 24. December 1847 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre mit der Schärfung, daß die letzten 8 Tage des 6. und 12. Monats bei einsamer Einsperrung mit Wasser und Brod je um den andern Tag verbüßt werden sollen.
- 19) Jacob Schäfer IV., ohne Gewerbe aus Fernsheim, durch Urtheil vom 24. December 1847 wegen Landstreicherei und Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten mit der Schärfung, daß die ersten 14 Tage des ersten und die letzten 14 Tage des 5. und 15. Monats bei einsamer Einsperrung und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag verbüßt werden sollen, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.
- 20) Georg Cull, Handlungslehrling aus Mainz, wegen einfachen Diebstahls durch Urtheil vom 31. December 1847 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.

III. Von dem Großherzogl. Kreisgerichte zu Mainz.

- 21) Georg Joseph Kleiinger, Schreiber aus Niedereln, wegen einfachen Diebstahls durch Urtheil vom 16 Juli 1847 in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, wovon jedoch zufolge Art. 34 des Strafgesetzbuchs 3 Monate in Abzug kommen, mit der Schärfung, daß die letzten 8 Tage des 3., 6., 9 und 12. Monats bei einsamer Einsperrung mit Wasser und Brod je um den andern Tag verbüßt werden sollen.
- 22) Georg Volk, Schlossergeselle aus Kostheim, wegen Landstreicherei im 3. Betretungsfall durch Urtheil vom 14. August 1847 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre mit der Schärfung, daß die ersten 4 Tage eines jeden Monats bei einsamer Einsperrung mit Wasser und Brod je um den andern Tag verbüßt werden sollen; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erstandener Strafe.
- 23) Martin Delaspée, Lüncher aus Mainz, wegen kleinen Diebstahls durch Urtheil vom 14. August 1847 in eine Correctionshausstrafe von 16 Monaten, mit der Schärfung, daß die ersten 8 Tage eines jeden Quartals bei einsamer Einsperrung mit Wasser und Brod je um den andern Tag verbüßt werden sollen.

- 24) Heinrich Leva, ohne Gewerbe aus Mainz, wegen 6 einfacher Diebstähle durch Urtheil vom 22. August 1847 in eine Correctionshausstrafe von 14 Monaten mit der Schwärzung, daß die letzten 8 Tage der Strafzeit durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung auf Wasser und Brod je um den andern Tag verbüßt werden sollen.
- 25) Jacob Michel, Dienstknecht aus Gabshheim, wegen Körperverletzung durch Urtheil vom 24. November 1847 in contumaciam in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
- 26) Johann Heinrich Ludwig Schäfer, Leinweber aus Idstein, wegen einfachen Diebstahls durch Urtheil vom 30. November 1847 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren mit der Schwärzung, daß die letzten 8 Tage des 6., 12., 18. und 24. Monats bei einsamer Einsperrung mit Wasser und Brod je um den andern Tag verbüßt werden sollen.
- 27) Heinrich Scholles, Schreinergehilfe aus Nierstein, wegen eines einfachen Diebstahls durch Urtheil vom 10. December 1847 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren mit der Schwärzung, daß die letzten 8 Tage des 4., 8., 12., 16., 20. und 24. Monats bei einsamer Einsperrung mit Wasser und Brod je um den andern Tag verbüßt werden sollen.
- 28) Anton Herrmann, Tapezierer aus Mainz, wegen 2 einfacher Diebstähle durch Urtheil vom 14. December 1847 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren mit der Schwärzung, daß die letzten 8 Tage des 3., 6., 9., 12., 15., 18., 21. und 24. Monats bei einsamer Einsperrung mit Wasser und Brod je um den andern Tag verbüßt werden sollen.
- 29) Karl Kalteborn, Schuhmachergehilfe aus Wiesbaden, wegen einfachen Diebstahls durch Urtheil vom 24. December 1847 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, mit der Schwärzung, daß die letzten 8 Tage des 4., 8., 12. und 16. Monats bei einsamer Einsperrung mit Wasser und Brod je um den andern Tag verbüßt werden sollen.

IV. Von dem Großherzogl. Kreisgerichte zu Alzey.

- 30) Martin Barwig, Tagelöhner in Flonheim, durch Urtheil vom 18. August 1847 wegen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre mit der Schwärzung, daß die ersten und letzten 14 Tage bei einsamer Einsperrung und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag verbüßt werden sollen.
- 31) Theresia Kaiser, Dienstmagd von Weinsheim, durch Urtheil vom 22. September 1847 wegen Diebstahls in contumaciam in eine Correctionshausstrafe von drei Jahren.
- 32) Apollonia Heib, ohne Gewerbe aus Eich, durch Urtheil vom 19. November 1847 wegen Bruchs der polizeilichen Aufsicht und Landstreicherei in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 1 Monate mit der Schwärzung, daß die ersten und letzten 14 Tage bei einsamer Einsperrung und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag verbüßt werden sollen, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erstandener Strafe.

D i e n s t n a c h r i c h t.

Am 27. März wurde der Hofgerichtsrath Victor Freiherr von Lepel dahier, mit dem Character eines Geheimraths, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der deutschen Bundesversammlung ernannt.

B e r s e z u n g i n d e n R u h e s t a n d.

Am 27. März wurde der bisherige Großherzogliche außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister bei der deutschen Bundesversammlung, wirkliche Geheimrath Peter Joseph Freiherr von Gruben, auf sein Nachsuchen und unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seinen geleisteten langjährigen und treuen Diensten, in den Ruhestand versetzt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№. 17.

Darmstadt am 11. April 1848.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Anwendung des Chloroforms bei chirurgischen Operationen, sowie überhaupt bei Krankheiten betr.; — 2) Bekanntmachung, die Einziehung der Posthalterei und Posterepdition zu Widenbach betr.; — 3) Bekanntmachung, die Erhebung des Chauffeegebühres betr.; — 4) Umlagen zur Bestreitung von Bedürfnissen der Gemeinden des Kreises Büdingen für 1848; — 5) Desgl. in den Gemeinden des Stadtkreises Mainz für 1848; — 6) Verzeichnis rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender, Straferkenntnisse der Gerichte der Provinz Oberhessen; — 7) Dienstaufsichten; — 8) Befehle in den Ruhestand.

Bekanntmachung, die Anwendung des Chloroforms bei chirurgischen Operationen, sowie überhaupt bei Krankheiten betreffend.

Da das neuerdings zur Anwendung namentlich bei chirurgischen Operationen empfohlene chemische Präparat „Chloroform“ unter Umständen ebenso nachtheilige Wirkungen äußern kann, wie der Schwefeläther, so finden wir uns veranlaßt, die in der Bekanntmachung vom 22. Mai 1847 (Nr. 21 des Regierungsblatts) enthaltenen Bestimmungen über die Anwendung von Schwefeläther-Inhalationen bei chirurgischen Operationen, sowie bei Krankheits-Zuständen überhaupt, mit höchster Ermächtigung auf die Anwendung des Chloroforms auszudehnen.

Es ist demnach die Anwendung dieses Präparats von nun an nur den in der gesammten Heilkunde geprüften und approbirten Ärzten allgemein erlaubt, dem übrigen Heilpersonal dagegen, insbesondere den Wundärzten, Zahnärzten und Hebammen, im Allgemeinen bei Vermeidung disciplinärer Bestrafung untersagt und nur dann gestattet, wenn dabei ein in der gesammten Heilkunde geprüfter und approbirter Arzt zugezogen wird.

Darmstadt am 30. März 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

In Verhinderung des Ministers:
von Ruder.

v. Lehmann.

Bekanntmachung, die Einziehung der Posthalterei und Postexpedition zu Bickenbach betreffend.

Es wird Hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Postexpedition und Posthalterei zu Bickenbach mit dem 31. d. M. eingezogen und deren Functionen an die Großherzogliche Postexpedition zu Zwingenberg resp. Posthalterei zu Bensheim übertragen werden.

Darmstadt den 27. März 1848.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

von Kuder.

vt. Baffunger.

Bekanntmachung, die Erhebung des Chauffeegeldes betreffend.

Mit Bezug auf das in Nr. 18 des Regierungsblatts vom Jahre 1846 bekannt gemachte Längenverzeichnis bringt die unterzeichnete Behörde zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 1. Mat dieses Jahres an die Erhebung des Chauffeegeldes von folgenden Straßenstrecken, als:

Provinz Oberhessen.

Nr. 26. Straße von Eckelshausen nach Buchenan.

Von Eckelshausen bis Einschnitt von Kombach	400 Rfltr.
Vom Einschnitt von Kombach bis Buchenau	2200 "

Provinz Rheinhessen.

Nr. 7. Straße vom Oppenheimer Fahrt über Wörstadt nach Bingen.

Vom Einschnitt der Jagenheimer Straße bis Oberhilbersheim	600 Rfltr.
Von Oberhilbersheim bis Aspishelm	2000 "
Von Aspishelm bis Dromersheim	900 "

beginnen wird.

Darmstadt den 3. April 1848.

Großherzoglich Hessische Ober-Finanz-Kammer I. Section.

Schmidt.

vt. Göring.

Uebersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Bedürfnissen der Gemeinden des Kreises Büdingen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Ge- nußtheile der Orts- bürger.			Auf das gesammte Nor- malfeuerkapital der Ortsbewohner.			Auf das gesammte Nor- malfeuerkapital der Ortsbewohner und Forensen.								
		Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- feuerkapital.	Erheb. Zelle.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- feuerkapital.	Erheb. Zelle.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- feuerkapital.	Erheb. Zelle.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- feuerkapital.	Erheb. Zelle.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparat- tionsnorm.		
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.					
1	Altwiedermus . . .	—	—	541	8	2,403	4	199	2	2,030	4	—	—	—		
2	Aulendiebach . . .	—	—	337	4	1,507	4	312	3	3,434	4	53	—	3,525	4	** ältere Kriegsschulden vor 1807 contractirt.
3	Bindsachsen . . .	—	—	948	7	3,556	4	151	1	0,796	4	—	—	—		
4	Bösgesäß . . .	—	—	259	19	1,748	4	63	3	0,940	4	—	—	—		
5	Burgbracht . . .	—	—	225	6	0,471	4	324	7	3,049	4	30	1	0,555	4	* ältere Kriegsschulden vor 1816 contractirt.
6	Büches . . .	—	—	542	8	1,199	4	395	5	1,445	4	—	—	—		
7	Büdingen . . .	—	—	—	—	—	—	2043	3	1,328	4	960	1	3,735	4	** Wie zu Ordn.-Nr. 2.
8	Calbach . . .	—	—	509	9	3,397	4	362	6	2,891	4	248	10	1,672	4	Auf die Wiesenbesitzer.
9	Diebach am Haag . . .	—	—	614	14	0,622	4	141	2	0,606	4	30	—	2,293	4	** Wie zu Nr. 2.
10	Düdelshcim . . .	—	—	—	—	—	—	1149	3	1,061	4	93	—	1,200	4	** Wie zu Nr. 2.
11	Dudenrod . . .	—	—	284	11	3,983	4	21	—	3,491	4	—	—	—		
12	Eckartshausen . . .	—	—	1108	7	3,589	4	1120	7	2,107	4	—	—	—		
13	Haingründau . . .	—	—	—	—	—	—	791	6	0,563	4	28	—	1,123	4	** Wie zu Nr. 2.
14	Heegheim . . .	—	—	202	2	3,028	4	254	2	3,610	4	12	—	0,584	4	** Wie zu Nr. 2.
15	Himbach . . .	—	—	176	1	3,371	4	132	1	0,147	4	33	—	1,337	4	** Wie zu Nr. 2.
16	Hirtkirchen . . .	—	—	324	4	2,897	4	489	6	0,829	4	22	—	1,451	4	* Wie zu Nr. 4.
17	Ilmhausen . . .	—	—	—	—	—	—	246	6	3,337	4	—	—	—		
18	Kefenrod . . .	—	—	—	—	—	—	839	5	3,418	4	86	—	2,449	4	* Wie zu Nr. 4.
19	Langenbergheim . . .	—	—	1455	8	2,453	4	180	1	0,103	4	75	—	2,093	4	** Wie zu Nr. 2.
20	Lorbach . . .	—	—	163	2	0,272	4	50	—	2,472	4	73	1	0,343	4	** Wie zu Nr. 2.
21	Merkenfriz . . .	—	—	83	3	1,089	4	119	2	2,648	4	15	4	1,831	4	Auf die Wiesenbesitzer.
22	Michelau . . .	—	—	—	—	—	—	140	4	1,753	4	36	1	0,662	4	** Wie bei Nr. 2.
23	Mittelgründau . . .	—	—	805	13	0,543	4	299	3	2,432	4	253	4	2,015	4	** Wie bei Nr. 2.
24	Niedermostadt . . .	—	—	—	—	—	—	644	4	2,441	4	—	—	—		
25	Obermostadt . . .	—	—	—	—	—	—	489	3	3,557	4	225	2	1,919	4	** Wie bei Nr. 2.
26	Orleshausen . . .	—	—	393	8	3,706	4	291	5	0,837	4	8	—	0,638	4	** Wie bei Nr. 2.
27	Rinderbügen . . .	—	—	573	8	0,485	4	473	5	1,912	4	39	—	2,104	4	** Wie zu Nr. 2.
28	Rohrbach . . .	—	—	—	—	—	—	455	3	0,759	4	64	—	2,640	4	** Wie zu Nr. 2.
29	Staden . . .	—	—	—	—	—	—	853	5	0,004	4	—	—	—		
30	Stockheim . . .	—	—	470	4	1,785	4	580	4	3,589	4	48	—	1,814	4	** Wie zu Nr. 2.
31	Vonhausen . . .	—	—	852	8	1,151	4	410	3	3,457	4	—	—	—		
32	Wenings . . .	—	—	—	—	—	—	605	2	1,843	4	619	2	3,936	4	* Wie zu Nr. 4.
33	Wolf . . .	—	—	332	3	3,407	4	194	2	0,690	4	—	—	—		

Anmerkung: 1) Die in der Rubrik „Sonstige Ausschläge“ mit * bezeichneten Umlagen werden — mit Ausnahme der fürstl. Jenseb. Birsteinischen Besitzungen — auf das Gesamtsteuerkapital der Ortsbewohner und Forensen reparirt.
 2) Die mit ** dagegen bezeichneten Umlagen werden mit Ausnahme der vormalig steuerfreien Objecte auf das Gesamtsteuerkapital der Ortsbewohner und Forensen ausgeschlagen.

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten März, Mai, Juli und September erfolgen soll. — Büdingen am 5. März 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Büdingen.

Dr. S p a m e r.

Uebersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Stadtkreises Mainz.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Ge- nusstheile der Orts- bürger.		Auf das gesammte Nor- malsteuercapital der Ortsbewohner.			Auf das gesammte Nor- malsteuercapital der Ortsbewohner und Forensen.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.					
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuercapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuercapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuercapital.	Erheb. Ziele.				
		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.	
	Stadtkreis Mainz.														
1	Kastel . . .	—	—	1500	2	0,640	6	1900	2	1,636	6	—	—	—	
2	Kostheim . . .	—	—	—	—	—	—	1080	2	1,172	6	803	1	2,819	6
3	Mainz . . .	—	—	35000	2	1,643	6	—	—	—	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October des Jahres 1848 geschehen soll.

Mainz, am 11. März 1848.

**Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Stadtkreises Mainz.
von Dalwigk.**

Verzeichniß rechtskräftig gewordenen, in Gemäßheit des Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender, Strafkenntniße der Gerichte der Provinz Oberhessen.

Es wurden verurtheilt:

I. Von Großh. Hess. Hofgerichte der Provinz Oberhessen.

- 1) Johannes Neeb von Naunheim wegen 4 einfacher Diebstähle im 2. Rückfalle und wegen Versuches eines solchen, sowie wegen 2 kleiner Diebstähle durch Urtheil vom 17. August 1847 in eine zu Anfang eines

- jeden Quartals durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung auf die Dauer von 14 Tagen zu schärfende Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
- 2) Benedict Stau bach von Herbsten wegen Vervortheilung seiner Gläubiger bei dem Concurse durch Urtheil vom 14. Januar 1847 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
 - 3) Forstschütze Christoph Star k von Ettingshausen, der immitteltst seines Dienstes entlassen wurde, wegen Wilderei durch Urtheil vom 23. Februar 1847 in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren, geschärft während der ersten 14 Tage eines jeden Quartals durch einsame Einsperrung.
 - 4) Forstschütze Johannes Nic olaus von Steinbach, Landgerichts Sießen, der immitteltst seines Dienstes entlassen wurde, wegen Wilderei, Begünstigung dieses Verbrechens und Meineids durch Urtheil vom 12. November 1847 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 8 Monaten, mit Schärfung wie bei dem Vorigen.
 - 5) Forstschütze Kaspar Horn von Albach, der immitteltst seines Dienstes entlassen wurde, wegen Wilderei durch Urtheil vom 23. Februar 1847 in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren, geschärft während der ersten 14 Tage eines jeden Quartals durch einsame Einsperrung.
 - 6) Forstschütze Heinrich Schäfer von Oppenrod, der immitteltst seines Dienstes entlassen wurde, wegen Wilderei durch Urtheil vom 23. Februar 1847 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 7 Monaten, mit Schärfung wie bei dem Vorigen.
 - 7) Forstschütze Johannes Herbert von Steinbach, Landgerichts Sießen, der immitteltst seines Dienstes entlassen wurde, wegen Wilderei durch Urtheil vom 23. Februar 1847 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 4 Monaten, mit Schärfung wie bei den Vorigen.
 - 8) Philipp Brück von Dürkhardtsfelden wegen Begünstigung der Wilderei der sub 3—7 genannten Personen durch Urtheil vom 23. Februar 1847 in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren, geschärft wie bei den Vorigen, unter Entziehung seines Gewerbes als Wildprethändler auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.
 - 9) Jacob Zei ß von Hirzenhain wegen 2 kleiner Diebstähle, eines einfachen Diebstahls im Rückfalle und Begünstigung eines kleinen Diebstahls durch Urtheil vom 18. Juni 1847 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten, zu schärfen durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung während 14 Tagen eines jeden Quartals, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 4 Jahren nach verbüßter Strafe.
 - 10) Nicolaus Schäfer von Kohden wegen 2 einfacher Diebstähle durch Urtheil vom 29. Juli 1847 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren und 4 Monaten, wovon jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs vier Monate in Abzug kommen, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung während 14 Tagen eines jeden Quartals, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach verbüßter Strafe.
 - 11) Katharine Brunnen träger von Wilbel wegen mehrerer einfacher und kleiner Diebstähle, sowie Unterschlagungen durch Urtheil vom 29. Juni 1847 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.
 - 12) Kaspar Schäfer von Gonterskirchen wegen Landstreicherrei im 4. Rückfalle durch Urtheil vom 1. Juli 1847 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, geschärft während 14 Tagen eines jeden Quartals durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 4 Jahren nach verbüßter Strafe.
 - 13) Die Ehefrau des Heinrich Kraß 18. von Unterseibertenrod wegen Brandstiftung durch Urtheil vom 8. Juli 1847 in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren.
 - 14) Heinrich Gifert II. von Almenrod wegen Brandstiftung durch Urtheil vom 13. Juli 1847 in eine Zuchthausstrafe von 9 Jahren.
 - 15) Jacob Bachmann von Wettshafen wegen Unterschlagung durch Urtheil vom 13. Juli 1847 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.

- 16) Georg Funf von Frischborn wegen einfachen Diebstahls im 3. Rückfalle durch Urtheil vom 30. Juli 1847 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 9 Monaten, zu schärfen durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während 14 Tagen eines jeden Quartals und einsame Einsperrung während gleicher Zeitdauer.
- 17) Karoline Kammer von Obermöbberzheim wegen 6 ausgezeichneter Diebstähle, eins einfachen und eines kleinen Diebstahls, sowie wegen Versuch eines ausgezeichneten Diebstahls durch Urtheil vom 30. Juli 1847 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 7 Monaten.
- 18) Bollraty März von Herbfstein wegen 2 einfacher Diebstähle im Rückfalle durch Urtheil vom 31. August 1847 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, zu schärfen durch einsame Einsperrung während 14 Tagen eines jeden Quartals.
- 19) Johannes Fuchs von Burkhards wegen Raubs, kleinen Diebstahls, widerrechtlicher Zueignung und Gebrauch eines fremden Heimathscheins, sodann Unterschlagung von Militärefecten der freien Stadt Frankfurt durch Urtheil vom 7. September 1847 in eine Zuchthausstrafe von 5½ Jahren.
- 20) Johannes Bernd von Willsbach wegen Meineids durch Urtheil vom 10. September 1847 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.
- 21) Philipp Reiß von Bruchenbrücken wegen einfachen Diebstahls im 5. Rückfalle durch Urtheil vom 14. September 1847 in eine während der ersten 14 Tage eines jeden halben Jahres der Strafzeit durch einsame Einsperrung zu schärfende Zuchthausstrafe von 4 Jahren.
- 22) Georg Dörr von Rehnheim wegen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg durch Urtheil vom 28. September 1847 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.
- 23) Kaspar Weber von Oberlenbach wegen kleinen Diebstahls und Unterschlagung im 4. Rückfalle durch Urtheil vom 28. September 1847 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, welche während 14 Tagen eines jeden Quartals durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung zu schärfen ist.
- 24) Konrad Kräling aus Sulzheim; Kreßes Alzey, wegen Fälschung eines Heimathscheins, Entwendung und Gebrauch eines solchen, sowie wegen 2 einfacher Diebstähle im 5. Rückfalle durch Urtheil vom 5. October 1847 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 2 Monaten, geschärfte während der ersten vier Quartale durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, für die Dauer von 8 Tagen und einsame Einsperrung während gleicher Zeit.
- 25) Johannes Diez von Gunzenau wegen ausgezeichneten Diebstahls im 2. Rückfalle durch Urtheil vom 7. October 1847 in eine während der ersten 8 Tage eines jeden Quartals durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung zu schärfende Correctionshausstrafe von 3 Jahren, wovon jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs 4 Wochen in Abzug zu bringen sind, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 4 Jahren nach verbüßter Strafe.
- 26) Heinrich Straß II. von Romrod und
- 27) Adam Falk von da, wegen eines ausgezeichneten Diebstahls im Complot und im Rückfall verübt, durch Urtheil vom 5. October 1847, Ersterer in eine während der ersten 14 Tage eines jeden Quartals der Strafzeit durch einsame Einsperrung zu schärfende Correctionshausstrafe von 15 Monaten, Letzterer in eine auf gleiche Weise zu schärfende Correctionshausstrafe von 13 Monaten.
- 28) Kaspar Deströck von Radmühl wegen eines ausgezeichneten und zweier kleinen Diebstähle durch Urtheil vom 12. October 1847 in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren.
- 29) Mauritius Staubach von Herbfstein wegen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg durch Urtheil vom 26. October 1847 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
- 30) Johannes Ducharb von Lauterbach wegen einfachen Diebstahls, sodann wegen Unterschlagung im 3. Rückfalle durch Urtheil vom 25. November 1847 in eine während der ersten 14 Tage eines jeden Quartals durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung zu schärfende Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 8 Monaten.

- 31) Gewerfener Bauaufseher Johannes Schegelberger von Wilofs wegen verschiedener Schriftfälschungen durch Urtheil vom 25. November 1847 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten.
- 32) Heinrich Rüb von Steinberg wegen Landstreicherei im 4. Rückfalle durch Urtheil vom 23. December 1847 in eine durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung während der ersten 14 Tage eines jeden Quartals zu schärfende Zuchthausstrafe von 2½ Jahren und zu nachheriger Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 4 Jahren.
- 33) Johannes Freund, Georgs Sohn, von Nilsfeld wegen Diebstahls im 4. Rückfalle und Widerfegung durch Urtheil vom 12. November 1847 in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während der ersten 14 Tage eines jeden Quartals der Strafzeit und einsame Einsperrung während gleicher Zeitdauer.

II. Von Großherzogl. Hess. Freiherrl. Niederf. Landgericht Alteneschlirf.

Konrad Kaufsch, ledig, von Stockhausen wegen Diebstahls durch Urtheil vom 5. Juli 1847 in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten.

III. Von Großherzogl. Hess. Landgericht Friedberg.

- 1) Carl Kullmann von Langenbergheim wegen Diebstahls im Rückfalle durch Urtheil vom 18. Februar 1847 in eine in jeder ersten Woche eines jeden Monats durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag zu schärfende Correctionshausstrafe von 1 Jahre.
- 2) Nicolaus Sinn von Hettenhausen, im Königreiche Bayern, wegen Unterschlagung im Rückfalle durch Urtheil vom 26. Juni in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 1 Monat, geschärft im 2., 7. und 11. Monat durch dreiwöchentliche Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und jedesmal Stägigem Dunkelarrest.
- 3) Eberhard Brasch von Niederwürden wegen kleinen einfachen Diebstahls im zweiten Rückfalle durch Urtheil vom 7. September 1847 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, geschärft in jeder Woche eines Monats durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag.

IV. Von Großherzogl. Hess. Landgericht Gießen.

Christoph Meier von Großenbusch wegen Diebstahls durch Urtheil vom 7. November 1847 in eine in der ersten und letzten Woche der Strafzeit durch einsame Einsperrung und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag geschärfte Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 4 Monaten.

V. Von Großherzogl. Hess. Stadtgericht Gießen.

- 1) Georg Weber, Sohn von G. Weber 4. von Grumbach, wegen Diebstahls mittelst Einsteigens, welcher Diebstahl als zweiter und zwar als ausgezeichnetener erscheint, durch Urtheil vom 28. Juli 1847 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während der ersten 14 Tage, sodann zum Ersatz des Schadens.
- 2) Heinrich Ammenhäuser von Leihgestern wegen Gewohnheitsbettelei durch Urtheil vom 31. Juli in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf weitere zwei Jahre.

VI. Von Großherzogl. Hess. Landgericht Großkarben.

Heinrich Wehrheim von Rodheim wegen wiederholter Landstreicherei durch Urtheil vom 26. August 1847 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.

VII. Von Großherzogl. Hess. Freiherrl. Niederf. Landgericht Lauterbach.

- 1) Adam Brodrecht von Lauterbach wegen Bettelei durch Urtheil vom 4. Januar 1847 in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren.
- 2) Heinrich Jost, daselbst wegen Bettelerei durch Urtheil vom 16. Januar 1847 in eine Correctionshaus-

Strafe von $1\frac{1}{2}$ Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag vier Wochen lang zu Anfang und Ende der Strafzeit, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe.

- 3) Heinrich Flach von da wegen Diebstahls durch Urtheil vom 15. Februar 1847 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.
- 4) Kaspar Kaiser von da wegen Bettelns durch Urtheil vom 20. April 1847 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, geschärft in den ersten 4 Wochen eines jeden Quartals durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach Verbüßung der Strafe.
- 5) Emanuel Bender von da wegen Diebstahls durch Urtheil vom 28. August 1847 in eine Correctionshausstrafe von $1\frac{1}{2}$ Jahren.
- 6) Christine Freyer von da wegen Bettelns durch Urtheil vom 25. November 1847 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach verbüßter Strafe auf 2 Jahre.

VIII. Von Großherzogl. Hess. Landgericht Nidda.

Peter Schnabel von Oberschmitten wegen kleinen Diebstahls im Rückfalle durch Urtheil vom 29. Juli 1847 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre mit Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während der ersten und letzten 4 Wochen der Strafzeit.

IX. Von Großherzogl. Hess. Gräfl. Stolberg. Landgericht Ortenberg.

- 1) Johannes Dedebach von Mittelseemen wegen ausgezeichneten Diebstahls und zweier dabei concurrirender kleiner Diebstähle mit Rücksicht auf den anzunehmenden Rückfall durch Urtheil vom 30. Juni 1847 in eine Correctionshausstrafe von 14 Monaten.
- 2) Georg Uebener von Gubern wegen verschiedener Diebstähle und Diebstahlsbegünstigung durch Urtheil vom 7. Juli 1847 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
- 3) Heinrich Uebener, Sohn des Vorigen, wegen zweier Diebstähle durch Urtheil vom 7. Juli 1847 in eine Correctionshausstrafe von $1\frac{1}{2}$ Jahren.
- 4) Christoph Ruckel von Gubern wegen ausgezeichneten Diebstahls durch Urtheil vom 24. September 1847 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.

X. Von Großherzogl. Hess. Gräfl. Görz. Landgericht Schlig.

Konrad Maul von Frauombach wegen ausgezeichneten Diebstahls mittelst Einbruchs und Einsteigens durch Urtheil vom 23. August 1847 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.

D i e n s t n a c h r i c h t e n.

- 1) Am 24. März wurde der Oberfinanzkammer-Director August Schenk, mit Belassung seiner bisherigen Stelle, zugleich zum Director der Oberforstdirection, unter Verleihung des Charactere als Geheimrath, ernannt.
- 2) An demselben Tage wurde der Hofgerichtsadvocat Carl Volhard dahier, unter Verleihung des Charactere als Justizrath, zum Kammer-Anwalt für die Provinz Starkenburg ernannt.
- 3) Am 27. März wurde dem Districtseinehmer Johann Leonhard Bittsch von Steinheim die Districtseinehmerstelle des Erhebungsdistricts Niedermörlen — und dem Districtseinehmer Jacob Lettermann zu Niedermörlen die Districtseinehmerstelle des Erhebungsdistricts Steinheim übertragen.

V e r s e t z u n g i n d e n R u h e s t a n d.

Am 24. März wurde der Oberforstdirections-Präsident Philipp Engel von Klipstein auf sein Nachsuchen, unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seinen langjährigen treuen Diensten, in den Ruhestand versetzt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 18.

Darmstadt am 15. April 1848.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen für 1848 betr.; — 2) Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Bingen für 1848; — 3) Desgl. in den Gemeinden des Kreises Darmstadt für 1848; — 4) Desgl. in den Gemeinden des Bezirks Wühl für 1848; — 5) Desgl. in den Gemeinden des Kreises Dieburg für 1848; — 6) Dienstnachrichten; — 7) Concurrenzöffnung; — 8) Sterbefälle.

Bekanntmachung, die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen für 1848 betreffend.

Nach höchster Genehmigung vom 26. Februar 1848 werden zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen für 1848 auf das Steuerkapital ausgeschlagen:

- | | |
|---|---------|
| a) auf die Israeliten in dem seitherigen Rabbinat Gießen | 754 fl. |
| b) auf diejenigen in den Orten des ehemaligen Rabbinats Friedberg | 285 fl. |

Zusammen 1039 fl.

Hierzu ist der Beitrag auf einen Gulden Steuerkapital:

- | | |
|---|------------------|
| a) in den Gemeinden des Rabbinats Gießen | — fr. 3,4719 pf. |
| b) „ „ „ des ehemaligen Rabbinats Friedberg | — fr. 2,0514 pf. |

Diese Uebersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Repartition von dem Unterzeichneten gemeindeweise bewirkt, die Größe der betreffenden Beiträge den Großherzogl. Kreisräthen bekannt gemacht wird, sodann diese Beiträge in den Vorausschlägen der betreffenden israelitischen Religionsgemeinden aufgenommen und von den Vorständen in halbjährigen Raten, am 1. April und 1. October, an den Rechner der Landjudenschaft N. Hess dahier abgeliefert werden sollen.

Gießen den 25. März 1848.

Großherzogl. Hess. Provinzial-Commissär der Provinz Oberhessen.

Prinz.

Uebersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Bingen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.			
		Auf Köpfe oder Besitztheile der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forsten.			Sonstige Ausschläge.						
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.				
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	a)	fl.	fr.	pf.					
1	Appenheim	—	—	704	2	1,583	6	1150	3	3,368	6	a)	115	—	—	6	Kirchliche Zwecke. Auf das gesammte Steuerkapital der evang. Einwohner.
												b)	31	—	—	6	Desgl. Auf das gesammte Steuerkapital der kathol. Einwohner.
2	Äspisheim	—	—	80	0	1,572	6	690	3	1,054	6		370	2	0,559	6	Parzellenvermessungskosten. Auf das Grundsteuerkapital der Parzelleneigentümer.
3	Badenheim	—	—	—	—	—	—	250	1	0,312	6	a)	625	—	—	6	Kirchen- und Schulschulzwecke. Auf das gesammte Steuerkapital der evang. Einwohner.
												b)	130	—	—	6	Schulzwecke. Auf das gesammte Steuerkapital der kathol. Einwohner.
4	Biebelsheim	—	—	300	2	0,115	6	305	2	0,042	6		240	—	—	6	Wie 3 a.
5	Bingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
6	Bosenheim	—	—	1150	4	1,137	6	320	1	0,379	6		—	—	—	—	—
7	Bubenheim	—	—	856	4	1,919	6	435	2	0,909	6	a)	66	—	—	6	Wie 1 a.
												b)	50	—	—	6	Wie 1 b.
													99	0	2,482	6	Grundbuchkosten. Ausschlag wie 2 a.
8	Budenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
9	Büdesheim	—	—	900	1	3,816	6	2600	4	1,743	6		—	—	—	—	—
10	Dietersheim	—	—	450	6	2,755	6	310	2	2,007	6		—	—	—	—	—
11	Dromersheim	—	—	950	4	0,971	6	1200	4	2,042	6		—	—	—	—	—
12	Eckelsheim	—	—	320	1	1,881	6	960	4	1,459	6		—	—	—	—	—
13	Etsheim	—	—	620	3	0,002	6	—	—	—	—	a)	145	—	—	6	Kirchen- und Schulschulzwecke. Auf das gesammte Steuerkapital der kathol. Einwohner.
												b)	175	—	—	6	Wie 1 a.
14	Engelstadt	—	—	1015	4	2,432	6	1415	4	2,625	6		—	—	—	—	—
15	Freilaubersheim	—	—	—	—	—	—	200	0	2,382	6		300	1	0,291	6	Parzellenvermessungs- und Grundbuchkosten. Ausschlag wie 2 a.
16	Freiweinsheim	—	—	225	2	3,348	6	330	3	2,260	6		—	—	—	—	—
17	Fürfeld	—	—	1150	3	0,123	6	300	0	2,972	6	a)	26	—	—	6	Wie 1 b.
												b)	45	—	—	6	Wie 1 a.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.						
		Auf Köpfe oder Ge- nussbeile der Orts- bürger.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.									
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.					
fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.							
18	Gaulgesheim	—	—	775	1	0,741	6	960	1	1,643	6	—	—	—	—		
19	Gaulsheim	—	—	460	3	2,454	6	160	0	3,320	6	—	—	—	—		
20	Gensingen	—	—	820	2	2,653	6	600	1	1,923	6	a) 185	—	—	6	Wie 3 a.	
21	Grosßheim	—	—	260	2	0,658	6	170	1	0,896	6	b) 235	—	—	6	Wie 13 a.	
22	Grosßwinternheim	—	—	810	3	0,545	6	650	2	0,913	6	a) 100	—	—	6	Schulzweck. Auf das gesammte Steuerka- pital der evangel. Einwohner.	
23	Gumbsheim	—	—	—	—	—	—	620	4	2,607	6	b) 240	—	—	6	Wie 3 b.	
24	Hackenheim	—	—	400	2	1,662	6	40	0	0,873	6	—	68	—	6	Wie 13 a.	
25	Heidesheim	—	—	—	—	—	—	1220	3	0,804	6	—	222	0	3,000	6	Wie 7 c.
26	Horrweiler	—	—	1410	5	3,938	6	130	0	1,998	6	—	—	—	—	—	
27	Ippesheim	—	—	315	8	3,310	6	315	4	3,559	6	—	22	—	—	6	Wie 22 a.
28	Jugenheim	—	—	980	3	0,311	6	640	1	3,889	6	—	—	—	—	—	
29	Kempton	—	—	—	—	—	—	800	4	2,379	6	—	—	—	—	—	
30	Mombach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500	3	3,875	6	Wie 2 a.
31	Neubamberg	—	—	365	2	1,546	6	180	1	0,236	6	a) 112	—	—	6	Wie 13 a.	
32	Niederhilbersheim	—	—	883	5	0,273	6	739	4	0,080	6	b) 107	—	—	6	Wie 22 a.	
33	Niederengelheim	—	—	—	—	—	—	1181	1	1,563	6	a) 684	—	—	6	Wie 1 a.	
34	Oberengelheim	—	—	—	—	—	—	2100	2	2,532	6	b) 959	—	—	6	Wie 13 a.	
35	Ockenheim	—	—	1080	4	3,338	6	600	2	1,131	6	a) 330	—	—	6	Wie 3 a.	
36	Pfaffenschwaben- heim	—	—	460	1	2,273	6	150	0	1,977	6	b) 165	—	—	6	Wie 3 b.	
37	Manig	—	—	530	1	3,195	6	1030	2	3,759	6	a) 103	—	—	6	Wie 3 b.	
38	Meitersheim	—	—	—	—	—	—	320	3	1,541	6	b) 440	—	—	6	Wie 22 a.	
39	Sauerschwaben- heim	—	—	1160	2	2,876	6	860	1	3,410	6	a) 250	—	—	6	Wie 13 a.	
40	Siefersheim	—	—	1360	5	2,562	6	400	1	1,971	6	b) 220	—	—	6	Wie 3 a.	
41	Sponsheim	—	—	230	2	2,594	6	280	2	1,376	6	a) 260	—	—	6	Wie 13 a.	
42	Sprendlingen und St. Johann	—	—	3280	3	3,169	6	963	1	0,040	6	b) 600	—	—	6	Wie 3 a.	
43	Steinbockenheim	—	—	—	—	—	—	100	0	2,472	6	—	100	—	—	6	Wie 13 a.
44	Tiefenthal	—	—	95	2	2,655	6	—	—	—	6	—	—	—	—	—	
45	Vokrheim	—	—	256	1	1,430	6	600	3	0,038	6	—	30	—	—	6	Wie 3 a.
46	Wackernheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	97	0	3,617	6	Wie 7 c.
47	Welgesheim	—	—	495	5	0,461	6	110	1	0,298	6	—	18	—	—	6	Wie 3 b.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Ge- nusstheile der Orts- bürger.		Auf das gesammte Nor- malsteuertapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Nor- malsteuertapital der Ortseinwohner und Korsen.							
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuertapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuertapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuertapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuertapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.
	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		
48	Wöllstein . . .	—	—	500	0	3,267	6	1220	1	3,157	6	—	—	—	—
49	Wonsheim . . .	—	—	—	—	—	—	130	0	1,758	6	—	—	—	—
50	Zogenheim . . .	—	—	300	1	3,329	6	310	1	3,006	6	a) 106	—	—	6 Wie 3 a.
												b) 27	—	—	6 Wie 13 a.

Gegenwärtige Uebersicht wird hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in sechs Zielen und zwar jedesmal zu Anfang der Monate März, Mai, Juli, August, September und October des Jahres 1848 geschehen soll.

Bingen am 27. März 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Bingen.

C a m e r a s c a.

Uebersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Darmstadt.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Ge- nusstheile der Orts- bürger.		Auf das gesammte Nor- malsteuertapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Nor- malsteuertapital der Ortseinwohner und Korsen.							
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuertapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuertapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuertapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuertapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.
	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		
1	Bessungen . . .	—	—	—	—	—	—	1800	2	1,768	6	—	—	—	—
2	Darmstadt . . .	—	—	—	—	—	—	18700	2	0,843	6	—	—	—	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen mit dem Monat April d. J. beginnen soll.

Darmstadt, am 13. März 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Darmstadt.

v. S t a r d.

Uebersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Bezirks Böhl.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.					II. Klasse.					III. Klasse.					Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Genussstheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Forstesen.			Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Auschlages und der Repartitionsnorm.	
		Ausschlag.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.								
1	Altenlotheim	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	6	fl.	fr.	pf.	6	fl.	fr.	pf.	6	a) 480	5	1,632	6	Auf die Parochianen.
				36	0	1,565	6	307	2	2,542	6				6	b) 50	0	2,360	6	" " Parzellenbesitzer.
2	Asel			108	2	2,769	6	173	2	2,817	6				6	109	2	1,563	6	Wie Ordn.-Nr. 1 a.
3	Basdorf			99	1	0,743	6	328	3	2,770	6				6	216	2	2,667	6	Wie Ordn.-Nr. 1 a.
4	Buchenberg			367	11	0,547	6									122	5	1,523	6	Grundbuchkosten.
5	Deißfeld			346	19	1,928	6	79	3	3,131	6				6	30	2	0,335	6	Wie Ordn.-Nr. 1 b.
6	Dorfitter							180	2	3,499	6				6	a) 90	1	2,471	6	Wie Ordn.-Nr. 1 a.
															6	b) 50	1	0,544	6	Wie Ordn.-Nr. 1 b.
															6	c) 18	0	1,275	6	Auf die immersteuerbaren Objekte.
7	Emelrod			474	10	0,614	6	174	3	2,243	6				6	a) 50	1	3,245	6	Wie Ordn.-Nr. 1 b.
															6	b) 26	0	2,315	6	Wie Ordn.-Nr. 6 c.
8	Harbshausen			93	3	3,012	6	271	8	2,013	6				6					
9	Hemmighausen			224	11	2,509	6	81	3	2,626	6				6	25	1	2,991	6	Wie Ordn.-Nr. 1 b.
10	Herzhausen			259	4	2,735	6	119	1	2,812	6				6	a) 30	0	2,131	6	Wie Ordn.-Nr. 1 a.
															6	b) 75	1	2,263	6	Wie Ordn.-Nr. 4.
11	Höringhausen			748	3	2,614	6	813	3	2,949	6				6	a) 207	1	3,555	6	Wie Ordn.-Nr. 1 a.
															6	b) 63	0	1,569	6	Wie Ordn.-Nr. 6 c.
12	Kirchlotheim			122	5	2,153	6	144	5	0,680	6				6	85	3	1,655	6	Wie Ordn.-Nr. 1 a.
13	Marienhagen			412	6	0,366	6	267	3	2,031	6				6	a) 169	2	2,294	6	Wie Ordn.-Nr. 1 a.
															6	b) 12	0	0,662	6	Wie Ordn.-Nr. 6 c.
14	Niederorke			146	6	0,964	6	247	7	3,548	6				6	30	1	3,212	6	Wie Ordn.-Nr. 1 b.
15	Obernburg			247	11	2,136	6	65	2	1,225	6				6	42	1	3,781	6	Wie Ordn.-Nr. 1 a.
16	Oberwerba							216	4	1,550	6				6					
17	Schmittlotheim			135	2	1,137	6	255	3	1,989	6				6	28	0	1,849	6	Wie Ordn.-Nr. 1 a.
18	Tbalitter			325	4	2,577	6	235	2	2,423	6				6	35	1	3,806	6	Wie Ordn.-Nr. 1 a.
19	Böhl			275	1	3,992	6	669	3	2,090	6				6	a) 264	2	1,988	6	Wie Ordn.-Nr. 1 a.
															6	b) 351	3	1,560	6	Auf die christlichen Einwohner zu Böhl.

Vorstehende Uebersicht wird unter dem Anfügen andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1848 statt finden soll. — Böhl am 24. März 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Bezirks Böhl.

Trapp,

Kreisraths-Vicar.

Uebersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Dieburg.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Ge- nusstheile der Orts- bürger.		Auf das gesammte Nor- malfeuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Nor- malfeuerkapital der Ortseinwohner und Foren.			Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- feuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.	
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- feuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- feuerkapital.	Erheb. Ziele.						
fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.				
1	Allertshofen . . .	—	—	210	6	0,229	4	80	2	1,114	4	—	—	—
2	Altheim . . .	—	—	—	—	—	—	1117	4	0,093	4	62	—	4
3	Asbach . . .	—	—	—	—	—	—	356	4	2,612	2	—	—	—
4	Billings . . .	—	—	139	4	1,677	4	—	—	—	—	—	—	—
5	Brandau . . .	—	—	400	2	2,984	4	700	4	2,307	4	—	—	—
6	Brensbach . . .	—	—	—	—	—	—	800	3	2,580	4	—	—	—
7	Dieburg . . .	—	—	—	—	—	—	a) 3870	4	2,894	4	50	—	1
								b) 1265	1	2,176	4	—	—	—
8	Dorndiel . . .	—	—	—	—	—	—	347	6	0,006	4	—	—	—
9	Ernstshofen . . .	—	—	239	3	2,372	4	464	4	3,086	4	31	—	4
10	Frankenhausen . . .	—	—	456	6	3,923	4	40	—	2,326	4	—	—	—
11	Fränkisch-Grumbach . . .	192	—	900	2	1,522	4	360	—	3,658	4	a) 220 b) 5	—	4
12	Georgenhausen . . .	—	—	100	1	1,190	4	142	1	3,313	4	a) 55 b) 159	—	4
13	Großbieberau . . .	—	—	—	—	—	—	1250	3	0,729	3	—	—	—
14	Großzimmern . . .	—	—	—	—	—	—	2256	3	2,289	4	—	—	—
15	Gundernhäusen . . .	—	—	—	—	—	—	1017	4	3,818	4	—	—	—
16	Harpertshäusen . . .	—	—	—	—	—	—	354	2	3,859	4	—	—	—
17	Herchenrode . . .	—	—	115	2	3,977	4	24	—	2,473	4	—	—	—
18	Hering . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	320	—	1
19	Heubach . . .	—	—	—	—	—	—	422	1	2,719	1	—	—	—
20	Horbühl . . .	—	—	50	1	1,709	4	363	9	3,531	4	—	—	—
21	Kleefstadt . . .	—	—	—	—	—	—	1200	5	0,424	4	—	—	—
22	Kleinbieberau . . .	—	—	230	3	2,479	—	85	1	1,078	4	—	—	—
23	Kleinumstadt . . .	—	—	—	—	—	—	1400	4	0,955	4	—	—	—
24	Kleinzimmern . . .	—	—	—	—	—	—	1000	6	3,621	4	—	—	—

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Ge- nusstheile der Orts- bürger.			Auf das gesammte Nor- malfeuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Nor- malfeuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.			Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- feuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartiti- tionsnorm.	
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- feuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- feuerkapital.	Erheb. Ziele.							
fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.		
25	Langstadt . . .	—	—	—	—	—	—	1000	4	1,701	4	—	—	—	
26	Lengfeld . . .	—	—	—	—	—	—	2700	5	1,567	4	—	—	—	
27	Lichtenberg mit Obernhäusen . . .	—	—	102	2	2,638	4	40	—	3,178	4	—	—	—	
28	Lügelbach . . .	—	—	100	2	2,009	4	80	1	3,494	4	—	—	—	
29	Meßbach . . .	—	—	230	7	3,713	4	—	—	—	—	—	—	—	
30	Mosbach . . .	—	—	—	—	—	—	849	5	0,252	—	—	—	—	
31	Neunkirchen . . .	—	—	85	2	3,406	4	80	2	2,337	4	—	—	—	
32	Neutsch . . .	—	—	330	6	0,046	4	130	2	1,008	4	—	—	—	
33	Niedermöda . . .	—	—	124	—	3,954	4	640	4	3,310	4	—	—	—	
34	Niedernäusen . . .	—	—	359	4	2,330	4	243	2	1,421	4	40	—	—	4 Nachwächterlohn; nach dem Steuerka- pital der Einwohner zu Doernhäusen und Niedernäusen excl. Lichtenberg.
35	Niederramstadt . . .	—	—	—	—	—	—	1540	4	2,438	4	—	—	—	
36	Nonrod . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
37	Obermöda . . .	—	—	—	—	—	—	515	5	3,415	4	—	—	—	
38	Oberramstadt . . .	—	—	—	—	—	—	2300	3	3,494	4	—	—	—	
39	Radheim . . .	—	—	—	—	—	—	400	4	0,197	4	—	—	—	
40	Raibach . . .	—	—	—	—	—	—	300	3	0,374	4	—	—	—	
41	Reinheim mit Ne- berau . . .	—	—	—	—	—	—	2856	3	2,730	4	—	—	—	
42	Richen . . .	—	—	—	—	—	—	860	3	2,801	4	—	—	—	
43	Röda . . .	—	—	218	2	2,417	4	105	1	0,116	4	—	—	—	
44	Rohrbach . . .	—	—	166	1	3,995	4	160	1	3,679	4	120	—	—	4 Kirchspielskosten; auf das Steuerkapital der reformirten Pa- rochianen.
45	Rosdorf . . .	—	—	—	—	—	—	1070	2	2,481	4	—	—	—	
46	Schaaßheim . . .	—	—	—	—	—	—	1700	2	3,643	4	—	—	—	
47	Schlierbach . . .	—	—	—	—	—	—	446	3	1,816	4	—	—	—	
48	Semb . . .	—	—	—	—	—	—	1806	3	3,293	4	—	—	—	
49	Spachbrücken . . .	—	—	—	—	—	—	700	3	0,922	4	—	—	—	
50	Steinau . . .	—	—	—	—	—	—	155	4	2,905	4	—	—	—	
51	Traifa . . .	—	—	116	1	1,559	4	230	2	2,479	4	65	—	—	4 Wie 9.
52	Umstadt . . .	—	—	—	—	—	—	3259	2	3,660	4 a)	67	—	—	4 Kirchspielskosten; auf das Steuerkapital der kathol. Parochia- nen zu Umstadt.
											b)	185	—	—	4 Desgleichen; auf das Steuerkapital der protestantischen Pa- rochianen zu Umstadt.
53	Waschenbach . . .	—	—	340	8	2,155	4	75	1	2,039	4	25	—	—	4 Wie 9.
54	Webern . . .	—	—	100	6	0,655	4	35	2	0,112	4	—	—	—	
55	Wembach mit Hahn . . .	—	—	—	—	—	—	490	5	1,359	4	—	—	—	
56	Wersau . . .	—	—	259	1	0,942	4	762	3	2,464	4	534	—	—	1 Wiesenverbesserungs- kosten, welche in drei Zielen erhoben wer- den, hier das 2. Ziel.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.						
		Auf Köpfe oder Ge- nusstheile der Orts- bürger.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Zorensen.			Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.		Erheb. Zielf.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.		
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Zielf.							
57	Zeilhard	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	4	a) 101 b) 20	fl.	fr.	pf.	4	Wie 9. 1 Zehntgrundrente der Pfarrei Rosdorf von 1845, welche von den Besitzern der zehnt- pflichtigen Grund- stücke erhoben wird.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juli, September und October d. J. geschehen soll. — Dieburg am 28. März 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Dieburg.

K r i s t l e r .

D i e n s t n a c h r i c h t e n .

- 1) Am 21. Januar wurde Philipp Jungmann zu Neckarsteinach als Postexpeditor daselbst bestätigt.
- 2) Am 16. März wurde dem Schulvicar Georg Cleer zu Breuneggshain, im Kreise Ridda, die evangelische Schullehrerstelle daselbst, sowie dem Schulvicar Friedrich Weichel zu Altenlotheim, Bezirks Böhl, die dasige evangelische Schullehrerstelle übertragen und der von dem Stadtvorstande zu Affenheim, im Kreise Friedberg, auf die erste evangelische Schullehrerstelle daselbst präsentirte Schullehrer Georg Kriak zu Affenheim für diese Stelle bestätigt.
- 3) Am 18. März wurde der Prälat, Superintendent und Ober-Consistorialrath Dr. Zimmermann zum ersten geistlichen Mitgliede der zur Prüfung der evangelischen Pfarramts-Candidaten angeordneten Commission ernannt.
- 4) An demselben Tage wurde dem Schullehrer Martin Jöckler zu Frelenseen die evangelische Schullehrerstelle zu Sickenhofen, im Kreise Offenbach, übertragen.

C o n c u r r e n z - E r d f f n u n g .

Erledigt ist:
die Rectoratsstelle zu Homberg an der Ohm mit einem jährlichen Gehalte von 518 Gulden.

S t e r b f ä l l e .

Gestorben sind:

- 1) am 2. Februar der pensionirte Schullehrer Michel zu Derbach, im Kreise Biebrich;
- 2) am 26. Februar der Schullehrer Jakob Augsburg zu Dittelsheim, im Kreise Worms;
- 3) am 1. März der Hofgerichts-Kanzleidner Daniel Pfeiffer dahier;
- 4) am 12. März der Zeichenlehrer Wilhelm Lindenschmidt an dem Gymnasium zu Mainz;
- 5) am 22. März die Pensionistin der Saline Theodorshalle, Katharine Michels.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№. 19.

Darmstadt am 19. April 1848.

Inhalt: 1) Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Dieburg für 1848; — 2) Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen im Sommerhalbjahre 1848 gehalten und am 8. Mai bestimmt und allgemein ihren Anfang nehmen werden; — 3) Verordnungen in den Ruhestand; — 4) Concurrenzeröffnung.

Uebersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Dieburg.

Ordn.-Nr.	N a m e n der israelitischen Religionsgemeinden.	Aus- schlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuer= Kapital.		Erhebungs- zete.
			fl.	fr. pf.	
1	Altheim	26	3	3,814	2
2	Dieburg	260	9	2,6	6
3	Fränkisch-Grumbach	—	—	—	—
4	Großbieberau	310	20	2,832	6
5	Großzimmern mit Gundernhausen	129	5	2,456	6
6	Langstadt, Kleestadt und Schlierbach	12	1	3,942	1
7	Lengfeld	102	11	3,354	6
8	Oberramstadt	140	46	3,605	6
9	Raibach	22	2	0,202	2
10	Reinheim mit Ueberau	286	20	2,036	6
11	Rosdorf	70	16	1,599	6
12	Schaafheim	190	21	3,946	6
13	Spachbrücken	146	22	2,989	6
14	Umstadt	135	8	3,122	6
15	Zeilhard mit Georgenhausen	25	7	3,577	4

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten April, Juni, August, September, October und November d. J. geschehen soll.

Dieburg am 9. März 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Dieburg.
R i s t l e r.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen im Sommerhalbjahre 1848 gehalten und am 8. Mai bestimmt und allgemein ihren Anfang nehmen werden.

Theologie.

Katholisch-theologische Fakultät.

Ueber theologische Encyclopädie wird gemäß einer noch besonders erfolgenden Bekanntmachung gelesen werden.

Die Hermeneutik und Kritik, nach dem hierüber bei Ferber in Gießen 1839 erschienenen Leitfadens, an den drei letzten Wochentagen von 8—9 Uhr, Professor Dr. Löhnis.

Einführung in die Schriften des N. T., vier Stunden wöchentlich, Montags und Mittwochs von 5—7 Uhr Abends, Prof. Dr. Lutterbeck.

Das Buch Josua, mit besonderer Berücksichtigung der hebräischen Grammatik, in einer noch zu bestimmenden Stunde, öffentlich Professor Dr. Löhnis.

Ueber das Prophetenthum der Hebräer und Erklärung einiger der ältesten prophetischen Bücher, vier Stunden wöchentlich, Dienstags und Donnerstags von 5—7 Uhr Abends, Prof. Dr. Lutterbeck.

Eynoptische Erklärung der vier Evangelien, sechsstündig, von 7—8 Uhr, Prof. Dr. Löhnis.

Erklärung der Briefe Pauli an die Colosser und Ephesier, zwei Stunden wöchentlich, Freitags von 5—7 Uhr Abends, Professor Dr. Lutterbeck.

Die erste Hälfte der Kirchengeschichte, in den fünf ersten Wochentagen von 2—3 Uhr, Montags und Dienstags auch von 10—11 Uhr, Professor Dr. Scharpff.

Kirchliche Archäologie, Montags und Dienstags von 11—12 Uhr, Derselbe.

Dogmengeschichte, an den vier letzten Wochentagen von 10—11 Uhr Professor Dr. Schmid.

Erster Theil der Dogmatik, an den vier letzten Wochentagen von 11—12 Uhr, Derselbe.

Die erste Hälfte der Moral, an den vier ersten Wochentagen von 9—10 Uhr, Prof. Dr. Fluck.

Katechetik, an den zwei letzten Wochentagen von 9—10 Uhr, Derselbe.

Homiletik, an den zwei ersten Wochentagen von 8—9 Uhr, Derselbe.

Geschichte der Kanzelberedsamkeit, Mittwochs von 8—9 Uhr, Derselbe.

Zu Examinatorien über die von ihm angekündigten Fächer, wie auch zur Leitung mündlicher oder schriftlicher Uebungen im Cregetisiren ist auf Verlangen bereit Professor Dr. Löhnis.

Zu einem unentgeltlichen Examinatorium aus der Kirchengeschichte er bietet sich Prof. Dr. Scharpff.

Evangelisch-theologische Fakultät.

Ueber die Aufgabe des protestantischen Theologen in Bezug auf die wissenschaftlichen, kirchlichen und socialen Bewegungen der Gegenwart, in einer noch zu bestimmenden Stunde, öffentlich, Professor und Licentiat Dr. Baur.

Einführung in das N. T., fünfstündig, von 4—5 Uhr, Professor Dr. Knobel.

Erklärung der Genesis, fünfstündig, von 3—4 Uhr, Derselbe.

Erklärung der wichtigsten Abschnitte der prophetischen Schriften des N. T., verbunden mit einer Darstellung des Wesens und der Geschichte des Prophetismus, fünfstündig, von 3—4 Uhr, Professor und Licentiat Dr. Baur.

Erklärung des Matthäus, mit Berücksichtigung des Marcus und Lucäus, fünfstündig, von 11—12 Uhr, Professor Dr. Fleck.

Erklärung des Briefes an die Römer, sechsstündig, von 9—10 Uhr, Prof. Dr. Credner.

Erklärung der beiden Briefe des Apostels Paulus an die Corinthier, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 11—12½ Uhr, Professor Dr. Köllner.

- Kirchengeschichte, dritter Theil, sechsstündig, von 8—9 Uhr, Professor Dr. Credner.
 Dogmengeschichte, fünfstündig, von 2—3 Uhr, Professor Dr. Köllner.
 Biblische Theologie des N. T., vierstündig, von 3—4 Uhr, Prof. und Licentiat Dr. Saur.
 Evangelische Dogmatik, erster Theil, fünfstündig, von 10—11 Uhr, Professor Dr. Gesse.
 Christliche Moral, fünfstündig, von 10—11 Uhr, Professor Dr. Fied.
 Christliche Homiletik, d. h. „Anweisung, christlich zu predigen,“ vierstündig, nämlich, Theorie
 Mittwoch und Samstag von 11—12½ Uhr, und praktische Uebungen „im Disponiren, Halten und
 Kritik der Predigten“, Samstag von 2—3 Uhr, Professor Dr. Köllner.
 Homiletik, verbunden mit praktischen Uebungen, nach seinen demnächst erscheinenden „Grundzügen
 der Homiletik“ in drei noch zu bestimmenden Stunden, Professor und Licentiat Dr. Saur.
 Katechetik, verbunden mit praktischen Uebungen, zweistündig, von 11—12 Uhr, Professor
 Dr. Gesse.
 Pädagogik und Didaktik, vierstündig, von 11—12 Uhr, Derselbe.
 Examinatorien über die verschiedenen theologischen Disciplinen, Professor und Licentiat Dr. Saur.

R e c h t s w i s s e n s c h a f t.

Die juristische Encyclopädie und Methodologie, mit Einschluß der allgemeinen Grundsätze der juristischen Hermeneutik, lehrt nach der ersten Abtheilung seiner „Grundzüge zu XXIV Büchern vom Recht“ (Regensburg 1845), Montags und Samstags von 10—11 Uhr, Professor Dr. Weiß.

Encyclopädie und Methodologie der Jurisprudenz wird Privatdocent Dr. Hillebrand wöchentlich in zwei Stunden vortragen.

Das Naturrecht erklärt viermal in der Woche, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr, Kanzler und Geheimer Justizrath Professor Dr. Birnbaum.

Die Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts trägt, mit Rücksicht auf das Mackeldey'sche Lehrbuch, Geheimer Rath Professor Dr. v. Löhrl vor, täglich von 11—12½ Uhr.

Die Pandekten wird, mit Verweisung auf das Lehrbuch von v. Wening-Ingenheim (fünfte Auflage), täglich von 7—9 Uhr und von 11—12 Uhr erklären Professor Dr. Dernburg.

Dieselbe Vorlesung hält, nach demselben Lehrbuche, täglich von 7—9 und von 11—12½ Uhr, Privatdocent Dr. Reuner.

Das römische Erbrecht stellt Geheimer Rath Professor Dr. v. Löhrl dar, täglich von 9—10 Uhr.

Die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte erzählt, nach der dritten Abtheilung seiner Grundzüge u. und mit Bezugnahme auf Jöppf's Lehrbuch, täglich von 6—7 Uhr Morgens, Professor Dr. Weiß.

Ausgewählte Stellen aus den germanischen Volksrechten, in Vergleichung mit den entsprechenden aus den Rechtsbüchern des Mittelalters, erläutert, mit besonderer Rücksicht auf die Sprache der Rechtsquellen, in einer Stunde wöchentlich, Professor Dr. von Grolman, öffentlich.

Das heutige gemeine deutsche Privat-Recht, mit Einschluß des Lehens-, Handels-, Wechsel- und Seerechts entwickelt, nach der fünften Abtheilung seiner Grundzüge u. und mit Verweisung auf Eichhorn's Lehrbuch (5te Auflage Göttingen 1845), täglich Morgens von 7—8 und von 8—9 Uhr, Professor Dr. Weiß.

Gemeines deutsches Privatrecht, mit Einschluß des Handels- und Lehrechts, trägt, unter Bezugnahme auf sein Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Privatrechts (Leipzig 1848), in täglich 2 Stunden vor, Privatdocent Dr. Hillebrand.

Das deutsche Bundes- und Staatsrecht lehrt Professor Dr. v. Grolman täglich von 8—9 Uhr.

Eine historisch-dogmatische Uebersicht der hauptsächlichsten europäischen Staatsverfassungen gibt, in einer Stunde wöchentlich, Privatdocent Dr. Hillebrand, unentgeltlich.

Das allgemeine und christliche Kirchenrecht erläutert, nach seinen Grundstücken des Kirchenrechts, Professor Dr. v. Grolman, täglich von 10—11 Uhr.

Das gemeine deutsche Criminalrecht erklärt Canzler und Geheimrer Justizrath Professor Dr. Birnbaum täglich von 11—12½ Uhr.

Den gemeinen deutschen Civilproceß trägt, nach seinen zu v. Ende's Lehrbuch im Druck erscheinenden Vorträgen, sechsmal wöchentlich vor, Privatdocent Dr. Schmidt.

Die summarischen Proceffe lehrt, in wöchentlich zwei Stunden, Hofgerichtsassessor Dr. Seiß, unentgeltlich.

Den französischen Civilproceß erläutert fünfmal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden, Professor Dr. Dernburg.

Civilproceß-Practicum veranstaltet in zwei Stunden wöchentlich und

Civil- und Criminal-Relatorium, in einer Stunde wöchentlich, Privatdocent Dr. Schmidt.

Civilproceß-Practicum und Relatorium hält, in drei Stunden wöchentlich, Hofgerichtsassessor Dr. Seiß.

Ein Pandekten-Repetitorium wird in drei Stunden wöchentlich halten Derselbe.

Zu Examinatorien über alle Rechts-Disciplinen erbietet sich Privatdocent Dr. Hillebrand.

S e i t u n d e.

Encyclopädie und Methodologie der Natur- und Heilkunde, in wöchentlich drei Stunden von 10—11 Uhr, öffentlich, Professor Dr. Wetter.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin, Dienstags und Freitags von 6—7 Uhr Morgens, öffentlich, Privatdocent Dr. Winther.

Osteologie und Syndesmologie, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5—6 Uhr Nachmittags, Professor Dr. Bardeleben.

Allgemeine Anatomie mit microscopischen Demonstrationen, Montags, Mittwochs, Donnerstags, Sonnabends von 4—5 Uhr, Derselbe.

Vergleichende Anatomie, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr, Professor Dr. Bischoff.

Physiologie des Menschen mit Experimenten und microscopischen Demonstrationen, täglich von 7—8 Uhr und Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr, Derselbe.

Uebungen im physiologischen Institute, Mittwochs und Sonnabends von 2—5 Uhr, Derselbe.

Allgemeine Teraphie, drei Stunden wöchentlich, von 9—10 Uhr, Professor Dr. Wetter.

Geschichte der Medicin, in wöchentlich 4 Stunden, Derselbe.

Diagnostik und Semiotik mit praktischen Uebungen, täglich von 8—9 Uhr, Privatdocent Dr. Winther.

Pathologische Chemie mit praktischen Uebungen, Montags und Donnerstags von 2—5 Uhr, Derselbe.

Pharmakognosie, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 6—7 Uhr Morgens, Professor Dr. Höbus.

Pharmakognosie des Thier-, Pflanzen- und Mineralreichs, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Morgens von 6—7 Uhr, in Verbindung mit auf medicinisch-pharmaceutische Botanik Bezug habenden öffentlichen Excursionen, Mittwochs Nachmittags, Privatdocent Dr. Mettenheimer.

Pharmakologische Chemie, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4 Uhr, Professor Dr. Höbus.

Receptirkunst mit praktischen Uebungen, zweimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Stammer.

Specielle Pathologie und Therapie, zweite Abtheilung (Local-Krankheiten) in Verbindung mit

Diagnostik und praktischen Uebungen in letzterer am Krankenbette, 10—12 Stunden wöchentlich, von 7—9 Uhr, Morgens, Professor Dr. Vogel.

Specielle Pathologie und Therapie der Local-Krankheiten, täglich von 7—8 Uhr Morgens, Privatdocent Dr. Winter.

Ueber Behandlung und Heilung der Irren, einmal in der Woche, Mittwochs von 3—4 Uhr, Geheimer Rath Professor Dr. Rebel.

Psychiatrie, Morgens von 6—7 Uhr täglich, Geheimer Rath Professor Dr. von Ritgen.

Geburtshülfe, täglich von 11—12 Uhr, Derselbe.

Krankheiten des Uterus, zweimal wöchentlich, öffentlich, Privatdocent Dr. Kilian.

Geburtshülfe, täglich, in näher zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Operative Chirurgie, mit Uebungen an der Leiche, täglich von 9—10 Uhr, Professor Dr. Bernher.

Verbandlehre, Dienstags und Freitags von 3—4 Uhr, Derselbe.

Medicinische Polizei, viermal wöchentlich, von 7—8 Uhr, Professor Dr. Wilbrand.

Gerichtliche Medicin, täglich von 2—3 Uhr, Derselbe.

Augenheilkunde mit Demonstrationen, vier Stunden wöchentlich von 3—4 Uhr, Professor Dr. Wetter.

Medicinische Klinik, täglich von 11—12 Uhr, Professor Dr. Vogel.

Chirurgische Klinik, täglich von 10—11 Uhr, Professor Dr. Bernher.

Geburtshülfsliche Klinik, nebst geburtshülfslichem Repetitorium, täglich von 2—3 Uhr und bei Geburten, Geheimer Rath Professor Dr. von Ritgen.

Seuchenlehre der Hausthiere, von 3—4 Uhr, vierstündig, Geheimer Rath Professor Dr. Rebel.

Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde, Professor Dr. Bir.

Zoopharmakologie, Derselbe.

Pathologie der äußeren Thierkrankheiten, theoretische Zoochirurgie, Derselbe.

Gestaltlehre der Thiere oder Exterieur, Derselbe.

Zoosymptomatologie, Derselbe.

Examinatorien, Privatdocent Dr. Hoffmann.

Philosophische Wissenschaften.

Philosophie im engeren Sinne.

Logik, nebst Einleitung in die Philosophie überhaupt, zweimal wöchentlich, Mittwochs und Samstags von 10—11 Uhr, Oberstudienrath Professor Dr. Hillebrand.

Logik nebst Einleitung in die Philosophie, zweimal wöchentlich, Professor Dr. Schilling.

Logik, mit encyclopädischer Uebersicht der Philosophie, zweimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Carriere.

Erkenntnißlehre, wöchentlich in zwei noch zu bestimmenden Stunden, unter Beziehung auf seine darüber herausgegebene Schrift (Münster bei Thiffing) öffentlich, Professor Dr. Schmid.

Psychologie, wöchentlich viermal, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr, Oberstudienrath Professor Dr. Hillebrand.

Psychologie, wöchentlich viermal, Professor Dr. Schilling.

Dasselbe Colleg hält in vier wöchentlichen Stunden, Privatdocent Dr. Carriere.

Ethik, zweimal wöchentlich, Professor Dr. Schilling.

Philosophie der Geschichte, oder Betrachtungen über den Entwicklungsgang der Menschheit und ihrer Civilisation, viermal wöchentlich, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5—6 Uhr, Oberstudienrath Professor Dr. Hillebrand.

Geschichte der Philosophie, viermal wöchentlich, Derselbe.

Geschichte der neuern Philosophie, zweimal wöchentlich, Professor Dr. Schmid.

Geschichte der deutschen Philosophie, zweimal wöchentlich, unentgeltlich, Privatdocent Dr. Carriere.

Zu einem Repetitorium über Geschichte der Philosophie er bietet sich Prof. Dr. Schilling.
Rhetorik mit Übungen in schriftlicher Darstellung, freiem mündlichem Vortrag und wissenschaftlicher Disputation, drei bis viermal wöchentlich, Privatdocent Dr. Carriere.

Mathematische Wissenschaften. Baukunst.

Reine Mathematik, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags Morgens von 7—8 Uhr, Professor Dr. Umpfenbach.

Analytische Geometrie, Dienstags, Donnerstags, Samstags von 6—7 Uhr, Derselbe.

Trigonometrie dreimal wöchentlich, Prof. Dr. Jamminer.

Analytische Mechanik, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr, Professor Dr. Umpfenbach.

Wahrscheinlichkeitsrechnung, Mittwoch und Samstag von 10—11 Uhr, öffentlich, Derselbe.

Differenzial- und Integralrechnung, wöchentlich fünfmal, Professor Dr. Jamminer.

Feldmesskunst, in Verbindung mit Ausnahmen auf dem Felde, Montags, Mittwoch und Freitags von 6—7 Uhr, Professor Dr. Umpfenbach.

Niedere und höhere Feldmesskunst, verbunden mit praktischen Übungen im Gebrauche der Instrumente und in der Ausführung der Messmethoden, wöchentlich dreimal, Professor Dr. Jamminer.

Höhere Baukunst, verbunden mit Compositionsübungen, dreimal wöchentlich von 10—11 und von 3—5 Uhr, Professor Dr. von Ritgen.

Landwirthschaftliche Baukunst, dreimal wöchentlich, von 2—3 Uhr, Derselbe.

Maschinzeichnen, dreimal wöchentlich, von 3—5 Uhr, Derselbe.

Construktionslehre, verbunden mit Übungen, dreimal wöchentlich, von 10—11 und von 3—5 Uhr, Derselbe.

Straßen- und Brückenbau, dreimal wöchentlich, von 2—3 Uhr, Derselbe.

Planzeichnen, wöchentlich dreimal, von 3—5 Uhr, Derselbe.

Freihandzeichnen und Malen, täglich, von 11—12 Uhr, Derselbe.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik, täglich Morgens von 8—9 Uhr, Professor Dr. Buff.

Examinatorium über Gegenstände der Physik und Mechanik, Mittwoch Nachmittags um 3 Uhr, Derselbe.

Allgemeine Experimentalchemie, täglich von 11—12 Uhr, Professor Dr. von Liebig.

Praktisch-analytischer Coursus im chemischen Laboratorium, täglich von 9 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags, Derselbe.

Praktisch-analytischer Coursus im chemischen Filial-Laboratorium, täglich von 9 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags, als Assistent des chemischen Laboratoriums, Professor Dr. Will.

Pharmaceutische Chemie, viermal wöchentlich, Montags, Dienstag, Donnerstags und Freitags von 5—6 Uhr, Derselbe.

Die Chemie in ihrer Anwendung auf Agrikultur und Bodenkunde, dreimal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden, Professor Dr. Knapp.

Drykognostie, Professor Dr. v. Klipstein.

Krystallographie, mit Demonstrationen und Übungen an Zeichnungen, Modellen, Mineralien und chemischen Produkten, dreimal wöchentlich, Dienstags, Mittwoch und Freitags, Morgens von 7—8 Uhr, Professor Dr. Kopp.

Übungen im krystallographischen Zeichnen, unentgeltlich Samstag von 2—5 Uhr, Derselbe.

- Metallurgie, wöchentlich dreimal, Nachmittags von 4—5 Uhr, Professor Dr. Knapp.
 Botanik, wöchentlich fünfmal, Morgens von 7—8 Uhr, mit Excursionen, Privatdocent Dr. Goffmann.
 Kryptogamische Bestimmungsübungen, Montags von 5—6 Uhr, unentgeltlich, Derselbe.
 Pflanzen-Physiologie, 3 Stunden wöchentlich, Derselbe.
Privatissima in botanischen Arbeiten und Uebungen, Derselbe.
 Zoologie, täglich von 9—10 Uhr, Prof. Dr. Vogt.
 Specielle Naturgeschichte der Schmetterlinge (*Lepidoptera*), mit besonderer Berücksichtigung der einheimischen Arten, einmal wöchentlich, publice, Derselbe.
 Zoologische Uebungen von 10 bis 3 Uhr, Derselbe.

Staats-, Cameral- und Forstwissenschaften.

- Encyclopädie der Staatswissenschaften, von 3—4 Uhr, Geheimrer Regierungsrath Professor Dr. Schmittbenner.
 Staatswirtschaft, viermal wöchentlich, von 4—5 Uhr, Derselbe.
 Cameralrechnungswesen, Mittwochs und Samstags von 11—12 Uhr, Derselbe.
 Specielle Forstbotanik mit Excursionen, Dienstags und Donnerstags von 9—11 Uhr, Professor Dr. Heyer.
 Waldbau, Montags, Dienstags, Mittwochs, Freitags und Samstags von 11—12½ Uhr, Derselbe.
 Waldbau, viermal wöchentlich, mit Excursionen und Uebungen im Walde, Prof. Dr. Zimmer.
 Wald-Ertragsregelung und Werthberechnung, Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 2—3 Uhr, Dr. Heyer.
 Forstwissenschaftliche Demonstrationen im akademischen Forstversuchsgarten, öffentlich, Derselbe.
 Forsteinrichtung und Forsttaxation, fünfmal wöchentlich, Professor Dr. Zimmer.

G e s c h i c h t e.

- Universalgeschichte, fünfmal wöchentlich, von 8—9 Uhr, Professor Dr. Schäfer.
 Neuere Geschichte, viermal wöchentlich, von 9—10 Uhr, Derselbe.

P h i l o l o g i e.

- a) Altclassische.
 Griechische Literaturgeschichte, viermal wöchentlich, Professor Dr. Osann.
 Griechische Grammatik, Formenlehre und Syntax, unter besonderer Berücksichtigung von Krügers griech. Grammatik, wöchentlich viermal, Professor Dr. Otto.
 Wissenschaftliche Darstellung der lateinischen Grammatik, wöchentlich sechsmaal, Professor Dr. Otto.
 Griechische Syntax, zweimal wöchentlich, Dr. Frisch.
 Lateinische Syntax, viermal wöchentlich, Derselbe.
 Kritische und exegetische Erklärung von *Luciani Alexander*, mit Zugrundelegung der Ausgabe von Jacob, zweimal wöchentlich, öffentlich, Professor Dr. Otto.
 Amphitruo des Plautus, nach seinem zu veranstaltenden Textabdruck, zweimal, Professor Dr. Osann.
 Tibull, zweimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Frisch.
 Lateinische Styl- und Rede-Uebungen, Derselbe.

b) Orientalische.

- Hebräische Syntax, verbunden mit schriftlichen Uebungen und Erklärung des Hohen Liedes, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 7—8 Uhr, Professor Dr. Bullers.

Grammatik der syrischen Sprache, nebst Erklärung der syrischen Chrestomathie von Rüdiger, Montag, Mittwoch und Freitag von 8—9 Uhr, Derselbe.

Fortsetzung des arabischen Lehrkursus, Dienstag und Donnerstag von 1—2 Uhr, Derselbe.

Grammatik der persischen Sprache, nach seinen *Institutiones linguae persicae*, nebst Erklärung der *Narrationes persicae* von Rosen, Dienstag und Donnerstag von 8—9 und Samstag von 7—8 Uhr, Derselbe.

Fortsetzung des Sanskrit-Lehrkursus, Montag und Freitag von 1—2 Uhr, Derselbe.

Erklärung der Makamen des Hariri, Mittwoch von 1—2 Uhr, öffentlich, Derselbe.

Erklärung des historisch-romantischen Gedichtes Joseph und Zuleicha von Dschami, Freitag von 7—8 Uhr, öffentlich, Derselbe.

c) Neuere.

Erklärung der *Divina Commedia* des Dante, zweimal wöchentlich, von 4—5 Uhr, Professor Dr. Adrian.

Erklärung von Shakespeare's *Henry IV.*, p. I. zweimal wöchentlich, von 4—5 Uhr, Derselbe.

Erklärung von Racine's *Athalie*, zweimal wöchentlich, von 4—5 Uhr, öffentlich, Derselbe.

Geschichte der italienischen Literatur, dreimal wöchentlich, von 2—3 Uhr, Derselbe.

Philologisches Seminar.

Die schriftlichen Arbeiten leitet Professor Dr. Osann, Direktor des Seminars, Dienstag, und läßt Montag und Donnerstag den *Herodotus* erklären.

Lucretius de natura deorum erklärt Mittwoch und Samstag Professor Dr. Otto, Collaborator des Seminars.

Unterricht in freien Künsten und körperlichen Uebungen ertheilen:

Im Reiten: Universitätsstallmeister Gremy von Freudenstein.

In der Harmonielehre, dem Gesang und auf mehreren Instrumenten: Musikdirektor Hofmann.

Im Zeichnen: Universitätszeichnenmeister Trautschold.

Im Tanzen und Fechten: Universitäts-Tanz- und Fechtmeister Bartholomay.

Die Universitätsbibliothek ist täglich von 10—12 Uhr offen.

Das akademische Kunstmuseum, das naturhistorische Museum, so wie das anatomisch-physiologische und pathologische Museum werden den Studirenden in noch näher zu bestimmenden Stunden geöffnet werden.

Das naturhistorisch-zoologische Museum wird Samstag von 2—3 Uhr den Studirenden geöffnet werden.

V e r s e t z u n g e n i n d e n R u h e s t a n d.

In den Ruhestand wurden versetzt:

- 1) am 18. März der Kreisrath Joseph Seig zu Ribba und der Polizeirath Carl Joseph Zulehner zu Gießen;
- 2) am 29. März der Kreisrath Ferdinand Freiherr von Stein zu Wimpfen.

C o n c u r r e n z - E r ö f f n u n g.

Erledigt ist:

die evangelische Pfarrstelle zu Honheim, im Kreise Alzey, mit einem jährlichen Gehalte von 1050 Gulden.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

№. 20.

Darmstadt am 20. April 1848.

Inhalt: 1) Gesetz, die Wahlen zur constituirenden Nationalversammlung betr.; — 2) Bekanntmachung, die Bestellung der Wahl-Commissäre für die Wahlen zur constituirenden Nationalversammlung betr.; — 3) Bekanntmachung, das Gesetz über die Wahlen zur constituirenden Nationalversammlung betr.

G e s e z ,

die Wahlen zur constituirenden Nationalversammlung betreffend.

LUDWIG von Gottes Gnaden Erbgroßherzog und Mitregent von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Wir haben zur Vornahme der Wahlen, durch welche die zur constituirenden deutschen Nationalversammlung im Großherzogthume zu wählenden Abgeordneten bestimmt werden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Zur constituirenden Nationalversammlung werden im Großherzogthume Hessen auf den Grund der Bundesmatrikel zwölf Abgeordnete gewählt.

Art. 2.

Zu dem Ende wird das Großherzogthum in zwölf Bezirke eingetheilt, welche im Anhang zu diesem Gesetze näher bestimmt sind.

Art. 3.

Durch Urwahlen in den Gemeinden werden Bezirkswahlmänner, von den Wahlmännern wird der Abgeordnete gewählt.

Art. 4.

Die Wahl eines jeden Bezirks wird durch einen von der Regierung zu bestimmenden Wahlcommissär, die Urwahl in den Gemeinden durch eine Wahlcommission geleitet, welche aus dem Bürgermeister, beziehungsweise Beigeordneten der Gemeinde im Ort der Wahl, nebst vier durch das Loos zu bestimmenden Mitgliedern des Gemeinderaths, insoweit diese Zahl vorhanden ist, besteht.

Bei Gemeinden über 10,000 Seelen wird für jede 5000 Seelen in geeigneten localen Abtheilungen ein besonderes Wahlbureau unter Leitung eines Mitglieds des Gemeinderaths gebildet.

Art. 5.

Wenn zwei oder mehrere Gemeinden zu einer Wahlgemeinde vereinigt werden (Art. 6), so wird die Wahl von der ersten Ortsvorstandsperson von der am meisten bevölkerten Gemeinde — in Verbindung mit den vier oben bezeichneten Mitgliedern dieser Gemeinde — geleitet. Aus jeder der andern Gemeinden ist in diesem Falle eine Ortsvorstandsperson zur Wahlcommission zuzuziehen.

Art. 6.

Jede Gemeinde, welche 250 Seelen zählt, hat einen Wahlmann und für jede 250 Seelen mehr, einen weiteren Wahlmann zu wählen.

Gemeinden unter 250 Seelen werden zur Ausübung des Wahlrechts mit andern benachbarten Gemeinden in der Art vereinigt, daß in dieser Vereinigung mindestens 250 Seelen begriffen sind.

Art. 7.

Bei der Urwahl ist stimmfähig und auch wählbar jeder Einwohner der Wahlgemeinde, welcher das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat, das Staatsbürgerrecht besitzt und in dessen Ausübung nicht gehindert ist. Diejenigen, welche wegen ihres religiösen Bekenntnisses nach den bestehenden Gesetzen das Staatsbürgerrecht nicht besitzen, sind bezüglich der Stimmfähigkeit und Wählbarkeit den Staatsbürgern gleichgestellt.

Art. 8.

Ueber die Stimmfähigen und Wählbaren einer Wahlgemeinde hat die Wahlcommission eine Liste aufzustellen, welche drei Tage vor der Wahl offen zu legen ist.

Die Offenlegung der Liste ist sofort bekannt zu machen.

Art. 9.

Ueber etwaige Einwendungen entscheidet die Wahlcommission am vierten Tag.

Art. 10.

Die Abstimmung für die Wahl der Wahlmänner muß binnen den darauf folgenden drei Tagen stattfinden und wird am dritten Tage mit dem Eintritte der sechsten Abendstunde geschlossen.

Art. 11.

Die Abstimmung geschieht durch die persönliche Einlage von, keiner Unterschrift bedürftenden Stimmzetteln in einen verschlossenen Stimmkasten. Die Namen der Abstimmenden werden in ein Protokoll eingetragen.

Das Protokoll wird, mit dem nach Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit durch das Loos gezogenen Resultat, von der Wahlcommission unterschrieben, an den Wahlcommissär eingeschendet.

Art. 12.

Der Abgeordnete wird durch die Wahlmänner des Bezirks in öffentlicher Versammlung gewählt, in welcher außer den Wahlmännern auch die Candidaten zur Wahl das Wort nehmen dürfen; insolange noch keine Stimmzettel ausgetheilt sind, darf jeder Wahlcandidat höchstens einmal, aber nicht über 10 Minuten sprechen.

Art. 13.

Die Wahl wird durch öffentlichen Anschlag in allen Gemeinden des Wahlbezirks drei Tage vor dem Wahltag verkündigt.

Die Wahlmänner versammeln sich zu dem Ende an einem durch jenen Anschlag bezeichneten Ort und Local.

Den Wählern wird ein besonderer Raum angewiesen.

Art. 14.

Der Wahlcommissär leitet die Wahl unter Zuziehung von vier durch das Loos zu bestimmenden Beisitzern aus der Zahl der Wahlmänner, welche mit ihm die Wahlcommission bilden.

Art. 15.

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Deutsche, welcher nach den Gesetzen seines Landes volljährig und selbstständig, d. h. weder im Concurse oder unter Curatel, noch Dienstbote in Kost oder Lohn eines Andern ist. Wer in einem Bezirke als Candidat zur Wahl redend auftreten will, muß, insofern es nicht ein Wahlmann des Bezirks ist, durch wenigstens zehn Wahlmänner eingeführt und vorgeschlagen werden.

Art. 16.

Gewählt zum Abgeordneten ist, wer von den anwesenden Wahlmännern die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Art. 17.

Die Wahlmänner stimmen durch Stimmzettel ab. Jeder Wahlmann erhält einen Stimmzettel, dessen innere Seite mit fortlaufender Zahl bezeichnet ist. Er schreibt seinen Vorschlag auf

die innere Seite, übergibt ihn zusammengefaltet der Wahlcommission, welche den Namen des Abstimmenden verzeichnet und den Zettel in ein Stimmgefäß wirft.

Nachdem sämtliche Zettel der Anwesenden abgegeben sind, werden sie geöffnet und hierauf die Stimmzählung vorgenommen.

Art. 18.

Wird ein Abgeordneter zugleich von mehreren Bezirken gewählt, so steht ihm binnen zwei Tagen nach erhaltener Bekanntmachung die Auswahl zu, und die Wahlmänner, deren Wahl er nicht annimmt, wählen von Neuem.

Art. 19.

Ueber die Wahlhandlung wird ein Protokoll geführt, am Schlusse derselben vorgelesen, von der Wahlcommission unterzeichnet und an das Ministerium des Innern eingesendet.

Art. 20.

Der Gewählte erhält zu seiner Legitimation eine von dem Ministerium des Innern ausgestellte Bescheinigung der auf ihn gefallenen Wahl.

Art. 21.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage des Erscheinens im Regierungsblatte in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt am 19. April 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

H. Gagern.

U n h a n g

zu dem Gesetz über die Wahlen zur constituirenden Nationalversammlung, enthaltend das Verzeichniß der Wahlbezirke.

Erster Wahlbezirk.

- 1) Der Kreis Darmstadt.
- 2) = = Großgerau.

Zweiter Wahlbezirk.

- 1) Der Kreis Dieburg.
- 2) = Landrathsbezirk Breunberg.

D r i t t e r W a h l b e z i r k .

- 1) Der Kreis Bensheim.
- 2) Aus dem Kreise Heppenheim die Orte:
 - a) Lorsch,
 - b) Heppenheim,
 - c) Lampertheim,
 - d) Erbach,
 - e) Kirschhausen,
 - f) Oberhambach,
 - g) Unterhambach,
 - h) Sonderbach,
 - i) Birnheim,
 - k) Walderlenbach,
 - l) Hüttenfeld,
 - m) Oberlandenbach.

V i e r t e r W a h l b e z i r k .

- 1) Landrathsbezirk Erbach.
- 2) Bezirk Wimpfen.
- 3) Aus dem Kreise Heppenheim die Orte der Landgerichtsbezirke Fürth und Hirschhorn.

F ü n f t e r W a h l b e z i r k .

- 1) Der Kreis Offenbach.
- 2) Landgerichtsbezirk Rodelheim.
- 3) Folgende Orte des Kreises Friedberg:
 - a) Affenheim,
 - b) Bruchbrücken,
 - c) Burggräfenrode,
 - d) Großkarben,
 - e) Heldenbergen,
 - f) Büdesheim,
 - g) Ilbenstadt,
 - h) Raichen,
 - i) Oberroßbach,
 - k) Niederroßbach,
 - l) Holzhausen,
 - m) Oberwöllstadt,
 - n) Niederwöllstadt,
 - o) Obererlenbach,
 - p) Oberesbach,
 - q) Niederebach,
 - r) Ofarben,
 - s) Kloppenheim,
 - t) Petterweil,

- u) Rensel,
- v) Rodheim,
- w) Wilbel,
- x) Wickstadt,
- y) Kleinkarben.

S e c h s t e r W a h l b e z i r k .

- 1) Der Bezirk Böhl.
- 2) = Kreis Biedenkopf.
- 3) = = Gießen.

S i e b e n t e r W a h l b e z i r k .

- 1) Der Landrathsbezirk Lauterbach.
- 2) = Kreis Alsfeld.
- 3) = Landgerichtsbezirk Ulrichstein.

A c h t e r W a h l b e z i r k .

- 1) Der Landgerichtsbezirk Grünberg.
- 2) = Kreis Hungen.
- 3) = Rest des Kreises Friedberg, insoweit derselbe nicht in den fünften Wahlbezirk verwiesen ist.

N e u n t e r W a h l b e z i r k .

- 1) Der Kreis Nidda.
- 2) = = Büdingen.

Z e h n t e r W a h l b e z i r k .

- 1) Der Stadtkreis Mainz.
- 2) = Landkreis Mainz mit Ausnahme der Orte:
 - a) Guntersblum,
 - b) Rühkopf, Schmittshaus,
 - c) Kälberteich,
 - d) Wintersheim,
 - e) Einsheim,
 - f) Dolgesheim,
 - g) Weinolsheim,
 - h) Waldbüversheim.

E l f t e r W a h l b e z i r k .

- 1) Der Kreis Worms.
- 2) Die im zehnten Wahlbezirk unter Nr. 2 ausgenommenen Orte des Landkreises Mainz.

3) Folgende Orte des Kreises Alzey:

- a) Dintesheim,
- b) Eßelborn,
- c) Flornborn,
- d) Freimersheim,
- e) Wahlheim,
- f) Kettenheim,
- g) Dautenheim,
- h) Heppenheim im Loch,
- i) Alzey,
- k) Framersheim,
- l) Röngruheim,
- m) Hillesheim,
- n) Obernheim,
- o) Wecholsheim,
- p) Schafhausen,
- q) Weinheim,
- r) Offenheim,
- s) Friesenheim,
- t) Albig.

Z w ö l f t e r W a h l b e z i r k .

1) Der Kreis Bingen.

2) Der Rest des Kreises Alzey, insofern derselbe nicht im ersten Wahlbezirk unter Nr. 3 enthalten ist.

Bekanntmachung, die Bestellung der Wahlcommissäre für die Wahlen zur constituirenden Nationalversammlung betreffend.

Für die Leitung der Wahlen zur constituirenden Nationalversammlung werden nach Maßgabe des Art. 4 des Gesetzes vom Heutigen zu Wahlcommissären bestellt:

Für den ersten Wahlbezirk:

Herr Hofgerichtsadvocat Stahl zu Darmstadt;

Für den zweiten Wahlbezirk:

Herr Bürgermeister Dehn zu Reulheim;

Für den dritten Wahlbezirk:

Herr Landrichter Klipstein zu Zwingenberg;

Für den vierten Wahlbezirk:

Herr Oberconsistorialrath Bernher, dormalen zu Michelstadt;

Für den fünften Wahlbezirk:

Herr Joseph Pirazzi zu Offenbach;

Für den sechsten Wahlbezirk:

Herr Hofgerichtsadvocat Engelbach zu Gießen;

Für den siebenten Wahlbezirk:

Herr Landrichter Ellenberger zu Alsfeld;

- Für den achten Wahlbezirk:
Herr Hofgerichtsrath Schulz, dormalen zu Biedenkopf;
- Für den neunten Wahlbezirk:
Herr Landrichter Weidig zu Altenschlirf;
- Für den zehnten Wahlbezirk:
Herr Karl Hestermann, Kaufmann zu Mainz;
- Für den elften Wahlbezirk:
Herr Friedensrichter Kremer zu Worms;
- Für den zwölften Wahlbezirk:
Herr Abgeordneter von Steinherr zu Bingen.

Wir rechnen auf die Vaterlandsliebe und die Widmung der genannten Wahlcommissäre, indem wir dieselben einladen, dem ihnen erteilten Auftrage nach Maßgabe des Gesetzes vom Heutigen sich sofort zu unterziehen.

Darmstadt am 19. April 1848.

Bermöge besonderen allerhöchsten Auftrags:

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

H. Gagern.

v. Rieffel.

Bekanntmachung, das Gesetz über die Wahlen zur constituirenden Nationalversammlung betreffend.

Dem Ministerium des Innern sind mehrere Petitionen, Erklärungen und Protestationen gegen den in vorstehendem Gesetz vorgeschriebenen Wahlact zugekommen.

Bei aller Achtung für abweichende Meinungen glaubt das Ministerium, im Geiste der Mehrheit der Bewohner des Landes bei der Gesetzes=Proposition gehandelt zu haben, wie sich dieß bei der Berathung in zweiter Kammer der Landstände unzweifelhaft herausgestellt hat. Das Bekanntwerden dieser Verhandlungen wird vorgesezte Meinungen berichtigen, namentlich dem Irrthume begegnen, als werde bei dem zweifachen Wahl=Grade die politische Reife und Befähigung des Volks in Frage gestellt.

Die meisten benachbarten Staaten: Bayern, Baden, Nassau, haben dieselbe Wahlart vorgeschrieben.

Das Ministerium vertraut daher, daß das Hessische Volk das Gesetz achten und mittelst dieses freien Wahlgesetzes Männer in die constituirende Nationalversammlung senden werde, die dem hohen Berufe gewachsen und des Vertrauens des Volks werth sind.

Darmstadt den 19. April 1848.

Das Großherzoglich Hessische Ministerium des Innern.

H. Gagern.

v. Rieffel.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 21.

Darmstadt am 27. April 1848.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestellung der Wahlcommissäre für die Wahlen zur constituirenden Nationalversammlung betr.; — 2) Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Großgerau für 1848; — 3) Veragl. in den Gemeinden des Landrathsbezirks Lanterbach für 1848 betr.; — 4) Bekanntmachung, die Richterhebung eines Theils der Umlagen II. und III. Klasse der Gemeinde Rad, im Kreise Alzey, für 1848 betr.; — 5) Namensveränderungen; — 6) Dienstaufsichten; — 7) Versetzungen in den Ruhestand; — 8) Sterbefälle.

Bekanntmachung, die Bestellung der Wahlcommissäre für die Wahlen zur constituirenden National-Versammlung betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an die Stelle des auf sein Nachsuchen und wegen Krankheit von den Functionen eines Wahlcommissärs entbundenen Herrn Bürgermeisters Dehn zu Reinheim

Herr Landgerichts-Assessor Schaum zu Umstadt

zum Commissär für die Leitung der Wahlen zur constituirenden National-Versammlung im zweiten Wahlbezirke, sodann an die Stelle des wegen dienstlicher Verhinderung von jenen Functionen entbundenen Herrn Hofgerichtsraths Schulz zu Biedenkopf

Herr Kreisrath Duvrier zu Grünberg

zum Commissär für die Leitung der erwähnten Wahlen im achten Wahlbezirke nach Maßgabe des Art. 4 des Gesetzes vom 19. des I. M. bestellt worden sind.

Darmstadt am 24. April 1848.

Bermöge besonderen höchsten Auftrags:

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

H. Gager. n.

Schott.

ersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Großgerau.

Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
	Auf Köpfe oder Ge- nusstheile der Orts- bürger.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.								
	Aus- schlag.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.			
fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.					
Arheilgen . . .	—	—	—	—	—	613	1	0,035	6	135	—	—	—	Befoldung des Wie- senwärters und Ar- beitslohn. Auf das Steuerkapital meh- rerer Wiesen.	
Astheim . . .	—	—	—	—	—	1551	5	2,372	6	—	—	—	—		
Bauschheim . . .	—	—	149	1	0,173	6	1160	6	0,266	6	100	0	2,574	6	Kosten der Parzellen- vormessung. Auf das Gesamt-Grund- steuerkapital.
Berkach . . .	—	—	—	—	—	290	2	1,269	6	—	—	—	—	—	
Biebesheim . . .	—	—	—	—	—	1574	2	2,619	6	—	—	—	—	—	
Bischofsheim . . .	—	—	—	—	—	900	2	1,723	6	162	0	2,095	6	Feldschützenlohn. Auf das Gesamtsteuer- kapital der Einwoh- ner und Ausmärker, ausschließlich des Gr. Fiscus.	
Braunshardt . . .	—	—	300	2	3,690	6	349	3	0,012	6	—	—	—	—	
Büttelborn . . .	—	—	—	—	—	1073	3	3,350	6	—	—	—	—	—	
Erumstadt . . .	—	—	—	—	—	1600	2	3,504	6	—	—	—	—	—	
Dornberg . . .	—	—	63	2	1,136	6	224	3	2,262	6	—	—	—	—	
Dornheim . . .	—	—	—	—	—	2105	3	2,928	6	—	—	—	—	—	
Egelsbach . . .	—	—	—	—	—	600	1	2,817	6	—	—	—	—	—	
Erfelden . . .	—	—	—	—	—	2806	4	0,916	6	—	—	—	—	—	
Erzhausen . . .	—	—	—	—	—	303	1	3,537	6	—	—	—	—	—	
Heinsheim . . .	—	—	—	—	—	166	0	2,066	6	434	1	2,380	6	Zinsen von älteren Kriegsschulden. Auf das Gesamtsteuer- kapital der Ortsein- wohner und Aus- märker, ausschließ- lich der Stan- desherrschaft und des Gesamthauses Solms.	
Hinsheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1157	5	0,961	6	Zur Bestreitung der Ausgaben II. Klasse; auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner ohne Zuziehung der Auenbesitzer u. Rheim- müller.	
										85	0	3,504	6	Beitrag zu den Bü- reaukosten, der Be- soldung des Polizei- dieners; auf das Steuerkapital der Auenbesitzer und Rheimmüller allein.	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Ge- nustheile der Orts- bürger.			Auf das gesammte Nor- malsteuercapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Nor- malsteuercapital der Ortseinwohner und Forenfen.				Bezeichnung der Art des Auschlages und der Reparti- tionsnorm.					
		Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuercapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuercapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuercapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuercapital.	Erheb. Ziele.					
	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.						
	Ferner Ginsheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1704	5	1,936	6	Zur Bestreitung der Ausgaben III. Klasse; auf das gesammte Normalsteuercapital der Ortseinwohner und Forenfen, aus- schließlich der Auen- besitzer und Rhein- müller.	
17	Gobdelau	—	—	—	—	—	1250	3	1,433	6	220	0	2,634	6	6	Kosten der Parzellen- vornessung; auf das Gesamt-Grund- steuercapital.		
18	Gräfenhausen	—	—	766	3	3,246	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	Feldschützenlohn. Auf das gesammte Nor- malsteuercapital der Ortseinwohner und Forenfen, ausschließ- lich des Hospitals Hofheim.	
19	Griesheim	—	—	—	—	—	1766	2	1,565	6	—	—	—	—	—	—	6	Zinsen von älteren Kriegsschulden. Auf das Gesamtsteuercapital der Einwoh- ner und Ausmärker, ausschließlich des Gr. Fiscus.
20	Großgerau	—	—	—	—	—	1315	1	3,370	6	340	0	2,037	6	6	Zinsen von älteren Kriegsschulden. Auf das Gesamtsteuercapital der Einwoh- ner und Ausmärker, ausschließlich des Gr. Fiscus.		
21	Hastloch	—	—	500	7	1,012	6	160	2	0,207	6	—	—	—	—	—	—	hat keine Umlage.
22	Kelsterbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Kleingerau	—	—	—	—	—	535	3	2,318	6	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Königsbäden	—	—	—	—	—	939½	3	1,105	6	47½	0	0,688	6	6	6	Wie Nr. 20.	
25	Langen	—	—	—	—	—	1100	1	2,222	6	—	—	—	—	—	—	—	—
26	Leeheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	810½	1	1,622	6	6	Zur Bestreitung der Ausgaben III. Klasse; auf das gesammte Normalsteuercapital der Ortseinwohner u. Forenfen, ausschließ- lich des Kornstands.
													1003½	1	3,099	6	6	Zinsen von Kriegs- schulden. Auf das ge- samte Normalsteu- ercapital der Orts- einwohner und Fo- renfen, ausschließlich des Kammerhofs. Die Kornsandbesitzer sind aber, mit Aus- nahme des Fiscus u. der von denselben seit 1831 verkauften Güter, zuzuziehen.

Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.			
	Auf Köpfe oder Ge- nußtheile der Orts- bürger.		Auf das gesammte Nor- malsteuercapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Nor- malsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.						
	Aus- schlag.		Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuercapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuercapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuercapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.		
Germerheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	86	0	0,486	6 Feldschützenlohn. Auf das Steuercapital der Kornsandbesitzer.	
Reffel . . .	—	—	—	—	—	672	3	1,285	6	10	—	6 Bewässerungskosten. Auf die Besizer der Brückenwiese und der Wiese am Wehenroth.	
Hörsfelde . . .	—	—	538	2	1,140	6	500	1	3,781	6	—	—	—
Reuheim . . .	—	—	—	—	—	—	800	3	1,381	6	—	—	—
Reunheim . . .	—	—	—	—	—	—	882	4	0,897	6	—	—	—
Reußelsheim . . .	—	—	—	—	—	—	1490	3	1,523	6	—	—	—
Reppenhausen . . .	—	—	409	5	2,441	6	124	1	1,956	6	—	—	—
Reichstadt . . .	—	—	—	—	—	—	536	1	2,323	6	—	—	—
Rebur . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
									3625½	4	3,357	6	Zur Bestreitung der Ausgaben III. Klasse; auf das gesammte Normalsteuercapital der Ortseinwohner u. Forensen, auschl. der Auenbewohner.
									74½	0	0,354	6	Zinsen von neueren Kriegsschulden. Auf das gesammte Nor- malsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen mit Zuge- bung der Auenbe- wohner.
Realdorf . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	645	11	3,480	6	Zur Bestreitung von Ausgaben II. Kl.; auf das gesammte Nor- malsteuercap. d. Orts- einwohner, auschl. d. vormals Rainzischen Gundhofs, d. Gund- waldes u. des Wald- districts Schlichter.
									80	0	2,296	6	Büreaufkosten und Be- soldung des Polizei- dieners. Auf das ge- samte Normalsteu- ercapital der Orts- einwohner mit Zu- ziehung des vormals Rainzischen Gund- hofes, des Gundwal- des und des Wald- districts Schlichter.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.					II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.						
		Auf Köpfe oder Ge- nußtheile der Orts- bürger.					Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.									
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.		Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.		Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.				
	Ferner Walldorf . . .	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		6	Kosten für Unterstüt- zung der Armen, Be- sorgung d. Bedamme, Feuerlöschanstalten u. Unterhaltung des Fassviehs. Auf das gesammte Normal- steuerkap. d. Ortsein- wohn. mit Zuziehung des vormalig Mainzer- schen Gumbhofs und ohne Zuziehung des Gumbwaldes und des WalddistrictsSchlich- ter.		
												435	7	0,049					
															90	0	3,413	6	Feldschützenlohn. Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen, ausschließ- lich des Gumb- und Schlichterwaldes.
															50	0	2,208	6	Zur Bestreitung der übrigen Ausgaben III. Klasse. Auf das gesammte Normal- steuerkapital der Ortseinwohner und Forensen, ausschließ- lich des Mainzer Gumbhofs, sowie des Gumb- u. Schlichter- waldes.
36	Wallerstädten . . .	—	—	368	1	0,159	6	1083	2	3,622	6	—	—	—	—	—	—	—	—
37	Weiterstadt . . .	—	—	198	1	0,440	6	480	2	2,037	6	—	—	—	—	—	—	—	—
38	Wirbhausen . . .	—	—	375	2	2,548	6	695	4	2,353	6	—	—	—	—	—	—	—	—
39	Wolfskehlen . . .	—	—	—	—	—	—	2787	6	0,842	6	—	—	—	—	—	—	—	—
40	Worfelden . . .	—	—	664	4	3,596	6	134	0	3,459	6	—	—	—	—	—	—	—	—

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juli, August, September, October und November d. J. statt finden soll.

Großgerau den 7. April 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Großgerau.

H e i m.

Uebersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Lauterbach.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.						II. Klasse.						III. Klasse.						Sonstige Ausschläge.								
		Auf Köpfe oder Besitztheile der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forsten.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forsten.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forsten.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forsten.		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.				
		Aus-	schlag.	Aus-	schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal-	steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus-	schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal-	steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus-	schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal-	steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus-	schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal-	steuerkapital.	Erheb. Ziele.					
fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.				
1	Allmenrod . . .	—	—	200	3	0,348	4	152	2	0,463	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
2	Altenchlirf . . .	—	—	580	5	1,529	4	100	—	3,230	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
3	Angersbach . . .	—	—	1275	5	2,146	4	640	2	1,839	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
4	Bannerod . . .	—	—	175	7	2,669	4	75	1	3,480	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
5	Bligenrod . . .	—	—	—	—	—	—	153	5	3,194	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
6	Dirlammen . . .	—	—	190	2	2,234	4	125	1	1,677	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
7	Eichelhain . . .	—	—	200	6	1,484	4	155	3	2,575	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
8	Eichenrod . . .	—	—	170	3	0,109	4	70	1	0,811	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
9	Engelrod . . .	—	—	510	7	3,166	4	280	3	1,900	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
10	Fleischenbach . . .	—	—	90	2	0,069	4	147	2	3,081	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
11	Fretensteinau . . .	—	—	965	6	0,684	4	245	1	1,241	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
12	Frischborn . . .	—	—	585	5	0,985	4	500	3	2,626	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
13	Gunzenau . . .	—	—	464	7	1,757	4	96	1	1,390	4	100	1	3,127	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 Parzellenvermes-		
14	Heblos . . .	—	—	450	7	2,339	4	110	1	3,125	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	sungskosten, daher		
15	Heisters . . .	—	—	310	8	0,804	4	175	4	1,464	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	auf das Grundsteu-		
16	Herbstein . . .	—	—	900	2	3,540	4	487	1	1,686	4	100	—	1,263	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	erkapital.		
17	Holzmißl . . .	—	—	305	9	3,268	4	105	2	1,416	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 Aeltere Kriegskosten-		
18	Hörgenau . . .	—	—	350	7	2,611	4	250	4	3,534	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	schulden, daher auf		
19	Hopfmannsfeld . . .	—	—	160	2	1,653	4	388	4	1,689	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	das Steuerkapital der		
20	Ibeshausen . . .	—	—	820	5	2,457	4	425	2	2,786	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	immersteuerbaren		
21	Landenhausen . . .	—	—	760	4	2,178	4	280	1	2,266	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Objecte.		
22	Lanzenhain . . .	—	—	680	9	1,837	4	115	1	2,109	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
23	Lauterbach . . .	—	—	1133	1	3,650	4	1635	2	2,279	4	143	—	1,068	4	Wie Nr. 16.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	
24	Maar . . .	—	—	1400	6	0,913	4	700	2	3,249	4	920	2	3,048	4	Wie Nr. 13.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	
25	Mezlos . . .	—	—	462	11	1,803	4	124	2	1,709	4	120	—	2,236	4	Wie Nr. 16.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	
26	Mezlosgebag . . .	—	—	440	12	0,719	4	87	2	0,452	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
27	Niedermoos . . .	—	—	428	7	2,828	4	149	2	1,242	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
28	Nösberts . . .	—	—	209	10	2,094	4	130	4	3,931	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
29	Obermoos . . .	—	—	500	6	3,701	4	55	—	2,595	4	65	—	3,774	4	Wie Nr. 13.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
30	Rabmühl . . .	—	—	155	4	2,356	4	169	4	1,137	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
31	Rebgeshain . . .	—	—	180	5	3,787	4	25	—	2,666	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
32	Reichlos . . .	—	—	93	1	3,001	4	286	5	0,031	4	70	1	1,998	4	Wie Nr. 13.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
33	Reuters . . .	—	—	582	11	3,891	4	28	—	2,141	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
34	Rimlos . . .	—	—	39	1	3,128	4	49	2	0,642	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
35	Rixfeld . . .	—	—	596	8	1,294	4	244	3	0,487	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
36	Rudlos . . .	—	—	290	7	1,191	4	136	3	1,432	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
37	Salz . . .	—	—	90	1	3,262	4	338	5	1,530	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
38	Schadges . . .	—	—	116	4	3,051	4	90	3	2,450	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
39	Schlechtenwegen . . .	—	—	470	7	1,585	4	100	1	1,484	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
40	Sickenhof . . .	—	—	160	4	3,870	4	93	2	2,487	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Ge- nusstheile der Orts- bürger.		Auf das gesammte Nor- malfeuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Nor- malfeuerkapital der Ortseinwohner und Forenien.							
		Aus- schlag.		Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- feuerkapital.	Erheb. Ziele.		Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- feuerkapital.	Erheb. Ziele.		Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- feuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.
		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.	
41	Steinfurt . . .	—	—	300	8	1,951	4	152	2	3,534	4	—	—	—	—
42	Stoßhausen . . .	—	—	111	—	2,223	4	61	—	1,129	4	—	—	—	—
43	Weitschhain . . .	—	—	250	9	1,608	4	141	3	3,437	4	—	—	—	—
44	Wallenrod . . .	—	—	780	4	3,989	4	233	1	1,572	4	—	—	—	—
45	Weidmoos . . .	—	—	120	7	1,306	4	68	2	1,998	4	—	—	—	—
46	Wernges . . .	—	—	540	10	2,360	4	87	1	2,597	4	—	—	—	—
47	Wünschenmoos . . .	—	—	125	8	3,752	4	129	7	0,030	4	—	—	—	—
48	Zahmen . . .	—	—	174	4	1,121	4	206	4	2,480	4	—	—	—	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß die Erhebung, wie früher, in vier Zielen, und zwar in den Monaten März, Juli, September und October 1848 statt finden soll.

Gießen den 18. März 1848.

Großherzogl. Hess. Provinzial-Commissariat der Provinz Oberhessen.
P r i n z.

Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der Umlagen II. und III. Klasse der Gemeinde Rad, im Kreise Alzey, für 1848 betreffend.

Nach Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen von der nach Nr. 28 der Umlage-Uebersicht pro 1848 in Nr. 6 des Regierungsblattes von 1848 in sechs Zielen zu erhebenden Umlage zweiter Klasse ad 481 fl. und jener dritter Klasse ad 472 fl. das zweite und vierte Sechstheil niedergeschlagen und nicht in Erhebung gesetzt werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Alzey, am 25. März 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Alzey.
M ü l l e r.

N a m e n s v e r ä n d e r u n g e n .

Es wurde gestattet:

- 1) am 29. Februar dem Adam Gulban von Oberroden, dormalen zu Offenbach, künftig den Familiennamen „Berker“ und
- 2) am 28. März dem Aron Bogel zu Sprendlingen, im Kreise Bingen, künftig den Vornamen „Adolph“ zu führen.

D i e n s t a c t e n.

- 1) Am 27. März wurde der von den Freiherrn von Riedesel auf die evangelische Schullehrerstelle zu Heister, im Landrathsbezirke Lauterbach, präsentirte Schulvicar Friedrich Leithäuser daselbst für diese Stelle bestätigt.
- 2) Am 29. März wurde der Richter am Kreisgerichte zu Mainz, Johann Baptist Merkel, zum Mitglied und Rath bei dem Oberappellations- und Cassationsgerichte ernannt.
- 3) Am 1. April wurde dem Hofgerichts-Secretariats-Accessiten Carl Hermann zu Gießen die erledigte Stelle eines Actuars bei dem peinlichen Gerichte zu Darmstadt übertragen.
- 4) Am 5. April wurde dem Schullehrer Peter Ignaz Seibert zu Großzimmern die erledigte vierte Mädchenschulstelle (dritte Musterschule) zu Densheim übertragen.
- 5) An demselben Tage wurde der Landrichter Dr. Carl Ferdinand Schulz zu Biedenkopf zum Mitglied und Rath bei dem Hofgerichte dahier ernannt.
- 6) An demselben Tage wurde dem Schulvicar Johann Gabel zu Kleinwinternheim, im Landkreise Mainz, die katholische Schullehrerstelle daselbst übertragen.
- 7) Am 7. April wurde Adolph Spieß aus Offenbach, dormalen zu Basel, als Turnlehrer zunächst an den beiden höheren Lehranstalten zu Darmstadt, an dem Gymnasium und an der höheren Gewerbs- und Realschule, unter dem Vorbehalt seiner Verwendung für Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung anderer Turn-Anstalten in dem Großherzogthume ange stellt.
- 8) Am 10. April wurde dem Schullehrer Heinrich Daniel Luz zu Grebenau die erste evangelische Schullehrerstelle zu Lollar, im Kreise Gießen, dem Schulvicar Heinrich Schmidt zu Eisa die evangelische Schullehrerstelle zu Laifa, im Kreise Biedenkopf, und dem Schulvicar Johannes Hoffmann zu Dornberg, im Kreise Großgerau, die evangelische Schullehrerstelle daselbst übertragen.
- 9) Am 12. April wurde dem Pfarrer Friedrich Arnoldi zu Gonterskirchen die evangelische Pfarrstelle zu Eichelsdorf, im Kreise Nidda, übertragen.
- 10) Am 13. April wurde der von den Freiherrn von Riedesel auf die erledigte Physicatsarztstelle zu Lauterbach präsentirte seitherige Physicatschirurg Dr. med. Albrecht Hoffmann daselbst für diese Stelle bestätigt.
- 11) Am 17. April wurde dem Schulvicar Caspar Finzer zu Wettshaufen die evangelische Schullehrerstelle zu Eibenrod, im Kreise Alsfeld, dem Schullehrer Johann Georg Schmidt zu Waldmichelbach die erste evangelische Schullehrerstelle zu Grebenau, im Kreise Alsfeld, und dem Schulvicar Jacob Guyot zu Brandau, im Kreise Dieburg, die erledigte Schullehrerstelle daselbst übertragen.

V e r s e t z u n g e n i n d e n R u h e s t a n d.

In den Ruhestand sind versetzt worden:

- 1) am 12. April der Obereinnehmer Friedrich Christian Freund zu Nidda, auf sein Nachsuchen;
- 2) am 17. April der Schullehrer Adam Schuler zu Königernheim, im Landkreise Mainz.

S t e r b f ä l l e.

Gestorben sind:

- 1) am 13. März der pensionirte Schullehrer Johann Nicolaus Weider zu Büttelborn, im Kreise Großgerau;
- 2) am 16. März der katholische Pfarrer und außerordentliche Professor Dr. Franz Joseph Hartnagel zu Gießen;
- 3) am 11. April der pensionirte Major Becker zu Darmstadt;
- 4) am 14. April der pensionirte Major Dambmann daselbst.

Großherzoglich Hessisches
R e g i e r u n g s b l a t t.

N^o. 22.

D a r m s t a d t a m 3. M a i 1 8 4 8.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betr.; — 2) Bekanntmachung, die Aufstellung und Entlassung der Feldschützen betr.; — 3) Zusammenstellung der Ergebnisse der Staatsschulden-Umlagekasse-Rechnung für 1845; — 4) Umlagen zur Befreiung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Offenbach für 1848; — 5) Decgl. der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Nidda für 1848; — 6) Militärdienstnachrichten.

Bekanntmachung, die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des ersten Quartals 1848 sind nachfolgende Stiftungen und Vermächtnisse allerhöchsten Orts bestätigt und hierauf die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

- 1) das Vermächtniß der Wittve des Geheimen Raths und Bundestags-Gesandten von Harnier zu Gunsten des Armenfonds der Stadt Darmstadt im Betrage von 500 Gulden;
- 2) die Schenkung der Specereihändler zu Mainz im Betrage von 1020 Gulden zu Gunsten der dasigen Armen;
- 3) das Vermächtniß des Martin Lemb zu Hechtsheim, im Landkreise Mainz, im Betrage von 100 Gulden zu Gunsten der katholischen Kirche daselbst für Stiftung von zwei Jahrgedächtnissen;
- 4) das Vermächtniß der Wittve Leidemer zu Auenheim, im Kreise Worms, von 200 Gulden zu Gunsten der katholischen Kirche daselbst für Abhaltung von zwei Jahrgedächtnissen und zu Gunsten der dasigen Armen;
- 5) die Schenkung eines Grundstücks im Werthe von 506 Gulden 40 Kreuzer von Seiten des pensionirten Districtssteuerereintnehmers Jacob Metz I. zu Eppelsheim an die dasige Gemeinde zum Behufe der Anlegung eines Friedhofs;
- 6) die Stiftung des Sebastian Reim zu Hechtsheim im Betrage von 100 Gulden zu Gunsten der katholischen Kirche daselbst zur Abhaltung zweier Jahresämter;
- 7) das Vermächtniß der Wittve des Geheimen-Raths und Bundestags-Gesandten von Harnier im Betrage von 500 Gulden zu Gunsten der Armen der katholischen Pfarrgemeinde zu Darmstadt;

8) die Stiftung des Niehauß (Ewald zu Diepholz zu Gelnhausen) der katholischen Kirche daselbst im Betrage von 100 Gulden.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt den 18. April 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

H. Gager n.

v. Stein.

Belanntmachung, die Anstellung und Entlassung der Feldschützen betreffend.

Nach Art. 19 des Gesetzes vom 30. Juni 1821, die Gemeindeordnung betreffend, soll die Ernennung der Feldschützen auf den Vorschlag des Gemeinderaths durch den Bürgermeister erfolgen; nur ausnahmsweise, wenn letzterer dem Vorschlage des Gemeinderaths nicht beistimmt, hat die vorgesetzte Regierungsbehörde das Recht, die Feldschützen zu ernennen.

Aus dem Ernennungsrechte des Gemeindevorstandes folgt auch die Befugniß desselben, die Feldschützen, welche nur auf Widerruf anzustellen sind, zu entlassen.

Da mehrere Ausschreiben des vorhinigen Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz vorliegen, welche den Großherzogl. Regierungsbehörden eine ihnen hiernach nicht zustehende Einwirkung auf die Ernennung und Entlassung der Feldschützen einräumen, so werden jene Ausschreiben hiermit allgemein außer Kraft gesetzt.

Mit dem Rechte der Entlassung und Ernennung haben demnach die Ortsvorstände in Zukunft auch die Befugniß auszuüben, die Gehalte der Feldschützen selbstständig zu bestimmen. Wir vertrauen, daß diese den Ortsvorständen zurückgegebenen Befugnisse im wahren Interesse der Gesamtheit, um deren willen sie ihnen verliehen sind, werden ausgeübt werden.

Darmstadt am 19. April 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

H. Gager n.

v. Lehmann.

Zusammenstellung der Ergebnisse der Staatsschulden-Tilgungskasse-Rechnung für 1845.

Nach der Bestimmung des §. 16 des Staatsschulden-Tilgungs-Gesetzes vom 29. Juni 1821 wird nachstehend das Resultat der Staatsschulden-Tilgungskasse-Rechnung für 1845 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Uebersicht der Einnahme und Ausgabe.

	fl.	fr.	fl.	fr.
Einnahme			3619525	164
Dieselbe besteht:				
1) Kassenorrath voriger Rechnung, einschliesslich 3901 fl. 44 fr. Borrath der Staatsstrassenbau-Schulden-Tilgungskasse pro 1844	738671	384		
2) Aktivkapitalien und Zinsen davon	285152	444		
3) Zuschuss aus anderen Kassen	644463	334		
4) Rauffchillinge und Zinsen davon	3539	224		
5) Reste aus der Verwaltung bis Ende 1820	8922	74		
6) Depositen	465717	254		
7) Cautionen	151414	—		
8) Abgegebene Obligationen auf Inhaber durch Verkauf	232400	—		
9) Besonderer Kapitaltilgungsfonds	43500	—		
10) Renten-Ablösungsgelder von fiscalischen Renten:				
a) für Rechnung der Staatsschulden-Tilgungskasse	214451	394		
b) " " des Gr. Hausvermögens	267744	104		
11) Renten-Ablösungsgelder von nichtfiscalischen Renten	537173	854		
12) Verschiedene Quellen	26374	584		
	3619525	164		
Ausgabe			2783034	384
Dieselbe besteht:				
1) Zinsen von Passivkapitalien	188269	434		
2) Abgetragene jährlich verzinsliche und unverzinsliche neu liquid gewordene Kapitalien	127124	144		
3) Zurückgezahlte Preise des Rothschild'schen Anlehens von 64 Millionen Gulden, welche bei der 1. bis 15. Verloosung dieses Anlehens herand gekommen, aber nicht erhoben und deshalb als unverzinslich in dem Stand der Staatsschuld nachgeführt wurden	4283	—		
4) Zurückbezahlter Betrag der 16. Verloosung dieses Anlehens	214690	—		
5) Depositen	487483	404		
6) Cautionen	165023	364		
7) Renten-Ablösungsgelder wegen fiscalischer Grundrenten:				
a) für Rechnung Gr. Staatsschulden-Tilgungskasse	7667	154		
b) " " " Hausvermögens	267697	514		
8) Renten-Ablösungsgelder wegen nichtfiscalischer Grundrenten	1060375	194		
9) Ausgeliehene Kapitalien	34800	—		
10) Insgemein	264948	34		
11) Durchlaufend	—	—		
12) Verwaltungskosten	10071	524		
	2783034	384		
Vergleichung.	fl.	fr.		
Die Einnahme ist	3619525	164		
" Ausgabe ist	2783034	384		
Ist Borrath Ende 1845	836490	384		

welcher verzinslich angelegt worden ist, bis zu dem Zeitpunkte, wo solcher zu Vorschüssen an die rentepflichtigen Gemeinden nach Maassgabe der beiden Gesetze vom 27. Juni 1836, die Ablösung der Grundrenten betreffend, verwendet werden kann.

II. Stand der Staatsschuld:

Ende 1844 war der Stand der liquidirten Staatsschuld		fl.	fr.	fl.	fr.
nemlich					
1)	in unverzinslichen Kapitalien	20168	11½		
2)	" Kapitalien à 3 ½	845267	38½		
3)	" " à 3¼	1210900	—		
4)	" " à 4 ½	10764984	42½		
5)	" " à 5 ½	983	20		
		12840303	53½		
Die Staatsschuld hat sich im Jahr 1845 um folgende Beträge vermehrt:					
		fl.	fr.		
1)	durch neu überwiesene liquid gewordene Schulden	2624	14½		
2)	" eingelieferte Depositen	465717	25½		
3)	" " Cauttionen	151414	—		
4)	" die auf die Staatsschulden-Tilgungskasse gesetzlich überwiesenen Staatsstrassenbau-Kapitalien	2078000	—		
5)	Kapitalien derjenigen Berechtigten nichtfiscalscher Grundrenten, an welche die Ablösungssummen in 4 ½ Obligationen auf Namen entrichtet wurden	271759	5		
6)	Nicht erhobener Betrag der 16. Verloosung des Rothschild'schen Anlehens von 6½ Millionen Gulden, welche als unverzinslich zugehen	12810	—		
7)	Mehrbetrag des Kapitalwerths des gedachten Anlehens am 1. Juli 1845	250000	—		
Summe einschliesslich Zugang				3232324	45½
Dagegen hat sich die Staatsschuld im Jahr 1845 vermindert:		fl.	fr.	16072628	38½
1)	durch Rückzahlung jährlich verzinslicher und unverzinslicher neu liquid gewordener Kapitalien	127124	14½		
2)	durch zurückgezahlte Depositen	437483	40½		
3)	" " " Cauttionen	165623	36½		
4)	" " " Preise des Rothschild'schen Anlehens von 6½ Millionen Gulden, welche bei der 1. bis 15. Verloosung dieses Anlehens herausgekommen, aber früher nicht erhoben worden sind	4283	—		
5)	durch zurückgezahlte unverzinsliche, sowie à 3 ½ und 4 ½ verzinsliche Kapitalien an Berechtigte nichtfiscalscher Grundrenten	264535	56½		
				999050	28½
Berglichen, ist definitiv überwiesene Staatsschuld Ende 1845				15073578	10½
Diese Summe theilt sich:					
		fl.	fr.		
a)	in unverzinsliche Kapitalien	29288	25½		
b)	" Kapitalien à 3 ½	920815	1½		
c)	" " à 3¼	2302300	—		
d)	" " à 4 ½	11820191	23½		

Uebersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Offenbach.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.				III. Klasse.			Sonstige Zuschläge.			
		Auf Köpfe oder Ge- nussbeile der Orts- bürger.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.				Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forensen.			Bezeichnung der Art des Zuschlags und der Reparti- tionsnorm.			
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Steb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Steb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Steb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Steb. Ziele.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.	
1	Babenhäusen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Bieber . . .	—	—	1090	5	1,954	6	444	2	0,834	6	—	—	—	—
3	Bürgel . . .	—	—	—	—	—	—	1650	6	3,80	6	—	—	—	—
4	Dietsheim . . .	—	—	—	—	—	—	210	1	2,459	3	—	—	—	—
5	Diezenbach . . .	—	—	1580	3	2,167	6	—	—	—	—	1600	4	3,081	6
6	Dreieichenhain . . .	—	—	720	3	2,59	6	680	3	1,328	6	—	—	—	6
7	Dudenhofen . . .	—	—	550	1	2,739	6	637	1	3,733	6	714	2	3,098	6
8	Eppertshausen . . .	—	—	—	—	—	—	982	5	2,689	6	500	4	0,017	6
9	Froschhausen . . .	—	—	—	—	—	—	500	4	1,094	6	—	—	—	—
10	Gözenhain . . .	200	—	—	—	—	—	500	3	0,924	6	—	—	—	—
11	Hainhausen . . .	—	—	222	2	3,239	6	114	1	1,337	6	—	—	—	—
12	Hainstadt . . .	—	—	—	—	—	—	600	5	0,494	6	—	—	—	—
13	Harreshausen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Haufen . . .	—	—	450	5	3,412	6	405	4	3,693	6	—	—	—	—
15	Hergershausen . . .	—	—	—	—	—	—	800	4	1,946	6	1216	—	—	6
16	Heusenstamm . . .	—	—	—	—	—	—	890	7	1,652	6	—	—	—	6
17	Jügesheim . . .	—	—	950	4	0,218	6	280	1	0,604	6	—	—	—	6
18	Kleinauheim . . .	—	—	—	—	—	—	600	3	0,449	6	—	—	—	—
19	Kleinfrogzburg . . .	—	—	—	—	—	—	700	3	0,791	6	—	—	—	—
20	Kleinsteinheim . . .	—	—	—	—	—	—	168	1	3,074	3	—	—	—	—
21	Kleinwetzheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	372	4	1,488	6
22	Lammerspiel . . .	—	—	400	6	2,075	6	—	—	—	—	—	—	—	6
23	Mainflingen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Messenhausen . . .	22	—	49	2	0,346	6	49	2	0,032	6	—	—	—	—
25	Mühlheim . . .	—	—	550	2	2,915	6	370	1	2,787	6	420	2	3,528	6
26	Münster . . .	—	—	—	—	—	—	833	2	2,017	6	a) 338	1	0,518	6
												b) 414	1	3,844	6
												c) 172	—	—	6
27	Neußenburg . . .	—	—	2290	9	2,517	6	—	—	—	—	530	2	0,914	6
28	Niederroden . . .	—	—	—	—	—	—	1740	7	0,479	6	—	—	—	—
29	Oberroden . . .	—	—	—	—	—	—	1130	3	2,950	6	—	—	—	—
30	Obertshausen . . .	—	—	960	11	0,241	6	1130	12	0,402	6	420	6	2,463	6
31	Offenbach . . .	—	—	18700	6	2,405	6	—	—	—	—	a) 470	—	—	6
												b) 772	—	2,744	6

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Besitztheile der Ortsbürger.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forsten.							
		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.		Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.			
32	Offenthal	—	—	1163	9	0,702	6	206	1	1,919	6	210	1	2,514	6	Normalsteuerkapital, ausschließl. der Standesherrschaft und des Hainer Hospitals.	
33	Rombüden	65	—	448	12	0,005	6	177	4	1,146	6	—	—	—	—	Wie Nr. 5.	
34	Seligenstadt	—	—	—	—	—	—	806	1	0,911	6	900	2	0,429	6	Wie Nr. 5.	
35	Sickenhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
36	Sprendlingen	—	—	663	1	3,751	6	550	1	2,090	6	810	2	1,240	6	Kriegsschuldenzinsen ; Normalsteuerkapital ausschließl. der Standesherrschaft und des Hainer Hospitals.	
37	Steinheim	—	—	—	—	—	—	548	2	2,849	—	a) 252	1	1,208	3	a) Kriegsschuldenzinsen ; Normalsteuerkapital, ausschließlich altlandesherrlicher Domainen.	
												b) 170	1	1,975	6	b) Wie Nr. 5.	
38	Urberach	—	—	900	4	1,815	6	585	2	2,874	6	315	2	1,480	6	Wie Nr. 5.	
39	Weiskirchen	—	—	—	—	—	—	910	5	2,361	—	—	—	—	—	—	
40	Zellhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	133	1	0,955	3	Wie Nr. 5.	

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Bemerkten als wahrhaft beglaubigt, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juni, August, September, October und November erfolgen soll.
 Offenbach den 10. April 1848.

Der Großherzoglich Hessische Kreisraths-Vicar des Kreises Offenbach.
 S o r t.

Uebersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Deckung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise N i d d a.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.			Erhebungsziele.	Bemerkungen.
			fl.	fr.	pf.		
1	Biffes	270	12	0,910	3		
2	Grainfeld	130	18	2,232	3		
3	Gedern	237	11	2,357	3		
4	Lindheim	28	7	2,967	3		
5	Nidda	120	11	1,080	3		
6	Oberseemen	111	5	0,078	3		
7	Ortenberg	212	16	3,830	3		
8	Schotten	78	4	3,024	3		
9	Ufenborn	128	27	3,421	3		

Vorstehende Uebersicht wird hiermit unter dem Anfügen als wahrhaft bescheinigt, daß die Erhebungsziele für die Monate Mai, September und November l. J. festgesetzt worden sind.
Nidda, am 15. März 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Nidda.

J. d. B.: Dr. Knorr.

Militärdienstnachrichten.

- 1) Am 24. März wurde der Oberstabsquartiermeister Kuhlmann im 1. Infanterieregiment auf sein Nachsuchen in den Ruhestand versetzt. — Es wurde sodann der Stabsquartiermeister Götz vom 2. zum 1., der Stabsquartiermeister Liehr vom 3. zum 2. Infanterieregiment und der Oberquartiermeister Kressel vom 1. zum 3. Infanterieregiment versetzt, — ferner der Oberquartiermeister Bauer im 3. Infanterieregiment zum Stabsquartiermeister in diesem Regiment und der Unterquartiermeister Nicola im 4. Infanterieregiment zum Oberquartiermeister dabei ernannt.
- 2) Am 26. März haben Se. K. H. der Erbgroßherzog und Mitregent den Generalmajor Freiherrn von Stosch, Commandeur der 1. Infanteriebrigade, auf sein Nachsuchen, in den Ruhestand zu versetzen geruht.
- 3) Am 30. März ist der Oberlieutenant Frey im Kriegsministerium rüchlich seines Augenübel temporär in den Ruhestand versetzt, und ihm dabei die Erlaubniß zum Forttragen seiner bisherigen Uniform ertheilt worden.
- 4) Am 31. März ist der bisherige Commandeur der 2. Infanteriebrigade, Generalmajor Pfaff, zum Commandeur der 1. Infanteriebrigade, der Oberst Wächter, Commandeur des 2. Infanterieregiments, zum Generalmajor und Commandeur der 2. Infanteriebrigade, der Oberlieutenant Zeiß vom 4. Infanterieregiment zum Oberst und Commandeur des 2. Infanterieregiments, der Major Hanefse vom 2. zum Oberlieutenant im 4. Infanterieregiment, der Hauptmann Meyer im 2. Infanterieregiment zum Major und Commandeur des 1. Bataillons dieses Regiments, der Oberlieutenant Bickel vom 3. zum Hauptmann im 2. Infanterieregiment, der Lieutenant Schöber vom 4. zum Oberlieutenant im 3. Infanterieregiment ernannt worden.
- 5) Mit Patenten vom 5. und resp. 6. April sind die Oberfeldwebel Ahl und Köhler vom 1. Infanterieregiment zu Unterquartiermeistern, und zwar der Erstere im 2. und der Letztere im 1. Infanterieregiment, ernannt worden.
- 6) Am 8. April ist der Hauptmann von Zangen im 3. Infanterieregiment auf sein Nachsuchen in den Ruhestand versetzt und ihm der Character als Major ertheilt, — ferner der Hauptmann von Nuraht I. im 3. Infanterieregiment wegen seiner körperlichen Dienstuntauglichkeit in den Ruhestand versetzt worden. — Es wurden sodann befördert: der Oberlieutenant Kehler I. im 3. Infanterieregiment zum Hauptmann in diesem Regiment (Patent vom 8. April), der Oberlieutenant Langsdorff vom 4. zum Hauptmann im 3. Infanterieregiment (Patent v. 10. April), der Lieutenant von Rieffel vom 1. zum Oberlieutenant im 3. Infanterieregiment (Patent vom 8. April), der Lieutenant Wächter vom 2. zum Oberlieutenant im 4. Infanterieregiment (Patent vom 10. April).
- 7) Am 12. April haben Se. K. H. der Erbgroßherzog und Mitregent den Generalleutenant von Carlse, Commandant der Residenz, auf sein Nachsuchen und unter Bezeigung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen und treuen Diensten, in den Ruhestand zu versetzen, — ferner den pensionirten Generalmajor von Marquard, auf dessen Nachsuchen, von dem ihm bisher übertragen gewesenen Commando der Garde du Corps zu entbinden und den Major von Granchy zum Commandeur der Garde du Corps zu ernennen geruht.
- 8) Am 13. April wurde dem Oberzeugwart Bolmar der Character als Unterquartiermeister ertheilt.
- 9) Am 19. April ist der Oberfeldwebel Lauchard im Großh. Artilleriecorps zum Accessisten bei dem Kriegsrechnungsbureau ernannt worden.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№. 23.

Darmstadt am 16. Mai 1848.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Umtausch der baar gestellten Cautionen betr.; — 2) Bekanntmachung, die Brandversicherungs-Beiträge für das Jahr 1847 betr.; — 3) Umlagen zur Befreiung des Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Landkreise Mainz für 1848 resp. 18⁴⁸/₅₀; — 4) Beschl. in den Gemeinden des Landrathsbezirks Erbach für 1848; — 5) Beschl. in den Gemeinden des Kreises Sießen für 1848; — 6) Beschl. der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Büdingen für 1848; — 7) Promotionen auf der Großh. Landes-Universität Sießen; — 8) Ertheilung eines Patents; — 9) Dienstaufsichten; — 10) Charakterverleihung; — 11) Versetzung in den Ruhestand; — 12) Concurrerzöffnungen; — 13) Sterbfälle.

Bekanntmachung, den Umtausch der baar gestellten Cautionen betreffend.

Es ist in neuerer Zeit häufig vorgekommen, daß Cautionen, welche ursprünglich baar gestellt waren, zurückgenommen und statt deren Staatspapiere als Caution deponirt worden sind. Da die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse unter den jetzigen Verhältnissen in Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gehindert werden könnte, wenn die sämmtlichen bei ihr baar gestellten Cautionen zurückgezogen würden, so verfügen wir hiermit, daß vor der Hand und bis auf Weiteres ein derartiger Umtausch von Cautionen nicht stattfinden kann, vielmehr die baar gestellten Cautionen fort- hin bis zum Erlöschen der Cautionspflicht unverändert stehen bleiben sollen.

Darmstadt den 1. Mai 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

Zimmermann.

Schleiermacher.

Bekanntmachung, die Brandversicherungs-Beiträge für das Jahr 1847 betreffend.

Zur Deckung des Bedürfnisses der Großherzoglichen Brandversicherungskasse für das Jahr 1847 ist ein Ausschlag von Sechs Kreuzer einem Pfennig von Einhundert Gulden Brandversicherungskapital erforderlich.

Mit höchster Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern wird dieser Ausschlag sofort vollzogen und werden die danach sich berechnenden Beiträge der Gebäude-Eigenthümer nebst

den 1/4 Kreuzer von jeder Hauptnummer betragenden Repartitions-Gebühren in den ersten zehn Tagen des Monats August dieses Jahres erhoben werden.

Darmstadt am 4. Mai 1848.

Großherzoglich Hessische Brandaffecurations-Commission.

R e t u l é.

vt. Heumann.

Uebersicht der für das Jahr 1848 resp. 1849/50 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Landkreise Mainz.

Ordn.-Nr.	N a m e n der Religionsgemeinden.	Betrag des	Betrag	Anzahl der Er- hebungs- ziele.	J a h r e	Bemerkungen.
		Ausschlagés auf das Normal- steuer- kapital.	des Aus- schlagés nach Klassen.		des Voranschlags.	
		fl.	fl.			
1	Bodenheim	253	—	6	1848	
2	Brethenheim	110	—	6	1848	
3	Dalheim	18	—	6	1848, 1849 u. 1850	In jedem der nebenbe- merkten 3 Jahre wird von der auszuschlagen- den Summe der dritte Theil erhoben.
4	Dolgesheim	35	—	6	1848, 1849 u. 1850	
5	Ebersheim	240	—	6	1848, 1849 u. 1850	
6	Guntersblum	207	—	6	1848	
7	Hahnheim	591	—	6	1848, 1849 u. 1850	
8	Hechtsheim	92	—	6	1848	Wie zu 3, 4 u. 5.
9	Kommenheim	4	—	6	1848	
10	Niederolm	81	—	6	1848	
11	Oppenheim	275	—	6	1848	
12	Sörgenloch	95	—	6	1848	
13	Stadefken	—	148	6	1848, 1849 u. 1850	Wie zu 3, 4 u. 5.
14	Weifenau	255	—	6	1848	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen zu Anfang der Monate März, Mai, Juli, August, September und October der betreffenden Jahre geschehen soll.

Mainz, den 22. März 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Landkreises Mainz.

S c h m i t t.

Uebersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Landrathsbezirks Erbach.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden	I. Klasse.			II. Klasse.				III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Gewerbesteuer der Ortsbürger.		Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forsten.			Aus-		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparationsnorm.
		Aus-	schlag.	Aus-	schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus-	schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus-	schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.	
1	Airlenbach	—	—	264	4	3,461	6	120	1	3,100	6	—	—	—	6
2	Affelbrunn	20	—	50	2	3,072	6	—	—	—	—	a)	26	—	6
												b)	1	3	6
3	Beerfelden	—	—	2400	7	1,493	6	922	2	2,201	6	a)	335	—	6
												b)	14	—	6
4	Bodenrod	—	—	138	5	0,947	6	—	—	—	—	a)	48	—	6
												b)	18	3	6
5	Bullau mit Eutergrund	—	—	592	13	0,574	6	180	2	3,307	6	59	—	—	6
6	Dorferbach	—	—	—	—	—	—	307	6	1,237	6	—	—	—	—
7	Eberbach	—	—	36	1	1,957	6	30	0	3,928	6	—	—	—	—
8	Ebersberg	—	—	296	8	3,333	6	130	3	1,797	6	1	—	—	6
9	Elzbach	—	—	60	5	2,724	6	72	3	2,807	6	—	—	—	—
10	Erbach, Stadt	—	—	—	—	—	—	1775	5	1,720	6	53	—	—	6
11	Erbuch	—	—	150	9	1,839	6	71	3	3,627	6	1	—	—	6
12	Erlenbach	—	—	314	13	1,093	6	90	2	2,277	6	—	—	—	—
13	Ernsbach	—	—	255	16	3,401	6	67	3	2,786	6	1	—	—	6
14	Erzbach	—	—	412	9	3,196	6	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Egean	—	—	326	17	2,032	6	87	3	0,132	6	23	—	—	6
16	Falkengesäß	—	—	666	9	0,446	6	100	1	0,373	6	85	—	—	6
17	Frohnhofen	—	—	20	1	0,411	6	110	5	0,157	6	—	—	—	—
18	Gammelsbach	—	—	528	7	0,225	6	112	1	0,098	6	a)	79	—	6
												b)	40	—	6
19	Gersprenz	—	—	126	4	1,315	6	108	2	3,221	6	—	—	—	—
20	Großgumpen	—	—	405	5	1,075	6	123	1	0,737	6	—	—	—	—
21	Güntersfürst	—	—	563	16	0,035	6	142	2	3,937	6	6	—	—	6
22	Güntersbach	—	—	268	5	3,131	6	100	1	2,213	6	16	0	1,364	6
23	Haiferbach	—	—	—	—	—	—	137	2	2,939	6	—	—	—	—
24	Hebstahl	—	—	365	13	2,097	6	156	4	0,898	6	13	—	—	6
25	Hesselbach	—	—	318	15	3,499	6	133	5	0,478	6	80	—	—	6
26	Heßbach	—	—	500	5	0,971	6	329	2	2,876	6	a)	109	—	6
												b)	11	—	6
27	Hiltersklingen	—	—	303	9	0,650	6	400	7	3,425	6	a)	25	0	2,714
												b)	22	—	6
28	Hüttenthal	—	—	434	11	0,528	6	550	8	2,329	6	32	0	2,877	6
29	Kailbach	—	—	333	24	1,392	6	65	2	2,461	6	a)	19	—	6
												b)	20	—	6

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.						
		Auf Köpfe oder Ge- nußtheile der Orts- bürger.			Auf das gesammte Nor- malsteuercapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Nor- malsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.									
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuercapital.	Erheb.-Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuercapital.	Erheb.-Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuercapital.	Erheb.-Ziele.				Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.		
fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.							
30	Kirchberfurth	—	—	399	11	3,687	6	249	6	0,960	6	21	—	—	—	6	Wie 2 a.
31	Kleingumpen	—	—	350	5	1,702	6	124	1	2,829	6	9	—	—	—	6	Desgleichen.
32	Langenbrombach	—	—	218	6	2,566	6	—	—	—	—	42	—	—	—	6	Desgleichen.
33	Laudenau	—	—	443	7	1,106	6	104	1	2,075	6	6	—	—	—	6	Desgl. nach Reunkir- chen.
34	Lauerbach	20	—	275	11	3,126	6	115	3	2,399	6	—	—	—	—	6	—
35	Michelstadt	—	—	2000	4	1,861	6	1302	2	1,791	6	a) 431	—	—	—	6	Wie 2 a.
												b) 36	—	—	—	6	Wie 2 b.
												c) 680	1	1,865	—	6	Wie 22.
36	Momart	—	—	466	8	1,429	6	103	1	2,001	6	a) 53	—	—	—	6	Wie 2 a.
												b) 2	—	—	—	6	Wie 2 b.
												c) 35	0	2,321	—	6	Wie 22.
37	Niederfainsbach	—	—	408	5	1,912	6	56	0	2,363	6	a) 26	0	1,178	—	6	Desgleichen.
												b) 50	—	—	—	6	Wie 10.
38	Oberfinkenbach	—	—	806	22	0,670	6	138	2	3,480	6	a) 42	—	—	—	6	Wie 2 a.
												b) 8	—	—	—	6	Wie 2 b.
39	Oberfeinsbach	—	—	226	3	0,849	6	202	2	0,944	6	—	—	—	—	—	—
40	Oberkleingumpen	—	—	104	3	1,621	6	59	1	3,521	6	4	—	—	—	6	Wie 2 a. nach Reun- kirchen.
41	Obermossau	—	—	386	5	1,519	6	151	1	3,464	6	a) 123	—	1	2,481	6	Wie 22.
												b) 16	—	—	—	6	Wie 10.
42	Oberostern	—	—	410	4	0,573	6	160	1	1,511	6	—	—	—	—	—	—
43	Obersensbach	—	—	133	3	1,881	6	86	1	2,268	6	42	—	—	—	6	Wie 2 a.
44	Olfen	—	—	338	12	0,812	6	241	6	3,708	6	—	—	—	—	—	—
45	Rehebach	—	—	374	22	3,480	6	39	0	2,195	6	a) 65	—	—	—	6	Wie 2 a.
												b) 6	2	—	—	6	Wie 2 b.
46	Reichelsheim	—	—	594	3	0,719	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
47	Rohrbach	—	—	358	7	1,511	6	54	0	3,514	6	—	—	—	—	—	—
48	Rothenberg mit Oberhainbrunn u. Kortelschütte	—	—	—	—	—	—	825	5	1,107	6	90	—	—	—	6	Wie 10.
49	Schöllnbach mit Hohberg u. Rail- bach diesseits	—	—	146	2	3,660	6	267	3	2,874	6	a) 112	—	—	—	6	Schulbedürfnisse, Hoh- berg und Railbach allein.
												b) 153	—	—	—	6	Desgl. Schöllnbach allein.
												c) 52	—	—	—	6	Wie 2 a.
50	Schönnen	—	—	62	1	2,260	6	197	4	1,228	6	2	—	—	—	6	Wie 2 b.
51	Steinbach	—	—	732	5	0,704	6	405	2	1,268	6	a) 114	—	—	—	6	Wie 2 a.
												b) 97	—	—	—	6	Wie 2 b.
52	Steinbuch	—	—	440	10	0,250	6	132	2	1,144	6	a) 53	—	—	—	6	Wie 2 a.
												b) 8	—	—	—	6	Wie 2 b.
53	Stoßheim	—	—	140	6	3,268	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Ge- nussrechte der Orts- bürger.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.								
		Aus- schlag.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.
	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.			
54	Untersinkenbach	—	—	122	5	3,413	6	99	4	0,690	6	7	—	—	6	Wie 10.
55	Untermossau	—	—	916	13	1,935	6	138	1	2,226	6	a) 2 b) 46	1	—	6	Wie 2 b. Wie 10.
56	Unterosstern	—	—	430	7	0,319	6	205	2	3,074	6	—	—	—	6	Wie 2 a.
57	Untersensbach	—	—	510	8	3,104	6	320	3	3,975	6	66	—	—	6	Wie 2 a.
58	Weitengefäß	—	—	200	3	0,577	6	127	1	2,097	6	a) 65 b) 21 c) 37 d) 41	0	2,083	6	Wie 2 a. Wie 2 a. Wie 2 b. Wie 22.
59	Winterkasten	—	—	524	5	2,398	6	103	1	0,053	6	12	—	—	6	Grundbuchkosten. Wie 2 a. nach Neun- kirchen.
60	Würzburg allein Würzburg mit Eulbach u. Man- gelsbach	—	—	550	7	2,578	6	65	0	2,917	6	—	—	—	—	—
61	Zell	—	—	472	7	1,586	6	111	1	1,964	6	a) 62 b) 31	—	—	6	Wie 2 a. Wie 2 b.
												a) 58 b) 4 c) 60	—	—	6	Wie 2 a. Wie 2 b. Wie 10.

B e m e r k u n g e n .

Von den sonstigen Ausschlägen werden

- 1) die Kirchspielskosten und die Kirchen- und Schulbedürfnisse auf das Steuerkapital der betreffenden Pfarochianen,
- 2) die Parzellenvermessungs- und Grundbuchkosten auf das Grundsteuerkapital der Besitzer und
- 3) die älteren Kriegsschulden nebst Zinsen auf das Gesamtsteuerkapital der Ortseinwohner und Ausmärker, mit Ausnahme der vorhin steuerfreien Objecte,

umgelegt.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Erhebungszielen, in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October d. J. statt finden soll.

Darmstadt, am 11. April 1848.

Großherzogl. Hess. Provinzial-Commissariat für die Provinz Starkenburg.

v. Starck

vt. Schmidt, Pr. Secr.

Uebersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Gießen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.						
		Auf Köpfe oder Gewerbesteuer der Ortsbürger.			Auf das gesammte Normalfeuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Normalfeuerkapital der Ortseinwohner und Hörsen.			Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalfeuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.			
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalfeuerkapital.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalfeuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalfeuerkapital.	Erheb. Ziele.							
		fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.				
1	Altbach	—	—	—	340	4	2,446	4	490	6	0,831	4	—	—	—		
2	Allendorf an der Lahn	—	—	—	150	1	2,828	4	568	5	1,657	4	337	3	0,949	4	Zinsen von älteren Kriegsschulden, daher auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte.
3	Allendorf an der Lumba	—	—	—	—	—	—	—	1758	6	2,179	4	—	—	—	—	—
4	Altenbusch	—	—	—	—	—	—	—	933	3	2,371	4	—	—	—	—	—
5	Annerod	—	—	—	—	—	—	—	473	4	3,480	4	—	—	—	—	—
6	Bersrod	—	—	—	—	—	—	—	333	5	0,541	4	125	2	2,250	4	Kosten der Grundbücher, daher auf das Grundsteuerkapital.
7	Beuern	—	—	—	—	—	—	—	1080	6	1,411	4	330	2	3,069	4	Ebenso.
8	Burkhardtsfelden	—	—	—	640	8	2,278	4	665	6	3,301	4	—	—	—	—	—
9	Crumbach	—	—	—	—	—	—	—	550	8	1,879	4	—	—	—	—	—
10	Daubringen	—	—	—	291	6	1,215	4	251	3	3,807	4	—	—	—	—	—
11	Fellingshausen	—	—	—	—	—	—	—	510	5	0,585	4	—	—	—	—	—
12	Frankenbach	—	—	—	—	—	—	—	426	4	1,995	4	—	—	—	—	—
13	Garbenteich	—	—	—	295	3	1,155	4	299	2	3,925	4	63	0	2,561	4	Wie Nr. 2.
14	Gießen	—	—	—	—	—	—	—	7192	2	0,932	4	2484	—	3,125	4	Wie Nr. 2.
													192	—	—	4	Wiesenbesitzer im Wiesenthal, Gieser Gemarkung.
15	Großenbusch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ueber den Ausschlag finden noch Verhandlungen Statt.
16	Großenlinden	—	—	—	—	—	—	—	917	3	1,152	4	140	—	2,134	4	Wie Nr. 2.
17	Hausen	—	—	—	160	2	2,051	4	290	4	0,072	4	70	1	0,892	4	Wie Nr. 6.
18	Hermannstein	—	—	—	800	4	2,096	4	441	2	1,091	4	—	—	—	—	—
19	Heuchelheim	—	—	—	—	—	—	—	1040	3	1,769	4	—	—	—	—	—
20	Kleinlinden	—	—	—	—	—	—	—	634	6	3,097	4	146	1	2,518	4	Wie Nr. 2.
21	Königsberg	—	—	—	660	7	0,561	4	320	2	1,241	4	40	—	1,734	4	Wie Nr. 2.
22	Langgöns	—	—	—	—	—	—	—	1557	3	2,572	4	793	1	3,653	4	Wie Nr. 2.
23	Leihgestern	—	—	—	—	—	—	—	755	2	3,403	4	385	1	2,572	4	Wie Nr. 2.
24	Lollar	—	—	—	—	—	—	—	424	2	2,885	4	200	1	3,596	4	Wie Nr. 6.
25	Mainzlar	—	—	—	—	—	—	—	1001	8	3,622	4	—	—	—	—	—
26	Naunheim	—	—	—	—	—	—	—	730	4	1,269	4	—	—	—	—	—
27	Oppenrod	—	—	—	266	5	0,237	4	194	3	2,483	4	50	—	3,750	4	Wie Nr. 2.
28	Reiskirchen	—	—	—	—	—	—	—	446	3	2,773	4	216	2	1,617	4	Parzellenvermessungskosten, daher auf das Grundsteuerkapital.
29	Rödheim	—	—	—	550	3	3,155	4	665	3	3,219	4	—	—	—	—	—
30	Rödchen	—	—	—	250	2	3,270	4	450	4	1,927	4	—	—	—	—	—
31	Ruttershausen	—	—	—	—	—	—	—	381	5	1,431	4	—	—	—	—	—
32	Staufenberg	—	—	—	—	—	—	—	428	4	1,103	4	—	—	—	—	—

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.					II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.		
		Auf Köpfe oder Ge- nusstheile der Orts- bürger.					Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinswohner.				Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinswohner und Koronen.						
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.		Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.		Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.		
fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.						
33	Steinbach . . .	—	—	—	—	—	830	4	1,996	4	—	—	—	—			
34	Steinberg und Wagenborn . . .	—	—	1100	7	0,653	4	487	2	2,861	4	100	—	2,582	4	Wie Nr. 2.	
												168	1	1,691	4	Wie Nr. 6.	
35	Trohe . . .	—	—	—	—	—	130	5	2,590	4	—	—	—	—			
36	Waldgirmes . . .	—	—	—	—	—	1015	5	0,972	4	—	—	—	—			
37	Wiesfeld . . .	—	—	—	—	—	1000	3	1,880	4	—	—	—	—			

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September und October statt finden soll. — Gießen den 10. April 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Gießen.

Prin z.

Uebersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Büdingen.

Ordn.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden.	Aus- schlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuer- Kapital.		Erhebungs- ziele.
			fl.	fr.	
1	Büdingen mit Lorbach, Bonhausen und Wolf	108	5	2,481	4
2	Düdelshelm mit Rohrbach, Stockheim, Kulendiebach, Glauberg ..	181	8	2,613	4
3	Eckartshausen mit Carlbach und Himbach	63	7	2,589	4
4	Langenbergheim	179	24	3,032	4
5	Niedermorstadt, Obermorstadt und Ranstadt	116	10	2,833	4
6	Staden mit Stammheim	224	16	1,601	4
7	Wenings mit Bindsachsen und Kesenrod	84	7	2,416	4

Büdingen am 6. April 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Büdingen.

Dr. Spamer.

Promotionen auf der Großh. Landes-Universität Gießen.

Die Doctorwürde in der gesammten Heilkunde wurde ertheilt:

- 1) am 10. August 1847 dem Großh. Oberstabsarzt Caspar Ammann zu Darmstadt, *honoris causa*;
- 2) am 29. September 1847 dem Candidaten der Medicin Philipp Jochheim aus Darmstadt.

Ertheilung eines Patents.

Am 15. April wurde dem Louis von Ortz zu Wien für den ganzen Umfang des Großherzogthums und auf die Dauer der nächsten fünf Jahre das ausschließliche Recht ertheilt, die von ihm erfundenen, die Verbesserung der Fabrication der Gutta Serena bezweckenden Maschinen und Vorrichtungen, jedoch nur in ihrer ganzen Zusammensetzung allein verkaufen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

- 1) Am 28. März wurde der Ober-Appellations- und Cassationsgerichtsrath Friedrich Weiß zum General-Staatsprocurator bei dem Ober-Appellations- und Cassationsgerichte in dessen Eigenschaft als Cassationshof für die Provinz Rheinhesen ernannt.
- 2) Am 20. April wurde der zum Revierförster des Reviers Grebenau bestellt gewesene Revierförster Christian Justus zum Revierförster für das Revier Eichelsachsen und der Revierförster Peter Billhardt vom Revier Eichelsachsen zum Revierförster für das Revier Grebenau ernannt.
- 3) Am 25. April wurden die Hofgerichts-Secretariats-Accessisten Ludwig Leydhecker und August Weg zu Darmstadt unter die Zahl der Advocaten und Procuratoren bei dem Hofgerichte der Provinz Starkenburg aufgenommen.
- 4) An demselben Tage wurde dem Schulicar Jacob Weil zu Seligenstadt, im Kreise Offenbach, die mittlere Knabenschullehrerstelle daselbst und
- 5) am 26. April dem Schulicar Heinrich Keller zu Alsbach, im Kreise Dieburg, die evangelische Schullehrerstelle daselbst übertragen.

Characterverleihung.

Am 20. April wurde dem Oberforstrathe Georg Wilhelm Freiherrn von Wedekind dahier, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, der Character als Geheimer Oberforstrath verliehen.

Versetzung in den Ruhestand.

Am 10. April haben Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog und Altregent den Obergerichts-Präsidenten Dr. Johann Baptist Pitschaft zu Mainz in den Ruhestand zu versetzen geruht, bei welcher Veranlassung demselben die allerhöchste Zufriedenheit mit seiner langjährigen treuen Amtsführung zu erkennen gegeben wird.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

- 1) die evangelische Pfarrstelle zu Wöllstein, im Kreise Bingen, mit einem jährlichen Gehalte von 1341 fl.;
- 2) die katholische Pfarrstelle zu Hasloch, im Kreise Großgerau, mit einem jährlichen Gehalte von 500 fl.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

- 1) am 5. Februar der Buchhalter bei der Staatsschulden-Tilgungskasse Georg Philipp Winter;
- 2) am 15. Februar der pensionirte Steuerperäquator Christian Andreas Rödel zu Seligenstadt;
- 3) am 11. April der Geheime Oberfinanzrath Heinrich Rothe dahier;
- 4) am 17. April der pensionirte Kanzleiwärter Clemens dahier;
- 5) am 24. April der Rechnungsprobator Leopold Gwald dahier.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№. 24.

Darmstadt am 20. Mai 1848.

Inhalt: 1) Gesetz, die Abschaffung der militärischen Strafe der körperlichen Züchtigung betr.; — 2) Umlagen zur Befreiung von Bedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinden im Landrathsbezirke Erbach für 1848; — 3) Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen der Gemeinde Heilbach, Kreises Grünberg, für 1848 betr.; — 4) Umlagen zur Befreiung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Biedenkopf für 1848; — 5) Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der Umlagen II. und III. Klasse der Gemeinde Sabenheim, Kreises Alzey, für 1848 betr.; — 6) Umlagen zur Befreiung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Hungen für 1848; — 7) Bekanntmachung, die Verminderung der Umlagen der Gemeinde Ermenrod, Kreises Grünberg, für 1848 betr.; — 8) Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der Umlagen II. und III. Klasse der Gemeinde Weisenau, im Landkreise Mainz, für 1848 betr.; — 9) Namensveränderungen; — 10) Dienstaufsichten; — 11) Dienstentlassungen; — 12) Versehung in den Ruhestand; — 13) Concurrencyeröffnungen.

G e s e z ,

die Abschaffung der militärischen Strafe der körperlichen Züchtigung betreffend.

LUDWIG von Gottes Gnaden Erbgroßherzog und Mitregent von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die militärische Strafe der körperlichen Züchtigung, so weit sie bisher hinsichtlich der degradirten Soldaten noch bestanden hat, ist abgeschafft.

Art. 2.

Die Art. 63, 69, 70 des Militärstrafgesetzbuches sind aufgehoben.

An die Stelle der bisherigen Degradation der Soldaten tritt die Versehung zur Straffklasse.

Was in den Art. 64, 65 und in anderen Artikeln des Militärstrafgesetzbuches hinsichtlich der Degradation der Soldaten (Versehung unter den Stock) bestimmt ist, gilt nun von der Versehung zur Straffklasse.

Art. 3.

Die Versehung eines Soldaten zur Straffklasse hat die Wirkung, daß der Verurtheilte, so lange er sich in dieser Klasse befindet:

- 1) unter strengere disciplinarische Aufsicht gestellt,
- 2) von jedem Anspruch auf Verurlaubung und von allen Dienstverrichtungen, welche ein besonderes Vertrauen erfordern, ausgeschlossen wird,
- 3) den Säbel außer Dienst nicht tragen darf, und
- 4) zur Ablegung etwaiger Orden und Ehrenzeichen angehalten wird.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt den 12. Mai 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

Frhr. v. Steinling.

Uebersicht der für das Jahr 1848 zur Bestreitung von Bedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinden im Landrathsbezirke Erbach genehmigten Umlagen.

Ordn.- Nr.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Normal- steuer- kapital.	Aus- schlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuer- kapital.		Erhebung- ziele.	Bemerkungen.
				fl.	pf.		
1	Michelstadt mit Steinbach	1669,5	345	12	1,596	6	
2	Reichelsheim	2138,2	302	8	1,898	6	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten April, Mai, Juli, August, September und October d. J. erfolgen soll. — Darmstadt am 10. April 1848.

Großherzogl. Hess. Provinzial-Commissariat für die Provinz Starkenburg.
v. S t a r k.

Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen der Gemeinde Zeilbach, Kreises Grünberg, für 1848 betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. Januar l. J. in Nr. 4 des Regierungsblattes wird zur Kenntniß gebracht, daß von den Umlagen 3. Klasse der Gemeinde Zeilbach von 224 fl. nur vier Ziele erhoben, die beiden andern Ziele aber mit höchster Genehmigung niedergeschlagen werden und unerhoben bleiben.

Grünberg den 11. April 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Grünberg.

D u r c h.

Übersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Biedenkopf.

Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
	Auf Köpfe oder Ge- nußtheile der Orts- bürger.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.				Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forensen.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.					
	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.	
fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.		
1 Achenbach . . .	—	—	—	—	—	175	4	3,284	4	—	—	—	—	—	
2 Allendorf b. B.	—	—	360	4	0,135	4	345	2	3,141	4	137	1	1,395	4	Ältere Kriegsschul- denkapitalzinsen. Der Ausschlag ge- schieht auf das Steu- erkapital der immer- steuerbaren Objete.
3 Allendorf b. G.	—	—	315	6	3,89	4	47	0	3,98	4	—	—	—	—	
4 Ammenhausen	—	—	—	—	—	109	3	3,17	4	35	1	0,92	4	Wie Ordn.-Nr. 2.	
5 Battenberg	—	—	686	4	0,478	4	256	1	1,258	4	656	3	3,192	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
6 Battenfeld . . .	—	—	348	4	2,844	4	165	1	2,562	4	—	—	—	—	
7 Bellnhausen . . .	—	—	—	—	—	54	1	0,51	4	—	—	—	—	—	
8 Berghofen . . .	—	—	698	9	3,160	4	45	0	2,112	4	—	—	—	—	
9 Biebighausen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Stellt zuerst in 1850 einen Voranschlag.
0 Biedenkopf . . .	—	—	360	—	2,999	4	1018	2	0,023	4	535	1	0,474	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
1 Bischoffen . . .	—	—	—	—	—	173	2	0,04	4	—	—	—	—	—	
2 Bottenhorn . . .	—	—	119	1	2,99	4	156	2	0,92	4	—	—	—	—	
3 Breidenbach . . .	—	—	—	—	—	196	1	3,748	4	6	0	0,267	4	Wie Ordn.-Nr. 2.	
4 Breidenstein . . .	—	—	—	—	—	105	1	2,582	4	—	—	—	—	—	
5 Bromskirchen . . .	—	—	1408	13	0,218	4	494	3	0,924	4	23	0	0,866	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
											196	1	2,769	4	Parzellenvermes- sungssteuern. Der Ausschlag geschieht auf das Grundsteuer- kapital.
6 Buchenau . . .	—	—	—	—	—	632	5	2,818	4	—	—	—	—	—	
7 Damschhausen . . .	—	—	92	1	2,49	4	46	—	3,09	4	—	—	—	—	
8 Dautphe . . .	—	—	435	6	3,04	4	54	0	2,68	4	40	—	2,23	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
9 Dernbach . . .	—	—	53 $\frac{2}{3}$	5	3,50	4	49 $\frac{2}{3}$	2	3,35	4	—	—	—	—	Der Voranschlag ist für die Jahre 1848 bis 50 gestellt und die Umlage hier mit $\frac{1}{3}$ verzeichnet.
20 Derbach . . .	—	—	40	1	0,615	4	214	5	1,650	4	9	—	1,027	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
21 Diedenshausen	—	—	—	—	—	54	1	0,73	4	—	—	—	—	—	
22 Dodenau . . .	—	—	414	4	1,220	4	1105	8	0,429	4	—	—	—	—	
23 Efelshausen . . .	—	—	—	—	—	327	5	2,627	4	—	—	—	—	—	
24 Eisa . . .	—	—	377	13	2,923	4	202	5	3,615	4	—	—	—	—	
25 Elmshausen . . .	—	—	166	4	0,20	4	180	3	2,48	4	8	—	1,38	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
26 Endbach . . .	—	—	544	10	3,57	4	—	—	—	4	60	1	0,65	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
27 Engelbach . . .	—	—	—	—	—	255	6	0,219	4	11	0	1,248	4	Wie Ordn.-Nr. 2.	
28 Erdhausen . . .	—	—	48	0	2,64	4	43	2	0,4	4	—	—	—	—	
29 Frechenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keinen Ausschlag.
30 Friebertshausen	—	—	184	3	0,36	4	87	1	1,51	—	—	—	—	—	
31 Friedensdorf . . .	—	—	489	6	1,72	4	157	1	3,16	—	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.				II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Ge- nussbeile der Orts- bürger.		Auf das gesammte Nor- malsteuertkapital der Ortsbewohner.		Auf das gesammte Nor- malsteuertkapital der Ortsbewohner.		Auf das gesammte Nor- malsteuertkapital der Ortsbewohner und Zorensen.		Auf das gesammte Nor- malsteuertkapital der Ortsbewohner und Zorensen.		Auf das gesammte Nor- malsteuertkapital der Ortsbewohner und Zorensen.		Auf das gesammte Nor- malsteuertkapital der Ortsbewohner und Zorensen.		Auf das gesammte Nor- malsteuertkapital der Ortsbewohner und Zorensen.		Auf das gesammte Nor- malsteuertkapital der Ortsbewohner und Zorensen.	
		Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuertkapital.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuertkapital.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuertkapital.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuertkapital.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuertkapital.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuertkapital.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuertkapital.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuertkapital.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartiti- tionsnorm.	
32	Frohnhausen b. B.	—	—	309	5	0,651	4	190	2	2,003	4	21	0	1,242	4	Wie Ordn.-Nr. 2.			
33	Frohnhausen b. G.	—	—	300	6	0,53	4	43	0	3,34	4	—	—	—	—	—			
34	Gladenbach	—	—	864	5	1,32	4	272	1	1,90	4	92	—	2,25	4	Wie Ordn.-Nr. 2.			
35	Gönnern	—	—	344	4	1,08	4	270	3	0,87	4	—	—	—	—	—			
36	Günterob	—	—	325	6	1,80	4	120	2	1,01	4	50	—	3,89	4	Wie Ordn.-Nr. 2.			
37	Hartenrod	—	—	512	8	0,48	4	—	—	—	—	38	—	2,39	4	Wie Ordn.-Nr. 2.			
38	Haxfeld	—	—	—	—	—	—	912	6	0,316	4	230	2	1,773	4	Wie Ordn.-Nr. 2.			
39	Herzhausen	—	—	220	3	3,76	4	186	3	0,36	4	—	—	—	—	—			
40	Holzhausen b. B.	—	—	260	4	3,888	4	165	2	3,485	4	—	—	—	—	—			
41	Holzhausen b. G.	—	—	192	2	0,46	4	198	2	0,34	4	—	—	—	—	—			
42	Hommerthausen	—	—	38	—	3,00	4	46	0	3,20	4	22	—	1,55	4	Wie Ordn.-Nr. 2.			
43	Hülshof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Stellt erst in 1850 ei- nen Vorausschlag.		
44	Ragenbach	—	—	32 $\frac{2}{3}$	2	3,600	4	26	1	2,972	4	6 $\frac{2}{3}$	—	1,963	4	Parzellenvermes- sungskosten. Der Ausschlag geschieht auf das Grundsteuer- kapital, und gilt die Bemerkung zu Ordn.- Nr. 19.			
45	Rehnbach	—	—	179	8	0,72	4	46	1	3,20	4	—	—	—	—	—			
46	Kleingladenbach	—	—	865	21	2,862	4	133	3	0,512	4	—	—	—	—	—			
47	Rombach	—	—	55	1	1,556	4	301	5	3,020	4	—	—	—	—	—			
48	Raisa	—	—	—	—	—	—	309	4	0,618	4	—	—	—	—	—			
49	Rixfeld	—	—	166	4	0,38	4	56	1	0,71	4	50	1	0,39	4	—			
50	Mornshausen a. d. D.	—	—	105	1	3,09	4	352	5	1,68	4	—	—	—	—	—			
51	Mornshausen a. d. G.	—	—	—	—	—	—	236	2	0,91	4	—	—	—	—	—			
52	Niederbieten	—	—	300	7	0,298	4	64	1	1,642	4	—	—	—	—	—			
53	Niedereisenhausen	—	—	301	6	2,12	4	275	4	1,77	4	42	—	2,75	4	Wie Ordn.-Nr. 2.			
54	Niederhörten	—	—	167	6	2,068	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
55	Niederweidbach	—	—	—	—	—	—	550	5	2,21	4	—	—	—	—	—			
56	Oberasphe	—	—	81	1	1,415	4	76	1	0,397	4	—	—	—	—	—			
57	Oberbieten	—	—	311	8	0,132	4	77	1	3,247	4	—	—	—	—	—			
58	Obereisenhausen	—	—	392	16	1,42	4	16	—	2,08	4	28	—	3,92	4	Wie Ordn.-Nr. 2.			
59	Oberhörten	—	—	504	11	1,92	4	95	1	3,95	4	—	—	—	—	—			
60	Oberweidbach	—	—	—	—	—	—	155	3	0,38	4	—	—	—	—	—			
61	Quotshausen	—	—	220	9	2,361	4	81	2	3,309	4	—	—	—	—	—			
62	Rachelshausen	—	—	—	—	—	—	41	1	1,44	4	—	—	—	—	—			
63	Reddighausen	—	—	404	8	2,845	4	132	2	1,442	4	—	—	—	—	—			
64	Rennerthausen	—	—	805	5	1,226	4	690	4	0,962	4	—	—	—	—	—			
65	Römershausen	—	—	—	—	—	—	122	2	0,46	4	—	—	—	—	—			
66	Roszbach	—	—	—	—	—	—	191	2	2,75	4	—	—	—	—	—			
67	Roith	—	—	596	10	2,34	4	28	—	1,95	4	—	—	—	—	—			
68	Ruchenbach	—	—	—	—	—	—	90	1	2,88	4	—	—	—	—	—			
69	Rungshausen	—	—	97	1	2,94	4	75	1	1,14	4	—	—	—	—	—			
70	Schlierbach	—	—	92	3	0,65	4	93	3	0,24	4	—	—	—	—	—			
71	Silberg	—	—	374	10	3,52	4	15	—	1,56	4	31	—	3,26	4	Wie Ordn.-Nr. 2.			

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Ge- nusstheile der Orts- bürger.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.				Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forensen.								
		Aus- schlag.	Erheb. Ziel.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziel.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziel.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziel.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziel.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.
72	Simmersbach .	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		
73	Sinkershausen	—	—	200	3	2,62	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
74	Steinperf . . .	—	—	320	6	0,97	4	165	2	3,24	4	150	3	0,65	4	Parzellenvermes- sungsstellen. Der Ausschlag geschieht auf das Grundsteuer- kapital.
75	Wallau	—	—	475	15	1,26	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
76	Weisenbach . . .	—	—	146	1	2,563	4	456	3	3,023	4	—	—	—	—	
77	Weidenhausen	—	—	189	9	3,702	4	130	5	0,959	4	15	—	3,081	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
78	Wiesensbach . .	—	—	316	3	1,95	4	—	—	—	—	360	3	2,59	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
79	Wilsbach	—	—	266	6	3,265	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
80	Wolfsgruben . .	—	—	—	—	—	—	183	3	0,28	4	—	—	—	—	
81	Welzhausen . . .	—	—	254	6	1,914	4	137	3	0,686	4	17	—	1,601	4	Wie Ordn.-Nr. 2.
82	Wommelshausen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	hat keinen Ausschlag.
		—	—	476	7	2,28	4	30	—	1,82	4	65	—	3,99	4	Wie Ordn.-Nr. 2.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juli, September und October dieses Jahres statt finden soll. — Biedenkopf den 15. April 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Biedenkopf.

A p p.

Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der Umlagen II. und III. Klasse der Gemeinde Gabsheim, Kreises Alzey, für 1848 betreffend.

Nach Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen von der nach Nr. 21 der Umlage-Uebersicht pro 1848 in sechs Zielen zu erhebenden Umlage zweiter Klasse 292 fl. und von jener dritter Klasse 218 fl. niedergeschlagen und nicht in Erhebung gesetzt werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Alzey, am 11. April 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Alzey.

In Verhinderung desselben:

Bietzsch, Kreissecretär.

Uebersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Hungen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.					II. Klasse.					III. Klasse.					Sonstige Ausschläge.									
		Auf Köpfe oder Gesessene der Ortsbürger.					Auf das gesammte Normalfeuerkapital der Ortseinwohner.					Auf das gesammte Normalfeuerkapital der Ortseinwohner und Forenfen.														
		Aus-	fr.	fl.	fr.	pf.	Aus-	fr.	fl.	fr.	pf.	Aus-	fr.	fl.	fr.	pf.	Aus-	fr.	fl.	fr.	pf.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.				
1	Bellersheim	—	—	360	1	1,556	4	462	1	3,062	4	60	—	0,199	4	Sämmtliche Ausschläge, mit Ausnahme derjenigen, wo der Ausschlag besonders anders bezeichnet ist, kommen auf das Gesammteuerkapital der immerfeuerbaren Objecte.										
2	Bergheim	—	—	—	—	—	438	16	1,621	4	—	—	—	—	—						—	—	—	—	—	
3	Bettenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						—	—	—	—	—	—
4	Birklar	—	—	993	6	3,922	4	70	—	1,824	4	—	—	—	—						—	—	—	—	—	—
5	Dorfkill	—	—	825	9	0,668	4	265	2	3,527	4	26	—	1,321	4						—	—	—	—	—	—
6	Eberstadt	—	—	—	—	—	—	505	2	2,775	4	437	3	3,027	4						—	—	—	—	—	—
7	Einartshausen	—	—	300	4	1,850	4	250	3	2,608	4	—	—	—	—						—	—	—	—	—	—
8	Ettingshausen	—	—	—	—	—	—	569	3	2,064	4	516	3	1,100	4						—	—	—	—	—	—
9	Freienseen	—	—	—	—	—	—	797	3	2,010	4	284	1	1,044	4						—	—	—	—	—	—
10	Gambach	—	—	—	—	—	—	1400	3	2,316	4	1308	4	1,899	4						—	—	—	—	—	—
11	Gonterskirchen	—	—	—	—	—	—	563	4	2,317	4	—	—	—	—						—	—	—	—	—	—
12	Griedel	—	—	194	—	3,912	4	1455	5	1,094	4	475	2	1,191	4						—	—	—	—	—	—
13	Grüningen	—	—	537	2	3,252	4	462	2	1,115	4	83	—	1,774	4						—	—	—	—	—	—
14	Hattenrod	—	—	—	—	—	—	426	4	1,463	4	174	1	3,159	4						—	—	—	—	—	—
15	Holzheim	—	—	450	2	0,760	4	884	3	1,394	4	808	3	3,824	4						—	—	—	—	—	—
16	Hungen	—	—	524	1	1,166	4	764	1	3,371	4	724	2	0,627	4						—	—	—	—	—	—
17	Isdorf (Solms)	—	—	100	6	2,135	4	15	—	3,113	4	—	—	—	—						—	—	—	—	—	—
18	Inheiden	—	—	—	—	—	—	500	4	1,175	4	1252	12	2,610	4						—	—	—	—	—	—
19	Kangsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						—	—	—	—	—	—
20	Kardenbach	—	—	210	3	0,617	4	170	2	2,094	4	—	—	—	—						—	—	—	—	—	—
21	Kaubach	—	—	—	—	—	—	2350	4	2,641	4	650	1	1,638	4						—	—	—	—	—	—
22	Kich	—	—	—	—	—	—	1450	2	1,658	4	880	1	2,881	4						1543	3	3,677	4	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.	
23	Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	170	3	1,923	4	Desgleichen.		—	—	—	—	—					
24	Münzenberg	—	—	700	2	3,044	4	959	3	0,039	4	74	—	1,555	4	—	—	—	—	—	—					
25	Muschenheim	—	—	365	2	3,259	4	321	1	3,230	4	478	3	2,694	4	—	—	—	—	—	—					
26	Niederbessingen	—	—	400	3	3,299	4	188	1	2,796	4	60	—	2,284	4	—	—	—	—	—	—					
27	Nonnenroth	—	—	600	7	3,290	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
28	Oberbessingen	—	—	—	—	—	—	413	3	1,342	4	595	5	1,966	4	—	—	—	—	—	—					
29	Oberhörger	—	—	660	6	1,187	4	570	3	3,341	4	194	1	2,964	4	—	—	—	—	—	—					
30	Obbornhofen	—	—	—	—	—	—	1324	6	3,930	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
31	Ruppertsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
32	Röthges	—	—	150	2	2,883	4	—	—	—	132	2	0,790	4	—	—	—	—	—	—	—					
33	Traischorloff	—	—	—	—	—	—	425	5	3,478	4	158	2	1,972	4	—	—	—	—	—	—					
34	Trais Münzenberg	—	—	484	8	3,484	4	284	2	2,714	4	74	1	0,427	4	109	1	1,469	4	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.		—				
35	Utobe	—	—	—	—	—	—	800	4	2,244	4	938	7	2,857	4	—	—	—	—	—	—					
36	Willingen	—	—	—	—	—	—	607	3	1,535	4	28	—	0,806	4	—	—	—	—	—	—					

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Ge- nußtheile der Orts- bürger.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forensen.								
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.		
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.					
37	Bedesheim . .	—	—	452	3	0,642	4	—	—	—	240	1	3,045	4	Auf das Grundsteuer- kapital der Parzels- besitzer.	
38	Betterfeld . .	—	—	—	—	—	—	200	1	0,758	4	100	—	3,185		4
39	Börsersheim . .	—	—	—	—	—	—	600	1	2,666	4	341	2	1,092		4
40	Wohnbach . .	—	—	600	2	2,540	—	229	—	3,615	4	149	—	2,093		4
		—	—	600	2	2,540	—	229	—	3,615	4	200	1	0,098	4	

A n m e r k u n g.

- 1) Eberstadt. Unter dem Ausschlag in 3r Klasse sind 60 fl. enthalten, zu welchen die Standesherrschaft nichts beiträgt.
- 2) Inheiden. } Die Beiträge der Ortsbewohner zu den Umlagen auf die Zimmersteuerbaren werden in einem
- 3) Lich. } Posten angelegt und aus dem Ueberschuß der 1. und 2. Klasse bestritten.
- 4) Utphe. }

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen und zwar zu Anfang der Monate Juni, August, October und November 1848 geschehen soll.

Hungen den 8. April 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Hungen. S o l l e n i u s.

**Bekanntmachung, die Verminderung der Umlagen der Gemeinde Ermenrod, Kreises
Grünberg, für 1848 betreffend.**

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. Januar l. J., Nr. 4 des Regierungsblatts, wird veröffentlicht, daß mit Genehmigung Großherzogl. Ministeriums des Innern diese Umlagen in zweiter Klasse von 173 fl. auf 73 fl. und in dritter Klasse von 171 fl. auf 21 fl. heruntersetzt worden, und hiernach der Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital

in zweiter Klasse 1 fr.,

in dritter Klasse 0 „ 1,585 pf.

beträgt.

Grünberg den 4. Mai 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Grünberg. D u p r i e r.

Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der Umlagen II. und III. Klasse der Gemeinde Weisenau, im Landkreise Mainz, für 1848 betreffend.

Mit Genehmigung des Großherzogl. Ministeriums des Innern sollen von der nach Nr. 36 der Umlage-Uebersicht für 1848 in Nr. 11 des Regierungsblattes von 1848 in sechs Zielen zu erhebenden Umlagen der rubr. Gemeinde in II. Klasse 216 fl. 40 fr. und in III. Klasse 300 fl. niedergeschlagen und daher, da diese Beträge gerade den dritten Theil des Ausschlags bilden, zwei Ziele nicht erhoben werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mainz den 5. Mai 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Landkreises Mainz.

Schmitt.

Namensveränderungen.

Es wurde gestattet:

am 30. März den Adoptivkindern des Maurermeisters Wilhelm Gans dahier, Wilhelm Schmalz und Margarethe Schmalz von Langen, künftig den Familiennamen „Gans“ zu führen.

Dienstnachrichten.

- 1) Am 19. April wurde Ludwig Reuling zu Wöllstein als Postexpeditor daselbst bestätigt.
- 2) Am 2. Mai wurde der inactive Grenzaufseher Ludwig Wagner dahier zum Kanzleidiener bei der zweiten Section der Oberfinanzkammer ernannt.

Dienstentlassungen.

- 1) Am 21. März 1848 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Geheimenrath Friedrich Wilhelm Ernst Grafen von Görlich, auf sein Nachsuchen, von dem Amte als Ceremonienmeister gnädigst entbunden.
- 1) Am 2. Mai wurde der Kanzleidiener bei der zweiten Section der Oberfinanzkammer, Andreas Brückner, seines Dienstes entlassen.

Versetzung in den Ruhestand.

Am 9. Mai wurden die Districtsteuereinnahmer Jacob Ackermann zu Hirschhorn und Walter Steuernagel zu Felda in den Ruhestand versetzt.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

- 1) die widerruflich zu besetzende Stelle eines Districtsteuereinnehmers im Erhebungsdistrict Felda, Obereinnemereibeziirks Romrod, mit welcher ein durchschnittliches jährliches Einkommen von etwa 690 fl. und die Verpflichtung zur vorschristsmäßigen Cautionsleistung verbunden ist; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 14 Tagen bei Großh. Oberfinanzkammer I. Section anzumelden.
- 2) die widerruflich zu besetzende Stelle eines Districtsteuereinnehmers im Erhebungsdistrict Hirschhorn, Obereinnemereibeziirks Bensheim, mit welcher ein durchschnittliches jährliches Einkommen von 660 fl. und die Verpflichtung zur vorschristsmäßigen Cautionsleistung verbunden ist; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 14 Tagen bei Großh. Oberfinanzkammer I. Section anzumelden.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 23.

Darmstadt am 20. Mai 1848.

Inhalt: 1) Gesetz, die Aufnahme eines Anlehens zum Zweck der Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats betr.; — 2) Bekanntmachung, die Aufnahme eines Anlehens von Einer Million Gulden zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats betr.; — 3) Characterverleihung; — 4) Sterbfälle.

G e s e z ,

die Aufnahme eines Anlehens zum Zweck der Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats betreffend.

LUDWIG von Gottes Gnaden Erbgroßherzog und Mitregent von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Um die außerordentlichen, namentlich durch die Ausrüstung und den vermehrten Dienststand des Militärs dormalen auf Unserer Hauptstaatskasse lastenden Ausgaben zu bestreiten, und ferner die zur Fortsetzung der angeordneten öffentlichen Arbeiten, insbesondere des Baues der Main-Weferbahn, erforderlichen Mittel aufzubringen, haben Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Es soll im Wege der freiwilligen öffentlichen Subscription ein Anlehen bis zum Betrage von Einer Million Gulden durch Vermittelung Unserer Staatsschulden-Liquidationskasse aufgenommen werden.

Artikel 2.

Zu diesem Behufe sollen alsbald Subscriptionslisten sowohl bei der Staatsschulden-Liquidationskasse dahier als bei der Centralkasse zu Mainz und bei sämtlichen auswärtigen Ober-einnehmerien und Rentämtern aufgelegt werden.

Artikel 3.

Ueber die subscribirten Kapitalien werden Obligationen zu Fünf vom Hundert verzinslich ausfertigt, solche vom Tage der Einzahlung an halbjährig verzinst und gegen Zahlung des Nominalwerthes abgegeben.

Artikel 4.

Es werden Subscriptionen von 50 fl., 100 fl. und von beliebigen höheren Beträgen, die sich jedoch immer auf 50 fl. oder 100 fl. abrunden müssen, angenommen.

Artikel 5.

Es werden, je nach dem Wunsche der Subscribenten, Obligationen auf Inhaber und dergleichen auf Namen lautend ausfertigt und abgegeben.

Die Ausfertigung der Obligationen erfolgt in Stücken von 50 fl., 100 fl., 200 fl., 500 fl. und 1000 fl.

Den ausfertigten Obligationen werden Zinscoupons beigelegt, jedoch kann auf Verlangen die Zinszahlung von den Obligationen auf Namen auch gegen besondere Quittung gestattet werden.

Artikel 6.

Die Einzahlung der subscribirten Beträge kann alsbald geschehen und muß längstens innerhalb drei Monaten vom Tage der Subscription an entweder bei der Staatsschuldentilgungskasse dahier oder bei der Kasse, bei welcher die Subscription erfolgte, geleistet werden.

Artikel 7.

Den Subscribenten ist gestattet, Abschlagszahlungen zu leisten, welche jedoch in Beträgen von mindestens 100 fl. bestehen und sich immer auf 100 fl. abrunden müssen.

Artikel 8.

Sämmtliche Subscriptionen sind bindend und bei Subscriptionen größerer Beträge kann eine verhältnismäßige Sicherheit für die richtige Einzahlung verlangt und, wenn diese nicht geleistet wird, die Annahme der Subscription verweigert werden.

Artikel 9.

Die in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgenommene Summe soll bis zum Schlusse des Jahres 1849 von beiden Seiten unauflösbar stehen.

Von dem Jahre 1850 anfangend, soll aber beiden Theilen vierteljährliche Aufkündigung freistehen und jährlich mindestens ein Zehnthel des Gesamt-Kapitals abgetragen werden, so daß längstens mit Ablauf des Jahres 1859 die ganze Summe wieder abgetragen seyn muß.

Die von Seiten der Gläubiger stattfindenden Aufkündigungen werden in das abzutragende Zehnthel eingerechnet.

Der Staatsschulden-Tilgungskasse steht es aber frei, in den einzelnen Jahren auch mehr als ein Zehnthel und selbst den ganzen Betrag der Schuld auf einmal abzutragen. Die Abtragung hat immer an den Fälligkeitsterminen der Zinscoupons zu erfolgen.

Artikel 10.

Die Ausmittelung der Kapitalien, welche von der Staatsschulden-Tilgungskasse aufgekündigt werden sollen, geschieht durch Verloosung in Serien.

Die Aufkündigung derjenigen Kapitalien, worüber Obligationen auf Inhaber ausgestellt sind, erfolgt in der Darmstädter Zeitung und in einer Frankfurter oder einer anderen auswärtigen Zeitung.

Die aufgekündigten Kapitalien müssen nach Ablauf von drei Monaten gegen Rückgabe der quittirten Original-Obligation und der etwa dazu gehörigen nicht fälligen Zinscoupons in Empfang genommen werden. Ihre Verzinsung hört mit dem ersten Tage des vierten Monats auf.

Artikel 11.

Die in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgenommenen Summen werden von den Ständen des Großherzogthums als Staatsschuld anerkannt, und es sollen die zur Verzinsung und Tilgung derselben erforderlichen Beträge jährlich aus dem Einkommen an Chausseegeld, welches zu diesem Behufe speciell verunterpfändet ist, von Unserer Haupt-Staatskasse der Staatsschulden-Tilgungskasse vergütet werden.

Artikel 12.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatsiegels.

Darmstadt den 19. Mai 1848.

(L. S.)

KUSMJS.

Zimmermann.

Bekanntmachung,

die Aufnahme eines Anlehens von Einer Million Gulden zur Bestreitung
außerordentlicher Bedürfnisse des Staats betreffend.

In Gemäßheit des mit den Ständen vereinbarten vorstehend abgedruckten Gesetzes vom 19. d. M. soll ein Anlehen von Einer Million Gulden zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats zu Fünf vom Hundert verzinslich alsbald durch öffentliche Subscription aufgenommen werden. Die näheren Bedingungen, unter welchen die Subscription zu erfolgen hat, sind in dem Gesetze selbst enthalten, auf welches daher hier Bezug genommen und zugleich zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, daß vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in dem Großherzoglichen Regierungsblatte an Subscriptionslisten sowohl bei der Großherzoglichen Staatsschuldentilgungskasse als auch bei der Großherzoglichen Centralkasse zu Mainz und bei sämtlichen auswärtigen Großherzoglichen Obergeldkassen und Rentämtern offen liegen, und daß der Termin zur Subscription am 31. Juli d. J. endet.

Darmstadt den 20. Mai 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

Zimmermann.

Ewald.

Characterverleihung.

Unterm 4. Mai wurde dem Post-Secretär Aloys Kell zu Mainz der Character als Post-Commissär ertheilt.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

- 1) am 31. März der pensionirte Schultheiß Christoph Sauerwein zu Alersbach, im Kreise Dieburg;
- 2) am 20. April der pensionirte Schullehrer Jacob Rodenbach zu Bosenheim, im Kreise Bingen;
- 3) am 4. Mai der pensionirte Förster Ludwig Gredemus zu Dudenhofen, im Kreise Offenbach.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 26.

Darmstadt am 3. Juni 1848.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Niederschlagung der Umlage auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer zu Neustadt für 1848 betr.; — 2) Bekanntmachung, die Verminderung der Umlagen der Gemeinde Heckerndorf, im Kreise Grünberg, für 1848 betr.; — 3) Umlagen zur Befreiung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Alsfeld für 1848; — 4) Desgl. in den Gemeinden des Kreises Nidda für 1848; — 5) Berichtigung der in Nr. 23 des Regierungsblatts bekannt gemachten Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Büdingen für 1848; — 6) Bekanntmachung, die Verminderung der Umlagen der Gemeinde Rüdingshain, im Kreise Nidda, für 1848 betr.; — 7) Dienstaachrichten; — 8) Concurrerzöffnungen; — 9) Berichtigung.

Bekanntmachung, die Niederschlagung der Umlage auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer zu Neustadt für 1848 betreffend.

Nach Verfügung Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern ist die in Nr. 6 des diesjährigen Regierungsblatts bekannt gemachte Umlage von Einhundert acht und zwanzig Gulden auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer der Gemeinde Neustadt niedergeschlagen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Darmstadt den 5. Mai 1848.

Großherzogl. Hess. Provinzial-Commissariat für die Provinz Starkenburg.
v. S t a r k.

Bekanntmachung, die Verminderung der Umlagen der Gemeinde Heckerndorf, im Kreise Grünberg, für 1848 betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. Januar l. J., Nr. 4 des Regierungsblatts, wird hierdurch veröffentlicht, daß in Folge höchsten Orts genehmigter Herabsetzung verschiedener Ausgaben der Gemeinde Heckerndorf die Umlage zweiter Klasse dieser Gemeinde auf 404 fl. und die der dritten Klasse auf 109 fl. heruntersetzt worden ist, und daß sich hiernach der Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital

in zweiter Klasse auf 9 fr. 1,599 pf.,

in dritter Klasse auf 2 fr. 1,2246 pf.

stellt. — Grünberg den 19. Mai 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Grünberg.

D u r i e r.

Uebersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen
in den Gemeinden des Kreises Alsfeld.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Ge- nußtheile der Orts- bürger.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsinwohner.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsinwohner und Forensen.			Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlag und der Repartiti- tionsnorm.		
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.								
		fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		
1	Alsfeld	—	—	777	0	3,245	6	2351	2	0,701	6	1290	1	1,056	6	Kriegsschulden von 1807.
2	Altenburg	—	—	518	3	3,474	6	180	1	1,018	6	—	—	—	—	—
3	Angerod	—	—	525	5	0,395	6	200	1	3,517	6	32	—	1,478	6	Wie 1.
4	Appenrod	—	—	441	5	2,480	6	258	2	2,585	6	—	—	—	—	—
5	Arnshain	—	—	286	2	1,856	6	519	3	3,052	6	210	1	2,969	6	Wie 1.
6	Bernsburg	—	—	185	2	2,213	6	217	2	2,520	6	115	1	2,109	6	Desgleichen.
7	Bernshausen	—	—	536	9	1,515	6	552	8	2,872	6	42	—	3,987	6	Parzellenvermes- sungskosten.
8	Bieben	—	—	486	9	3,575	6	33	—	2,406	6	139	2	2,888	6	Wie 1.
9	Billerthausen	—	—	334	3	3,292	6	251	2	1,896	6	32	—	1,367	6	Desgleichen.
10	Bleidenrod	—	—	282	3	3,218	6	379	4	3,631	6	—	—	—	—	—
11	Brauerschwend	—	—	1207	8	3,288	6	392	2	2,913	6	—	—	—	—	—
12	Büßfeld	—	—	251	3	2,657	6	268	3	3,155	6	32	—	1,835	6	Wie 1.
13	Burggemünden	—	—	564	5	1,614	6	287	2	1,762	6	a) 53	—	2,270	6	Desgleichen.
												b) 122	1	2,189	6	Wie 7.
14	Dannenrod	—	—	442	7	1,310	6	137	2	0,660	6	24	—	1,636	6	Wie 1.
15	Deckenbach	—	—	277	3	2,254	6	65	—	3,267	6	76	—	3,877	6	Wie 1.
16	Ehringshausen	—	—	231	2	0,169	6	384	3	0,151	6	186	1	2,506	6	Wie 7.
17	Eifa	—	—	689	5	3,300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Elbenrod	—	—	279	3	3,322	6	32	0	1,664	6	25	0	1,354	6	Wie 1.
19	Elpenrod	—	—	416	3	3,380	6	80	—	2,907	6	a) 75	—	2,738	6	Desgleichen.
												b) 108	1	1,444	6	Vermessungskosten.
20	Erbenhausen	—	—	389	4	2,364	6	203	2	0,630	6	42	—	1,878	6	Wie 1.
21	Eudorf	—	—	640	5	1,309	6	276	2	0,293	6	108	—	3,996	6	Desgleichen.
22	Eulersdorf	—	—	386	10	0,331	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Fischbach	—	—	43	1	1,512	6	70	2	0,915	6	8	—	1,024	6	Wie 1.
24	Frauenbach	—	—	258	4	2,752	6	131	2	0,571	6	—	—	—	—	—
25	Gleimshain	—	—	200	4	0,113	6	111	2	0,348	6	48	—	3,716	6	Wie 1.
26	Gontershausen	—	—	279	6	2,431	6	202	3	3,419	6	—	—	—	—	—
27	Gredenau	—	—	890	7	3,334	—	—	—	—	—	a) 650	7	0,066	6	Kirchspielskosten.
												b) 210	1	3,292	6	Wie 1.
28	Hainbach	—	—	274	4	0,079	6	132	1	3,482	6	—	—	—	—	—
29	Haarhausen	—	—	297	4	1,805	6	177	2	1,790	6	23	—	1,321	6	Wie 1.
30	Hartershausen	—	—	473	6	3,268	6	182	2	2,385	6	a) 14	—	1,153	6	Kirchspielskosten.
												b) 50	—	3,796	6	Wie 7.
31	Heidelbach	—	—	409	5	0,281	6	130	1	1,834	6	37	—	1,806	6	Wie 1.
32	Heimertshausen	—	—	400	3	3,706	6	325	3	0,278	6	105	—	3,995	6	Desgleichen.
33	Hemmen	—	—	240	5	1,662	6	96	2	0,132	6	52	1	2,043	6	Vermessungskosten.
34	Hergersdorf	—	—	471	8	2,181	6	204	3	0,680	6	—	—	—	—	—
35	Höingen	—	—	36	2	1,018	6	112	6	2,054	6	—	—	—	—	—

Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.					
	Auf Köpfe oder Ge- nusstheile der Orts- bürger.	Aus- schlag.	Auf das gesammte Nor- malfeuerkapital der Ortseinwohner.			Erheb. Ziele.	Auf das gesammte Nor- malfeuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.		
Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- feuerkapital.	fl.	fr.	pf.		Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- feuerkapital.		Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- feuerkapital.			Erheb. Ziele.	
Hornberg . . .	—	—	—	—	—	—	fl. 967	fr. 2	pf. 2,922	6	a) 325	1	0,001	6	Wie 1.
Hopfgarten . . .	—	—	250	3	0,348	6	143	1	2,189	6	b) 260	1	1,694	6	Wie 7.
Huzdorf . . .	—	—	246	3	2,463	6	345	4	3,766	6	—	—	—	6	Wie 1.
Kirtorf . . .	—	—	725	3	1,428	6	1157	5	0,222	6	462	2	0,399	6	Wie 1.
Lehrbach . . .	—	—	638	5	2,232	6	468	3	1,846	6	98	1	2,024	6	Desgleichen.
Leusel . . .	—	—	651	3	1,994	6	1442	7	0,095	6	35	—	0,702	6	Desgleichen.
Liederbach . . .	—	—	429	4	2,527	6	155	1	2,155	6	52	—	2,632	6	Desgleichen.
Maulbach . . .	—	—	—	—	—	—	772	7	2,381	6	20	—	0,823	6	Desgleichen.
Münchleusel . . .	—	—	143	4	2,104	6	172	3	2,612	6	32	1	0,017	6	Desgleichen.
Niederbreidenbach . . .	—	—	465	7	2,540	6	111	1	2,678	6	37	—	2,284	6	Desgleichen.
Niedergemünden . . .	—	—	—	—	—	—	550	4	3,210	6	150	1	1,511	6	Desgleichen.
Niederofleiden . . .	—	—	409	3	1,968	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederstoll . . .	—	—	413	11	1,740	6	108	2	3,561	6	52	2	0,109	6	Bermessungskosten.
Oberbreidenbach . . .	—	—	529	3	2,889	6	497	3	1,501	6	—	—	—	—	—
Obergleen . . .	—	—	520	2	3,110	6	451	1	1,680	6	a) 90	—	2,032	6	Kirchspielskosten.
Oberofleiden . . .	—	—	102	1	0,787	6	211	2	0,256	6	b) 346	1	3,120	6	Wie 1.
Oberförg . . .	—	—	405	9	1,280	6	40	—	3,468	6	71	—	3,207	6	Desgleichen.
Oberwegfurt . . .	—	—	137	7	2,786	6	97	5	1,029	6	56	1	0,895	6	Desgleichen.
Otterbach . . .	—	—	248	9	2,125	6	180	6	3,346	6	—	—	—	—	—
Pfordt . . .	—	—	354	4	1,718	6	53	—	2,444	6	18	0	0,904	6	Kirchspielskosten.
Quack . . .	—	—	634	4	3,740	6	160	1	0,886	6	a) 135	1	0,869	6	Desgleichen.
Rainrod . . .	—	—	370	3	3,395	6	—	—	—	—	b) 90	1	0,438	6	Wie 7.
Reibertenrod . . .	—	—	186	3	2,307	6	203	3	2,311	6	169	1	2,852	6	Wie 1.
Reimenrod . . .	—	—	200	6	2,798	6	98	3	0,319	6	14	—	0,999	6	Desgleichen.
Renzendorf . . .	—	—	306	7	0,781	6	72	1	2,521	6	20	—	2,626	6	Desgleichen.
Rimbach . . .	—	—	562	6	2,094	6	200	2	1,146	6	a) 35	—	3,201	6	Desgleichen.
Romrod . . .	—	—	853	4	1,208	6	461	1	3,435	6	b) 29	—	3,346	6	Bermessungskosten.
Rülfenrod . . .	—	—	393	6	0,866	6	124	1	3,763	6	4	—	0,284	6	Kirchspielskosten.
Sandlofs . . .	—	—	330	6	3,779	6	150	2	3,791	6	—	—	—	6	Wie 1.
Schadenbach . . .	—	—	293	4	1,277	6	201	2	3,401	6	—	—	—	6	Desgleichen.
Schlig . . .	—	—	4588	7	3,935	6	681	1	0,689	6	299	—	2,635	6	Wie 1.
Schwabenrod . . .	—	—	303	4	0,044	6	75	—	3,654	6	93	1	0,825	6	Desgleichen.
Schwarz . . .	—	—	817	8	0,691	6	392	3	1,948	6	180	1	3,073	6	Desgleichen.
Storndorf . . .	—	—	527	4	0,954	6	—	—	—	—	a) 54	—	2,011	6	Kirchspielskosten.
Strebendorf . . .	—	—	561	6	2,646	6	114	1	1,045	6	b) 94	1	0,349	6	Bermessungskosten.
Udenhausen . . .	—	—	414	8	1,691	6	54	—	3,555	6	168	1	3,485	6	Wie 1.
Uellershausen . . .	—	—	530	8	0,598	6	—	—	—	—	138	2	3,078	6	Desgleichen.
											a) 12	0	0,838	6	Kirchspielskosten.
											b) 177	3	2,947	6	Bermessungskosten.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.	
		Auf Köpfe oder Ge- nussitheile der Orts- bürger.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.							
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.		
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.				
73	Ueghausen . . .	—	—	592	11	2,010	6	178	3	1,705	6	—	—	—	—
74	Unterschwarz . . .	—	—	275	6	1,453	6	70	1	2,266	6	2	—	0,259	6 Kirchspielskosten.
75	Untersorg . . .	—	—	228	6	0,669	6	113	2	3,793	6	11	—	1,154	6 Wie 1.
76	Unterwegfurth . . .	—	—	170	4	2,528	6	58	1	2,233	6	—	—	—	—
77	Badenrod . . .	—	—	344	4	1,329	6	185	1	3,825	6	16	—	0,791	6 Wie 1.
78	Wahlen . . .	—	—	948	9	0,675	6	572	3	3,908	6	186	1	2,086	6 Desgleichen.
79	Waltersdorf . . .	—	—	568	10	3,204	6	—	—	—	—	131	2	1,457	6 Desgleichen.
80	Willofs . . .	—	—	617	11	0,521	6	100	1	2,692	6	—	—	—	—
81	Zell . . .	—	—	925	4	1,118	6	85	—	1,508	6	65	—	1,169	6 Wie 1.

B e m e r k u n g e n .

Von den besonderen Ausschlägen werden :

- 1) die Kirchspielskosten nach dem Steuerkapital der Parochianen excl. desjenigen der Standesherrschaft im Bezirk Schütz,
- 2) die älteren Kriegsschulden nebst Zinsen auf das Gesammtsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen, mit Ausnahme der vorhin steuerfreien Objecte,
- 3) die Parzellenvermessungskosten auf das Steuerkapital des vermessenen Geländes (Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer)

ausgeschlagen.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlicher Kenntniß gebracht, daß die Erhebung aller Umlagen in sechs gleichen Zielen, und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October statt finden soll.

Alsfeld am 26. März 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Alsfeld.

F u h r .

Uebersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen
in den Gemeinden des Kreises Nidda.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.														
		Auf Köpfe oder Ges- amtsbeile der Orts- bürger.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.			Aus-		Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.		Erheb. Ziele.		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.								
		Aus-	schlag.		Aus-	schlag.		Aus-	schlag.		Aus-	schlag.	fr.	pf.	Erheb.	Ziele.	Aus-	schlag.	fr.	pf.	Erheb.	Ziele.			
1	Bellmuth . . .	—	—	—	—	—	—	90	3	0,873	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
2	Bergheim . . .	—	—	—	—	—	—	260	3	1,270	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
3	Bermuthshain . . .	—	—	697	8	0,559	3	466	5	0,818	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
4	Berstadt . . .	—	—	—	—	—	—	830	1	3,317	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
5	Bezenrod . . .	—	—	410	6	3,904	3	225	2	2,642	3	96	—	1	1,299	3	—	—	—	—	—	—	Zu Kriegskosten vor 1807 auf das ge- samte Steuerkapi- tal der immersteuer- baren Objecte. Hat keine Umlagen.		
6	Bingenheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie zu 5.		
7	Bisses . . .	—	—	—	—	—	—	195	3	2,103	3	165	—	3	1,915	3	—	—	—	—	—	—	—		
8	Bleichenbach . . .	—	—	300	1	2,238	3	580	2	3,406	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
9	Blofeld . . .	—	—	—	—	—	—	232	2	0,110	3	266	—	3	0,855	3	—	—	—	—	—	—	—	Wie zu 5.	
10	Bobenhausen . . .	—	—	—	—	—	—	158	2	3,147	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
11	Borsdorf . . .	—	—	415	3	1,745	3	127	—	3,579	3	46	3	—	1,463	3	—	—	—	—	—	—	—	Wie zu 5.	
12	Breungeshain . . .	—	—	170	3	2,694	3	160	2	3,342	3	33	—	—	2,636	3	—	—	—	—	—	—	—	" " "	
13	Burkhardt's . . .	—	—	—	—	—	—	700	4	1,804	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14	Busenborn . . .	—	—	—	—	—	—	300	4	1,001	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15	Crainfeld . . .	—	—	121	1	0,823	3	388	3	0,737	3	25	—	—	0,861	3	—	—	—	—	—	—	—	Wie zu 5.	
16	Dauernheim . . .	—	—	—	—	—	—	398	1	1,190	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
17	Echzell . . .	—	—	—	—	—	—	1395	2	1,479	3	486	—	1	0,137	3	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie zu 5.
18	Eckartsborn . . .	—	—	526	7	2,047	3	332	3	2,796	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
19	Effolderbach . . .	—	—	241	2	2,617	3	253	2	2,344	3	177	—	1	3,737	3	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie zu 5.
20	Eichelsachsen . . .	—	—	356	1	2,953	3	425	1	3,450	3	26	—	—	0,506	3	—	—	—	—	—	—	—	—	" " "
21	Eichelsdorf . . .	—	—	330	2	0,647	3	187	1	0,243	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
22	Enzheim . . .	—	—	—	—	—	—	198	3	2,251	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
23	Eschenrod . . .	—	—	230	1	3,770	3	490	3	3,536	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
24	Fauerbach . . .	—	—	243	2	0,275	3	175	1	1,703	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
25	Gedern . . .	—	—	200	—	2,123	3	1174	2	3,902	3	137	—	0	1,825	3	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie zu 5.
26	Geisnidda . . .	—	—	365	2	3,021	3	289	1	3,764	3	83	—	—	2,639	3	—	—	—	—	—	—	—	—	" " "
27	Geinhaar . . .	—	—	686	7	2,080	3	57	—	2,311	3	173	—	1	3,384	3	—	—	—	—	—	—	—	—	" " "
28	Gettenau . . .	—	—	—	—	—	—	714	2	3,452	3	378	—	1	3,166	3	—	—	—	—	—	—	—	—	" " "
29	Glashütten . . .	—	—	330	5	0,580	3	197	2	2,416	3	25	—	—	1,323	3	—	—	—	—	—	—	—	—	" " "
30	Glauberg . . .	—	—	319	2	1,208	3	460	2	3,728	3	30	—	—	0,808	3	—	—	—	—	—	—	—	—	" " "
31	Gögen . . .	—	—	498	12	0,532	3	93	1	3,391	3	85	—	1	2,822	3	—	—	—	—	—	—	—	—	" " "
32	Grebshain . . .	—	—	700	5	2,423	3	663	4	2,906	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
33	Hainchen . . .	—	—	574	6	3,623	3	763	6	3,707	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
34	Hartmannshain . . .	—	—	—	—	—	—	186	4	2,455	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
35	Herchenhain . . .	—	—	—	—	—	—	239	4	2,651	3	25	—	—	2,035	3	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie zu 5.
36	Heuchelheim . . .	—	—	—	—	—	—	250	2	3,616	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37	Hirzenhain . . .	—	—	445	6	3,076	3	236	3	1,593	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Zuschläge.						
		Auf Köpfe oder Ge- nusstheile der Orts- bürger.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.			Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forenzen.			Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziehl.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziehl.	Bezeichnung der Art des Zuschlags und der Repartiti- tionsnorm.
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziehl.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziehl.							
38	Kaulstos	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	3	fl.	fr.	pf.	3	fl.	fr.	pf.			
39	Kohden	—	—	200	5	1,033	3	185	4	1,455	3	—	—	—			
40	Langb	—	—	138	1	1,605	3	349	2	3,952	3	246	—	2	1,811	3	Wie zu 5.
41	Leidhefen	—	—	—	—	—	—	348	1	2,959	3	189	—	1	0,184	3	" " "
42	Lindheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
43	Lißberg	—	—	223	1	0,673	3	1135	5	1,505	3	—	—	—	—	—	
44	Michelbach	—	—	287	4	0,422	3	246	2	2,203	3	34	—	—	1,685	3	Wie zu 5.
45	Michelau	—	—	474	6	1,878	3	382	4	3,354	3	—	—	—	—	—	
46	Mittelseemen	—	—	596	12	0,645	3	284	5	1,746	3	—	—	—	—	—	
47	Nidda	—	—	312	4	0,821	3	164	1	2,508	3	—	—	—	—	—	
48	Niederseemen	—	—	—	—	—	—	1383	3	0,179	3	833	—	2	0,552	3	Wie zu 5.
49	Oberlais	—	—	487	8	0,384	—	141	2	0,072	3	—	—	—	—	—	
50	Oberschmitt	—	—	300	3	1,235	3	284	2	2,896	3	42	—	—	1,614	3	Wie zu 5.
51	Oberseemen	—	—	500	6	1,650	3	—	—	—	—	96	—	1	0,402	3	" " "
52	Oberwiddersheim	—	—	631	4	1,239	3	612	3	2,744	3	—	—	—	—	—	
53	Ortenberg	—	—	—	—	—	—	403	3	1,492	3	267	—	2	3,488	3	Wie zu 5.
54	Rabertshausen	—	—	1150	6	0,926	3	320	1	2,733	3	—	—	—	—	—	
55	Rainrod	—	—	220	4	1,093	3	109	1	2,977	3	92	—	1	2,769	3	Wie zu 5.
		—	—	300	2	0,277	3	350	2	0,344	3	142	—	—	3,866	3	" " 5.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	216	—	—	—	—	Bewässerungskosten auf das Steuerkapi- tal der betr. Wiesens- besitzer.
56	Ranstadt	—	—	—	—	—	—	465	2	0,561	3	—	—	—	—	—	
57	Rodheim	—	—	—	—	—	—	516	5	0,460	3	—	—	—	—	—	
58	Rüdingshain	—	—	320	3	1,416	3	238	2	0,620	3	136	—	1	1,404	3	Wie zu 5.
59	Schotten	—	—	—	—	—	—	885	1	3,357	3	441	—	1	0,029	3	" " "
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	350	—	1	0,797	3	Parzellenvermes- sungskosten auf das Rauchsteuerkapital der betr. Parzellen.
60	Schwickartshausen	—	—	322	4	2,216	3	85	1	0,200	3	—	—	—	—	—	
61	Selters	—	—	188	2	0,444	3	912	8	3,601	3	—	—	—	—	—	
62	Sichenhausen	—	—	200	5	0,295	3	50	1	0,710	3	—	—	—	—	—	
63	Steinberg	—	—	464	9	0,882	3	188	3	0,807	3	—	—	—	—	—	
64	Steinheim	—	—	—	—	—	—	782	5	0,280	3	385	—	2	2,096	3	Wie zu 5.
65	Stornfels	—	—	300	5	3,270	3	250	3	2,671	3	—	—	—	—	—	
66	Ulsa	—	—	200	—	3,271	3	792	2	3,593	3	—	—	—	—	—	
67	Unterschmitt	—	—	647	6	0,556	3	201	1	2,730	3	309	—	2	2,809	3	Wie zu 5.
68	Unterwiddersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
69	Usenborn	—	—	—	—	—	—	475	2	3,460	3	59	—	—	2,200	3	Wie zu 5.
70	Volkartshain	—	—	127	2	1,103	3	178	3	0,277	3	—	—	—	—	—	
71	Wallernhausen	—	—	—	—	—	—	458	2	2,140	3	116	—	—	2,932	3	Wie zu 5.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	409	—	11	2,130	3	Auf das Steuerkapital der vormals freit- gen Gemarkung.
72	Wingershausen	—	—	232	3	3,333	3	124	1	2,845	3	—	—	—	—	—	
73	Wippenbach	—	—	394	17	3,178	3	17	—	2,108	3	—	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung für den ganzen Kreis in drei Erhebungszielen und zwar für die Monate Mai, August und October d. J. erfolgen soll. — Nidda, am 30. April 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Nidda.

In Erledigung der Kreisrathsstelle:

Dr. K n o r r.

Berichtigte, an die Stelle der durch das Regierungsblatt Nr. 23 unterm 6. April l. J. bekannt gemachten Uebersicht tretende, Uebersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Büdingen.

Ordn.-Nr.	N a m e n der israelitischen Religionsgemeinden.	Aus- schlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuer- Kapital.		Erhebungs- ziele.
			fl.	fr. pf.	
1	Büdingen mit Lorbach, Bonhausen und Wolf	108	6	1,967	4
2	Düdelshelm mit Rohrbach, Stockheim, Kulendiebach und Glauberg	181	7	1,619	4
3	Eckartshausen mit Galbach und Himbach	63	7	1,110	4
4	Langenbergheim mit Altwiedermus	179	29	1,795	4
5	Niedermorstadt, Obermorstadt und Ranstadt	116	9	3,630	4
6	Staden mit Stammheim	224	16	1,890	4
7	Wenings mit Bindsachsen und Kesenrod	84	6	2,243	4

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juni, August und October dieses Jahrs geschehen soll. — Büdingen am 15. Mai 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Büdingen.

Dr. S p a m e r.

Bekanntmachung, die Verminderung der Umlagen der Gemeinde Rüdingshain, im Kreise Nidda, für 1848 betreffend.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern hat genehmigt, daß von den für 1848 vorgesehenen Umlagen der Gemeinde Rüdingshain in zweiter Klasse 200 fl. und in dritter Klasse 200 fl. niedergeschlagen werden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Nidda den 16. Mai 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Nidda.

In Erledigung der Kreisrathsstelle:

Dr. K n o r r.

D i e n s t n a c h r i c h t e n .

- 1) Am 18. April wurde Conrad Köhler zu Hirschhorn als Postexpeditor daselbst bestätigt.
- 2) Am 2. Mai wurde der pensionirte Kanzleidiener Philipp Stockmann dahier zum Kanzleidiener bei dem Hofgerichte dahier ernannt.
- 3) Am 9. Mai wurde der von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein auf die dritte katholische Schullehrerstelle zu Urberach, im Kreise Offenbach, präsentirte Schulvicar Christoph Scherer zu Dalheim für diese Stelle bestätigt.
- 4) Am 15. Mai wurde der Obersteuerbote August Engelhardt zu Bechtheim in gleicher Eigenschaft nach Komrod und der Obersteuerbote Conrad Scharch zu Komrod in gleicher Eigenschaft nach Bechtheim versetzt.
- 5) Am 17. Mai wurde dem Kaplan und provisorischen Beneficiaten Johann Zöll zu Selligenstadt, im Kreise Offenbach, die katholische Pfarrstelle zu Pfeddersheim, im Kreise Worms, und
- 6) am 19. Mai dem Schullehrer Wilhelm Köth zu Heppenheim an der Wiese die erste evangelische Schullehrerstelle zu Dshofen, im Kreise Worms, übertragen.
- 7) An demselben Tage wurde dem Hermann Böttger aus Gundershausen das Patent als Geometer der 2. Klasse für den Steuerbezirk Darmstadt, — dem Wegbauaufseher Johann Philipp Element zu Erbach das Patent als Geometer der 2. Klasse für den Landrathsbezirk Erbach, — dem Stabsfourier Johann Georg Greiffenstein aus Reinheim, dormalen dahier, das Patent als Geometer der 2. Klasse für den Kreis Dieburg, dem Geometergehilfen Karl Andreas Schneider zu Assenheim das Patent als Geometer der 2. Klasse für den Kreis Friedberg, — dem Steuercommissariatsgehilfen Kaspar Höhler zu Gießen das Patent als Geometer der 2. Klasse für den Kreis Alsfeld, — dem Geometergehilfen Ludwig Sohns zu Beerfelden das Patent als Geometer der 3. Klasse für den Landrathsbezirk Erbach, — dem Wegbauaufseher Ludwig Hahn zu Rödchen, im Kreise Gießen, das Patent als Geometer der 3. Klasse für den Kreis Gießen, — dem Gemeinde-Einnehmer Anton Heinrich zu Langgöns das Patent als Geometer der 3. Klasse für den Steuerbezirk Gießen, — dem Peter Joseph Kraß zu Rempten das Patent als Geometer der 3. Klasse für den Steuerbezirk Bingen und dem Johannes Simon aus Obernheim das Patent als Geometer der 3. Klasse für den Kreis Ridda ertheilt.
- 8) Am 20. Mai wurde der Rechnungskammer-Justificatur-Accessist Peter Rehr zum Rechnungsprobator und der Revisions-Gehülfe Carl Zeuner dahier zum Accessisten bei der zweiten Abtheilung der Rechnungskammer-Justificatur ernannt.
- 9) An demselben Tage wurde der Friedensrichter Friedrich Lehne zu Oppenheim zum Richter an dem Kreisgerichte zu Mainz und der Gerichtsaccessist Adam König zu Oppenheim zum zweiten Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte daselbst ernannt.

C o n c u r r e n z e r ö f f n u n g e n .

Erledigt sind:

- 1) die evangelische Pfarrstelle zu Gräfenhausen, im Kreise Großgerau, mit einem jährlichen Gehalte von 820 Gulden;
- 2) die katholische Pfarrstelle zu Kleinkrozenburg, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Einkommen von 1328 Gulden, jedoch mit der Verbindlichkeit für den Pfarrer, einen Kaplan zu halten und demselben, nebst freier Station, einen jährlichen Gehalt von 100 Gulden zu entrichten.
- 3) die erste evangelische Knabenschullehrerstelle zu Zwingenberg, im Kreise Bendsheim, mit einem jährlichen Gehalte von 526 Gulden.

B e r i c h t i g u n g .

In der Bekanntmachung vom 4. L. R., die Verminderung der Umlagen der Gemeinde Ermenrod, Kreises Grünberg, für 1848 betreffend, (Seite 161 d. Bl.) ist der Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital in dritter Klasse zu 0 fr. 1,583 pf. angegeben, während derselbe nach einer berichtigenden Anzeige 0 fr. 1,056 pf. beträgt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 27.

Darmstadt am 7. Juni 1848.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bezahlung der Zapsgebühr vom Wein durch Aversional-Abgaben betr.; — 2) Bekanntmachung, die Aufhebung der Chausseegelderbeskäfte Ramperthaus betr.; — 3) Umlagen zur Befreiung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Bingen für 1848; — 4) Desgl. der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Alsfeld für 1848; — 5) Namensveränderungen; — 6) Dienstnachrichten; — 7) Militärdienstnachrichten; — 8) Dienstentlassung; — 9) Sterbefälle.

Bekanntmachung, die Bezahlung der Zapsgebühr vom Wein durch Aversional-Abgaben, betreffend.

In Beziehung auf die Entrichtung der Zapsgebühr vom Wein haben mit den Ständen des Großherzogthums Verhandlungen stattgefunden, in deren Folge, mit ständischer Zustimmung, Nachstehendes hiermit zur Wissenschaft und Nachsicht für diejenigen, welche es angeht, bekannt gemacht wird.

Die Entrichtung der Zapsgebühr vom Wein kann bis zum Erscheinen des Finanzgesetzes für die laufende Finanzperiode oder, insofern schon früher ein Gesetz über eine anderweite Besteuerung des Weines erlassen werden sollte, bis dahin, wo dieses Gesetz in Kraft treten wird, nach Wahl der Wirthe geschehen, entweder wie bisher nach dem, durch Aufnahme der Weinvorräthe ermittelten Weinverkauf, oder durch Bezahlung angemessener, die Kellervisitationen ausschließender Aversionalsummen, welche quartaliter zu entrichten sind. Bei der Einigung über letztere mit der Verwaltung dienen, neben den allgemeinen, über den Umfang der Zapswirtschaften bekannten Verhältnissen, die in den entsprechenden Quartalen des vorigen Jahrs von den betreffenden Wirthen entrichteten Zapsgebührebeträge zum Anhalte.

Alle übrigen, die Zapsgebühr betreffenden, gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften sind auch fernerhin gültig und von denjenigen zu beobachten, welche sich mit der Verwaltung über die Bezahlung von Aversionalabgaben geeinigt haben.

Die Großherzogl. Oberfinanzkammer I. Section ist mit dem Vollzuge dieser Bekanntmachung beauftragt. — Darmstadt den 3. Juni 1848.

Aus höchstem Auftrage:

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.
Zimmermann.

Schleiermacher.

Bekanntmachung, die Aufhebung der Chausseegelberhebstätte Lampertheim betr.

Mit Bezug auf das in Nr. 18 des Regierungsblatts vom Jahr 1846 bekannt gemachte Längenverzeichnis der Staats- und Provinzialstraßen bringt die unterzeichnete Behörde zur öffentlichen Kenntniß, daß die darin benannte Chausseegelberhebstätte zu Lampertheim mit höchster Genehmigung aufgehoben worden ist.

Darmstadt den 25. Mai 1848.

Großherzoglich Hessische Ober- Finanz- Kammer I. Section.

Schmidt.

vdt. Hirsch.

Uebersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Bingen.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Aus- schlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuer- Kapital.		Erhebung- sziele.	Bemerkungen.
			fl.	fr. pf.		
1	Bingen	1620	5	0,892	5	
2	Büdesheim	360	4	1,430	5	Der Boranschlag ist für drei Jahre gestellt. Jedes Jahr wird ein Drittel mit 120 fl. erhoben.
3	Fürfeld	570	5	1,913	5	Wie 2. Jedes Jahr wird $\frac{1}{3}$ mit 190 fl. erhoben.
4	Heidesheim	62	5	3,069	5	
5	Oberingelheim mit Niederlingelheim	540	10	3,016	5	
6	Sprendlingen mit Badenheim	272	4	2,720	5	
7	Steinbodenheim	168	2	3,141	5	Wie 2. Jedes Jahr wird $\frac{1}{3}$ mit 56 fl. erhoben.

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen jedesmal zu Anfang der Monate Mai, Juli, August, September und October des Jahres 1848 geschehen soll.

Bingen am 11. Mai 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Bingen.

Dr. Camerasca.

Uebersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden in dem Kreise Alsfeld.

Ordn.- Nr.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Aus- schlag.		Beitrag auf einen Gulden Normalsteuer- kapital.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		fl.	fr.	fr.	pf.		
1	Alsfeld	487	20	14	3,661	6	
2	Angenrod	369	40	13	3,873	6	
3	Griebenau	363	20	16	3,451	6	
4	Homburg mit Maulbach und Niederosleiden	412	—	40	2,846	6	
5	Kirtorf mit Lehrbach	128	—	16	1,472	6	
6	Niedergemünden	53	20	9	2,370	6	
7	Obergleen	173	—	17	0,413	6	
8	Romrod	343	40	30	0,374	6	
9	Rülfenrod	34	—	12	3,225	6	
10	Storndorf	210	—	12	1,533	6	

Vorstehende Uebersicht wird unter dem Anfügen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juni, August, September, October und November erfolgen soll.

Alsfeld den 19. Mai 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Alsfeld.

F u h r.

N a m e n s v e r ä n d e r u n g e n.

Es wurde gestattet:

- 1) am 2. Mai dem Privatdocenten Dr. med. Heinrich Adolph Schwager-Bardeleben zu Gießen, künftig den Familiennamen „Bardeleben“ und
- 2) am 6. Mai dem Johann Baptist Klein zu Offenbach, künftig den Familiennamen „Bramer“ zu führen.

D i e n s t n a c h r i c h t e n.

Am 22. Mai wurden der in Folge desfallsiger Vereinbarung der beiden Kammern der Stände für diesmal von der ersten Kammer derselben zum ständischen und zweiten Mitgliede der Direction der Staatsschulden-Tilgungskasse erwählte Hofgerichtsdirector, Geheimrath Friedrich Christian Gustav von Homberg zu Bach dahier, ferner der ingleichen von der ersten Kammer der Stände als eventueller Substitut desselben erwählte Oberappellations- und Cassationsgerichtsrath Johann Friedrich Schenk dahier, sodann der ebenso von der ersten Kammer der Stände zum Controleur der Staatsschulden-Tilgungskasse erwählte Geheime-Protokollist, Geheime-Registrator Philipp Guntrum dahier und der gleichermasse von der ersten Kammer der Stände zum eventuellen Substituten des Controleurs erwählte Ministerial-Buchhalter, Rechnungsrath Friedrich Schott dahier landesherrlich bestätigt.

M i l i t ä r d i e n s t n a c h r i c h t e n.

- 1) Am 19. April wurde der Plazmajor der Residenz, Oberst von Rosenberg, auf sein Nachsuchen in den Ruhestand versetzt.

- 2) Am 22. April ist der Generalmajor Gandenberger, Commandeur des Groß. Artilleriecorps, auf sein Nachsuchen in den Ruhestand versetzt worden; ebenso der Hauptmann Gottwerth im 1. Infanterieregiment, unter Ertheilung des Charakters als Major. Ferner wurde der Hauptmann Gandenberger im 1. Infanterieregiment in den Ruhestand versetzt.
- 3) Am 23. April haben Se. Königl. Hoheit der Erbgroßherzog und Mitregent den Generallieutenant v. Prinzen Karl von Hessen Großherzogl. Hoheit zum General der Infanterie zu ernennen geruht.
- 4) Am 26. April wurden
- a) im Groß. Artilleriecorps der Oberst Scholl zum Commandeur dieses Corps, der Hauptmann Schaffnit zum Major ernannt, der Lieutenant Bickel zum Oberlieutenant und der Oberwachtmeister Herpel zum Lieutenant befördert;
 - b) der Hauptmann von Willich vom 2. zum 1. Infanterieregiment versetzt, der Oberlieutenant von Rabenau im 2. Infanterieregiment zum Hauptmann in diesem Regiment und der Oberlieutenant von Lehmann im 1. Infanterieregiment zum Hauptmann in diesem Regiment befördert, der Oberlieutenant Hanesse vom 3. zum 1. Infanterieregiment versetzt, die Lieutenante Coulmann in der Pionniercompagnie, Jäger im 3. Infanterieregiment, Stamm im 2. Infanterieregiment und von Lyncker im Generalquartiermeisterstab zu Oberlieutenanten in ihren Regimentern und Corps, der Unteradjutant Hoffmann im 4. Infanterieregiment zum Lieutenant in diesem Regiment, der Cadetcorporal Frank vom 4. zum Lieutenant im 2. Infanterieregiment, der Cadetcorporal Otto im 1. Infanterieregiment zum Lieutenant in diesem Regiment, und der Cadetcorporal von Blönnies vom 1. zum Lieutenant im 2. Infanterieregiment ernannt. (Die Patente für Oberst Scholl, Major Schaffnit, die Hauptmänner von Willich und von Rabenau, die Oberlieutenant Hanesse und Coulmann, den Lieutenant Hoffmann sind vom 26. April, — für Hauptmann von Lehmann, Oberlieutenant Jäger und Lieutenant Herpel vom 28. April, — für Oberlieutenant Stamm und Lieutenant Frank vom 30. April, — für Oberlieutenant von Lyncker und Lieutenant Otto vom 2. Mai, — für Oberlieutenant Bickel und Lieutenant v. Blönnies vom 4. Mai datirt.)
- 5) Am 6. Mai wurde der Cadetcorporal Kuhlmann im 3. Infanterieregiment zum Lieutenant in diesem Regiment ernannt.
- 6) Am 11. Mai haben Se. K. H. der Erbgroßherzog und Mitregent dem Oberlieutenant Fresenius, Vorsteher der Stellvertretungsanstalten, aus Veranlassung der Zurücklegung seines 50. Dienstjahres, den Character als Oberst gnädigst zu verleihen geruht.

D i e n s t e n t l a s s u n g.

Am 22. Mai wurde der Districtssteuerreinnehmer Friedrich Hornung im Erhebungsdistricte Gießen seines Dienstes entlassen.

S t e r b f ä l l e.

Gestorben sind:

- 1) am 13. April der pensionirte Director des Schullehrer-Seminars zu Friedberg, Oberschulrath Christian Theodor Roth;
- 2) am 9. Mai der Bauaufseher 1. Klasse Christian Rahm zu Offenbach;
- 3) an demselben Tage der Professor der Rechte, Dr. Johann August von Grolman zu Gießen;
- 4) am 10. Mai der pensionirte Schullehrer Fritsch zu Langgöns, im Kreise Gießen;
- 5) am 11. Mai der pensionirte Revierförster Werner zu Niederorke, im Bezirke Böhl;
- 6) am 12. Mai der pensionirte Rentamtmann Christian von Gehren zu Umstadt;
- 7) am 16. Mai der pensionirte Kammeranwalt, Hofrath Ernst Ludwig Wilkens dahier;
- 8) am 22. Mai der Geheimne Staatsrath Dr. Johann Friedrich Knapp dahier.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№. 28.

Darmstadt am 13. Juni 1848.

Inhalt: 1) Erlaß an die Kriegsdienstpflichtigen des Großherzogthums; — 2) Diensta Nachrichten; — 3) Besetzung in den Ruhestand.

Erlaß

an die Kriegsdienstpflichtigen des Großherzogthums.

Wir haben wahrgenommen, daß man sich an mehreren Orten des Großherzogthums bemüht, unter den Kriegsdienstpflichtigen, welche bei der dießjährigen Musterung zu erscheinen haben, die Ansicht zu verbreiten, daß der Vollzug dieser gesetzlichen Maßregel hinauszuschieben sey, und daß Petitionen in diesem Sinne vorbereitet oder gar Aufforderungen zum Ungehorsam gegen das Gesetz erlassen werden.

Freies Petitionsrecht ist allen Hessen gewährt, allein einer auf Einstellung der dießjährigen Musterung gerichteten Bitte vermögen wir nicht statt zu geben, weil sie mit dem Gesetz, den Pflichten gegen das deutsche Vaterland und mit dessen Wohl unverträglich ist.

Aufforderungen zum Ungehorsam gegen das Gesetz sind dem Strafgesetz unterworfen und die Behörden werden pflichtgemäß gegen die Urheber und Verbreiter solcher Aufforderungen vorschreiten.

Wer sich der Musterung entzieht, hat nach dem Gesetz empfindliche Nachteile und Strafen zu gewärtigen, vor welchen ernstlich zu warnen das Großh. Ministerium sich verpflichtet hält.*)

Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog und Wittregent haben bereits in einem Erlaß vom 6. März d. J. auf eine Vorstellung der Magistratur der Stadt Mainz verständigt, daß Sie Verminderung des stehenden Heeres wünschen und zuversichtlich erwarten, daß dieselbe eintreten werde, sobald die Verhältnisse Deutschlands zum Ausland es gestatten. Wegen der Volksbewaffnung ist, der Proclamation vom 6. März d. J. gemäß, ein Gesetzes-Entwurf an die Stände des Großherzogthums gelangt, worüber die verfassungsmäßige Verhandlung noch nicht beendet ist.

Allein eine Umgestaltung der deutschen Wehrverfassung hängt nicht von dem Großherzogthum Hessen allein ab. So lange die jetzige Wehrverfassung nicht durch allgemeine Beschlüsse für ganz Deutschland geändert ist, muß sie ohne Aufschub vollständig in Vollzug gesetzt werden, wenn das von Gefahren unringte Vaterland nicht ein Bild der Auflösung und Uneinigkeit darbieten soll, das seine Feinde zum Angriff ermuntern würde.

Zum Vollzuge der dormaligen Wehrverfassung gehört aber, daß das ausgedehnte Geschäft der Vorbereitung zur Ergänzung der Mannschaft regelmäßig und rechtzeitig vorgenommen werde. Die Behörden sind angewiesen, den regelmäßigen Gang dieses hochwichtigen Geschäftes in jeder Beziehung zu verfolgen.

Darmstadt den 12. Juni 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

Eigenbrodt.

v. Lehmann.

*) Anmerkung: Das Rekrutirungs-Gesetz vom 26. Juli 1830 enthält:

Art. 43.

Diejenigen, welche bei der Ziehung oder Musterung nicht erscheinen, ohne gehörig vertreten zu seyn, (Art. 29. 32) oder ihre Schuldsigkeit darthun zu können, sind der Theilnahme am Loose verlustig und müssen, sofern sie diensttauglich sind, zuerst marschiren.

Art. 44.

Dasselbe gilt von denjenigen Dienstpflichtigen, welche zu ihren Reclamationen falsche Belege beigebracht haben und nicht im Stande sind, sich deshalb zu rechtfertigen.

Art. 45.

Diejenigen Dienstpflichtigen, welche, sie mögen bei der Musterung erschienen seyn oder nicht, auf die von der Militärbehörde ergehende Einbeorderung nicht eintreffen, sind Refractäre und werden nach dem Gesetze vom 24. September 1821 behandelt und außerdem noch, nach vorausgegangener gerichtlicher Untersuchung, mit einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt.

Das Gesetz vom 24. September 1821:

Art. 1.

Statt der Einziehung des Vermögens eines Deserteurs und Refractärs soll außer den verwirkten, in den Kriegsartikeln und sonstigen Strafreglementen festgesetzten körperlichen Strafen, und bei den Deser-

teurs dem Erfolge der vertragenen Montirungs-, Armatur- und sonstigen Equipirungs-Stücke und der Kosten, welche durch die Einübung zum Dienst verursacht worden sind, eine Geldstrafe stattfinden.

Art. 2.

Für einen Deserteur wird derjenige geachtet, welcher einem Regiment oder Corps zugetheilt und in dessen Listen und Rollen zugeführt ist, und dasselbe boshaft verlassen hat. Refractär ist derjenige, welcher den in Gemäßheit des Conscriptiionsgesetzes erlassenen Aufforderungen keine Folge leistet.

Art. 3.

Die Geldstrafe (Art. 1.) soll nach Verschuldung der Fälle, der Zeitverhältnisse und selbst des Vermögens beurtheilt und bestimmt werden.

Art. 4.

In Friedenszeiten wird bei dem Deserteur das Minimum dieser Strafe auf 150 fl. und das Maximum auf 3000 fl. bei einem Refractär das Geringste auf 100 fl. und das Höchste auf 2000 fl. festgesetzt.

Bei Ausbruch eines Kriegs und während des Laufs eines Kriegs, können die Strafen nach gleichem Verhältniß auf das Doppelte erhöht werden.

D i e n s t n a c h r i c h t e n .

Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog und Mitregent haben am 2. Juni d. J. geruht, dem Staatsminister Heinrich von Gagern auf sein unterthänigstes Nachsuchen die Entlassung aus dem Staatsdienste zu bewilligen.

Höchstdieselben haben sich zugleich bewogen gefunden, einstweilen

dem Finanzminister Carl Zimmermann den leitenden Vorsitz bei den Sitzungen des Gesamtministeriums;

dem Geheimen Staatsrath Wilhelm Hallwachs die Leitung des Ministeriums des Hauses und des Aeußeren, und

dem Ministerialrath Reinhard Eigenbrodt die Leitung des Ministeriums des Innern zu übertragen.

B e r f e h u n g i n d e n R u h e s t a n d .

Am 23. Mai wurde der Ministerialrath im Ministerium des Innern, Geheimerath Carl Ludwig von Kuder, in Rücksicht auf seine geschwächte Gesundheit und unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seinen langjährigen treu geleisteten Diensten, in den Ruhestand versetzt.

Zur Nachricht.

Das Großherzoglich Hessische Regierungsblatt erscheint auch fernerhin in gr. 4 Format, auf feines Maschinenpapier gedruckt, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann ein Regierungsblatt erschienen sey, wird jedesmal in der Großherzogl. Hessischen Zeitung angezeigt. Der Preis desselben ist:

für das ganze Jahr 3 fl., mit Couvertgebühr 3 fl. 24 kr.,

für das halbe Jahr 1 fl. 30 kr., mit Couvertgebühr 1 fl. 42 kr.

Ein kürzeres Abonnement findet nicht statt, und es wird dieses Blatt nur gegen wirkliche Vorauszahlung abgegeben.

Die Exemplare, welche abgeholt werden, können nur gegen Vorzeigung der Abonnementsquittung oder einer Karte mit dem Namen des resp. Abonnenten abgegeben werden.

Man hat sich mit den Bestellungen und der Einsendung der Gelder (welche ganz portofrei, nebst Beilegung des Einschreibgelbes von 4 kr. bei Postsendungen, erfolgen muß) an unterzeichnete Expedition zu wenden. Dagegen genießt die Expedition das Postfreithum für alle unbeschwerte Briefe, und es können daher alle Briefe unter nachstehender Adresse unfrankirt eingesendet werden.

Alle Zahlungen müssen in grober, bei Staatskassen zulässiger, Münze geleistet, und zur Ausgleichung kann nur Münzvereins-Scheidemünze angenommen werden.

Angeblieh ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Anzeige vom betreffenden Postamte, welches ein Verzeichniß aller an dasselbe abgehenden Exemplare erhalten hat, oder von der betreffenden Kreisverwaltung mit umgehender Post, bei der unterzeichneten Expedition, erfolgt; mit Umgehung der Postämter und Kreisbehörden direct an die Expedition gerichtete Reclamationen können daher nicht berücksichtigt werden. Gegen Bezahlung können einzelne Nummern nur so lange verabsolgt werden, als deren Vorrath zureicht.

Darmstadt den 10. Juni 1848.

Expedition des Großherzoglichen Regierungsblatts.

Alle diejenige Correspondenz, welche Einrückungen in das Gr. Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaction desselben zu adressiren; Zuschriften, welche die Versendung des Blatts betreffen, sowie Bestellungen von Regierungsblättern, aber sind stets an die Expedition des Gr. Regierungsblatts zu richten.

Darmstadt, den 13. Juni 1848.

Die Redaction des Großherzoglichen Regierungsblatts.

Großherzoglich Hessisches
R e g i e r u n g s b l a t t.

N^o. 29.

D a r m s t a d t a m 17. J u n i 1848.

V e r k ü n d i g u n g,
 das Ableben Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Ludwig II. von Hessen und
 bei Rhein ꝛ. ꝛ. betreffend.

**LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
 und bei Rhein ꝛ. ꝛ.**

Dem Allmächtigen hat es gefallen, Unseres vielgeliebten und hochverehrten Herrn Vaters
 Königliche Hoheit, den Großherzog Ludwig II., am Heutigen aus diesem Leben abzurufen.

Von kindlichem Schmerze bewegt, verkünden Wir dieses allen Angehörigen des Landes.

Die bereits als Mitregenten des Hochseligen Großherzogs Königlicher Hoheit von Uns ange-
 tretene, nunmehr vermöge Nachfolgerechts Uns angefallene Regierung werden Wir in denselben Ge-
 sinnungen fortsetzen, die Wir beim Antritte Unserer Regierung kund gegeben, treu den in Unserer
 Proclamation vom 6. März dieses Jahres gegebenen Verheißungen, unausgesetzt bemüht für die
 Wohlfahrt des Landes, welcher alle Unsere Kräfte gewidmet sind.

In diesem Bewußtsein vertrauen Wir Unserem Volke, daß es die Liebe und Anhänglichkeit,
 die es bisher zu Uns getragen, Uns ferner bewahren wird, und blicken getrost der Zukunft ent-
 gegen, die eine verhängnißvolle Zeit Uns, Unserem Volke und dem großen deutschen Vaterlande
 bringen wird.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt den 16. Juni 1848.

(L. S.)

LUDWIG III.

Eigenbrodt.

THE HISTORY OF THE

ROYAL SOCIETY OF LONDON

AND OF THE

ROYAL SOCIETY OF EDINBURGH

FROM THE YEAR 1660 TO 1800

BY

JOHN HENRY MADDISON

ESQ.

OF

THE

Großherzoglich Hessisches
R e g i e r u n g s b l a t t.

N^o. 30.

D a r m s t a d t a m 17. J u n i 1848.

Bekanntmachung,

die Landes-Trauer wegen des Ablebens Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs
 Ludwig II. von Hessen und bei Rhein betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu befehlen geruht, daß die Landes-Trauer
 wegen des betrübenden Ablebens des Großherzogs Ludwig II. Königlicher Hoheit auf zwölf
 Wochen zu bestimmen sey.

Dieser allerhöchste Befehl wird zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt am 16. Juni 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

Eigenbrodt.

Schott.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

№. 31.

Darmstadt am 1. Juli 1848.

G e s e z ,

die Erhebung der Staatsauslagen für das zweite Semester 1848 betr.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
 und bei Rhein *rc. rc.*

Nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen übereingekommen sind, daß das Finanzgesetz vom 7. October 1845 auch für das letzte halbe Jahr 1848 ~~fortzuverordnen~~ ~~verordnet~~ ~~und~~ ~~verordnen~~ ~~hiermit~~, wie folgt:

Art. 1.

Das Finanzgesetz vom 7. October 1845 wird auch auf das letzte halbe Jahr 1848 ausgedehnt und in Wirksamkeit gesetzt, und es sind demgemäß die sämtlichen directen und indirecten Steuern, sowie solche durch die vorliegenden Gesetze und Verordnungen bestimmt sind, bis zu Ende des Jahres 1848 fortzuerheben.

Art. 2.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt den 30. Juni 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

Zimmermann.

188

THE HISTORY OF THE

ROYAL NAVY

FROM THE EARLIEST PERIODS TO THE PRESENT

BY

ADMIRAL SIR JOHN BARRETT

OF THE ROYAL NAVY

IN TWO VOLUMES

LONDON

PRINTED BY

JOHN BARNES

10, BROADWAY

NEW YORK

1881

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№. 32.

Darmstadt am 4. Juli 1848.

Inhalt: 1) Verordnung, die Eingangszölle für den ausländischen Zucker und Syrup betr.; — 2) Bekanntmachung, die Errichtung einer Postexpedition zu Wöhl und Herstellung einer Postverbindung zwischen Wöhl und Sachsenberg betr.; — 3) Umlagen zur Befreiung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Friedberg für 1848; — 4) Bekanntmachung, die Niederschlagung einer Umlage in der Gemeinde Unteröblum betr.; — 5) Umlagen zur Befreiung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Hungen für 1848; — 6) Desgl. der israelitischen Gemeinden des Kreises Alzey für 1848, 1849 und 1850; — 7) Namensveränderungen; — 8) Ertheilung eines Patents; — 9) Dienstaufsichten; — 10) Dienstentlassung; — 11) Versetzungen in den Ruhestand; — 12) Concurrerzöffnungen; — 13) Sterbefälle.

Verordnung,

die Eingangszölle für den ausländischen Zucker und Syrup betreffend.

LUDWIG von Gottes Gnaden Erbgroßherzog und Mitregent von Hessen und bei Rhein &c. &c.

In Folge einer von Uns mit den übrigen Zollvereinsstaaten auf den Grund des Art. 7 b. der Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers (Reg.-Blatt Nr. 26 von 1841) getroffenen Vereinbarung verordnen Wir hierdurch, unter Bezugnahme auf die betreffenden Vorschriften der Zollordnung vom 9. März 1838, daß von ausländischem Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September d. J. bis dahin 1850 dieselben Eingangszölle forterhoben werden sollen, welche in der Verordnung vom 2. Juli 1844 (Reg.-Blatt Nr. 21 von 1844) bestimmt sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt den 16. Juni 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

Zimmermann.

Bekanntmachung,

die Errichtung einer Postexpedition zu Böhl und Herstellung einer Postverbindung zwischen Böhl und Sachsenberg betreffend.

Mit dem 1. f. M. wird in Böhl eine Postexpedition in Wirksamkeit treten und diese mit Sachsenberg in eine wöchentlich viermalige Postverbindung gebracht werden, vermittelt welcher Briefe, Bäckereien und Personen Beförderung erhalten. Zur Erleichterung des Reiseverkehrs werden in Niederorke und Herzhausen Personen-Annahme-Stellen errichtet und nachfolgende Tarbestimmungen in Anwendung gebracht werden.

T a r i f

zur Erhebung des Personengeldes und Ueberfrachtporto bei der Personenpost zwischen Böhl und Sachsenberg:

von	nach	zahlt eine Person incl. aller Gebühren	
		fl.	fr.
Böhl	Herzhausen	—	15
"	Niederorke	—	33
"	Sachsenberg	—	39
Herzhausen	Böhl	—	15
"	Niederorke	—	18
"	Sachsenberg	—	27
Niederorke	Böhl	—	33
"	Herzhausen	—	18
"	Sachsenberg	—	12

A n m e r k u n g e n.

- 1) Kinder von 4 — 10 Jahren zahlen nur $\frac{3}{4}$ des Personengeldes für Erwachsene.
- 2) Jedem Erwachsenen passiert ein Freigepäd von 40 Pfund, Kindern die Hälfte.
- 3) Für das Uebergewicht wird zwischen Böhl und Sachsenberg für jede volle 5 Pfund ein Ueberfrachtporto von $3\frac{3}{4}$ fr. erhoben, wobei die zwischen 5 und 5 Pfund liegenden Pfunde zu Gunsten der Reisenden unberücksichtigt bleiben. Nach den Unterwegs-Orten ist jedoch nur die Mitnahme kleiner Reise-Effecten, als Nachsäcke, Hutschachteln ic., welche das Freigewicht von 40 resp. 20 Pfund nicht übersteigen, gestattet.

Darmstadt den 19. Juni 1848.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

v o n K u d e r.

vt. Bessunger.

Uebersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Friedberg.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.								
		Auf Köpfe oder Ge- nussheile der Orts- bürger.			Auf das gesammte Nor- malsteuercapital der Ortseinwohner.			Auf das gesammte Nor- malsteuercapital der Ortseinwohner und Forensen.			Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuercapital.		Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartiti- tionsnorm.					
		Aus- schlag.	Aus- schlag.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuercapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuercapital.	Erheb. Ziele.									
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	3	fl.	fr.	pf.	3			
1	Altenstadt . . .	—	—	—	—	—	1268	3	2,053	3	—	—	—	132	0	1,964	3	Ältere Kriegsschulden, mit Ausnahme der früher Steuerfreien.	
2	Assenheim . . .	—	—	—	—	—	1070	3	2,304	3	—	—	—	628	3	0,001	3	Desgleichen.	
3	Bauernheim . . .	—	—	—	—	—	550	3	2,761	2	—	—	—	44	0	1,461	2	Desgleichen.	
4	Beienheim . . .	—	—	—	—	—	720	3	2,995	3	—	—	—	45	3	1,190	3	Desgleichen.	
5	Bodenrod . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	Bönstadt . . .	—	—	—	—	—	1031	4	0,431	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	Bruchbrücken . . .	—	—	—	750	4	2,860	3	582	2	1,951	3	—	128	0	2,987	3	Wie zu 1.	
8	Büdesheim . . .	—	—	—	—	—	1549	4	0,514	4	—	—	—	189	0	2,719	4	Desgleichen.	
9	Burggräfenrod . . .	—	—	—	—	—	730	3	3,912	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	Bußbach . . .	—	—	—	—	—	1040	1	2,616	3	—	—	—	2056	3	2,330	3	Wie zu 1.	
11	Engelthal . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	Fauerbach I. . .	—	—	—	—	—	755	4	2,292	3	—	—	—	365	2	1,633	3	Wie zu 1.	
13	Fauerbach II. . .	—	—	—	—	—	1390	5	0,563	3	—	—	—	275	1	1,833	3	Desgleichen.	
14	Friedberg . . .	—	—	—	—	—	1914	2	0,770	3	—	—	—	1400	2	0,093	3	Auf die evangel. Parnochianen.	
15	Großkarben . . .	—	—	—	—	—	1800	4	3,551	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
16	Hausen mit Des, siehe Niederweisel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
17	Heldenbergen . . .	—	—	—	—	—	2660	5	2,635	4	—	—	—	326	0	3,695	4	Wie zu 1.	
18	Hochweisel . . .	—	—	—	—	—	550	4	0,952	2	—	—	—	—	—	—	—	—	
19	Höchst a. d. R. . .	—	—	—	—	—	210	1	3,169	2	—	—	—	260	3	3,257	2	Wie zu 1.	
20	Holzhausen . . .	—	—	—	—	—	830	3	2,732	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
21	Ilsenstadt . . .	—	—	—	—	—	1267	2	2,969	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
22	Kaichen . . .	—	—	—	300	1	2,982	3	248	1	0,136	3	—	52	0	1,222	3	Wie zu 1.	
23	Kirchgöns . . .	—	—	—	970	5	1,691	3	660	3	1,770	3	—	185	1	0,254	3	Wie zu 1.	
24	Kleinkarben . . .	—	—	—	—	—	1230	6	0,771	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
25	Kloppenheim . . .	—	—	—	260	1	2,438	3	600	3	1,914	3	—	—	—	—	—	—	
26	Langenhain u. Zie- genberg . . .	—	—	—	400	2	3,438	3	160	1	0,357	3	—	148	1	1,679	3	Wie zu 1.	
27	Maibach . . .	—	—	—	—	—	112	3	1,603	2	—	—	—	135	4	0,931	2	Desgleichen.	
28	Melbach . . .	—	—	—	—	—	390	1	0,084	3 a)	—	—	—	900	2	3,018	3 a)	Desgleichen.	
														b)	141	0	1,629	3 b)	Parzellenvermessungskosten.
29	Münster . . .	—	—	—	—	—	84	1	3,342	2	—	—	—	156	3	3,537	2	Wie zu 1.	
30	Niedereschbach . . .	—	—	—	—	—	810	2	3,181	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
31	Nieder- und Ober- florstadt . . .	—	—	—	—	—	1700	4	0,239	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
32	Niedermörlen . . .	—	—	—	—	—	475	1	2,693	2	—	—	—	—	—	—	—	—	
33	Niederrosbach . . .	—	—	—	—	—	478	2	0,485	2	—	—	—	122	0	2,607	2	Wie zu 1.	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.					
		Auf Köpfe oder Ge- nustheile der Orts- bürger.			Auf das gesammte Nor- malfeuerkapital der Ortseintwohner.				Auf das gesammte Nor- malfeuerkapital der Ortseintwohner und Korsen.				Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.					
		Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- feuerkapital.	Erheb. Zitate.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- feuerkapital.	Erheb. Zitate.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- feuerkapital.	Erheb. Zitate.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- feuerkapital.	Erheb. Zitate.					
fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.							
34	Niederurfel	—	—	—	500	5	3,181	3	600	4	1,909	3	—	—	—	—	—	—
35	Niederwessel	—	—	—	—	—	—	—	2180	3	2,118	4	a) 1205	2	2,387	4	a) Wie zu 1.	
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	b) 2027	3	1,128	4	b) Neuere Kriegsschulden. Der Beitrag der Ortseintwohner wird in einem Posten ange- setzt und niederge- schlagen.	
36	Niederwöllstadt	—	—	—	—	—	—	—	1030	2	0,943	3	a) 368	1	0,359	3	a) Wie zu 1.	
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	b) 597	2	0,188	3	b) Parzellenvermes- sungskosten.	
37	Oberau	—	—	—	—	—	—	—	295	4	1,189	3	146	2	2,372	3	Wie zu 1.	
38	Obererlenbach	—	—	—	400	1	2,083	3	800	2	3,714	3	—	—	—	—	—	
39	Oberschbach	—	—	—	—	—	—	—	860	3	1,687	2	—	—	—	—	—	
40	Obermörten	—	—	—	—	—	—	—	1130	1	3,619	3	775	1	1,807	3	Wie zu 1.	
41	Oberrobach	—	—	—	—	—	—	—	975	2	2,883	3	335	1	0,151	3	Desgleichen.	
42	Oberwöllstadt	—	—	—	230	0	3,867	3	370	1	1,123	3	—	—	—	—	—	
43	Oskarben	—	—	—	400	1	1,587	3	1000	3	0,275	3	—	—	—	—	—	
44	Oststadt	—	—	—	—	—	—	—	655	1	2,205	4	a) 555	2	0,253	4	a) Wie zu 1.	
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	b) 973	2	3,208	4	b) Parzellenvermes- sungskosten.	
45	Oppershofen	—	—	—	—	—	—	—	980	3	3,294	3	570	2	3,441	3	Wie zu 1.	
46	Offenheim	—	—	—	—	—	—	—	1000	5	0,662	3	162	1	0,995	3	Desgleichen.	
47	Ostheim	—	—	—	—	—	—	—	550	2	1,976	3	318	1	3,274	3	Desgleichen.	
48	Petterweil	—	—	—	—	—	—	—	1150	3	3,796	4	700	3	1,446	4	Parzellenvermes- sungskosten.	
49	Pohlsgöns	—	—	—	827	5	2,120	3	553	3	1,636	3	187	1	0,737	3	Wie zu 1.	
50	Rendel	—	—	—	—	—	—	—	563	1	1,773	3	355	1	0,717	3	Desgleichen.	
51	Rockenbergr	—	—	—	—	—	—	—	1550	3	3,934	3	—	—	—	—	—	
52	Rodenbach	—	—	—	—	—	—	—	103	1	0,827	3	a) 232	3	0,678	3	a) Wie zu 1.	
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	b) 165	2	1,560	3	b) Parzellenvermes- sungskosten.	
53	Rodheim	—	—	—	1600	2	2,206	4	1600	2	1,674	4	516	1	0,104	4	Parzellenvermes- sungskosten.	
54	Rödelheim	—	—	—	a) 2520	4	3,208	4	—	—	—	—	a) 956	2	0,813	4	II. Klasse. a) Allge- meine Ausgabe. b) Für Armenun- terstützung. c) Auf die kath. Pa- rochianen.	
		—	—	—	b) 750	1	1,717	4	650	1	0,797	4	b) 330	1	0,781	4		
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	c) 90	1	2,636	4		
55	Rommelhausen	—	—	—	—	—	—	—	225	6	1,217	2	—	—	—	—	—	
56	Södel	—	—	—	—	—	—	—	510	2	2,757	2	227	1	2,186	2	Parzellenvermes- sungskosten.	
57	Stammheim	—	—	—	—	—	—	—	676	2	0,922	2	—	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.		II. Klasse.				III. Klasse.			Sonstige Ausschläge.						
		Auf Köpfe oder Ge- nussbeile der Orts- bürger.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.									
		Aus- schlag.		Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Reparti- tionsnorm.				
fl.	fr.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.	fl.	fr.	pf.							
58	Steinbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	200	1	1,806	3	500	4	3,223	3	Parzellenvermes- sungskosten.
59	Steinfurth . . .	—	—	—	—	—	—	—	738	2	2,786	3 a)	678	4	3,829	3 a)	Wie zu 1.
												b)	200	0	3,655	3 b)	Parzellenvermes- sungskosten.
60	Wilbel	—	—	—	—	—	—	—	570	0	3,711	2	—	—	—	—	—
61	Wickstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
62	Wiffelsheim . . .	—	—	468	4	3,523	3	—	184	1	3,248	3	—	—	—	—	—

Vorstehende Uebersicht wird unter dem Bemerken als wahrhaft beglaubigt, daß die Erhebung bei zwei Zielen in den Monaten Juli und September, bei drei außerdem im October und bei vier Zielen noch weiter im November erfolgen soll.

Friedberg am 7. Juni 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Friedberg.

R ü c h l e r.

Bekanntmachung, die Niederschlagung einer Umlage in der Gemeinde Guntersblum betreffend.

Mit Genehmigung Großherzogl. Ministeriums des Innern soll die in dem Voranschlage der Gemeinde Guntersblum für 1848 zur Erhebung von den katholischen Einwohnern vorgesehene Umlage von 26 Gulden, Beitrag zu den Bedürfnissen der Religionsgemeinde, niederschlagen werden, was hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung in Nr. 11 des Regierungsblatts von 1848 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mainz, den 24. Mai 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Landkreises Mainz.

S c h m i t t.

Uebersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Hungen.

Ordn.-Nr.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 fl. Normal- steuerkapital.			Erhebungsziele.		Bemerkungen.
			fl.	fr.	pf.	Ang.	Tag.	
1	Ettingshausen	168	24	1,086	4	1. Mai, 1. Juli, 1. Sept., 1. Nov.	Dieser Ausschlag wird in 1848, 1849 u. 1850 jedesmal erhoben. Desgleichen. Desgleichen.	
2	Elnartshausen	83	10	2,701	"	"		
3	Griedel	48	7	3,245	"	"		
4	Hungen mit Inheimen, Utphe und Bil- lingen	499	27	3,590	"	"	Für 1848.	
5	Langsdorf mit Birklar	252	24	1,517	"	"	Desgleichen.	
6	Laubach mit Ruppertsburg ..	379	14	3,704	"	"	Desgleichen.	
7	Lich	330	18	2,450	"	"	Desgleichen.	
8	Münzenberg	500	24	2,031	"	"	Desgleichen.	
9	Obbornhofen mit Bellersheim und Wohnbach	43	3	0,498	"	"	Wie zu Ord. Nr. 1. Für 1848.	
10	Wölfersheim mit Södel, Melbach, Beienheim und Beckesheim ...)	11	—	3,827	1	1. Mai.		
		5	—	1,037	1	"	Der Ausschlag von 5 fl. erfolgt auf die Theilhaber des Fried- hofs, nämlich die is- raelit. Religions- gemeinden zu Wöl- fersheim, Södel, Melbach, Beckes- heim, Wohnbach und Obbornhofen.	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in den beigefügten Zielen erfolgen soll.

Hungen, den 2. Februar 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Hungen.

Follenius.

Uebersicht der Umlagen der israelitischen Gemeinden des Kreises Alzey für 1848, 1849 und 1850.

Ordn.- Nr.	Gemeinden.	Betrag.		Vertheilungsnorm.
		fl.	kr.	
1	Alzey	2848	—	Nach Klassen.
2	Bechtolsheim und Friesenheim	185	13	Auf das Gesamt-Steuerkapital.
3	Bechtolsheim	317	47	do.
4	Bornheim, Erbesbüdesheim, Flonheim, Uff- hosen und Wendelsheim	590	50	do.
5	Flonheim	246	10	do.
6	Framersheim	183	—	do.
7	Gaubidelheim und Wallertheim	36	29	do.
8	Gaubidelheim	338	31	do.
9	Gillesheim	264	—	do.
10	Niedersaulheim und Obersaulheim	266	12	do.
11	Niedersaulheim	160	48	do.
12	Niederwiesen	741	—	do.
13	Obernheim und Rüngernheim	848	—	do.
14	Schornsheim, Gabshheim und Udenheim ...	644	54	do.
15	Schornsheim	440	06	do.
16	Udenheim	413	—	do.
17	Wörstadt und Eichloch	497	—	do.

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jedes Jahr ein Drittel der verzeichneten Beträge ausgeschlagen und dieses Drittel in sechs Zielen erhoben werden soll. — Alzey am 21. Mai 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Alzey.

Zu Abwesenheit des Kreisraths:

P i e t s c h , Großherzogl. Kreissecretär.

N a m e n s v e r ä n d e r u n g e n .

Es wurde gestattet:

- 1) am 6. Mai dem Adoptivsohne der Benjamin Flied'schen Eheleute zu Grünberg, Johannes Dittert aus Darmstadt, künftig die Namen „Johann Carl Flied“ und
- 2) am 23. Mai dem Wilhelm Paul von Mittelgründau, künftig den Familiennamen seines Stiefvaters „Schwing“ zu führen.

E r t h e i l u n g e i n e s P a t e n t s .

Am 6. Juni wurde den Maschinenfabrikanten Bernoulli Rowlandson und Compagnie zu Zimmendingen, im Großherzogthume Baden, für den ganzen Umfang des Großherzogthums und auf die

Demer der nächsten fünf Jahre ein Patent auf die von ihnen neu erfundene besondere Gebläs-Vorrichtung ertheilt.

D i e n s t n a c h r i c h t e n .

- 1) Am 13. Mai wurde der bisherige Postassistent Wilhelm Schmidt zu Gießen als Postexpeditor zu Alzey bestätigt.
- 2) Am 19. Mai wurde der von dem Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim auf die erste evangelische Schullehrerstelle zu Rödelheim, im Kreise Friedberg, präsentierte Pfarramts-Candidat Georg Rappolt daselbst für diese Stelle bestätigt.
- 3) Am 20. Mai wurde der practische Arzt Dr. Georg Carl Ludwig Münch zu Mörfelden zum Physicatswundarzt für den Bezirk Großgerau mit dem Amtssitze zu Großgerau ernannt.
- 4) Am 25. Mai wurde der Pfarrer Gustav Heinemann zu Goddelau, im Kreise Großgerau, zum Decan des Decanats Dornheim auf die Dauer der nächsten fünf Jahre ernannt.
- 5) Am 7. Juni wurde der Kreisrichter Christoph Paulus zu Alzey zum Richter am Kreisgerichte zu Mainz ernannt.
- 6) Am 8. Juni wurde dem Pfarrer Johann Anton Waldeck zu Sulzheim die katholische Pfarrstelle zu Gualgesheim, im Kreise Bingen, übertragen.

D i e n s t e n t l a s s u n g .

Am 3. Juni wurde der Hofgerichtsadvocat, nunmehrige Landgräflich-Hessen-Homburgische Geheime Rath Dr. Christian Banja auf Nachsuchen aus der Zahl der Hofgerichtsadvocaten der Provinz Oberhessen entlassen.

B e r s e t z u n g e n i n d e n R u h e s t a n d .

In den Ruhestand sind versetzt worden:

- 1) am 5. Juni der Districtsteuereinnahmer Christoph Heinrich Schmidt im Erhebungsdistrict Wimpfen und
- 2) am 7. Juni der Richter am Kreisgerichte zu Mainz, Georg Joseph Vogel, beide auf Nachsuchen.

C o n c u r r e n z e r ö f f n u n g e n .

Erledigt sind:

- 1) die auf Widerruf zu besetzende Stelle eines Districtsteuereinnahmers im Erhebungsdistrict Wimpfen, Obereinnahmerbezirks Bensheim, mit welcher ein durchschnittliches jährliches Dienst Einkommen von 760 Gulden und die Verpflichtung zur vorschriftsmäßigen Cautionsleistung verbunden ist; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 14 Tagen bei Großh. Oberfinanzkammer I. Section anzumelden;
- 2) die evangelische Schullehrerstelle zu Effelboen, im Kreise Alzey, mit einem jährlichen Einkommen von 230 Gulden, einschließlic der Entschädigung für Heizung des Schullocal, wovon jedoch jährlich 50 Gulden an den pensionirten Schullehrer Michael abzugeben sind.

S t e r b f ä l l e .

Gestorben sind:

- 1) am 10. Mai der Schullehrer Ludwig Hefsel zu Seibhausen, im Kreise Grünberg;
- 2) am 19. Mai der pensionirte Gymnasiallehrer Dr. Heinrich Arnold Wilhelm Winkler zu Lich;
- 3) am 20. Mai der pensionirte Landrathsdienner Heinrich Joseph Wiegand zu Herbstein;
- 4) am 31. Mai der evangelische Pfarrer Wilhelm Bonhard zu Bischofsheim, im Kreise Großgerau;
- 5) am 3. Juni der evangelische Pfarrer und Decan Wilhelm Friedrich Christoph Eckstein zu Zwingenberg, im Kreise Bensheim.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

№. 33.

Darmstadt am 7. Juli 1848.

Verkündigung,

die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
 und bei Rhein &c. &c.

Bei dem Antritt Unserer Mitregentschaft sind Wir durch Unser Edict vom 6. März d. J. entschieden in die Bahn der Umgestaltung eingetreten, welche das deutsche Volk zu wahrer Freiheit und kräftiger Einheit führen soll.

Die große Mehrheit der Hessen hielt es für Pflicht, Vertrauen mit Vertrauen zu erwidern. Sie erkennt die Früchte an, welche Wir im Verein mit den Ständen bereits erzielt haben, und sieht der vielseitig begonnenen Entwicklung mit Vertrauen entgegen.

Diese Entwicklung zu fördern, hat sich eine Parthei zum Ziele gesetzt, welche immer unverhüllt ihre Pläne darlegt, die auf Umsturz alles Bestehenden durch unausgesetzte Anfeindung aller öffentlichen Autorität, durch Drohung und Gewalt gerichtet sind. Diesem Treiben entgegenzutreten, die Freunde der Ordnung zu beruhigen und zu thätiger Unterstützung der Ordnung zu ermuthigen, die Irregeleiteten zu warnen, wenden Wir Uns an Unser Volk, mit der Versicherung, daß alle gesetzlichen Mittel zur Bekämpfung der Feinde der Ordnung angewendet werden sollen.

Was Wir verheißen haben, ist erfüllt, oder der gesetzliche Weg zur Erfüllung eingeleitet. Freie Aeußerung der Gedanken und Freiheit der religiösen Culten sind in vollem Umfange hergestellt.

Die Bürgschaften für die Herrschaft des Gesetzes sind durch Veredigung des Militärs auf die Verfassung vermehrt worden. Weitere Bürgschaften werden das Geschworenengericht und eine neue Bezirksverwaltung bieten. Diese wird die wichtigeren Fragen der Entscheidung eines Einzelnen entziehen und sie einem Collegium oder der Mitwirkung der Bezirksbewohner unterwerfen. Die desfalligen Gesetzes-Entwürfe sind den Ständen vorgelegt und zum nahen Vollzuge gereift.

In der Gemeinde-Verwaltung ist die dem Geiste des Gesetzes entsprechende Selbstständigkeit der Ortsvorstände wiederhergestellt worden.

Zur freien Gestaltung der Angelegenheiten der evangelischen Kirche haben Wir den Weg eröffnet.

Die Ablösung der Grundlasten in den bisher hierin gehinderten Bezirken ist gesichert. Unseren entschiedenen Willen, die Jagd auf fremdem Boden und die ausschließlichen Gewerbsprivilegien aufzuheben, haben Wir durch die desfalligen Gesetzes-Vorlagen bethätigt. Durch Beseitigung des Lehen- und Erbleih-Verbandes werden Wir im Verein mit den Ständen die Befreiung des Grundeigenthums vollenden.

Ein Gesetzes-Entwurf über Volksbewaffnung ist der Berathung der Stände unterlegt worden. Auch die deutsche Nationalversammlung wird diesen Gegenstand in Erwägung ziehen.

Insbefondere können die Bewohner der standesherrlichen Bezirke darüber beruhigt seyn, daß ihre Gleichstellung mit den übrigen Landestheilen gesichert ist. Das desfallige Gesetz wird in der Kürze zur Vollziehung kommen.

Was außerdem der Ausbau des Staatsgebäudes im Geiste der Zeit erfordert, werden Wir auf dem Wege der Ordnung und des Gesetzes zum Ziele führen.

Hierher gehört vor Allem die Verfassungs-Urkunde, welche bedeutender Abänderungen bedarf.

Auf Minderung der Staats-Ausgaben werden Wir überall thunlichst hinzuwirken suchen.

In der Hofhaltung werden Wir Einschränkungen eintreten lassen. Zur Minderung der Kosten der Civil- und Militär-Verwaltung ist bereits ein bedeutender Anfang gemacht worden.

Die Interessen der Volksschule und ihrer Lehrer zu fördern, wird Unsere angelegentliche Sorge seyn.

Zur Hebung und Ordnung der Gewerbe werden Wir den Beirath der Gewerbtreibenden selbst in Anspruch nehmen.

Aber Gewerbe und Handel können nicht gebethen, daß zu schaffende Neue kann keinen Bestand haben, wenn die Bedingung der Wirksamkeit aller Gesetze, die Achtung vor dem Gesetze, untergraben, eine fortwährende Aufregung unterhalten und hierdurch das Vertrauen, daß Jeder die Früchte seines Fleißes und seiner Thätigkeit genießen werde, vernichtet wird. Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung ist Bedingung jedes bleibenden Fortschritts, welcher sich aus der unantastbaren Grundlage Unserer Verheißungen vom 6. März entwickeln wird.

Uebrigens haben Wir dafür Sorge zu tragen, daß die Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse des Großherzogthums mit der Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse Deutschlands im Einklang bleibe und nicht für jene Einrichtungen unternommen werden, welche durch diese in kurzer Zeit wieder ganz oder theilweise abgeändert werden würden.

Wir werden vereint mit Unserem Volke, mit dem großen deutschen Vaterlande, in der Bahn des Gesetzes voranschreiten, unbeirrt durch das Drängen derjenigen, die nur auf dem Wege der Gesetzlosigkeit ihre Zwecke zu erreichen hoffen und deren Treiben Wir mit allem Nachdruck entgegenzutreten entschlossen sind.

Wer zum gewaltsamen Umsturz der bestehenden Verfassung, zur gewaltsamen Störung ihrer gesetzlichen Umgestaltung durch Schrift oder Wort auffordert, oder Mittel zur Ausführung dieses Vorhabens sammelt, wer zum Aufruhr, zur Widersetzung gegen die Obrigkeit auffordert, oder an solchen Handlungen Theil nimmt, unterliegt der Strafe des Gesetzes.

Indem Wir alle diejenigen, welche der Stimme der Feinde der Ordnung ihr Ohr geliehen haben, nochmals ernstlichst verwarnen, fordern Wir Unsere Gerichte und anderen Behörden bei ihren Pflichten auf, furchtlos das Gesetz zur Geltung zu bringen, und alle Freunde der Ordnung, die Behörden hierin mit allen Kräften zu unterstützen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt den 6. Juli 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

Frhr. von Steinling. Zimmermann. Hallwachs. Kilian. Eigenbrodt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 34.

Darmstadt am 19. Juli 1848.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Versammlung der Rheinschiffahrts-Central-Commission zu Mainz betr.; — 2) Bekanntmachung, die Legalisirung der Grundbücher in der Provinz Rheinhesen betr.; — 3) Bekanntmachung, die Errichtung einer Postverbindung zwischen Wöllstein und Bingen und einer Postexpedition zu Sprendlingen betr.; — 4) Bekanntmachung, den Steueranschlag zur Bezahlung des Gehalts des Oberrabbinen zu Offenbach für 1848 betr.; — 5) Um lagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in der Gemeinde Großenbusch, Kreises Stieffen, für 1848 betr.; — 6) Bekanntmachung, die Ausbringung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Offenbach für 1848 betr.; — 7) Dienstaufsicht.

Bekanntmachung, die Versammlung der Rheinschiffahrts-Central-Commission zu Mainz betreffend.

Man bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Central-Commission für die Rheinschiffahrt vom 15. Juli an bis zur Mitte des kommenden Monats August in Mainz versammelt seyn wird.

Darmstadt den 10. Juli 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Hauses und des Aeußern.
H a l l w a c h s.

v. Breidenbach.

Bekanntmachung, die Legalisirung der Grundbücher in der Provinz Rheinhesen betreffend.

Seit der Bekanntmachung vom 19. April v. J. im Regierungsblatt Nr. 18 sind in nachfolgenden Gemarkungen der Provinz Rheinhesen die Grundbücher legalisirt worden:

- 1) im Rentamtsbezirk Alzey, Kreises Alzey,
Dreigemeindewald;
- 2) im Rentamtsbezirk Bingen, Kreises Bingen,
Seidesheim,
Niederengelheim;
- 3) im Rentamtsbezirk Mainz, Landkreises Mainz,
Ebersheim,
Kastel,
Kostheim;

- 4) im Rentamtsbezirk Oppenheim, Landkreises Mainz,
Radenheim ;
5) im Rentamtsbezirk Worms, Kreises Worms,
Worms.

Es wird dieses hierdurch, mit dem Anfügen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den vorstehend genannten Gemarkungen die in dem Gesetze vom 3. October 1843 (die Uebertragung von Grundeigenthum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rheinheffen betreffend) und in der Verordnung vom 22. October 1841 (die Beibringung von Grundbuchs-Auszügen in Bezug auf die in der Provinz Rheinheffen errichtet werdenden Urkunden, welche die Uebertragung des Immobilien-Eigenthums bezwecken, betreffend) enthaltenen Vorschriften über die Grundbuchs-Auszüge vom 1. August dieses Jahres an zur Anwendung kommen.

Darmstadt den 30. Juni 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Justiz.

Kilian.

v. Stein.

**Bekanntmachung, die Errichtung einer Postverbindung zwischen Wöllstein und Bingen
und einer Postexpedition zu Sprendlingen betreffend.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. k. M. eine tägliche Postverbindung zwischen Bingen und Wöllstein über Sprendlingen, sowie die Ausdehnung des Darmstadt-Wöllsteiner Courses bis Fürfeld hergestellt werden, daß gleichzeitig eine Postexpedition in Sprendlingen in Wirksamkeit treten wird und für diese Course nachstehende Personen-Tar-Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen:

Tar i f

zur Erhebung des Personengeldes und Ueberfrachtporto's bei der Personenpost zwischen Bingen und Wöllstein resp. Fürfeld und zwischen Fürfeld und Darmstadt resp. Mainz.

I. Cours von Bingen nach Wöllstein resp. Fürfeld.

zwischen	Bingen.		Büdesheim.		Genfingen.		Sprendlingen.		Wöllstein.		Fürfeld.								
	Per-	Ueber-	Per-	Ueber-	Per-	Ueber-	Per-	Ueber-	Per-	Ueber-	Per-	Ueber-							
	sonen-	fracht-	sonen-	fracht-	sonen-	fracht-	sonen-	fracht-	sonen-	fracht-	sonen-	fracht-							
	geld.	porto.	geld.	porto.	geld.	porto.	geld.	porto.	geld.	porto.	geld.	porto.							
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.							
Bingen	—	—	—	12	—	—	—	36	—	3 $\frac{3}{4}$	1	—	—	5 $\frac{1}{4}$	1	18	—	5 $\frac{1}{4}$	
Büdesheim	—	12	—	—	—	—	—	18	—	—	—	54	—	—	1	12	—	—	
Genfingen	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—	—	54	—	—	
Sprendlingen	—	36	—	3 $\frac{3}{4}$	—	—	—	15	—	—	—	—	24	—	2	—	42	—	3 $\frac{3}{4}$
Wöllstein	1	—	—	5 $\frac{1}{4}$	—	—	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	2
Fürfeld	1	18	—	5 $\frac{1}{4}$	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

II. Cours von Fürfeld nach Darmstadt.				III. Cours von Fürfeld nach Mainz.					
von Fürfeld nach	Personen-		Ueberfracht-		von Fürfeld nach	Personen-		Ueberfracht-	
	geld.		porto.			geld.		porto.	
	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.
Gauböckelheim . . .	—	27	—	—	Niedersaulheimer Weg	—	50	—	—
Wallertheim . . .	—	33	—	—	Niederolm . . .	—	58	—	5½
Wörrstadt . . .	—	42	—	3½	Mainz . . .	1	18	—	6½
Udenheim . . .	1	2	—	—					
Köngernheim . . .	1	6	—	—					
Oppenheim . . .	1	28	—	6½					
Seinsheim . . .	1	34	—	—					
Großgerau . . .	1	50	—	8½					
Darmstadt . . .	2	18	—	10½					

A n m e r k u n g e n .

- 1) In vorstehenden Taxen sind alle Gebühren einbegriffen.
- 2) Jeder Reisende hat 40 Pfund an Gepäc frei. Für das Mehrgewicht wird das Ueberfrachtporto für jede volle 5 Pfund mit vorstehenden Sätzen erhoben.
- 3) Nach und von den Unterwegs-Orten können nur kleinere Reise-Effecten, als Nachsäcke, Futschachteln u., die zusammen das Gewicht von 40 Pfund nicht übersteigen, mitgenommen werden.

Darmstadt den 27. Juni 1848.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

v o n K u d e r .

vt. Bessunger.

Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bezahlung des Gehalts des Oberrabbinen zu Offenbach für 1848 betreffend.

Zur Bezahlung der ständigen Befoldung des Oberrabbinen zu Offenbach für 1848 soll mit höchster Genehmigung Ein Kreuzer von einem Gulden Normalsteuerkapital der Israeliten im Kreise Offenbach, mit Ausnahme von Offenbach, Diezenbach, Oberroden, Niederroden und Eppertshausen, im August d. J. in einem Ziel erhoben werden, welches zur Bemessung der Beitragspflichtigen hiermit bekannt gemacht wird.

Offenbach den 16. Juni 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Offenbach.

S o r s t ,

Großherzogl. Kreisraths-Vicar.

Uebersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen
in der Gemeinde Großenbusch, Kreises Gießen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.			II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.			
		Auf Köpfe oder Ge- nußtheile der Orts- bürger.		Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner.				Auf das gesammte Nor- malsteuerkapital der Ortsbewohner und Forensen.								
		Aus- schlag.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Aus- schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal- steuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartiti- tionsnorm.
1	Großenbusch .	fl.	fr.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.	4	fl.	fr.	pf.	4	Ältere Kriegskosten- Schulden, daher das Steuerkapital der früher immersteuer- baren Objekte.
		—	—	—	—	—		1200	3	1,442	4	3618	10	2,76		

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen und zwar in den Monaten Juli, August, September und October statt finden soll.

Gießen den 7. Juni 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Gießen.

Prinz.

Bekanntmachung, die Aufbringung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde
zu Offenbach für 1848 betreffend.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Offenbach sollen nach den besonderen höchsten Orts genehmigten Repartitionsnormen für das Jahr 1848 die Summen von 1511 Gulden 24 Kreuzer von den Mitgliedern der Gemeinde daselbst und von den Landgemeinden 150 Gulden Beitrag zu der Besoldung des Rabbiners aufgebracht werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Offenbach, den 21. Juni 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Offenbach.

H o r s t ,

Großherzogl. Kreisraths-Vicar.

D i e n s t n a c h r i c h t .

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben durch allerhöchste Entschliesung vom 16. Juli den Geheimen Staatsrath Dr. Heinrich Carl Jaup zum Minister des Innern mit dem Vorsetze im Gesamtministerium zu ernennen geruht.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 35.

Darmstadt am 22. Juli 1848.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Einführung der sechsten Auflage der preussischen Pharmacopöe und einer neuen Arzneimitteltaxe betr.; — 2) Bekanntmachung, die Vermehrung der Botenpost-Verbindung zwischen Pfungstadt und dem Eisenbahn-Stationshaus bei Eberstadt betr.; — 3) Bekanntmachung, die Niederschlagung von Umlagen in der Gemeinde Oberseemen, Kreis des Ridda, für 1848 betr.; — 4) Bekanntmachung, die Umlagen der Gemeinde Selbhaar für das Jahr 1848 betr.; — 5) Ordensverleihungen; — 6) Namensveränderungen; — 7) Ertheilung von Patenten; — 8) Dienstmachrichten; — 9) Dienstentlassung; — 10) Beförderung in den Ruhestand; — 11) Concurrerzerröffnungen; — 12) Sterbefälle.

Bekanntmachung, die Einführung der sechsten Auflage der preussischen Pharmacopöe und einer neuen Arzneimitteltaxe betreffend.

In dem Großherzogthume ist bisher die dritte Auflage der preussischen Pharmacopöe eingeführt gewesen. Die inzwischen gewonnenen bedeutenden Fortschritte der Wissenschaft machen es nöthig, eine verbesserte Vorschrift für die Arbeiten der Apotheker in Wirksamkeit zu setzen. Da nunmehr die sechste Auflage der preussischen Pharmacopöe erschienen und als ein vorzügliches, dem Stande der Wissenschaft entsprechendes, Werk anerkannt ist, so ist dieselbe vom ersten des nächsten Monats an in Anwendung zu bringen.

Mit Rücksicht auf diese Pharmacopöe und die eingetretenen Preis-Änderungen ist zugleich die Arzneimitteltaxe einer Revision unterworfen worden, und es ist diese revidirte Taxordnung, welcher die nöthigen allgemeinen Bestimmungen und Vorschriften über die Taxe der Arbeiten beigefügt sind, gleichfalls vom ersten des nächsten Monats an zu Grunde zu legen.

Die Taxordnung wird allen einschlagenden Behörden, den Physicats-Ärzten und Wund-Ärzten, Militär-Ärzten, Kreisihier-Ärzten und Apothekern mitgetheilt werden.

Eine Parthie von Exemplaren ist der Buchhandlung des Staats-Verlags (Jonghaus'sche Buchhandlung dahier) zum Debit, zu 20 fr. das Exemplar, übergeben worden.

Darmstadt den 19. Juli 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

S a u p.

Reuling.

Bekanntmachung, die Vermehrung der Botenpost-Verbindung zwischen Pfungstadt und dem Eisenbahn-Stationshaus bei Eberstadt betreffend.

Nachdem eine Vermehrung der Postverbindungen nach und von Pfungstadt nöthig erachtet wurde, so ist, zur Erreichung dieses Zweckes, zwischen Pfungstadt und dem Eisenbahn-Stationshaus

hause bei Eberstadt eine weitere Botenpostverbindung hergestellt worden, welche von Pfungstadt um 12 Uhr Mittags nach dem bezeichneten Stationshause abgeht und um 1½ Uhr Nachmittags wieder zurückkehrt. — Darmstadt den 8. Juli 1848.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.
von Kuder.

vt. Bessunger.

Bekanntmachung, die Niederschlagung von Umlagen in der Gemeinde Oberseemen, Kreises Nidda, für 1848 betreffend.

Von Großherzogl. Ministerium des Innern ist genehmigt worden, daß von den für 1848 vorgesehenen Umlagen der Gemeinde Oberseemen in II. Klasse 400 Gulden und in III. Klasse 200 Gulden niedergeschlagen werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nidda, am 17. Juni 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Nidda.

In Erledigung der Kreisrathsstelle:

Dr. K n o r r.

Bekanntmachung, die Umlagen der Gemeinde Gelnhäuser für das Jahr 1848 betreffend.

Nach Verfügung Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 11. Mai l. J. ist die Umlage der Gemeinde Gelnhäuser für das Jahr 1848 in II. Klasse auf 1186 Gulden und in III. Klasse auf 127 Gulden festgesetzt worden. Die Beiträge auf 1 Gulden Normalsteuerkapital betragen hiernach

in II. Klasse 13 fr. 0,0033 pf.

in III. Klasse 1 fr. 1,1497 pf.

Dieses wird, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. April d. J. (Nr. 26 des Regierungsblattes) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Nidda den 17. Juni 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Nidda.

In Erledigung der Kreisrathsstelle:

Dr. K n o r r.

O r d e n s v e r l e i h u n g e n.

Es wurde verliehen:

1) von Seiner Königlichen Hoheit dem höchstseligen Großherzog Ludwig II.:

- am 2. Februar: dem Stadtpfarrer Johannes Stücker das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen,
„ 17. „ dem Bürgermeister Johann Caspar Henricy in Grünberg das Ritterkreuz 2r Klasse des Ludewigs-Ordens;

2) von Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzog und Mitregenten:

- am 29. Mai: dem Major und Bataillonscommandeur im 3. Infanterie-Regimente Georg Casimir Cronenbold das Komthurnkreuz 2r Klasse des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen,

- an demselben Tage: dem Hauptmann im 3. Infanterie-Regimente Wilhelm Friedrich Reim das Ritterkreuz dieses Ordens,
 am 12. Juni: dem Oberlieutenant bei der Schützencompagnie im ersten Bataillon des 2. Infanterie-Regiments Ludwig Hof das Ritterkreuz dieses Ordens,
 an demselben Tage: dem Scharfschützen in der Leibcompagnie des 1. Bataillons des 2. Infanterie-Regiments Heinrich Andreas Will aus Kleinkronenburg das Ritterkreuz 2r Klasse des Ludewigs-Ordens;
 3) von Seiner Königl. Hoheit dem jetzt regierenden Großherzog Ludwig III.:
 am 17. Juni: dem Schützen in der 1. Schützen-Compagnie im 1. Bataillon des 3. Infanterie-Regiments Adam Ganz aus Derheim das Ritterkreuz 2r Klasse des Ludewigs-Ordens.

N a m e n s v e r ä n d e r u n g e n .

Es wurde gestattet:

- 1) am 13. Juni der Jenny Elsaß von Offenbach, Tochter des daselbst verstorbenen Bürgers und Handelsmanns Löß Meyer Elsaß, künftig den Familiennamen „Meyer“ und
- 2) am 22. Juni dem Stiefsohne des Martin Neumann zu Worsfelben, im Kreise Großgerau, Wilhelm Heinrich Helfmann, künftig den Familiennamen „Neumann“ zu führen.

E r t h e i l u n g v o n P a t e n t e n .

- 1) Am 15. Juni wurde dem Jacob Heinrich Schwarz zu Fulda für den ganzen Umfang des Großherzogthums und auf die Dauer der nächsten fünf Jahre ein Patent auf den von ihm erfundenen Bierbrau-Apparat, jedoch nur auf den verbesserten Apparat in seiner ganzen Zusammenstellung und
- 2) am 16. Juni dem Ingenieur Antoine Andraud zu Paris für den ganzen Umfang des Großherzogthums und auf die Dauer der nächsten zehn Jahre das ausschließliche Recht ertheilt, das von ihm erfundene Eisenbahn-System allein in Anwendung bringen zu dürfen.

D i e n s t n a c h r i c h t e n .

- 1) Am 6. Juni wurde der Kreissecretär Wilhelm Reuling dahier zum Ministerialsecretär bei dem Ministerium des Innern ernannt.
- 2) Am 8. Juni wurde der Rentamtmanu Ludwig Geiger zu Großgerau zum Secretär bei der Oberfinanzkammer ernannt.
- 3) An demselben Tage wurde der Districtssteuereinnnehmer Franz von Flamerdinghe im Erhebungsdistrict Mainz zum Districtssteuereinnnehmer für den Erhebungsdistrict Großbieberau und der Districtssteuereinnnehmer Georg Joseph Barth im Erhebungsdistrict Großbieberau zum Districtssteuereinnnehmer für den Erhebungsdistrict Mainz ernannt.
- 4) Am 13. Juni wurde dem Pfarrverweser Friedrich Elos zu Offenthal die evangelische Pfarrstelle zu Hohensülzen, im Kreise Worms, übertragen.
- 5) Am 15. Juni wurde der inactive Grenzaufseher Georg Leonhard zum Steueraufseher für den Bezirk Bechtheim bestellt.
- 6) Am 20. Juni wurde der von dem Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim auf die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Affenheim, im Kreise Friedberg, präsentirte Schulvicar Friedrich Berntheusel zu Affenheim für diese Stelle bestätigt und dem Gendarmterie-Brigadier Johannes Korrell, dormalen zu Lauterbach stationirt, die Stelle eines zweiten Landgerichtsdieners bei dem Landgerichte zu Biedenkopf ertheilt.
- 7) Am 22. Juni wurde der Friedensrichter Franz Adam Ernst Hoffmann zu Wöllstein zum Friedensrichter für den Friedensgerichtsbezirk Oppenheim und der Gerichtsassistent und Ergänzungsrichter bei

dem Friedensgerichte 1. Bezirks von Mainz, Jacob Wolf aus Oberengelheim, zum Friedensrichter für den Friedensgerichtsbezirk Wöllstein ernannt.

- 8) Am 26. Juni wurde der Schreibstubegehilfe Friedrich Paul dahier zum Kanzlisten bei dem Hofgerichte dahier ernannt und der von den Freiherrn von Niebesel auf die evangelische Schullehrerstelle zu Jahmen und Wänschenmoos, im Landrathsbezirke Lantzbach, präsentirte Schulvicar Christian Lipp zu Jahmen für diese Stelle bestätigt.
- 9) An demselben Tage wurde der erste Lehrer an der höheren Gewerbschule dahier, Professor Dr. Edmund Kälz zugleich zum Director der hiesigen Real- und höheren Gewerbschule ernannt.
- 10) Am 28. Juni wurde dem Gerichtsboteugehilfen Ferdinand Simon von Alzey die erledigte Kreisgerichtsbotenstelle mit dem Wohnsitz zu Mainz übertragen.
- 11) Am 3. Juli wurde dem Schulvicar Heinrich Philipp Metzger zu Kastlich, im Kreise Grünberg, die evangelische Schullehrerstelle daselbst, sodann
- 12) am 4. Juli dem Pfarrer Wilhelm Grimm zu Frischborn die evangelische Pfarrstelle zu Schwanheim, im Kreise Bensheim, übertragen.
- 13) Am 6. Juli wurde der Districtsteuereinnnehmer Franz von Flamerdinghe aus dem Erhebungsdistrict Großbieberau, auf sein Nachsuchen, in den Erhebungsdistrict Wimpfen versetzt.

D i e n s t e n t l a s s u n g.

Am 5. Juni wurde der Ortseinnnehmer der inneren indirecten Abgaben, Controlleur Aloys Bontems zu Alzey von seinem Dienste entlassen.

V e r s e t z u n g i n d e n R u h e s t a n d.

Am 26. Juni wurde der Kanzlist und Exempelcontrolleur bei dem Hofgerichte dahier, Heinrich Frey, in den Ruhestand versetzt.

C o n c u r r e n z e r d f f n u n g e n.

Erledigt sind:

- 1) die dritte evangelische Schullehrerstelle zu Bessungen, im Kreise Darmstadt, mit welcher, einschließlic der Wohnungsvergütung von 60 Gulden, ein Gehalt von 340 Gulden und der Bezug von vier Stücken Buchen-Oberholz für Heizung des Schulzimmers verbunden ist;
- 2) die widerruflich zu besetzende Stelle eines Districtseinnnehmers im Erhebungsdistrict Großbieberau, Obereinnnehmerbezirks Umstadt, mit welcher ein ungefähres jährliches Dienst Einkommen von 1000 fl., sowie die Verpflichtung zur vorschriftsmäßigen Cautionsleistung verbunden ist; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 14 Tagen bei Groß. Oberfinanzkammer 1. Section angemeldet.

S t e r b f ä l l e.

Gestorben sind:

- 1) am 13. März der Oberbairath Julius August Amelung;
- 2) am 14. März der pensionirte Schullehrer Johann Adam Heldmann zu Schönberg, im Kreise Bensheim;
- 3) am 4. April der Oberkammerherr und Oberceremonienmeister, wirkliche Geheimrath Ferdinand August Freiherr von Türckheim;
- 4) am 7. Juni der Oberfinanzrath Ludwig Sartorius;
- 5) am 22. Juni der Universitätsgärtner Bernhard Sauer zu Gießen;
- 6) am 24. Juni der Kaplan und Rector Adolph Mann zu Kirtorf, im Kreise Alsfeld.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№. 36.

Darmstadt am 27. Juli 1848.

G e s e z ,

die Ausübung der Jagd und Fischerei in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Wir verordnen für Unsere Provinzen Starkenburg und Oberhessen mit Zustimmung Unserer getreuen Landstände, wie folgt:

Art. 1.

Die bisher bestandenen Jagdberechtigungen sind aufgehoben; die Befugniß zur Ausübung der Jagd geht, nach den in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen, auf die Grundeigentümer über.

Die Grundeigentümer einer Gemarkung können, mit Ausnahme des in Art. 4. und 7. genannten Falles, die Jagd jedoch nur durch die Gemeinde ausüben.

Art. 2.

Das Recht, auf fremden Grundstücken zu jagen, kann als Dienstbarkeit nicht bestellt werden.

Art. 3.

Die Gemeinden können die Jagd innerhalb ihrer Gemarkungen nur durch Verpachtung für Rechnung der Gemeindefasse zum Vortheil der Gesamt-Steuerpflichtigen ausüben.

Die Jagdpächter müssen sich nach den feld- und forstpolizeilichen Vorschriften richten und sind für allen Schaden verantwortlich, den sie bei Ausübung der Jagd den Grundeigentümern verursachen sollten. Auch steht es den Grundeigentümern frei, ob sie sich deshalb unmittelbar an die Gemeinden oder an die Pächter halten wollen.

Die Feldjagd, insoweit deren Ausübung durch das Betreten unabgeernteter Grundstücke bedingt ist, darf vom 15. Februar bis 1. September nicht ausgeübt werden, wenn nicht ungewöhnlich frühe oder späte Erndten besonders zu verordnende Abweichungen nothwendig machen.

Art. 4.

Derjenige Grundeigentümer, welcher eine zusammenhängende Grundfläche von 300 Morgen Flächeninhalt und darüber besitzt, ist selbst, mit Ausschluß der Gemeinde, zur Ausübung der

Jagd auf dieser Grundfläche in eigener Person oder durch Dritte berechtigt. Es ist dabei gleichgültig, ob diese zusammenhängende Fläche in einer oder in mehreren Gemarkungen gelegen ist.

Art. 5.

Grundeigentümer, deren Eigenthum von dem Eigenthum eines Andern eingeschlossen ist, auf welchem diesem nach dem vorigen Artikel wegen seiner Größe und seines Zusammenhangs die Ausübung der Jagd zusteht, können die Jagd auf ihren Enclaven weder selbst ausüben, noch steht der Gemeinde die Ausübung der Jagd auf denselben zu; dagegen ist der Eigentümer des umgebenden Geländes verpflichtet, der Gemeinde für die Enclaven einen Pacht zu entrichten, welcher dem Pachtertrag, zu welchem die ganze Gemarkung verpachtet ist, nach Verhältniß der Morgenzahl entspricht.

Art. 6.

Alle Grundstücke, die mit einer Mauer, einem geschlossenen Zaune oder einer dergleichen Hecke umgeben und mit Thüre und Schloß versehen sind, bleiben von der Verpachtung oder Ausübung der Jagd durch die Gemeinde ausgenommen.

Dem Besitzer solcher Grundstücke steht allein das Jagdrecht darin zu, unter Befolgung der Polizeigesetze und soweit hiernach die Ausübung der Jagd zulässig erscheint.

Jeder kann sein Grundstück einzäunen, abschließen und dadurch von der Gemeindejagd ausnehmen.

Art. 7.

Auf Gütern mit eigener Gemarkung ist der Eigentümer allein zur Jagd berechtigt und zwar selbst im Falle der Artikel 4. und 5.

Sind mehr als drei Eigentümer vorhanden, so kann jeder derselben verlangen, daß die Jagd an den Meistbietenden verpachtet werde. In den Jagdvertrag theilen sie sich alsdann nach Verhältniß ihrer Steuer-Capitalien.

Die einzelnen Eigentümer können als Jagdsteigerer auftreten.

Art. 8.

Jagdfolge findet nicht statt; das Wild, welches in einem andern Jagdbezirk angeschossen wurde, gehört demjenigen, in dessen Jagdbezirk es todt niederfällt oder gefunden wird.

Art. 9.

Zur Pachtung von Gemeindejagden und Gemarkungsjagden ist unzulässig:

- 1) wer sich nicht im vollen Genusse des Staatsbürgerrechts befindet, oder wenn er Ausländer ist, die Bedingungen nicht in sich vereinigt, welche ihn nach den Gesetzen des Großherzogthums zur vollen Ausübung des Staatsbürgerrechts berechtigen würden;
- 2) wer durch gerichtliches Urtheil unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden ist;
- 3) wer Armuthshalber Unterstützungen aus öffentlichen Kassen oder Ortsanstalten erhält;
- 4) wer wegen Landstreicherei, Bettelns, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, boshafter Eigenthumsbeschädigung, Wilderei, oder wegen Einschwörung von Waaren bestraft worden ist, wie auch jeder zahlungsunfähige Forstrevler;

5) wer wegen Aufruhrs, Gewaltthätigkeit und Drohungen oder Widersehung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurtheilt worden ist.

Die Unfähigkeitgründe unter 4. und 5. hören fünf Jahre nach Ablauf der Strafzeit auf.

Art. 10.

Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als drei Pächter zugelassen werden, wobei es jedoch den Pächtern unbenommen bleibt, qualificirte Personen mit auf die Jagd zu nehmen und erforderlichen Falls Treibjagden zu halten.

Nach den örtlichen Verhältnissen kann der Ortsvorstand die Gemeindejagd einer Gemarkung in mehrere Bezirke eintheilen.

Afterverpachtungen oder die Annahme weiterer Theilnehmer zu einer Pachtung innerhalb der oben bemerkten Zahl sind den Pächtern ohne Genehmigung des Ortsvorstandes nicht gestattet, und berechtigen den letzteren, den Pachtvertrag aufzuheben.

Art. 11.

Die Verpachtungen der Gemeindejagden erfolgen durch öffentliche Versteigerungen und dürfen auf keine längere Zeit, als auf sechs Jahre erfolgen; die Wiederverpachtungen dürfen jedesmal erst nach Ablauf der früheren Pachtzeit vorgenommen werden.

Art. 12.

Die Gemeinden sind für jeden Wildschaden verantwortlich, der sich innerhalb der Districte, worin sie die Jagd auszuüben haben, an den Erzeugnissen von Feldern, Wiesen, Weinbergen und Gärten, an Bäumen oder an Waldculturen ereignet; in gleicher Weise sind auch die Pächter von Gemeindejagden zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet; dem Beschädigten steht es frei, ob er den Jagdpächter oder die Gemeinde wegen des erlittenen Wildschadens in Anspruch nehmen will; der Jagdpächter ist jedoch der Gemeinde zum Wiederersatz des von ihr zu ersetzenden Wildschadens verpflichtet. Das Nähere über den Ersatz des Wildschadens bestimmen besondere Gesetze.

Art. 13.

Wird auf einer Gemeinde - oder andren Jagd ein übertriebener Wildstand gehegt, so hat die höhere Polizeibehörde von Amtswegen oder auf Antrag derjenigen, deren Grundstücke dadurch bedroht werden, Anordnungen zur Verminderung des Wildstandes zu treffen.

Schwarz - Roth - und Dammwild darf in Zukunft im Freien nicht mehr gehegt werden; es ist daher überall, außer den geschlossenen Wildgärten, zu vertilgen.

Art. 14.

Von dem 15. Februar 1848 an sind alle Pachtverträge über solche Jagden, welche durch dieses Gesetz in andere Hände übergehen, erloschen. Die an die Gemeinden übergehenden Jagden sind unter Leitung der Reglerungsbehörde unverzüglich nach ihren Grenzen aufzunehmen und zu verpachten; bis dieses geschehen, verbleiben dieselben noch den bisherigen Jagdberechtigten.

Art. 15.

Die bisherigen Jagdberechtigten, welche durch die Bestimmungen dieses Gesetzes Jagden verlieren, haben nur dann und zwar aus der Staatskasse Entschädigung anzusprechen, wenn sie ihre Jagden innerhalb der letzten 30. Jahre erweislich durch einen onerosen Titel erworben haben. Die bisherigen Jagdpächter, deren Contracte erlöschen, erhalten keine Entschädigung; die Entschädigung der Jagdeigenthümer soll in der Erstattung desjenigen Betrags bestehen, welcher erweislich für den Erwerb der Jagd hingegeben worden ist. Wer durch dieses Gesetz einerseits Jagden erhält, auf der anderen Seite aber verliert, muß sich jenen Gewinn auf diesen Verlust aufrechnen lassen.

Gemeinden, welchen schon früher Jagdgerechtigkeiten zuständig waren, welche sie aber innerhalb der letzten 30. Jahre verkauft haben, sind gehalten, dem Käufer oder dessen Erben den Kaufpreis wieder zurückzuzahlen, sobald ihnen die Jagdgerechtigkeit wieder überwiesen worden ist.

In derselben Weise wird ferner, auch ohne Rücksicht auf Zeit und Art des Erwerbs, Entschädigung demjenigen gewährt, welchem das Jagdrecht verpfändet ist, insoweit derselbe nicht aus dem übrigen Vermögen des Schuldners Befriedigung zu erlangen vermag.

War das Jagdrecht in Pfand gegeben, so tritt an dessen Stelle die etwaige Entschädigung in den Pfandverband ein.

Leistet der Staat die Entschädigung, so hat er so lange den jährlichen Pächtertrag statt des Jagdberechtigten zu beziehen, bis ihm die gezahlte Entschädigung mit Zinsen zurückersetzt seyn wird.

Art. 16.

Wo Parkverhältnisse bestehen und einzelne Liegenschaften anderer Eigenthümer vermöge Parkrechts mit dem Waldeigenthum des Parkberechtigten zu einem Wildpark vereinigt sind, treten die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel erst ein Jahr nach dem Erscheinen dieses Gesetzes in Wirksamkeit.

Die Eigenthümer der eingeparkten Grundstücke haben zwar bis dahin für allen vorkommenden Wildschaden Ansprüche auf Entschädigung, allein es muß ihnen genügen, wenn der Parkberechtigte zur gehörigen Zeit, geeigneten Falls erst kurz vor der Erndte, diesen Schaden auf einmal durch die gesetzlichen Taxatoren feststellen läßt.

Art. 17.

Durch die Ausübung der Fischereiberechtigungen darf der Gebrauch des Wassers zu ökonomischen, gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken nicht beeinträchtigt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt den 26. Juli 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

Jaup.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 37.

Darmstadt am 29. Juli 1848.

Inhalt: 1) Gesetz, die Frist zur Anmeldung von Forderungen gegen Auswandernde betr.; — 2) Bekanntmachung, die Gläubiger der Forstreviere Buhbach und Schiffenberg betr.; — 3) Bekanntmachung, die Aufnahme eines Aulehens von Einer Million Gulden zur Befreiung außerordentlicher Bedürfnisse des Staates betr.; — 4) Bekanntmachung, die Postverbindung zwischen Offenbach und Frankfurt betr.; — 5) Umlagen zur Befreiung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Großgerau für 1848; — 6) Bekanntmachung, die Nichterhebung der Umlage zweiter Klasse in der Gemeinde Röbchen, Kreises Sießen, betr.; — 7) Promotionen auf der Großh. Landes-Universität Sießen; — 8) Dienstaufschreiben; — 9) Militärdienstaufschreiben; — 10) Sterbefälle.

G e s e z ,

die Frist zur Anmeldung von Forderungen gegen Auswandernde betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein. *rc. rc.*

Es haben nicht selten diejenigen, welche aus dem Großherzogthume zu einer anderen Niederlassung überziehen, sich durch Verzögerungen benachtheiligt gesehen, welche das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren veranlaßt.

Wir haben daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen:

Art. 1.

Der Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Mai 1821 über Auswanderungen, insoweit er eine Frist zur Anmeldung von Forderungen bestimmt, ist dahin abgeändert, daß diese Frist vom Tage der ersten Bekanntmachung an, welcher nach acht Tagen eine zweite folgt, mit vier Wochen abläuft.

Art. 2.

Die am Tage der Verkündigung dieses Gesetzes laufenden Fristen sind auf vier Wochen, von diesem Tage an beschränkt, wenn die bei Aufforderung der Gläubiger bestimmte Dauer von drei Monaten erst später zu Ende gehen würde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt den 26. Juli 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

Saup.

Bekanntmachung,

die Eintheilung der Forstreviere Buzbach und Schiffenberg betreffend.

Zufolge allerhöchster Entschliehung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs sollen die Gemeindegewaldungen von Langgöns nebst dem Pfarrwalde daselbst, welche seither einen Bestandtheil des Forstreviers Buzbach, Forsts Friedberg, gebildet haben, von diesem Reviere getrennt und dem Forstreviere Schiffenberg, Forsts Gießen, zugetheilt werden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt am 21. Juli 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

Zimmermann.

Schleiermacher.

Bekanntmachung,

die Aufnahme eines Anlehens von Einer Million Gulden zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Staates betreffend.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 20. Mai d. J., in Nr. 25. des Regierungsblattes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Termin zur Subscription auf das nach dem Gesetz vom 19. Mai d. J. aufzunehmende zu fünf vom Hundert verzinsliche Anlehen von Einer Million Gulden bis zum 31. October d. J. verlängert worden ist und daß mithin die Subscriptionlisten auf dieses Anlehen bis zum genannten Zeitpunkte bei der Gr. Staatsschulden-Tilgungskasse dahier, bei der Gr. Centrakasse zu Mainz und bei sämtlichen auswärtigen Obereinnehmerien und Rentämtern offen liegen.

Darmstadt den 26. Juli 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

Zimmermann.

Schleiermacher.

Bekanntmachung,

die Postverbindung zwischen Offenbach und Frankfurt betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zwischen Offenbach und Frankfurt die Localpostverbindung in der Weise geregelt worden ist, daß die Postwagen

aus Offenbach
um 8 und 10 Uhr Morgens,
" 12 " Mittags,
" 2 und 4 " Nachmittags,
" 6 und 9 " Abends,

aus Frankfurt
um 9 und 11 Uhr Morgens,
" 1 " 3 " Nachmittags,
" 5, 7 u. 10 " Abends,

abgefertigt werden. — Darmstadt, den 18. Juli 1848.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.
v o n K u d e r.

vt. Bessunger.

Uebersicht der für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Großgerau.

Ordn.-Nr.	N a m e n der israelitischen Religionsgemeinden.	A u s s c h l a g.		Beitrag auf 1 fl. Normal- steuerkapital.		Erhebung- ziele.
		fl.	fr.	fr.	pf.	
1	Arheilgen	186	—	9	0,994	3
2	Biebesheim und Stockstadt	117	—	10	3,203	4
3	Bischofsheim und Ginsheim	85	34½	6	1,065	4
4	Crumstadt	128	21½	8	2,698	3
5	Dornheim	30	32½	2	1,257	1
6	Egelsbach	64	—	5	2,018	2
7	Geinsheim	8	—	0	2,869	1
8	Gräfenhausen mit Wirhausen, Erzhausen und Weiterstadt	102	35½	8	2,280	3
9	Griesheim	171	20	4	2,372	2
10	Großgerau mit Kleingerau, Worsfelden, Büttelborn, Rauheim und Wallerstädten	285	12	6	3,384	3
11	Langen	108	—	9	1,676	3
12	Leeheim	26	—	1	3,616	1
13	Messel	140	43½	17	0,083	4
14	Mörsfelden und Walldorf	303	—	26	3,743	5
15	Rüsselsheim mit Raunheim, Königstädten, Bauschheim, Bischofsheim und Ginsheim	324	21	6	2,779	3
16	Trebur mit Altheim	156	38½	7	2,011	3
17	Wolfskehlen, Erfelden und Goddelau	76	42½	4	1,960	2

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Juli, August, September, October und November 1848 erfolgen soll. — Großgerau, den 6. Juli 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Großgerau.

H e i m.

Bekanntmachung, die Nichterhebung der Umlage zweiter Klasse in der Gemeinde Rödchen, Kreises Gießen, betreffend.

Der Gemeinde Rödchen ist von Großherzogl. Ministerium des Innern gestattet worden, die im diesjährigen Voranschlage in zweiter Klasse angelegte Umlage von 250 fl. nicht zu erheben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Gießen den 3. Juli 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Gießen.

Prinz.

Promotionen auf der Großh. Landes-Universität Gießen.

Die juristische Doctorwürde wurde verliehen:

- am 15. April an Wilhelm Beck aus Darmstadt,
- am 18. April an Franz Ignaz Theodor Kilp aus Heusenstamm,
- am 5. Juni an Georg Heinrich Buff aus Niedermöllstadt,
- am 14. Juni an Friedrich August Heinrich Hoffmann aus Mainz,
- am 10. Juli an Jacob Busch aus Westhofen.

Dienstnachrichten.

- 1) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben am 14. Juli den Bürger und Banquier Christian Koch zu Frankfurt am Main in der Eigenschaft als Königlich Großbritannischer Consul für das Großherzogthum Hessen anzuerkennen geruht.
- 2) An demselben Tage wurde der Assistent bei der Ortseinnehmerei zu Mainz, Peter Jacobi, zum Ortseinnehmer in Alzey, der Assistent bei der Ortseinnehmerei zu Mainz, Carl Wolf, zum Assistenten bei der Ortseinnehmerei und dem damit vereinigten Nebenzollamte zu Darmstadt und der Assistent bei der Ortseinnehmerei und dem damit vereinigten Nebenzollamte Joseph Carl Illig dahier zum Assistenten bei der Ortseinnehmerei zu Mainz ernannt.

Militärdienstnachrichten.

- 1) Am 24. Mai wurde der Doctor der Medicin und Chirurgie Maximilian Ernst Ludwig Mayer von Darmstadt zum Unterarzt bei dem Lazareth dahier ernannt.
- 2) Am 21. Juni wurde dem Oberlieutenant Kramer vom Garderegiment Chevaurlegers der nachgesuchte Abschied aus dem Militärdienste bewilligt.
- 3) Am 28. Juni haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog den Generallieutenant Prinzen von Wittgenstein, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen bisherigen ausgezeichneten Dienstleistungen, von der Stelle eines Generaladjutanten zu entbinden geruht.
- 4) Am 6. Juli wurde der seither mit der Versetzung der Buchhalterstelle bei der Kriegskasse beauftragte Rechnungsprobator Wiegand zum Kriegskasse-Buchhalter ernannt.
- 5) Am 8. Juli wurde der Unterarzt Dr. Müller vom 3. Infanterieregiment zum Lazareth zu Worms und der Unterarzt Dr. Plagge vom Lazareth zu Worms zum 3. Infanterieregiment versetzt.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

- 1) am 10. Juni der pensionirte Regimentspferdearzt Westernitzky dahier;
- 2) am 11. Juli der pensionirte Botenmeister Daniel Friedrich Buchhold dahier;
- 3) am 13. Juli der Postexpeditor Conrad Wüst zu Pfeddersheim, im Kreise Worms.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 38.

Darmstadt am 3. August 1848.

Inhalt: 1) Gesetz, die Organisation der dem Ministerium des Innern untergeordneten Verwaltungsbehörden betr.; — 2) Bekanntmachung, die Ausführung der Organisation der dem Ministerium des Innern untergeordneten Verwaltungsbehörden betr.; — 3) Dienstnachrichten.

G e s e z ,

die Organisation der dem Ministerium des Innern untergeordneten Verwaltungs-
Behörden betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein &c. &c.

In der Absicht, die Verwaltungsrichtungen mit den Bedingungen der Selbstthätigkeit des Volkes für seine öffentlichen Angelegenheiten in Einklang zu bringen und das Volk bei wichtigeren Zweigen der Bezirksverwaltung durch Männer seiner Wahl zu betheiligen, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die durch Edicte vom 6. Juni 1832 und vom 4. Februar 1835, betreffend die Organisation der Regierungsbehörden, eingesetzten Stellen der Provinzialcommissäre, der Provinzial-Commissariate und der Kreisräthe, sodann die, in einigen standesherrlichen und den freiherrlich von Niedeselschen Bezirken nach dem Edict vom 6. Juni 1832 noch beibehaltenen Stellen von Landräthen sind aufgehoben.

Art. 2.

Die Verordnungen vom 20. August 1832 und vom 5. Februar 1835, wodurch die Verwaltungsbezirke nach ihren Grenzen bestimmt und Kreise genannt worden, sind aufgehoben.

E. Bildung der Verwaltungsbezirke.

Art. 3.

Das Großherzogthum wird in zehn Regierungsbezirke eingetheilt, ein jeder in dem nachbestimmten Umfange:

I. Regierungsbezirk Gießen.

Bestandtheile.

Stadtgerichtsbezirk Gießen,
 Landgerichtsbezirk Gießen,
 Landgerichtsbezirk Grünberg,
 Landgerichtsbezirk Lich, mit Ausnahme der Orte: Oberhörgeren und Eberstadt,
 Landgerichtsbezirk Laubach, mit Ausnahme der Orte: Inheiden, Traishorloff, Utphe
 und Wohnbach.

II. Regierungsbezirk Alsfeld.

Bestandtheile.

Landgerichtsbezirk Homberg,
 " " Alsfeld,
 " " Schlig,
 " " Lauterbach,
 " " Altschlirf.

Aus dem Landgerichtsbezirk Ulrichstein: Felba, Helpershain, Kestrich, Köddingen, Meiches,
 Stumpertenrod, Windhausen.

III. Regierungsbezirk Friedberg.

Landgerichtsbezirk Friedberg,
 " " Bugbach,
 " " Hungen,
 " " Großkarben,
 " " Rödelheim.

Aus den Landgerichtsbezirken Lich und Laubach die unter I. ausgenommenen Orte.

IV. Regierungsbezirk Nidda.

Bestandtheile.

Landgerichtsbezirk Nidda,
 " " Schotten,
 " " Ulrichstein, mit Ausnahme der dem Regierungsbezirk II zugetheilten Orte,
 " " Büdingen,
 " " Ortenberg.

V. Regierungsbezirk Biedenkopf.

Bestandtheile.

- Landgerichtsbezirk Gladenbach,
- " " Biedenkopf,
- " " Battenberg,
- " " Böhl.

VI. Regierungsbezirk Darmstadt.

Bestandtheile.

Stadtgerichtsbezirk Darmstadt,

Landgerichtsbezirk Großgerau.

Aus dem Landgerichtsbezirk Gernsheim die Orte, welche bisher dem Kreise Großgerau zugetheilt waren.

Landgerichtsbezirk Langen,

" " Offenbach,

" " Seligenstadt, insoweit nicht Orte aus diesen drei Landgerichtsbezirken

dem Regierungsbezirk VIII zugetheilt sind.

Aus dem Landgerichtsbezirk Zwingenberg: Eberstadt.

VII. Regierungsbezirk Heppenheim.

Bestandtheile.

Landgerichtsbezirk Zwingenberg, mit Ausnahme von Eberstadt,

" " Gernsheim, soweit dieser Bezirk bisher dem Kreise Bensheim zugeheilt war,

" " Lorsch,

" " Fürth, mit Ausnahme von Pfaffenbeerfurth.

VIII. Regierungsbezirk Dieburg.

Bestandtheile.

Landgerichtsbezirk Umstadt,

" " Lichtenberg.

Aus dem Landgerichtsbezirk Höchst: Habigheim, Niederklingen und Oberklingen.

Aus dem Landgerichtsbezirk Seligenstadt: Babenhäusen, Dudenhöfen, Froschhäusen, Hainstadt, Harroshäusen, Hergershäusen, Kleinfrohenburg, Kleinwelzheim, Mainflingen, Seligenstadt, Sickenhöfen, Zellhäusen.

Aus dem Landgerichtsbezirk Langen: Eppertshäusen, Oberoden mit Messenhäusen und Niederoden.

Aus dem Landgerichtsbezirk Offenbach: Münster und Urberach.

IX. Regierungsbezirk **Carlsch.**

Bestandtheile.

Landgerichtsbezirk Höchst, mit Ausnahme von Gabitzheim, Niederflingen und Oberflingen,

" " Michelstadt.

Aus dem Landgerichtsbezirk Fürth: Pfaffenbeerfurth.

Landgerichtsbezirk Freienstein,

" " Hirschhorn,

" " Wimpfen.

X. Regierungsbezirk **Mainz.**

bestehend aus der ganzen Provinz Rheinhesfen.

Art. 4.

Abänderungen an dieser Bezirkseinteilung, insofern sie im Interesse der Lage einzelner Ortschaften sich als zweckmäßig darstellen sollten, kann Unser Ministerium des Innern anordnen.

II. Bezirksverwaltungsbehörden.

Art. 5.

Es werden für die nach Art. 3 gebildeten Bezirke einstweilen Regierungskommissionen eingesetzt, welche an den Orten, nach welchen die Bezirke benannt sind, ihren Sitz zu nehmen haben.

Art. 6.

Auf diese Regierungskommissionen gehen einstweilen die Amtsbefugnisse und Berrichtungen der im Art. 1 aufgehobenen Behörden über.

Auf die Regierungskommission zu Mainz gehen außerdem diejenigen über, welche durch das Edict vom 4. Februar 1835 dem Administrativjustizhof übertragen waren, der sonach für die Provinz Rheinhesfen jetzt schon außer Wirksamkeit tritt.

Art. 7.

Die Regierungskommissionen sollen aus mehreren Mitgliedern, wovon einem der Vorsitz übertragen wird, und Secretären und dem erforderlichen Schreiberpersonal bestehen.

Art. 8.

Dem Vorsitzenden steht die Anordnung des Geschäftsbetriebs und die Geschäftsvertheilung zu.

Art. 9.

Von den Verwaltungsgegenständen im Wirkungskreise der Regierungskommissionen unterliegen folgende einer collegialischen Berathung und Beschlußnahme :

- 1) Gutachten über Gesetzgebungsgegenstände ;
- 2) Allgemeine administrative und polizeiliche Anordnungen ;
- 3) Berichtserstattungen auf ergriffenen Recurs ;
- 4) Anstellungen, Befähigung zu Gemeindebeamten ;
- 5) Disciplinarsachen ;
- 6) Beschwerden in Bezug auf die Gemeindevoranschläge und Rechnungen ;
- 7) Alle streitige Administrativ- und alle Administrativjustizsachen.

Wenn eine Regierungskommission nicht aus drei Mitgliedern bestehen sollte, oder dieselben nicht in solcher Anzahl amwesend seyn würden, sind für die collegialische Berathung über vorstehende Gegenstände Secretäre nach dem Dienstalter zur Ergänzung zuzuziehen.

Art. 10.

Verfügungen und Ausfertigungen über andere, als die vorgenannten Gegenstände, von welchem Mitgliede der Behörde sie auch bearbeitet seyn mögen, werden unter Verantwortung des Vorsitzenden erlassen und von ihm allein unterzeichnet.

Art. 11.

Die Regierungskommissionen können einzelne ihrer Mitglieder, Secretäre oder auch andere befähigte Bürger mit besonderen Vollmachten als Regierungskommissäre für bestimmte Orte des Regierungsbezirks beauftragen, um daselbst einzelne Verwaltungsgeschäfte oder auch eine Reihe solcher Geschäfte und Regierungshandlungen vorzunehmen.

Art. 12.

Die Aufsicht und Leitung hinsichtlich der im Edict vom 6. Juni 1832, Art. 19, Nr. 3. 4. 8. und 9. bezeichneten Landes- und Provinzialanstalten und Verwaltungen geht auf die Regierungskommission, resp. zu Gießen und Darmstadt, in der Art über, wie sie bisher den Provinzialcommissären zu Darmstadt und Gießen übertragen war.

Art. 13.

Die in Ausführung des Recrutirungsgesetzes der neuen Bezirkseinteilung entsprechenden Anordnungen wird Unser Ministerium des Innern erlassen.

Es werden von demselben auch hinsichtlich derjenigen Verwaltungsgegenstände besondere Bestimmungen ertheilt werden, welche bisher dem Wirkungskreise der Provinzialcommissäre zugewiesen waren und auch ferner einer mehrere Regierungsbezirke umfassenden Leitung bedürfen könnten.

III. Bezirksrath.

Art. 14.

Für jeden Regierungsbezirk soll ein Bezirksrath bestehen, der vom Volke gewählt wird und sich jährlich wenigstens einmal auf bestimmte Zeit zu versammeln hat, um über wichtigere, nachstehend bezeichnete Gegenstände der Bezirksverwaltung theils zu berathen, theils zu entscheiden.

Art. 15.

Das Amt eines Mitgliedes des Bezirksraths ist ein Ehrenamt und es hat derselbe keinen Anspruch auf Tagelohn oder Reisevergütung.

Art. 16.

Der Bezirksrath ist berufen:

1) Zur Entscheidung über die Verbindlichkeit einer Gemeinde zu einer Ausgabe, welche im öffentlichen Interesse von der Regierungsbehörde einer Gemeinde angenommen, von dieser aber abgelehnt wurde.

2) Zur Entscheidung über die Zulässigkeit einer Ausgabe, welche von einer Gemeinde beschloffen wurde, von der Regierungsbehörde aber beanstandet ist.

In beiden Fällen hat die Regierungskommission dem Bezirksrath von Amtswegen Vorlage zu machen und seine Entscheidung dadurch zu veranlassen.

3) Zur Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Gemeinden über die Frage, ob Ausgaben, für welche keine privatrechtliche Verbindlichkeiten bestehen, im öffentlichen Interesse von der einen oder der andern Gemeinde, oder von mehreren gemeinschaftlich, und in welchem Verhältnisse zu tragen sind.

Eine solche Angelegenheit kann sowohl von den betheiligten Gemeinden, als von der Regierungsbehörde zur Entscheidung des Bezirksraths gebracht werden.

Besteht der Streit zwischen Gemeinden verschiedener Regierungsbezirke, so hat das Ministerium des Innern nach Anhörung des Gutachtens der beiden betreffenden Bezirksräthe zu entscheiden.

4) Zur Entscheidung über Bürgeraufnahmen, welche von Gemeinden verweigert sind, auf Recurs der Betheiligten.

5) Zur Begutachtung bei Streitigkeiten über Gemarkungsverhältnisse. Die Entscheidung über bestrittene Gemarkungsverhältnisse steht aber nach Anhörung des Bezirksraths oder der betreffenden Bezirksräthe in erster Instanz denjenigen Behörden zu, auf welche die seitherigen Einrichtungen des Administrativjustizhofs übergehen werden, in zweiter Instanz, wie seither, dem Staatsrath.

6) Zur Begutachtung über neu einzuführendes Octroi oder andere indirecte Gemeindeerhebungen.

7) Zur Begutachtung darüber, ob eine Gemeinde aufgelöst, neu gebildet oder mit einer andern vereinigt werden soll, und über die Bedingungen der Vereinigung oder Auflösung.

Ueber die unter 6 und 7 bezeichneten Gegenstände kann nur verfügt werden, nachdem das Gutachten des Bezirksraths eingeholt ist.

8) Zur Theilnahme an der Verwaltung und Beaufsichtigung von vorhandenen, sowie zur Veranlassung und Begründung neuer Bezirksanstalten.

9) Zu Anträgen, Beschwerden und Gutachten über die öffentlichen Interessen des Bezirks.

Art. 17.

Der Bezirksrath tritt auf Einladung der Regierungskommission jährlich einmal regelmäßig in der dritten Woche des Monats November im Hauptorte des Bezirks zusammen für die Dauer von höchstens 14 Tagen.

Die vor den Bezirksrath gehörenden Geschäfte müssen bis zu dem Zusammentritte desselben von der Regierungskommission zur Verhandlung und Beschlussnahme vorbereitet seyn.

Art. 18.

Der Bezirksrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welcher die Verhandlungen zu leiten hat.

Benigstens ein Mitglied der Regierungskommission hat an diesen Verhandlungen zum Behuf der zu machenden Vorlagen und der zu gebenden Erläuterungen Theil zu nehmen.

Zur Gültigkeit einer Berathung und Beschlussnahme wird die Theilnahme von zwei Drittheilen der Mitglieder erfordert. Es entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

In denjenigen nach Art. 16 vor den Bezirksrath kommenden Fällen, in welchen ein Mitglied in Sachen seiner Gemeinde zu entscheiden haben würde, hat sich dasselbe der Abstimmung zu enthalten.

Die Sitzungen des Bezirksraths sind öffentlich.

Art. 19.

Die Schreibergeschäfte des Bezirksraths werden durch das Kanzleipersonal der Regierungskommission versehen, die Verhandlungen in zweifacher Ausfertigung niedergeschrieben und von dem Vorsitzenden unterzeichnet. Eine Ausfertigung erhält die Regierungsbehörde zum amtlichen Gebrauch, die andere wird zum Protokoll gesammelt und bei der Regierungsbehörde verwahrt.

Die Einsicht steht den Mitgliedern des Bezirksraths und jedem Interessenten nach Bestimmung der Regierungsbehörde über Zeit und Ort offen.

Art. 20.

Der Bezirksrath soll mindestens zwölf Mitglieder zählen, für den Regierungsbezirk Darmstadt fünfzehn, für den Regierungsbezirk Mainz vier und zwanzig.

Alle zwei Jahre tritt ein Drittheil aus dem Bezirksrath aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die abtretenden Mitglieder können wieder gewählt werden. Die nach Verlauf von zwei und vier Jahren zum erstenmal austretenden Drittheile werden durch das Loos bestimmt. Ergänzungswahlen vor Ablauf von zwei Jahren finden nur statt, wenn der Bezirksrath durch Abgang an Mitgliedern unter drei Viertheile seiner Anzahl vermindert wäre.

Art. 21.

Die Mitglieder des Bezirksraths werden aus den zum Bezirk gehörigen Gemeinden gewählt. Stimmfähig und wählbar ist jeder Einwohner des Bezirks, dem das allgemeine Staatsbürgerrecht zusteht.

Art. 22.

Die Regierungsbezirke werden in Wahlbezirke abgetheilt und jeder District zur Wahl einer mit seiner Bevölkerung im Verhältniß stehenden Zahl von Räten berechtigt.

Für den Fall der Verhinderung eines oder des anderen Mitgliedes des Bezirksraths wird für jedes derselben ein Ersatzmann gewählt.

Die Wahl erfolgt durch besondere Abstimmung in jeder Gemeinde.

Der Stimmfähige giebt seine Abstimmung durch Stimmzettel ab, auf welchem die jedesmal zu ernennende Anzahl von Mitgliedern aus den Wählbaren des Bezirks eingeschrieben wird.

Gewählt sind Diejenigen, welche bei der Zusammenstellung der Stimmen aus dem ganzen Bezirke die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Art. 23.

Die Wahl wird in der Gemeinde von dem Bürgermeister drei Tage zuvor bekannt gemacht und von ihm mit Zuziehung von zwei durch das Loos bestimmten Mitgliedern des Gemeinderaths geleitet.

Für die Abstimmung bleibt das Protokoll in Gemeinden unter 1000 Seelen einen Tag, in Gemeinden unter 3000 Seelen zwei Tage, in Gemeinden über 3000 Seelen drei Tage offen; wer in dieser Zeit nicht abstimmt, wird angesehen, als trete er dem Resultat der erfolgten Abstimmung bei.

Art. 24.

Das Protokoll, welches die Namen der Abstimmenden und die Stimmzählung nach den beizufügenden Stimmzetteln enthalten muß, wird, unterzeichnet von den leitenden Ortsvorstandspersonen.

nen, an die Regierungscommission eingesendet, Diese hat die Gültigkeit der Wahl vorläufig zu prüfen und etwaige Formfehler, wenn es geschehen kann, berichtigen zu lassen. Auf den Grund einer Zusammenstellung aus den Abstimmungen sind sodann die Namen der Gewählten in den Gemeinden zu verkündigen.

Ueber die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Bezirksrath selbst.

Art. 25.

Der Gewählte kann aus erheblichen Gründen von der Annahme und von dem Eintritt in den Bezirksrath entbunden werden. Ueber die Erheblichkeit der Entschuldigungsgründe entscheidet der Bezirksrath.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatsiegels.

Darmstadt den 31. Juli 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

Saup.

Bekanntmachung,

die Ausführung der Organisation der dem Ministerium des Innern untergeordneten Verwaltungsbehörden betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu befehlen geruht, daß die durch das Gesetz vom 31. v. M. angeordneten Regierungs-Commissionen von dem 21. August d. J. an in Wirksamkeit treten, somit die Provinzial-Commissäre, Kreisräthe und Landräthe ihre Amts-Berichtungen einstellen, hiernächst aber die erforderlichen Wahlen zur Bildung der Bezirksräthe vorgenommen werden sollen.

Darmstadt den 1. August 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

Saup.

v. Rieffel.

D i r e k t o r i a t e n .

In Folge der neuen Organisation der Verwaltungsbehörden in dem Ressort des Ministeriums des Innern haben Seine Königl. Hoheit, der Großherzog, durch allergnädigste Decrete vom 1. August 1848 zu ernennen geruht :

I. bei der Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Gießen :

den bisherigen Kreisrath Friedrich August Kähler zu Friedberg zum Dirigenten,
den bisherigen Kreisrath Wilhelm Willich genannt von Bölling zu Worms zum Rath,
den bisherigen Provinzial-Affessor, Regierungsrath Conrad Gottfried Eckstein zu Gießen zum
Affessor mit Beibehaltung des Characteres als Regierungsrath,
den bisherigen Kreissecretär Friedrich Pietsch zu Alzen und
den bisherigen Kreissecretär Theodor Wilhelm Georg Hallwachs zu Großgerau
zu Secretären ;

II. bei der Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Alsfeld :

den bisherigen Landrath Christoph Hoffmann zu Neustadt zum Dirigenten,
den bisherigen Landrath Wilhelm Frölich zu Lauterbach zum Rath,
den Hofgerichts-Secretariats-Accessiten Ludwig Streckler aus Darmstadt zum Secretär ;

III. bei der Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Friedberg :

den bisherigen Kreisrath Ludwig Duvrier zu Grünberg zum Dirigenten,
den bisherigen Kreisrath Dr. Wilhelm Rautenbusch zu Heppenheim zum Rath,
den bisherigen Kreissecretär Dr. Johann Valentin Krach zu Friedberg zum Secretär ;

IV. bei der Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Nidda :

den bisherigen Kreisrath Carl Fuhr zu Alsfeld zum Dirigenten,
den bisherigen Kreissecretär Dr. Heinrich Christoph Knorr zu Nidda zum Affessor,
den bisherigen Kreissecretär Gustav von Zangen zu Grünberg zum Secretär ;

V. bei der Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Biedenkopf :

den bisherigen Provinzialsecretär Adolph Trapp zu Gießen zum Dirigenten,
den bisherigen Kreissecretär Friedrich Ludwig Schaaf zu Hungen und
den Hofgerichts-Secretariats-Accessiten Dr. Theodor Goldmann aus Darmstadt
zu Secretären ;

VI. bei der Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Darmstadt :

den bisherigen Provinzial-Commissär und Kreisrath Carl Ernst August Rink Freiherrn von Starck
dahier zum Dirigenten,
den bisherigen Kreisrath Ernst Wilhelm Heim zu Großgerau, auf Nachsuchen desselben, zum
Rath,
den Regierungsrath Georg Carl Kähler dahier zum Mitglied in denselben Verhältnissen, in wel-
chen dieser Beamte bisher dem Provinzial-Commissär der Provinz Starkenburg beigegeben war,
den bisherigen Provinzial-Affessor Dr. Georg Friedrich Ludwig Horst dahier zum Affessor,
den bisherigen Provinzialsecretär Carl Schmidt dahier und
den bisherigen Kreissecretär Dr. Adolph Westernacher zu Alsfeld
zu Secretären ;

VII. bei der Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Heppenheim :

den bisherigen Provinzial-Commissär und Kreisrath Prinz zu Siefen zum Dirigenten,
den bisherigen Kreisrath Eduard Ernst App zu Biedenkopf zum Rath,
den bisherigen Kreissecretär Dr. Egid von Rüdiger zu Dieburg und
den bisherigen Kreissecretär Maximilian von Preuschen zu Mainz
zu Secretären ;

VIII. bei der Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Dieburg :

den bisherigen Kreisrath Friedrich Krigler zu Dieburg zum Dirigenten,
den bisherigen Kreisrath Dr. Gustav Spamer zu Büdingen zum Rath,
den bisherigen Kreissecretär Louis de Beaumclair zu Bensheim zum Secretär ;

IX. bei der Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Erbach :

den bisherigen Kreisrath Dr. Peter Camerasca zu Bingen zum Dirigenten,
den bisherigen Kreisrath Ludwig Follenius zu Hungen zum Rath,
den bisherigen Kreissecretär Heinrich Meyer zu Heppenheim und
den bisherigen Kreissecretär Carl Melior zu Bingen
zu Secretären ;

X. bei der Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Mainz :

den bisherigen Provinzial-Commissär und Kreisrath Reinhard Carl Friedrich Freiherrn
von Dalwigk zu Mainz zum Dirigenten, unter Beibehaltung der Functionen eines
landesherrlichen Territorial-Commissärs bei der Bundesfestung Mainz,
den bisherigen Fiscalanwalt, Justizrath Franz Heinrich Wolfgang Bey zu Mainz und
den bisherigen Substituten des Staatsprocurators am Kreisgerichte daselbst, Johann Pfannecker,
zu Räten,
den bisherigen Provinzialsecretär Philipp Jäger zu Mainz,
den bisherigen Kreissecretär Daniel Müller daselbst und
den bisherigen Kreissecretär Carl Parcus zu Worms
zu Secretären.

Zugleich haben des Großherzogs Königl. Hoheit zu bestimmen geruht, daß sämtliche Mitglieder der Regierungs-Commissionen, welche im Rathsrang stehen, den Amtstitel: „Regierungsräthe“ die bei den Regierungs-Commissionen angestellten Assessoren den Amtstitel „Regierungs-Assessoren“ und die Secretäre den Amtstitel „Regierungs-Secretäre“ zu führen haben, sowie daß den bei der neuen Organisation verwendeten Beamten, welchen seither ein höherer Rang als der eines Collegialraths verliehen war, unter Vorbehalt ihres Ranges, die Fortführung ihres bisherigen Amtstitels gestattet seyn soll.

In Gemäßheit allerhöchster Entschliessung vom 1. August l. J. bleiben von den bisher bei der Verwaltung angestellten Dienern die Kreisräthe:

Friedrich Müller zu Alzey und

Carl Ludwig Heinrich Zimmermann zu Böhl

vor der Hand dem Ministerium des Innern zu besonderen Aufträgen und Geschäften zur Disposition gestellt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Folge der neuen Organisation der Regierungsbehörden durch allerhöchste Decrete vom 1. August 1848 in den Ruhestand zu versetzen geruht:

den Kreisrath Joseph von Rüding zu Bensheim

auf Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste,

den Kreissecretär Georg Stumpf zu Biedenkopf und

den Kreissecretär Ludwig Dittmar zu Offenbach,

Letzteren auf Nachsuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

In Beziehung auf die unter den vorstehenden Dienstinachrichten nicht erwähnten Staatsdiener, bei welchen durch die neue Organisation eine Dienstveränderung herbeigeführt wird, werden die allerhöchsten Entschliessungen nachträglich bekannt gemacht werden.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 39.

Darmstadt am 7. August 1848.

Inhalt: 1) Gesetz, die Aufhebung der ausschließlichen Handels- und Gewerbsprivilegien betr.; — 2) Gesetz, die Bewilligung von Diäten für die in dem Großherzogthume Hessen gewählten Abgeordneten zur constituirenden National-Versammlung betr.; — 3) Gesetz, die religiöse Freiheit betr.; — 4) Gesetz, die Bewilligung des Personenstandes und die Ehe der Angehörigen neuer Religionsgemeinschaften in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr. — 5) Bekanntmachung, Maßregeln zum Schutze der Segelschiffer betr. — 6) die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betr. — 7) Spurenteröffnungen.

G e s e t z,

die Aufhebung der ausschließlichen Handels- und Gewerbsprivilegien betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein &c. &c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen verordnet, wie folgt:

Art. 1.

Alle ausschließlichen Handels- und Gewerbsprivilegien und alle Bannrechte, sowie alle über solche Berechtigkeiten dormalen bestehenden Pachtverträge sind aufgehoben.

Die in Gemäßheit des Artikels 104 der Verfassungsurkunde von der Regierung für Erfindungen auf bestimmte Zeit bewilligten Patente sind unter dieser Aufhebung nicht begriffen.

Art. 2.

Die Berechtigten erhalten für die Aufhebung der nach Artikel 1. aufgehörenden Berechtigungen nur insofern eine Entschädigung, als sie dieselben innerhalb der letzten 30 Jahre erweilich

durch onerosen Titel erwarben haben. Diese Entschädigung wird aus der Staatskasse geleistet und soll im Wege der Gesetzgebung regulirt werden.

Ist die Berechtigung verpfändet, so tritt die dafür zu leistende Entschädigung als Surrogat in den Pfandnerus.

Art. 3.

Der Anspruch auf die im Art. 2 zugesicherte Entschädigung ist erloschen, wenn derselbe nicht binnen drei Monaten, vom Tage des Erscheinens des gegenwärtigen Gesetzes im Regierungsblatte an gerechnet, bei Unserem Ministerium des Innern, unter Angabe der Erwerbungsweise der aufgehobenen Berechtigungen, vorläufig zur Anzeige gebracht wird.

Diese Anzeige bedarf keines Stempels.

Art. 4.

Die Pächter haben wegen Aufhebung der Pachtverträge weder an den Staat, noch an den Verpächter Entschädigungsansprüche; sind jedoch, wenn sie das ausschließliche Gewerbsrecht mit anderen Gegenständen zusammen gepachtet hatten, zur Aufhebung des ganzen Pachtvertrags berechtigt. Wäre indeß die Pachtsumme für das ausschließliche Gewerbsrecht besonders bestimmt, oder wäre für den Fall der Aufhebung des letzteren im Voraus eine Entschädigung festgesetzt worden, so bleibt der Pachtvertrag hinsichtlich der übrigen gepachteten Gegenstände bestehen und die Pachtsumme wird nur in entsprechender Weise herabgesetzt.

Art. 5.

Auf den Mühlenbann findet dieses Gesetz keine Anwendung, wohl aber auf das Privileg, daß keine andere Mühle in einem gewissen District bestehen dürfe.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatsiegels.

Darmstadt den 30. Juli 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

J a u p.

G e s e z,

die Bewilligung von Diäten für die in dem Großherzogthume Hessen gewählten Abgeordneten zur constituirenden National-Versammlung betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 1c. 1c

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die in dem Großherzogthume Hessen gewählten Abgeordneten zur constituirenden National-Versammlung erhalten, falls sie nicht in Frankfurt selbst wohnen, während ihres Aufenthaltes zu Frankfurt für die ihnen hierdurch entstehenden Kosten aus der Staatskasse eine Entschädigung von täglich fünf Gulden.

Art. 2.

Wenn in dem Großherzogthume Hessen Abgeordnete zur constituirenden National-Versammlung gewählt werden, welche nicht in dem Großherzogthume wohnen, so haben dieselben den Ersatz der von ihnen aufgewendeten Reisekosten für eine einmalige Reise hin und zurück in möglichem Betrage anzusprechen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatsiegels.

Darmstadt den 30. Juli 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

Jaup.

G e s e z ,

die religiöse Freiheit betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein u. u.

Um den Grundsatz der Gewissensfreiheit vollständig durchzuführen, haben Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Jedem Einwohner des Großherzogthums steht die freie und öffentliche Ausübung seines religiösen Cultus zu.

Unter dem Vorwande der Religion dürfen jedoch weder die Gesetze des Staats oder der Sittlichkeit übertreten, noch Andere in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten beeinträchtigt werden.

Art. 2.

Die Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses hat keine Verschiedenheit in den politischen oder bürgerlichen Rechten zur Folge.

Jede Unfähigkeit oder Beschränkung hinsichtlich der Ausübung von politischen oder bürgerlichen Rechten und Beschuldigungen, welche bisher als Folge der Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses bestanden hat, ist aufgehoben.

Art. 3.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes genießen den Schutz der Verfassung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt den 2. August 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

Imp.

G e s e t z,

die Beurkundung des Personenstandes und die Ehe der Angehörigen neuer Religionsgemeinschaften in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, in Folge des die religiöse Freiheit betreffenden Gesetzes vom 2. August 1848 bis zur Einführung einer allgemeinen Gesetzgebung über die Beurkundung des Personenstandes und die Ehe, für unsere Provinzen Starkenburg und Oberhessen verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Die Geistlichen der nicht zu den bisher anerkannten christlichen Kirchen gehörigen neuen Religionsgemeinschaften sind als Personenstandsbeamte mit der Beurkundung der in diesen Gemeinschaften sich ereignenden Geburten, Trauungen und Sterbfälle beauftragt und stehen als solche unter der Aufsicht des Staates.

Art. 2.

Bei dieser Beurkundung sind die in den besagten Provinzen hinsichtlich der Führung der Protocolle über die Tauf-, Trauungs- und Sterbfälle bestehenden Vorschriften zu beobachten.

Art. 3.

Die Bestimmungen des in jenen Provinzen geltenden protestantischen Kirchenrechts über die Aufgebote, Ehehindernisse und Nichtigkeitsklagen bilden das Staatsgesetz für die oben erwähnten Reli-

gionsgemeinschaften. Die nach den Bestimmungen dieses Kirchenrechts zulässigen Dispensationen werden von Uns als Landesherren oder den Unserer Seite hiermit beauftragten Behörden erteilt.

Art. 4.

Die Ehe wird durch geistliche Trauung nach dem religiösen Gebrauche der Gemeinde, welcher einer der Verlobten angehört, in der Kirche oder dem sonst zur Gottesverehrung bestimmten Orte öffentlich geschlossen.

Die Verlobten haben vor dem zuständigen Geistlichen in Gegenwart zweier Zeugen ihre Einwilligung zur Verehelichung zu erklären.

Haustrauung findet nur in Befolge landesherrlicher Dispensation statt.

Art. 5.

Vor der Trauung ist das nach den dormalen bestehenden Vorschriften über das Nichtvorhandenseyn von Ehehindernissen erforderliche gerichtliche Zeugniß dem die Trauungshandlung verrichtenden Geistlichen vorzulegen.

Art. 6.

Im Wege der Klage kann ein Ehegatte die Scheidung wegen der in dem protestantischen Kirchenrecht bestimmten Ursachen begehren.

Ueber diese Klage, sowie über jene auf Nichtigkeit der Ehe haben die ordentlichen Gerichte zu erkennen.

Art. 7.

Auch ohne Klage und ohne Angabe von Gründen können beide Ehegatten gemeinschaftlich die Scheidung erwirken, wenn sie das Volljährigkeitsalter erreicht haben und seit Eingehung ihrer Ehe zwei Jahre verstrichen sind.

Art. 8.

Zu diesem Ende müssen die Ehegatten vorerst über ihr gesamtes Vermögen ein Verzeichniß errichten und in einer gerichtlichen Urkunde einen Vertrag darüber eingehen, wie nach der Scheidung

- 1) ihr beiderseitiges Vermögen zu theilen, und
- 2) wem ihre gemeinschaftlichen Kinder anzuvertrauen seyen.

Art. 9.

In gleicher Weise haben sie sich darüber zu vereinigen, wem während der Dauer des Scheidungs-Verfahrens

- 1) die gemeinschaftlichen Kinder überlassen werden sollen,
- 2) in welcher Wohnung die Frau sich aufzuhalten hat, und
- 3) welche Unterhaltungssumme inzwischen der Mann der Frau oder die Frau dem Manne entrichten muß.

Art. 10.

Außerdem haben die Ehegatten, wenn minderjährige Kinder aus ihrer Ehe vorhanden sind, eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts zu erwirken, daß die in Gemäßheit der Art. 8 und 9 abgeschlossene Uebereinkunft den Interessen der Erziehung und Vermögensverwaltung der Kinder nicht entgegen steht.

Art. 11.

Die in den Art. 8. 9. und 10 erwähnten Urkunden haben die Ehegatten mit dem Antrage auf Scheidung dem zuständigen Gerichte des Ehemannes gemeinschaftlich zu überreichen.

Art. 12.

Das Gericht hat in den nächsten vier Wochen nach dem Tage der erfolgten Eingabe Tag und Stunde zum Sühneversuche zu bestimmen und denselben innerhalb weiterer sechs Monate nach erfolglos gebliebenem ersten Versuche zweimal zur gelegenen Zeit zu wiederholen.

Bei allen diesen Sühneversuchen müssen die Ehegatten persönlich erscheinen und den Antrag auf Scheidung wiederholen. Das Gericht hat ihnen die geeigneten Vorstellungen zu machen, ohne jedoch die Gründe der beantragten Scheidung selbst zu erforschen.

Jedesmal sind aber dazu die beiderseitigen Eltern oder in deren Ermangelung die Großeltern der Ehegatten vorzuladen, wenn diese Ladung nicht mit besonderen Schwierigkeiten verbunden seyn sollte.

Art. 13.

Erklären die Ehegatten in der ersten Hälfte des siebenten Monats nach abgehaltenem letzten Sühneversuche, daß sie bei ihrem Entschlusse beharren, dann hat das Gericht die Scheidung auszusprechen, oder auch den hierauf gerichteten Antrag, wenn es an einer der vorbemerkten Bedingungen fehlen sollte, zu verwerfen.

Art. 14.

In dem letzten Falle haben die Ehegatten, jedoch nur gemeinschaftlich, innerhalb einer zehntäglichen Frist von vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung der Entscheidung an, das Recht des Recurses an die bestehenden höheren Instanzen.

Art. 15.

Wenn eine Ehe zufolge der Uebereinstimmung der Ehegatten geschieden worden ist, so kann der eine oder der andere Ehegatte erst nach drei Jahren eine neue Ehe eingehen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt den 3. August 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

Rilian.

Bekanntmachung,

Maßregeln zum Schutze der Segelschiffer betreffend.

Die dormalen in Mainz versammelte Central-Commission für die Rheinschiffahrt hat, unter Vorbehalt fernerer Berathung und Bestimmung wegen der im Interesse der bedrängten Segelschiffer zu treffenden Maßregeln, einstweilen den sofortigen Erlaß folgender Bestimmungen verabredet, nämlich:

1) Es werden bis auf weitere Anordnung nur solche Dampfschiffe (sowohl Personen-Dampfschiffe als Schleppschiffe) und Schleppfähne zum Befahren des Rheins gestattet, mit welchen bis zum 1. August d. J. bereits die Rheinschiffahrt betrieben ist.

Hinsichtlich derjenigen Dampfschiffe und Schleppfähne, welche erweislich schon vor dem gedachten Tage in einer rechtlich verpflichtenden Weise bestellt sind, darf eine Ausnahme von der vorstehenden Anordnung dann nachgegeben werden, wenn die Bestellung vor Ablauf von 14. Tagen seit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Bestimmungen der betreffenden Landesbehörde nachgewiesen wird.

2) Vor der Hand werden keine neuen Concessionen noch Patente zum Betriebe der Rheinschiffahrt ertheilt.

Da diese Bestimmungen, in der Voraussetzung allseitiger Zustimmung von Seiten der übrigen Rheinuferstaaten, die diesseitige Genehmigung erhalten haben, so werden sie hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthume bekannt gemacht.

Darmstadt den 30. Juli 1848.

Aus Allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Hauses und des Aeußern.

H a l l w a c h s.

v. Ricou.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des zweiten Quartals dieses Jahrs sind allerhöchsten Orts nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hierauf die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) die Schenkung der Wittwe des verstorbenen Handelsmannes Johannes Urbach zu Bidingen im Betrage von 200 fl. zu Gunsten der Armen der Stadt Bidingen;

2) die bereits früher vollzogene Schenkung der Möllinger'schen Familie zu Monsheim von 1½ Morgen Ackerland im Werthe von 320 fl. an die evangelische Schule daselbst;

3) die Vermächtnisse des Ludwig Kempf zu Großgerau zu Gunsten der Industrieschule daselbst von 400 fl. und zu Gunsten der Armen daselbst von 100 fl.;

4) die Vermächtnisse der Mathäus Zisch III. Eheleute zu Kleinfrohenburg an die katholische Kirche daselbst im Betrage von 1000 fl. zur Anschaffung von Kochengeväthschaften und von 50 fl. zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses;

5) das Vermächtniß des Amtschreibers Sator zu Bessungen von 200 fl. zur Abhaltung von Seelenmessen und zu Gunsten armer Kinder;

6) die Schenkung der Katharina Schneider zu Herbstein an die dasige katholische Kirche im Betrage von 120 fl. zur Stiftung von vier jährlich zu haltenden stillen Messen;

7) das Vermächtniß des Domdecanus Dr. Werner zu Mainz im Betrage von 100 fl. zur Gründung eines Kaplaneifonds bei der St. Peterkirche daselbst;

8) das Vermächtniß des Zeugschmied Lorenz Ernst zu Wimpfen von 300 fl. an die evangelische Collectur daselbst.

In Gemäßheit allerhöchsten Auftrags wird dieses hiermit dankend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt den 10. Juli 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

J a u p.

Schott.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

- 1) die erste evangelische Schullehrerstelle zu Mondsheim, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Gehalte von 345 fl. nebst 30 fl. Vergütung für Heizung des Schullokals;
 - 2) die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Mondsheim, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Gehalte von 210 fl. und 30 fl. Vergütung für Heizung des Schullokals;
 - 3) die neu errichtete Pfarrstelle zu Blosfeld, im Kreise Ridda, mit einem jährlichen Gehalte von 608 fl.;
 - 4) die evangelische Pfarrstelle zu Wiesch, im Kreise Gießen, mit einem Gehalte von 591 fl.;
 - 5) die erste evangelische Schullehrerstelle zu Rodheim, im Kreise Gießen, mit welcher ein Gehalt von 450 fl. einschließlich der Wohnung und die Verbindlichkeit des Lehrers zur Heizung des Schulsaales verbunden ist;
 - 6) die Kaplanei- und Rectoratsstelle zu Rirtorf, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 623 fl., zu welcher dem Stadtvorstande zu Rirtorf das Präsentationsrecht alternirend mit dem Ernennungsrechte des Staats zusteht und bei der diesmaligen Vacanz der Staat das Ernennungsrecht auszuüben hat.
-

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№. 40.

Darmstadt am 9. August 1848.

Inhalt: 1) Gesetz, die Verhältnisse der Standesherrn und adeligen Gerichtsherrn betr.; — 2) Bekanntmachung, die Aufhebung der Local-Post-Verbindung zwischen Gießen und Wehlar betr.; — 3) Bekanntmachung, die Beförderung der Correspondenz mit den edlnischen Dampfschiffen betr.; — 4) Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der im Vorausschlag der Gemeinde Schlierbach für 1848 vorgesehenen Umlage 2. Klasse betr.; — 5) Bekanntmachung, die Niedererschlagung einer Umlage in der Gemeinde Wöllstein für 1848 betr.; — 6) Bekanntmachung, die Verminderung und Niedererschlagung von Umlagen in der Gemeinde Niederingelheim für 1848 betr.; — 7) Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der Umlagen 2. und 3. Klasse der Gemeinde Lampertheim, Kreises Heppenheim, für 1848 betr.; — 8) Bekanntmachung, die Verminderung der Communalumlagen in der Gemeinde Eschenrod für 1848 betr.; — 9) Bekanntmachung, die Verminderung des Communalzuschlags in der Gemeinde Effolderbach für 1848 betr.; — 10) Namensveränderungen; — 11) Veretzung in den Ruhestand.

G e s e z ,

die Verhältnisse der Standesherrn und adeligen Gerichtsherrn betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Nachdem von Standesherrn und adeligen Gerichtsherrn auf mehrere der ihnen verbürgten Rechte Verzicht geleistet worden ist, verordnen Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Von den persönlichen Vorrechten der Standesherrn und ihrer Familien sind aufgehoben:

- 1) das Kirchengelbete, das Trauergeläute und die Einstellung der öffentlichen Lustbarkeiten bei Trauerfällen in den standesherrlichen Familien (§. 4 und 5 des Edicts vom 17. Febr. 1820);
- 2) die Befreiung von der Militärpflicht (§. 8 des Edicts) — wenn nicht der in einem andern deutschen Staate bereits angetretene Militärdienst nachgewiesen wird;
- 3) das von den Bewohnern der Standesherrschaften abzulegende Versprechen der Ehrerbietung (§. 9 des Edicts);
- 4) das Recht der Errichtung und Haltung von Ehrenwachen (§. 11 des Edicts);
- 5) der privilegierte Gerichtsstand und die exceptionelle Stellung in Polizeisachen (§. 13 und 18 des Edicts.); diese Bestimmung soll jedoch erst mit der die privilegierten Gerichtsstände im Allgemeinen für das Großherzogthum aufhebenden Gesetzgebung in Wirksamkeit treten;

6) die Befreiung der standesherrlichen Wohnungen von der Cinquartierung (§. 17 des Edicts).

Art. 2.

Familienverträge der Standesherrn und Verfügungen derselben über ihre Güter und Familienverhältnisse, die künftig errichtet werden, sind nach den für andere Staatsangehörige bestehenden allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen. Die dormalen rechtsgültig bestehenden Bestimmungen dieser Art bleiben bestehen, bis im Wege der Gesetzgebung eine Abänderung derselben erfolgt, sind jedoch auf solche Liegenschaften, welche die Standesherrn nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes durch Ankauf zur Vermehrung ihres Grundbesitzes erwerben, nicht anwendbar.

Die besondern Bestimmungen über Vormundschaften in den standesherrlichen Familien (§. 14 des Edicts) bleiben bestehen, bis allgemeine gesetzliche Vorschriften über das Vormundschaftsrecht erfolgen.

Art. 3.

Alle Vorrechte der Standesherrn, vermöge deren ihnen eine beschränkte Ausübung gewisser Hoheitsrechte zustand, namentlich Gerichtsbarkeit, Polizeiverwaltung, Anstellung, Ernennung und Präsentation von Beamten, einschließlich der Gemeindebeamten, desgleichen ihr Antheil an der Kirchengewalt — sind erloschen.

Art. 4.

Die Standesherrn werden von den bisher in Bezug auf Justiz-, Polizei- und Consistorial-Verwaltung getragenen Lasten, namentlich auch von den bisher getragenen Befoldungen und Pensionen der hierfür Angestellten, vollständig befreit und diese Lasten gehen mit dem 1. April dieses Jahres auf den Staat über. Dagegen fallen von dem nämlichen Tage an die den Standesherrn für Aufhebung der Justiz- und Administrativporteln bewilligten Entschädigungsrenten weg, und sie verlieren den Bezug der bisher von ihnen bezogenen Strafen, mit alleiniger Ausnahme der Forststrafen, nebst Holzwerth und Schadensersatz, welche für Frevel in ihren eigenthümlichen Waldungen in Ansatz kommen, und welche ihnen verbleiben, insofern ein für diese Waldungen von ihnen ausschließlich besoldetes Schutzpersonal vorhanden ist, — so lange nicht im Wege der Gesetzgebung etwas Anderes bestimmt wird. Diese Forststrafen u. s. w. werden von der betreffenden Staatsbehörde beigetrieben, erhoben und an die Standesherrn nach Abzug der Gerichtskosten, seitherigen Erhebungskosten und uncinbringlichen Posten abgeliefert.

Der Bezug der Forststrafen für Frevel in den Gemeindeforsten der standesherrlichen Bezirke geht auf die betreffenden Gemeinden über. Die übrigen Strafen, deren Bezug die Standesherrn verlieren, fließen in die Staatskasse, vorbehaltlich desjenigen, was demnächst im Wege der Gesetzgebung über den Strafenbezug der Gemeinden überhaupt bestimmt werden wird.

Art. 5.

Die Bestimmungen über Abtretung standesherrlicher Revenüen an den Staat und hierfür

bewilligte Entschädigungen, welche in den bisher mit einzelnen Standesherrn über die Abtretung von Justiz- und Polizeigerichtsamten an den Staat abgeschlossenen Verträgen enthalten sind, werden aufrecht erhalten. In soweit den Standesherrn jedoch nach diesen Verträgen noch ein Bezug von Strafen zusteht, geht dieser mit den im Art. 4 enthaltenen Beschränkungen auf den Staat, beziehungsweise die Gemeinden über.

Art. 6.

Die den Standesherrn, als solchen, bisher zuständig gewesenen Präsentationsrechte bei Besetzung von Pfarr- und Schulstellen, sowie der Stellen der Verwalter von Kirchenkasten, Schulfonds und milden Stiftungen sind aufgehoben, in soweit die Standesherrn nicht nachweisen, daß diese Stellen von ihnen oder ihren Vorfahren aus ihrem Privatvermögen fundirt worden sind, in welchem Falle ihnen das Präsentationsrecht verbleibt, sowie dasselbe unter gleicher Voraussetzung auch anderen Privaten zustehen würde.

Zu diesem Behuf wird eine Commission bestellt, welche nach vorgängiger Untersuchung zu bestimmen hat, welche Präsentationsrechte der Standesherrn aufgehoben oder bestehen bleiben sollen.

Leistungen zu Gunsten von Kirchen und Schulen, welche erweislich durch die Uebung des Präsentationsrechts bedingt sind, können von dem das Präsentationsrecht Verlierenden in Zukunft nicht mehr gefordert werden.

Hinsichtlich der ihnen hiernach etwa verbleibenden Präsentationsrechte unterliegen sie jedoch allen gesetzlichen Vorschriften, welche über Präsentationsrechte überhaupt später erfolgen könnten.

Art. 7.

Die den Standesherrn bisher zugestandenen stiftungsmäßigen Dispositionsbefugnisse über die Einkünfte milder Anstalten gehen in allen den Fällen auf den Staat über, wo die Standesherrn nicht nachweisen, daß diese Anstalten aus dem Privatvermögen der berechtigten Familien errichtet worden sind.

Art. 8.

Alle Vorrechte der Standesherrn hinsichtlich der Entrichtung von directen oder indirecten Abgaben sind aufgehoben. Vom 1. Juli 1848 an finden auf sie und ihre Familien die allgemeinen Steuergesetze Anwendung.

Art. 9.

Das den Standesherrn bisher zugestandene vorzugsweise Recht auf Benutzung der sich innerhalb ihrer Standesherrschaften vorfindenden Mineralien und Fossilien ist aufgehoben; das Recht zum Bergbau und zur Benutzung der Fossilien in den standesherrlichen Bezirken, sowie überhaupt Alles, was auf das Bergregal und auf die Abgaben für Benutzung von Fossilien Bezug hat, wird in Zukunft nach den nämlichen Grundsätzen und gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt und behandelt, welche für die übrigen Landestheile gelten.

Die jetzt bestehenden und eröffneten und im Besitz der Standesherrn befindlichen Gruben

und Werke werden als gemuthet betrachtet und verbleiben denselben. Sie haben jedoch von Verkündigung dieses Gesetzes an innerhalb Jahresfrist Muthungs- oder Belehnungsbriefe bei der oberen Baubehörde zu verlangen, widrigenfalls die Werke in's Freie fallen. Die Ausfertigung dieser Urkunden erfolgt stempel- und tarfrei.

Art. 10.

Hinsichtlich ihres Privateigenthums und ihrer Privatberechtigungen sind die Standesherrn in Zukunft allen Gesetzen unbedingt unterworfen, welche in Bezug auf die Ablösung, Verwandlung oder Aufhebung solcher Gerechtsame in verfassungsmäßigem Wege für das ganze Land erlassen werden sollten.

Art. 11.

Die beiden Gesetze vom 27. Juni 1836, die Ablösung der Grundrenten und die Mitwirkung der Staatsschulden Tilgungskasse zu derselben betreffend, finden, wo noch keine Vereinbarung über die Ablösung statt gefunden hat, auf die Grundrenten und andere jenem Gesetz unterliegenden Gefälle der Standesherrn und standesherrlichen milden Anstalten mit folgenden Modificationen Anwendung:

1) Wo die Ablösung nicht durch die Bestimmung des Art. 2 des Ablösungsgesetzes gehemmt war, sind die Pflchtigen berechtigt, an dem gesetzlichen Ablösungscapital der Grundrenten und der in Grundrenten verwandelten Zehnten ein Drittel, als Entschädigung für die auf Seiten der Standesherrn allgemein anzunehmende Verzögerung der Ablösung, in Abzug zu bringen.

2) Hinsichtlich der durch Zehntverwandlung jetzt erst entstehenden Grundrenten dürfen die Pflchtigen in gleicher Weise ein Sechstheil an dem gesetzlichen Ablösungscapital abziehen.

3) Hinsichtlich aller noch bei Standesherrn abzulösenden Grundrenten sind dieselben verbunden, Schuldscheine der Gr. Staatsschulden Tilgungskasse, welche in den im Art. 10 des Gesetzes vom 27. Juni 1836, die Mitwirkung der Staatsschulden Tilgungskasse zur Ablösung der Grundrenten betreffend, angegebenen Zwischenräumen ablegbar sind, und deren Verzinsung zwar mit dem Vollzug der Ablösung beginnt, deren drei Ablegetermine aber sich nach den Mitteln der Staatsschulden Tilgungskasse und der durch gesetzliche Priorität sich ergebenden Reihenfolge bestimmt, anzunehmen.

Wenn die Pflchtigen während des über die Ablösungsfrage durch die Standesherrn geführten Processes Privatverträge auf höhere, als die gesetzliche Ablösungssumme abgeschlossen haben, — wohin namentlich auch der Fall gehört, wenn ein höherer Preis für Getreide, als der gesetzliche, bei der Berechnung zu Grund gelegt worden ist, — so soll, insofern dafür nicht in anderer Weise von dem Berechtigten den Pflchtigen Vergütung geworden ist, weshalb die Berechtigten den Beweis zu führen haben, daß und inwieweit der von den Pflchtigen übernommene Mehrbetrag über das Achtehnfache der Rente der Preis für andere Werthe gewesen sey, die Schuld der Pflchtigen an die Staatsschulden Tilgungskasse um den Betrag des Unterschieds zwi-

ſchen der gefezlichen und vertragmäßigen Entſchädigungſumme gemindert werden. Dieſe Vergütung an die Pflchtigen wird dadurch geleistet, daß bei dem jährlichen Ausſchlage der Tilgungsrente auf die bisherigen Pflchtigen nur der dem herabgeſetzten Ablöſungſcapital entſprechende Tilgungsrentebetrag repartirt, der der Rückvergütung entſprechende, vom 1. Januar 1849 ab zu berechnende Tilgungsrentebetrag aber dem bisherigen Berechtigten in den Registern zur Laſt geſetzt und von ihm erhoben wird, ſo daß die Tilgungsrente auch nach dem 1. Januar 1849 im Ganzen in ihrem bisherigen Betrage verbleibt.

Diejenigen Grundrentepflchtigen, deren Gemeindevorſtände die Ablöſung binnen 4 Wochen nach Verkündigung deſſ gegenwärtigen Geſetzes bei der Regierungsbehörde deſſ Bezirks verlangen, haben ſchon im laufenden Jahre nicht mehr die Grundrente, ſondern nur die Tilgungsrente zu leiſten, inſofern über den Betrag der abzulöſenden Gefälle zwiſchen beiden Theilen Einverſtändniß obwaltet. Dieſe Tilgungsrente wird für daſſ Jahr 1848 von den Gemeinden entrichtet und kann von denſelben im Wege der Steuerexecution begetrieben werden.

Art. 12.

Bei den noch zu bewirkenden Ablöſungen ſtandesherrlicher Grundrenten fällt die im Art. 13 deſſ Ablöſungſgeſetzes beſtimmte Vergütung, reſp. Staatsrente, hinweg.

Art. 13.

Daß den Standesherrn biſher eingeräumte Recht der eigenen Beitreibung ihrer liquiden Gefälle iſt aufgehoben.

Art. 14.

Waß in den vorhergehenden Artikeln für die Standesherrn und die ſtandesherrlichen Familien beſtimmt iſt, gilt auch für die Familie der Freiherren von Niedeſel und für die adeligen Gerichtsherrn, inſoweit eß auf deren Verhältniße Anwendung leiidet.

Art. 15.

Alle den vorhergehenden Artikeln entgegen ſtehende früheren Beſtimmungen, namentlich die deſſ Edictß über die ſtandesherrlichen Rechtsverhältniße vom 17. Febr. 1820, der Declaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniße der Freiherren von Niedeſel vom 13. Juni 1827 und der Declaration über die Verhältniße der ehemaligen unmittelbaren Reichsritterschaft vom 1. December 1807 ſind aufgehoben.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und deſſ beigedrückten Staatsſiegels.

Darmſtadt den 7. Auguſt 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

S a u p.

**Bekanntmachung, die Aufhebung der Local-Post-Verbindung zwischen Gießen und
Wetzlar betreffend.**

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die seither zwischen Gießen und Wetzlar bestandene Local-Post-Verbindung mit dem 1. August d. J. wieder eingezogen werden wird.

Darmstadt, den 28. Juli 1848.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

v. K u d e r.

Bessunger.

**Bekanntmachung, die Beförderung der Correspondenz mit den kölnischen
Dampfschiffen betreffend.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nun an, zur schleunigeren Beförderung der Correspondenz und Zeitungen zwischen Mainz, Bingen, Coblenz, Bonn, Köln, Düsseldorf, Elberfeld, Aachen, Bremen, Lübeck, Hamburg, Holland, Belgien und England, die kölnischen Dampfschiffe benutzt werden.

Darmstadt, den 31. Juli 1848.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

v. K u d e r.

Bessunger.

**Bekanntmachung, die Richterhebung eines Theils der im Vorausschlag der Gemeinde
Schlierbach für 1848 vorgeschienenen Umlage II. Klasse betreffend.**

In Folge Entschließung Sr. Ministeriums des Innern sind von der, unter Nr. 61 der Uebersicht vom 15. Februar l. J. (Regl. S. 54.) für die Gemeinde Schlierbach für 1848 genehmigten Umlage II. Klasse 145 fl. niedergeschlagen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Heppenheim den 23. Juni 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Heppenheim.

Dr. K a u t e n b u s c h.

Bekanntmachung, die Niederschlagung einer Umlage in der Gemeinde Wöllstein für 1848 betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung in Nr. 18 des Regierungsblattes von 1848 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen 500 fl., welche in der Gemeinde Wöllstein von dem Gesamtsteuerkapital der Ortseinwohner erhoben werden sollen, auf den Antrag des Gemeindevorstandes mit Ermächtigung Sr. Ministeriums des Innern niedergeschlagen worden sind.

Bingen am 27. Juni 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Bingen.

Dr. Gamesasca.

Bekanntmachung, die Verminderung und Niederschlagung von Umlagen in der Gemeinde Niederingelheim für 1848 betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung in Nr. 18 des Regierungsblattes von 1848 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf den Antrag des Gemeindevorstandes von Niederingelheim und mit Ermächtigung Sr. Ministeriums des Innern:

- 1) die Umlage von 684 fl., welche von den katholischen Einwohnern erhoben werden sollte, auf 159 fl. verringert, und
- 2) die Umlage von 959 fl., welche von den evangelischen Einwohnern erhoben werden sollte, gänzlich niedergeschlagen worden ist.

Bingen am 17. Juli 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Bingen.

Dr. Gamesasca.

Bekanntmachung, die Richterhebung eines Theils der Umlagen II. und III. Klasse der Gemeinde Lampertheim, Kreises Heppenheim, für 1848 betreffend.

In Gemäßheit Entschließung Sr. Ministeriums des Innern soll die nach Nr. 35 der Umlagen-Uebersicht für 1848 (Seite 52 des Regierungsblattes für 1848) in vier Zielen zu erhebende Umlage 2ter Klasse von 4104 fl. auf 554 fl. und die ebenfalls in vier Zielen zu erhebende Umlage 3ter Klasse von 3814 fl. auf 3014 fl. vermindert resp. bis zu diesem Betrag

niedergeschlagen und nicht zur Erhebung gebracht werden, was hierdurch zur Kenntniß der Beitragspflichtigen gebracht wird. — Heppenheim den 7. Juli 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Heppenheim.

Dr. Rautenbusch.

Bekanntmachung, die Verminderung der Communalumlagen in der Gemeinde Eschenrod für 1848 betreffend.

Mit Genehmigung Sr. Ministeriums des Innern ist gestattet worden, daß die Umlagen, welche in dem Voranschlage der Gemeinde Eschenrod für 1848 in II. Klasse vorgesehen waren, sowie von den in III. Klasse vorgesehenen 66 fl. 40 fr. niedergeschlagen werden.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nidda, den 7. Juli 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Nidda.

In Erledigung der Kreisraths = Stelle

Dr. Knorr.

Bekanntmachung, die Verminderung des Communalzuschlags in der Gemeinde Effolderbach für 1848 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gemeinde Effolderbach höchsten Orts gestattet worden ist, von den in dem Voranschlage für 1848 vorgesehenen Umlagen in II. Klasse 45 fl. 30 fr. und in III. Klasse 51 fl. 15 fr. nicht zu erheben.

Nidda, den 9. Juli 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Nidda.

In Erledigung der Kreisraths = Stelle

Dr. Knorr.

N a m e n s v e r ä n d e r u n g e n .

Es wurde gestattet:

- 1) am 17. Juli dem Johann Fricke zu Steinheim, im Kreise Offenbach, künftig den Namen „Kreis“ und
 - 2) am 19. Juli dem Adoptivsohn des Maurergesellen Friedrich Lehmann dahier, Ludwig Carl Sorg, künftig den Namen „Ludwig Lehmann“ zu führen.
-

V e r s e t z u n g i n d e n R u h e s t a n d .

In den Ruhestand ist versetzt worden:

- am 9. Juli der Hofgerichtspräsident Carl von Preuschen zu Gießen auf Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Amtsführung.
-

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 41.

Darmstadt am 11. August 1848.

Inhalt: 1) Gesetz, die Allodification der Erbleihen und Landsiedelgüter betr.; — 2) Bekanntmachung, die Aufhebung der Postverbindung zwischen Germsheim und Zwingenberg und Errichtung einer solchen zwischen Germsheim und Darmstadt betr.; — 3) Dienstaufsichten.

Gesetz,

die Allodification der Erbleihen und Landsiedelgüter betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc.

Die Uns zuständigen Erbleihen und Landsiedelleihen haben schon bisher nach §. 25 Art. 7 des Landtagsabschieds vom 11. Januar 1841 allodificirt werden können. In der Absicht, die von der Gesetzgebung des Großherzogthums schon seit einer langen Reihe von Jahren angestrebte Befreiung des Grundeigenthums von allen darauf ruhenden Lasten und Beschränkungen auf die Erbleihen und Landsiedelleihen überhaupt auszudehnen und die Betheiligten mit gleicher Berücksichtigung der beiderseitigen Rechte auseinander zu setzen, verordnen Wir für Unsere Provinzen Starkenburg und Oberhessen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Erbleihen, Landsiedelleihen und andere erbliche Leihen können auf Verlangen des Leihträgers unter den nachfolgenden Bestimmungen in freies Eigenthum desselben verwandelt werden, ausgenommen wenn

- 1) außer dem Besitzer oder zusammen beliebigen Eheleuten nicht noch wenigstens zwei Nachfolgeberechtigte vorhanden sind, oder
- 2) das Leihverhältniß auf eine fest bestimmte Anzahl von Generationen beschränkt ist.

Art. 2.

Gegenwärtiges Gesetz findet keine Anwendung

- 1) auf Erb- und Landsiedelleihen, mit welchen moralische Personen (Gemeinden, Stiftungen etc.) beliehen sind;

2) auf Grundbesitzungen, welche zwar die Benennung „Lehen, Erbpacht, oder Erbzinsgüter“ führen, welche aber von den Besitzern unbeschränkt vererbt werden.

Güter der unter 1 und 2 erwähnten Art sollen als solche betrachtet und behandelt werden, welche mit ständigen oder unständigen Grundrenten belastet sind, deren Ablösung den allgemeinen Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 27. Juni 1836 unterliegt.

I. Verwandlungsnormen.

Art. 3.

Die Verwandlung der Erb- und Landstebelleihen in freies Eigenthum kann erfolgen:

- 1) dadurch, daß sowohl die ständigen und unständigen Leihabgaben, als die Leiheigenschaft durch eine für beide zu berechnende Allodificationssumme abgelöst werden;
- 2) dadurch, daß die bisherigen ständigen und unständigen Leihabgaben als eine ständige nach den Gesetzen vom 27. Juni 1836 ablösbare Grundrente auf dem Leihgut haften bleiben, und daß dieser Grundrente ein für die Aufhebung der Leiheigenschaft zu berechnender Zusatz beigelegt wird;
- 3) dadurch, daß die Leiheigenschaft abgelöst wird, die bisherigen Leihabgaben aber in der unter 2 erwähnten Weise bestehen bleiben.

Der Leihträger hat die Wahl, welche dieser verschiedenen Verwandlungsarten er ergreifen will.

Art. 4.

Bei Verwandlung des Guts in freies Eigenthum nach der Bestimmung des Art. 3 Satz 1 besteht die Ablösungssumme für alle ständige und unständige Leihabgaben in dem Achtzehnfachen des einjährigen Geldbetrags dieser Abgaben. Der Geldbetrag derselben ist nach den in dem Gesetz vom 27. Juni 1836, die Ablösung der Grundrenten betreffend, enthaltenen Bestimmungen zu berechnen, unständige, d. h. solche Abgaben, welche nicht in einem jährlichen gleichbleibenden Betrage bestehen, sind vorher nach den deßfalligen Bestimmungen des erwähnten Gesetzes, sowie der Verordnung vom 9. Februar 1811, die Vertheilung geschlossener Güter betreffend, in jährliche Abgaben zu verwandeln.

Art. 5.

Die Ablösungssumme für die Leiheigenschaft (Art. 3 Satz 1) besteht in einem Zehnthel des durch Sachverständige zu ermittelnden reinen Werthes des Leihguts. Letzteres ist als freies Eigenthum abzuschätzen, an dem Ergebnis die Ablösungssumme für die Leihabgaben (Art. 4) in Abzug zu bringen, und von dem übrig bleibenden Gutswerth ein Zehnthel als Ablösungssumme für die Leiheigenschaft anzusetzen.

Art. 6.

Die nach dem vorigen Artikel zu berechnende Freikaufssumme für das Obereigenthum enthält die Entschädigung des Erbleihherrn

- 1) für das eventuelle Recht des Heimfalls,
- 2) für die bei Ausfertigung neuer Leihen herkömmlich gewesenen Ausfertigungsstempel- und Siegelgebühren;
- 3) für das Recht des Leihherrn, bei gestatteten Verpfändungen, Theilungen oder Veräußerungen des Leihguts an Fremde, Sporteln, Theilungsgebühren, oder Laudemien gelber zu beziehen.

Dagegen sind bei der Verwandlung der unständigen Leistungen in jährliche Abgaben (Art. 4) in Ansatz zu bringen: die bei jeweiligen Fällen in herrschender und dienender Hand, oder in gewissen Zeitabschnitten, oder bei Leiherneuerungen, oder bei Ertheilung neuer Leihbriefe zu entrichtenden festen oder nach dem jeweiligen Werth des Guts sich bestimmenden herkömmlichen, oder durch Leihbriefe vorgeschriebenen ordentlichen Abgaben.

Art. 7.

Die Ablösungssumme für die Leihabgaben (Art. 4) und diejenige für die Leiheigenschaft (Art. 5) bilden zusammen die von dem Leihträger zu entrichtende Allodificationssumme (Art. 3 Satz 1). Sie ist von dem Leihträger baar, mit Ausschluß aller Gegenrechnung, zu entrichten, und zwar nach seiner Wahl entweder alsbald nach erfolgter Festsetzung derselben, oder in mehreren, höchstens vierjährigen, Zahlungsterminen. Bei alsbaldiger Zahlung fällt die Entrichtung des Erb- oder Landsiedelpachts für das Jahr der Zahlung hinweg, wenn die letztere vor dem ersten Juli erfolgte; im entgegengesetzten Falle wird der Pacht für das Jahr der Zahlung noch entrichtet. — Verlangt der Leihträger Zahlungstermine, so ist die Allodificationssumme vom 1. Januar des Jahres der Verwandlung an jährlich mit 4 vom Hundert zu verzinsen, wogegen der Pacht von demselben Jahr an wegfällt.

Erst durch die wirkliche Zahlung der Allodificationssumme wird das Leihgut freies Eigenthum des Leihträgers.

Art. 8.

Bei Aufhebung des Leihverbandes nach der Bestimmung des Art. 3 Satz 2 nehmen die ständigen und unständigen Leistungen des Leihträgers die Eigenschaft einer nach den Gesetzen vom 27. Juni 1836 ablösbaren ständigen Grundrente an, jedoch in der Art, daß die Termine der Ablösung mit den noch laufenden Terminen der in der betreffenden Gemeinde etwa bereits abgelösten Renten zusammenfallen. Die unständigen Abgaben sind hierbei auf dieselbe Weise, wie es der Art. 4 vorschreibt, in jährliche ständige Abgaben zu verwandeln.

Die so zu bildende Grundrente erhält einen für die Aufhebung der Obereigenthumsrechte des Leihherrn zu entrichtenden Zusatz. Dieser Zusatz besteht in einem Achtzehnthel der nach den Bestimmungen des Art. 5 zu ermittelnden Ablösungssumme für die Leiheigenschaft.

Der Art. 6 findet hierbei ebenfalls Anwendung.

Art. 9.

Bei einer Verwandlung des Leihguts in freies Eigenthum nach den Bestimmungen des Art. 3

Satz 3 nehmen die ständigen und unständigen Leihabgaben auf dieselbe Art, wie es im Art. 8 vorgeschrieben ist, die Eigenschaft einer nach den Gesetzen vom 27. Juni 1836 ablösbaren Grundrente an; dagegen fällt der im Art. 8 erwähnte Zusatz hinweg und der Leihträger hat statt dessen die nach den Bestimmungen des Art. 5 zu berechnende Ablösungssumme für die Leiheigenschaft zu entrichten, worauf die Bestimmungen des Art. 6 ebenfalls Anwendung finden.

Das Obereigenthum des Leihherrn mit allen in diesem begriffenen Rechten, ausschließlich des als Grundrente fortbestehenden Pachtcs, erlöscht erst durch die wirkliche Bezahlung der Ablösungssumme.

Art. 10.

Wenn mit der Erb- oder Landstübelleihe gewisse ständige oder unständige Abgaben des Leihherrn an den Leihträger verbunden sind, z. B. der Bezug von Holz, so müssen diese ebenfalls abgelöst werden. Dieses erfolgt dadurch, daß diese Abgaben, wenn sie unständig sind, nach den vorhergehenden Bestimmungen in jährliche gleichbleibende Leistungen verwandelt, abgeschätzt und an der Leihabgabe in Abzug gebracht werden, so daß die Ablösungssumme für die letztere entsprechend herabgesetzt, oder die in Zukunft jährlich zu entrichtende Rente um den jährlichen Geldwerth dieser Abgaben vermindert wird.

Art. 11.

Verträge und sonstige Privatdispositionen, wodurch die Unablösbarkeit der in dem gegenwärtigen Gesetze für ablösbar erklärten Rechte eingeführt werden soll, sind nichtig.

II. Verwandlungsverfahren.

Art. 12.

Wenn sich die Betheiligten über die Verwandlung eines Leihguts in freies Eigenthum nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht durch gütliche Uebereinkunft zu vereinigen vermögen, so erfolgt diese Verwandlung auf Anrufen des Leihträgers unter Leitung der Regierungsbehörde.

Der Leihträger hat zu dem Ende unter genauer Bezeichnung des Leihguts, Angabe der darauf haftenden Leihabgaben, sowie unter alsbaldiger Benennung seines Sachverständigen sein Verlangen bei der Regierungscommission der belegen Sache schriftlich vorzubringen und insbesondere sich zu erklären, welche der gestatteten Verwandlungsarten (Art. 3) er wählen will. Die Regierungscommission ernennt hierauf einen Commissär zur Auseinandersetzung der Betheiligten, welcher den Leihherrn von dem gestellten Antrag in Kenntniß zu setzen und denselben aufzufordern hat, sich auf diesen Antrag binnen vier Wochen zu erklären und ebenfalls einen Sachverständigen zu ernennen, widrigenfalls seine Zustimmung zu dem Antrag angenommen und der Sachverständige für ihn von Amtswegen werde bestellt werden.

Art. 13.

Bringt der Leihherr Einwendungen gegen die Zulässigkeit des Antrags vor, so ist darüber von der Regierungscommission zu erkennen.

Erfolgt kein Einwand von Seiten desselben, so hat der Commissär nach abgelaufener Frist zur Erklärung desselben einen, oder wenn der Leihherr keinen Sachverständigen ernannt hat, zwei Sachverständige zu ernennen. Die Sachverständigen können aus rechtlichen Gründen recusirt werden; keiner derselben darf selbst Leihherr oder Leihträger seyn. Ueber die Einwendungen, welche gegen die Sachverständigen vorgebracht werden, entscheidet die Regierungscommission.

Besteht das Leihgut aus Gegenständen verschiedener Beschaffenheit, zu deren Abschätzung verschiedene Sachkenntnisse erforderlich sind, so sind für die verschiedenen Gegenstände besondere Sachverständige in derselben Zahl und auf dieselbe Weise zu ernennen.

Wenn die Sachverständigen bestellt sind und über die etwaigen Einwendungen gegen dieselben entschieden ist, so hat der Commissär dieselben zusammen zu berufen, eidlich zu verpflichten und zur Vornahme der Abschätzung anzuweisen. Der hierzu angelegte Termin ist beiden Theilen bekannt zu machen, damit sie nach Belieben der Verpflichtung und Instruirung der Sachverständigen beiwohnen können.

Art. 14.

Nachdem die Sachverständigen ihre Abschätzung eingereicht haben, hat der Commissär die zur Auseinandersetzung der Theiligten erforderliche Berechnung aufzustellen, nämlich:

- 1) im Falle des Art. 3 Satz 1 die Berechnung der Allocationssumme;
- 2) im Falle des Art. 3 Satz 2 die Berechnung der neuen Grundrente;
- 3) im Falle des Art. 3 Satz 3 die Berechnung der Ablösungssumme für die Leihenschaft, sowie die Berechnung der neuen Grundrente.

Diese Berechnungen sind beiden Theilen mit Anberaumung einer vierwöchigen Frist, und Gestattung der Einsicht der Abschätzung, unter dem Rechtsnachtheil der Anerkennung zur Erklärung mitzutheilen.

Können sich die Sachverständigen über die Größe der Abschätzungssumme nicht vereinigen, so ist bei Aufstellung der Berechnungen der Durchschnitt der verschiedenen Schätzungen als der eigentliche Schätzungsbetrag anzunehmen, wenn nicht die geringste Abschätzung von der höchsten um mehr als ein Viertel der letzteren abweicht; im andern Falle findet noch eine einmüthige Abschätzung durch neue Sachverständige statt.

Art. 15.

Werden gegen die von dem Commissär aufgestellten Berechnungen (Art. 14) oder gegen die Abschätzung Einwendungen erhoben, so hat die Regierungscommission nach Anhörung des andern Theils darüber zu entscheiden. Erklären sich dagegen beide Theile mit der Berechnung des Commissärs einverstanden, oder erfolgt während der anberaumten Frist keine Erklärung, oder ist über die etwa vorgebrachten Anstände rechtskräftig entschieden, so hat die Regierungscommission über die Erledigung des Ganzen eine förmliche Urkunde, und zwar dreifach auszufertigen, wovon jeder Theil eine und der betreffende Steuercommissär die dritte Ausfertigung erhält.

Art. 16.

Letzterer hat hierauf in den Grund-, Flur- und Steuerbüchern die bisherige Leiheigenschaft zu streichen, und, wenn nicht der Fall des Art. 3 Satz 1 vorliegt, die neue Grundrente auf das Gut zu verunterpfänden und in Steuerkapitalsauslag und Abzug zu bringen.

Besteht das Leihgut aus einem Grundstück, so ist die neue Grundrente hierauf zu radiciren.

Besteht dagegen das allodificirte Gut aus mehreren Gegenständen, so hat der Steuercommissär nach Anhörung des bisherigen Leihträgers und mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Verordnung vom 9. Februar 1811 über Vertheilung geschlossener Güter, soweit dieselben für den vorliegenden Fall anwendbar erscheinen, den Plan, in welcher Weise die neue Grundrente auf Theile des bisherigen Leihguts zerlegt und verunterpfändet werden soll, aufzustellen und dem bisherigen Leihherrn mitzutheilen. Im Falle der Zustimmung desselben erfolgt die Radicirung nach diesem Plane, im Falle eines Widerspruchs dagegen ist der Versuch zu machen, die Sache gütlich zu vermitteln, nach Erfolglosigkeit dieses Versuchs aber sind die sämtlichen Verhandlungen der Regierungscommission mitzutheilen, damit von dieser über die erhobenen Anstände entschieden werde.

Art. 17.

Beiden Theilen steht innerhalb vier Wochen zersförllicher Frist, von der Bekanntmachung an gerechnet, bei Verlust des Rechtsmittels, der Recurs an Unseren Staatsrath zu:

- 1) gegen die Entscheidung der Regierungscommission über Einwendungen des Leihherrn gegen die Zulässigkeit des Antrags auf Verwandlung des Leihguts in freies Eigenthum (Art. 13);
- 2) gegen die Entscheidung der Regierungscommission, wodurch der Betrag der Allodificationssumme, oder der jährliche Betrag der Rente fixirt wird (Art. 15);
- 3) gegen die Entscheidung derselben über die Art der Verunterpfändung (Art. 16).

Mit diesem Recurs können Beschwerden gegen die in dem betreffenden Verfahren ergangenen Zwischenverfügungen verbunden werden; ein selbstständiger Recurs findet gegen letztere nicht statt.

Art. 18.

Alle in Folge gegenwärtigen Gesetzes bei und von den Regierungsbehörden und dem Staatsrath zu führenden Verhandlungen, eben so wie die im Art. 16 erwähnten Verrichtungen des Steuercommissärs sind frei von allen Stempeltaren und Gebühren; die Gebühren der Schächer hat der Leihträger zu tragen.

Art. 19.

Vorübergehende Bestimmungen.

So lange der Administrativjustizhof noch besteht, sind die in diesem Gesetze den Regierungscommissionen zugewiesenen Verrichtungen von ihm auszuüben. Der Antrag auf Verwandlung

des Leihguts in freies Eigenthum (Art. 12) erfolgt zwar bis dahin schon bei der Regierungscommission, welche auch den Commissär zu bestellen hat; die weitere Leitung, Entscheidung und Erledigung der Sache erfolgt aber bei dem Administrativjustizhof, vorbehältlich des Recurses an den Staatsrath.

Nach Aufhebung des Administrativjustizhofs geht die demselben nach Art. 9 Satz b des Gesetzes vom 27. Juni 1836 zustehende Entscheidung auf die Regierungscommission über.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatsiegels.

Darmstadt den 6. August 1848.

(L. S.)

RUDWIG.

Ja up.

Bekanntmachung, die Aufhebung der Postverbindung zwischen Gernsheim und Zwingenberg und Errichtung einer solchen zwischen Gernsheim und Darmstadt betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. f. M. die seither bestandene Postverbindung zwischen Gernsheim und Zwingenberg aufgehoben und eine Local-Postverbindung zwischen Gernsheim und Darmstadt mit der Leitung über Stockstadt, Viebesheim, Goddelau, Wolfskehlen und Griesheim hergestellt wird, daß gleichzeitig zur größeren Bequemlichkeit des Publikums in Stockstadt und Griesheim Postexpeditionen, an den anderen Unterwegsorten aber Personen-Annahmestellen in Wirksamkeit treten werden, bei welchen nachfolgende Personentaxen zur Anwendung kommen.

T a r i f

zur Erhebung des Personengeldes und Ueberfrachtporto's bei der Personenpost zwischen Darmstadt und Gernsheim.

zwischen	Darmstadt.		Griesheim.		Wolfskehlen.		Goddelau.		Stockstadt.		Viebesheim.		Gernsheim.			
	Per-	Ueber-	Per-	Ueber-	Per-	Ueber-	Per-	Ueber-	Per-	Ueber-	Per-	Ueber-	Per-	Ueber-		
	sonen-	fracht-	sonen-	fracht-	sonen-	fracht-	sonen-	fracht-	sonen-	fracht-	sonen-	fracht-	sonen-	fracht-		
	geld.	porto.	geld.	porto.	geld.	porto.	geld.	porto.	geld.	porto.	geld.	porto.	geld.	porto.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
Darmstadt	—	—	—	—	15	2	21	—	24	—	33	3 $\frac{3}{4}$	39	—	45	5 $\frac{1}{4}$
Griesheim	15	2	—	—	—	—	9	—	12	—	18	2	24	—	33	3 $\frac{3}{4}$
Wolfskehlen	21	—	—	—	—	—	—	6	—	12	—	18	—	24	—	—
Goddelau	24	—	—	12	—	—	6	—	—	—	9	—	15	—	21	—
Stockstadt	33	3 $\frac{3}{4}$	—	18	2	—	12	—	9	—	—	—	9	—	15	2
Viebesheim	39	—	—	24	—	—	18	—	15	—	9	—	—	—	9	—
Gernsheim	45	5 $\frac{1}{4}$	—	33	3 $\frac{3}{4}$	—	24	—	21	—	15	2	—	9	—	—

A n m e r k u n g e n.

- 1) In vorstehenden Taxen sind sämtliche Gebühren einbegriffen.
- 2) Jeder Reisende hat 40 Pfund an Gepäck frei. Für das Mehrgewicht wird das Ueberfrachtporto für jede volle 5 Pfund nach vorstehender Taxe berechnet, wobei die zwischen 5 und 5 Pfund liegenden Pfunde zu Gunsten der Reisenden unberücksichtigt bleiben.
- 3) Nach den Unterwegsorten ist den Reisenden nur die Mitnahme kleiner Reise-Effecten, als Nachsäcke, Hutschachteln ic., welche zusammen das Gewicht von 40 Pfund nicht übersteigen, gestattet.

Darmstadt den 31. Juli 1848.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection. von Kuder.

vt. Bessunger.

D i e n s t n a c h r i c h t e n.

- 1) Am 21. Juni wurde dem Pfarrer Wilhelm Weigel zu Hirzenhain die evangelische Pfarrstelle zu Kleestadt, im Kreise Dieburg, übertragen.
- 2) Am 4. Juli wurde der von den Freiherrn von Niedesel auf die evangelische Pfarrstelle zu Frischborn, im Landrathsbezirke Lauterbach, präsentirte Pfarrer Philipp Peter Heber zu Offenbach für diese Stelle bestätigt.
- 3) Am 7. Juli wurde der Pfarrer Friedrich Wilhelm Ludwig Kölsch zu Reichenbach zum Decan des Decanats Zwingenberg auf die Dauer der nächsten fünf Jahre ernannt.
- 4) Am 15. Juli wurde dem Schulvicar Georg Martin Großmann von Großlieberau die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Lollar, im Kreise Gießen, übertragen.
- 5) Am 17. Juli wurde dem Schulvicar Conrad Bernges zu Wippenbach, im Kreise Nidda, die evangelische Schullehrerstelle daselbst übertragen.
- 6) An demselben Tage wurde der von dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach auf die evangelische Pfarrstelle zu Gonterskirchen und Einartshausen, im Kreise Hungen, präsentirte Pfarrvicar Heinrich Rudolph Kolb zu Rüsselsheim für diese Stelle und
- 7) am 18. Juli der von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein auf die vierte katholische Schullehrerstelle zu Urberach, im Kreise Offenbach, präsentirte Schulvicar Anton Ruff zu Urberach für leptere Stelle bestätigt.
- 8) Am 20. Juli wurde der Gerichtsaccessist und zweite Ergänzungsrichter am Friedensgerichte zu Wörrstadt, Heinrich Schalk, zum Ergänzungsrichter am Friedensgerichte Mainz ersten Bezirks ernannt.
- 9) An demselben Tage wurde der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Julius Elwert von Gießen zum Secretär bei dem Hofgerichte der Provinz Oberhessen ernannt.
- 10) Am 28. Juli wurde dem zweiten Pfarrer bei der lutherischen Gemeinde zu Offenbach Wilhelm Stockhausen die erste evangelische Pfarrstelle zu Wimpfen, dem zweiten Pfarrer bei der reformirten Gemeinde zu Offenbach Johann Georg Kuhl die evangelische Pfarrstelle zu Escholbrücken, im Kreise Bensheim, übertragen, sodann der von dem Herrn Fürsten von Isenburg-Birstein auf die erste Pfarrstelle an der vereinigten evangelischen Gemeinde Offenbach präsentirte Pfarrer Carl Georg Schmitt zu Wimpfen und der auf die zweite Pfarrstelle an der vereinigten evangelischen Gemeinde zu Offenbach präsentirte Pfarrer Daniel Mancho t zu Nidda für die erwähnten Stellen bestätigt und der Freiprediger und Lehrer Franz Alexander Schwabe dahier zum Pfarrer bei der französisch-reformirten Gemeinde zu Offenbach, welche diesmal auf das ihr zustehende Präsentationsrecht verzichtet hat, ernannt.
- 11) An demselben Tage wurde der von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein auf die evangelische Pfarrstelle zu Geintheim, im Kreise Großgerau, präsentirte Pfarrverweser Wilhelm Seel zu Offenbach für diese Stelle bestätigt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 42.

Darmstadt am 14. August 1848.

Inhalt: 1) Gesetz, die Ausgabe von Grundrentenscheinen betr.; — 2) Verordnung, den Rang und Gehalt des ersten Substituten des Staatsprocurators am Kreisgerichte zu Mainz betr.; — 3) Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der Umlage III. Klasse der Gemeinde Lorsch, Kreises Bensheim, für 1848 betr.; — 4) Bekanntmachung, die Aufstellung eines Supplementär-Voranschlags für die Gemeinde Rabertshausen für 1848 betr.; — 5) Namensveränderung; — 6) Concurrenzeröffnung; — 7) Sterbfall.

G e s e t z ,

die Ausgabe von Grundrentenscheinen betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein *rc. rc.*

Um die zur Bestreitung der dormaligen außerordentlichen Bedürfnisse des Staates erforderlichen Summen auf eine die Staatskasse möglichst wenig belästigende Weise aufzubringen, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Es sollen Grundrentenscheine von 1 fl., 5 fl., 10 fl., 35 fl. (20 Thlr. Pr. Cour.) und 70 fl. (40 Thlr. Pr. Cour.) durch Unsere Staatsschuldentilgungskasse creirt und bis zum Betrag von Zwei Millionen Gulden nach und nach in Umlauf gesetzt werden, welche im Verkehr gleich baarem Gelde in ihrem vollen Nennwerthe als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.

Art. 2.

Alle öffentlichen Kassen sind daher berechtigt, diese Grundrentenscheine in ihrem Nennwerthe als Zahlung auszugeben, und dagegen auch verpflichtet, dieselben bei allen an sie zu leistenden Zahlungen in ihrem Nennwerthe wieder anzunehmen.

Art. 3.

Die in Grundrentenscheinen ausgegebene Summe wird hierdurch als eine öffentliche unverzinsliche Staatsschuld garantirt, und es darf, ohne Zustimmung Unserer getreuen Stände, eine Ausgabe von solchen Scheinen über den in dem Artikel 1 dieses Gesetzes festgesetzten Betrag hinaus nicht stattfinden.

Art. 4.

Zur besondern Sicherheit der Grundrentenscheine sind die Tilgungsrenten, welche die Staatsschuldentilgungskasse für die von ihr den Gemeinden zur Ablösung der Grundrenten vorgeschossenen Kapitalien aus:

a,	der Obereinnehmeri	Gießen	für ein Kapital von	=	1,184,612 fl.	32 fr.
b,	=	=	Wenßheim	=	272,253 fl.	40 fr.
c,	=	=	Darmstadt	=	543,740 fl.	22 fr.
d,	=	=	Umstadt	=	398,425 fl.	18¼ fr.
					<hr/>	
					2,399,031 fl.	52¼ fr.

noch für eine Dauer von mehr als 40 Jahren jährlich zu beziehen hat, verunterpfändet, und es sollen aus den Erträgen dieser Tilgungsrenten die Grundrentenscheine nach und nach unter Verwaltung der Staatsschuldentilgungskasse getilgt werden.

Art. 5.

Zu der nach Ablauf von drei Jahren von dem Datum dieses Gesetzes an beginnenden Tilgung ist die Staatsschuldentilgungskasse verpflichtet, von den ihr eingelieferten Beträgen dieser Tilgungsrenten vom Jahr 1851 an jährlich 80,000 fl. zur Einziehung und Vernichtung von Grundrentenscheinen in gleichem Betrage in so lange zu verwenden, bis dadurch die sämtlichen ausgegebenen Grundrentenscheine wieder eingezogen und vernichtet seyn werden.

Sollten die Tilgungsrenten der oben angeführten Ablösungskapitalien durch Kapitalrückzahlungen auf 2,200,000 fl. sich vermindern, so werden die Tilgungsrenten von Einmahlhunderttausend Gulden Ablösungskapital weiter verunterpfändet, so daß die Mittel zur jährlichen Tilgung von 80,000 fl. Rentenscheinen bis zu deren gänzlichen Einziehung stets überschießend gesichert bleiben.

Art. 6.

Ueber die von der Staatsschuldentilgungskasse aus der oben bemerkten Summe eingelösten Grundrentenscheine ist ein nach Klassen und nach Nummernfolge zu ordnendes Verzeichniß aufzustellen. Die Scheine werden sodann, nachdem sie zuvor noch von einem hierzu von Unserer Rechnungskammer zu bestellenden Commissär und Actuar mit dem Verzeichnisse verglichen worden sind, in Gegenwart dieser beiden Beamten öffentlich vernichtet. Die Zeit und der Ort der Vernichtung sind vorher öffentlich bekannt zu machen.

Art. 7.

Die Staatsschuldentilgungskasse hat über die ihr obliegende Tilgung der Grundrentenscheine jährlich eine besondere Rechnung zu stellen, welche von der Rechnungskammer revidirt und abgeschlossen wird. Nach erfolgter Revision dieser Rechnung soll eine kurz gefaßte Rechenschaft über das Geschäft im Regierungsblatt und in drei anderen öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

Unseren getreuen Ständen wird auf jedem Landtage über den Fortgang der Tilgung Nachweisung ertheilt und es sollen ihnen dabei die abgeschlossenen Rechnungen vorgelegt werden.

Art. 8.

Für die aus der Staatsschuldenstilgungskasse zur Tilgung der Grundrentenscheine jährlich verwendet werdenden 80,000 fl. erhält dieselbe auf folgende Weise Erfag:

- 1) Insoweit die in Grundrentenscheinen ausgegeben werdende Summe zum Fortbau der Main-Weserbahn verwendet wird, soll ein verhältnißmäßiger Theil des dem Großherzogthume zufallenden Antheils des Reinertrags dieser Bahn der Staatsschuldenstilgungskasse überwiesen werden.
- 2) Soweit diese Erträgnisse der Main-Weserbahn nicht hinreichen, die im Gesetz zur Abtragung bestimmte jährliche Quote der genannten Scheine einzuziehen, wird vom 1. Januar 1851 an zur Tilgung derselben der Staatsschuldenstilgungskasse eine jährliche Dotation bis zu 80,000 fl. aus den directen Steuern zugewiesen.

Art. 9.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt den 30. Juli 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

Zimmermann.

B e r o r d n u n g ,

den Rang und Gehalt des ersten Substituten des Staatsprocurators am Kreisgerichte zu Mainz betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Unsere Verordnung vom 25. Februar 1828 über das Verhältniß der etatmäßigen Substituten des Staatsprocurators und die Bestimmung des Art. 6. Unserer, die Organisation des öffentlichen Ministeriums in der Provinz Rheinhessen betreffenden Verordnung vom 4. October 1836, in Folge deren die zuerst gedachte Verordnung noch bei dem ersten Substituten des Staats

procurators am Kreisgerichte zu Mainz Anwendung findet, sind hierdurch, von dem Tage an, an welchem gegenwärtige Verordnung im Regierungsblatte erscheint, aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatsiegels.

Darmstadt am 11. August 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

Kilian.

Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der Umlage III. Klasse der Gemeinde Lorsch, Kreises Bensheim, für 1848 betreffend.

Mit Zustimmung Gr. Ministeriums des Innern soll von der nach Nr. 28 der Uebersicht (Seite 94 des Regierungsblattes von 1848) in 6 Zielen zu erhebenden Umlage dritter Klasse das fünfte und sechste Ziel niedergeschlagen und nicht zur Erhebung gebracht werden, was hiermit zur Kenntniß der Beitragspflichtigen gebracht wird. — Bensheim, den 17. Juli 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Bensheim.

v. R ü d i n g.

Bekanntmachung, die Aufstellung eines Supplementär-Voranschlags für die Gemeinde Rabertshausen für 1848 betreffend.

Nach dem von Gr. Ministerium des Innern genehmigten Supplementär-Voranschlage soll in der Gemeinde Rabertshausen für 1848 zur Bestreitung von Ausgaben zweiter Klasse eine nachträgliche Umlage von 80 fl. erhoben werden. Der Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital beträgt 2½ fr. Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Nidda, den 17. Juli 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Nidda.

In Erledigung der Kreisrathsstelle:

Dr. K n o r r.

N a m e n s v e r ä n d e r u n g.

Am 19. Juli wurde den Adoptivkindern des Johannes Körber zu Hirschhorn, Catharine und Magdalene Schäfer, gestattet, künftig den Namen „Körber“ zu führen.

C o n c u r r e n z e r ö f f n u n g.

Erledigt ist:

die evangelische Pfarrstelle zu Zwingenberg, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Gehalte von 972 Gulden.

S t e r b f a l l.

Gestorben ist:

am 27. Juni der evangelische Pfarrer Wilhelm Melior zu Raunstadt, im Kreise Nidda.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o 43.

Darmstadt am 19. August 1848.

Inhalt: 1) Verkündigung, die zeitgemäße Entwicklung der inneren Verfassung der evangelischen Kirche des Großherzogthums betr.; — 2) Bekanntmachung, das Forst- und Feldstrafwesen betr.; — 3) Bekanntmachung, die Ausführung von Pferden betr.; — 4) Bekanntmachung, die Abhaltung der Forstgerichte betr.

Verkündigung,

die zeitgemäße Entwicklung der inneren Verfassung der evangelischen Kirche des Großherzogthums betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Durch Unser Edict vom 25. März d. J. haben Wir Unseren Entschluß verkündigt, eine Commission mit dem Entwurfe einer zeitgemäßen Verfassung der evangelischen Kirche zu beauftragen, welcher sofort einer aus Gliedern des geistlichen und weltlichen Standes gewählten Synode zur Berathung vorgelegt werden soll.

Dieser Verkündigung gemäß haben Wir zu Mitgliedern der Commission ernannt:

1) den Großherzogl. Prälaten und Superintendenten der Provinz Starkenburg, Dr. Zimmermann dahier,

den Großherzogl. Superintendenten Simon zu Gießen,
den Superintendentur-Vicar, Pfarrer Schmitt zu Mainz;

2) den Großherzogl. Oberconsistorialrath Reichardt dahier.

3) Dem an sie ergangenen Ersuchen gemäß haben ferner:

der Gutbesitzer Bernher von Nierstein, zweiter Präsident der zweiten Kammer der Landstände,

den Großherzogl. Gymnasial-Director Dr. Thudichum zu Bidingen,

den Großherzogl. Landrichter Klipstein zu Zwingenberg

sich bereit erklärt, an den Geschäften der Commission, als deren Mitglieder, Theil zu nehmen.

4) Den ordentlichen und außerordentlichen Professoren der evangelischen Theologie zu Gießen und den Professoren des evangelischen Predigerseminars zu Friedberg gestatten Wir, gemeinschaftlich unter dem Vorstze des Decans der evangelisch-theologischen Facultät ein Mitglied zur Commission zu wählen.

- 5) Endlich überlassen Wir der evangelischen Geistlichkeit des Landes, sieben Mitglieder zur Commission zu wählen, welche mit Rücksicht auf die Bevölkerung der evangelischen Gemeinden in der Art vertheilt werden, daß in der Provinz Oberhessen drei Mitglieder, in der Provinz Starkenburg zwei Mitglieder und in der Provinz Rheinhausen, damit auch die Geistlichkeit dieser Provinz, obwohl hier die Zahl der Evangelischen bedeutend geringer ist, nicht blos durch einen Gewählten vertreten sey, gleichfalls zwei Mitglieder zu wählen sind.

An diesen Wahlen haben alle Geistliche, welche ein geistliches Amt versehen, auch die Pfarrverweser und Pfarrvicarien oder Assistenten, sowie die an Schulstellen, mit welchen auch geistliche Functionen verbunden sind, fungirenden Theologen Theil zu nehmen.

Die Wahlen erfolgen nach Wahlbezirken, welche, wie folgt, bestimmt werden:

I. Provinz Starkenburg:

- 1) Decanat Darmstadt, Dornheim, Großgerau, Langen, Offenbach, Pfungstadt, Rosdorf, Zwingenberg.

Ort der Wahl: Darmstadt.

- 2) Decanat Babenhäusen, Breuberg, Erbach, Lindensfels, Michelstadt, Reinheim, Umstadt, Wimpfen.

Ort der Wahl: Erbach.

II. Provinz Oberhessen:

- 1) Decanat Biebrichkopf, Bugbach, Laubach, Steßen, Gladenbach, Großenlinden, Wdhf.

Ort der Wahl: Steßen.

- 2) Decanat Affenheim, Büdingen, Friedberg, Gedern, Hungen, Nibda, Rodheim.

Ort der Wahl: Nibda.

- 3) Decanat Alsfeld, Grünberg, Kirtorf, Lauterbach, Schotten, Schlitz, Ulrichstein.

Ort der Wahl: Ulrichstein.

III. Provinz Rheinhausen:

- 1) Decanat Mainz, Oberingelheim, Oppenheim, Wörrstadt.

Ort der Wahl: Mainz.

- 2) Decanat Alzey, Dsthofen, Wöllstein, Worms.

Ort der Wahl: Alzey.

Zu der Wahl sind sämtliche Wähler wenigstens drei Tage vor derselben schriftlich einzuladen und Bescheinigung des Empfangs der Einladung oder der Abwesenheit des Wählers zu den Acten zu bringen.

Unser Oberconsistorium wird vorher die Listen der Wähler feststellen und dem Wahlcommissär mittheilen.

Die Wahlen erfolgen durch directe Wahl in einer Wahlversammlung mittelst nummerirter, keiner Unterschrift bedürftiger Stimmzettel, welche von den Abstimmenden in ein Stimmgefäß eingelegt werden.

Den Geistlichen der Decanate Wimpfen und Böhl soll jedoch gestattet seyn, ihre Abstimmungen brieflich, mit Beglaubigung des Decans, einzusenden.

Man erwartet, daß die Besprechungen vor der Wahl mit Rücksicht auf die Heimreise der Wähler thunlichst abgekürzt werden.

Zur Leitung der Wahl hat der von Uns zu bestellende Wahlcommissär zwei durch das Loos bestimmte Wähler zuzuziehen, welche mit ihm das Wahlprotocoll zu unterschreiben haben. In diesem sind sämtliche Anwesende aufzuführen, die Abstimmungen nach Ordnung der Nummern der Stimmzettel zu verzeichnen und schließlich das Resultat der Stimmzählung anzugeben.

Bei der Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit der verschiedenen Wähler, bei gleichen Stimmen das Loos.

Wählbar sind alle bei den Wahlen unter 4 und 5 Betheiligte, ohne Unterschied des Wohnorts.

Nach beendigter Wahl ist das Wahlprotocoll an Unser Oberconsistorium einzusenden, welches Wir mit der oberen Leitung der unter 5 erwähnten Wahlen beauftragt haben.

Wir behalten Uns vor, das Präsidium der Commission, sowie einen Commissär, welcher sich mit den Arbeiten der Commission in fortwährende Verbindung zu setzen hat, zu ernennen und nach Anhörung des Gutachtens der Commission über die Geschäftsordnung zu bestimmen.

Der von der Commission berathene Entwurf soll zur öffentlichen Kenntniß gebracht und mit Rücksicht auf die Beurtheilungen, welche er erfährt, nach Befund, einer nochmaligen Berathung der Commission unterworfen werden.

In dieser Weise werden Wir in den Stand gesetzt seyn, die der Synode zu machende Vorlage allseitig zu prüfen, und, mit dem Beistand Gottes, die Entwicklung der Verhältnisse der evangelischen Kirche des Großherzogthums zum geistlichen Ziele zu führen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt am 16. August 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

Jaup.

Bekanntmachung, das Forst- und Feldstrafwesen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, um den vielseitig laut gewordenen Klagen über allzu große Strenge des Forst- und Feldstrafgesetzes und über manche Härten, die sich durch die zur Ausübung und Handhabung dieser Gesetze bestehenden Einrichtungen ergeben, dergleichen über Beschränkung der Holz- und Waldstreu-Abgaben, des Sammelns von Leseholz und der sonstigen Nebennutzungen in den Wäldern möglichst abzuwehren, die Niederlegung einer Commission zu verfügen geruht, deren Aufgabe darin bestehen soll, die über Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldfrevel vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der in denselben enthaltenen Strafanfänge einer Revision zu unterziehen und Vorschläge wegen Milderung der zu hohen Strafandrohungen, überhaupt darüber zu machen, wie die erhobenen Klagen, insofern sie sich als begründet darstellen, auf gesetzlichem Wege zu beseitigen und welche Verwaltungs-Anordnungen zu dem Ende zu treffen sind.

Die Mitglieder der erwähnten Commission sind bereits ernannt worden und werden in den nächsten Tagen ihre Berathungen beginnen und in kürzester Zeit ihr Gutachten erstatten, worauf alsbald die geeigneten Maßregeln zur Abhülfe der in den angegebenen Beziehungen vorhandenen Mißstände, soweit solches im Wege der Verwaltung geschehen kann, ergriffen werden.

Außerdem steht dormalen bei dem Gr. Ministerium der Justiz eine umfassende Milde rung, beziehungsweise ein den Verhältnissen angemessener Erlass der seit dem Edict vom 14. März d. J., die noch unbezahlten Geldstrafen und noch unverblühten Gefängniß-, Festungs- und Cor rectionshausstrafen betreffend, erkannten Forststrafen in Berathung.

Indem die unterzeichnete Behörde dieses zur allgemeinen Kenntniß bringt, spricht sie zu gleich mit Zuversicht die Erwartung aus, daß die wohlwollenden Absichten, welche Seine Kö nigliche Hoheit der Großherzog aus der vorliegenden Veranlassung wiederholt bethätigt haben und mit welchen Allerhöchstdieselben stets, wenn es sich um das Wohl der Bewohner des Lan des handelt, begründete Bitten und Wünsche bereitwillig gewähren, nicht verkannt, und daß die verfügten Anordnungen den Sinn für Geseßlichkeit und Ordnung, sowie das Vertrauen zur Re gierung beleben und stärken werden.

Darmstadt am 16. August 1848.

Großherzoglich Hessisches Staatsministerium.

J a u p.

Schott.

Bekanntmachung, die Ausfuhr von Pferden betreffend.

Da dem Vernehmen nach dem unterm 20. März d. J. erlassenen Verbote der Ausfuhr von Pferden in nicht zum deutschen Bunde gehörige Staaten häufig zuwidergehandelt wird; so sehen wir uns veranlaßt, den Mäskern und Handelsleuten, welche sich bei desfalligen Handeln betheiligen, eine Strafe von 20 fl. von jedem verhandelten Pferde anzudrohen, von welcher der Denunciant die Hälfte erhält.

Diese Verfügung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt am 14. August 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

J a u p.

v. Lehmann.

Bekanntmachung, die Abhaltung der Forstgerichte betreffend.

Da es zweckmäßig befunden worden ist, die Forstgerichte innerhalb der drei Provinzen des Großherzogthums für die Folge und bis auf Weiteres, statt wie bisher vierteljährlich, allmonat lich abhalten zu lassen, so sind die betreffenden Behörden des Großherzogthums angewiesen worden, von nun an die Forstgerichte in den bezeichneten kürzeren Terminen anzuberaumen, was hiermit zu allgemeiner Kenntniß gebracht wird. — Darmstadt am 15. August 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Justiz.

R i l l i a n.

Schott.

Großherzoglich Hessisches
R e g i e r u n g s b l a t t.

№. 44.

D a r m s t a d t a m 24. A u g u s t 1848.

Inhalt: 1) Gesetz, die Einführung einer außerordentlichen Einkommensteuer betr.; — 2) Gesetz, die Einquartierung und Verpflegung der Großherzoglichen Truppen bei den Landeseinwohnern betr.; — 3) Bekanntmachung, das Forst- und Feldstrafwesen betr.; — 4) Bekanntmachung, die Errichtung einer Personen-Aufnahme-Stelle zu Brellaubersheim betr.

G e s e z ,

die Einführung einer außerordentlichen Einkommensteuer betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc.

Um die Mittel aufzubringen, welche zur Bestreitung der durch die ungewöhnlichen Zeitereignisse herbeigeführten größeren Staatsbedürfnisse, sowie zur Deckung der entstandenen Ausfälle an den Staatseinnahmen erforderlich sind, haben Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Es soll in dem Jahre 1849 eine außerordentliche Steuer ausgeschlagen werden auf alles und jedes Einkommen, welches nicht schon der Grundsteuer oder Gewerbesteuer unterliegt und nicht in Art. 2 und 5 ausgenommen ist.

Art. 2.

Der außerordentlichen Einkommensteuer sind unterworfen:

- 1) alle Staatsangehörige beiderlei Geschlechts;
- 2) die im Großherzogthume wohnenden dem Staate nicht angehörigen Personen, diese jedoch nur in Bezug auf dasjenige Einkommen, welches sie sich durch persönlichen Erwerb im Großherzogthume verschaffen.

Außerhalb des Großherzogthums wohnende Staatsangehörige, welche aus der Staatskasse eine Besoldung oder Pension beziehen, werden mit dieser ebenfalls zur Einkommensteuer gezogen.

Art. 3.

Der Einkommensteuer unterliegt namentlich z. B.

- a) alles Einkommen aus Apanagen, Besoldungen, Ruhe-, Gnaden-, Wittwen- und anderen Gehältern, Löhnen, Gebühren und Verdiensten jeder Art, es mag solches aus öffentlichen oder Privatkassen bezogen werden;
- b) alles Einkommen, welches aus der Ausübung einer Kunst oder wissenschaftlichen Thätigkeit, aus dem Betrieb eines Gewerbes oder sonstigen Geschäfts, aus Handels- oder sonstigen Unternehmungen oder Gesellschaften u. gewonnen wird, insoweit dasselbe nicht bereits der gesetzlichen Gewerbesteuer unterworfen ist;
- c) alles Einkommen aus zinstragenden Kapitalforderungen, eigenthümlichen wie nutznießlichen, aus Leibrenten und vererblichen Renten jeder Art, letztere jedoch nur insoweit, als dieselben nicht als Grundlasten besteuert werden oder bei ihrer Festsetzung die Steuerlast bereits in Abzug gekommen ist.

Art. 4.

Bei Ermittlung der Besoldungen und der übrigen persönlichen Verdienste kommen nicht nur die Geld-, sondern auch die Natural-Bezüge, als Wohnung, Grundstücke, Nahrungsmittel u. in Ansaß.

Hierbei werden für Dienstwohnungen die ortsüblichen Miethwerthe in Ansaß gebracht. Naturalien kommen nach den gesetzlichen Grundrenten-Ablösungspreisen, insoweit solche bestehen, in Ansaß. Dagegen werden Geschäftskosten, sowie die jährlich aus Schulden zu entrichtenden Zinsen bei Ermittlung jedes Einkommens in Abzug gebracht.

Art. 5.

Von jeder vorgedachten Einkommensteuer sind befreit:

- a) unverheirathete Personen für ein jährliches reines Gesamt-Einkommen von 200 fl.;
- b) Familien, aus zwei oder mehr Köpfen bestehend, wegen des zweiten und jedes folgenden Kopfes für je weitere 50 fl. jährlichen reinen Gesamt-Einkommens, so daß also Familien von zwei Personen für 250 fl., solche von 3 Personen für 300 fl. reinen jährlichen Einkommens steuerfrei bleiben u. s. w.;
- c) die im Felde stehenden Truppen und Kriegsbeamten bezüglich ihrer Gehalte;
- d) der Staat;
- e) alle milden Stiftungen, Spar- und Hinterlegungskassen, Renten-, Versicherungs- und sonstige wohltätigen Anstalten bezüglich ihres Einkommens aus ausgeliehenen Kapitalien.

Als Glieder einer Familie werden angesehen Mann und Frau und diejenigen Verwandten auf- und absteigender Linie, welche einen gemeinschaftlichen Haushalt miteinander führen oder sich darin befinden.

Art. 6.

Bei rentbaren Kapitalforderungen und Renten macht es keinen Unterschied, wer die Person

des Schuldners ist und in welcher Form die Schuld beurkundet ist, ob durch Obligation, Staatsschuldschein, Kaufvertrag, Lotterielehenloos, Actie, Depositen-, Renten- oder Handschein oder wie sonst.

Bei solchen Kapitalforderungen, von welchen die Zinsen nicht jährlich ausbezahlt werden, sondern aufwachsen, wie namentlich bei Lotterielehen, werden drei Procent des Nominalwerths als steuerbares Einkommen angesehen.

Art. 7.

Zur Regulirung der außerordentlichen Einkommensteuer wird in jeder Gemeinde eine Commission niedergesetzt, welche stets aus dem Bürgermeister, oder in Ermangelung oder Verhinderung desselben dem ersten Beigeordneten und außerdem in Gemeinden

von 4000 oder weniger Einwohnern aus vier,

von 4001 bis 8000 Einwohnern aus sechs,

von 8001 bis 12000 Einwohnern aus acht,

von 12001 oder mehr Einwohnern aus zehn Mitgliedern zu bestehen hat.

Diese 4, 6, 8 oder 10 Mitglieder sind zur Hälfte von dem Ortsvorstand, zur anderen Hälfte aber von der Steuerbehörde zu ernennen.

Die Mitglieder dieser Commission werden für dieses von ihnen unentgeltlich zu besorgende Geschäft besonders verpflichtet.

Art. 8.

Auf schriftliche Aufforderung von Seiten der im vorigen Artikel genannten Commission hat jeder Steuerpflichtige, oder dessen gesetzlicher Stellvertreter, in dem in der Aufforderung festgesetzten Termine auf Ehre und Gewissen eine schriftliche Erklärung über die Größe seines Einkommens aus Besoldungen oder anderen steuerbaren Erwerbseinkünften und aus Kapitalien an die Commission abzugeben.

Insoweit der Aufgeförderte in einer oder der anderen Beziehung zu den nach diesem Gesetze Steuerfreien gehört, sind die gesetzlichen Befreiungsgründe in der Erklärung anzugeben.

Bei den Angaben der Steuerpflichtigen über die Größe ihres Einkommens ist dasjenige der zunächst vorausgegangenen 12 Monate als Maßstab anzunehmen, also z. B. das vom 1. October 1847 bis dahin 1848, wenn die Erklärung im October 1848 abzugeben seyn sollte.

Die Einwohner des Großherzogthums sind an ihren Wohnorten, die außerhalb des Großherzogthums wohnenden Steuerpflichtigen aber an den Orten, wo das steuerbare Einkommen sich befindet, zur Erklärung aufzufordern und zur Steuer zu ziehen.

Art. 9.

Die im Artikel 7 gedachte Commission unterwirft die Erklärungen der Steuerpflichtigen einer Prüfung und bestätigt dieselben, wenn sie nichts dabei zu erinnern hat. Sie entscheidet nach Stimmenmehrheit. Findet sie bei einer Erklärung erhebliche Bedenken, so hat sie dieselben unter genauer

Angabe der Thatfachen, worauf sich diese gründen, der Declaration beizufügen, und es kann hierdurch die Steuerbehörde veranlaßt werden, gegen den Declaranten eine Verfolgung bei Gericht wegen unrichtiger Declaration einzuleiten.

Werden von der Commission keine Bedenken gegen die Declaration erhoben, so kann eine Verfolgung von Seiten der Steuerbehörde nicht stattfinden.

Art. 10.

Wird einem Steuerpflichtigen der Nachweis geliefert, daß er sein Einkommen in der Erklärung zu gering angegeben hat, so unterliegt er, außer der Nachzahlung der Steuer, einer in die Staatskasse fließenden Strafe, welche in dem fünffachen Betrage der Steuer von dem verschwiegenen Einkommen besteht.

Das Gericht, welches die Strafe im Widerspruchsfalle zu erkennen hat, kann jedoch von dieser freisprechen, wenn von dem Angeklagten hinreichende Gründe dargethan werden, welche es wahrscheinlich machen, daß die zu geringe Angabe nicht absichtlich geschehen sey.

Art. 11.

Wenn ein Steuerpflichtiger der nach Art. 8 an ihn ergangenen Aufforderung zur Angabe seines Einkommens in der hierin angegebenen Frist nicht entspricht, so wird er von der Commission schriftlich erinnert, dieser Aufforderung innerhalb einer Frist von acht Tagen nachzukommen. Bleibt auch diese wiederholte Aufforderung erfolglos, dann ist die Commission befugt und verpflichtet, das steuerpflichtige Einkommen des Säumigen nach bestem Ermessen selbst zu schätzen.

Gegen diese Schätzung ist eine Reclamation des Steuerpflichtigen, insofern er nicht nachzuweisen vermag, daß er durch physische Unmöglichkeit an der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung verhindert war, nicht zulässig.

Art. 12.

Die Commission hat die Erklärungen sämtlicher Steuerpflichtigen über den Betrag ihres steuerbaren Einkommens, nachdem sie dieselben bestätigt oder ihnen ihre Bemerkungen beigelegt hat, dem Steuercommissär des betreffenden Bezirks, zum Behufe des Steuerausschlags, mitzutheilen.

Der Steuerausschlag findet, auch wenn sich aus den Bemerkungen der Commission Veranlassung ergibt, den Declaranten wegen zu geringer Angabe seines Einkommens gerichtlich zu verfolgen, doch einstweilen nur auf den Grund der abgegebenen Declaration statt, vorbehaltlich jedoch der Nacherhebung der sich weiter herausstellenden Steuerschuldigkeit.

Art. 13.

Die Einkommensteuer wird auf das, den nach Art. 5 a. und b. steuerfreien Betrag übersteigende, Einkommen ausgeschlagen, und zwar nach folgenden Abstufungen:

- 1) bei einem Einkommen bis zu 500 fl. mit 1 fl. vom Hundert des steuerbaren Rests des Einkommens;

- 2) bei einem Einkommen von 501 fl. bis zu 1000 fl., von dem Betrage bis zu 500 fl. wie vorher angegeben, und von dem weiteren Einkommen mit 2 fl. vom Hundert;
- 3) bei einem Einkommen von 1001 fl. bis zu 2000 fl., von dem Betrage bis zu 1000 fl. wie vorher angegeben, und von dem weiteren Einkommen mit 3 fl. vom Hundert;
- 4) bei einem Einkommen von 2001 fl. bis zu 3000 fl., für den Betrag bis zu 2000 fl. wie vorher angegeben, und von dem weiteren Einkommen mit 4 fl. vom Hundert, und endlich
- 5) bei einem Einkommen von 3001 fl. und mehr, für den Betrag bis zu 3000 fl. wie vorher angegeben, und von dem weiteren Einkommen mit 5 fl. vom Hundert.

Art. 14.

Die Einkommensteuer wird in monatlichen Raten und zwar in den ersten 10 Tagen jeden Monats erhoben.

Die Anfertigung der Heftregister und die Erhebung erfolgt nach den für die directe Steuer bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Nachtragsrollen für diejenigen, deren Steuerpflichtigkeit im Laufe des Jahres beginnt, werden nicht aufgestellt.

Art. 15.

Eine Veränderung in dem Einkommen aus Besoldungen oder sonstigen Erwerbseinkünften (Art. 3 a. und b.) oder aus Kapitalien und Renten (Art. 3 c.) im Laufe des Jahres zieht keine Veränderung der Steuer nach sich. Auswanderungen und Todesfälle ausgenommen.

Wird jedoch nachgewiesen, daß sich das Einkommen aus Besoldungen oder sonstigen Erwerbseinkünften im Laufe des Jahres um mehr als ein Fünftheil vermindert hat, so findet der entsprechende Nachlaß an der Steuer statt.

Ebenso kann ein verhältnismäßiger Nachlaß an der Steuer im Laufe des Jahres in Anspruch genommen werden, wenn die Verminderung des Einkommens durch Verlust von Kapitalien nachgewiesen wird.

Die in Folge von Auswanderungen oder Todesfällen veränderten Steueransätze finden vom Ende des Monats an ihre Anwendung, in welchem das Ereigniß stattgefunden hat.

Art. 16.

Beschwerden gegen unrichtigen Ausschlag der Einkommensteuer sind innerhalb 4 Wochen nach erfolgtem Ausschlag bei dem betreffenden Steuercommissär vorzubringen, worauf die Oberfinanzkammer erste Section zu entscheiden hat.

Reclamationen wegen Herabsetzung des Steueransatzes in Folge der Verminderung des Einkommens aus Besoldungen oder anderen Erwerbseinkünften oder in Folge von Verlusten an Kapitalien (Art. 15, Absatz 2 und 3) müssen binnen 4 Wochen nach dem stattgehabten Verluste bei der im Art. 7 genannten Commission vorgebracht werden, welche die Reclamation sogleich einer Prüfung zu unterwerfen und nach Befund sofort dem betreffenden Steuercommissär die stattgehabte Aenderung des Einkommens mitzutheilen hat, worauf von demselben die entsprechende Steuernachlaßverfügung bei der Oberfinanzkammer erste Section zu erwirken ist.

Nach Ablauf der in diesem Artikel festgesetzten Frist sind in dem einen wie in dem andern Falle keine Reclamationen mehr zulässig.

Art. 17.

Alle Commissionen und Behörden, welche bei Ausmittlung und Ausschlag der Einkommensteuer thätig sind, werden auf strenge Geheimhaltung ihrer Wahrnehmungen dabei verpflichtet.

Art. 18.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.
 Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.
 Darmstadt am 12. August 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

Zimmermann.

G e s e z ,

die Einquartierung und Verpflegung der Großherzoglichen Truppen bei den
 Landeseinwohnern betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
 und bei Rhein u. u.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Wenn Großherzogliche Truppen in Orten, an welchen die Kriegsverwaltung entweder keine, oder nicht hinreichende Einrichtung zur Kasernirung und Verpflegung besitzt, einquartiert werden, so sind die Einwohner dieser Orte verpflichtet, denselben nach den Bestimmungen des diesem Gesetz angehängten Tarifs Quartier zu geben und sie zu verpflegen, nicht weniger die Militärpferde in ihren Stallungen unterzubringen.

Art. 2.

Für das Quartier wird keine, für die Verpflegung aber die nach dem angehängten Tarif bestimmte Vergütung, in der Regel vor dem Wiederabmarsch der Truppen oder längstens 14 Tage nach geschעהener Leistung, verabreicht.

Art. 3.

Die Anweisung zu Quartier und Verpflegung und zu den übrigen gesetzlichen Leistungen wird durch die bürgerlichen Behörden auf Vorlage der Marschfronten oder Dienstbefehle erteilt.

Art. 4.

Mit Ausnahme

- 1) der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses,
 - 2) der in öffentlichen Gebäuden wohnenden Aufseher und Wärter,
 - 3) der an Irren-, Kranken-, Straf- und Arbeits-, Armen- und Arresthäusern Angestellten, insofern sie in den für diese Anstalten bestimmten Gebäuden wohnen,
- ist jeder steuerpflichtige Ortseinwohner einquartierungspflichtig.

Art. 5.

Diejenigen Einquartierungspflichtigen, in deren Wohnungen sich mit gefährlichen oder ansteckenden Krankheiten Behaftete oder Wöchnerinnen oder auch Leichen befinden, sind bei der Zuthellung von Einquartierung zu übergehen, hiernächst aber, wenn dieses Hinderniß nicht mehr vorhanden, damit zur Ausgleichung mit den Ortseinwohnern, welche Einquartierung getragen, nachholend zu belegen.

Art. 6.

Es ist dem Einquartierungspflichtigen unbenommen, die ihm zugetheilte Mannschaft einem anderen Ortseinwohner in Quartier und Verpflegung zu übergeben, jedoch bleibt er dafür verantwortlich, daß die Mannschaft in keiner Weise in dem verkürzt wird, was solcher gesetzlich gebührt.

Auch ist er, wenn er von jener Befugniß Gebrauch macht, verpflichtet, dem Ortsvorstande oder der von diesem bestellten Einquartierungs-Commission vor Austheilung der Einquartierung die Anzeige zu machen; diese Behörde hat eine solche Stellvertretung dann nicht zu gestatten, wenn sie Gründe hat, anzunehmen, daß derjenige, mit welchem der Einquartierungspflichtige den Vertrag abgeschlossen hat, den übernommenen Verbindlichkeiten nicht nachkommen werde oder könne.

Art. 7.

Die Vertheilung der einzuquartierenden Mannschaft soll in der Weise stattfinden, daß zuerst jedem Wohngebäude nach Verhältnis seines Steuerkapitals ein Einquartierungstheil zugemessen, solcher sodann aber unter die verschiedenen Bewohner desselben nach Maßgabe ihrer Gewerh- und Personalsteuerpflicht vertheilt wird.

Den Militärs, welche eigenthümliche oder gemiethete Wohnungen inne haben, aber nicht der Personalsteuerpflicht unterworfen sind, wird die zu tragende Einquartierung und Verpflegung nach dem Miethwerthe ihrer Wohnungen, in Anwendung des Personalsteuergesetzes vom 15. Juni 1827, zugewiesen.

Bei Zuthellung der Militärpferde ist auf die Größe und Beschaffenheit der im Orte vorhandenen Stallungen oder der dazu eingerichteten und verfügbaren Räume Rücksicht zu nehmen.

Art. 8.

Dem Ortsvorstande oder der von ihm bestellten Einquartierungs-Commission liegt es ob,

dafür zu sorgen, daß nach dem gegebenen Maßstabe alle einquartierungspflichtigen Einwohner gleich belastet werden.

Nach der bestimmten Vertheilungsnorm sollen in den Ortsgemeinden Normaleinquartierungsrollen aufgestellt und zur Einsicht der hierbei Betheiligten offen gelegt werden.

Die Art, wie hierbei zu verfahren ist, wird eine Instruction näher angeben.

Sowohl gegen die aufgestellten Normaleinquartierungsrollen, als auch gegen die Zutheilung der Einquartierung selbst sind Beschwerden bei der Einquartierungs-Commission, beziehungsweise dem Ortsvorstande, und gegen dessen Anordnungen bei der vorgesetzten Regierungsbehörde zulässig, bis zu deren Entscheidung jedoch jene Anordnungen befolgt werden müssen.

Art. 9.

Die zum Behufe der Wachen und die sonstigen zum allgemeinen Dienstgebrauche nöthigen Räume, wie Magazine und Werkstätten, sind von den Ortsgemeinden zu stellen, auch ist von denselben das desfallsige Heizungs- und Beleuchtungsmaterial, sowie das nöthige frische Stroh zum Nachtlager der Wachmannschaft zu liefern. Dafür wird den Gemeinden ortsübliche Vergütung geleistet, ausgenommen, wenn von der Gemeinde zu ähnlichen Zwecken bestimmte Räume benutzt werden, oder insoweit die Zeit der Benutzung nicht länger als sechs Tage dauert.

Art. 10.

Der Quartierträger ist der im Tarif näher bestimmten Verpflegung im Ganzen oder theilweise entbunden, wenn die Militärverwaltungsbehörde es vorzieht, die Verpflegung ganz oder theilweise selbst zu stellen, in welchem Falle die Vergütung an den Quartierpflichtigen ganz oder theilweise wegfällt. Es hat jedoch der Quartierträger auch dann für die Zubereitung der Kost das nöthige Geschirr, Salz und Feuer zu stellen und auch die Zubereitung der Kost zu übernehmen.

Art. 11.

Officiere und Kriegsbeamte mit Officiersrang haben keine Verpflegung von dem Quartierträger zu fordern, sondern selbst für ihre Verpflegung zu sorgen.

Nur in den Orten, worin die Selbstverpflegung nicht thunlich ist, haben die Quartierträger auch die Verköstigung an die Officiere gegen die im Tarif dafür festgesetzte Vergütung zu verabreichen.

Art. 12.

Wenn Militärpersonen im Dienst — und demnach auch die Mannschaft auf dem Marsch, in und aus dem Urlaub — außerhalb des Bereichs der Militäranstalten erkranken, so sind dieselben gegen die im Tarif bestimmte Vergütung in die bürgerlichen Heilanstalten, wo nur immer möglich, aufzunehmen.

Wo eine solche Aufnahme nicht thunlich ist, hat die Gemeinde des Aufenthaltsorts durch Vermittelung des Ortsvorstands, ebenfalls gegen die tarifmäßige Vergütung, für die Unterkunft und Verpflegung der im Dienst erkrankten Militärpersonen Fürsorge zu treffen.

Art. 13.

Werden bei längerem Aufenthalt von Truppenabtheilungen, außerhalb des Bereichs einer Militärheilanstalt, einige Militärheilanstalten für nothwendig erachtet, so ist von der Gemeinde des Aufenthaltsorts durch den Ortsvorstand, unter Mitwirkung der Militärbehörden und gegen Vergütung der wirklichen Auslagen, das hierzu erforderliche Local mit der nothwendigsten Einrichtung, insoweit letztere nicht von der Militärverwaltung selbst besorgt wird, zu stellen.

Art. 14.

Für die Militärpferde kann von dem Quartierträger nur die nöthige Stallung nebst Streu und das zur Reinhaltung des Stalls erforderliche Geräthe ohne Vergütung in Anspruch genommen werden. Der Dünger verbleibt dem Quartierträger.

Art. 15.

Hat die Kriegsverwaltung in den Fällen der Einquartierung außerhalb der Garnison für die nöthigen Futtermittel keine Vorsehung getroffen, so liegt den Ortsgemeinden ob, den Bedarf an Hafer und Heu gegen von der Kriegsverwaltung nach den ortsüblichen Preisen zu leistende Vergütung zu liefern.

Art. 16.

Gegenwärtiges Gesetz findet auf die Großherzoglichen Truppen insolange Anwendung, als dieselben nicht auf die Verpflegung nach dem Kriegsfuße gesetzt sind. Dasselbe findet auch Anwendung auf Truppen anderer deutschen Bundesstaaten bei allgemeinen Bundeszwecken, insofern nicht von denselben nach Uebereinkunft höhere Vergütungen gekräftet werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt am 17. August 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

3aup.

T a r i f

über Gebühr und Vergütung für Einquartierung und Verpflegung der
Großherzoglichen Truppen.

I. Einquartierung.

a) Gebühr der Mannschaft.

Jeder Mann, vom Unteradjutanten abwärts, und jeder Militärdiener dieses Grades hat nur den Aufenthalt in dem Wohnzimmer bei dem Licht und Feuer des Quartierträgers anzusprechen, sodann ein frisch überzogenes Bett und in dessen Ermangelung frisches Stroh in hinreichender Menge.

b) Gebühr der Officiere.

- 1) Ein Officier, vom Hauptmann (Wittmeister) einschließlich abwärts, und ein in deren Rang stehender Kriegsbeamter hat, wenn es die Ortsverhältnisse gestatten, zu fordern — ein Zimmer.
- 2) Ein Stabsofficier oder Kriegsbeamter dieses Ranges — zwei Zimmer.
- 3) Ein General — drei Zimmer.

Es gebührt denselben eine ihrer Dienststelle und den Ortsverhältnissen angemessene Einrichtung mit Bett nebst der erforderlichen Heizung und Beleuchtung, außerdem noch die nöthige Unterkunft für ihre Diener und Stallung für ihre Dienstpferde.

II. Verpflegung.

A) Des dienstthuenden Militärs.

- 1) Gebühr des Soldaten bis zum Unteradjutanten einschließlich.

Die volle Tagesverköstigung besteht aus dem Mittag- und Abendessen des einen und dem Morgenessen des darauf folgenden Tags — ohne Wein oder Bier und Branntwein.

Es soll bestehen:

- das Mittagessen in Suppe, in einem halben Pfund Fleisch, in Gemüse und einem halben Pfund Brod;
- das Abendessen in Gemüse und einem halben Pfund Brod;
- das Morgenessen in Suppe und einem Pfund Brod.

2) Vergütung.

Für die volle Tagesverköstigung vom Unteradjutanten abwärts werden für jeden Mann und Tag vergütet

Achtzehn Kreuzer.

Ist die Verpflegung zwischen mehreren Stationen getheilt oder wird von dem Militärcommando bestimmt, daß sich die einquartierte Mannschaft das Morgen- oder Abendessen selbst zu stellen hat, so werden gerechnet:

für das Morgenessen	3½ fr.
" " Mittagessen	11 "
" " Abendessen	3½ "

und die dafür ausgeworfenen Beträge an die Mannschaft ausbezahlt.

Kann in besonderen Fällen statt des Mittag- und Abendessens nur einmal gegessen werden, so wird für dieses verstärkte Essen 14½ fr. vergütet.

- 3) Für die volle Tagesverköstigung der Officiere und im Officierrang stehenden Militärbeamten, bestehend in Hausmannskost, haben diese einen Gulden dem Quartierträger zu vergüten.

Findet die ganze Verköstigung nicht auf einer Station statt, so werden gerechnet:

für das Morgenessen	8 fr.
" " Mittagessen	36 "
" " Abendessen	16 "

■ Der Kranken.

- 1) Der in einer Civilanstalt aufgenommenen oder in einem öffentlichen Gebäude untergebrachten:
 - a) Für die Medizin wird die Taxe vergütet,
 - b) für die Verpflegung und Verköstigung täglich für den Mann dreißig Kreuzer;
- 2) der in Privatwohnungen befindlichen Kranken:
 - a) die Medizin wird nach der Taxe vergütet,
 - b) wegen Verpflegung und Verköstigung für den Mann und Tag sechs und dreißig Kreuzer,
 - c) für den bei einem Kranken durch den Arzt für nöthig erklärten Wärter der durch das bestehende Tarreglement für solche Diener bestimmte Lohn.

Bekanntmachung,

das Forst- und Feldstrafwesen betreffend.

Nachträglich zu der in Nr. 43 des Regierungsblattes erschienenen Bekanntmachung vom 16. I. M., das Forst- und Feldstrafwesen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Mitgliedern der in dieser Bekanntmachung erwähnten Commission ernannt worden sind:

- 1) der Großherzogl. Geheimrath Schenk dahier zum vorsitzenden Mitgliede;
- 2) aus dem Richterpersonal:
 - der Großherzogl. Oberappellations- und Cassationsgerichtsrath Merkel dahier,
 - der Großherzogl. Landrichter Klipstein zu Zwingenberg und
 - der Großherzogl. Hofgerichtsrath Böcker zu Gießen;
- 3) aus dem Forstpersonal:
 - der Großherzogl. Geheime Oberforstrath von Bedekind dahier und
 - der Forstmeister van der Hoop zu Jugenheim.

Darmstadt am 21. August 1848.

Großherzoglich Hessisches Staatsministerium.

J a u p.

v. Lehmann.

Bekanntmachung, die Errichtung einer Personen-Annahme-Stelle zu Freilaubersheim betreffend.

Zur bequemen Benutzung der zwischen Wöllstein und Bingen, Fürfeld und Darmstadt, sowie der zwischen Alzey und Mainz bestehenden Personen-Posten ist in Freilaubersheim eine Personen-Annahme-Stelle errichtet und für dieselbe die nachstehende Personen-Taxe festgesetzt worden:

T a r i f

zur Erhebung des Personen-Geldes bei den Personen-Posten zwischen Wöllstein und Bingen, Fürfeld und Darmstadt, sowie zwischen Alzey und Mainz für die Personen-Annahme-Stelle zu Freilaubersheim.

Es zahlt eine Person	Personengeld incl. aller Gebühren	
	fl.	fr.
I. Cours nach Bingen und Fürfeld		
von Freilaubersheim nach Bingen	1	9
" " " Büdesheim	1	3
" " " Genfingen	—	45
" " " Sprendlingen	—	33
" " " Wöllstein	—	12
" " " Fürfeld	—	12
II. Cours nach Darmstadt		
von Freilaubersheim nach Gauböckelheim	—	21
" " " Wallertheim	—	27
" " " Wörstadt	—	36
" " " Undenheim	—	56
" " " Röngernheim	1	—
" " " Oppenheim	1	22
" " " Geinsheim	1	28
" " " Großgerau	1	44
" " " Darmstadt	2	12
III. Cours nach Mainz		
von Freilaubersheim nach Niedersaulheimer Weg	—	44
" " " Niederolm	—	52
" " " Mainz	1	12

A n m e r k u n g.

Jedem Reisenden ist nur die Mitnahme kleinerer Reise-Effecten, als Nachsäcke, Gutschachteln ic., die zusammen das Gewicht von 40 Pfund nicht übersteigen, gestattet. — Darmstadt, den 5. August 1848.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.
von Ruder.

vt. Bessunger.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 45.

Darmstadt am 29. August 1848.

Inhalt: 1) Gesetz, einige Abänderungen des civilgerichtlichen Verfahrens in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.; — 2) Bekanntmachung, die Berrichtungen des Provinzial-Postdeputatus betr.; — 3) Bekanntmachung, die Leitung der Re-
erutirungsangelegenheiten betr.; — 4) Bekanntmachung, die Local-Post-Verbindung zwischen Nauheim und Friedberg
betr.; — 5) Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen von 1848 für die Gemeinde Michelbach
betr.; — 6) Desgl. der Gemeinde Volkartshain für 1848 betr.; — 7) Desgl. der Gemeinde Eichelsachsen für 1848
betr.; — 8) Desgl. der Gemeinde Garzheim für 1848 betr.; — 9) Desgl. der Gemeinde Wolfsheim für 1848 betr.; —
10) Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Diebenkopf für 1848; —
11) Bekanntmachung, die Niederschlagung von Umlagen in der israelitischen Religionsgemeinde zu Plantg für 1848/49
betr.; — 9) Dienstaufsichten; — 10) Versezungen in den Ruhestand.

G e s e z,

einige Abänderungen des civilgerichtlichen Verfahrens in den Provinzen Starkenburg
und Oberhessen betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein etc. etc.

Um in Unseren Provinzen Starkenburg und Oberhessen sofort, ehe noch eine neue Civilproceß-
gesetzgebung ins Leben treten kann, durch einige Abänderungen in dem bisherigen Verfahren die
bürgerliche Rechtspflege zu befördern, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände ver-
ordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

I. Rechtsmittel gegen Zwischenbescheide.

Art. 1.

Gegen Zwischenbescheide findet, vorbehältlich der im folgenden Artikel enthaltenen Ausnahmen,
in Zukunft kein selbstständiges ordentliches Rechtsmittel statt.

Der Parthei, welche sich durch einen Zwischenbescheid beschwert erachtet, bleibt es jedoch un-
benommen, ihre Beschwerde mit dem ordentlichen Rechtsmittel gegen das demüchsigte Endurtheil,
oder, falls sie auf den Grund des nachfolgenden Artikels 2 schon vorher ein ordentliches Rechtsmittel
verfolgt, mit diesem zu verbinden.

Art. 2.

Von der Bestimmung des vorhergehenden Artikels sind folgende Erkenntnisse ausgenommen, die
künftig, wie bisher, in Rechtskraft übergehen, wenn kein Rechtsmittel dagegen ergriffen wird:

- 1) Erkenntnisse, wodurch gerichtssablehnende Einreden, oder verzögerliche, vom Mangel wesentlicher Voraussetzungen des Verfahrens hergenommene Einreden verworfen werden;
- 2) Erkenntnisse, welche einen Streit über die Proceßart entscheiden;
- 3) Erkenntnisse, wodurch einem oder dem andern Theile Beweis auferlegt wird;
- 4) Erkenntnisse, wodurch ein Beweismittel für unzulässig erklärt wird, wohin die bloße Verwerfung von Artikeln und Fragstücken nicht gehört;
- 5) Erkenntnisse, wodurch ein unter Vorbehalt der Eideszuschiebung versuchter Beweis für verfehlt erklärt wird;
- 6) Erkenntnisse, welche die Zulassung zu einer bestrittenen Eidesleistung aussprechen, oder die bestrittene Formel eines Eides festsetzen;
- 7) Erkenntnisse, wodurch zur Edition einer Urkunde verurtheilt wird.

II. Außengerichtliche Beschwerden gegen einfache Decrete.

Art. 3.

Gegen einfache Decrete in streitigen Civilrechtsachen sind außengerichtliche Beschwerden nur dann zugelassen, wenn die Größe des Streitgegenstandes eine Appellation, oder in Rechtsachen, die bei dem obersten Gerichte in erster Instanz anhängig sind, das Rechtsmittel der Revision zulassen würde.

Die Beschwerdeschrift muß gegen Verfügungen der Stadt- und Landgerichte binnen vierzehn Tagen, gegen Verfügungen der höheren Gerichte binnen vier Wochen, von der Bekanntmachung der Verfügung an gerechnet, bei dem Gerichte, gegen dessen Verfügung sie gerichtet ist, übergeben werden, widrigenfalls die Beschwerde später nur in Verbindung mit einem ordentlichen Rechtsmittel verfolgt werden kann. Dieses Gericht hat die Beschwerdeschrift nebst den Acten längstens binnen vierzehn Tagen mittelst Berichts dem höheren Gerichte zur Entscheidung einzusenden.

Beschwerden wegen Vernachlässigung oder Verweigerung der Justiz, oder wegen behaupteter Pflichtwidrigkeit in der richterlichen Amtsführung können zu jeder Zeit und ohne alle Einschränkung an den höheren Richter gebracht werden.

III. Wirkung eines Editionsgesuchs auf die Einlassung.

Art. 4.

Durch ein Editionsgesuch des Beklagten, welches die Vorlegung der zu seiner Rechtsvertheidigung gegen eine erhobene Klage erforderlichen Urkunden bezweckt, kann in dem ordentlichen Proceß die Einlassung auf die angestellte Klage nicht aufgehalten werden, es müßte denn nach der besondern Beschaffenheit des Falls, ohne vorgängige Vorlegung der Urkunden, die Einlassung nicht gehörig vollzogen werden können.

IV. Gegenwart der Partheien bei der Zeugenvernehmung.

Art. 5.

Zu bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten steht den Partheien und ihren Anwälten die Befugniß zu, bei Vernehmung der Zeugen und bei dem zur Information angeordneten Augenscheine gegenwärtig zu seyn.

Art. 6.

Bei Vernehmung der Zeugen können, nachdem zunächst die Antworten auf die Beweisartikel und die betreffenden Fragstücke, und, wenn deren nicht eingereicht sind, über das Beweisthema abgegeben sind, außer dem Richter, auch die Partheien selbst oder deren Anwälte alle weiteren Fragen stellen, welche zur Aufklärung über die Glaubwürdigkeit der Zeugen oder sonst zur besseren Aufhellung der Thatumstände des Beweissages dienen mögen.

Art. 7.

Die Zeugen dürfen in ihren Erklärungen niemals von den Partheien und deren Anwälten unterbrochen werden, auch dürfen die Partheien und Anwälte anders nicht als durch den Richter Fragen an die Zeugen stellen. Ueber die Erheblichkeit dieser Fragen findet kein Verfahren zwischen den Partheien statt; der Richter kann diejenigen Fragen, welche er offenbar unerheblich findet, von Amtswegen verwerfen, die Parthei kann jedoch verlangen, daß ihre verworfenen Fragen zu Protocoll genommen werden.

Art. 8.

Ueber die Aussagen der Zeugen wird künftig ein Rotulus nicht mehr gefertigt.

V. Verfahren bei devolutiven Rechtsmitteln.

Art. 9.

Die bei devolutiven Rechtsmitteln angeordneten besonderen Einführungen bei dem Oberrichter finden in Zukunft nicht mehr statt. Mit der Einführung des Rechtsmittels sind die Beschwerden nebst deren Rechtfertigung in Einer Schrift bei dem Gerichte, welches das beschwerende Erkenntniß erlassen hat, vorzubringen. Mit dieser Schrift ist für den auftretenden Anwalt, welcher nicht etwa bereits durch Generalvollmacht legitimirt ist, Vollmacht für die neue Instanz, sowie in den dazu geeigneten Fällen (Artikel 11) Bescheinigung über zeitig hinterlegte Verlustgelder bei Vermeidung des Verlustes des Rechtsmittels beizubringen. Der Beibringung des beschwerenden Erkenntnisses und der Apostel bedarf es in Zukunft nicht.

Art. 10.

Ist das devolutive Rechtsmittel gegen das Erkenntniß eines Stadt- oder Landgerichts gerichtet, so muß, bei Vermeidung des Verlustes des Rechtsmittels, binnen vier Wochen, von dem Ablaufe der zehntägigen Frist der Einwendung des Rechtsmittels an gerechnet, die Beschwerbeschrift bei diesem Gerichte übergeben werden.

Auch ist es der Parthei in diesem Falle gestattet, ihre Beschwerde, die genau bezeichnet werden

muß, bei diesem Gerichte zu Protocoll zu erklären. Auf dieses Protocoll, welches alsdann ganz die Stelle der Beschwerdeschrift vertritt, finden die für die Appellations-Rechtfertigungsschriften geltenden Stempelvorschriften Anwendung.

Art. 11.

Wird das devolutive Rechtsmittel gegen ein Erkenntniß des Hofgerichts verfolgt, so hat das Hofgericht auf die bei ihm geschehene Einwendung des Rechtsmittels den Betrag der Verlustgelder nebst der Hinterlegungsfrist zu bestimmen, und zugleich zum Nachweis der geschehenen Hinterlegung, wie auch zur Einreichung der Beschwerdeschrift, eine Frist von sechs Wochen anzuberaumen, nach deren vergeblichem Ablauf das Rechtsmittel besert ist.

Art. 12.

Die in den beiden vorgehenden Artikeln bestimmten Fristen dürfen nur aus besonders erheblichen und gehörig bescheinigten Ursachen erstreckt werden, jedoch dürfen diese Fristerstreckungen zusammen im Falle des Art. 10 nie mehr als vier Wochen, im Falle des Artikels 11 nie mehr als sechs Wochen, vom Tage des Ablaufs jener Fristen an, betragen.

Ueber das Fristgesuch entscheidet das Gericht, welches das angegriffene Urtheil erlassen hat.

Art. 13.

Nur bei diesem Gerichte kann um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der in den vorstehenden Artikeln 10, 11 und 12 gedachten Fristen nachgesucht werden.

Solche Restitutionsgesuche sind, wenn die bei einem Stadt- oder Landgerichte zu wahrende Frist veräuunt wurde, nach dem Gesetze vom 1. Mai 1830, und wenn die bei dem Hofgerichte zu wahrende Frist veräuunt ist, nach den Verordnungen vom 11. Januar 1812 und 9. Januar 1817 zu beurtheilen.

Art. 14.

Das Gericht, gegen dessen Erkenntniß das devolutive Rechtsmittel verfolgt wird, ist verpflichtet, die bei ihm eingelangte Beschwerdeschrift nebst den Acten längstens binnen 14 Tagen mittelst Berichts dem höhern Richter zur Entscheidung einzusenden, und beiden Theilen, der Gegenparthei unter Mittheilung des Doppelten der Beschwerdeschrift, davon Nachricht zu geben.

VI. Restitution gegen eingetretene Rechtskraft.

Art. 15.

Die Rechtswohlthat der Restitution, wie auch das Rechtsmittel der Restitution, hemmen die Vollstreckung eines rechtskräftigen Endurtheils erst, nachdem die Wohlthat der Restitution erteilt, oder in Folge des Rechtsmittels der Restitution die neu aufgefundenen Thatumstände oder Beweismittel zugelassen worden sind.

Der die Restitution Begehrende kann jedoch, insofern er eine Arrestanlage rechtlich zu begründen vermag, von seinem die Vollstreckung des Urtheils betreibenden Gegner Sicherheit wegen eventueller Herausgabe des Streitgegenstandes verlangen.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 16.

Sämmtliche von dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes abweichende Bestimmungen des gemeinen Rechts und der Landesgesetze werden hiermit für aufgehoben erklärt.

Art. 17.

Dieses Gesetz tritt am 15. September dieses Jahres in Kraft.

Die in den vorgehenden Artikeln 9 bis 14, wie auch im Art. 1 enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung auf diejenigen Rechtsmittel, außergerichtlichen Beschwerden und Restitutionsgesuche, welche gegen solche Erkenntnisse oder Decrete gerichtet sind, die an dem benannten Tage bereits eröffnet oder zugestellt waren. Die Bestimmung des Art. 8 ist nicht anwendbar auf die vor jenem Tage stattgehabte Vernehmungen von Zeugen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt am 20. August 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

Kilian.

Bekanntmachung, die Verrichtungen des Provinzial-Postdeputatus betreffend.

Die Amtsbefugnisse und Verrichtungen eines Provinzial-Postdeputatus sind vorläufig den Vorsitzenden der Regierungs-Commissionen zu Darmstadt, Mainz und Gießen übertragen worden, was mit Bezug auf Art. 13 des Gesetzes vom 31. Juli d. J., die Organisation der dem Ministerium des Innern untergeordneten Verwaltungsbehörden betreffend, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Darmstadt am 23. August 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

S a u p.

v. Lehmann.

Bekanntmachung, die Leitung der Recrutirungsangelegenheiten betreffend.

Dem Artikel 13 des Gesetzes vom 31. Juli dieses Jahrs, die Organisation der dem Ministerium des Innern untergeordneten Verwaltungsbehörden betreffend, zufolge ist vorläufig bestimmt worden, daß den Regierungs-Commissionen zu Darmstadt, Mainz und Gießen, beziehungsweise den Vorsitzenden derselben die Leitung des Recrutirungswesens der Provinz in der Weise wie zuvor den Provinzial-Commissären übertragen seyn soll, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Darmstadt am 23. August 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

S a u p.

Reuling.

Bekanntmachung, die Local-Post-Verbindung zwischen Nauheim und Friedberg betreffend.

Zwischen Nauheim und Friedberg ist, für die Dauer der Badezeit, eine Carriol-Post errichtet worden, mit welcher, außer Briefen und Bäckereien, zwei Personen befördert werden. Das Personengeld ist, bei 40 Pfund Freigepäck, auf 14 fr. festgesetzt worden. — Darmstadt den 4. August 1848.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

v o n K u d e r.

vt. Bessunger.

Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen von 1848 für die Gemeinde Michelbach betreffend.

Von Großherzogl. Ministerium des Innern ist der Gemeinde Michelbach gestattet worden, daß von den für 1848 im Voranschlage vorgesehenen Umlagen in II. Klasse 270 fl. und in III. Klasse 285 fl. niedergeschlagen werden. Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nidda den 15. Juli 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Nidda.

In Erledigung der Kreisrathsstelle

Dr. K n o r r.

Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen der Gemeinde Volkartshain für 1848 betreffend.

Von Großherzogl. Ministerium des Innern ist genehmigt worden, daß von den für 1848 im Voranschlage der Gemeinde Volkartshain vorgesehenen Umlagen in II. Klasse 75 fl. und in III. Klasse 75 fl., im Ganzen also 150 fl., niedergeschlagen werden. Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Nidda den 15. Juli 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Nidda.

In Erledigung der Kreisrathsstelle

Dr. K n o r r.

Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen der Gemeinde Eichelsachsen für 1848 betreffend.

Der Gemeinde Eichelsachsen ist von Großherzogl. Ministerium des Innern gestattet worden, daß von den in dem Voranschlage für 1848 vorgesehenen Umlagen in II. Klasse der Betrag von 365 fl. und in III. Klasse der Betrag von 33 fl. niedergeschlagen werde. Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Nidda den 1. August 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Nidda.

In Erledigung der Kreisrathsstelle

Dr. K n o r r.

**Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen der Gemeinde
Harrheim für 1848 betreffend.**

Mit Genehmigung Großherzogl. Ministeriums des Innern sollen von der Umlage II. Klasse der Gemeinde Harrheim für 1848 — 227 fl. 50 kr. und von der Umlage III. Klasse 60 fl., sonach $\frac{1}{6}$ der sämtlichen Umlagen für 1848 nicht erhoben werden, was hiermit unter Bezugnahme auf Nr. 16 der Umlage-Uebersicht in Nr. 11 des Regierungsblatts vom 1. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Mainz den 4. August 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Landkreises Mainz.
S c h m i t t.

**Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen der Gemeinde
Wolfsheim für 1848 betreffend.**

Mit Genehmigung Großherzogl. Ministeriums des Innern soll von den, in dem Voranschlag der Gemeinde Wolfsheim für 1848 vorgesehenen Umlagen in der II. Klasse der Betrag von 281 fl. 36 kr. und in der III. Klasse der Betrag von 47 fl. 30 kr. niedergeschlagen werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Alzey, am 4. August 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Alzey.
M ü l l e r.

**Uebersicht der genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religions-
gemeinden im Kreise Biedenkopf.**

Ordn.-Nr.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Aus- schlag.		Normal- steuer- kapital.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuer- kapital.		Bemerkungen.
		fl.	kr.		fl.	kr. pf.	
1	Battenberg	261	—	1962,8	7	3,914	Diese Beträge werden in der Rechnung der israelit. Gemeinde Gladenbach verrech- net.
2	Battensfeld						
3	Allendorf b. B.						
4	Kennertehausen						
5	Berghofen	112	—	683,9	9	3,304	
6	Breidenbach						
7	Gladenbach	337	—	1891,9	10	2,748	
8	Niederweidbach	7	30	251,4	1	3,16	
9	Elmshausen	5	30	156,8	2	0,42	
10	Rosßbach	1	—	44,4	1	1,41	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in drei Zielen, nämlich in den Monaten August, September und October dieses Jahres statt finden soll. — Biedenkopf den 7. August 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Biedenkopf.
A p p.

Bekanntmachung, die Niederschlagung von Umlagen in der israelitischen Religions- gemeinde zu Planig für 1844 betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen des Regierungsblattes in Nr. 23 von 1845, Nr. 13 von 1846 und Nr. 7 von 1847 wird hiernit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein Theil der daselbst auf das Gesamtsteuerkapital der Israeliten zu Planig und Bosenheim ausgeschlagenen Umlage in einem Betrage von 27 fl. 42 kr. und die ganze auf das Gesamtsteuerkapital der Israeliten zu Planig mit 315 fl. ausgeschlagene Umlage, auf den Antrag des Vorstandes der israelitischen Religionsgemeinde zu Planig, mit Ermächtigung Großherzogl. Ministeriums des Innern niedergeschlagen worden ist. — Bingen am 2. August 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Bingen.
Dr. Camerasca.

D i e n s t n a c h r i c h t e n.

- 1) Am 21. Juli wurde dem Andreas Werner aus Köllenhain das Patent als Geometer der 3. Klasse für den Kreis Grünberg,
- 2) am 31. Juli dem Geometer 2. Klasse Philipp Dieter aus Reinheim das Patent als Geometer der 1. Klasse für den Kreis Dieburg ertheilt.
- 3) Am 1. August wurde der von den Freiherren von Riedesel auf die evangelische Pfarrstelle zu Engelrod, im Landrathsbezirke Lauterbach, präsentirte Pfarrer Johann Christian Suppes zu Hopfmannsfeld für diese Stelle bestätigt.
- 4) Am 6. August wurde dem Pfarrer Heinrich Christian Emmelius zu Dorndürkheim die evangelische Pfarrstelle zu Gimbsheim, im Kreise Worms, übertragen.
- 5) Am 7. August wurde dem Friedrich Karl Berpente aus Bechtheim das Patent als Geometer der 3. Klasse für den Kreis Worms ertheilt.
- 6) Am 12. August wurde der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Georg Kühn dahier unter die Zahl der Advocaten und Procuratoren bei dem Hofgerichte der Provinz Starkenburg aufgenommen.
- 7) An demselben Tage wurde dem Schulamts Candidaten Anton Kellermann aus Hasloch die seither von ihm provisorisch versehene Schullehrerstelle zu Oberhillbersheim, im Kreise Alzey, übertragen und der von dem Herrn Fürsten zu Izenburg-Birstein auf die erledigte Lehrerstelle an der Communalsschule zu Offenbach präsentirte Schulamts Candidat Carl Seeger aus Rimbach für diese Stelle bestätigt, demselben auch zugleich die mit dieser Schulstelle verbunden gewesene Musiklehrerstelle an der Realschule zu Offenbach übertragen.
- 8) Am 15. August wurde der Substitut des Staatsprocurators am Kreisgerichte zu Alzey, Cornelius Balkenberg, zum Substituten des Staatsprocurators am Kreisgerichte zu Mainz und
- 9) am 16. August der Honorar-Substitut des Staatsprocurators am Kreisgerichte zu Mainz, Dr. Julius Hermann Schalk, zum Substituten des erwähnten Staatsprocurators ernannt.

V e r s e t z u n g e n i n d e n R u h e s t a n d.

In den Ruhestand sind versetzt worden:

- 1) am 9. Juli der evangelische Pfarrer und Superintendent Dr. Friedrich Christian Konweiler zu Mainz in seiner Eigenschaft als Superintendent für die Provinz Rheinhessen, unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seiner langjährigen treuen Dienstführung;
- 2) am 9. August der Schullehrer Johann Adam Keller zu Friedbertshausen, im Kreise Biedenkopf, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№. 46.

Darmstadt am 5. September 1848.

Inhalt: 1) Gesetz, die Einquartierung der wegen Erhaltung gesetzlicher Ordnung verwendeten Truppen betr.; — 2) Bekanntmachung, die Vernehmung der Geschäfte der Bezirks-Schul-Commissionen überhaupt und insbesondere in den Bezirken der ehemaligen standesherrlichen Consistorien betr.; — 3) Bekanntmachung, die Ausstellung von Jagdwaffenpässen betr.; — 4) Bekanntmachung, die Erhebung des Schauffegelbes auf den Staats- und Provinzialstraßen betr.; — 5) Bekanntmachung, die Extrapoß-Beförderung und Distanz-Regulirung zwischen Wöhl und Rhadern, sowie zwischen Wöhl und Frankenberg betr.; — 6) Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der Umlagen zweiter und dritter Klasse der Gemeinde Hüllerbach, Landratsbezirks Brenberg, für 1848 betr.; — 7) Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der Umlagen dritter Klasse in der Gemeinde Otterbach für das Jahr 1848 betr.; — 8) Desgl. der Gemeinde Niedergemünden für das Jahr 1848 betr.; — 9) Bekanntmachung, die Verminderung der Umlagen der Gemeinde Seeheim, im Kreise Bensheim, für 1848 betr.; — 10) Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der im Vorschlag der Gemeinde Fürth für 1848 vorgesehenen Umlage zweiter Klasse betr.; — 11) Bekanntmachung, die Niedererschlagung eines Theils der Umlagen der Gemeinde Obbornhofen für 1848 betr.; — 12) Militärdienstnachrichten; — 13) Concurrenzöffnungen.

G e s e z,

die Einquartierung der wegen Erhaltung gesetzlicher Ordnung verwendeten Truppen
betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein &c. &c.

In Betracht, daß sämtlichen Einwohnern die Mitwirkung zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung obliegt, und daß die Versäumniß dieser allgemeinen Bürgerpflicht nicht Anlaß werden darf, die Staatskasse zu belasten, haben wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen:

Art. 1.

Wenn die Absendung von Truppen in eine Gemeinde angeordnet wird, weil die Hilfe bewaffneter Macht zur Herstellung oder zum Schutze der gesetzlichen Ordnung, der öffentlichen Autorität im Vollzug der Gesetze nöthig erachtet worden ist, kann dabei bestimmt werden, daß der Gemeinde und den Einwohnern wegen der gesetzlich für die Truppen an sie zu fordernden Leistungen keine Vergütung aus der Staatskasse geleistet werde.

Art. 2.

Diese Bestimmung kann nur dann erlassen werden, wenn im Falle der Verletzung oder Bedrohung der gesetzlichen Ordnung die Einwohner der Gemeinde oder ihre Mehrzahl die Mitwirkung zur Erhaltung oder Herstellung der Ordnung unterlassen haben, obwohl sie ausdrücklich von der Behörde hierzu aufgefordert waren oder, falls eine solche Aufforderung nicht erfolgt war, in genügend kund gewordenen Thatsachen der Anlaß für die Einwohner lag, auch unaufgefordert die unterlassene Mitwirkung zu leisten.

Art. 3.

Die Bestimmung, welche gemäß dem Art. 1 die sonst gesetzliche Vergütung versagt, kann von der Regierung für den gesammten Aufwand oder für einen Theil der verwendeten Mannschaft oder auch für einen Theil der Dauer, in welcher die Truppen einquartiert waren, nach den in Art. 2 angegebenen Rücksichten aufgehoben werden.

Art. 4.

Es ist auf den Antrag des Ortsvorstandes der betreffenden Gemeinde, welcher hierbei die Gesammtheit der theilhaftigen Einwohner zu vertreten hat, von Unserem obersten Gerichtshof auf den Grund des Art. 2 darüber definitiv und endgültig zu entscheiden, ob die gesetzliche Vergütung aus der Staatskasse zu leisten sey.

Demselben sind zu diesem Behufe alle betreffende Verhandlungen der Behörden vorzulegen; er kann zur Aufklärung auch weitere Ermittlung von Thatsachen auf dem Wege des nur mündlich zu Protocoll zu instruirenden summarischen Verfahrens anordnen.

Auch ist auf Verlangen der betreffenden Gemeinde der Bezirksrath berichtlich mit seiner Ansicht über die Ersatzverbindlichkeit zu hören.

Der Antrag auf richterliche Entscheidung muß bei dem obersten Gerichtshof binnen 4 Wochen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Truppen aus der Gemeinde zurückgezogen werden oder von welchem an die Vergütung wegen der noch einquartierten Truppen nach Bestimmung der Regierung eintreten soll, so gewiß gestellt werden, als sonst die von derselben nach Art. 1 erteilte provisorische Verfügung die Wirkung einer rechtskräftigen Entscheidung erhält.

Zu den nach diesem Artikel stattfindenden Verhandlungen ist stempelfreies Papier zu verwenden.

Art. 5.

Wenn die Einquartierung, für welche nach den Bestimmungen des Gesetzes keine Vergütung aus der Staatskasse geleistet wird, auf die pflichtigen Einwohner nicht in einem ihrer Einquartierungspflicht entsprechenden Verhältniß umgetheilt worden ist, soll die Vergütung aus der Gemeindefasse an die einzelnen Quartierträger in den durch das Gesetz bestimmten Ansätzen geleistet und durch Zuschlag auf die der Einquartierungspflicht zu Grund liegenden Steuerkapitalien aufgebracht, sie kann aber nicht gefordert werden, bevor sie in dem nächsten Gemeindevoranschlag in Ausgabe vorgesehn und der Voranschlag in Vollzug gebracht ist.

Der Rücktritt gegen die Schuldigen bleibt nach allgemeinen im Recht bestehenden Grundsätzen vorbehalten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt den 31. August 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

Saup.

Bekanntmachung,

die Versehung der Geschäfte der Bezirks = Schul = Commissionen überhaupt und insbesondere in den Bezirken der ehemaligen standesherrlichen Consistorien betreffend.

Nachdem in Folge des Gesetzes vom 31. Juli d. J., die Organisation der dem Ministerium des Innern untergeordneten Verwaltungsbehörden betreffend, die Geschäfte der Gr. Kreisräthe auf die neu bestellten Regierungs = Commissionen übergegangen und, in Folge des Gesetzes vom 7. v. Mts., die Verhältnisse der Standesherrn und adeligen Gerichtsherren betreffend, die standesherrlichen Consistorien nebst dem Frhl. von Nideselischen Consistorium außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, ist es nöthig, vorläufig und bis die erforderlichen Vorarbeiten zu einer definitiven Gestaltung beendigt sind, hinsichtlich der Versehung der Geschäfte der Bezirks = Schul = Commissionen und der von jenen Consistorien versehenen Geschäfte in Schulangelegenheiten, eine sich an die seitherige Einrichtung möglichst anschließende Bestimmung zu treffen.

Es soll demnach vor der Hand die seitherige Bezirks = Eintheilung sowohl für die Bezirks = Schul = Commissionen als die aufgehobenen Consistorien bestehen bleiben, jedoch in Betracht der ganz besondern Unbequemlichkeit des seitherigen Zustandes mit der Ausnahme, daß die im ehemaligen Kreise Büdingen gelegenen Schulen, welche seither zum Bezirke des Consistoriums zu Offenbach gehörten, der Bezirks = Schul = Commission des Kreises Büdingen, und die in den ehemaligen Kreisen Bensheim und Heppenheim gelegenen Schulen, welche zu dem Consistorium zu König gehörten, den Bezirks = Schul = Commissionen der Kreise Bensheim und Heppenheim zugetheilt werden.

Die den ehemaligen Gr. Kreisräthen als Mitgliedern der Bezirks = Schul = Commissionen übertragenen Functionen sind von einem Rathe oder in Verhinderungsfällen einem Assessor der Regierungs = Commission, und zwar in gleicher Weise in den Bezirken der aufgehobenen Consistorien, wie in den übrigen Landestheilen, zu versehen. Von der Betwohung der Mitglieder der Regierungs = Commissionen bei den Schulprüfungen kann jedoch mit Rücksicht auf die Ausdehnung der Bezirke nach Umständen abgesehen werden.

Insofern die Verhandlungen der Bezirks = Schul = Commission diejenigen Geschäfte betreffen, welche den Gr. Kreisräthen für sich übertragen waren, hat das comitirte Mitglied der Regierungs = Commission sich mit dieser geeignet zu benehmen.

An den Functionen der übrigen Mitglieder der Bezirks-Schul-Commissionen wird nichts geändert. In den Bezirken der ehemaligen Consistorien haben die geistlichen Mitglieder der Consistorien die Functionen der geistlichen Mitglieder der Bezirks-Schul-Commission zu versehen. Sollte hier eine Abstimmung erforderlich werden, so ist ein weiteres Mitglied der Regierungs-Commission zuzuziehen.

Hiernach haben die Schul-Commissionen baldigst zusammenzutreten und die nöthigen Einleitungen zu treffen, damit die Geschäfte ihren ungestörten Fortgang nehmen.

Darmstadt den 2. September 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

J a u p.

Reuling.

Bekanntmachung, die Ausstellung von Jagdwapfenpässen betreffend.

Da nach Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juli d. J., die Ausübung der Jagd und Fischerei in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, die bisher bestandenen Jagdberechtigungen aufgehoben sind und die Befugniß zur Ausübung der Jagd auf die Grundeigenthümer übergegangen ist, in Gefolge hiervon aber die seither in Gemäßheit des Art. 1 pos. e. des Gesetzes vom 13. April 1824, die Vollenbung des Immobiliarkatasters betreffend, bestandene Besteuerung der Jagdberechtigungen aufgehört hat, so ist der Grund der Bestimmung in §. 3 pos. a. der Verordnung vom 28. Juni 1827, die Jagdwapfenpässe betreffend, weggefallen, wonach denjenigen, welche eigenthümliche Jagden besitzen und solche versteuern, für sich und die zur Beschießung ihrer Jagden angestellten Diener, mit Beschränkung auf die ihnen eigenthümlichen Jagdbezirke, unentgeltliche Jagdwapfenpässe ausgestellt werden sollen. Es werden daher von nun an an die Jagdbesitzer und ihre Diener keine unentgeltliche Jagdwapfenpässe mehr ausgefertigt werden, was man hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Darmstadt den 24. August 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

Zimmermann.

EWald.

Bekanntmachung, die Erhebung des Chauffeegeldes auf den Staats- und Provinzialstraßen betreffend.

Nachdem sich in dem mittelft der Bekanntmachung vom 23. März 1846 in Nr. 18 des Regierungsblattes zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Verzeichniß der zur Erhebung des Chauffeegeldes auf den Staats- und Provinzialstraßen des Großherzogthums bestimmten Orte und der Entfernungen der im Chauffeezuge liegenden Orte von einander, bei einer vorgenommenen Nachmessung

dieser Entfernungen einzelne Unrichtigkeiten ergeben haben, welche in dem der Bekanntmachung vom 28. Februar d. J. (Nr. 11 des Reg.-Bl.) angehängten Verzeichnisse noch nicht berichtigt sind, so wird zu ihrer Berichtigung weiter das nachstehende Verzeichniß hierdurch unter dem Bemerkten bekannt gemacht, daß vom 1. October d. J. an bei der Erhebung des Chauffeegeldes die berichtigten Entfernungen zu Grunde gelegt werden sollen.

Darmstadt den 28. August 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

Zimmermann.

Schleiermacher.

V e r z e i c h n i s s

einiger Berichtigungen, welche in dem am 23. März 1846 (Nr. 18 des Reg.-Bl.) bekannt gemachten Verzeichnisse der zur Erhebung des Chauffeegeldes auf den Staats- und Provinzialstraßen des Großherzogthums bestimmten Orte und der Entfernungen der im Chauffeezuge liegenden Orte von einander, vorzunehmen sind.

Nr. und Bezeichnung der Straßen im Längenverzeichniß.	Namen der Orte im Straßenzug.	Entfernungen nach dem früheren Verzeichniß.	Richtige Entfernung nach der vorgenommenen Vermessung.
		Klafter.	Klafter.
I. Provinz Starkenburg.			
15. Straße von Zwingenberg nach Gerndheim.	<p>Vom Einschnitt Johannes Hof bis Gerndheim</p> <p><i>Bemerkung.</i> Es ist hiernach in dem Längenverzeichniß die Länge der Hauptstraße von Gähleim nach Gerndheim von 3600 auf 3000, sowie die Gesamtlänge von 5200 auf 4600 Klafter abzuändern.</p>	1500	900
II. Provinz Oberhessen.			
5. Straße von Niedermörlen nach Uffingen.	<p>Von Ziegenberg bis zur nassauischen Grenze gegen Uffingen</p> <p><i>Bemerkung.</i> Es ist hiernach in dem Längenverzeichniß die Länge der Hauptstraße von Obermörlen bis zur Nassauischen Grenze gegen Uffingen von 2800 auf 2400, sowie die Gesamtlänge von 3800 auf 3400 Klafter abzuändern.</p>	700	500

Bekanntmachung, die Extrapost-Beförderung und Distanz-Regulirung zwischen Böhl und Rhaderu, sowie zwischen Böhl und Frankenberg betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von Böhl aus nach den benachbarten Poststationen nunmehr Extraposten befördert werden können und die Entfernung zwischen Böhl und Rhaderu auf $1\frac{1}{8}$ Station, zwischen Böhl und Frankenberg auf $1\frac{1}{4}$ Station festgesetzt worden ist.

Darmstadt den 26. August 1848.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

von K u d e r.

vt. Bessunger.

Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der Umlagen zweiter und dritter Klasse der Gemeinde Höllerbach, Landrathsbezirks Breuberg, für 1848 betreffend.

Nach Entschließung Großherzogl. Ministeriums des Innern sind, dem Ansuchen des Gemeindevorstandes zu Höllerbach gemäß, die Umlagen zweiter und dritter Klasse (Nr. 20 der, auf Seite 49 des Großherzogl. Regierungsblattes für 1848 enthaltenen, Uebersicht) in der Art um ein Drittel vermindert worden, daß von den angeordneten sechs Zielen nur vier Ziele erhoben werden sollen, was man hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Darmstadt, am 17. August 1848.

Großherzogl. Hess. Provinzial-Commissariat für die Provinz Starkenburg.

In Verhinderung des Großherzogl. Provinzial-Commissärs:

Z i m m e r m a n n, Großherzogl. Kreisrath,

Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der Umlagen dritter Klasse in der Gemeinde Otterbach für das Jahr 1848 betreffend.

Nach Entschließung des Großherzogl. Ministeriums des Innern sollen von denjenigen 180 fl. Umlagen, welche in dritter Klasse vorgesehen sind, 54 fl. nicht erhoben werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Alsfeld am 12. August 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Alsfeld.

In dessen Abwesenheit:

W e s t e r n a c h e r, Großherzogl. Kreissecretär.

Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der Umlagen dritter Klasse in der Gemeinde Niedergemünden für das Jahr 1848 betreffend.

Nach Entschließung des Großherzogl. Ministeriums des Innern sollen von den Umlagen dritter

Klasse der Gemeinde Niedergemünden 207 fl. 30 Kreuzer niedergeschlagen werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Alsfeld am 12. August 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Alsfeld.

In dessen Abwesenheit:

Westernacher, Großh. Kreissecretär.

Bekanntmachung, die Verminderung der Umlagen der Gemeinde Seehelm, im Kreise Bensheim, für 1848 betreffend.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern hat genehmigt, daß von den für 1848 vorgesehenen Umlagen der Gemeinde Seehelm in dritter Klasse ein Drittheil mit 706 fl. 40 fr. niedergeschlagen werde, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Bensheim, den 16. August 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Bensheim.

v. R ü d i n g.

Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Zieles der im Voranschlag der Gemeinde Fürth für 1848 vorgesehenen Umlage II. Klasse betreffend.

In Folge Entschleßung Großherzogl. Ministeriums des Innern soll von der laut Nr. 15 der Uebersicht vom 15. Februar l. J. (Reg.-Bl. S. 51) für die Gemeinde Fürth genehmigten Umlage II. Klasse von 2538 fl. ein Ziel im Betrag von 634 fl. 30 fr. nicht erhoben werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Heppenheim den 9. August 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Heppenheim.

Dr. Rautenbusch.

Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen der Gemeinde Obbornhofen für 1848 betreffend.

Mit Ermächtigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern werden von den für die Gemeinde Obbornhofen für das Jahr 1848 zur Erhebung genehmigten Umlagen III. Klasse drei Ziele im Betrage von 992 fl. 54 fr. niedergeschlagen, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hungen den 15. August 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Hungen.

Follenius.

Militär dien st n a c h r i c h t e n.

Am 4. August wurde der Lieutenant von Waldegg im Garderegiment Chevaurlegers zum Oberlieutenant befördert.

Am 5. August sind ernannt worden: der Oberlieutenant Bichmann im 4. Infanterieregiment zum Hauptmann darin; die Lieutenante von Zangen vom 2., Kälz und Riedel vom 4. Infanterieregiment zu Oberlieutenanten in diesem Regiment; die Cadetcorporale Steinius vom 1., Weyland vom 2., Kolb vom 4., Freund und Lannert vom 2., Kreuter vom 3. und Seljam vom 4. Infanterieregiment zu Lieutenanten im 4. Infanterieregiment, der Cadetcorporal von Heffert vom 2. zum Lieutenant im 2. Infanterieregiment. (Die Patente sind datirt: Hauptmann Bichmann vom 5., Oberlieutenant v. Zangen und Lieutenant Steinius vom 6., Oberlieutenant Kälz und Lieutenant v. Heffert vom 8., Oberlieutenant Riedel und Lieutenant Weyland vom 10., Lieutenant Kolb vom 12., Lieutenant Freund vom 14., Lieutenant Lannert vom 16., Lieutenant Kreuter vom 18., Lieutenant Seljam vom 20. August.)

Am 9. August wurde der Militärarzt Dr. Becker vom Lazareth zu Darmstadt zum Oberarzt, der Lazarethaccessist Dr. Lennert zum Militärarzt, und der Accessist des veterinärärztlichen Dienstes Zimmer zum Veterinärarzt ernannt.

Am 11. August haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Generalmajor Pfaff, Commandeur der 1. Infanteriebrigade, auf sein Nachsuchen, unter besonderer Anerkennung seiner langjährigen und vielseitigen Dienstleistungen, in den Ruhestand und zur Suite der Infanterie zu versetzen geruht.

Der Unteradjutant Nicolai im 4. Infanterieregiment ist zum Lieutenant in diesem Regiment (mit Patent vom 5. August) ernannt, und der Lieutenant Kreuter II. vom 4. zum 1. Infanterieregiment versetzt worden.

Am 12. August haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die nachstehenden Ernennungen und Versetzungen vorzunehmen geruht:

- 1) Der Generalmajor von Bechtold tritt nach seinem Wunsche, unter Allerhöchster Anerkennung seiner ganz besonderen Thätigkeit, aus dem Kriegsministerium, unter gleichzeitiger Ernennung zum Commandeur der 1. Infanteriebrigade.
- 2) Der Major Roth vom Generalquartiermeisterstab ist, mit Entnehmung aus diesem Corps und mit Belbehaltung seiner Anciennetät, zur Dienstleistung bei dem Kriegsministerium commandirt.
- 3) Der Major Meyer, Commandeur des 1. Bataillons 2. Infanterieregiments, ist zum Generalquartiermeisterstab versetzt.
- 4) Der Hauptmann Seljam vom 4. Infanterieregiment ist zum 1. Bataillon 2. Infanterieregiments, mit Uebertragung des Bataillonscommando's, versetzt.
- 5) Der Oberlieutenant Hoffmann vom 2. ist zum Hauptmann im 4. Infanterieregiment und der Lieutenant Euler vom 1. zum Oberlieutenant im 2. Infanterieregiment ernannt. (Patente vom 12. August.)

Ferner ist der Feldwebel Bellaire im Großherzoglichen Artilleriecorps zum Lieutenant in diesem Corps ernannt worden. (Patent vom 22. August.)

Concurrenz = E r d f f n u n g e n

Erlebigt sind:

- 1) die evangelische Pfarrstelle zu Reinheim, im Regierungsbezirke Dieburg, mit einem jährlichen Gehalte von 3577 fl., woron jedoch bis zur Vollendung des Pfarrhauses, bis wohin der Geistliche sich eine Wohnung selbst zu stellen hat, jährlich 400 fl., von da an aber bis zur völligen Tilgung der Kosten des Baues eines Pfarrhauses mit Deconomiegebäuden 500 fl. jährlich in Abzug kommen;
- 2) die erste evangelische Schullehrerstelle zu Bosenheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 293 fl. 30 fr. nebst 30 fl. Entschädigung für Heizung des Schullocal's.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 47.

Darmstadt am 9. September 1848.

Inhalt: 1) Gesetz, die definitive Uebertragung der Polizeigerichtsbarkeit, einschließlich der Forstgerichtsbarkeit, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen an die Gerichte betr.; — 2) Bekanntmachung, die Andienzen bei Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog betr.; — 3) Summarische Uebersicht der Rechnung Großherzogl. Landes-Waisenkassat für 1847; — 4) Bekanntmachung, die Verminderung des Communalanschlages in der Gemeinde Großhansen für 1848 betr.; — 5) Verzeichniß rechtskräftig gewordener Strafurtheile der Gerichte der Provinz Rheinhessen; — 6) Diensta-
nachrichten; — 7) Charakterverleihung; — 8) Concurrenzeröffnung; — 9) Sterbefälle.

G e s e z ,

die definitive Uebertragung der Polizeigerichtsbarkeit, einschließlich der Forstgerichtsbarkeit, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen an die Gerichte betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein &c. &c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit,
wie folgt:

Art. 1.

Die Polizeigerichtsbarkeit, mit Einschluß der Forstgerichtsbarkeit, welche Wir in Gemäßheit Unseres Edictes vom 6. Juni 1832 in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen provisorisch haben von den Gerichten ausüben lassen, soll von nun an definitiv an die Gerichte übertragen seyn.

Art. 2.

Die Bestimmung Unseres, die Recurse in Polizei- und Forststrafsachen betreffenden Gesetzes vom 1. Juli 1836, wonach gegen die eine Geldstrafe aussprechenden Erkenntnisse der Stadt- und Landgerichte als Polizei- und Forstgerichte erster Instanz den Verurtheilten der Recurs an die Hofgerichte als Polizei- und Forstgerichte zweiter Instanz nur dann zustehen soll:

„wenn auf eine Geldstrafe über fünf Gulden und mehr erkannt worden,“

wird dahin abgeändert, daß der Meeres künftighin, wenn die Geldstrafe die Summe von drei Gulden erreicht oder übersteigt, zuzulassen ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt am 24. August 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

Kilian.

Bekanntmachung, die Audienzen bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog betreffend.

Um Jedermann das Mittel zu gewähren, Bitten, Wünsche oder Beschwerden Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge mündlich vorzutragen, haben Allerhöchstdieselben zu befehlen geruht, daß Nachstehendes veröffentlicht werde :

- 1) Seine Königliche Hoheit werden vorerst an jedem Mittwoch in den Vormittagsstunden von 8 bis 10 und von 11 bis 12 Uhr Audienz geben.
- 2) Sollten Seine Königliche Hoheit verhindert seyn, an dem genannten Tage Audienz zu geben, so wird dieß zum Voraus bekannt gemacht werden.
- 3) Eine vorläufige Anmeldung ist nicht erforderlich; wer den Zutritt zu Seiner Königlichen Hoheit wünscht, findet sich in dem Vorzimmer ein und wendet sich an den dort anwesenden Flügeladjutanten.
- 4) Wer Seine Königliche Hoheit in einer dringenden Angelegenheit, welche keinen Aufschieb erleidet, an einem anderen Tage zu sprechen wünscht, kann sich bei dem Großherzoglichen Obersthofmeister Freiherrn von Stosch oder bei dem Großherzoglichen Flügeladjutanten, Major Camasca deshalb melden.
- 5) Bitten und Beschwerden in irgend einer Angelegenheit können nur alsdann mit Hoffnung auf Erfolg übergeben werden, wenn in dieser Sache die zuständigen niederen und höheren Behörden nicht übergangen worden sind.
- 6) So sehr Seine Königliche Hoheit das persönliche Vertrauen der Bittsteller zu würdigen geneigt sind, so mögen doch solche, welche die zu einer Reise in die Residenz erforderlichen Opfer an Zeit und Geldaufwand in Anschlag zu bringen haben, in ihrem eigenen Interesse vorerst wohl erwägen, ob ihr persönliches Erscheinen bei Seiner Königlichen Hoheit wirklich erforderlich ist, oder ob sie nicht ihren Zweck eben so gut durch Absendung einer schriftlichen Eingabe erreichen, indem solche Eingaben allerhöchsten Orts stets Prüfung und thunliche Berücksichtigung finden.
- 7) Bitten an Seine Königliche Hoheit um Geldunterstützung müssen schriftlich aufgesetzt und mit einem Zeugniß der betreffenden Regierungs-Commission versehen seyn, durch welches

der Inhalt des Gesuchs, sowie die Würdigkeit und das Bedürfnis der Vinsteller bestätigt wird. Sie müssen an das Cabinets-Secretariat eingesendet werden.

Darmstadt den 7. September 1848.

Großherzoglich Hessisches Staats-Ministerium.

J a u p.

v. Rieffel.

Summarische Uebersicht der Rechnung Großherzogl. Landes-Waisenanstalt für 1847.

Die nachstehende Rechnungs-Uebersicht bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt am 25. August 1848.

Großh. Hess. Regierungs-Commission für den Regierungsbezirk Darmstadt.

v. S t a r d.

E i n n a h m e.		fl.	fr.
A. Ordentliche Einnahme.			
I.	Von Gebäuden und Grundstücken	433	4
II.	Von abgegebenen Naturalien	258	3½
III.	Grundzinsen	—	—
IV.	Kapitalzinsen	3578	28½
V.	Zuschuß aus anderen Kassen:		
	a) Aversionalsumme für früher bezogene Zinstgelder u. s. w.	1570	—
	b) Wegen Ausdehnung der Anstalt auf das ganze Land	37094	25¼
VI.	Milde Gaben und Verehrungen	9696	53¾
VII.	Milten der Kinder	1665	53
VIII.	Von Lotterien	—	—
IX.	Verschiedene Einnahmen	90	48
	Summe der ordentlichen Einnahme	54387	30½
B. Außerordentliche Einnahme.			
X.	Kassenvorrath	—	—
X a.	Ausstände aus vordern Jahren	886	25¼
XI.	Zurückempfangene Kapitalien	5400	—
XII.	Neu aufgenommene Kapitalien	—	—
XIII.	Verkauf von Häusern und Gütern	—	—
XIV.	Kauf von Grundzinsen	—	—
XV.	Vermächnisse und Stiftungen	500	—
	Summe der außerordentlichen Einnahme	6786	25¼
Hauptwiederholung.			
	A. Ordentliche Einnahme	54387	30½
	B. Außerordentliche Einnahme	6786	25¼
	Summe aller Einnahmen	61173	55¾

Ausgabe.**A. Ordentliche Ausgabe.****Kapitel I. Verwaltungskosten und Lasten.**

I.	Grundlasten	2	12
II.	Beiträge zu öffentlichen Lasten	89	50½
III.	Kapitalzinsen	450	—
IV.	Gerichtskosten, Deserviten, Schreibgebühren	5	18
V.	Kassenverwaltung	1423	—
VI.	Besondere Belohnungen, Tagelöhner, Reisekosten	79	—
VII.	Voteuohn, Postgelder, Verkündigungsgebühren	34	99
VIII.	Für Sammelbüchsen	43	30
Summe des I. Kapitels		2127	29½

Kapitel II. Besoldungen, Taglohn, Pensionen.

LX.	Besoldungen	9	36
X.	Fuhr- und Taglohn	13	7
XI.	Pensionen	75	—
Summe des II. Kapitels		97	43

Kapitel III. Kosten für die Erziehung und Verpflegung der Waisen.

XII.	Pflegelöhner	46255	18½
XIII.	Unterstützungen	4796	7½
XIV.	Ärztliche Behandlungen und Arzneien	838	23½
XV.	Prämien	8	—
XVI.	Begräbniskosten	6	19
Summe des III. Kapitels		51904	8½

Kapitel IV. Unterhaltung der Häuser und Grundstücke.

XVII.	Kosten der Gebäude	—	—
XVIII.	Kosten der Grundstücke	104	42
Summe des IV. Kapitels		104	42

Kapitel V. Verschiedene Ausgaben.

XLX.	Ueinbringliche Posten, Münzverlust	7	30
XX.	Allerlei	8	36
Summe des V. Kapitels		16	6

Wiederholung der ordentlichen Ausgabe.

Kapitel I.	Verwaltungskosten und Lasten	2127	29½
"	II. Besoldungen, Taglohn, Pensionen	97	43
"	III. Kosten für Erziehung und Verpflegung der Waisen	51904	8½
"	IV. Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke	104	42
"	V. Verschiedene Ausgaben	16	6
Summe der ordentlichen Ausgabe		54250	9

B. Außerordentliche Ausgabe.

	fl.	fr.
XXI. Zurückbezahlte Kapitalien	—	—
XXII. Ausgeliehene Kapitalien	5550	—
XXIII. Ankauf von Gebäuden und Grundstücken	—	—
XXIV. Ueberzahlung aus voriger Rechnung	104	22½
Summe der außerordentlichen Ausgabe	5654	22½

Hauptwiederholung.

A. Ordentliche Ausgabe	54250	0
B. Außerordentliche Ausgabe	5654	22½
Summe aller Ausgaben	59904	31½

A b s c h l u ß.

Die Gesamteinnahme beträgt	61173	55½
Die Gesamtausgabe "	59904	31½
Verglichen bleibt Rest	1269	24½
Hievon ab die Liquidation	993	46½
Mithin bleibt Ueberschuß zur Anlegung von Kapitalien	275	37½

Darmstadt den 18. August 1848.

O t t o.

Am Schlusse des Jahrs 1846 waren Waisen vorhanden 1263

Zugegangen sind im Jahr 1847:

- | | | |
|--------------------------------------|-----|-------|
| 1) Aus der Provinz Starkenburg | 176 | } 431 |
| 2) " " " Oberhessen | 118 | |
| 3) " " " Rheinheffen | 34 | |
| 4) Lehrlinge | 103 | |

Mithin wurden im Jahr 1847 versorgt 1694

Entlassen wurden:

- | | | |
|--------------------------------------|-----|-------|
| 1) Aus der Provinz Starkenburg | 114 | } 311 |
| 2) " " " Oberhessen | 81 | |
| 3) " " " Rheinheffen | 38 | |
| 4) Lehrlinge | 78 | |

Es verblieben daher am Ende 1847 1383

Darmstadt am 20. August 1848.

Der Waisen-Inspector Otto.

Bekanntmachung, die Verminderung des Communalausfalls in der Gemeinde Großhausen für 1848 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gemeinde Großhausen von Großherzoglichem Ministerium des Innern gestattet worden ist, von den in dem Voranschlage für

1848 vorgesehener Umlagen von 350 fl. in II. Classe 116 fl. 40 fr. und von 982 fl. in III. Classe 540 fl. nicht zu erheben.

Bensheim am 16. August 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Bensheim.

v. Müding.

Verzeichniß rechtskräftig gewordenen, nach Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender, Strafurtheile der Gerichte der Provinz Rheinhessen.

Es wurden verurtheilt:

I. Von dem Großherzogl. Appellgerichte zu Mainz.

- 1) Johann Grünwald, Tagelöhner aus Worms, wegen ausgezeichneten Diebstahls durch Urtheil vom 18. Januar 1848 in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten, mit der Schärfung, daß derselbe die letzten 8 Tage des 3., 6., 9. und 13. Monats einsam eingesperrt und je um den andern Tag mit Wasser und Brod verköstigt werden soll.
- 2) Valentin Schmitt, Federzieher aus Kastel, wegen vorsätzlicher Brandstiftung durch Urtheil vom 10. April 1848 in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren.
- 3) Joseph Büchler, Tagelöhner aus Großwinternheim, wegen Verführung zur Unzucht durch Urtheil vom 11. April 1848 in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren, wovon jedoch zufolge Art. 34 des Strafgesetzbuchs 3 Monate in Abzug kommen sollen.
- 4) Heinrich Knieriem, Kellner aus Alsfeld, wegen ausgezeichneten Diebstahls durch Urtheil vom 12. April 1848 in eine Correctionshausstrafe von einem Jahre.
- 5) Abraham Mayer jun., Handelsmann aus Mainz, wegen Wechselfälschung durch Urtheil vom 13. April 1848 in contumaciam in eine Zuchthausstrafe von 9 Jahren.
- 6) Friedrich Scherer, Geometer aus Bechteln, wegen Nothzucht durch Urtheil vom 13. August 1848 in contumaciam in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

II. Von dem Großherzogl. Obergerichte zu Mainz.

- 7) Johann Baptist Dajchmann, Schiffer aus Kostheim, wegen Diebstahls durch Urtheil vom 21. Januar 1848 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, mit der Schärfung, daß derselbe die letzten 8 Tage eines jeden Quartals einsam eingesperrt und je um den andern Tag mit Wasser und Brod verköstigt werden soll.
- 8) Aloys Heßler, Leineweber aus Unterabsteinach, durch Urtheil vom 4. Februar 1848 wegen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, mit der Schärfung, daß derselbe in den ersten und letzten 14 Tagen einsam eingesperrt und je um den andern Tag mit Wasser und Brod verköstigt werden soll.
- 9) Katharina Heß, ohne Gewerbe aus Dolgesheim, wegen Unterschlagung, Diebstahls und Landstreicherei durch Urtheil vom 11. Februar 1848 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, mit der Schärfung, daß dieselbe die letzten 8 Tage eines jeden Quartals einsam eingesperrt und je um den andern Tag mit Wasser und Brod verköstigt werden soll; sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erstandener Strafe.
- 10) Anton Kastei, Leineweber aus Mainz, wegen Diebstahls durch Urtheil vom 7. April 1848 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, mit der Schärfung, daß derselbe die letzten 3 Tage seiner Strafzeit einsam eingesperrt werden soll.
- 11) Margaretha Kraft, ohne Gewerbe aus Alshelm, durch Urtheil vom 7. April 1848 wegen Diebstahls zu 18 Monaten Correctionshausstrafe, mit der Schärfung, daß dieselbe die letzten 8 Tage der jeweiligen 6 Monate ihrer Strafzeit bei einsamer Einsperrung je um den andern Tag bei Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod verbüßen soll.

- 12) Elisabetha Urban, gebürtig aus Reichenbach in Gießen, Ehefrau von Christian Stumpf, Wäfler in Nonnenheim, durch Urtheil vom 14. April 1848 wegen Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, mit der Schwärzung, daß die ersten 14 Tage des ersten Jahres und die letzten 14 Tage eines jeden Vierteljahrs dieser Strafszeit bei einsamer Einsperrung und je um den andern Tag bei Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod verbußt werden sollen.

III. Von dem Großherzogl. Kreisgerichte zu Mainz.

- 13) Valentin Willmann, Maurer aus Guntersblum, wegen Diebstahls durch Urtheil vom 14. Januar 1848 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, mit der Schwärzung, daß derselbe die letzten 14 Tage eines jeden Quartals einsam eingesperrt und je um den andern Tag mit Wasser und Brod verköstigt werden soll.
- 14) Bernhard Dillenius, Schlossergeselle aus Mainz, wegen Diebstahls durch Urtheil vom 26. Januar 1848 in contumaciam in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, mit der Schwärzung, daß derselbe die letzten 8 Tage eines jeden Quartals einsam eingesperrt und je um den andern Tag mit Wasser und Brod verköstigt werden soll.
- 15) Anton Weiskaupt, Tagelöhner aus Mainz, wegen Diebstahls durch Urtheil vom 7. April 1848 in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten, mit der Schwärzung, daß derselbe die letzten 8 Tage eines jeden Quartals einsam eingesperrt und je um den andern Tag mit Wasser und Brod verköstigt werden soll.
- 16) Valentin Herrmann, Tagelöhner aus Gensingen, wegen Diebstahls durch Urtheil vom 28. April 1848 in eine Correctionshausstrafe von einem Jahre, mit der Schwärzung, daß derselbe die letzten 8 Tage eines jeden Quartals einsam eingesperrt und je um den andern Tag mit Wasser und Brod verköstigt werden soll.
- 17) Theresia Horu, Dienstmagd aus Lörzweiler, wegen Diebstahls durch Urtheil vom 31. Mai 1848 in eine Correctionshausstrafe von einem Jahre.
- 18) Anna Maria Heinz, Dienstmagd aus Gsch, wegen mehrerer Diebstähle, Landstreicherei und Bruchs der polizeilichen Aufsicht durch Urtheil vom 16. Juni 1848 in eine Zuchthausstrafe von 2½ Jahren, mit der Schwärzung, daß dieselbe die letzten 8 Tage des 3., 6., 9. und 12. Monats eines jeden Jahres, sowie des 3. und 6. Monats des letzten halben Jahres einsam eingesperrt und je um den andern Tag mit Wasser und Brod verköstigt werden soll, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach Ablauf der Zeit, für die sie bereits früher unter polizeiliche Aufsicht gestellt wurde.

IV. Von dem Großherzogl. Kreisgerichte zu Alzey.

- 19) Adam Wahlbeimer, Tagelöhner aus Worms, durch Urtheil vom 10. März 1848 wegen Körperverletzung in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.
- 20) Georg Ludwig, Tagelöhner aus Mainz, durch Urtheil vom 14. April 1848 wegen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, mit der Schwärzung, daß die ersten und letzten 14 Tage dieser Strafe bei einsamer Einsperrung und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag verbußt werden sollen.

Dienstnachrichten.

- 1) Am 13. August wurde der Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Lichtenberg, Hermann Theodor Limpert, in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Ulrichstein und der Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Ulrichstein, Friedrich Brück, in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Hungen veretzt.
- 2) Am 19. August wurde der Landrichter Friedrich Ludwig Klipstein zu Zwingenberg zum Director des Hofgerichts zu Gießen ernannt.
- 3) An demselben Tage wurde dem Schullehrer Johannes Greb zu Gungenau die evangelische Schullehrerstelle zu Gredenhain, im Regierungsbezirke Ridda, übertragen.
- 4) Am 21. August wurde dem Kreisdiener Christian Noack dahier die Stelle eines ersten und dem Kreisdiener Johann Meßger zu Offenbach die Stelle eines zweiten Amtsdieners bei der Regierungs-Commission zu Darmstadt, dem Kreisdiener Adam Rothermel zu Bensheim die Stelle eines Amts-

dieners bei der Regierungs-Commission zu Heppenheim, dem Kreisdiener Alois Schaffnitt zu Dieburg die Stelle eines Amtsdieners bei der Regierungs-Commission zu Dieburg, dem Kreisdiener Valentin Klein zu Gießen die Stelle eines ersten und dem Kreisdiener Jacob Walster zu Worms die Stelle eines zweiten Amtsdieners bei der Regierungs-Commission zu Gießen, dem Kreisdiener Conrad Decher zu Friedberg die Stelle eines Amtsdieners bei der Regierungs-Commission zu Friedberg, dem Kreisdiener Wilhelm Förster zu Nidda die Stelle eines Amtsdieners bei der Regierungs-Commission zu Nidda, dem Kreisdiener Heinrich Stein zu Biedenkopf die Stelle eines Amtsdieners bei der Regierungs-Commission zu Biedenkopf, sowie dem Kreisdiener und Hausaufseher Heinrich Schött zu Mainz die Stelle eines ersten Amtsdieners und Hausaufsehers bei der Regierungs-Commission zu Mainz und dem Kreisdiener Bernhard Baillet zu Mainz die Stelle eines zweiten Amtsdieners bei der Regierungs-Commission daselbst übertragen.

- 5) Am 22. August wurde dem Schuldicar Georg Rüter zu Pfungstadt, im Regierungsbezirke Heppenheim, die sechste evangelische Schullehrerstelle daselbst und dem Schuldicar Johann Philipp Württemberg zu Spachbrücken, im Regierungsbezirke Dieburg, die dasige evangelische Schullehrerstelle übertragen.
- 6) An demselben Tage wurde dem Dr. phil. Ludwig Glaser zu Biedenkopf die seither provisorisch von ihm versehene erste Lehrerstelle — der Naturkunde und Mathematik — an der dasigen Realschule und
- 7) am 24. August dem Pfarrer Philipp Heber zu Frischborn die evangelische Pfarrstelle zu Bischofsheim, im Regierungsbezirke Darmstadt, übertragen.

C h a r a c t e r v e r l e i h u n g.

Am 9. Juli wurde dem Freyprediger Otto Konweiler zu Mainz der Character als „Pfarrer“ ertheilt.

C o n c u r r e n z e r d f f n u n g.

Erledigt ist:
die neu errichtete evangelische Pfarrstelle zu Dingen mit einem jährlichen Gehalte von 600 fl.

S t e r b f ä l l e.

Gestorben sind:

- 1) am 9. Juli der pensionirte Schullehrer Karl Schmitt zu Unterschönmattenwaag, im Regierungsbezirke Erbach;
- 2) am 20. Juli der pensionirte Hofkammerrath Franz Georg Freiherr von Leykam zu Usum;
- 3) an demselben Tage der Schullehrer Georg Christian Pfeiffer zu Niedermooß, im Regierungsbezirke Alsfeld;
- 4) am 31. Juli der pensionirte Unterförster Winter zu Battenberg;
- 5) an demselben Tage der Zollamtsdiener Johannes Scheuer zu Dingen;
- 6) am 3. August der Landrichter Wilhelm Euler zu Lorsch;
- 7) am 4. August der Rentamtmanu Zacharias Böttinger zu Alsfeld;
- 8) am 5. August der pensionirte Schullehrer Andreas Wolf zu Zahlsbach, im Regierungsbezirke Mainz;
- 9) am 7. August der pensionirte Obereinnehmer Friedrich Christian Freund zu Nidda;
- 10) am 8. August der evangelische Pfarrer, Kirchenrath Wolfgang Ernst Glöckner zu Rirtorf, im Regierungsbezirke Alsfeld;
- 11) am 9. August der evangelische Pfarrer, Kirchenrath Friedrich Schaum zu Oberramstadt, im Regierungsbezirke Dieburg;
- 12) am 11. August der evangelische Pfarrer Carl August Schweickart zu Reichelsheim, im Regierungsbezirke Erbach;
- 13) am 22. August der Rentamtmanu Ludwig Bötticher zu Grünberg;
- 14) am 23. August der evangel. Pfarrer Philipp Jacob Baubel zu Lindensfeld, im Reg. Bez. Heppenheim.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 48.

Darmstadt am 13. September 1848.

Inhalt: 1) Gesetz, die Wiederherstellung der staatsbürgerlichen Rechte der wegen politischer Vergehen Verurtheilten betr.; — 2) Verordnung, einige Abänderungen an der für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen geltenden Stempel- und Taxordnung betr.; — 3) Verordnung, das Gesetz über das Verfahren in unbekrittenen Schuldsachen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.; — 4) Bekanntmachung, die Verlegung des Wohnsitzes des Physicatswundarztes für die Physicatsbezirke Ortenberg- und Geborn von Hirzenhain nach Ortenberg betr.; — 5) Bekanntmachung, die Erhebung des Schansegeldes auf der Provinzialstraße von Wörstadt nach Bingen, insbesondere von Oberhilbersheim nach Dromersheim betr.; — 6) Nachträgliche Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse von israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Bingen für 1848; — 7) Namensveränderung; — 8) Ertheilung eines Patents.

Gesetz,

die Wiederherstellung der staatsbürgerlichen Rechte der wegen politischer Vergehen Verurtheilten betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc.

Zur Vervollständigung der den wegen politischer Vergehen Verurtheilten bereits durch Unser Edict vom 19. März 1848 bethätigten Milde haben Wir, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Alle diejenigen, welche bis zum 19. März 1848 wegen eines politischen Verbrechens oder Vergehens zu einer Strafe, die ihre staatsbürgerlichen Rechte beeinträchtigt hat, verurtheilt worden sind, sollen in den vollen Genuß des Staatsbürgerrechts hiermit wiederum eingesetzt seyn, sowie überhaupt alle gesetzlichen Folgen der gegen sie erkannten Strafen hiermit beseitigt werden.

Art. 2.

Dasselbe gilt von denen, welche wegen eines politischen Verbrechens oder Vergehens bis zum Tage des oben gedachten Edicts von der Instanz absolviert worden sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt am 24. Juni 1848.

(L. S.)

LUDWIG III.

Rilian.

V e r o r d n u n g ,

einige Abänderungen an der für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen
geltenden Stempel- und Taxordnung betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein &c. &c.

Auf den Uns von Unseren getreuen Ständen vorgetragenen Wunsch wegen Abänderung einiger Bestimmungen der für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen geltenden Stempel- und Taxordnung vom 27. August 1822 verordnen Wir hiermit Folgendes:

Art. 1.

In Fällen begründeter außergerichtlicher Beschwerden (Stempel- und Taxordnung Abschnitt II. Nr. II.), bei welchen keine rechtliche Veranlassung vorliegt, den Gegner oder den Unterrichter in die Kosten zu verurtheilen, ist den Gerichten die Befugniß eingeräumt, zu verfügen, daß der zur Beschwerdeschrift verwendete Stempelbetrag aus der Staatskasse an den Beschwerdeführer zurückzuerbüßen sey.

Art. 2.

Der in der Stempel- und Taxordnung Abschnitt II. Nr. XX. pos. 1 und 2 vorgeschriebene Gradations-Stempel für Inventarien ist aufgehoben.

Art. 3.

Zu Loos- und Theilzetteln (Stempel- und Taxordnung Abschnitt II. Nr. XXI.) genügt bei allen Gerichten ohne Unterschied ein Stempel von Einem Gulden, wenn die Summe eines jeden einzelnen Loos- und Theilzettels nicht mehr als Einhundert Einen Gulden reines Vermögen beträgt.

Art. 4.

Der in der Stempel- und Taxordnung Abschnitt II. Nr. XXV. für „Protocolle über sonstige Gesuche oder Anzeigen“ vorgeschriebene Stempel ist in Zukunft bei Viehhandelsprotocolen nur noch dann zu verwenden, wenn dieselben von Landgerichten, also dann nicht, wenn solche Protocolle von dem Bürgermeister als Hilfsbeamten der Justiz aufgenommen werden. Im letzteren Falle ist vielmehr den Bürgermeistern selbst gestattet, eine Gebühr von zehn Kreuzern für ein derartiges Protocol von den Interessenten zu beziehen.

Art. 5.

Die Bestimmung der Stempel- und Taxordnung Abschnitt II. Nr. XXI., wonach für die Entlassung aus der Haft, wenn der Verhaftete in die Untersuchungskosten verurtheilt worden ist, eine Stempeltaxe von 1 fl. 30 kr. erhoben werden soll, wird hiermit aufgehoben.

Art. 6.

Gleichfalls aufgehoben wird hierdurch die Vorschrift der Stempel- und Taxordnung Abschnitt II. Nr. XV. pos. 1 und der Erläuterungen zur Stempel- und Taxordnung vom 14. September 1824

Nr. 14, wonach mit dem Beginne eines jeden Proceß-Abschnitts im mündlichen (protocollarischen) Verfahren ein neuer Stempelbogen verwendet werden muß. Es ist vielmehr gestattet, so lange das Verfahren nicht vermöge eines devolutiven Rechtsmittels in eine andere Instanz übergeht, die Verhandlung auf dem bereits angefangenen und nicht vollständig beschriebenen Stempelbogen fortzusetzen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatsiegels.

Darmstadt am 3. September 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

Kilian.

V e r o r d n u n g ,

das Gesetz über das Verfahren in unbestrittenen Schuldsachen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein u. u.

Dem Wunsche Unserer getreuen Stände entsprechend, haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Werden Schuldbeträge von Zwanzig Gulden oder weniger auf den Grund der Gesetze vom 31. December 1829 und 1. Juli 1845, betreffend das Verfahren in unbestrittenen Schuldsachen, verfolgt, so soll künftig für den Antrag auf Einleitung der Execution (Pfändung), mag derselbe schriftlich eingebracht oder protocollarisch aufgenommen werden, ein Stempel von Zwanzig Kreuzern genügen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatsiegels.

Darmstadt am 3. September 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

Kilian.

Bekanntmachung, die Verlegung des Wohnsitzes des Physicatswundarztes für die Physicatsbezirke Ortenberg und Gedern von Hirzenhain nach Ortenberg betreffend.

Der Wohnsitz des Physicatswundarztes für die beiden Physicatsbezirke Ortenberg und Gedern ist mit allerhöchster Genehmigung von Hirzenhain nach Ortenberg verlegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Darmstadt am 3. September 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

J a u p.

v. Lehmann.

**Bekanntmachung, die Erhebung des Chauffeegeldes auf der Provinzialstraße von
Börsstadt nach Bingen, insbesondere von Oberhilbersheim nach Dromers-
heim betreffend.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. April dieses Jahres, Regierungsblatt Nr. 17, bringt die unterzeichnete Behörde hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Erhebung des Chauffeegeldes auf der Straßenstrecke

von Oberhilbersheim bis Aspisheim — 2000 Rlfr. —

wegen vorzunehmender Reparaturen auf dieser Strecke bis auf Weiteres wiederum ausgesetzt bleibt.

Darmstadt am 31. August 1848.

Großherzoglich Hessische Ober-Finanz-Kammer I. Section.

Schmidt.

vt. Langsdorf.

**Uebersicht der nachträglich für das Jahr 1848 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Be-
dürfnisse von israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Bingen.**

Dibn.-Nr.	N a m e n der G e m e i n d e n.	Aus- schläge.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuer- Kapital.		Erhebung- stele.	B e m e r k u n g e n.
			fr.	pf.		
1	Jugenheim	fl. 174	fr. 3	pf. 2,979	3	Der Voranschlag ist für drei Jahre gestellt. Jedes Jahr wird ein Drittel mit 58 fl. erhoben.
2	Pfanig	170	4	2,601	3	Desgl. für 2 Jahre. Jedes Jahr wird die Hälfte mit 85 fl. erhoben.

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen jedesmal zu Anfang der Monate August, September und October des Jahres 1848 geschehen soll. — Bingen am 5. August 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Bingen.

Dr. Camassca.

N a m e n s v e r ä n d e r u n g.

Am 25. Juli wurde der Catharine Elisabeth Riß von Obererlenbach gestattet, künftig den Familiennamen „Schwabe“ zu führen.

E r t h e i l u n g e i n e s P a t e n t s.

Am 31. Juli wurde dem Verwalter Adolph Meher zu Gopsenweiler bei Waldsee in Oberschwaben für den ganzen Umfang des Großherzogthums und auf die Dauer der nächsten 5 Jahre ein Patent für die von ihm erfundene Kartoffel-Säemaschine erteilt.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

N^o. 49.

Darmstadt am 16. September 1848.

Inhalt: 1) Verordnung, den Vereinszolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betr.; — 2) Bekanntmachung, die Ueberschlagung von Umlagen III. Klasse der Gemeinde Zwingenberg, im Kreise Bensheim, für 1848 betr.; — 3) Bekanntmachung, die Verminderung der Communalumlagen in dem Voranschlage der Gemeinde Stornfels für 1848 betr.; — 4) Ertheilung eines Patents; — 5) Dienstinachrichten; — 6) Dienstentlassungen; — 7) Concurrerzerröffnungen; — 8) Sterbfälle.

V e r o r d n u n g ,

den Vereinszolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
 und bei Rhein *rc. rc.*

In Folge einer von Uns mit den übrigen Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung verordnen Wir hierdurch, unter Bezugnahme auf die betreffenden Vorschriften der Zollordnung vom 9. März 1838 und auf den §. 3 des Finanzgesetzes vom 7. October 1845, daß von den nachfolgend genannten ausländischen Waaren, welche vom Tage des Erscheinens dieser Verordnung im Regierungsblatte an bis zum 31. December d. J. über die Grenzen des Zollvereins eingehen, oder während dieses Zeitraums im Zollvereine zum Eingang verzollt werden, außer den nach dem Zolltarif für die Jahre 1846 — 1848 davon zu entrichtenden Zollsätzen, folgende Zuschlagzölle erhoben werden sollen:

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Maasstab der Verzollung.	Zollfuß.				Zuschlag.			
			Nach dem 14 Thaler- Fuß.		Nach dem 24 1/2 fl.- Fuß.		Nach dem 14 Thaler- Fuß.		Nach dem 24 1/2 fl.- Fuß.	
			Rtblr.	Sgr.	fl.	fr.	Rtblr.	Sgr.	fl.	fr.
30 b.	Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentir-, Knopfmacher-, Stickerei- und Bugwaaren, Gespinnste und Treppenwaaren aus Metallspäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide.	1 Centner	110	—	192	30	110	—	192	30
30 c.	Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden, enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder.	1 Centner	55	—	96	15	10	—	17	30
41 b.	Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle u. Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Centner	8	—	14	—	2	—	3	30
41 c.	Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:									
	1., bedruckte Waaren aller Art, ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. fagonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Ranten; Posamentir-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl.	1 Centner	50	—	87	30	10	—	17	30
	2., ungewalkte, ungemusterte Waaren	1 Centner	30	—	52	30	10	—	17	30
	Anmerkung 2. Einfaches und doubirtes ungefärbtes Wollengarn, mit Ausschluß von hartem (englischem) Kammgarn	1 Centner	—	15	—	52 1/2	9	15	16	37 1/2

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.
Darmstadt am 14. September 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

Zimmermann.

**Bekanntmachung, die Niederschlagung von Umlagen III. Classe der Gemeinde
Zwingenberg, im Kreise Bensheim, für 1848 betreffend.**

Vom Großherzoglichen Ministerium des Innern ist die in dem Voranschlage der Gemeinde Zwingenberg für 1848 unter Art. 73 vorgesehene Umlage von 500 fl. bis auf 250 fl. niedergeschlagen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bensheim den 18. August 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Bensheim.

v. Müding.

**Bekanntmachung, die Verminderung der Communal-Umlagen in dem Voranschlage
der Gemeinde Stornfels für 1848 betreffend.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gemeinde Stornfels mit Ermächtigung Großherzogl. Ministeriums des Innern gestattet worden ist, 120 fl. in II. Classe und 183 fl. in III. Classe von dem Communalanschlage des Jahres 1848 niederschlagen.

Nidda den 17. August 1848.

Großherzoglich Hessischer Kreisrath des Kreises Nidda.

In Erledigung der Kreisrathsstelle:

Dr. Knorr.

Ertheilung eines Patents.

Am 7. September wurde dem Louis von Orth zu Wien für den ganzen Umfang des Großherzogthums und auf die Dauer der nächsten 10 Jahre ein Patent auf den von ihm erfundenen Feuerungsapparat ertheilt.

Dienstnachrichten.

- 1) Am 21. August wurde dem bisherigen Kreisdiener Johann Ferdinand Pfeiffer zu Alsfeld die Stelle eines Amtsdieners bei der Regierungs-Commission daselbst und dem bisherigen Landrathsdieners Michael Scheuermann zu Neustadt die Stelle eines Amtsdieners bei der Regierungs-Commission zu Erbach ertheilt.
- 2) Am 29. August wurde dem Pfarrerwidwer Heinrich Hermann Fink zu Götzenhain die evangelische Pfarrstelle zu Bauschheim, im Regierungsbezirke Darmstadt, und dem Pfarramts-Candidaten Friedrich

Stein zu Leheim die evangelische Pfarrstelle zu Steinbach, im Regierungsbezirke Friedberg, übertragen, sowie der von dem Generalmajor und Obersthofmarschall Grafen von Lehrbach auf die evangelische Pfarrstelle zu Lehrbach, im Regierungsbezirke Alsfeld, präsentirte Pfarrvicar Carl Ludwig Lüding zu Hammelbach für diese Stelle bestätigt.

- 3) Am 1. September wurde der gewesene Bundestags-Gesandte, Geheimrath Freiherr Victor von Lepel dahier zum ständigen Mitgliede und Referenten des Staatsraths ernannt.
- 4) Am 6. September wurde der Steuercommissär Karl Büchel zu Bingen zum Steuercommissär für den Steuerbezirk Büdingen, — der Accessist bei der Steuercontrole und Calculatur der 1. Section der Oberfinanzkammer, Wilhelm Langsdorf dahier, zum Steuercommissär für den Steuerbezirk Kirtorf, — der Oberfinanzkammer-Secretariats-Accessist Ludwig Pfannmüller aus Salzhausen zum Steuercommissär für den Steuerbezirk Bingen — und der Oberfinanzkammer-Secretariats-Accessist Ludwig Kopp aus Darmstadt zum Steuercommissär für den Steuerbezirk Umstadt ernannt.
- 5) Am 7. September wurde der Revisor bei der Oberfinanzkammer II. Section Johann Möller dahier zugleich zum Secretär und Registrator bei der Civildiener-Wittwenkasse-Commission ernannt.
- 6) Na demselben Tage wurde der von den Freiherrn von Niedesel auf die evangelische Pfarrstelle zu Hoffmannsfeld, im Regierungsbezirke Alsfeld, präsentirte Pfarrverweser Johannes Rodemer zu Engelrod für diese Stelle bestätigt.

D i e n s t e n t l a s s u n g e n .

Am 21. August wurden in Folge der neuen Organisation der Regierungsbehörden die bisherigen Kreisdiener Philipp Kriegbaum zu Grünberg, Julius Wettstein zu Büdingen, Seibert Feldbusch zu Hungen, Conrad Dieß zu Böhle, Carl Meister zu Heppenheim, Wilhelm Henrich zu Großgerau, Carl Welde zu Wimpfen, Carl Ludwig Gondolph zu Bingen und Philipp Fries zu Alzey, sodann die bisherigen Landrathsdieners Nagel, Adam Krömmelbein und Carl Ullmann zu Lauterbach, Andreas Ripper und Johann Ludwig Mattern zu Erbach und Balthasar Arras zu Neustadt ihres Dienstes entlassen.

C o n c u r r e n z - E r d ö f f n u n g e n .

Erledigt sind:

- 1) die evangelische Pfarrstelle zu Kirtorf, im Regierungsbezirke Alsfeld, mit einem jährlichen Einkommen von 1521 fl.;
- 2) die Stelle eines Fiscalanwalts für die Provinz Rheinhesen, womit etatsmäßig ein Gehalt von 1800 fl. und eine Bureaukosten-Vergütung von 200 fl. jährlich verbunden ist; concurrenzfähige Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb 14 Tagen bei dem Großh. Ministerium der Finanzen zu melden.

S t e r b f ä l l e .

Gestorben sind:

- 1) am 15. August der evangel. Pfarrer Johann Leonhard Heberer zu Leheim, im Reg. Bez. Darmstadt;
 - 2) am 20. August der evangel. Pfarrer Georg Friedrich Heddäus zu Ensheim, im Reg. Bez. Mainz.
-

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

N^o. 50.

Darmstadt am 22. September 1848.

Inhalt: 1) Nachtrag zu dem Regulativ vom 18. August 1837, betreffend: die Reinigung der Schornsteine und die Einrichtungen der Kaminfeger; — 2) Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Gr. Hess. Ludwig-Universität zu Gießen im Winterhalbjahre 18⁴⁸/₄₉ gehalten und am 23. October bestimmt und allgemein ihren Anfang nehmen werden; — 3) Anwesenung geleisteter Dienste; — 4) Dienstaufsichten; — 5) Dienstentbindung; — 6) Verletzungen in den Rubrik.

Nachtrag

zu dem Regulativ vom 18. August 1837, betreffend: die Reinigung der Schornsteine und die Einrichtungen der Kaminfeger.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß in Schornsteinen, welche nur zur Ableitung des durch getriebene Steinkohlenfeuer erzeugten Rauches dienen, keine bedeutende Aufansetzung stattfindet, so haben wir die in dem §. 2. des obigen Regulativs wegen des öfteren Fegens dieser Feuerungsanlagen enthaltene Bestimmung dahin abgeändert:

daß solche Schornsteine, welche zur Ableitung des durch getriebene Steinkohlenfeuer erzeugten Rauches dienen, und in welchen keine andere Holz- oder Torf-Feuerung einmündet, in jedem Jahre nur einmal gehörig bestiegen, untersucht und, wenn nöthig, gereinigt werden sollen, für welche Arbeit die Kaminfeger den in dem obengedachten Regulativ bestimmten Fegerlohn anzusprechen haben.

Darmstadt, am 3. September 1848.

Aus allerhöchstem Auftrage:

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

J a u p.

v. Lehmann.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen im Winterhalbjahre 1822 gehalten und am 22. October bestimmt und allgemein ihren Anfang nehmen werden.

T h e o l o g i e.

Katholisch-theologische Fakultät.

Apologetik, drei Stunden wöchentlich, Montags von 5—6, Dienstags von 4—6 Uhr, Professor Dr. Lutterbeck.

Biblische Archäologie, nach seinem hierüber bei Manz in Regensburg 1844 erschienenen Leitfaden, die drei letzten Wochentage von 11—12 Uhr, Professor Dr. Löhnis.

Das Buch Hiob, in den drei ersten Wochentagen von 10—11 Uhr, Derselbe.

Das Evangelium nach Matthäus, vier Stunden wöchentlich, Mittwochs, Donnerstags, Freitags und Samstags von 2—3 Uhr, Professor Dr. Lutterbeck.

Der Brief des Apostels Paulus an die Christen zu Rom, an den drei letzten Wochentagen von 10—11 Uhr, Professor Dr. Löhnis.

Eregetische Uebungen, Samstags von 3—4 Uhr, Professor Dr. Lutterbeck.

Zweite Hälfte der Kirchengeschichte, in den fünf ersten Wochentagen von 3—4 und Mittwochs und Samstags von 8—9 Uhr, Professor Dr. Scharpff.

Erklärung von Tertullians Schrift *adversus Marcionem* oder *de praescriptione*, öffentlich, Montags von 4—5 Uhr Derselbe.

Zweiter Theil der Dogmatik, an den vier letzten Wochentagen von 4—6 Uhr, Professor Dr. Schmid.

Zweite Hälfte der Moral, in den vier ersten Wochentagen von 9—10 Uhr, Professor Dr. Fluck.

Liturgik, an den zwei ersten Wochentagen von 8—9 Uhr, Derselbe.

Päidentik, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr, Derselbe.

Liturgie der h. Messe, Freitags von 9—10 Uhr, öffentlich, Derselbe.

Auf Verlangen werden schriftliche oder mündliche Uebungen über die von ihm angekündigten eregetischen Fächer geleitet von Professor Dr. Löhnis.

In Examinatorenien aus ihren Fächern sind erböthig die Professoren Dr. Schmid und Dr. Fluck.

Evangelisch-theologische Fakultät.

Theologische Encyclopädie und Methodologie, vierstündig, von 8—9 Uhr, Professor und Licentiat Dr. Baur.

Hebräische Archäologie, fünfstündig, von 3—4 Uhr, Professor Dr. Knobel.

Erklärung außerlesener Abschnitte des zweiten Buches Moses, mit besonderer Berücksichtigung der Grammatik, Samstags von 2—3 Uhr, öffentlich, Derselbe.

Erklärung des Jesaja, fünfstündig, von 2—3 Uhr, Derselbe.

Entwicklungsgeschichte der messianischen Erwartungen, verbunden mit Erklärung der wichtigsten hierher gehörigen Abschnitte des N. T., dreistündig, von 10—11 Uhr, Professor und Licentiat Dr. Baur.

Synoptische Erklärung der drei Evangelien des Matthäus, Marcus und Lucas, sechstündig, von 9—10 Uhr, Professor Dr. Köllner.

Erklärung des Evangeliums Johannis, fünfstündig, von 9—10 Uhr, Professor Dr. Fleck.

Biblische Theologie des N. T., vierstündig, von 11—12 Uhr, Professor Dr. Credner.

Kirchengeschichte, erster Theil, fünfstündig, von 10—11 Uhr, Derselbe.

Evangelische Symbolik, „b. h. historisch-kritische Einleitung in die Symbole der lutherischen und re-

formirten Kirche, nebst einem Abriss des symbolischen Lehrbegriffs," Mittwochs und Samstag von 11—12 Uhr, Professor Dr. Köllner.

Evangelische Dogmatik, sechsstündig von 8—9 Uhr, Derselbe.

Christliche Dogmatik, erster Theil, fünfstündig, von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Fleck.

Evangelische Dogmatik, erster Theil, fünfstündig, von 5—6 Uhr, Prof. Dr. Hesse.

Protestantisches Kirchenrecht, dreistündig, von 4—5 Uhr, Derselbe.

Homiletik mit Uebungen, dreistündig, von 4—5 Uhr, Derselbe.

Fortsetzung der homiletisch-praktischen Uebungen für die, welche die Theorie geübt haben, Samstag von 2—3 Uhr, öffentlich, Prof. Dr. Köllner.

Katechetik, mit praktischen Uebungen, zweistündig von 11—12 Uhr, Prof. und Licentiat Dr. Daur.

Pädagogik, dreistündig von 10—11 Uhr, Derselbe.

Geschichte der Pädagogik, von Luther bis auf die Gegenwart, in einer noch zu bestimmenden Stunde, öffentlich, Derselbe.

Uebungen der theol. Gesellschaft, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich, Prof. Dr. Fleck.

In Examinatorien über die verschiedenen theol. Disciplinen erbetet sich Prof. und Licentiat Dr. Daur.

R e c h t s w i s s e n s c h a f t.

Encyclopädie und Methodologie der Jurisprudenz, Privatdocent Dr. Hillebrand, zwei Stunden wöchentlich.

Naturrecht, nach der zweiten Abtheilung seiner Grundzüge, viermal wöchentlich von 3—4 Uhr, Professor Dr. Weiß.

Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, nach eignen Dictaten und mit Verweisung auf Maceldey's Lehrbuch, Prof. Dr. Dernburg, täglich von 11—12½ Uhr.

Dieselbe Vorlesung hält Privatdocent Dr. Reuner in denselben Stunden.

Pandekten, nach dem von Wening-Ingenheim'schen Lehrbuche, Geh. Rath und Prof. Dr. von Löhr, täglich von 8—10 und von 11—12½ Uhr.

Römisches Erbrecht, Privatdocent Dr. Reuner, täglich von 2—3 Uhr.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, nach der dritten Abtheilung seiner Grundzüge und mit Bezugnahme auf Zöfels Geschichte der deutschen Rechts-Institute, Stuttgart 1847, Professor Dr. Weiß, täglich von 10—11 Uhr.

Dieselbe Vorlesung hält, fünfmal wöchentlich von 11—12 Uhr, Prof. Dr. Wippermann.

Dieselbe Vorlesung hält Privatdocent Dr. Hillebrand, in 6 Stunden wöchentlich.

Gemeines deutsches Staatsrecht, täglich von 10—11 Uhr, Rangler Dr. Birnbam.

Europäisches Völkerrecht, dreimal wöchentlich von 3—4 Uhr, Prof. Dr. Wippermann.

Ueber die Verhandlungen der Deutschen Nationalversammlung, publice, Derselbe.

Historisch-kritische Uebersicht europäischer Staatsverfassungen, Privatdocent Dr. Hillebrand, eine Stunde unentgeltlich.

Heutiges gemeines deutsches Privatrecht, mit Einschluß des Handels- und Lehnrechts, unter Bezugnahme auf sein Lehrbuch des deutschen Privatrechts, Leipzig 1848, Derselbe täglich 2 Stunden.

Das gemeine deutsche Lehnrecht, nach Pöhl's Lehrbuch (Stöttingen 1828) Prof. Dr. Weiß, in noch zu bestimmenden Stunden.

Kirchenrecht, nach der 6. Abtheilung seiner Grundzüge, Derselbe, fünfmal wöchentlich, von 2—3 Uhr.

Das gemeine deutsche Criminalrecht, in Vergleichung mit dem Or. Hessischen und Französischen Strafgesetzbuche, mit Rücksicht auf die letzte Ausgabe des Feuerbach'schen, von Rittermaier besorgten, Lehrbuche, Rangler Dr. Birnbam, täglich von 11—12½ Uhr.

Derselbe wird auch gemeinen deutschen Criminalprozeß in Vergleichung mit dem auf Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Geschwornengericht gegründeten Verfahren in noch zu bestimmenden Stunden vortragen.

Gemeiner deutscher Civilprozeß, nach von Linde's Lehrbuch, 6. Ausgabe, mit Einschaltung der Grundsätze des öffentlichen und mündlichen Verfahrens des Französischen Rechts, Prof. Dr. Dernburg, täglich von 10—11 und an den drei ersten Wochentagen von 3—4 Uhr.

Die summarischen Prozesse, Hofgerichts-Assessor und Privatdocent Dr. Seitz, zwei Stunden wöchentlich. Civil-Prozeß-Practikum und Relatorium, Derselbe, drei Stunden wöchentlich.

Pandekten-Repetitorium, Derselbe, drei Stunden wöchentlich.

Repetitorium über den deutschen Civilprozeß, Privatdocent Dr. Schmidt, zwei Stunden wöchentlich.

Zu Examinatorien über alle Rechts-Disziplinen ist Privatdocent Dr. Hillebrand erbötig.

S e i t u n d e.

Encyclopädie und Methodologie der Natur- und Heilkunde, 3 Stunden wöchentlich, von 11—12 Uhr, öffentlich, Prof. Dr. Wetter.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin, zweimal wöchentlich von 11—12 Uhr, publice, Privatdocent Dr. Winther.

Geschichte der Heilkunde von 11—12 Uhr, vierstündig, Geheimerath Prof. Dr. Rebel.

Anatomie des Menschen, täglich von 9—10 und von 2—3 Uhr, Professor Dr. Bischoff.

Osteologie und Syndesmologie, in der ersten Hälfte des Semesters, täglich von 10—11 Uhr, Professor Dr. Bardeleben.

Pathologische Anatomie, fünfmal von 9—10 Uhr, Professor Dr. Wernher.

Allgemeine Pathologie von 3—4 Uhr, vierstündig, Geheimerath Professor Dr. Rebel.

Dieselbe Vorlesung, vierstündig, von 10—11 Uhr, Professor Dr. Wetter.

Allgemeine Pathologie und Therapie, viermal wöchentlich, von 5—6 Uhr, Privatdocent Dr. Winther.

Allgemeine Therapie, 2—3mal, öffentlich von 4—5 Uhr, Professor Dr. Wetter.

Dieselbe Vorlesung, wöchentlich zwei Stunden, Privatdocent Dr. Stammer.

Die gesammte specielle Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten mit Ausschluß der Nervenkrankheiten, 10 Stunden wöchentlich, von 7—9 Uhr, Professor Dr. Vogel.

Specielle Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten, von 7—9 Uhr, täglich, Privatdocent Dr. Winther.

Nervenkrankheiten, zweimal, öffentlich, Professor Dr. Vogel.

Pathologie und Therapie der Kinderkrankheiten, dreistündig, Professor Dr. Wetter.

Syphilis, zweimal wöchentlich, öffentlich, Privatdocent Dr. Winther.

Psychiatrie, täglich von 7—8 Uhr Morgens, Geheimerath Prof. Dr. von Ritgen.

Specielle chirurgische Pathologie und Therapie, erster Theil, täglich von 3—5 Uhr, Professor Dr. Wernher.

Ueber einige wichtigere Gegenstände der praktischen Wundarzneykunde, publice, 2—3mal, Prof.

Dr. Wernher.

Geburtshülfe, täglich von 11—12 Uhr, Geheimerath Prof. Dr. von Ritgen.

Dieselbe, täglich, Privatdocent Dr. Kilian.

Vorträge über die Physiologie der Geburt, in noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Krankheiten des Uterus, publice, zweimal wöchentlich, Derselbe.

Pharmacognosie des Thier-, Pflanzen- und Mineralreichs, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr, Privatdocent Dr. Kettenheimer.

Medicinish-pharmaceutische Receptirkunst, Mittwochs und Samstags von 9—10 Uhr, Derselbe.

- Pharmakodynamik, 4—5mal wöchentlich, von 6—7 Uhr Abends, Professor Dr. Boehus.
 Arzneiverordnungslehre mit praktischen Uebungen, 3—4 Stunden wöchentlich, Derselbe.
 Gerichtliche Medicin, täglich von 2—3 Uhr, Professor Dr. Wilbrand.
 Medicinische Polizei, viermal wöchentlich von 10—11 Uhr, Derselbe.
 Secirübungen, gemeinschaftlich mit dem Professor Dr. Bardeleben, täglich von 8—12 und
 von 2—4 Uhr, Prof. Dr. Bischoff.
 Uebungen im physiologischen Institute, Derselbe.
 Medicinische Klinik, täglich von 11—12 Uhr, Prof. Dr. Vogel.
 Chirurgische Klinik, täglich von 10—11 Uhr, Prof. Dr. Wernher.
 Geburtshülflische Klinik, nebst geburtshülflischem Repetitorium, täglich von 2—3 Uhr und bei Ge-
 burten in der Entbindungsanstalt, Geheimerath Prof. Dr. von Ritgen.
 Geburtshülflische Explorirübungen, zweimal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe.
 Augenoperations-Cursus, wöchentlich einmal, Privatdocent Dr. Winther.
 Examinatorien und Privatissima, Privatdocent Dr. Hoffmann.
 Die gesammte Anatomie der Hausfäugethiere, Prof. Dr. Vir.
 Zergliederungskunst der Hausfäugethiere mit Uebungen, Derselbe.
 Zooschirurgie, theoretischer Theil, Derselbe.
 Zoosymptomatologie, Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

Philosophie im engeren Sinne.

- Logik und allgemeine Darstellung der philosophischen Wissenschaften, wöchentlich zweimal, Abends
 von 4—5 Uhr, Oberstudienrath Prof. Dr. Hillebrand.
 Logik und Einleitung in die Philosophie, zwei Stunden wöchentlich, Prof. Dr. Schilling.
 Psychologie, 4 Stunden wöchentlich, Derselbe.
 Psychologie, mit besonderer Rücksicht auf die socialen und religiösen Fragen der Gegenwart, vier
 Stunden wöchentlich, Dr. Carriere.
 Die praktische Philosophie, zwei Stunden wöchentlich, Prof. Dr. Schmidt.
 Ethik, zwei Stunden wöchentlich, Prof. Dr. Schilling.
 Politische und sociale Anthropologie, viermal wöchentlich, Abends von 5—6 Uhr, Oberstudienrath
 Prof. Dr. Hillebrand.
 Philosophie des Rechts und Staats (Naturrecht und Politik), vier Stunden wöchentlich, Dr.
 Carriere.
 Rhetorik mit Rede- und Disputationsübungen, drei Stunden wöchentlich, Derselbe.
 Ueber Shafspeare, Mittwoch von 6—7½ Uhr Abends, unentgeltlich, Derselbe.

Mathematik, Physik, Chemie und Technologie.

- Reine Mathematik, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags Abends von 6—7 Uhr, Prof.
 Dr. Umpfenbach.
 Algebra, an den drei ersten Wochentagen, von 8—9 Uhr, Derselbe.
 Trigonometrie und Polygonometrie an den drei letzten Wochentagen, von 3—4 Uhr, Derselbe.
 Differential- und Integralrechnung, an den fünf ersten Wochentagen, von 4—5 Uhr, Derselbe.
 Differential- und Integralrechnung, fünf Stunden wöchentlich, Prof. Dr. Jamminer.
 Analytische Geometrie, drei Stunden wöchentlich, Derselbe.
 Mathematische und physische Geographie, Mittwoch und Samstag von 2—3 Uhr, Professor
 Dr. Umpfenbach.

Höhere Brodäße, 1—2 Stunden wöchentlich, öffentlich, Derselbe.

Angewandte Mathematik, die vier ersten Wochentage, Morgens von 11—12½ Uhr, Professor Dr. Buff.

Die Lehre vom Schalle, experimentell, Montags und Donnerstags, von 4—5 Uhr, Professor Dr. Zaminer.

Mathematische Optik, 1 Stunde wöchentlich, öffentlich, Derselbe.

Examinatorium über Gegenstände aus der Physik und Mechanik, Mittwochs, Nachmittags, öffentlich, Prof. Dr. Buff.

Theoretische Chemie, zwei Stunden wöchentlich, öffentlich, Prof. Dr. von Liebig.

Praktisch-analytischer Course im chemischen Laboratorium, von 9 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags, Derselbe.

Praktisch-analytischer Course im chemischen Filial-Laboratorium, täglich von 9 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags, Prof. Dr. Will.

Pharmaceutische Chemie, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr, Derselbe.

Stöchiometrie und allgemeine theoretische Chemie, Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr, Prof. Dr. Kopp.

Uebungen in stöchiometrischen und anderen bei chemischen Operationen vorkommenden Rechnungen, Samstags von 2—4 Uhr, öffentlich, Derselbe.

Allgemeine Technologie, täglich von 4—5 Uhr, Prof. Dr. Knapp.

Die Lehre von der Heizung, einmal wöchentlich, öffentlich, Derselbe.

Bergbaukunde, in sechs noch zu bestimmenden Stunden, Prof. Dr. von Klipstein.

Geschichte der Baukunst, viermal wöchentlich, von 11—12 Uhr, Prof. Dr. G. von Ritgen.

Praktische Baukunst, dreimal wöchentlich, von 9—10 Uhr, Derselbe.

Constructionslehre, dreimal wöchentlich, von 9—10 Uhr, Uebungen täglich von 10—11 Uhr,

Derselbe.

Maschinen- und Planzeichnen, dreimal wöchentlich, von 2—4 Uhr, Derselbe.

Freihandzeichnen und Malen, dreimal wöchentlich von 2—4 Uhr, Derselbe.

Naturgeschichte.

Geognose, in den ersten vier Wochentagen von 8—9 Uhr, Prof. Dr. von Klipstein.

Physiologie der Pflanzen, drei Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Hoffmann.

Physiologische Chemie der Pflanzen, eine Stunde wöchentlich, öffentlich, Derselbe.

Geschichte der Botanik und Systemkunde, eine Stunde wöchentlich, Derselbe.

Botanische Uebungen und Untersuchungen, 1—2mal Nachmittags, öffentlich, Derselbe.

Examinatorien und Privatissima, Derselbe.

Naturgeschichte der warmblütigen Thiere, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich, Professor Dr. Darbeleben.

Staats- und Cameralwissenschaften.

National-Oekonomie, nach dem fünften seiner zwölf Bücher vom Staate, Nachmittags von 3—4 Uhr, Geh. Reg. Rath Prof. Dr. Schmittbinner.

Allgemeine Polizei, Nachmittags von 4—5 Uhr, viermal wöchentlich, Derselbe.

Forst-Benußung und Technologie, an den vier ersten Wochentagen von 11—12½ Uhr, Forstmeister Prof. Dr. Heyer.

Holzambau; dreimal wöchentlich, Prof. Dr. Zimmer.

Waldwerthberechnung, zweimal wöchentlich, Derselbe.

Forstpolizei, an den vier ersten Wochentagen von 2—3 Uhr, Forstmeister Prof. Dr. Heyer.

Encyclopädie der Jagd- und Fischer-Wirthschaft, viermal in näher zu bestimmenden Stunden, Derselbe.

Zu einem Repetitorium und Disputatorium über schwierigere Materien des forstwissenschaftlichen Hauptfachs erbjietet sich wöchentlich zweimal, öffentlich, Derselbe.

Examinatorium über Waldbau, Forsteinrichtung und Forstäraration, viermal wöchentlich, Professor Dr. Zimmer.

G e s c h i c h t e.

Universalgeschichte, fünfmal wöchentlich von 4—5 Uhr, Prof. Dr. Schäfer.

Die Weltgeschichte und die Revolutionen, historisch-philosophisch betrachtet, viermal wöchentlich, von 6—7 Uhr, Oberstudienrath Prof. Dr. Hillebrand.

Geschichte der neueren Zeit, viermal wöchentlich von 3—4 Uhr, Prof. Dr. Schäfer.

Geschichte der römischen Staatsverfassung, zweimal wöchentlich, Derselbe.

Ueber den Entwicklungsengang der römischen Staatsverfassung, wöchentlich sechs Stunden, mit Zugrundelegung von Hoffa's Handbuch der römischen Antiquitäten, Prof. Dr. Otto.

P h i l o l o g i e.

Philosophie der Sprache, nebst Anleitung zum Studium der etymologischen Sprachvergleichung, drei Stunden wöchentlich, Prof. Dr. Otto.

a) Altclassische.

Grundzüge der philologischen Critik und Hermeneutik, zwei Stunden wöchentlich, Professor Dr. Otto.

Griechische Grammatik, zwei Stunden wöchentlich, Dr. Friszsche.

Sophocles Aias, nebst Einleitung in das Theaterwesen der Griechen, drei Stunden wöchentlich, Prof. Dr. Osann.

Theokryts Idyllen, zwei Stunden wöchentlich, Dr. Friszsche.

Latiniſche Syntax, vier Stunden wöchentlich, Derselbe.

Plautus Amphitruo, zwei Stunden wöchentlich, Prof. Dr. Osann.

Erklärung von Tacitus Annalen, zwei Stunden wöchentlich, öffentlich, Prof. Dr. Otto.

Horaz's Satyren, zwei Stunden, unentgeltlich, Dr. Friszsche.

b) Orientalische.

Erklärung der Genesis, verbunden mit einem Repetitorium der hebräischen Grammatik, viermal wöchentlich, Prof. Dr. Bullers.

Arabische Grammatik, nebst Erklärung der Chrestomathia arabica von Freytag, dreimal wöchentlich, Derselbe.

Grammatik der Sanscritsprache, verbunden mit der Erklärung des Diluvium und anderer Episoden des Mahabharata nach der Ausgabe von Bopp, dreimal wöchentlich, Derselbe.

Erklärung des Meghadûta von Kalidâsa, nach der Ausgabe von Gildemeister, zweimal wöchentlich, Derselbe.

Fortsetzung des arabischen und persischen Lehrcurſus, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich, Derselbe.

c) Neuere.

Geschichte der englischen Literatur, viermal wöchentlich, von 3—4 Uhr, Professor Dr. Adrian.

Erklärung der Divina Commedia des Dante, zweimal wöchentlich, von 2—3 Uhr, Derselbe.

Erklärung von Shakespeare's *Henry IV.* p. 2., zweimal wöchentlich, von 2—3 Uhr, Derselbe.
 Erklärung der Satyren des *Boileau*, zweimal wöchentlich, von 2—3 Uhr, Derselbe.

Philologisches Seminar.

Die schriftlichen Arbeiten leitet Professor Dr. Osann, Direktor des Seminars, Dienstags, und läßt Montags und Donnerstags das zehnte Buch des *Quintilianus* erklären.

Theokritos läßt Mittwochs und Samstags erklären Professor Dr. Otto, Collaborator des Seminars.

Unterricht in freien Künsten und körperlichen Uebungen ertheilen:

Im Reiten: Universitätskammelmeyer Gremy von Freudenstein.

In der Harmonielehre, dem Gesang und auf mehreren Instrumenten: Musikdirektor Hofmann.

Im Zeichnen: Universitätszeichnenmeister Trautshold.

Im Tanzen und Fechten: Universitäts-Tanz- und Fechtmeister Bartholomay.

Die Universitätsbibliothek ist täglich von 10—12 Uhr offen.

Das akademische Kunstmuseum, das naturhistorische Museum, so wie das anatomisch-physiologische und pathologische Museum werden den Studirenden in noch näher zu bestimmenden Stunden geöffnet werden.

Das naturhistorisch-zoologische Museum wird Freitags von 2—3 Uhr den Studirenden geöffnet werden.

Anerkennung geleisteter Dienste.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich bewogen gesehen, die langjährigen treuen Dienste des ersten Geistlichen und Mitglieds der Bezirks-Schulcommission, Inspectors Ebel zu Grünberg bei dessen am 10. September eingetretenen fünfzigjährigen Dienstjubiläum anzuerkennen.

Dienstnachrichten.

- 1) Am 29. August wurde der seitherige zweite Buchhalter bei der Staatsschulden-Eilgungskasse, Julius Petsch dahier, zum ersten Buchhalter und der seitherige Accessist bei der Staatsschulden-Eilgungskasse, Carl Valentin Bader dahier, zum Calculator bei dieser Kasse ernannt.
- 2) Am 14. September wurde das dem Geometer Friedrich Scheerer aus Bechthelm unter dem 13. October 1845 für den Kreis Worms ertheilte Patent als Geometer der 3. Klasse für ungültig erklärt.

Dienstentbindung.

Am 1. September haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Ministerialrath Reinhard Carl Theodor Eigenbrodt auf sein Nachsuchen aus dem Ministerium des Innern zu entlassen geruht.

Berufungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand sind versetzt worden:

- 1) am 15. August der Schullehrer Johann Peter Becker zu Glimbach;
- 2) am 29. August der Director des Oberschulraths Christian Knorr zu Darmstadt, auf Nachsuchen, in Rücksicht auf seine geschwächte Gesundheit.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

N. 51.

Darmstadt am 23. September 1848.

Bekanntmachung.

Der nachstehende Aufruf des Reichsverwesers, ~~Schutz~~ kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Johann, wird hiermit, auf Ersuchen des Reichsministeriums, im Großherzogthum Hessen amtlich bekannt gemacht.

Darmstadt, den 22. September 1848.

Aus allerhöchstem Auftrage:

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Hauses und des Aeußern.

S a l l w a c h s.

v. Breidenbach.

Au das deutsche Volk!

Deutsche! Die verbrecherischen Vorfälle in Frankfurt, der beabsichtigte Angriff auf die Nationalversammlung, Aufruhr in den Straßen, der durch Waffengewalt unterdrückt werden mußte, empörender Mordmord und lebensgefährliche Bedrohung und Mißhandlung an einzelnen Abgeordneten verübt, sie haben die Pläne und Mittel einer Parthei deutlich gezeigt, die unserm Vaterlande die Schrecknisse der Anarchie und eines Bürgerkrieges bringen will.

Deutsche! Eure Freiheit ist mir heilig. Sie soll durch das Verfassungswerk, zu welchem Eure Vertreter hier versammelt sind, dauernd und fest begründet werden. Aber sie würde Euch entrisßen seyn, wenn die Gesetzlosigkeit mit ihrem Gefolge über Deutschland sich verbreitete.

Deutsche! Durch das Gesetz vom 28. Juni 1848 ist mir die vollziehende Gewalt gegeben in Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt Deutschlands betreffen. Ich habe unser Vaterland zu schützen, möge es durch Feinde von Außen, möge es durch verbrecherische Thaten im Innern gefährdet werden.

Ich kenne meine Pflicht, ich werde sie erfüllen; ich werde sie erfüllen, fest und vollständig. Und Ihr, deutsche Männer! die Ihr Euer Vaterland und Eure Freiheit liebt, Ihr werdet mir, dessen bin ich gewiß, thätig zur Seite stehen.

Frankfurt, den 20. September 1848.

Der Reichsverweser Johann.

Die Reichsminister
Schmerling. Bender. Duetwig. Wohl.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

N^o. 52.

Darmstadt am 25. September 1848.

Bekanntmachung,

die Ernennung eines Reichs-Commissärs für die südwestlichen deutschen Bundesstaaten betreffend.

Der in das Großherzogthum Baden erfolgte Einfall von Freischaaren hat die provisorische Centralgewalt für Deutschland bestimmt, den Abgeordneten der deutschen Reichs-Versammlung Herrn Gustav Grafen von Keller zum Reichs-Commissär für den ganzen Umfang aller südwestlichen deutschen Bundesstaaten zu ernennen, mit dem Auftrage, im Namen der Reichsgewalt alle zur Herstellung der Ruhe und Ordnung und der Herrschaft der Gesetze erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, nöthigenfalls die hierzu erforderlichen Truppen zu requiriren, den Belagerungszustand zu erklären, das Standrecht zu proclamiren, kurz in Allem nach seinem besten Wissen und Gewissen zu handeln, soweit es die allgemeine Wohlfahrt und Sicherheit von Deutschland erfordert.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden daher angewiesen, den Verfügungen des genannten Reichs-Commissärs unweigerlich und ungehäumt Folge zu leisten und ihn in Durchführung aller von ihm getroffenen Maßregeln auf das Kräftigste zu unterstützen.

Darmstadt, den 24. September 1848.

Großherzoglich Hessisches Staats-Ministerium.

J a n y.

v. Kieffel.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 53.

Darmstadt am 26. September 1848.

Inhalt: 1) Gesetz, die Aufhebung der privilegierten Gerichtsstände betr.; — 2) Bekanntmachung, die Verbesserung des Schulwesens betr.; — 3) Bekanntmachung, die Verlegung des Landgerichtssitzes von Richtenberg nach Reinheim betr.; — 4) Bekanntmachung, die Nichterhebung einer Umlage in der Gemeinde Kirlenbach für 1848 betr.; — 5) Bekanntmachung, die Nichterhebung von vier Zielen der Umlage II. Klasse der Gemeinde Obenhausen für 1848 betr.; — 6) Namensveränderungen; — 7) Dienstinrichten; — 8) Dienstentlassung; — 9) Concurrenzeröffnung; — 10) Berichtigung.

G e s e z ,

die Aufhebung der privilegierten Gerichtsstände betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Um die in Unserem Edict vom 6. März 1848 für Unsere Provinzen Starkenburg und Oberhessen zugesagte Aufhebung der privilegierten Gerichtsstände einstweilen schon, bevor noch die ebenfalls zugesicherten Entwürfe der neuen Civil- und Strafproceßordnung vollendet werden konnten, soweit thunlich eintreten zu lassen, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände für Unsere genannten beiden Provinzen verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Sämmtliche privilegierte Gerichtsstände, welche bisher bei Unserem Oberappellations- und Cassationsgerichte und bei Unseren Hofgerichten der Provinzen Starkenburg und Oberhessen in civilrechtlicher Beziehung für Personen, Corporationen, Anstalten und Sachen bestanden haben, sind aufgehoben.

Art. 2.

An die Stelle dieser privilegierten Gerichtsstände tritt der Gerichtsstand in erster Instanz bei denjenigen Stadt- und Landgerichten, welche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als die zuständigen erscheinen.

Art. 3.

Der allgemeine Gerichtsstand des Großherzoglichen Fiscus geht, insoweit er seither bei dem Hofgerichte zu Darmstadt begründet war, auf das dasige Stadtgericht, insoweit er aber bei dem Hofgerichte zu Gießen bestanden hat, auf das Stadtgericht zu Gießen über.

Art. 4.

In strafrechtlicher Beziehung ist der bisher bestandene Unterschied zwischen schriftsfähigen und nicht schriftsfähigen Personen aufgehoben.

Die Stadt- und Landgerichte sind demnach competent, alle im Art. 2 des Competenzgesetzes d. d. 17. September 1841 bezeichnete Verbrechen und Vergehen gegen Jedermann ohne Unterschied der Person zu untersuchen und abzurtheilen, auch in gleicher Ausdehnung da einzuschreiten, wo sie nach der bestehenden Gesetzgebung nur zur Untersuchung, nicht aber zur Aburtheilung von Vergehen und Verbrechen competent erscheinen.

Art. 5.

Das Gesetz d. d. 5. Juli 1821 über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten wird durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Art. 6.

Sämmtliche Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die Mitglieder Unseres Großherzoglichen Hauses keine Anwendung.

Art. 7.

Auf bereits anhängige Civilstreitigkeiten und Untersuchungsfachen haben die vorstehenden Competenzveränderungen keinen Bezug.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt am 22. September 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

Rilian.

Bekanntmachung, die Verbesserung des Schulwesens betreffend.

Um den Einrichtungen der Volksschulen, sowie der mit denselben in nahem Zusammenhang stehenden Realschulen des Großherzogthums diejenigen gesetzlichen Reformen angedeihen zu lassen, welche die Erfahrung und das Bedürfniß der Zeit als nöthig erkennen lassen, und um zugleich dem hierauf gerichteten Antrage der Stände des Großherzogthums zu entsprechen, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog genehmigt, daß eine aus den nachbenannten Personen gebildete Commission zur Bearbeitung dieses Gegenstandes hierher zusammenberufen werde.

Es soll diese Commission bestehen aus den Großherzogl. Oberschulrathen Dr. Lüst und Schöbber, dem evangelischen Pfarrer Manhot zu Offenbach (bis jüngst Mitglied der Bezirks-Schul-Commission zu Mibda), dem Großherzogl. Regierungsrath Heim dahier, dem Großherzogl. Gymnasialdirector Dr. Thudicum zu Büdingen, dem Großherzogl. Professor und Director der höheren Gewerb- und Realschule Dr. Kulp dahier, dem Turnlehrer Spieß dahier, dem Landtags-Abgeordneten Frank zu Reddighausen, welcher sich bereit erklärt hat, diesem Auftrage zu entsprechen, und aus den Volksschullehrern, dem Lehrer an der zweiten evangelischen Knabenschule

Braun zu Gießen, dem Lehrer der katholischen Knabenschule Haas zu Bodenheim, und dem Lehrer der ersten evangelischen Knabenschule Freiprediger Lauchhard dahier.

Wir behalten uns vor, das vorsitzende Mitglied noch zu bezeichnen, und mit Rücksicht auf die zunächst bevorstehende Discussion der deutschen National-Versammlung über das Schulwesen, den Tag des Zusammentritts noch zu bestimmen.

Darmstadt, den 22. September 1848.

Aus allerhöchstem Auftrage:

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

J a u y.

v. Nieffel.

Bekanntmachung, die Verlegung des Landgerichtssitzes von Lichtenberg nach Reinheim betreffend.

Nachdem die Verlegung des Landgerichtssitzes von Lichtenberg nach Reinheim von uns genehmigt worden und nun vollzogen ist, so bringen wir dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß das bisherige Landgericht Lichtenberg nunmehr die Benennung „Landgericht Reinheim“ führen wird.

Darmstadt am 11. September 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Justiz.

K i l l i a n.

v. Stein.

Bekanntmachung, die Nichterhebung einer Umlage in der Gemeinde Airlenbach für 1848 betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung in Nr. 23 des Regierungsblattes für 1848 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen 264 fl., welche in der Gemeinde Airlenbach in II. Klasse von den Ortsbewohnern erhoben werden sollen, auf den Antrag des Gemeindevorstandes mit Ermächtigung Großherzogl. Ministeriums des Innern niedergeschlagen worden sind.

Erbach am 5. September 1848.

Großherzogl. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Erbach.

Dr. Gamesca.

Bekanntmachung, die Nichterhebung von vier Zielen der Umlage II. Klasse der Gemeinde Odenhausen für 1848 betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des vormaligen Kreisraths des Kreises Grünberg vom 20. Januar l. J. in Nr. 4 des Regierungsblattes, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß

der Beteiligten, daß die Niederschlagung rubricirter Umlage von Großherzogl. Ministerium des Innern genehmigt worden ist.

Gießen den 11. September 1848.

Großherzogl. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Gießen.
R ü c h l e r.

vt. Hallwachs.

N a m e n s v e r ä n d e r u n g e n.

Es wurde gestattet:

- 1) am 25. August der Adoptivtochter des Johann Heinrich Kröll zu Bleichenbach, Catharine Emmerich, künftig den Namen „Catharine Kröll“ und
- 2) am 4. September dem Tuchhändler Moses Oppenheim zu Mainz, künftig den Vornamen „Moriz“ zu führen.

D i e n s t n a c h r i c h t e n.

- 1) Am 5. September wurde der Forstmeister, Professor Dr. Meyer zu Gießen zum Rector der Landes-Universität für die Zeit von Michaelis 1848 bis dahin 1849 ernannt.
- 2) An demselben Tage wurde der von den Freiherren von Niedesfel auf die Physicatswundarztstelle zu Lamterbach präsenticirte practische Arzt Dr. Theodor Sartorius daselbst für diese Stelle bestätigt.
- 3) Am 7. September wurde der Professor Dr. Eduard Wippermann, bisher in Halle, zum ordentlichen Professor der Rechtswissenschaft an der Landes-Universität Gießen ernannt und in der erwähnten Eigenschaft berufen.
- 4) Am 11. September wurde, der von dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunsfels unterm 29. April d. J. auf die zweite evangelische Pfarrstelle und die damit verbundene erste Schulstelle zu Hungen, im Regierungsbezirke Friedberg, präsenticirte Pfarramts-Candidat Albert Eduard Reim dahier für diese Stelle bestätigt.
- 5) Am 12. September wurde der von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Blüstein unterm 18. April d. J. auf die evangelische Pfarrstelle zu Offenthal, im Regierungsbezirke Darmstadt, präsenticirte Pfarrer Carl Bonhard zu Kirchbracht für diese Stelle bestätigt.

D i e n s t e n t l a s s u n g.

Am 2. September ist der Handelsmann Heinrich Ußlaub zu Marfelle auf Ansuchen von Er. Königlichem Hoheit dem Großherzoge seines Amtes als Großherzogl. Consul daselbst entlassen worden.

C o n c u r r e n z e r ö f f n u n g.

Erledigt ist:

eine Accessistenstelle bei der Großh. Steuerkontrolle mit dem etatsmäßigen Gehalte von 500 fl.; concurrentfähige Bewerber haben sich binnen 14 Tagen bei der Großh. Oberfinanzkammer I. Section zu melden.

B e r i c h t i g u n g.

Seite 312 dieses Blattes ist unter der Rubrik: Dienstbindung — zu lesen:

Am 1. September haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog den, zum Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt Deutschlands ernannten Ministerkath Reinhard Carl Theodor Eigenbrodt, auf sein Nachsuchen aus dem Ministerium des Innern zu entlassen geruht.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 54.

Darmstadt am 30. September 1848.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Zahlung der Vertretungssummen für Kriegsdienstpflichtige, welche an der diesjährigen Loosziehung Theil genommen haben, betr.; — 2) Bekanntmachung, den Holzpreistarif für die Großherzoglichen Domanielwäldungen betr.; — 3) Bekanntmachung, die Abänderung des Mainz-Homburger Eilwagen-Courses betr.; — 4) Bekanntmachung, die Nichterhebung einer Umlage in der Gemeinde Jochenbach, im Regierungsbezirke Heppenheim, für 1848 betr.; — 5) Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen der Gemeinde Königernheim, Friedensgerichtsbezirks Oppenheim, für 1848 betr.; — 6) Bekanntmachung eines rechtskräftig gewordenen Straferkenntnisses in Gemäßheit des Art. 30 des Strafgesetzbuchs; — 7) Bekanntmachung, die Vertheilung der Preismedaillen in dem philosophischen Seminar zu Gießen betr.; — 8) Dienstmachrichten; — 9) Militärdienstmachrichten; — 10) Versetzungen in den Ruhestand; — 11) Sterbfälle.

Bekanntmachung, die Zahlung der Vertretungssummen für Kriegsdienstpflichtige, welche an der diesjährigen Loosziehung Theil genommen haben, betreffend.

Mit Beziehung auf den Art. 2 des Stellvertretungsgesetzes vom 19. März 1836 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vertretungssummen für Kriegsdienstpflichtige, welche an der diesjährigen Loosziehung Theil genommen haben, von dem Erscheinen der gegenwärtigen Bekanntmachung im Regierungsblatte an in die Einkassensklasse dahier bezahlt werden können.

Darmstadt den 25. September 1848.

Großherzoglich Hessisches Kriegsministerium.
Graf Lehrbach.

Verf.

Bekanntmachung, den Holzpreistarif für die Großh. Domanielwäldungen betreffend.

In Gemäßheit des §. 3. des Reglements vom 7. December 1840 (Nr. 29 des Regierungsblatts) und der Genehmigung Großh. Ministeriums der Finanzen wird der nachstehende Tarif mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß die Ansätze desselben bei den auf Rechnung des Jahres 1849 kommenden Holzabgaben aus der Hand in Anwendung gebracht werden.

Darmstadt den 12. September 1848.

Großherzoglich Hessische Ober-Forst-Direction.
S c h e n d.

Braun.

Angabe
der
Localabtheilungen.

Scheid
ein

Gaibache,
Buche,
Eiche,
Horn.

Döb-
ul
Die
Aka

fl. fr. fl.

P r o v i n z O b e r h e s s e n .

1	Das Revier Altenlotheim, Forst Böhle; das Revier Altrighausen, Forst Battenberg .	2	12	1
2	Das Revier Afel, Forst Böhle; das Revier Gredenham, Forst Schotten; die Reviere Alendorf, Do- denau, Gagfeld und Leisa, Forst Battenberg	2	40	2
3	Die Reviere Kagenbach, Breidenbach und Dantphe, Forst Biedenlopf; die Reviere Feldkräden und Rainrod, Forst Schotten	3	36	2
4	Das Revier Biedenlopf, Forst Biedenlopf	4	—	3
5	Die Reviere Maulbach, Gaibach, Wahlen, Homberg, Forst Burggemünden; — der Forst Komrod; das Revier Eichelsachsen, Forst Schotten; das Revier Eichelsdorf, Forst Ribba; das Revier Gladenbach, Forst Biedenlopf; das Revier Ortenberg, Forst Ribba; das Revier Weibbach, Forst Biedenlopf	4	48	3
6	Das Revier Langb, Forst Ribba .	5	—	3
7	Die Reviere Gränberg und Niederohmen, Forst Burggemünden .	5	36	4
8	Das Revier Bingenheim, Forst Ribba; das Revier Hochweisel, Forst Friedberg .	6	48	5
9	Die Reviere Königsberg und Busel, Forst Gießen	7	12	5
10	Das Revier Oberrosbach, Forst Friedberg; das Revier Schiffenberg, Forst Gießen; das Revier Män- zenberg, Forst Jungen	8	—	6
11	Die Reviere Altenstadt und Eschbach, Forst Friedberg .	8	40	6

P r o v i n z S t a r k e n b u r g .

12	Das Revier Waldmichelbach, Forst Waldmichelbach .	4	30	3
13	Das Revier Lindenfels, Forst Waldmichelbach .	5	—	3
14	Das Revier Rimbach, Forst Waldmichelbach .	6	48	5
15	Das Revier Hirschhorn, Forst Waldmichelbach .	6	48	5
16	Das Revier Zwingenberg, Forst Jugenheim; das Revier Wimpfen, Forst Heppenheim; die Reviere Mörselen und Wolfsgarten, Forst Langen; die Reviere Lorsch, Lampertheim, Birnheim und Heppenheim, Forst Heppenheim	6	48	5
17	Die Reviere Königskäben und Woogsdamm, Forst Geran, die Reviere Jägersburg, Gernsheim, Ober- stadt, Forst Jugenheim; der Forst Reinheim; die Reviere Koberstadt, Mittelbald und Mönchhof, Forst Langen	7	12	6
18	Die Reviere Babenhäusen und Zellhausen, Forst Seligenstadt; die Forste Umstadt und Darmstadt; das Revier Griesheim, Forst Geran	7	30	6
19	Das Revier Steinheim, Forst Seligenstadt .	9	12	7

P r o v i n z R h e i n h e s s e n .

10	Das Revier Rombach, Forst Mainz .	8	48	7
11	Das Revier Wendelsheim, Forst Mainz .	9	36	7

holz.

holz, Stecken.				Prügelholz, ein Stecken.								Stochholz, ein Stecken.				Reisholz, 100 Wellen. ein Stecken.											
baum, me, fe, zie.	Eiche.		Nas- del- holz.	Erle, Bappel, Aebe, Linde, Weide.		Hain- buche, Buche, Eiche, Ahorn.	Obst- baum, Ulme, Birke, Afazie, Eiche.		Nas- del- holz.	Erle, Bappel, Aebe, Linde, Weide.		Hain- buche, Buche, Eiche, Ahorn.	Obst- baum, Ulme, Birke, Eiche, Afazie, Nadel- holz.	Erle, Bappel, Aebe, Linde, Weide.		Hain- buche, Buche, Eiche, Ahorn.		Obst- baum Eiche Ulme Birke.	Erle, Afazie, Aebe, Linde, Weide, Nadel- holz, Dor- nen.		Hain- buche, Buche, Eiche, Ahorn.	Obst- baum, Eiche, Ulme, Birke.		Erle, Afazie, Aebe, Linde, Weide, Nadel- holz, Dor- nen.			
	fr.	fl.		fr.	fl.		fr.	fl.		fr.	fl.			fr.	fl.	fr.	fl.		fr.	fl.		fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.
44	1 44	1 15	1 6	1 28	1 20	— 56	— 56	1 4	— 54	— 42	2 —	1 40	1 12	— 24	— 16	— 12											
6	2 6	1 40	1 18	1 54	1 30	1 12	1 —	1 12	1 —	— 54	2 24	1 48	1 24	— 30	— 21	— 15											
48	2 30	2 12	1 48	2 40	2 12	1 40	1 20	1 42	1 30	1 6	3 —	2 16	1 32	— 36	— 24	— 18											
—	2 48	2 30	2 12	3 —	2 24	2 —	2 —	2 —	1 36	1 6	3 12	2 24	1 36	— 40	— 30	— 20											
42	3 12	2 54	2 36	3 28	2 48	2 30	2 6	2 30	2 —	1 24	4 24	3 40	2 36	— 52	— 40	— 30											
48	3 12	3 —	2 36	3 42	2 54	2 36	2 12	2 30	2 —	1 24	4 24	3 40	2 36	— 52	— 40	— 30											
6	3 44	3 18	2 48	4 —	3 —	2 42	2 12	2 42	2 18	1 36	5 —	4 —	3 —	1 —	— 42	— 30											
32	5 —	4 48	4 24	5 12	4 6	3 40	3 12	3 24	2 42	1 54	6 40	5 48	4 20	1 12	— 54	— 42											
45	5 12	4 54	4 30	6 6	5 —	4 —	3 36	3 42	2 54	2 6	8 —	6 48	4 48	1 20	1 —	— 48											
24	5 48	5 12	4 40	6 42	5 48	4 48	4 12	4 12	3 12	2 24	8 48	7 16	5 36	— —	— —	— —											
48	6 6	5 42	4 54	7 —	6 18	5 12	4 18	4 18	3 24	2 30	9 20	7 32	7 —	— —	— —	— —											
36	3 36	3 12	2 42	2 48	2 12	2 —	1 48	2 36	2 —	1 30	3 36	2 40	1 48	— —	— —	— —											
54	3 54	3 18	2 48	3 54	3 30	2 42	2 24	2 36	2 —	1 30	4 —	3 12	2 24	— —	— —	— —											
32	5 32	4 12	3 18	5 24	4 12	3 18	3 —	3 48	3 —	2 —	4 —	3 12	2 24	— —	— —	— —											
32	5 32	4 —	3 —	4 40	3 36	3 —	2 12	3 12	2 30	2 —	3 36	2 40	1 48	— —	— —	— —											
40	5 12	4 24	3 40	5 36	4 12	3 40	3 18	4 —	3 12	2 12	7 24	6 —	4 24	— —	— —	— —											
6	5 24	4 40	4 6	6 —	4 30	3 40	3 18	4 —	3 12	2 12	7 24	6 —	4 24	— —	— —	— —											
12	5 24	4 48	4 12	6 —	4 36	4 —	3 24	4 —	3 12	2 12	7 24	6 —	4 24	— —	— —	— —											
42	6 48	6 18	5 24	7 42	6 24	5 24	4 30	5 12	4 12	2 54	8 36	7 —	5 24	— —	— —	— —											
32	7 12	5 48	4 28	8 —	7 12	4 36	3 54	4 42	4 —	2 30	8 36	7 —	5 24	— —	— —	— —											
42	7 16	6 12	5 24	8 12	7 18	5 —	4 —	4 48	4 12	2 42	10 —	8 48	6 48	— —	— —	— —											

I. Stammholz.		Preis eines Kubiffußes in Kreuzern.			
Holzart.	Sortiment.	Die Forste Wohl und Pattenberg; die Reviere Breidenbach, Kagenbach, Dautphe u. Wiedenkopf, Forste Bredenham, Forst Schotten.	Die Reviere Gladenbach und Weidbach, Forst Biedenkopf; die Rev. Königsberg u. Busch, Forst Gießen; die Forste Burgmünden, Komrod, Niddau, die übrigen Rev. d. Forst Schotten; das Rev. Hochweisel, Forst Friedberg; der Forst Waldmichelbach.	Das Revier Schiffenberg, Forst Gießen; das Revier Mungenberg, Forst Hungen; die Reviere Oberrosbach, Gschbach und Altenstadt, Forst Friedberg; die Provinz Starkenburg mit Ausnahme des Forst Waldmichelbach.	Die Provinz Steinhell.
Eiche	Bauholz } kurzes oder zu Streckholz nicht geeignetes.	8	9	10	12
		9	10	12	14
	Werk- und Schnittholz, Weillbäume und Schiffsbauholz.	11	13	14	17
		16	19	21	25
Nadelholz	Bauholz } kurzes oder zu Streckholz nicht geeignetes.	6	7	8	10
		7	8	10	12
	Werk- und Schnittholz, zu Streckholz geeignetes über 40 Fuß Länge.	10	11	13	15
Eiche	Bau-, Werk- und Nutzholz.	10	12	18	22
Ulme, Ahorn	Desgleichen.	8	10	13	16
Hainbuche, Buche, Obstbaum, Birke.	"	6	7	10	13
Alazie, Erle, Linde.	"	4	5	7	9
Pappel, Aepel, Weide.	"	3	4	6	8

III. Stangenholz.

Holzart.	Preis eines Kubiffußes in Kreuzern.			
	(Localabtheilung wie beim Stammholz.)			
Eiche	7	9	11	16
Eiche, Ulme, Ahorn	6	8	10	14
Hainbuche, Buche, Birke, Obstbaum	5	6	8	14
Nadelholz	5	6	6	9
Alazie, Erle	4	5	6	8
Aepel, Pappel, Linde, Weide	3	4	5	7

und Nutzholz.

II. Scheidholz.

Verkaufsmaas.		Die Forste Böhl und Vattenberg; die Reviere Breidenbach, Kagenbach, Dautphe und Biedenkopf; Forsts Biedenkopf; das Revier Grebenhain, Forsts Schotten.						Die Reviere Gladenbach und Weidbach, Forsts Biedenkopf; die Reviere Königsberg und Busfeld, Forsts Gießen; die Forste Burggemünden, Romrod und Ribba; die übrigen Reviere des Forsts Schotten; das Revier Hochweisel, Forsts Friedberg; der Forst Waldmichelbach.						Das Revier Schiffenberg, Forsts Gießen; das Revier Mungenberg, Forsts Mungen; die Reviere Oberrosbach, Eschbach und Altenstadt, Forsts Friedberg; die Provinz Starkenburg (mit Ausnahme des Forsts Waldmichelbach) und die Provinz Rheinhessen.					
1. Planken oder Saundecken.	Scheidlänge.	Eiche.		Eiche, Ahorn, Ulme, Buche, Obstbaum.		Nadelholz, Birke, Kiefer, weiches Laubholz.		Eiche.		Eiche, Ahorn, Ulme, Buche, Obstbaum.		Nadelholz, Birke, Kiefer, weiches Laubholz.		Eiche.		Eiche, Ahorn, Ulme, Buche, Obstbaum.		Nadelholz, Birke, Kiefer, weiches Laubholz.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Hundert Stück.	5	9	—	7	—	5	48	11	18	9	48	7	18	14	30	11	18	8	48
	6	10	48	9	24	7	—	14	—	11	48	8	48	17	36	14	—	10	30
	7	12	36	10	54	8	6	16	18	13	42	10	42	20	24	16	18	12	12
	8	14	24	12	30	9	18	18	42	15	42	11	42	23	24	18	42	14	—
	9	16	12	14	24	10	24	22	36	17	42	13	6	26	6	22	36	15	42
	10	18	—	15	—	11	36	23	20	19	36	14	30	29	6	23	20	17	30
2. Schichten. Eine Schichte.		8	36	7	12	5	24	10	42	9	—	6	42	13	24	10	42	8	—

IV. Nutzreisig.

Verkaufsmaas.	Die Forste Böhl und Vattenberg; die Reviere Kagenbach, Dautphe, Breidenbach, Forsts Biedenkopf; — das Revier Grebenhain, Forsts Schotten.		Die Reviere Gladenbach u. Weidbach, Forsts Biedenkopf; die Reviere Königsberg u. Busfeld, Forsts Gießen; die Forste Burggemünden, Romrod, Schotten, Ribba; das Revier Hochweisel, Forsts Friedberg; — der Forst Waldmichelbach.		Das Revier Schiffenberg, Forsts Gießen; das Revier Mungenberg, Forsts Mungen; die Reviere Oberrosbach, Eschbach, Altenstadt, Forsts Friedberg; — die Provinz Starkenburg (mit Ausnahme des Forsts Waldmichelbach).		Die Provinz Rheinhessen.
	Krzr.	Krzr.	Krzr.	Krzr.			
1 laufender Fuß eines Gebunds von 1 Fuß Durchmesser einer Schichte von 4' x 5' Stirnfläche	4/10	5/10	7/10	1			
100 Stück stärkere Nutzgersten	8	10	14	20			
	20	25	35	50			

Bekanntmachung, die Abänderung des Mainz-Homburger Eilwagen-Courfes betreffend.

Die seither zwischen Mainz und Kaiserslautern bestandene Cours-Einrichtung ist, in Folge der Eröffnung der Eisenbahn zwischen Homburg und Kaiserslautern, dahin abgeändert worden, daß der Abgang des Eilwagens nach Kaiserslautern, beziehungsweise Homburg, von Mainz täglich um 8 Uhr Abends erfolgt, dessen Ankunft daselbst aber um 5½ Uhr Morgens.

Darmstadt den 19. September 1848.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

v. R u d e r.

vt. B e s s u n g e r.

Bekanntmachung, die Richterhebung einer Umlage in der Gemeinde Zosenbach, im Regierungsbezirke Heppenheim, für 1848 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern sollen niedergeschlagen werden und zwar

- a) 160 fl. in II. Klasse auf das gesammte Steuerkapital der Ortseiuwohner,
- b) 100 fl. 45 fr. in III. Klasse auf das gesammte Steuerkapital der Einwohner und Ausmärker und
- c) 13 fl. 30 fr. auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Heppenheim am 7. September 1848.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Heppenheim.

J. A. v. D.

App,

Regierungs-Rath.

Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen der Gemeinde Königernheim, Friedensgerichtsbezirks Dypenheim, für 1848 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen die Umlagen auf das Steuerkapital der Ortsbewohner zu Königernheim pro 1848 im Betrage von 667 fl. nicht erhoben werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mainz am 19. September 1848.

Großherzogl. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Mainz.

v. Dalwigk.

vt. Klein.

Bekanntmachung eines rechtskräftig gewordenen Strafkenntnisses in Gemäßheit des Art. 30 des Strafgesetzbuchs.

Unterm 19. Februar l. J. wurde der Hofgerichtsadvokat Wilhelm L ö b e r zu Gießen von Großherzogl. Hofgerichte der Provinz Oberhessen wegen Unterschlagung in eine auf der Festung zu verbüßende Correctionshausstrafe von einem Jahre und sechs Monaten verurtheilt, und diese Verurtheilung hat, wenn gleich die Verbüßung dieser Strafe im Wege der Gnade erlassen worden ist, den Verlust der Advokatur nach Art. 23 des Strafgesetzbuchs zur Folge.

Bekanntmachung, die Vertheilung der Preismedaillen in dem philologischen Seminar zu Gießen betreffend.

Folgenden ordentlichen Mitgliedern des philologischen Seminars auf der Landesuniversität zu Gießen sind am Schlusse des Sommersemesters 1848 Preise zuerkannt und ertheilt worden:

- 1) dem stud. philol. Ludwig Noiré aus Mainz der erste Preis,
- 2) dem stud. philol. Christian Kumpf aus Gießen der zweite Preis,
- 3) dem stud. philol. Emil Glaser aus Gräfenberg der dritte Preis.

D i e n s t n a c h r i c t e n.

- 1) Am 21. August wurde, der Oberconsistorialrath Julius Carl Bernher dahier zum Ministerialrath bei dem Ministerium des Innern ernannt.

- 2) Am 20. August wurde der Postassistent Friedrich Maurer zu Offenbach in gleicher Eigenschaft bei dem Postamte zu Gießen und der Postpracticant Ludwig Alesfeld zu Darmstadt als Postassistent bei dem Postamte zu Offenbach bestätigt.
- 3) Am 12. September wurde dem Zeichenlehrer Ludwig Lindenschmit zu Mainz, unter Entbindung desselben von der Zeichenlehrerstelle an der dasigen Realschule, die erledigte Stelle eines Zeichenlehrers an dem Gymnasium zu Mainz übertragen.
- 4) Am 14. September wurde dem Schulvicar Martin Eder zu Jornheim, im Regierungsbezirke Mainz, die zweite katholische Schullehrerstelle daselbst und dem Schulvicar Valentin Würth zu Gonsenheim, im Regierungsbezirke Mainz, die erledigte dritte katholische Schullehrerstelle daselbst übertragen.
- 5) Am 15. September wurde der von dem Herrn Grafen zu Stolberg-Detenberg und Rosla unterm 7. Juli d. J. auf die evangelische Schullehrerstelle zu Mittelseemen, im Regierungsbezirke Rhdla, präsentirte Schulvicar Hermann Glockengieser daselbst für diese Stelle bestätigt, sowie dem Schulvicar Philipp Heidenreich zu Bohnfeld, im Regierungsbezirke Rhdla, die evangelische Schullehrerstelle daselbst übertragen.

Militärdienstauchten.

- 1) Am 25. August haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog den pensionirten Generalmajor Freiherrn von Esch zur Suite der Infanterie zu versetzen und Ihren bisherigen Adjutanten, Major Camasca, zu Ihrem Flügeladjutanten zu ernennen geruht.
- 2) Am 26. August haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Kriegsminister, Generalleutnant Freiherrn von Steinling, auf sein Nachsuchen, in den Ruhestand zu versetzen und demselben zum Zeichen der Allerhöchsten besonderen Zufriedenheit mit seinen langjährigen treu geleisteten Diensten den Charakter als General der Infanterie zu ertheilen geruht.
- 3) Am 27. August haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Generalmajor, Grafen von Lehrbach, unter Resignation desselben, zum Kriegsminister zu ernennen geruht.
- 4) Am 13. September wurde der functionirende Oberstabsarzt, Dr. Ammana auf sein Nachsuchen, unter Ertheilung des Charakters als Oberstabsarzt, in den Ruhestand versetzt.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand sind versetzt worden:

- 1) am 15. September der Schullehrer Johann Caspar Bölsing zu Oberseibertenrod und
- 2) an demselben Tage der Revierförster Ludwig Pfannstiel zu Hainbach, auf sein Nachsuchen.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

- 1) am 22. August der pensionirte Oberst von Rosenberg zu Darmstadt;
- 2) am 19. September zu Frankfurt der Oberleutnant Zimmermann vom 1. Infanterie-Regiment;
- 3) am 20. September der Revierförster Georg Theodor Schmidt zu Großliebenau.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 55.

Darmstadt am 4. October 1848.

Inhalt: 1) Verordnung, die bürgerlichen Rechtsverhältnisse u. der Großherzogl. Truppen bei erfolgtem Ausmarsche betr.; — 2) Verordnung, die Erhebung und Controlirung der innern Abgaben von Getränken betr.; — 3) Bekanntmachung, die Präsentationsrechte der Standesherrn und adeligen Gerichtsherrn zu Pfarr- und Schulstellen, Verwaltern von Kirchenkasten, Schulfonds und milden Stiftungen betr.

Verordnung,

die bürgerlichen Rechtsverhältnisse u. der Großherzoglichen Truppen bei erfolgtem Ausmarsche betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein u. u.

Der Ausmarsch von Truppen-Abtheilungen aus dem Großherzogthume macht die Ertheilung einiger Bestimmungen über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse u. der Truppen nöthig und Wir haben daher in Gemäßheit des Art. 73 der Verfassung die nachfolgende bis zur Erfüllung einer gesetzlichen Bestimmung in Kraft bleibende Verordnung für sämmtliches Militär erlassen.

§. 1.

Von dem Augenblick des Ausmarsches der auf den Kriegsfuß gesetzten Truppen aus dem Großherzogthume bis zu deren Rückkehr in die Garnison hört rückfichtlich der in dem folgenden §. benannten Personen die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte wegen aller noch nicht bei denselben anhängigen Gegenstände des Untersuchungsverfahrens und der freiwilligen Gerichtsbarkeit, jedoch mit Ausnahme der Verträge über Immobilien, auf. Solche persönliche Forderungen gegen diese Personen, welche erst nach dem Ausmarsche entstanden sind, können während dieser Zeit nach Wahl des Klägers entweder bei den sonst zuständigen Gerichten oder bei dem Commandeur des Beklagten (§. 4.) klagbar gemacht werden.

§. 2.

Die gegenwärtige Verordnung findet Anwendung auf alle bei dem Großherzoglichen Feld- Truppencorps angestellte oder in dessen Gefolge befindliche Personen, sowie auf die etwa mitgeführten Kriegsgefangenen.

§. 3.

Die bei den Großherzoglichen Civilgerichten schon anhängigen Rechtsangelegenheiten werden

durch den Ausmarsch der beteiligten Personen nicht inne gehalten und neue Klagen, die nicht in der im §. 1 genannten Gattung gehören, sind ausschließlich bei dem gewöhnlichen Richter anzustellen; dagegen können keine Urtheile oder Beschlagnahmen der Civilgerichte, mit Ausnahme der bereits angeordneten Gehaltseinweisungen, gegen die Ausmarschirten an dem Gehalte oder den mitgenommenen Effecten ohne Genehmigung des Commandeurs derselben vollstreckt werden.

§. 4.

Wenn nach dem Ausmarsche aus dem Großherzogthume die Klagen geltend zu machenden persönlichen Forderungen an die Ausmarschirten bei dem Regimentscommandeur, oder dem in ähnlicher Kategorie vorgesezten Commandeur zur Anzeige gebracht worden, so überträgt dieser die Verhandlung und Entscheidung dem ihm beigegebenen Auditeur.

§. 5.

Die Auditeure der ausmarschirenden Truppen treten an die Stelle der Civilrichter des Großherzogthums wegen der diesen in den vorhergehenden Paragraphen entnommenen Angelegenheiten.

§. 6.

Der Auditeur, welcher (§. 4) von dem betreffenden Commandeur in streitigen Rechtsfällen zum Richter bestellt wird, entscheidet selbstständig nach denjenigen gerichtlichen Formen, welche bei dem Untergerichte (Stadtgericht) in Darmstadt bestehen.

Der Auditeur kann auch bei den ihm übertragenen Forderungssachen das gesetzliche Mahnverfahren eintreten lassen, wenn der Kläger dieses Verfahren in Anspruch nimmt.

§. 7.

Die nach dem Ausmarsche abzuschließenden Rechtsgeschäfte zwischen den im §. 2 genannten Personen richten sich nach dem in der Stadt Darmstadt geltenden Rechte. Diese Bestimmung gilt nicht von Verträgen über Immobilien, rücksichtlich derer durch diese Verordnung keine Ausnahme von den bestehenden Vorschriften geschaffen werden soll.

§. 8.

In Sachen, welche einen Werth von weniger als fünf und dreißig Gulden betragen, findet kein Rechtsmittel von der Entscheidung des Auditeurs statt, bei größeren Streitgegenständen geht die Berufung an das Feldoberkriegsgericht, welches in letzter Instanz, mit Beseitigung aller Rechtsmittel, auf den Grund der von dem Auditeur einzusendenden Acten (durch seinen Ausschuß) entscheidet, wenn dasselbe nicht für geeignet hält, die Partheien nochmals über den Gegenstand des Streites durch den vorherigen Richter oder durch den Oberauditeur vernehmen zu lassen.

Besteht kein Feldoberkriegsgericht, dann tritt an dessen Stelle das Hofgericht in Darmstadt als zweite und letzte Instanz.

§. 9.

Die Berufung an das Feldoberkriegsgericht (oder das Hofgericht) muß binnen drei Tagen

vom Augenblick der Urtheilseröffnung unter Beuennung der Beschwerden bei dem Unterrichter mündlich oder schriftlich — mit oder ohne Rechtfertigung — angezeigt werden; der Auditeur sendet alsdann die Acten innerhalb weiterer drei Tage an das Obergericht ein.

Die Restitution gegen die versäumte Anzeigefrist gehört zum Geschäftskreis des Obergerichts.

§. 10.

Für die Vollstreckung des rechtskräftigen Urtheils sorgt der Commandeur, welcher das Verfahren angeordnet hat, in Gemäßheit der bestehenden Gesetze. — In der Regel kann er von dem Gehalte nur den gesetzlich zulässigen Theil (Militärdienstpragmatik vom 25. April 1820, Art. 13 und Gesetz vom 10. Februar 1824) zur Zahlung verwenden lassen.

Mit Einwilligung des Schuldners darf auch ein größerer Theil der Gage oder Löhnung verwendet werden, sofern der Commandeur das dienstliche Interesse dadurch nicht gefährdet findet.

§. 11.

Gegen die von einem unteren Commandeur angeordnete Vollstreckungsweise steht beiden streitenden Theilen der Recurs an den Großherzoglichen Oberbefehlshaber der ausmarschirten Truppen zu.

§. 12.

Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit Ausschluß derjenigen über Immobilien, überträgt der Betreffende Commandeur (§. 4) allgemein dem ihm zugetheilten Auditeur, dessen Protokolle und Anzeichnungen im ganzen Großherzogthum dieselbe Kraft haben, wie diejenigen der sonst zuständigen Civilbeamten.

Die im Zustande dabei vorgeschriebenen Formalitäten fallen weg.

§. 13.

Bei Errichtung gerichtlicher Testamente und Inventarien ist dem Auditeur ein Offizier als Sachkundeperson beizugeben. Dieser hat die Wahrheit des Geschäfts durch seine Mitunterschrift zu beglaubigen und dieselbe auch zu verantworten.

Kann kein Offizier beiwohnen, dann wird von dem Auditeur eine andere Militärperson zur Beurkundung der Testamentserrichtung zugezogen.

Diese Testamente sind an keine weitere Form gebunden. Es dürfen darin auch Verfügungen über einzelne Vermögenstheile getroffen werden und zwar, ohne daß nothwendig ein directer Erbe ernannt werden muß; jedoch unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche der Nöthigen.

§. 14.

Die Testamente werden verschlossen von dem Auditeur verwahrt. Diejenigen, welche während des Ausmarsches verstorbene Personen betreffen, sind nach der Rückkehr in die Garnison an das Gericht des Wohnortes des Verstorbenen versiegelt zur Vollstreckung abzugeben.

Alle andere, von dem Auditeur errichtete Testamente verlieren ihre Kraft mit dem Augenblick der Rückkehr der Testirer in die Garnison.

§. 15.

Durch diese Bestimmungen werden die Privilegien der Soldaten rüchfichtlich der Privat-testamente der Soldaten nicht aufgehoben.

§. 16.

Die erbliche Vertheilung der Verlassenschaften gehört nicht zu dem Geschäftskreis der Auditeure, dieselbe wird vielmehr dem zuständigen Civilrichter im Großherzogthume vorbehalten. An diesen werden daher die Nachlassgegenstände einer im Felde verstorbenen Militärperson mit den Inventur- oder Versteigerungsacten durch den Auditeur zur Verfügung abgegeben.

§. 17.

Fehlt es an einem Auditeur zur Vornahme der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dann hat der im §. 4 bezeichnete Commandeur in eilenden Fällen eine andere geeignete Militärperson zu befehlen, welche die Stelle des Auditeurs vertritt.

§. 18.

Die Verhandlungen in Gemäßheit dieses Gesetzes erfordern kein Stempelpapier und werden kostenfrei besorgt.

§. 19.

Die Untersuchung und Bestrafung solcher Vergehen, welche nach den Landesgesetzen des Großherzogthums den Civilgerichten zustehen, gehen bei den ausmarschirten Truppen auf die Militärbehörden, beziehungsweise Militärgerichte, über.

Rüchfichtlich der bereits anhängigen Untersuchungen ist es der Verfügung des Kriegsministeriums überlassen, ob die fernere Behandlung dem Civilgerichte verbleiben soll.

§. 20.

Diese Vorschriften gelten auch, wenn das Großherzogliche Truppencorps oder ein Theil desselben sich im Auslande befindet, ohne auf den Kriegsfuß gesetzt zu seyn.

§. 21.

Zur Ausführung dieser Verordnung sollen besondere Instructionen durch das Kriegsministerium ertheilt werden, wo dieß erforderlich ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Seeheim den 8. September 1848.

(L. S.)

RUDWIG.

Graf Lehrbach.

V e r o r d n u n g ,

die Erhebung und Controlirung der innern Abgaben von Getränken betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein *u. u.*

Um in der Erhebung und Controlirung der durch das Gesetz vom 16. Juli 1842 eingeführten Steuer vom inländischen Branntwein einige wünschenswerthe Erleichterungen eintreten zu lassen, haben Wir Uns bewogen gefunden, verschiedene Bestimmungen Unserer Verordnung vom 20. September 1842 abzuändern, und verordnen zu dem Ende hiermit, wie folgt:

§. 1.

Die Vorschrift in dem 4. Absatz des §. 13 der Verordnung vom 20. September 1842, wonach von den Brennereibesitzern ein Grundriß der Betriebsräume und der Stellung der Brennereigeräthe eingereicht und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe so lange beibehalten werden soll, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweitigen Grundriffes angezeigt worden sind, ist aufgehoben.

§. 2.

Die Vorschrift in dem zweiten Absatz des §. 14 der gedachten Verordnung, wonach Destillirgeräthe und Maischgefäße nur mit Bewilligung und unter Aufsicht der Verwaltung zu andern Zwecken, als wozu sie eigentlich bestimmt sind, gebraucht werden dürfen, ist aufgehoben.

§. 3.

Die im §. 15 der gedachten Verordnung unter 3, im zweiten Satze enthaltene Vorschrift, wonach eine Abänderung des angemeldeten Betriebs ausnahmsweise einmal im Monat dann gestattet werden kann, wenn das Bedürfniß gehörig nachgewiesen und der Betrieb verstärkt wird, wird dahin abgeändert, daß dem Brenner gestattet ist, einmal im Monat den angemeldeten Betrieb ohne Rücksicht auf Verstärkung oder Verminderung desselben abzuändern, und die Steuer nur nach Maßgabe der abgeänderten Declaration zu entrichten. Diese Declaration hat durch vorschriftsmäßige Einreichung eines neuen Betriebsplans oder, im Falle der gänzlichen Einstellung des Betriebs für den betreffenden Monat, durch eine schriftliche Anzeige zu geschehen, welche vor Ablauf des Tages, an welchem die letzte zu versteuernde Einmischung stattfinden soll, bei dem Ortsbeamten eingereicht werden muß.

§. 4.

Die Vorschriften im §. 16 der gedachten Verordnung erleiden nachstehende Abänderungen:

- 1) zu pos. 4. Als Ausnahme von der Vorschrift, daß die Blasen und der Maischwärmer nur während der Zeit, wo die Maischblasen im Betrieb sind, Maische enthalten dürfen, soll den Branntweimbrennern gestattet werden, die von dem letzten Abtrieb der an dem betref-

senden Tage abzubrennenden Maische in dem Maischhydrator und der Blase verbliebene Füllung mit Maische und Schenke über Nacht bei abgestoßenem Kesselhut darin stehen zu lassen, unter der Bedingung, daß sie dieß in dem Betriebsplan gehörig declariren und daß sie das Brennlocal den Revisionsbeamten während der Nacht offen halten oder jedesmal auf Verlangen ohne Zeitverlust öffnen.

Im Falle des Mißbrauchs dieser Bewilligung steht der Steuerverwaltung die Befugniß zu, dieselbe zurückzuziehen.

2) zu pos. 5. Diese Bestimmung wird in so weit abgeduldet, als es erlaubt seyn soll, das Ueberlaufen gährender Maische über den Bütteprand durch mechanische von der Steuerverwaltung dazu genehmigte Vorrichtungen, welche nicht wasserdicht schließen und nur zur Zurückhaltung des Gährschaums, nicht aber zur Erweiterung des steuerbaren Maischraums geeignet seyn dürfen, zu verhindern. Dieselben dürfen jedoch nur während der Gährung gebraucht werden.

3) zu pos. 7. Den Branntweimbrennern, welche nur eine Brennblase besitzen, soll gestattet werden, über Nacht zu brennen oder das Läutern ihres Rankhbrauds über Nacht vorzunehmen, sofern sie dieß in dem Betriebsplan gehörig declariren und unter der Bedingung, daß sie das Brennlocal den Revisionsbeamten während der Nacht offen halten oder auf Verlangen ohne Zeitverlust öffnen.

Im Falle des Mißbrauchs dieser Bewilligung steht der Steuerverwaltung die Befugniß zu, dieselbe zurückzuziehen.

4) zu pos. 8. Die Vorschrift, daß die an einem Tage bereitete Maische auch an einem Tage vollständig abgebrannt werden müsse, ist aufgehoben. Jedoch muß bei zweitägigem Abbrennen der an einem Tage bereiteten Maische die Anzahl der an dem einen und an dem anderen Tage abzubrennenden Blasenfüllungen in dem Betriebsplan declarirt werden.

§. 5.

Die im §. 18 der Verordnung vom 20. September 1842 der Verwaltung eingeräumte Befugniß, die Brennereigeräthe für die Zeit, wo sie nicht planmäßig im Betrieb sind, unter Verschluss zu legen, findet in Zukunft bei solchen Personen, die noch nicht als Contravenienten bestraft worden sind, nur noch auf die Destillirgeräthe, nicht aber auf die Maisch- und sonstigen Geräthe, Anwendung.

§. 6.

Den Branntweimbrennern, welche der Verwaltung einen zahlungsfähigen Bürgen für ihre erwachsende Steuerschuld stellen, oder sonst genügende Sicherheit leisten, soll gestattet werden, die Maischbütten- oder Branntwein- Material- Steuer, statt am Ende des Monats, an welchem sie fällig ist, erst zwei Monate später zu zahlen, jedoch mit der Bedingung, daß sie, im Falle sie diese bewilligte Zahlungsfrist nicht einhalten, bis zur Zahlung der schuldigen Steuer die weitere Fortsetzung ihres Betriebs einzustellen, gehalten sind.

§. 7.

Die Strafbestimmungen in pos. 12 bis 15 des §. 32 der Verordnung vom 20. September 1842 sind aufgehoben und es treten die nachstehenden an deren Stelle:

- 1) (pos. 12.) Hat ein Brauntweimbrenner, ohne durch einen genehmigten Betriebsplan dazu berechtigt zu seyn, eingemaischt, Maische zubereitet oder aufbewahrt, oder hat er an anderen Tagen, in anderen Räumen, oder in anderen Gefäßen, als den in dem genehmigten Betriebsplan dazu angemeldeten, eingemaischt, Maische zubereitet oder aufbewahrt, so verfällt er für jeden Fall neben der Confiscation der gebrauchten Geräthe in eine besondere Strafe, die sich nach der Größe dieser Geräthe bemißt und bei Gefäßen bis zu 80 Maß Inhalt in 15 fl., bei Gefäßen von 81 bis 160 Maß in 20 fl., und so weiter für je 80 Maß 5 fl. mehr beträgt, jedoch die Summe von 50 fl. nicht übersteigen kann. Dieselbe Strafe findet statt, wenn der Rauminhalt der zur Einmischung, Zubereitung oder Aufbewahrung von Maische angemeldeten Gefäße durch mechanische Vorrichtungen, sofern sie nicht nach §. 4, 2. dieser Verordnung erlaubt sind, eigenmächtig vergrößert oder Maische aus solchen Gefäßen in andere dazu nicht angemeldete abgeschöpft, übergegossen oder aufgefangen wird, wobei die Höhe der Strafe nach Maßgabe der Größe der stattgefundenen Erweiterung des Rauminhalts beziehungsweise des Gefäßes, in welches die Maische abgeschöpft, übergegossen oder aufgefangen wurde, zu bestimmen ist.

Kann in vorstehenden Fällen die Größe des gebrauchten Gefäßes oder der Erweiterung seines Rauminhalts nicht genau ermittelt werden, so ist die wahrscheinliche Größe nach der höchsten Annahme dem Strafansatz zu Grunde zu legen.

Ist bei Zuwiderhandlungen dieser Art zugleich eine Verkürzung der Steuer bezangen worden, so tritt außerdem noch die in pos. 11 des §. 32 der Verordnung vom 20. September 1842 vorgesehene Strafe hinzu.

- 2) (pos. 13.) Wenn gegen die Vorschrift des §. 17 der Verordnung vom 20. September 1842 steuerpflichtige nicht mehlig Materialien entweder nicht angezeigt, oder in größerer Menge oder an anderen Orten als das Vorrathsverzeichniß und der Betriebsplan angeben, vorgefunden werden, so verfällt der Brennereieinhaber in eine besondere Strafe von 50 fl., wozu die in pos. 11 des §. 32 der gedachten Verordnung vorgesehene Strafe hinzutritt, wenn zugleich eine Steuerverkürzung stattgefunden hat.
- 3) (pos. 14.) Jede Abweichung von der Geschäftsordnung des eingereichten Betriebsplans, die von geringerer Bedeutung ist, wie eine Abweichung von den Tageszeiten, zu welchen eingemaischt werden soll, von den declarirten Tagen des Blasenbetriebs oder der an diesen Tagen gestatteten Brennfrist, sowie überhaupt jede Benützung der Brennengeräthe zum Brauntweimbrennen ohne entsprechende Declaration wird mit einer Strafe von 3 bis 15 fl. bestraft.
- 4) (pos. 15.) Wenn Brennereigeräthe, oder die damit vorgenommenen Veränderungen, der Vorschrift des §. 13 der Verordnung vom 20. September 1842 zuwider, nicht, oder un-

richtig angezeigt werden, so verfällt der Inhaber der Brennerei, ohne Rücksicht auf die durch den Gebrauch der Geräthe etwa verwirkten Strafen, in eine Strafe von 15 bis 50 Gulden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatsiegels.

Darmstadt den 25. September 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

Zimmermann.

Bekanntmachung,

die Präsentationsrechte der Standesherrn und adeligen Gerichtsherrn zu Pfarr- und Schulstellen, Verwaltern von Kirchenkasten, Schulfonds und milden Stiftungen betreffend.

In Gemäßheit des Art. 6 des Gesetzes vom 7. August d. J., die Verhältnisse der Standesherrn und adeligen Gerichtsherrn betreffend, ist nach Erledigung der erforderlichen Vorarbeiten, eine, aus dem Oberappellations- und Cassations-Gerichtsrath Krug, dem Oberschulrath Schödl er und dem Oberconsistorialrath Frey bestehende, Commission in hiesiger Residenz niedergesetzt worden, welche beauftragt ist, nach vorgängiger Untersuchung zu bestimmen, welche Präsentationsrechte der Standesherrn und adeligen Gerichtsherrn bei Besetzung von Pfarr- und Schulstellen, sowie der Stellen der Verwalter von Kirchenkasten, Schulfonds und milden Stiftungen aufgehoben sind oder bestehen bleiben sollen.

Es werden daher diejenigen Standesherrn und adeligen Gerichtsherrn, welche Ansprüche auf Präsentation bei Besetzung von Stellen der bezeichneten Art auf den Grund des ersten Absatzes des Art. 6 des erwähnten Gesetzes glauben nachweisen zu können, aufgefordert, solche binnen sechs Wochen um so gewisser bei der gedachten Commission geltend zu machen, als sonst angenommen werden wird, daß sie auf den gesetzlich zugelassenen Nachweis verzichtet haben.

Darmstadt den 29. September 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

J a u p.

Keuling.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o 56.

Darmstadt am 5. October 1848.

Inhalt: 1) Nachtrag zu der Verordnung vom 28. Juni 1827, die Jagdwaffenpässe betr.; — 2) Verordnung, die polizeiliche Aufsicht über die Main-Weser-Eisenbahn in der Provinz Oberhessen betr.; — 3) Bekanntmachung, die Niederschlagung der für die Gemeinde Rombach für 1848 genehmigten Umlage II. Klasse betr.; — 4) Dienstausschriften; — 5) Concessions-Eröffnung.

Nachtrag zu der Verordnung vom 28. Juni 1827, die Jagdwaffenpässe betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein &c. &c.

Wir haben Uns bewogen gefunden, nachträglich zu der Verordnung vom 28. Juni 1827, die Jagdwaffenpässe betreffend, zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

§. 1.

Von der Bestimmung im §. 1 der Verordnung vom 28. Juni 1827, wonach im Großherzogthum Niemand außerhalb der Städte und Ortschaften mit einem zur Jagd tauglichen Feuer-
gewehr erscheinen darf, ohne mit einem Jagdwaffenpaß versehen zu seyn und solchen bei sich zu führen, sollen außer den im §. 2 der gedachten Verordnung bereits erwähnten Personen ferner ausgenommen seyn:

- a) die Bürgerwehmannschaften, welche unter ihren Führern zur Uebung oder im Dienste versammelt sind, sowie einzelne Bürgerwehrmänner, welche im Dienste begriffen sind oder sich auf den zum Versammlungs- oder Uebungsplatz der Bürgerwehr führenden Wegen befinden, um sich zur Uebung oder zum Dienst dahin zu begeben oder davon zurückzukehren;
- b) die Angehörigen einer Gemeinde, welche sich auf den Schießplätzen oder den nach denselben führenden öffentlichen Wegen befinden, wenn in der Gemarkung mit Vorwissen und Genehmigung der Polizeibehörde solche öffentliche Schießplätze errichtet worden sind oder errichtet werden.

Gegenwärtige Nachtrags-Berordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt am 30. September 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

Zimmermann.

Berordnung,

die polizeiliche Aufsicht über die Main-Weser-Eisenbahn in der Provinz Oberhessen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zum Schutze der Main-Weser-Eisenbahn in der Provinz Oberhessen einstweilen und bis zur Vereinbarung zwischen den beteiligten Regierungen über gleichförmige Bestimmungen für die ganze Ausdehnung der Main-Weser-Eisenbahn Folgendes zu verordnen geruht:

§. 1.

Dem Publicum ist verboten, außerhalb der über die Bahn führenden Uebergänge, das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen und Dämme zu betreten, darauf zu reiten, zu fahren und Vieh zu treiben oder gehen zu lassen.

§. 2.

Die zur Einfriedigung der Bahn und zur Sicherung der Uebergänge dienenden Barrieren und sonstigen Verschluss-Anlagen dürfen nicht bestiegen, es darf nichts darauf gelegt oder gehängt werden.

§. 3.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Verschluss-Anlagen eigenmächtig zu eröffnen, die Uebergänge über die Bahn zu der Zeit, wo jene abgeschlossen sind, zu passiren, oder mit Fuhrwerk und Vieh näher an den Uebergängen anzuhalten, als solches die aufgestellten Zeichen und Placate vorschreiben.

§. 4.

Das Publicum hat sowohl auf den Bahnhöfen, als auf der Bahn und neben derselben den Anordnungen des Bahndienstpersonals, welchem die Handhabung der Polizei übertragen ist, sowie den zur Erhaltung der Ordnung etwa mitwirkenden Polizei-Angestellten unweigerlich Folge zu leisten.

§. 5.

Wer diesen Bestimmungen (§. §. 1. 2. 3. 4.) zuwiderhandelt, soll, neben der Haftbarkeit für verursachten Schäden, mit einer Polizeistrafe von 3 fl. bis 15 fl. belegt werden.

§. 6.

Abfichtliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, das Verstopfen von Durchlässen oder Wasserabzugsgräben, das Werfen oder Legen von Steinen oder sonstigen hindern- den Gegenständen auf das Planum der Bahn, sollen, sofern nicht der Thatbestand eines nach den bereits bestehenden Strafgesetzen zu bestrafenden Verbrechens begründet ist, neben Verurtheilung zum Schadenersatz, mit einer Polizeistrafe von 10 bis 50 fl. bestraft werden.

§. 7.

Kann die zuerkannte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so muß sie im Gefängniß und zwar mit 24 Stunden für jeden Gulden verbüßt werden.

§. 8.

Uebertretungen der gegebenen Polizei-Vorschriften, welche von dem dazu beauftragten Bahn- Personal entdeckt werden, sind dem Bahn-Vorstand und durch diesen der Polizei-Verwaltungs-Be- hörde zur Veranlassung der Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen. Dieses Bahnpersonal ist ermächtigt, Uebertreter der gegebenen Polizei-Vorschriften in den Fällen, welche einer Bestrafung nach §. 6 unterliegen zu arretiren, jedoch muß die Ablieferung an die Polizei-Verwaltungs-Be- hörde sofort, auch die Anzeige auf die vorgeschriebene Weise am Tage des verübten Vergehens geschehen.

§. 9.

Von den erkannten, wirklich eingehenden Geldstrafen soll ein Drittel dem Denuncianten als Anzeigegebühr zugewiesen werden.

§. 10.

Das Bahnpersonal wird angewiesen, sich aufs Strengste in den Grenzen der ihm übertrage- nen Befugnisse zu halten. — Ueberschreitungen, sowie Vernachlässigung seiner Dienstobliegenheiten in Beziehung auf die ihm übertragene Polizeiaufsicht sollen mit Strafen und nach Umständen mit Entfernung vom Dienst geahndet werden.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft.
Darmstadt, am 30. September 1848.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern..

J a u p.

Reulking.

Bekanntmachung, die Niederschlagung der für die Gemeinde Nombach, für 1848 genehmigten Umlage III. Klasse betreffend.

Mit Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern sollen die in der Gemeinde Nombach bereits ausgeschlagenen Umlagen 3ter Klasse für 1848 im Betrage von 500 fl. nicht erhoben werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mainz, den 19. September 1848.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Mainz.
v. Dalwigk.

vdt. Klein.

D i e n s t a c t i e n .

- 1) Am 15. September wurde der Ergänzungsrichter am Kreisgerichte und Substitut des Untersuchungsrichters zu Mainz, Gerichtsaccessist Wilhelm Mohrmanu, zum Substituten des Staatsprocurators bei dem Kreisgerichte zu Alzey ernannt;
- 2) An demselben Tage wurde dem Friedensgerichtschreiber Jakob Ernst Eyre zu Worms die Stelle eines Gerichtschreibers bei dem Friedensgerichte zu Alzey, dem Friedensgerichtschreiber Franz Conrad Vogt zu Bingen die Stelle eines Gerichtschreibers bei dem Friedensgerichte zu Worms und dem Kreisgerichtsboten Johann Peter Messing zu Oberingelheim die Stelle eines Gerichtschreibers bei dem Friedensgerichte zu Bingen übertragen.
- 3) Am 17. September wurde der Gerichtsaccessist Gottlieb Barthel zu Mainz zum zweiten Ergänzungsrichter bei dem Friedensgerichte zu Wörrstadt ernannt.
- 4) Am 22. September wurde dem Pfarrer Karl Friedrich Louton zu Eppelsheim die evangelische Pfarrstelle zu Flonheim, im Regierungs-Bezirk Mainz, sodann dem Lehrer an der 1ten evangelischen Knabenschule zu Lampertheim Ludwig Friedrich Usinger die dritte evangelische Schullehrerstelle zu Wimpfen am Berg, und dem Lehrer an der dritten evangelischen Schule zu Wimpfen am Berg Philipp Ehrbar die erste evangelische Knabenlehrerstelle zu Lampertheim übertragen.
- 5) Am 23. September wurde dem Schulvicar Wilhelm Beyer zu Sprendlingen, im Regierungs-Bezirk Mainz, die zweite evangelische Schullehrerstelle daselbst übertragen.
- 6) Am 27. September wurde der Professor Dr. Achilles Renaud, bisher zu Bern, zum ordentlichen Professor der Rechtswissenschaft an der Landes-Universität Gießen ernannt und in der gedachten Eigenschaft berufen.

C o n c u r r e n z - E r ö f f n u n g .

Erledigt ist:

Die evangelische Pfarrstelle zu Lindensfeld, im Regierungs-Bezirk Heppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 974 fl.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 57.

Darmstadt am 7. October 1848.

Inhalt: 1) Verordnung in Bezug auf Forststrafen und auf einige Gegenstände der Forstverwaltung; — 2) Bekanntmachung, die Befehlsgangung in den Großherzogl. Domanal- und Communalwaldungen betr.; — 3) Verordnung, die Waldkrennung in den Domanal- und Communal-Waldungen betr.; — 4) Verordnung, den Werth- und Schadens-Ersatz-Tarif bei Forstreveln betr.; — 5) Moutenbindung; — 6) Nachtrag zu dem Verzeichnisse der Vorlesungen, welche auf der Großherzogl. Landes-Universität Gießen im Winterhalbjahre 1848/49 gehalten werden.

Verordnung

in Bezug auf Forststrafen und auf einige Gegenstände der
Forstverwaltung.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein &c. &c.

Nachdem Wir die Beschwerden und Wünsche vernommen, welche Uns in Hinsicht des Forststrafwesens und der Forstverwaltung vorgetragen worden sind, haben Wir — stets bereit, allen billigen Wünschen entgegenzukommen und diejenigen Erleichterungen zu gewähren, die nach den Umständen möglich sind, — nach vorausgegangener Prüfung der Vorschläge, welche von der durch Unser Ministerium berufenen Commission gemacht worden sind, auf den Antrag desselben verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Wir gestatten vergünstigungsweise, daß Leeseholz und alles andere dürre Holz, welches ohne den Gebrauch von Sägen, von Hau- und Schwebewerkzeugen zu gewinnen ist, in Unseren Domanalwaldungen unentgeltlich gesammelt werde, soweit es in Träglästen oder mittelst Schiefarren weggebracht wird.

Zur Ausführung dieser Verwilligung wird Unser Ministerium das Erforderliche anordnen und zugleich die gegen möglichen Mißbrauch nothwendigen Vorkehrungen treffen.

In den Communalwaldungen soll die Gewinnung des dürren Holzes in gleichem Umfange stattfinden, insofern es nicht die Gemeinden ihrem Interesse angemessener finden, Beschränkungen eintreten zu lassen.

Art. 2.

Um einer Seits möglichen willkürlichen Beschränkungen bei der Abgabe von Streumitteln thunlichst vorzubeugen, und anderer Seits den Nachtheilen zu begegnen, welche durch eine unbeschränkte Benützung der Streumittel den Waldungen, diesem wichtigen Bestandtheile des Nationalvermögens, zugefügt werden könnten, haben Wir auf den Grund gewissenhafter Ermittlungen feste Normen über die Grenzen aufstellen lassen, innerhalb welcher sich, was Unsere Domanielwaldungen betrifft, nach Verschiedenheit der maßgebenden örtlichen Verhältnisse, der Umfang und die Wiederkehr der Streubehützung, in den einzelnen Districten, bestimmt.

Auch in den Communalwaldungen sollen diese Normen zur Anwendung gebracht werden, insofern es die Gemeinden nicht vorziehen, der Streubehützung engere Grenzen zu setzen.

Wir haben zugleich die Vorschriften, nach denen bisher das Einsammeln von Streumitteln in Domanielwaldungen bewirkt worden ist und nach denen die Ueberlassung an die einzelnen Concurrenten stattgefunden hat, einer Durchsicht unterwerfen und entsprechende Bestimmungen treffen lassen.

Unser Ministerium wird sämmtliche in dieser Hinsicht gefaßten Beschlüsse veröffentlichen und zur Ausführung bringen.

Art. 3.

Von Forstvergehen, welche vom 1. October 1848 an verübt und zur Anzeige gebracht werden, sollen die Forstschützen und sonstigen Denuncianten keinerlei Anzeigegebühren oder Straftheil mehr zu beziehen haben.

Die Verordnung vom 24. April 1846 über die Anzeigegebühren bei Forstvergehen ist aufgehoben.

Art. 4.

Die Pfandgebühren, welche nach Art. 14 des Forststrafgesetzes erkannt werden und baar eingehen, sollen, nach Abzug der Erhebungskosten, von den vom 1. October 1848 an verübt werdenden Forstvergehen an die Eigenthümer derjenigen Waldungen überwiesen werden, in welchen die Frevel oder Vergehen verübt wurden.

Ebenso soll ein Drittheil der erkannt werdenden und baar eingehenden Strafen, nach Abzug der Erhebungskosten, an die Eigenthümer derjenigen Waldungen überwiesen werden, in welchen die Frevel oder Vergehen verübt wurden, wenn diese Waldeigenthümer sich nicht bereits in dem Bezuge von einem Drittheil dieser Strafen befinden.

Die Bestimmungen in diesem Artikel verleihen keine Berechtigung, sondern sind eine jederzeit veränderliche Verwaltungsmaßregel.

Art. 5.

Wenn Waldungen, welche verschiedenen Eigenthümern angehören, zu einem Schutzbezirk vereinigt sind, dann sollen die nach Artikel 4 den Waldeigenthümern zukommenden Pfandge-

Mühren und das Drittel der Strafen nicht an die einzelnen Waldbesitzer, sondern in diejenige Kasse bezahlt werden, aus welcher der gemeinschaftliche Forstschütze seine Befolgung empfängt.

Art. 6.

Die Pfandgebühren und das Strafenbruttheil, welche nach Art. 4 und 5 den Waldbesitzern überwiesen werden, sollen dazu dienen, den bestellten Forstschützen, statt der aus ihrem Dienstlohn wegfallenden Gebühren jeder Art für die Anzeigen von Forstvergehen, eine angemessene Vergütung zu bewilligen.

Insoweit hinsichtlich jener Verwendung der Pfandgebühren und des Strafenbruttheils besondere Vorschriften erforderlich sind, werden dieselben von Unserem Ministerium des Innern und der Finanzen erlassen werden. Hierbei soll dahin gewirkt werden, daß das Dienstlohn der Forstschützen künftig weder nach der Anzahl der von ihnen angezeigten Forstvergehen, noch nach der Größe der erkannt werdenden Strafen, Pfandgebühren oder des Werths- und Schadensersatzes bemessen werde.

Art. 7.

Die für Unsere Provinzen Starkenburg- und Oberheffen erlassene Verordnung vom 7. Juni 1825 wird dahin abgeändert, daß in Ansehung der Forstvergehen, welche auf den gewöhnlichen, periodisch wiederkehrenden Forstgerichten in Folge unterstellten oder ausdrücklichen Eingeständnisses oder auf die amtliche Versicherung des Denuncianten ihre endliche Erledigung finden, den Verurtheilten, statt der durch die erwähnte Verordnung bestimmten Untersuchungskosten von 10 fr. für jeden Posten, in Zukunft bei jedem Posten nur 4 fr. an Kosten angelegt werden sollen.

Wird aber gegen die Entscheidung des Forstgerichts ein Recurs ergriffen, oder eine Sache auf dem Forstgerichte zur besondern Untersuchung ausgesetzt, oder der Beschaffenheit des Falles wegen sogleich eine besondere Untersuchung eingeleitet, so verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Art. 8.

Wir haben die Rubriken des durch Unsere Verordnung vom 7. Mai 1839 publicirten Werths- und Schadensersatz-Tarifes, lit. B, Thelle von Stangen und Stämmen, insbesondere I, a. noch nicht zum Verkaufe oder Gebrauche zubereitet gewesenes Brennholz, desgleichen lit. C. Nr. VI, Strennmittel, welche Rubriken die Mehrzahl aller Frevel in sich begreifen, einer Revision unterwerfen lassen und Unser Ministerium angewiesen, die dadurch bewirkten Ermäßigungen zu veröffentlichen.

Art. 9.

Das Pfänden von Werkzeugen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verübung der Frevel dienen, soll nicht mehr statt finden; ein jedes Verpfänden derselben wird untersagt.

Nur bei dem Beträufte unbekannter Frevler wird der Besondere gestattet, den Frevler nach seiner Verhaftung in Beschäftigung zu nehmen.

Art. 10.

Die Vornahme von Hausfuchungen, wozu die Forstschützen nach §. 11 der Instruction vom 8. Juli 1841 befugt sind, soll denselben in Zukunft nur bei unmittelbarer Verfolgung eines Frevlers oder in denjenigen Fällen gestattet seyn, in denen sie hierzu auf vorausgegangene Anzeige von dem Forststrafrichter, welcher zugleich den Ursprung der Hausfuchung zu bestimmen hat, ermächtigt worden sind.

Art. 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatte in Kraft. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels. Darmstadt am 1. October 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

Jaup.

Bekanntmachung,

die Leseholznußung in den Großherzoglichen Domanal- und in den Communalwäldungen betreffend.

Zur Ausführung der von Seiner Königlich hohen Hohheit dem Großherzoge in der allerhöchsten Verordnung vom 1. d. Mts. in Hinsicht der unentgeltlichen Gewinnung des Leseholzes und sonstigen dünnen Holzes gemachten Verwilligungen werden hiermit die nachstehenden Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Das Leseholz in den Domanalwäldungen darf unentgeltlich von allen Bewohnern des Großherzogthums an den dazu bestimmten Tagen und in den nicht verbotenen Districten gesammelt und in Tragkästen oder auf Schiefarren aus dem Walde weggebracht werden.

§. 2.

Gegenstand der Leseholznußung ist alles dünne auf der Erde liegende Reiskholz, sowie alles dünne Holz, welches ohne Han-, Säge- oder Schneidwerkzeuge gewonnen werden kann und nicht auf Anordnung der Forstbehörde zum Verkaufe oder Gebrauche zubereitet worden ist.

§. 3.

Ausgeschlossen sind in der Regel von der Leseholznußung:

- 1) die Abtheilungen, in welchen Holzhauereien im Gange sind, so lange bis das betreffende Holz vollständig aufgearbeitet, aufgefegt und mannerirt ist;

2) diejenigen Abtheilungen, welche aus Rücksicht für die Nachzucht und Schonung der jungen Holzbestände, oder wegen Benutzung der Mast durch Strohwißche oder auf örtlich übliche Weise als Hege bezeichnet sind.

§. 4.

Die Nutzungs- oder Lesefolztage, sowie die von der Lesefolznutzung ausgenommenen Districte werden durch die betreffenden Revierförster im Voraus bekannt gemacht. Nach der Größe der Waldungen, dem Vorrathe an Lesefolz und den sonstigen örtlichen Verhältnissen sollen dazu wöchentlich nicht mehr als zwei Tage und wenigstens jeden Monat ein Tag bestimmt werden.

§. 5.

Wo wegen großen Vorraths und wegen Entlegenheit der Waldungen das Wegbringen des Lesefolzes durch mit Zugvieh bespanntes Fuhrwerk rätzlich erscheint, soll dieses, jedoch nur gegen Bezahlung des Holzwerthes, gestattet werden. Die Forstverwaltung wird alsdann den Preis einer Fuhre nach den örtlichen Holzpreisen bemessen und die entsprechenden Einrichtungen besonders treffen. Die unentgeltliche Benutzung des Lesefolzes für diejenigen, welche dasselbe tragen oder auf Schiefkarren wegbringen wollen, findet aber dessen ungeachtet nach den in den vorderen §. §. gegebenen Bestimmungen statt.

§. 6.

Der Wiederverkauf des Lesefolzes bleibt untersagt.

§. 7.

Alles grüne Holz bleibt von der Lesefolznutzung gänzlich ausgeschlossen. Die Forstbeamten sind verpflichtet, Ueberschreitungen der Lesefolznutzung zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen, als namentlich:

- a) die Aneignung von nicht zur Lesefolznutzung gehörigem Holze;
- b) die Ausübung der Lesefolznutzung an verbotenen Orten, oder an nicht erlaubten Tagen;
- c) die Anwendung von Hau-, Säge- oder Schneidwerkzeugen, endlich
- d) das Wegbringen mittelst nicht gestatteten Fuhrwerks.

§. 8.

Bestehende Berechtigungen sollen durch diese Bestimmungen in keiner Weise beeinträchtigt werden. Besteht aber eine Berechtigung in einem geringeren Umfange, als sie hier gestattet ist, so können die Berechtigten an der Lesefolznutzung nach den in dieser Bekanntmachung gegebenen Vorschriften theilnehmen.

§. 9.

In den Gemeinbewaldungen darf die Lesefolznutzung nicht über die hier gesteckten

Grenzen ausgedehnt werden, sie kann aber nach dem Ermessen der Ortsvorstände mit Rücksicht auf Ort, Zeit und Art einer größeren Beschränkung unterworfen werden.

Wenn jedoch Gemeinden solche Beschränkungen der Leseholznutzung eintreten lassen, so haben für die Angehörigen derselben in Beziehung auf die Benutzung des Leseholzes in den unmittelbar angrenzenden Domaniaalwäldungen dieselben Beschränkungen statt.

Darmstadt am 3. October 1848.

Aus allerhöchstem Auftrage:

Großherzoglich Hessisches Staats-Ministerium.

J a u p.

n. Lehmann,

Verordnung,

die Waldstreunutzung in den Domaniaal- und Communal-Wäldungen betreffend.

Auf den Grund des Art. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 1. dieses Monats werden die Normen, innerhalb welcher die Benutzung der Waldstreu zulässig ist, und die Bestimmungen, nach welchen deren Gewinnung und Abgabe stattfinden soll, in Nachstehendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I.

Allgemeine Bestimmungen für Domaniaal- und Communal-Wäldungen.

§. 1.

Da das Bedürfniß an Waldstreu in den einzelnen Theilen des Großherzogthums sehr verschieden ist und auch, je nach Lage, Boden und Holzbestand, eine größere oder geringere Menge von Waldstreu aus den Wäldungen verabfolgt werden kann, so werden die Forstbehörden angewiesen, unter genauer Berücksichtigung dieser Verhältnisse innerhalb der nachbezeichneten Grenzen die Waldstreuabgabe zu bewirken:

- 1) In Nadelholzwäldungen sollen von je 100 Morgen des ganzen Waldes (Wirtschaftsganzen) höchstens 20 Morgen und mindestens 6 Morgen,
- 2) in Laubholzwäldungen von je 100 Morgen des ganzen Waldes höchstens 19 Morgen und mindestens 5 Morgen zur Streunutzung jährlich eingegeben werden.

- 3) In gemischten Laub- und Nadelholzwaldungen ist die Streunungsfläche nach den vorstehenden Bestimmungen, je nachdem die eine oder die andere Holzart vorherrscht, festzustellen.
- 4) Außerdem ist den Forstbehörden gestattet, die Nutzung der Waldstreu an den Stellen anzuordnen, wo dieselbe in tiefen Schluchten oder auf Wegen vom Winde zusammengetrieben, oder wo dieselbe voraussichtlich entkommen wird.
- 5) Wo Gemeinden keine Nutzung oder in einem geringeren Umfange, als dem eben zugelassenen, in ihren Waldungen verlangen, soll nur die verlangte Nutzung statt haben. Ebenso soll sich in solchen Domaniawaldungen, wo die Nachfrage den erwähnten Umfang nicht erreicht, die Nutzung auf die Nachfrage beschränken.

§. 2.

Die Abgabe der Waldstreu soll vorzugsweise in folgenden Zeiten stattfinden:

- a) Zu Ende Winters oder im Frühjahr;
- b) Kurz vor der Kornerndte;
- c) Zu Ende des Sommers vor dem Abfalle des Laubes.

Auf Antrag der Ortsvorstände können statt dieser in den Gemeinbewaldungen auch andere Zeiten bestimmt werden.

II.

Besondere Bestimmungen für die Domaniawaldungen.

§. 3.

Die Art und Weise, wie die Waldstreu geerntet und wie dieselbe aus dem Walde weggebracht werden soll, wird in Domaniawaldungen durch den Revierförster geordnet.

§. 4.

Die Waldstreu soll abgegeben werden:

- a) nach Haufen oder Schichten von bestimmter Größe vorzugsweise dann, wenn die Streu gegen Lohn aufgearbeitet und zur Versteigerung bestimmt wird;
- b) nach Traglästen, Schiebkarren oder Wagen, besonders bei Handabgaben, wenn der Empfänger die Streu selbst einsammelt;
- c) nach Flächenloosen nur ausnahmsweise, wenn dies den örtlichen Verhältnissen nach zulässig ist und zweckmäßig erscheint.

§. 5.

Die Preise für Streumittel, welche aus der Hand abgegeben werden, sollen von Zeit zu Zeit nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse geregelt werden.

Für das Jahr 1849 sollen, was die Abgabe in Traglästen und Schiebarten betrifft, die Preise des Jahres 1848 gelten. Gleichzeitig soll in denjenigen Bezirken, in welchen in diesem Jahre noch keine Herabsetzung der Preise für Waldstreu stattgefunden hat, eine solche für Abgaben der letzterwähnten Art verhältnißmäßig bewirkt, sowie ein allgemeiner Tarif für die Preise bei Handabgaben demnächst publicirt werden.

§ 6.

Die Forstbehörden haben dafür zu sorgen, daß in den Domaniawaldungen, je nach den örtlichen Verhältnissen, ein größerer oder kleinerer Theil der ganzen Streuerndte zur Versteigerung, ein anderer Theil zur Handabgabe bestimmt wird.

§ 7.

Die Abgaben aus der Hand geschehen hauptsächlich nach Traglästen und Schiebarten, nach Wagen nur da, wo der größere Vorrath oder die Entfernung die Erlaubniß dazu rathlich macht.

Die Abgabe aus der Hand soll sich in der Regel nach Bezugsstellen richten, wozu von den Ortsvorständen die sich anmeldenden Einwohner eingetragen sind und das Bedürfniß beglaubigt ist.

§ 8.

Der nach §. 6 in den Domaniawaldungen zur Versteigerung vorgesehene Theil der Streunung soll unter freier Concurrenz veräußert werden. Die Versteigerung unter freier Concurrenz findet auch dann statt, wenn nach §. 7 die Anforderungen so groß sind, daß sie aus dem zur Handabgabe bestimmten Theile der Streuerndte nicht sämmtlich befriedigt werden können.

III.

Besondere Bestimmungen für die Gemeinde-Waldungen.

§. 9.

Bei Aufstellung der Wirthschaftsplane für die Gemeindeforeste haben die Großh. Revierförster ihre Anträge auf Streunung nach Maßgabe der §§. 1 und 2 zu stellen und solche den Ortsvorständen zur Einsicht mitzutheilen. Wenn letztere eine ausgedehntere Nutzung oder sonst Aenderungen in dem mitgetheilten Plane beantragen, die Forstverwaltung aber aus Rücksichten für Erhaltung der Waldungen hierauf nicht eingehen zu können glaubt, so wird der Ortsvorstand seine abweichende Ansicht in einem Protokolle niederlegen und dieses durch die Forstbehörde der Regierungs-Commission des Bezirks mitgetheilt. Nach der Entscheidung dieser Letzteren, für welche die oben aufgestellten Regeln ebenfalls maßgebend sind, hat sodann die Streunung stattzufinden.

§. 10.

Der Forstverwaltung steht in Gemeinbewaldungen über die Frage, ob und an wen Stren aus der Hand abgegeben oder versteigert werden soll, durchaus keine Verfügung zu. Ihre Mitwirkung hat sich auf erbetene Begutachtung und auf die, nach den Vorschriften des Gemeinde-Rechnungs- und Kassenwesens von ihrer Seite zu führende Aufzeichnung der Walberzeugnisse zu beschränken.

Darmstadt, den 3. October 1848.

Aus allerhöchstem Auftrage:

Großherzoglich Hessisches Staats-Ministerium.

J a u p.

v. Lehmann.

B e r o r d n u n g ,

den Werths- und Schadens-Ersatz-Tarif bei Forstreveln betreffend.

In den durch die Verordnung vom 7. Mai 1839 (Nr. 18 des Regierungsblatts) bekannt gemachten Werths- und Schadens-Ersatz-Tarifen sind von der nach der Bekanntmachung vom 16. August 1848 (Nr. 43 des Regierungsblatts) bestellten Commission für die nachbezeichneten Abtheilungen, die dabei bemerkten geringeren Ansätze begutachtet und von des Großherzogs Königlich hohen Hoheit laut Verordnung vom 1. laufenden Monats Allerhöchst genehmigt worden.

Diese Ansätze sind daher für die betreffenden Tarifabtheilungen, statt der bisherigen, von nun an in Anwendung zu bringen.

Darmstadt den 3. October 1848.

Aus allerhöchstem Auftrage:

Großherzoglich Hessisches Staats-Ministerium.

J a u p.

v. Lehmann.

Abtheilung B) des Tarifs: **Theile** von Stangen und Stämmen, insbesondere

Nr. des Tarifs.	Schadenserfaß.	Continent.	Holzart.	Maas der Ansätze.	Localabtheilung Nr. I.						Localabtheilung Nr. II.							
					Werth.	Schadenserfaß, wenn das Holz nicht dürr ist.						Werth.	Schadenserfaß, wenn das Holz nicht dürr ist.					
						a.	b.	c.	a.	b.	c.							
67	306	Zu Scheid- und grobem Prügelholze tauglich; ingl. zur Anarbeitung geeignete frische Stöcke	Hartes Laubholz.	1 kleine Last	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
68	307			1 Mittellast	—	2	—	2	—	6	—	20	—	3	—	3	—	30
69	308			1 große Last	—	3	—	3	—	9	—	30	—	4½	—	4½	—	45
70	309			1 Schiefkarrn oder Handschlitten	—	4	—	4	—	12	—	40	—	6	—	6	—	18
71	310			1 Karrn	—	6	—	6	—	—	—	—	—	9	—	9	—	—
72	311		1 Wagen	—	30	—	30	—	(nach	Lästen)	—	45	—	45	—	(nach	Lästen)	
73	312		Nadelholz und weiches Laubholz.	1 kleine Last	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
74	313			1 Mittellast	—	1¼	—	1¼	—	4	—	12	—	2	—	2	—	20
75	314			1 große Last	—	2	—	2	—	6	—	20	—	3	—	3	—	30
76	315			1 Schiefkarrn oder Handschlitten	—	2½	—	2½	—	8	—	24	—	4	—	4	—	12
77	316	1 Karrn		—	4	—	4	—	—	—	—	—	6	—	6	—	—	
78	317	1 Wagen	—	20	—	20	—	(nach	Lästen)	—	30	—	30	—	(nach	Lästen)		
79	318	Hartes Laubholz.	1 kleine Last	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			
80	319		1 Mittellast	—	1¾	—	1½	—	4	—	16	—	2½	—	2½	—	7	
81	320		1 große Last	—	2½	—	2½	—	7	—	25	—	4	—	4	—	12	
82	321		1 Schiefkarrn oder Handschlitten	—	3	—	3	—	9	—	30	—	5	—	5	—	15	
83	322		1 Karrn	—	5	—	5	—	(nach	Lästen)	—	40	—	40	—	(nach	Lästen)	
84	323	1 Wagen	—	25	—	25	—	—	—	—	—	8	—	8	—	—		
85	324	Nadelholz und weiches Laubholz.	1 kleine Last	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			
86	325		1 Mittellast	—	1	—	1	—	3	—	10	—	1½	—	1½	—	4	
87	326		1 große Last	—	1½	—	1½	—	4	—	15	—	2¼	—	2¼	—	7	
88	327		1 Schiefkarrn oder Handschlitten	—	2	—	2	—	6	—	20	—	3	—	3	—	9	
89	328		1 Karrn	—	3	—	3	—	(nach	Lästen)	—	45	—	45	—	(nach	Lästen)	
90	339	1 Wagen	—	15	—	15	—	—	—	—	—	22½	—	22½	—	—		
91	—	Angerobetes zum Wiederaufschlage nicht bestimmtes Eichen-, Eßhölz-, Kieferholz.	1 kleine Last	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			
92	—		1 Mittellast	—	3	—	3	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	
93	—		1 große Last	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1½	—	1½	—	—	
94	—		1 Schiefkarrn oder Handschlitten	—	1½	—	1½	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	
95	—		1 Karrn	—	2	—	2	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	
96	—	1 Wagen	—	10	—	10	—	—	—	—	—	15	—	15	—	—		
97	—			20	—	20	—	—	—	—	—	30	—	30	—	—		

I. Brennholz, a) noch nicht zum Verkaufe oder Gebrauche zubereitet gewesen.

Localabtheilung Nr. III.								Localabtheilung Nr. IV. u. V.								Localabtheilung Nr. VI., VII. u. VIII.							
Schadensersatz, wenn das Holz nicht dürr ist.								Schadensersatz, wenn das Holz nicht dürr ist.								Schadensersatz, wenn das Holz nicht dürr ist.							
Werth.	a.		b.		c.		Werth.	a.		b.		c.		Werth.	a.		b.		c.				
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
—	4	—	4	—	12	—	40	—	5	—	5	—	15	—	50	—	7	—	7	—	21	1	10
—	6	—	6	—	18	1	—	—	7½	—	7½	—	22	1	15	—	10½	—	10½	—	31	1	45
—	8	—	8	—	24	1	20	—	10	—	10	—	30	1	40	—	14	—	14	—	42	2	20
—	12	—	12	}	(nach Kästen)	}	}	—	15	—	15	}	(nach Kästen)	}	}	—	21	—	21	}	(nach Kästen)	}	}
1	—	1	—					1	15	1	15					1	45	1	45				
2	—	2	—					2	30	2	30					3	30	3	30				
—	2½	—	2½	—	7	—	25	—	3½	—	3½	—	10	—	35	—	4½	—	4½	—	13	—	45
—	4	—	4	—	12	—	40	—	5¼	—	5¼	—	16	—	52	—	7	—	7	—	21	1	10
—	5	—	5	—	15	—	50	—	7	—	7	—	21	1	10	—	9	—	9	—	27	1	30
—	8	—	8	}	(nach Kästen)	}	}	—	10½	—	10½	}	(nach Kästen)	}	}	—	14	—	14	}	(nach Kästen)	}	}
—	40	—	40					—	52½	—	52½					1	10	1	10				
1	20	1	20					1	45	1	45					2	20	2	20				
—	3	—	3	—	9	—	30	—	4	—	4	—	12	—	40	—	5	—	5	—	15	—	50
—	4½	—	4½	—	13	—	45	—	6	—	6	—	18	1	—	—	7½	—	7½	—	22	1	15
—	6	—	6	—	18	1	—	—	8	—	8	—	24	1	20	—	10	—	10	—	30	1	40
—	9	—	9	}	(nach Kästen)	}	}	—	12	—	12	}	(nach Kästen)	}	}	—	15	—	15	}	(nach Kästen)	}	}
—	45	—	45					1	—	1	—					1	15	1	15				
1	30	1	30					2	—	2	—					2	30	2	30				
—	2	—	2	—	6	—	20	—	2½	—	2½	—	7	—	25	—	3½	—	3½	—	10	—	35
—	3	—	3	—	9	—	30	—	4	—	4	—	12	—	40	—	5¼	—	5¼	—	16	—	52
—	4	—	4	—	12	—	40	—	5	—	5	—	15	—	50	—	7	—	7	—	21	1	10
—	6	—	6	}	(nach Kästen)	}	}	—	8	—	8	}	(nach Kästen)	}	}	—	10½	—	10½	}	(nach Kästen)	}	}
—	30	—	30					—	40	—	40					—	52½	—	52½				
1	—	1	—					1	20	1	20					1	45	1	45				
—	1½	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2½	—	—	—	—	—	—
—	2	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—
—	3	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—
—	4	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—
—	20	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—
—	40	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	—	—	—

Abtheilung C) des Tarifs: VI. Streumittel.

Nr. der Localabtheilung.	Nr. des Tarifs.		M a a ß der M a ß e.	Abgefallenes Laub, Nadeln, Moos.						Heide, Ginstern, Besenpfriemen und dergleichen.							
	Werth.	Schadenserfaß.		Schadenserfaß													
				Werth (ohne Sammler- lohn).		in offenen Waldungen über 40 Jahren.		in Ver- jüngungs- schlägen u. in jungen Beständen bis zu 40 Jahren.		Werth (ohne Sammler- lohn).		in eingebeg- ten Orten, aber ohne Werkzeug.		mit Werkzeug in alten Hegen.		in Heg- schlägen, u. jungen He- gen oder Pflanz- gärten.	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
I. II.	176	380	1 Last	—	4	—	4	—	8	—	2	—	2	—	2	—	4
III. und	177	381	1 Schiefarren	—	8	—	8	—	16	—	4	—	4	—	4	—	8
	178	382	1 Karren	—	40	—	40	1	20	—	20	—	20	—	20	—	40
IV.	179	383	1 Wagen	1	20	1	20	2	40	—	40	—	40	—	40	1	20
V.	176	380	1 Last	—	6	—	6	—	12	—	3	—	3	—	3	—	16
VI. und	177	381	1 Schiefarren	—	12	—	12	—	24	—	6	—	6	—	6	—	12
	178	382	1 Karren	1	—	1	—	2	—	—	30	—	30	—	30	1	—
VII.	179	383	1 Wagen	2	—	2	—	4	—	1	—	1	—	1	—	2	—
VIII.	176	380	1 Last	—	8	—	8	—	16	—	4	—	4	—	4	—	8
	177	381	1 Schiefarren	—	16	—	16	—	32	—	8	—	8	—	8	—	16
	178	382	1 Karren	1	20	1	20	2	40	—	40	—	40	—	40	1	20
	179	383	1 Wagen	2	40	2	40	5	20	1	20	1	20	1	20	2	40

Bei Entwendung bereits geernteter Streumittel werden den vorstehenden Werthansätzen die Erndtkosten beigerechnet.

Dienstentbindung.

Am 15. August wurde der evangelische Pfarrer Christian August Hoffmann zu Echzell auf Nachsuchen von den ihm übertragenen Geschäften eines Decans für das Decanat Ribda entbunden.

Nachtrag zu dem Verzeichnisse der Vorlesungen, welche auf der Großh. Landes-Universität Gießen im Winterhalbjahre 1844 gehalten werden.

Rechtswissenschaft.

Professor Dr. Renaud wird
Gemeinen deutschen Civilprozeß und
Französisches Civilrecht
in noch zu bestimmenden Stunden vortragen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 58.

Darmstadt am 11. October 1848.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Wahl der Bezirksräthe, insbesondere die desfallige Eintheilung der Regierungs-Bezirke in Wahlbezirke betr.; — 2) Bekanntmachung, die Wahl von Staatsdienern zu Mitgliedern von Gemeinderäthen betr.; — 3) Bekanntmachung, die Personen-Aufnahme-Stelle zu Angerob betr.; — 4) Bekanntmachung, die Umlagen in der Gemeinde Niederroden für 1848 betr.; — 5) Berichtigung.

Bekanntmachung,

die Wahl der Bezirksräthe, insbesondere die desfallige Eintheilung der Regierungs-Bezirke in Wahlbezirke betreffend.

Zur Ausführung des Artikels 22 des Gesetzes vom 31. Juli laufenden Jahrs, die Organisation der dem Ministerium des Innern untergeordneten Verwaltungs-Behörden betreffend, ist Behufs der Wahlen von Bezirksräthen nach der Bevölkerung der betreffenden Gemeinden mit Rücksicht auf eine passende Vereinigung derselben nachstehende Eintheilung der einzelnen Regierungsbezirke in Wahlbezirke getroffen worden.

I.) Regierungsbezirk Gießen.

1ter Wahlbezirk:

Stadt Gießen. Heuchelheim.

2ter Wahlbezirk:

Allendorf an der Lahn, Garbenteich, Großenlinden, Kleinenlinden, Langgöns, Leihgestern.

3ter Wahlbezirk:

Crumbach, Fellingshausen, Frankenbach, Hermannstein, Königberg, Naunheim, Rodheim, Waldgirmes.

4ter Wahlbezirk:

Allendorf a. d. Lumba, Altenbusch, Daubringen, Lollar, Mainzlar, Nuttershausen mit Kirchberg, Stausenberg.

5ter Wahlbezirk:

Beuern, Großenbusch, Rödchen, Trohe, Wiesch.

6ter Wahlbezirk:

Albach, Ammerod, ~~Reinrod~~, Burkhardsfelden, Saasen, Opparod, Reiskirchen, Steinbach, Wagenborn und Steinberg.

7ter Wahlbezirk:

Einartshausen, Freienseen, Gonterskirchen, Itzdorf (Solms-Itzdorf) Lardenbach, Lau-
bach, Wetterfeld.

8ter Wahlbezirk:

Ettingshausen, Gattenrod, Eich, Münster, Oberbessingen, Mühlachsen (Hof), Rup-
pertsburg.

9ter Wahlbezirk:

Fleisungen, Obbelnrod, Grünberg, Harbach, Lauter, Lehnheim, Lindenstruth, Saasen,
Stangenrod, Duedborn, Winnerod.

10ter Wahlbezirk:

Allertshausen, Azenhain, Beltershain, Bernsfeld, Glimbach, Geilshausen, Groß- und
Kleinsumda, Kesselbach, Lomdorf, Odenhausen, Reinhartshain, Rüdtingshausen, Win-
tershain.

11ter Wahlbezirk:

Ermenrod, Großeneichen, Itzdorf, Kleineichen, Merlau mit Kirchgarten, Niederohmen,
Oberohmen, Knuppertenrod, Stockhausen, Unterseibertenrod, Weickartshain, Wettfaasen,
Zeilbach.

II.) Regierungsbezirk Alsfeld.**1ter Wahlbezirk:**

Alsfeld, Endorf, Fischbach, Heidelbach, Münchleusel, Reibertenrod, Schwabenrod.

2ter Wahlbezirk:

Appenrod, Bleidenrod, Büßfeld, Dannenrod, Deckenbach, Erbenhausen, Gontershausen,
Haarhausen, Höttingen, Homberg, Niederofleiden, Oberofleiden, Schadenbach.

3ter Wahlbezirk:

Angenrod, Arnshain, Bernsburg, Gleimshain, Heimertshausen, Kirtorf, Lehrbach, Maul-
bach, Obergleen, Wahlen.

4ter Wahlbezirk:

Billertshausen, Burggemünden, Ehringshausen, Elpenrod, Gainbach, Lenzel, Niederbrei-
tenbach, Niedergemünden, Romrod, Rülfsenrod, Otterbach, Zell.

5ter Wahlbezirk:

Felba, Helpershain, Kestrich, Röddingen, Reiches, Oberbreidenbach, Stumpertenrod, Va-
denrod, Windhausen.

6ter Wahlbezirk:

Altenrod, Brauerschwend, Dirlammen, Engelrod, Gehlos, Hengersdorf, Hopfgarten, Obersorg, Renzendorf, Stornsdorf, Strebendorf, Untersorg, Wallenrod.

7ter Wahlbezirk:

Altenburg, Bieben, Grebenau, Gisa, Elbenrod, Eulersdorf, Lieberbach, Rainrod, Reimenrod, Rimbach, Schwarz, Udenhausen, Unterwegfurth, Wallersdorf.

8ter Wahlbezirk:

Frauombach, Huzdorf, Niederstoll, Oberwegfurth, Pfordt, Queck, Sandloß, Schlich, Unterschwarz.

9ter Wahlbezirk:

Angersbach, Hof Saffen, Bernshausen, Hartershausen, Heisters, Hemmen, Landenhausen, Schlechtewegen, Uehhausen, Stockhausen, Uellershausen, Willoß, Steinfurt.

10ter Wahlbezirk:

Lauterbach, Maar, Reuters, Rimlos, Rudlos, Sickenrod, Wernges.

11ter Wahlbezirk:

Blizenrod, Eichelhain, Eisenbach, Frischborn, Herbststein, Hürgenau, Hopfmannsfeld, Langenhain, Nebgeshain, Nixfeld, Schabges.

12ter Wahlbezirk:

Altenchlirf, Banneroth, Eichenrod, Fleichenbach, Freiensteinau, Gunzenau, Holzmaßl, Ibsenhausen, Kexlos, Mchlodgchaag, Niedermooß, Nobserts, Obermooß, Radmaßl, Reichlos, Salz, Baltshain, Weidmooß, Wünschenmooß, Zahmen.

III.) Regierungsbezirk Friedberg.**1ter Wahlbezirk:**

Rödelheim, Niederursel, Steinbach, Niedereschbach, Obereschbach, Oberreulbach.

2ter Wahlbezirk:

Wilbel, Kleinkarben, Großkarben, Kloppenheim, Klarben, Badesheim, Burggräfenrod.

3ter Wahlbezirk:

Kobheim, Holzhausen, Oberrosbach, Raichen, Pettermell, Niederrosbach.

4ter Wahlbezirk:

Friedberg, Oststadt.

5ter Wahlbezirk:

Affenheim, Niederwöllstadt, Oberwöllstadt, Bruchenthal, Bönstadt, Ibsenstadt, Kandel, Fauerbach II.

6ter Wahlbezirk:

Gelbenbergen, Altenstadt, Engelthal, Höchst, Oberau, Nebenbach, Rommelhausen, Stammheim.

7ter Wahlbezirk:

Buzbach, Kirchgöns, Bohlögöns, Hochweisel, Ofheim, Langenhain mit Ziegenberg.

8ter Wahlbezirk:

Niederweisel, Hausen mit Des, Bodenrod, Fauerbach I., Raibach, Münster, Niedermörlen, Obermörlen.

9ter Wahlbezirk:

Gambach, Griedel, Holzheim, Dppershofen, Kockenbergr, Steinfurt, Wiffelsheim.

10ter Wahlbezirk:

Nieder- und Oberflorstadt, Melbach, Södel, Wölferöheim, Bauernheim, Offenheim, Beyenheim, Wickstadt, Beckesheim.

11ter Wahlbezirk:

Münzenberg, Gröningen, Eberstadt, Oberhörgen, Trais-Münzenberg, Dorfgill, Muschenheim, Wohubach, Arnöburg, Birklar, Bettenhausen, Obbornhofen.

12ter Wahlbezirk:

Utphe, Traischorloff, Inheiden, Hungen, Billingen, Ronnenroth, Rötzhges, Niederbessingen, Langsdorf, Wellersheim.

IV.) Regierungsbezirk Nidda.**1ter Wahlbezirk:**

Altwiedermus mit Ronneburg, Eckartshausen, Haingröndau, Gimbach, Marienborn, Mittelgrönd, Bonhausen, Langenbergheim, Kalbach, Hainchen.

2ter Wahlbezirk:

Lindheim, Enzheim, Heegheim, Niedermoröstadt, Obermoröstadt, Staaden, Leihhecken, Blofeld, Dauernheim, Rannöstadt.

3ter Wahlbezirk:

Michelau, Kinderbügen, Hitzkirchen, Refenrod, Bindsachsen, Wenings, Burgbracht, Bößgesäß, Illnhausen, Niederseemen, Oberseemen, Mittelseemen.

4ter Wahlbezirk:

Büdingen, Büches, Dödelöheim, Orleshausen, Lorbach, Diebach am Haag.

5ter Wahlbezirk:

Wolf, Aulendiebach, Bergheim, Bleichenbach, Effolderbach, Mohrbach, Stockheim, Glauberg, Dudenrod, Ortenberg, Selters.

6ter Wahlbezirk:

Eckartsborn, Lißberg, Hirzenhain, Wippenbach, Vobenhhausen, Bellmuth, Glasöhtten, Steinberg, Gelnhaar, Merkenfriz, Schwickartshausen, Burkharö, Kaulstöß, Ufenborn.

7ter Wahlbezirk:

Geisnidda, Wallernhausen, Nidda, Fauerbach, Oberlais, Michelau, Kohden, Borsdorf.

- 8ter Wahlbezirk:
 Strinheim, Rodheim, Lang, Robertshausen, Alsa, Oberschnitten, Unterschnitten, Eisele-
 dorf, Rainrod, Stornfeld.
- 9ter Wahlbezirk:
 Schotten, Eichsfachsen, Dingerhausen, Michelbach, Diefenborn, Eschenrod, Brenngeshain,
 Rübingshain.
- 10ter Wahlbezirk:
 Biffes, Dingenheim, Fenschelheim, Gettenau, Schzell, Berstadt, Unterwiddersheim, Ober-
 widdersheim.
- 11ter Wahlbezirk:
 Ulrichstein, Bobenhausen, Altenhain, Rölzhain, Feldkrücken, Oberseibertenrod, Bohn-
 feld, Heckerödorf, Selkrod, Schmitten, Göhren, Bezenrod.
- 12ter Wahlbezirk:
 Gedern, Graunfeld, Grebenhain, Bermuthshain, Volkartshain, Herchenhain, Hartmanns-
 hain, Sichenhausen.

V.) Regierungsbezirk Biedenkopf.

- 1ter Wahlbezirk:
 Deisfeld, Dorffitter, Elmelrod, Gemmighausen, Höringhausen, Marienhagen, Obernburg,
 mit Hof Lauterbach, Thalitter, Bbhl.
- 2ter Wahlbezirk:
 Altenlotheim, Asel, Baidorf, Buchenberg, Harbshausen, Herzhausen b. B., Kirchlotheim,
 Niederorke, Oberwerba, Kennertshausen, Schmittlotheim.
- 3ter Wahlbezirk:
 Allendorf b. B., Battenfeld, Berghofen, Bromskirchen, Laifa.
- 4ter Wahlbezirk:
 Battenberg, Dodenan, Gatzfeld, Viebighausen.
- 5ter Wahlbezirk:
 Derdach, Eifa, Engelbach, Frohuhausen b. B., Holzhausen b. B., Oberasphe, Rebbig-
 hausen, Wallau.
- 6ter Wahlbezirk:
 Biedenkopf.
- 7ter Wahlbezirk:
 Weifenbach, Breidenstein mit Hof Rosbach, Kleingladenbach, Wiefenbach, Breidenbach,
 Niederbieken, Oberbieken, Achenbach, Wolzhausen.

8ter Wahlbezirk:

Niederhörden, Oberhörden, Roth, Simmersbach, Riefeld, Frechenhausen, Gönnern, Ober-
eisenhausen, Niedereisenhausen, Steinperf.

9ter Wahlbezirk:

Quotshausen, Hommertshausen, Wolfgruben, Gellshausen, Ragenbach, Rombach, Buchenau,
Elmshausen, Friedensdorf, Allendorf b. G., Silberg, Dautphe, Rachelshausen.

10ter Wahlbezirk:

Dernbach, Damshausen, Mornshausen, Herzhausen, Holzhausen b. G., Diebshausen,
Wellnhausen, Kunzhausen, Sinkerhausen, Frohnhausen b. G., Friedbertshausen, Rüdchen-
bach, Ammenhausen, Weidenhausen.

11ter Wahlbezirk:

Gladenbach, Rehlubach, Mornshausen, Erdhausen, Kömmerhausen, Wommelshausen,
Bottenhorn.

12ter Wahlbezirk:

Endbach, Günterob, Schlierbach, Oberweidbach, Bischoffen, Niederweidbach, Rosbach,
Wilsbach, Gartenrod, Hülshof.

VI.) Regierungsbezirk Darmstadt.**1ter Wahlbezirk:**

Darmstadt, Bessungen.

2ter Wahlbezirk:

Offenbach mit Wildhof.

3ter Wahlbezirk:

Eberstadt, Grumstadt, Stodtstadt, Diebesheim.

4ter Wahlbezirk:

Goddellau, Erfelden, Leeheim, Wolfskehlen, Griesheim.

5ter Wahlbezirk:

Trebur, Geinsheim, Nauheim, Aßheim, Wallerstädten, Königstädten.

6ter Wahlbezirk:

Großgerau, Dornberg, Berkach, Büttelborn, Dornheim, Kleingerau, Worfelden, Mörfelden.

7ter Wahlbezirk:

Bauschheim, Ginsheim, Bischofsheim, Rüsselsheim, Hasloch, Raunheim, Kesterbach.

8ter Wahlbezirk:

Arheilgen, Messel, Weiterstadt, Braunshardt, Gräfenhausen, Schneppenhausen, Birxhausen,
Erzhausen.

9ter Wahlbezirk:

Langen, Walldorf, Egelsbach, Offenthal, Philippsloch, Dreiselchenhain, Gdgenhain.

10ter Wahlbezirk:

Sprendlingen, Remsenburg, Diehenbach, Heusenstamm, Oberthausen, Hausen, Bieber.

11ter Wahlbezirk:

Rembrücken, Weiskirchen, Hainhausen, Jügesheim, Lammerspiel, Kleinauheim, Seelshausen, Kleinstenheim, Dietelshausen, Mühlheim, Bürgel.

VII.) Regierungsbezirk Heppenheim.**1ter Wahlbezirk:**

Seehof, Lorsch, Birnheim.

2ter Wahlbezirk:

Lampertheim, Bürstadt.

3ter Wahlbezirk:

Hofheim, Bobstadt, Nordheim, Wattenheim, Biblis, Großhausen, Kleinhäusen.

4ter Wahlbezirk:

Großrohrheim, Kleinrohrheim, Bernshausen, Hahnheim, Hahn.

5ter Wahlbezirk:

Seehausen, Malchen, Jugenheim, Alsbach, Eschollbrücken, Pfungstadt, Uch.

6ter Wahlbezirk:

Schwanheim, Roddau, Fehlbach, Langwaden, Bickenbach mit Hartenau, Niederbeerbach, Oberbeerbach, Stettbach, Schmalbeerbach, Zwingenberg, Auerbach, Hochstädten.

7ter Wahlbezirk:

Balkhausen, Beedenkirchen, Staffel, Bensheim, Elmshausen, Schönberg, Witzenhausen, Wurzelbach.

8ter Wahlbezirk:

Reichenbach, Lautern, Gabernheim, Raibelbach, Zell, Gronau, Kolmbach, Breitenwieschen, Knoden, Glattbach, Winkel, Schannenbach, Eichenbach, Schlierbach, Gulsbach, Seidenbach, Schenerberg, Erlenbach, Lindenfels, Mittershausen, Jgelsbach, Ellenbach, Linnebach, Lautenwieschen, Walberlachbach, Mitterstern.

9ter Wahlbezirk:

Heppenheim, Rirschhausen, Oberhambach, Unterhambach, Erbach, Souderbach, Albersbach, Oberlaudenbach.

10ter Wahlbezirk:

Krumbach, Brombach, Krödelbach, Fürth, Steinbach, Brzenbach, Fahrenbach, Hammelbach, Wesseln, Graselbach, Litzelbach, Oberscharbach, Unterscharbach, Wahlen, Zogenbach, Kocherbach, Affolterbach, Hiltersklingen.

11ter Wahlbezirk:

Kimbach, BONDWEIHER, Oberlebersbach, Mörlsbach, Niederlebersbach, Weiher, Gabern, Obermumbach, Reizen, Hornbach, Birkenau.

12ter Wahlbezirk:

Böckelsbach, Rohrbach, Kallstadt, Löhrbach, Hockenbach, Trösel, Mackenheim, Kreibach, Walbmichelbach, Oberabtssteinach, Siebelsbrunn, Unterabtssteinach, Oberschönmattenwaag, Gartenrod, Aschbach, Dürrellenbach.

VIII.) Regierungsbezirk Dieburg:

1ter Wahlbezirk:

Altheim, Dieburg, Kleinzimmern, Gundershausen.

2ter Wahlbezirk:

Großzimmern, Semb, Spachbrücken, Georgenhausen, Zeilhard.

3ter Wahlbezirk:

Urberach, Oberroden, Reffenhausen, Niederroden, Dudenhofen.

4ter Wahlbezirk:

Münster, Eppertshausen, Harpertshausen, Hergershausen, Sickenhofen, Langstadt, Schlierbach.

5ter Wahlbezirk:

Babenhausen, Harreshausen, Hainstadt, Froschhausen, Zellhausen, Kleinumstadt.

6ter Wahlbezirk:

Seligenstadt, Kleinfrohenburg, Kleinwelzheim, Mainflingen.

7ter Wahlbezirk:

Schaafheim, Mosbach, Radheim, Heubach, Raibach, Richen, Kleefstadt.

8ter Wahlbezirk:

Umstadt, Dorndiel, Habitzheim, Niederklingen, Oberklingen.

9ter Wahlbezirk:

Lengfeld, Hering, Reinheim mit Ueberau, Großbieberau, Nonrod, Reßbach.

10ter Wahlbezirk:

Brensbach, Fränkisch-Grumbach, Bersau, Billings, Litzelbach, Neunkirchen, Steinau, Lichtenberg mit Obernhausen, Niedernhausen, Kleinbieberau.

11ter Wahlbezirk:

Robau, Brandau, Allertshofen, Horzhohl, Ernstshofen, Asbach, Gerckenrode, Webern, Rohrbach, Wembach mit Hahn, Oberramstadt.

12ter Wahlbezirk:

Koßdorf, Niederramstadt, Traisa, Waschenbach, Niedermobau, Neutisch, Obermobau, Frankenhausen.

IX.) Regierungsbezirk Erbach.

1ter Wahlbezirk:

Wimpfen, Kürnbach.

2ter Wahlbezirk:

Neustadt mit Schloß Breuberg, Sandbach, Hainstadt mit Rosenbach, Raibreitenbach mit Mühlhausen, Waldbambach, Rimhorn, Lügelsbach, Breitenbrunn.

3ter Wahlbezirk:

Höchst, Hetschbach, Dusenbach, Annelsbach, Forstel, Hummetroth, Pürsbach, Mimsing-Grumbach, Gengenfeld, Obernauses, Schloßnauses, Traunnauses, Wiebelsbach, Hassenroth, Oberkingig, Niederkingig, Gumpersberg.

4ter Wahlbezirk:

Kirchbrombach, Böllstein, Hembach, Affhöllerbach, Stierbach, Ailsbach, Birkert, Breuburger Seite, Birkert, Habitzheimer Seite, Langenbrombach, Brenberger Seite, Langenbrombach, Erbacher Seite, Wallbach, Höllerbach, Mittelkingig, Gersprenz, Zell, Steinbach, Obermossau.

5ter Wahlbezirk:

Rödig, Fürstengrund, Seckmauern, Gaingrund, Vielbrunn und Ohrenbach.

6ter Wahlbezirk:

Reichelsheim, Frohnhofen, Eberbach, Großgumpen, Bockenrod, Landenau, Pfaffenbeersfurt, Kirchbeersfurt, Winterkasten, Kleingumpen, Oberkleingumpen, Oberfeinsbach, Niederfeinsbach.

7ter Wahlbezirk:

Michelstadt, Momart, Weitengesäß, Rimbach.

8ter Wahlbezirk:

Steinbach, Affelbrunn, Rehbach, Rohrbach, Oberostern, Unterostern, Erzbach, Untermossau, Hiltersklingen, Hüttenthal, Güttersbach, Roszbach, Elsbach, Günterfürst, Lauerbach, Heisterbach.

9ter Wahlbezirk:

Erbach, Schämen, Dorf Erbach, Würzberg, Erlsbach, Erbach, Ernzbach, Ebersberg, Hezbach, Ezean, Stockheim.

10ter Wahlbezirk:

Beersfelden, Hesselbach, Schöllnbach, Raibach dießseit, Raibach jenseit, Hohberg, Bullau, Airlsbach, Dlfen.

11ter Wahlbezirk:

Gammelsbach, Hinterbach, Falkengesäß, Oberfinkenbach, Unterfinkenbach, Raubach, Oberfensbach, Unterfensbach, Hebstahl, Unterschönmattenweg.

12ter Wahlbezirk:

Rothenberg mit Kortelschütte, Hainbrunn, Hirschhorn, Grein, Darsberg, Neckarsteinach,
Langenthal, Neckarhausen.

X.) Regierungsbezirk Mainz.

1ter Wahlbezirk:

Alzen, Albig, Bernersheim, Heimersheim, Weinheim, Lautenheim, Offenheim.

2ter Wahlbezirk:

Flonheim, Bockenheim, Bornheim, Lonsheim, Erbesbüdesheim, Rack, Niedertwiesen, Uff-
hofen, Wendelsheim, Armsheim, Schimbsheim, Gaubickelheim.

3ter Wahlbezirk:

Odernheim, Freimersheim, Walheim, Kettenheim, Framersheim, Köngeruheim, Heppen-
heim, Flornborn, Dietersheim, Effelborn, Bechtolsheim, Wiebelsheim, Gillsheim.

4ter Wahlbezirk:

Wörstadt, Eichloch, Enzheim, Niederweinheim, Oberhilbersheim, Partenheim, Spiesheim,
Sulzheim, Wendersheim, Wallertheim, Wolfsheim.

5ter Wahlbezirk:

Udenheim, Gabsheim, Schornsheim, Udenheim, Friesenheim, Niedersaulheim, Obersaul-
heim, Ebersheim, Sörgenloch, Zornheim.

6ter Wahlbezirk:

Niederolm, Effenheim, Drais, Harrheim, Gaubischhofshheim, Hechtsheim, Kleinwinterenheim,
Marienborn, Laubenheim, Oberolm, Stabecken, Weisenau.

7ter Wahlbezirk:

Bregenheim, Finthen, Gonsenheim, Kastel, Kostheim.

8ter Wahlbezirk:

Mainz.

9ter Wahlbezirk:

Oppenheim, Derheim, Dienheim, Nackenheim, Nierstein.

10ter Wahlbezirk:

Bodenheim, Dalheim, Dolgesheim, Hahnheim, Köngeruheim an der Elz, Sörgweiler,
Mommenheim, Schwabsburg, Selzen, Weinolsheim.

11ter Wahlbezirk:

Guntersblum, Ludwigshöh, Gimsheim, Wintersheim, Waldülversheim, Altsheim mit Hof
Walheim, Dorndürkheim, Gimsheim.

12ter Wahlbezirk:

Osthofen, Eich, Hamm, Ilbersheim, Mettenheim, Monzernheim, Rheindürkheim.

13ter Wahlbezirk:

Abenheim, Bechtelheim, Dittelsheim, Eppelsheim, Hangenweishausen, Hesselbach, Frettenheim, Blödesheim, Westhofen.

14ter Wahlbezirk:

Bermersheim, Dalsheim, Guntersheim mit Ennsheim, Gundersheim, Herresheim, Hochheim, Neuhausen, Reifelheim, Mörrstadt, Niederflörsheim, Pfeddersheim.

15ter Wahlbezirk:

Heppenheim a. W., Hohensülzen, Horchheim, Kriegsheim, Malsheim, Mondsheim, Oberflörsheim, Offstein, Pflügelheim, Wachenheim, Weinsheim, Wiesoppenheim.

16ter Wahlbezirk:

Worms.

17ter Wahlbezirk:

Bingen, Budesheim, Dietersheim, Gausshausen, Kempten, Sponshausen.

18ter Wahlbezirk:

Dromersheim, Gensingen, Grolsheim, Ockenheim, Diebelsheim, Jppesheim, Bosenheim, Pfaffen-schwabenheim, Planig, Zobenheim, Welgesheim, Spremlingen.

19ter Wahlbezirk:

Badenheim, Pleitersheim, Hackenheim, Eckelsheim, Freilaubersheim, Fürfeld, Tiefenthal, Neubamberg, Siefersheim, Steinbockenheim, Volxheim, Wolfstein, Gumbsheim, Wonsheim.

20ter Wahlbezirk:

Appenheim, Aspelsheim, Bubenheim, Elsheim, Engelstadt, Großwinternheim, Jugenheim, Niederhilbersheim, Oberingelheim, Sauer-schwabenheim.

21ter Wahlbezirk:

Budenheim, Freiweinsheim, Gausalgesheim, Horweiler, Nombach, Niederingelheim, Wackerenheim, Heidersheim.

Vorstehendes wird mit dem Anfügen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Wahlbezirke VI. 1. und X. 8. zur Wahl von vier, die Wahlbezirke I. 1. und VI. 2 zur Wahl von zwei Mitgliedern, alle übrigen Wahlbezirke aber nur zur Wahl von einem Mitgliede des Bezirksraths berechtigt sind.

Darmstadt am 5ten October 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

J a u p.

Reuling.

Bekanntmachung, die Wahl von Staatsdienern zu Mitgliedern von Gemeinderäthen betreffend.

In Betracht, daß ein zum Mitgliede eines Gemeinderaths gewählter Staatsdiener in der nach Art. 36 der Gemeinde-Ordnung ihm zustehenden Entschliezung über die Annahme der Wahl nur durch seinen Willen, bei nothwendiger Rücksicht auf die stets unerläßliche Erfüllung der durch das Staatsamt auferlegten Pflichten, bestimmt werden darf, daß ein deshalb vorbehaltener Zwang die Wählbarkeit gegen die Bestimmung des Art. 36 des Gesetzes beschränkt, hiermit aber die Bekanntmachung vom 18. August 1837, die Wahl von Staatsdienern zu Mitgliedern von Gemeinderäthen betreffend, (Regierungsblatt von 1837, Seite 368) nicht in Einklang steht, wird die gedachte Bekanntmachung hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

Darmstadt, am 27. September 1848.

Großherzoglich Hessisches Staatsministerium.

J a u p.

Reuling.

Bekanntmachung, die Personen=Annahme=Stelle zu Angerod betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. September v. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Personen=Annahme=Stelle zu Angerod wieder in Wirksamkeit getreten ist.

Darmstadt, den 3. October 1848.

Großherzoglich Hessische Ober=Post=Inspection.

v o n K u d e r.

vt. Bessunger.

Bekanntmachung, die Umlagen in der Gemeinde Niederroden für 1848 betreffend.

Bei Fertigung der Umlage=Tabelle zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der Gemeinden des ehemaligen Kreises Offenbach für 1848 ist bei der Gemeinde Niederroden ein Versehen untergelaufen und sind statt 740 fl. — 1700 fl. ausgeschlagen worden. Mit Bezug auf die Bekanntmachung im Regierungsblatt Nr. 22 vom 3. Mai 1848 wird dieß mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß nur 740 fl. wirklich erhoben werden und daß auf 1 fl. Normalsteuerkapital ein Beitrag von 3 kr. 0,112 Pf. kommt. — Dieburg, am 17. September 1848.

Großh. Hess. Regierungs=Commission des Regierungsbezirks Dieburg.

K r i g l e r.

B e r i c h t i g u n g.

Seite 350 dieses Blattes in der untersten Abtheilung der dritten Spalte statt „Angerodetes“ lese man „Angerobetes.“

365

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№. 39.

Darmstadt am 16. October 1848.

Inhalt: 1) Verordnung, die Beförderung zum Offiziersgrade und den Besuch der Militärschule betr.; — 2) Bekanntmachung, verschiedene Veränderungen in der Bezirkseinteilung der Landgerichte Laubach, Gungen, Elch und Engbach betr.; — 3) Instruction für die Ausführung des Gesetzes vom 12. August 1848, die Einführung einer außerordentlichen Einkommensteuer betreffend.

V e r o r d n u n g ,

die Beförderung zum Offiziersgrade und den Besuch der Militärschule betreffend.

**LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein &c. &c.**

Wir finden Uns bewogen, in Bezug auf die Beförderung zum Offiziersgrade und den Besuch der Militärschule Nachstehendes zu verordnen:

§. 1.

Die Verordnung vom 7. Januar 1846 über die Offiziersaspiranten ist aufgehoben, und es werden von nun an keine Offiziersaspiranten mehr angenommen.

§. 2.

Zum Offiziersgrade kann jeder Hessische Soldat befördert werden, der den zur Erlangung dieses Grades erforderlichen Bedingungen entspricht.

Der Besitz der nöthigen Kenntnisse muß durch ordnungsmäßige Prüfung nachgewiesen werden.

§. 3.

Der Besuch der Militärschule ist keine Bedingung zur Erlangung des Offiziersgrades. Jedem Soldaten steht es frei, auf welche Weise er sich die dazu erforderlichen Kenntnisse erwerben will.

§. 4.

Es steht aber jedem Soldaten, der sich für den Offiziersgrad auszubilden wünscht, nach einjähriger Dienstzeit der Besuch der Militärschule nach Maßgabe der vorhandenen Plätze offen.

wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt und die nöthigen Vorkenntnisse durch eine Prüfung nachgewiesen hat.

Welche Eigenschaften und Kenntnisse zur Aufnahme in die Militärschule und zur Erlangung des Offiziersgrades erfordert werden, wird möglichst bald durch besondere, von dem Kriegsministerium öffentlich bekannt zu machende Vorschriften festgesetzt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt den 10. October 1848.

(L. S.)

RUDWIG.

G. Lehrbach.

Bekanntmachung,

verschiedene Veränderungen in der Bezirkseinteilung der Landgerichte Laubach, Hungen, Lich und Buzbach betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben zu beschließen geruht, daß

1) die Orte Inheiden, Utphe, Wohnbach und Traishorloff mit ihren Gemarkungen und den dazu gehörigen Mühlen und einzelnen Häusern von dem Landgerichtsbezirke Laubach getrennt und dem Landgerichtsbezirke Hungen zugetheilt, — sodann

2) der Hof Arnsburg mit seiner Gemarkung und der sogenannten Bergermühle ebenfalls von dem Landgerichtsbezirke Laubach getrennt und dem Landgerichtsbezirke Lich zugetheilt, — und

3) die Orte Griedel und Gambach und die Stadt Münzenberg mit ihren Gemarkungen und den dazu gehörigen Höfen, Mühlen und einzelnen Häusern von dem Landgerichtsbezirke Hungen getrennt und dem Landgerichtsbezirke Buzbach zugetheilt werden sollen.

Diese allerhöchste Entschliessung wird hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe mit dem 1. November dieses Jahres in Vollzug treten wird.

Darmstadt am 5. October 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Justiz.

Kilian.

v. Stein.

I n s t r u c t i o n

für die Ausführung des Gesetzes vom 12. August 1848, die Einführung einer außerordentlichen Einkommensteuer betreffend.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 12. August d. J., die Einführung einer außerordentlichen Einkommensteuer betreffend, werden hiermit folgende nähere Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Zur Regulirung der außerordentlichen Einkommensteuer wird in jeder Gemeinde, je nach ihrer Einwohnerzahl, eine Commission von 5, 7, 9 oder 11 Mitgliedern niedergesetzt, (Art. 7 des Gesetzes) wozu stets der Bürgermeister, oder in Ermangelung oder Verhinderung desselben der erste Beigeordnete gehört. Die Hälfte der übrigen Mitglieder ernennt zuerst aus der Zahl der Ortsbewohner die Großh. Oberfinanzkammer I. Section auf Vorschlag des Großh. Steuercommissärs des Bezirks.

Sobald die Ernannten hiervon schriftlich in Kenntniß gesetzt und zugleich dem betreffenden Ortsvorstande Nachricht davon gegeben ist, hat der Ortsvorstand (Bürgermeister und Gemeinderath) alsbald die andere Hälfte der Commissionsmitglieder zu ernennen und davon die Ernannten und zugleich den Steuercommissär schriftlich in Kenntniß zu setzen.

§. 2.

Die Mitglieder der Einkommensteuer-Commission werden auf gewissenhafte Besorgung der Commissionsgeschäfte und auf strenge Geheimhaltung ihrer Wahrnehmungen dabei durch die betreffenden Landgerichte und resp. Friedensgerichte verpflichtet.

§. 3.

Die Einkommensteuer-Commission hält ihre Sitzungen auf dem Gemeindehause oder dem hierzu in der Regel verwendeten Locale.

Die Leitung der Geschäfte führt, als Vorsitzender, jedesmal der Bürgermeister beziehungsweise der erste Beigeordnete.

§. 4.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Commission wird von einem aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliede ein fortlaufendes Protocoll geführt, welches jedesmal von allen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Commission ist die Anwesenheit von wenigstens $\frac{2}{3}$ der Anzahl der Mitglieder erforderlich. Die Commission entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 5.

Die Einkommensteuer-Commission beginnt ihre Thätigkeit damit, daß sie ein genaues, alphabetisch geordnetes Verzeichniß über alle diejenigen Personen aufstellt, welche nach ihrem erfahrungsmäßigen Ermessen und nach der Offenkundigkeit in ihrer Gemeinde in Gemäßheit der Art. 2 und 3 des Gesetzes der Einkommensteuer unterworfen sind.

Es dürfen nur solche Personen aus den Verzeichnissen wegbleiben, von welchen die Commission außer Zweifel ist, daß das Einkommen derselben die steuerbare Größe nicht erreicht.

Anlage A. Dieses Verzeichniß erhält zugleich, wie das hierzu bestimmte Formular Anlage A zeigt, eine solche Einrichtung, daß darin die Zeit der erforderlichen Aufforderung zur Erklärung des Einkommens (§. 6), der etwaigen Mahnung (§. 9) und der Rückgabe der Erklärung (§. 8) angegeben werden kann.

In Orten, wo ständige Garnisonen sich befinden, hat sich die Commission zum Zwecke der Aufstellung jenes Verzeichnisses von den Militär-Commando's vollständige Listen über die einkommensteuerpflichtigen Militärpersonen mit Angabe ihrer Gagen und Löhnungen mittheilen zu lassen.

§. 6.

Anlage B. Nach Anleitung des nach Vorschrift des vorigen Paragraphen aufgestellten Verzeichnisses erläßt die Commission sodann an die betreffenden Steuerpflichtigen oder deren Stellvertreter die im Art. 8 des Gesetzes vorgeschriebene schriftliche Aufforderung zur Erklärung der Größe ihres reinen Einkommens, nach Formular Anlage B, und bestimmt darin zugleich den Termin für die Einlieferung dieser Erklärung, welche sich nach den örtlichen Verhältnissen zu richten hat, in keinem Falle aber vierzehn Tage überschreiten darf.

Anlage C. Jeder Aufforderung, welche von dem Vorsitzenden der Commission zu unterschreiben ist, wird zugleich ein Exemplar des für die Declarationen vorgeschriebenen Formulars, Anlage C, beige-schlossen.

§. 7.

Denjenigen außerhalb des Großherzogthums wohnenden Staatsangehörigen, welche aus der Staatskasse eine Besoldung oder Pension beziehen und hierfür einkommensteuerpflichtig sind, wird die Aufforderung zur Abgabe der Erklärung ihres reinen Einkommens von der Einkommensteuer-Commission zu Darmstadt auf den Grund der Mittheilungen zugehen, welche dieselbe hierüber von den betreffenden Rassen erhält.

§. 8.

Bei der Einlieferung der Declarationen von Seiten der Steuerpflichtigen an die Commission hat das zur Empfangnahme bestimmte Mitglied der Commission bei dem betreffenden Posten des im §. 5 erwähnten Verzeichnisses den Tag des Einlaufs einzutragen und zugleich auch diesen Tag auf der Declaration selbst anzumerken.

§. 9.

Anlage D. Nach Ablauf der für die Abgabe der Declarationen festgesetzten Frist werden diejenigen Steuerpflichtigen, welche ihre Declarationen noch nicht eingeliefert haben, von der Commission durch eine, nach Formular Anlage D auszufertigende Mahnung erinnert, binnen der nach Art. 11 des Gesetzes bestimmten unersrecklichen Frist von acht Tagen der Aufforderung zu entsprechen, widrigenfalls die Commission befugt und verpflichtet ist, das steuerpflichtige Einkommen der Eadmigen nach bestem Ermessen selbst zu schätzen, gegen welche Schätzung eine Reclamation des

Steuerpflichtigen nicht zulässig ist, insofern er nicht nachzuweisen vermag, daß er durch physische Unmöglichkeit an der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung verhindert war.

§. 10.

Am Schlusse dieses also verlängerten Termins tritt die Einkommensteuer-Commission zusammen und unterwirft die eingekommenen Erklärungen einer sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung und bestätigt dieselbe durch Unterschrift, wenn sie nichts dabei zu erinnern hat.

Findet sie jedoch bei einer Erklärung erhebliche Bedenken, so hat sie dieselben unter genauer Angabe der Thatsachen, worauf sich diese gründen, der Declaration beizufügen und es kann hierdurch die Steuerbehörde veranlaßt werden, gegen den Declaranten eine Verfolgung bei Gericht wegen unrichtiger Declaration einzuleiten. Die Gründe für Beanstandung der Erklärung müssen zugleich wörtlich in das von der Commission zu führende Protocoll (§. 4) aufgenommen werden.

§. 11.

In den Fällen, wo wegen nicht eingelieferter Declarationen die Commission die Schätzung des steuerpflichtigen Einkommens selbst vorzunehmen hat, wird hierüber ein besonderes Protocoll errichtet, in welchem alle Angaben, wie in dem Declarationsformular enthalten seyn müssen.

§. 12.

Ueber sämtliche von der Commission bestätigten Resultate der Declarationen und Schätzungsprotocolle fertigt dieselbe eine specielle Hauptzusammenstellung nach Formular Anlage E, beglaubigt dieselbe durch Unterschrift sämtlicher Commissionsmitglieder und überschießt sie mittels Schreiben längstens bis zum 1. December d. J. dem betreffenden Großherzogl. Steuercommissär unter gleichmäßigem Anschluß sämtlicher Declarationen.

§. 13.

Sogleich nach Empfang der Hauptzusammenstellung und der Declarationen hat der Steuercommissär die Gebregister gemeindeweise aufzustellen und darnach die Anforderungszettel in der gewöhnlichen Form auszufertigen und zwar ohne Rücksicht auf die etwaigen Beanstandungen einzelner Declarationen, da nach Art. 12 des Gesetzes auch in diesem Falle der Ausschlag einstweilen auf den Grund der abgegebenen Declaration stattfinden soll, vorbehaltlich der Nacherhebung der sich weiter herausstellenden Steuerschuldigkeit.

§. 14.

Die Gebregister werden der Großherzogl. Oberfinanzkammer I. Section zur Vollziehbarkeitserklärung eingesendet, die Anforderungszettel dagegen werden den Steuerpflichtigen im Anfange des Jahres 1849 durch die Bürgermeister verschlossen zugestellt.

§. 15.

Gleichzeitig mit den Gebregistern hat der Steuercommissär diejenigen Declarationen, gegen deren Richtigkeit die Regulirungs-Commission Bedenken erhoben und begründet hat, unter Beifügung seines Gutachtens der Großherzogl. Oberfinanzkammer I. Section einzusenden, welche dar-

über entscheidet, ob eine gerichtliche Verfolgung gegen den betreffenden Declaranten in Gemäßheit der Art. 9 und 10 des Gesetzes stattfinden soll oder nicht.

In jenem Falle ist der betreffende Fiscalanwalt mit der Einleitung der gerichtlichen Verfolgung zu beauftragen.

§. 16.

Die Erhebung der Einkommensteuer geschieht in monatlichen Raten nach Vorschrift der Steuererecutionsordnung, nur mit dem Unterschiede, daß eine Publication der Hebregifter nach Art. 17 des Gesetzes nicht zulässig ist.

§. 17.

Beschwerden wegen unrichtigen Ausschlags der Einkommensteuer müssen bei dem betreffenden Steuercommissär längstens vor dem 1. März 1849 vorgebracht werden.

Dagegen sind Reclamationen wegen Herabsetzung des Steueransatzes in Folge der Verminderung des Einkommens aus Besoldungen oder andern Erwerbseinkünften, oder in Folge von Verlusten an Capitalken, sowie Reclamationen wegen Festsetzung des in Folge von Auswanderung oder Todesfall veränderten Steueransatzes (Art. 15 des Gesetzes) binnen 4 Wochen nach dem stattgehabten Ereignisse bei der Regulirungs-Commission vorzubringen, welche hierauf sogleich die erforderliche Prüfung vorzunehmen und nach Befund sofort dem betreffenden Steuercommissär die stattgehabte Aenderung des Einkommens mitzutheilen hat.

§. 18.

Ueber sämtliche dem Großherzogl. Steuercommissär unmittelbar oder mittelbar zukommenden Reclamationen führt derselbe ein ähnliches Registre, wie über die Reclamationen gegen die directen Steuern, in chronologischer Ordnung, aus welchem derselbe der Großherzogl. Oberfinanzkammer I. Section tabellarische Auszüge zum Behufe der Decretur der zu bewilligenden Nachlässe vorzulegen hat, worauf die betreffenden Steuerpflichtigen von dieser Behörde von dem Ergebnisse der Reclamation benachrichtigt werden.

Bis zur erfolgten Entscheidung muß die bisherige Steuer fortentrichtet werden. Nach Ablauf der im vorigen Paragraphen angegebenen Termine sind Reclamationen nicht mehr zulässig.

§. 19.

Die Einkommensteuer-Commission besorgt ihre Geschäfte mmentgeltlich.

Der Bedarf an Formularpapier wird derselben auf Verlangen und Angabe der Quantität von dem Großherzogl. Steuercommissär des Bezirks zugestellt werden.

Darmstadt den 10. October 1848.

Aus allerhöchstem Auftrage:

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

Zimmermann.

Schleiermacher.

Anlage B.

Gemeinde

Aufforderung

zur Erklärung über das der außerordentlichen Einkommensteuer für das Jahr 1849 unterworfenene Einkommen.

An

Herrn

In Gemäßheit des Art. 8 des Gesetzes vom 12. August d. J., die Einführung einer außerordentlichen Einkommensteuer betreffend, Regierungsblatt Nr. 44, werden Sie hiermit aufgefordert, beifolgende Erklärung über Ihr steuerpflichtiges Einkommen nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen der Art. 3, 4 und 6 des erwähnten Gesetzes genau und gewissenhaft auszufüllen und diese Erklärung sodann mit Ihrer Unterschrift versehen, innerhalb . . . Tagen, von heute an gerechnet, an die unterzeichnete Commission abzugeben.

Sollten Sie in dem Falle seyn, nach Art. 5 desselben Gesetzes eine Befreiung von der Einkommensteuer in Anspruch nehmen zu können, so wollen Sie die gesetzlichen Gründe unter die Erklärung bemerken.

Die Commission hegt zu Ihnen das Vertrauen, daß Sie die verlangten nothwendigen Angaben mit aller Aufrichtigkeit und Gewissenhaftigkeit machen.

den ten October 1848.

Die Commission zur Regulirung der außerordentlichen Einkommensteuer.

Anlage C.

Gemeinde

Eingeliefert den 1848.

Nr. der Hauptzusammenstellung.

Declaration

über den Betrag des nach dem Gesetze vom 12. August 1848 der außerordentlichen Einkommensteuer unterworfenenen Einkommens.

Ich Endesunterzeichneter

wohnhaft zu

erkläre hiermit auf Ehre und Gewissen, daß mein Einkommen, welches ich nicht bereits in der Gewerbe- oder Grundsteuer versteuere, so genau ich solches anzugeben weis, nach Maßgabe des Einkommens, welches ich in dem mit dem 1. d. M. abgelaufenen Jahre bezog, für das Jahr 1849 in folgenden auf Gulden abgerundeten Beträgen bestehen wird:

1) Apvantage, Besoldung, Gehalt, Ruhe- Gnaden- oder Wittwengehalt, Lizenzen, Gebühren in der Eigenschaft als

Gulden

und zwar:

- a) an baarem Geld fl.
- b) an Naturalien, nach den Grundrentenabfuhrspreisen veranschlagt fl.
- c) an freier Dienstwohnung, nach dem ortsüblichen Miethe werthe fl.
- d) an Dienstgrundstücken, nach den ortsüblichen Pachtpreisen berechnet fl.

Zusammen

2) Erwerb aus der Ausübung einer Kunst- oder wissenschaftlichen Thätigkeit, aus dem Betriebe eines Gewerbes oder sonstigen Geschäfts, Handels- oder sonstigen Unternehmungen oder Gesellschaften u., insoweit derselbe nicht bereits der gesetzlichen Gewerbesteuer unterliegt, in der Eigenschaft als

3) Zinsen aus eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalforderungen, aus Leibrenten und vererblichen Renten jeder Art, (letztere jedoch nur in soweit, als sie nicht als Grundlasten besteuert werden oder bei ihrer Festsetzung die Steuerlast bereits in Abzug gekommen ist) ohne Rücksicht darauf, ob die Forderung durch Obligation, Staatsschuldchein, Kaufvertrag, Lotterieleihensloos, Actien, Depositen-, Renten- oder Handschein, Kaufschillingscession oder wie sonst beurkundet ist. Hierbei ist bezüglich solcher Kapitalforderungen, von welchen die Zinsen nicht jährlich ausbezahlt werden, sondern aufwachsen, wie namentlich bei Lotterieleihe, 3 Procent des Nominalwerths als steuerbares Einkommen berechnet

Summe des Brutto-Einkommens

In Worten

An dieser Summe gehen nach Art. 4 des obenerwähnten Gesetzes ab:

- 1) die auf dem obenangegebenen Einkommen ruhenden Geschäftskosten, d. h. die laufenden Verwendungen zur Erhaltung des Geschäfts, nicht aber Verwendungen für Vergrößerungen oder neue Anschaffungen, im jährlichen Anschlag von
- 2) jährlich aus Schulden zu entrichtende Zinsen

Summe des Abzugs

in Worten

Hiernach beträgt also das Brutto-Einkommen
 Davon ab der gesetzliche Abzug
 daher das steuerpflichtige reine jährliche Einkommen
 in Worten

Sulden

Außerdem kommt mir nach Art. 5 des Gesetzes diejenige Summe in Abzug,
 welche der Größe meiner Familie entspricht. Dieselbe besteht aus folgenden Gliedern,
 welche mit mir eine Haushaltung ausmachen.

Anzahl der
 Personen.

- a) ich selbst, meine Frau und . . . noch nicht selbstständige Kinder
- b) bei mir lebende Großeltern, Eltern und Enkel (Geschwister, Oheimen, Ver-
 schwägerter, überhaupt Seitenverwandte werden hier nicht gerechnet.)

Summe der Familienglieder

den

1848.

Der Steuerpflichtige:

Vorstehende Declaration hat die unterzeichnete Commission sorgfältig und gewissenhaft ge-
 prüft und nichts dabei zu erinnern gefunden.

den

1848.

Die Commission zur Regulirung der außerordentlichen Einkommensteuer.

(O b e r .)

Nach sorgfältiger und gewissenhafter Prüfung vorstehender Declaration de
 kann die unterzeichnete Commission die darin ent-
 haltenen Angaben nicht für richtig erkennen, sie hält vielmehr die berechnete Größe des steuer-
 pflichtigen Einkommens für zu gering und zwar aus folgenden Gründen:

Bemerkung: (Zur Angabe dieser Gründe nöthigenfalls die Bogen anzuhäften, dann die Unterschrift
 der Commission.)

den

1848.

Die Commission etc.

Anlage D.

Gemeinde

Außerordentliche Einkommensteuer für das Jahr 1849.

Mahnung.

Herr zu wird hiermit in Gemäßheit des Art. 11 des Gesetzes vom 12. August 1848, die Einführung einer außerordentlichen Einkommensteuer betreffend, erinnert, die von ihm am 1848 verlangte Erklärung über sein steuerbares Einkommen so gewiß innerhalb acht Tagen von heute an bei der unterzeichneten Commission einzureichen, als entgegengesetzten Falls die Schätzung desselben von Commissionswegen erfolgen wird, gegen welche eine Reclamation nicht zulässig ist, wenn nicht der Nachweis einer physischen Unmöglichkeit, welche an der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung verhindert hat, erbracht werden kann.

. den ten 1848.

Die Commission für Regulirung der außerordentlichen Einkommensteuer.

Anlage E.

Steuerbezirk

Gemeinde

Hauptzusammenstellung

der Resultate der Erklärungen und Schätzungen über das nach dem Gesetz vom 12. August 1848 der außerordentlichen Einkommensteuer unterworfenene Einkommen der Steuerpflichtigen in der Gemeinde

Ord. Nr.	Namen, Stand und Wohnort der Steuerpflichtigen.	Betrag des Einkommens.	Zahl der Familienmitglieder.	Bemerkungen der Commission.
1			
2			
3			
4			
Summe				

Aufgestellt auf den Grund der von den Steuerpflichtigen abgegebenen Erklärungen und, in deren Ermangelung, nach Maßgabe der Schätzungsprotokolle.

. den ten 1848.

Die Commission x.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 60.

Darmstadt am 19. October 1848.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Mißbrauch der Presse und der Volksversammlungen betr.; — 2) Bekanntmachung, die Verhängung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt betr.; — 3) Bekanntmachung, die Ueberschlagung von Umlagen dritter Klasse der Gemeinde Langgöns, Regierungsbezirks Gießen, für 1848 betr.; — 4) Bekanntmachung, die Ueberschlagung einer Umlage erster Klasse in der Gemeinde Gorböhl, Regierungsbezirks Dieburg, für 1847 betr.; — 5) Bekanntmachung, die nachträgliche Erhebung einer Umlage zweiter Klasse in der Gemeinde Ronzenheim betr.; — 6) Concurrencyeröffnungen; — 7) Berichtigung.

Bekanntmachung, den Mißbrauch der Presse und der Volksversammlungen betreffend.

Die Großherzogliche Regierung hat mit Schmerz und Beforgniß wahrgenommen, wie immer Kühner und verwerflicher der Mißbrauch sich der Presse und der Volksversammlungen für verbrecherische Zwecke, zum gewaltsamen Umsturze der bestehenden Verhältnisse bemächtigt.

Wenn Fesseln gelöst worden sind, welche die freie Aeußerung der Gedanken unterdrückten, so darf darum die Presse nicht das Werkzeug werden, dessen sich der Frevel ungeschämt bedienen könnte; wenn Volksversammlungen der Aufklärung und Verständigung über öffentliche Angelegenheiten und daraus sich entwickelnde Wünsche freigelassen sind, so dürfen sie nicht auch Veranlassungen zur Verhöhnung und zu Angriffen gegen alle gesetzliche Autorität, ja zur Vorbereitung und Anstiftung des Aufruhrs werden. Was zur Gewähr der Freiheit gegeben ist, verkehrt aber der Mißbrauch, der durch Vermessenheit sich Straflosigkeit zu sichern wähnt, zu Mitteln einer Schreckensherrschaft, welche die Erfolge einer gesetzlichen und friedlichen Umgestaltung öffentlicher Verhältnisse zu vereiteln droht.

Solchem Wahn, solcher Verkehrtheit zu begegnen, ist die Pflicht der Großherzogl. Regierung, die warnend ihre Stimme dagegen schon erhoben hat. In Erfüllung dieser Pflicht und ausdrücklich dazu veranlaßt durch die provisorische Centralgewalt für Deutschland, an welche sie sich aufrichtig in Bezug auf alle gemeinsame Angelegenheiten des Vaterlandes anschließt, befehlt die Regierung allen Behörden und Beamten des Großherzogthums hiermit nachdrücklich an, gegen Verbrechen, welche durch die Presse und bei Volksversammlungen verübt werden, die gesetzliche Verfolgung ungesäumt eintreten zu lassen. Wie sie hierin den Absichten der Centralgewalt ent-

spricht, die verlangte Mitwirkung eintreten läßt, ist sie auch deren kräftiger Unterstützung gewiß. Es möge den Frevlern fühlbar werden, es möge die Freunde der Ordnung beruhigen und im treuen Zusammenhalten kräftigen, daß ein Organ deutscher Einheit, stark im Rechte, stark durch Macht, mit den Regierungen wahre Freiheit Allen zu sichern, bemüht ist.

Darmstadt am 18. October 1848.

Großherzoglich Hessisches Staats-Ministerium.

J a u p.

Schott.

Bekanntmachung, die Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt betreffend.

In Bezug auf das nachstehende Reichsgesetz vom 27. v. Mts. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge des Artikels 2 desselben die nöthigen Anordnungen zur Verbreitung des Reichsgesetzblattes bei den Behörden und Gemeinden des Großherzogthums getroffen worden sind und daß diese Verbreitung in ähnlicher Weise wie diejenige des Großherzoglichen Regierungsblattes erfolgen wird.

Die für die Gemeinden bestimmten Exemplare des Reichsgesetzblattes werden demgemäß an die Großherzogl. Regierungs-Commissionen versendet und von diesen den Großherzogl. Bürgermeistern zugesandt werden. Die Bürgermeister und beziehungsweise Beigeordneten haben hierauf, sobald ihnen eine Nummer des Reichsgesetzblattes zukommt, die in derselben enthaltenen Reichsgesetze und Verfügungen der provisorischen Centralgewalt in den Gemeinden auf die für das Regierungsblatt übliche und vorgeschriebene Weise besonders zu verkünden und dafür Sorge zu tragen, daß die Reichsgesetzblätter gehörig gesammelt und jährlich oder in mehreren Jahrgängen eingebunden in den Gemeinden aufbewahrt werden.

Die Großherzogl. Regierungs-Commissionen werden sich darüber verlässigen daß diese Bestimmungen zur Ausführung kommen, überhaupt die hinsichtlich der Verkündigung der Gesetze und Verordnungen, deren Veröffentlichung durch das Regierungsblatt statt findet, bestehenden Vorschriften auch bei den in dem Reichsgesetzblatte erscheinenden Reichsgesetzen und Verfügungen der provisorischen Centralgewalt in Anwendung gebracht werden.

Darmstadt am 18. October 1848.

Großherzoglich Hessisches Staats-Ministerium.

J a u p.

Reuling.

G e s e z ,

betreffend die Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 23. September 1848, verkündet als Gesetz :

Art. 1.

Die Verkündigung der Reichsgesetze geschieht durch den Reichsverweser. Er vollzieht dieselbe durch die Reichsminister.

Art. 2.

Der betreffende Minister macht das Gesetz durch Abdruck in dem Reichsgesetzblatte bekannt, und theilt es zugleich den Einzel-Regierungen zum Zwecke der örtlichen Veröffentlichung mit.

Art. 3.

Die verbindende Kraft eines Gesetzes beginnt — falls es nicht selbst einen anderen Zeitpunkt feststellt — für ganz Deutschland mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird. Der Tag der Herausgabe in Frankfurt wird auf dem Blatte angegeben.

Art. 4.

Das Reichsgesetzblatt ist auch das amtliche Organ zur Veröffentlichung der Vollziehungsverordnungen der provisorischen Centralgewalt.

Frankfurt, den 27. September 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Die Reichsminister:
Schmerling. Peucker. v. Beckerath. Duckwig. R. Rohl.

Bekanntmachung, die Niederschlagung von Umlagen dritter Klasse der Gemeinde Langgöns, Regierungsbezirks Gießen, für 1848 betreffend.

Von dem Großh. Hessischen Ministerium des Innern sind die im Voranschlag der Gemeinde Langgöns vorgesehenen Umlagen von 2350 fl. zur Hälfte niedergeschlagen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Gießen, den 22. September 1848.

Großherzogl. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Gießen.
R ü c k l e r.

Pietisch.

**Bekanntmachung, die Nichterhebung einer Umlage erster Klasse in der Gemeinde
Horbühl, Regierungsbezirks Dieburg, für 1847 betreffend.**

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 1. d. M. die im Vorschlag der Gemeinde Horbühl für 1847 in erster Klasse vorgesehene Umlage im Betrag von 56 fl. nicht erhoben wird.

Dieburg, am 17. September 1848.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Dieburg.
R i g l e r.

**Bekanntmachung, die nachträgliche Erhebung einer Umlage zweiter Klasse in der
Gemeinde Monzernheim betreffend.**

Nach dem Wunsche des Gemeinderaths zu Monzernheim soll nachträglich in 1848 eine Umlage zweiter Klasse von 603 Gulden zur Rückzahlung eines Darlehens bei der Sparkasse zu Worms in der Gemeinde Monzernheim erhoben werden, wozu Großherzogl. Ministerium des Innern die Zustimmung erteilt hat.

Man bringt dies hiermit unter dem Bemerken zur Kenntniß der Interessenten, daß die Erhebung dieser Umlage in einem Ziel im Monat December 1848 statt finden soll.

Mainz den 6. October 1848.

Groß. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Mainz.
v. D a l w i g t.

vt. Klein.

C o n c u r r e n z = E r ö f f n u n g e n.

Erledigt sind:

- 1) die evangelische Pfarrstelle zu Eschenrod, im Regierungsbezirke Nidda, mit einem jährlichen Gehalte von 753 Gulden, wovon jedoch auf die Dauer von vier Jahren jährlich 150 Gulden von dem künftigen Geistlichen abzugeben sind;
- 2) die erste evangelische Schullehrerstelle zu Berstadt, im Regierungsbezirke Nidda, mit einem jährlichen Gehalte von 529 Gulden, einschließlich der Entschädigung für Heizung des Schullocal's.

B e r i c h t i g u n g.

Im Art. 22 des Gesetzes vom 31. Jult. d. J. über die Organisation der dem Ministerium des Innern untergeordneten Verwaltungsbehörden, welcher von der Wahl der Mitglieder der Bezirksräthe handelt, hat der letzte Absatz in Folge eines Schreibfehlers eine Fassung erhalten, die einer Berichtigung bedarf.

Dieser Absatz lautet nach Seite 224 des Reg.-Bl., S. 10 u. 11 v. u.:

„Gewählt sind Diejenigen, welche bei der Zusammenstellung der Stimmen aus dem ganzen Bezirke die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.“

Es muß aber heißen:

„Gewählt sind Diejenigen, welche bei der Zusammenstellung der Stimmen aus dem ganzen Districte die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.“

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№. 61.

Darmstadt am 27. October 1848.

Inhalt: 1) Edict, die Fortsetzung des XI. Landtags betr.; — 2) Bekanntmachung, die zeitgemäße Entwicklung der inneren Verfassung der evangelischen Kirche des Großherzogthums betr.; — 3) Bekanntmachung, die Herstellung einer Postexpedition zu Herborn betr.; — 4) Bekanntmachung, die Ertraport-Laxe betr.; — 5) Bekanntmachung, die Verminderung der Communalumlagen in dem Voranschlage der Gemeinde Oberburg, Regierungsbezirks Biedenkopf, für 1848 betr.; — 6) Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen in der Gemeinde Kolmbach für 1848 betr.; — 7) Bekanntmachung, die Umlagen zur Bestreitung der Hammerau-Dammbau-Concurrenz zu Großprobrheim, im Regierungsbezirk Freydenheim, für 1848 betr.; — 8) Dienstaachrichten; — 9) Versetzungen in den Ruhestand; — 10) Concurrenzeröffnungen; — 12) Sterbfälle.

Edict,

die Fortsetzung des XI. Landtags betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein etc. etc.

Die Verhältnisse haben bisher nicht gestattet, den Wunsch, Unsere getreuen Stände recht bald wieder um Uns zu versammeln, in Erfüllung zu bringen. Nachdem Wir nunmehr beschlossen haben, daß die durch Unsere Verfügung vom 7. August laufenden Jahres vertagten Verhandlungen mit dem 20. November dieses Jahres wieder beginnen sollen, so verkünden Wir solches hierdurch öffentlich, und gesinnen an Unsere getreuen Stände, daß Sie sich an dem festgesetzten Tage zur Ausübung Ihrer verfassungsmäßigen Rechte und zur Erledigung dessen, was dringend ist, wieder in Unserer Residenz vereinigen mögen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt den 26. October 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

Jan p.

Bekanntmachung,

die zeitgemäße Entwicklung der inneren Verfassung der evangelischen Kirche
des Großherzogthums betreffend.

Mit Bezug auf die allerhöchste Verkündigung vom 16. August dieses Jahres wird hiermit weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Großherzogs Königliche Hoheit den Großh. Rechnungs-Kammer-Director, Geheimerath Ludwig dahier zum vorsitzenden Mitgliede der mit dem Entwurfe einer zeitgemäßen Verfassung der evangelischen Kirche beauftragten Commission ernannt haben.

Der Großh. Oberappellations- und Cassations-Gerichtsrath Decker hat es übernommen, anstatt des durch den Antritt eines andern Dienstes abgehaltenen Großh. Landrichters Klipstein als Mitglied der Commission einzutreten.

Den Tag des Beginns der Verhandlungen wird den Mitgliedern der Commission besonders eröffnet werden.

Darmstadt am 19. October 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

J a u p.

Neuling.

Bekanntmachung, die Herstellung einer Postexpedition zu Herbstein betreffend.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit dem 15. d. M. in Herbstein eine Postexpedition errichtet und diese, vermittelt einer täglichen Botenpost, mit Engelrod resp. dem Frankfurt-Lauterbacher Postcours in Verbindung gesetzt worden ist.

Darmstadt den 17. October 1848.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

v. R u d e r.

vt. Bessunger.

Bekanntmachung, die Extrapost-Taxe betreffend.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 1. künftigen Monats an, im Umfange des Großherzogthums Hessen, die Extraposttaxe von 1 fl. 45 kr. auf 1 fl. 30 kr., die Staffettentaxe von 2 fl. auf 1 fl. 45 kr., für die Posthalterei zu Mainz aber die Erstere auf 1 fl. 45 kr., Letztere auf 2 fl. für ein Pferd auf die einfache Station herabgesetzt worden ist.

Darmstadt den 17. October 1848.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

v o n R u d e r.

vt. Bessunger.

Bekanntmachung, die Verminderung der Communalumlagen in dem Voranschlage der Gemeinde Obernburg, im Regierungsbezirke Biedenkopf, für 1848 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gemeinde Obernburg mit Ermächtigung Großherzogl. Ministeriums des Innern gestattet worden ist, zwei Ziele von dem Communalausschlage in zweiter Klasse des Jahres 1848 niederzuschlagen.

Biedenkopf den 19. September 1848.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Biedenkopf.
T r a p p.

Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen in der Gemeinde Kolmbach für 1848 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit Entschließung Großherzogl. Ministeriums des Innern von den zur Bestreitung der Kosten für die Parzellenvermessung der Gemeinde Kolmbach auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer ausgeschlagenen 80 Gulden die Hälfte mit 40 Gulden niedergeschlagen worden ist.

Heppenheim den 21. September 1848.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Heppenheim.
J. A. v. D.
A p p.

Bekanntmachung, die Umlagen zur Bestreitung der Hammerau-Dammbau-Concurrenz zu Großrohrheim, im Regierungsbezirke Heppenheim, für 1848 betreffend.

Nach dem Voranschlage der Hammerau-Dammbau-Concurrenz für 1848 sollen mit Genehmigung Großherzogl. Ministeriums des Innern auf das Normalsteuerkapital der Hammerau für 1848 — 1500 Gulden ausgeschlagen werden, was mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß dieser Betrag in drei gleichen Zielen und zwar in den Monaten October, November und December l. J. erhoben werden soll.

Heppenheim, den 6. October 1848.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Heppenheim.
P r i n z

D i e n s t a n g e r i c h t e n

- 1) Am 1. September wurde der Deconom Franz Jacob Schill zu Wörrstadt als Postexpeditor und Posthalter daselbst befristet.

- 2) Am 26. September wurde dem selbtherigen Lehrer an der dritten evangelischen Schule zu Echzell, Friedrich Bierau, die zweite evangelische Schullehrerstelle daselbst und dem Schulvicar Friedrich Eberhard zu Echzell die dritte evangelische Schullehrerstelle daselbst übertragen.
- 3) Am 30. September wurde dem Schullehrer Philipp Gerhardt zu Raab die erlebte evangelische Schullehrerstelle zu Hangenweisheim, im Regierungsbezirke Mainz, übertragen.
- 4) An demselben Tage wurde Hermann Buch in Oberramstadt als Postexpeditor daselbst bestätigt.
- 5) Am 5. October wurde der Gerichts-Accessist Heinrich Darapsky zu Mainz zum Ergänzungsrichter bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt und demselben zugleich bis auf anderweite Verfügung die Functionen eines unter eigener Verantwortlichkeit arbeitenden Gehülfen und Substituten des jeweiligen Untersuchungsrichters für den Bezirk des Kreisgerichts zu Mainz übertragen.
- 6) Am 5. October wurden der Steuercontroleur Conrad Lehleitner zu Bensheim und der Steuer-auffeher Wüst zu Hirschhorn von ihren respectiven Functionen bezüglich des von ihren sonstigen Amtsbezirken entfernt liegenden Erhebungsdistricts Wimpfen entbunden und in diesem District mit den Functionen eines Steuercontroleurs der Districtsbeinhemer Franz von Flammerdinghe zu Wimpfen und mit den Functionen eines Obersteuerboten und denen eines Steuerauffebers der Domänenbote Friedrich Eberle zu Wimpfen beauftragt.
- 7) An demselben Tage wurde dem Schullehrer Johann Michael Schaffner zu Rüsselsheim die evangelische Schullehrerstelle zu Selzen, im Regierungsbezirke Mainz, übertragen.
- 8) Am 7. October wurde der Actuariats-Gehülfe Johannes Kockel zu Lauterbach zum Actuar bei dem Landgerichte zu Hirschhorn ernannt.
- 9) Am 10. October wurde der Hofgerichts-Secretär Carl Reuling dahier zum Affessor mit Stimme bei dem hiesigen Stadtgerichte und der Hofgerichts-Kanzlist Johannes Romberger dahier zum zweiten Actuar bei dem erwähnten Stadtgerichte ernannt.

V e r s e z u n g e n i n d e n R u h e s t a n d.

In den Ruhestand sind versetzt worden:

- 1) am 1. October der Hofgerichts-Director, Geheimrath Georg Friedrich Franz Diez zu Gießen, auf Nachsuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstführung;
- 2) am 3. October der Forstmeister Joseph Sartorius zu Gladenbach, auf sein Nachsuchen und unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste.

C o n c u r r e n z - E r ö f f n u n g e n.

Erlebt sind:

- 1) die evangelische Pfarrstelle zu Enenheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 920 Gulden;
- 2) die evangelische Pfarrstelle zu Eppelsheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 600 Gulden;
- 3) die evangelische Schullehrerstelle zu Josenheim, im Regierungsbezirke Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 271 Gulden, einschließlic der Entschädigung für Verzicht des Schullocal.

S t e r b f ä l l e.

Gestorben sind:

- 1) am 5. September der evangel. Pfarrer Philipp Breidenstein zu Obermorsstadt, im Reg.-Bez. Ridda;
- 2) am 21. September zu Weimar der pensionirte Professor an der Universität Gießen, Geheimrath Dr. Franz Stidel;
- 3) am 27. September der pensionirte Postmeister Balthasar Boigt zu Gießen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 62.

Darmstadt am 31. October 1848.

Inhalt: 1) Verordnung, die Abänderung verschiedener Einrichtungen der Universität Gießen betr.; — 2) Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen der Gemeinde Rembräden für 1848 betr.; — 3) Desgl. der israelitischen Religionsgemeinde zu Lampertheim für 1848; — 4) Desgl. der Gemeinde Steinberg für 1848; — 5) Desgl. der Gemeinde Kesselbach für 1848; — 6) Desgl. der Gemeinde Kirchlotheim für 1848; — 7) Desgl. der Gemeinde Altenlotheim für 1848; — 8) Desgl. der Gemeinde Winterheim für 1848; — 9) Dienstaufsicht; — 10) Militärdienstnachrichten; — 11) Verletzungen in den Ruhestand; — 12) Sterbfälle.

Verordnung,

die Abänderung verschiedener Einrichtungen der Universität Gießen betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Von der Absicht geleitet, der Universität Gießen und ihren Einrichtungen eine freie Gestaltung und zeitgemäße Entwicklung zu gewähren, jedoch nicht verkennend, daß eine durchgreifende Reform des Universitätswesens, wie solche durch Erfahrung und Bedürfniß und zur vollständigen Durchführung des Grundsatzes der Lehrfreiheit und der Lernfreiheit geboten erscheint, theils nur nach umfassenden Vorarbeiten vorgenommen werden kann, theils gleichmäßige Bestimmungen für alle deutsche Hochschulen voraussetzen dürfte, haben Wir, um an den bestehenden Einrichtungen Unserer Landes-Universität vorerst diejenigen Abänderungen sofort eintreten zu lassen, welche als dringende Forderungen der Gegenwart und des Interesses der Anstalt selbst sich geltend machen, verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Nachdem die Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 und 13. November 1834 über gemeinsame Maßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten

Deutschlands außer Kraft getreten sind und hiermit auch das Amt eines außerordentlichen landesherrlichen Bevollmächtigten an der Universität aufgehört hat, ist es nicht nöthig, für das Geschäft der Immatrikulation eine besondere Commission bestehen zu lassen. Die Immatrikulations-Commission zu Gießen ist daher aufgehoben.

Art. 2.

Die Immatrikulation der Studirenden ist von dem Rector der Landes-Universität im Wesentlichen in der Weise vorzunehmen, wie sie vor den erwähnten Bundesbeschlüssen statt gefunden hat.

Art. 3.

Zu dem Ende haben sich Diejenigen, welche die Universität beziehen, binnen der ersten acht Tage nach ihrer Ankunft bei dem Universitäts-Secretariat zur Aufnahme unter die Zahl der Studirenden anzumelden und dajelbst die erforderlichen Zeugnisse abzugeben, nämlich:

- a) wenn ein Studirender das academische Studium beginnt, das vorschriftsmäßige Zeugniß der Reife;
- b) wenn der Studirende sich von einer Universität auf die andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten, ein Abgangszeugniß;
- c) bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterworfen sind, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende sich mit ihrer Zustimmung auf die Universität Gießen begeben.

Das Zeugniß der wissenschaftlichen Vorbereitung zum academischen Studium ist in den im Art. 10 und 11 der academischen Disciplinarstatute vom 28. April 1835 bemerkten Fällen nicht erforderlich.

Art. 4.

Der Universitäts-Secretär hat über die erfolgenden Anmeldungen ein Protokoll aufzunehmen und solches nebst den beigebrachten Zeugnissen alsbald dem Rector vorzulegen.

Derselbe bestimmt sodann den Zeitpunkt der Immatrikulation und ertheilt den Studirenden, nachdem sie vorher handtrentlich Gehorsam den Gesezen, Achtung der Obrigkeit und ihren Lehrern angelobt und das Versprechen geleistet haben, ein sittliches, anständiges Betragen einhalten und auf ihre Studien gehörigen Fleiß verwenden zu wollen, die Matrikel.

Art. 5.

Die Ausstellung des im Art. 12 der academischen Disciplinarstatute vorgeschriebenen Reverses ist künftig von keinem Studirenden zu verlangen. Ueberhaupt hat bei der Immatrikulation sowohl, wie später, also namentlich auch bei Ausstellung der Abgangszeugnisse Alles das aufzuheben, was mit den Bundesbeschlüssen vom 20. September 1819 und 13. November 1834 zusammenhängt.

Art. 6.

Demzufolge sind die auf der Universität Gießen bereits immatriculirten Studirenden nicht verbunden, sich beim Anfange eines jeden Semesters über ihren Aufenthalt inzwischen auszuweisen und die Erneuerung der Matrikel zu erwirken. Nur wenn ein Studirender die academischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat, ist eine Erneuerung der Matrikel erforderlich; jedoch bedarf es in Fällen, in welchen die Unterbrechung nicht die Folge einer als Strafe erkannten Entfernung von der Universität war, künftig nicht mehr der Beibringung eines Zeugnisses über das Betragen des betreffenden Studirenden von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat, beziehungsweise einer Bescheinigung darüber, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht worden sey. Die Erneuerung der Matrikel erfolgt in diesen Fällen unentgeltlich.

Art. 7.

Die bestehende Vorschrift, wonach sämtliche Studirende, welche sich dem inländischen Staats- oder Kirchen-Dienste widmen wollen, gehalten sind, die beiden ersten Jahre ihres academischen Studiums auf der Landes-Universität zuzubringen, ist aufgehoben und sonach jedem Inländer gestattet, seine Studien auf einer auswärtigen Universität oder höheren Bildungsanstalt zu beginnen oder fortzusetzen, ohne daß er dazu die ausdrückliche Erlaubniß Unseres Ministeriums einzuholen hat.

Die Bestimmungen über den Gymnasialbesuch und die Maturitätsprüfungen erleiden hierdurch keine Abänderung.

Art. 8.

Die Zulassung zu den academischen Prüfungen ist durch den Nachweis des dreijährigen Besuchs einer Universität, sowie durch Beibringung von Studienzeugnissen über den fleißigen Besuch der Vorlesungen nicht bedingt. Um zu diesen Prüfungen zugelassen zu werden, genügt die Vorlage des Maturitätszeugnisses und der Abgangszeugnisse von den Universitäten, auf welchen die Studien erfolgt sind.

Art. 9.

Diejenigen Studirenden, welche die Universität beziehen, um sich zum Staats- oder Kirchen-Dienste vorzubereiten, sind demnach nicht verpflichtet, bestimmte Vorlesungen, sey es über allgemein wissenschaftliche oder über fachliche Gegenstände, zu hören.

Der im Jahre 1843 eingeführte Studienplan, insoweit er Vorschriften über den fleißigen Besuch von bestimmten Vorlesungen als Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung enthält, und die damit in Verbindung stehenden Bestimmungen über Vorprüfungen in denjenigen allgemeinen oder fachlichen Disciplinen, deren Vorträge gar nicht oder nicht fleißig besucht wurden, sind aufgehoben.

Insofern der Studienplan aus einer übersichtlichen Aufzählung der einzelnen, zu einem Berufsfache gehörigen Disciplinen, und zwar nach der Reihenfolge geordnet, in welcher am zweckmäßigsten diese Wissenschaften betrieben werden, besteht, oder insofern er eine Uebersicht derjenigen Disciplinen enthält, welche Gegenstand der Prüfungen sind, wird derselbe zwar als empfehlende Anleitung für die Studirenden, mithin nur in Form einer Rathsertheilung und nicht als bindende Norm beibehalten, jedoch auch in diesen Beziehungen einer Revision unterworfen werden.

Art. 10.

Um die Ueberzeugung von der genügenden wissenschaftlichen Ausbildung und Befähigung derjenigen Studirenden, welche in den inländischen Staats- oder Kirchen-Dienst treten oder zur Ausübung eines Faches, das eine wissenschaftlich technische Bildung voraussetzt, zugelassen werden wollen, zu erlangen, haben sich dieselben den vorschriftsmäßigen Prüfungen zu unterziehen. Diese Prüfungen sollen jedoch eine solche Einrichtung erhalten, daß durch sie nicht nur jene Ueberzeugung vollständig gewonnen, sondern auch eine freie, durch keine Nebenrückichten bestimmte und beengte, wissenschaftliche Entwicklung der studirenden Jugend gesichert, die Lehrfreiheit und Lernfreiheit gewährleistet wird.

Bis die desfallsigen näheren Bestimmungen erlassen werden können, sind die bisher vorgeschriebenen Facultätsprüfungen mit Strenge und Gewissenhaftigkeit, wie es der Zweck derselben erfordert, und mit Rücksicht auf die gewährte Studienfreiheit vorzunehmen.

Art. 11.

Unser Ministerium des Innern wird die nöthigen Anordnungen zur alsbaldigen Vornahme einer gründlichen Revision und Umarbeitung der academischen Disciplinarstatute treffen, um diejenigen Bestimmungen, welche mit der gegenwärtigen Verordnung und den veränderten Verhältnissen im Widerspruch stehen, zu beseitigen.

Hierbei ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß die Studirenden sowohl in polizeilicher und strafrechtlicher Beziehung, als auch rücksichtlich ihrer civilrechtlichen Verhältnisse den allgemeinen Gesetzen und Behörden unterworfen, und der Universitätsbehörde nur die eigentlichen academischen Vergehen der Studirenden, unter Beobachtung eines mit den allgemeinen Landesgesetzen möglichst übereinstimmenden Verfahrens, zur Aburtheilung übertragen werden.

Art. 12.

Inländer, welche in irgend einer Facultät einen academischen Grad zu erhalten wünschen, können sich denselben zwar auch auf einer auswärtigen Universität ertheilen lassen; sie haben aber, um zu einem Staats- oder Kirchen-Dienst, zur Advocatur oder zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis zugelassen zu werden, die vorgeschriebenen Prüfungen zu bestehen.

Art. 13.

Zur Aufnahme unter die Zahl der Privatdocenten an der Universität Gießen wird vorausgesetzt, daß der darum Nachsuchende vor dem einschlägigen Promotions-Colleg eine schriftliche und mündliche Prüfung bestanden hat, wie sie zur Erlangung eines academischen Grades erforderlich ist; sodann daß er öffentlich disputirt und eine mit dem Imprimatur des Decans der einschlägigen Facultät versehene Dissertation hat drucken lassen, auch sich über sein sittliches Verhalten auszuweisen vermag. Dagegen wird zur Erlangung der Venia legendi die vorherige Ausbildung auf dem für den höheren Staats- oder Kirchen-Dienst überhaupt vorgezeichneten Vorbereitungswege nicht erfordert.

Die auf einer auswärtigen Universität promovirten Candidaten haben, wenn sie unter die Zahl der Privatdocenten an der Universität Gießen aufgenommen werden wollen, den obigen Bedingungen gleichfalls Genüge zu leisten; es versteht sich jedoch von selbst, daß von einer nachmaligen Promotion derselben keine Rede seyn kann.

Die Ertheilung der Venia legendi geschieht durch die Landes-Universität, welche hiervon Unserem Ministerium des Innern Anzeige zu machen hat.

Art. 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatte in Kraft. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels. Darmstadt am 26. October 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

J a u p.

Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen der Gemeinde Rembrücken für 1848 betreffend.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 8. d. Mts. sollen die in der Gemeinde Rembrücken nach dem Voranschlage für 1848 zu erhebenden Umlagen I., II. und III. Klasse, im Betrage von 690 fl., nur zur Hälfte erhoben werden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Darmstadt am 14. October 1848.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Darmstadt.

v. Starck.

vdt. Zimmermann.

Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde zu Lampertheim für 1848 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzogl. Hess. Ministeriums des Innern sind von den Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde zu Lampertheim für 1848 drei Ziele mit 350 Gulden niedergeschlagen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Heppenheim, den 28. September 1848.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Heppenheim.

Prinz.

Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen für 1848 in der Gemeinde Steinberg betreffend.

Von Großherzoglichem Ministerium des Innern ist der Gemeinde Steinberg gestattet worden, daß von den im Voranschlage für 1848 vorgesehenen Umlagen in II. Klasse 48 Gulden und in III. Klasse 82 Gulden niedergeschlagen werden sollen.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nidda, den 28. September 1848.

Großherzogl. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Nidda.

J. V. d. D.

Dr. Knorr.

Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen in der Gemeinde Kesselbach für 1848 betreffend.

Mit Genehmigung des Großh. Ministeriums des Innern sollen zwei Ziele — 5. und 6. — von den im Voranschlage der Gemeinde Kesselbach für 1848 in II. und III. Klasse vorgesehenen Umlagen, welche für die II. Klasse 227 fl., für die III. Klasse 90 fl. 40 fr. betragen, nicht erhoben werden; was hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Gießen am 8. October 1848.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Gießen.

Küchler.

Pietsch.

Bekanntmachung, die Niederschlagung der Umlagen II. und III. Klasse der Gemeinde Kirchlotheim für 1848 betreffend.

Von Großh. Ministerium des Innern ist genehmigt worden, daß die Umlagen, welche in dem Voranschlage der Gemeinde Kirchlotheim für 1848 in II. Klasse mit 207 fl. und in III. Klasse mit 144 fl. vorgesehen worden, nicht erhoben werden sollen.

Es wird dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Biedenkopf den 19. September 1848.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Biedenkopf.

J. A. v. D.

Sch a a f.

Bekanntmachung, die Niederschlagung von 2 Zielen Communalumlagen der Gemeinde Altenlotheim, im Regierungsbezirke Biedenkopf, für 1848 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gemeinde Altenlotheim mit Ermächtigung Großh. Ministeriums des Innern gestattet worden ist, von den für 1848 in II. Klasse mit 516 fl. und in III. Klasse mit 357 fl. vorgesehenen Umlagen 2 Ziele mit 172 fl. in II. und 119 fl. in III. Klasse niederzuschlagen.

Biedenkopf am 17. October 1848.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Biedenkopf.

T r a p p.

Bekanntmachung, die Niederschlagung von Communalumlagen der Gemeinde Wintersheim, im Regierungsbezirke Mainz, für 1848 betreffend.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern sollen in der Gemeinde Wintersheim von den im Voranschlage für 1848 vorgesehenen Umlagen nachermähnte Ziele niedergeschlagen werden:

1) von der Umlage II. Klasse, zu 390 fl. angesetzt, ein Ziel im Betrage von 65 fl.;

2) von der Umlage III. Klasse, zu 224 fl. angesetzt, drei Ziele im Betrage von 112 fl. zusammen.

Mainz den 18. October 1848.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Mainz.

v. D a l w i g t.

Frank.

D i e n s t n a c h r i c h t.

Am 9. October wurde dem practischen Arzt Dr. med. Johannes Romberger zu Rodheim die Stelle eines Physicatswundarztes zu Rodheim vor der Höhe, im Regierungsbezirke Friedberg, übertragen.

M i l i t ä r d i e n s t n a c h r i c h t e n.

- 1) Am 27. September wurde dem Militärarzt Dr. Verdier im 2. Infanterieregiment der nachgesuchte Abschied ertheilt und der Militärarzt Dr. Marchand vom Lazareth zu Darmstadt zum 2. Infanterieregiment versetzt.
 - 2) Am 9. October wurde im Großh. Artilleriecorps der Oberlieutenant Seederer zum Hauptmann, der Lieutenant von Lyncker zum Oberlieutenant und der Cadetcorporal Dannenberger zum Lieutenant ernannt, sodann dem Oberlieutenant Hartmann der Charakter als Hauptmann ertheilt.
 - 3) Am 12. October wurde der Oberlieutenant von Zangen vom 4. zum 1. Infanterieregiment versetzt.
-

V e r s e t z u n g e n i n d e n R u h e s t a n d.

In den Ruhestand sind versetzt worden:

- 1) am 1. October der Polizeirath Rosenkranz zu Rödelheim;
 - 2) am 12. October der Friedensgerichtsschreiber Friedrich Bernhard Göhler zu Pfeddersheim.
-

S t e r b f ä l l e.

Gestorben sind:

- 1) am 24. September der pensionirte Schullehrer Sebastian Lichtenäcker zu Bözweiler, im Regierungsbezirke Mainz;
 - 2) am 28. September der Hauptmann Beck im Großh. Artilleriecorps;
 - 3) am 8. October der Landgerichtsassessor Johann Ferdinand Meß zu Umstadt;
 - 4) am 21. October der pensionirte Hauptmann Kloss;
 - 5) an demselben Tage der pensionirte Major Gustav Adolph von Boineburg.
-

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

№ 63.

Darmstadt am 2. November 1848.

Inhalt: 1) Verordnung, die Bürgerwehr im Großherzogthume betr.; — 2) Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der Umlagen in der Gemeinde Lautenweschuit, im Regierungsbezirke Geppenheim, für 1848 betreffend.

Verordnung,
 die Bürgerwehr im Großherzogthume betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛ. ꝛ.

Wir haben der Verkündigung vom 6. März dieses Jahres entsprechend den Ständen ein Gesetz über die Bürgerwehr für das Großherzogthum vorlegen lassen, was bis jetzt zur verfassungsmäßigen Verabschiedung nicht gelangen konnte. Da inzwischen in vielen Gemeinden reger Eifer für die Volksbewaffnung jener Verkündigung entgegengekommen ist, den dafür entstandenen Vereinigungen aber feste Gestalt und die förmliche Anerkennung abgeht, sie darum nicht den Zweck einer geordneten Bewaffnung erreichen konnten und die Fortdauer dieses Zustandes nicht nur Unannehmlichkeiten für die Einzelnen, sondern auch Gefahr für sie und für die öffentliche Ordnung mit sich führt, so finden Wir Uns bewogen, mit Berücksichtigung der bei den Ständen gepflogenen Verhandlungen über den vorgelegten Gesetzesentwurf unter den vorliegenden dringenden Umständen in Gemäßheit des Art. 73 der Verfassungsurkunde hiermit provisorisch zu verordnen:

Art. 1.

Es kann in jeder Gemeinde, deren Vorstand es beschließt, zur allgemeinen Vertheidigung und zum Schutze der durch Gesetze gesicherten Ordnung eine Bürgerwehr aus Freiwilligen gebildet werden, welche sich bei dem Bürgermeister zum Eintrag in eine deren Bestand feststellende Liste anzumelden haben.

Für die Bürgerwehr, welche sich schon gebildet hat, und auf welche die Bestimmungen dieser Verordnung gleichfalls Anwendung finden sollen, kann die Anmeldung durch Ueberreichung einer Bestandsliste von Seiten des dormaligen Oberanführers statt finden, welche die Wirkung persönlicher Erklärung der Einzelnen hat, wenn binnen acht Tagen nach Verkündigung dieser Verordnung die Ueberreichung erfolgt und dagegen von Einzelnen keine Einwendung bei dem Bürgermeister geschieht.

Der Austritt aus der Bürgerwehr erfolgt durch Erklärung bei dem Bürgermeister, welche zu jeder Zeit zulässig ist, mit Ausnahme des Falles, daß der Wehrmann in Dienstthätigkeit — Art. 7 — getreten ist.

Art. 2.

Jeder Einwohner der Gemeinde, welcher das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat und im Genuße staatsbürgerlicher Rechte ist, kann in die Bürgerwehr eintreten, wenn er im Besitze eines brauchbaren Feuegewehrs — der neben Seitengewehr allein zulässigen Waffe. — ist, insofern ihm diese nicht von der Gemeinde zum Dienstgebrauch übergeben wird.

Der Gemeindevorstand hat die Zulässigkeit zum Eintritt und zur Theilnahme der nach vorstehendem Artikel bei dem Bürgermeister angemeldeten Einwohner zu prüfen und darüber zu entscheiden. Die Liste der von ihm für zulässig erkannten Wehrmänner ist von dem Gemeindevorstand zur Beurkundung zu unterschreiben.

Wer der Gemeinde nicht als heimatberechtigter Einwohner angehört, kann bei sonst vorhandenen Voraussetzungen mit Zustimmung des Gemeinderaths gleichfalls in die Bürgerwehr eintreten.

Art. 3.

Die gesammte Wehrmannschaft in jeder Gemeinde muß unter dem Befehl eines Oberanführers vereinigt seyn, der dafür verantwortlich ist, daß Niemand zur Bürgerwehr zugelassen wird, welcher nicht den Eintrag in die vom Gemeindevorstand anerkannte Bestandsliste erlangt hat. Wenn sich mit der dazu erforderlichen Zustimmung des Gemeindevorstandes mit Rücksicht auf abweichende Bewaffnung und die ihr entsprechende Einübung besondere Abtheilungen bilden, so bleiben auch diese für jede Dienstthätigkeit unter Befehl des Oberanführers.

Art. 4.

Die Wehrmannschaft wählt unter Leitung des Bürgermeisters ihre Anführer, den Oberanführer zunächst.

Bei künftigen Wahlen übernimmt der Bürgermeister nur die Leitung derjenigen des Oberanführers; die Wahl der übrigen Anführer wird von diesem geleitet.

Die Annahme einer Anführerstelle kann abgelehnt werden.

Die durch Wahl erfolgte Ernennung zum Anführer muß von dem Oberanführer dem Bür-

germeister schriftlich angezeigt werden, bevor der Gewählte die Stelle antritt. Der Bürgermeister macht die Namen der bestellten Führer in der Gemeinde bekannt. —

Art. 5.

Die Eintheilung der Mannschaft, die damit in Beziehung stehende Anzahl und Stellung der Anführer, die Reihenfolge und die Ordnung des Dienstes für die Einzelnen und die Abtheilungen sind durch Beschlüsse, welche die Mannschaft unter Leitung des Oberanführers faßt, zu bestimmen, wie auch dadurch über Verwaltungsgegenstände, über Klagen von Dienstversummiffen und Verstößen gegen die innere dienstliche Ordnung u. s. w. Vorschriften ertheilt werden mögen.

Solche Beschlüsse sind dem Bürgermeister und von diesem der höheren Verwaltungsbehörde zur Kenntniß vorzulegen.

Art. 6.

Ausrüstung und Bewaffnung, letztere mit Berücksichtigung der im Art. 2 enthaltenen Vorschrift, bleibt der eigenen Bestimmung der Bürgerwehr überlassen. In Fahnen und Cocarden, wie in sonstigen Erkennungs- und Unterscheidungszeichen kann die Bürgerwehr nur die deutschen und die Landesfarben tragen.

Art. 7.

Die Bürgerwehr tritt zur Einübung, deren Zeit und Ort dem Bürgermeister bekannt seyn muß, auf Aufforderung des Oberanführers zusammen, — außerdem aber, sobald es der im Art. 1 angegebene Zweck erheischt, auf Aufforderung des Bürgermeisters oder der zuständigen Staatsbehörde in Dienstthätigkeit nach deren Anleitung.

Art. 8.

In dringenden Fällen, wie namentlich bei Abwesenheit oder Verhinderung des Bürgermeisters, können die Anführer der Bürgerwehr dieselbe für sich allein zusammenberufen, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Bürgermeisters, dessen Anordnungen sodann zu befolgen sind.

Art. 9.

Der Oberanführer, welcher den nach Art. 7 an ihn ergehenden Aufforderungen nicht Folge leistet, oder mit Ueberschreitung seiner Befugnisse die Dienstthätigkeit der Wehrmannschaft unter Umständen anbietet, welche geeignet sind, die öffentliche Wohlfahrt zu gefährden, oder auf Verlangen des Bürgermeisters oder der Staatsbehörde die Wehrmannschaft nicht auseinander zu gehen befiehlt, wird seines Dienstes enthoben.

Art. 10.

Wenn größere oder kleinere Abtheilungen der Bürgerwehr eigenmächtig austrücken, oder den Befehlen der Vorgesetzten im Dienste den Gehorsam verweigern, oder unter den Waffen eine Ei-

genmacht ansitzen, oder ihrer im Art. 1 ausgedrückten Bestimmung zuwiderhandeln, so werden die Betheiligten sofort entwaffnet und des Dienstes enthoben.

Art. 11.

Die im Dienst stehende Bürgerwehr wird im Sinne der Gesetze der bewaffneten Macht gleichgeachtet.

Art. 12.

Diese Verordnung tritt mit ihrem Erscheinen im Regierungsblatte in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatsiegels.

Darmstadt am 1. November 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

J a u p.

Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theils der Umlagen in der Gemeinde Lautenweschütz, im Regierungsbezirke Heppenheim, für 1848 betreffend.

Die im Regierungsblatt Nr. 6 unter den Communalumlagen in den Gemeinden des ehemaligen Kreises Heppenheim bemerkten Umlagen der Gemeinde Lautenweschütz für 1848 sind mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern zur Hälfte niedergeschlagen worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Heppenheim am 18. October 1848.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Heppenheim.

B r i n z.

Großherzoglich Hessisches
R e g i e r u n g s b l a t t.

N^o. 63 $\frac{1}{2}$.

D a r m s t a d t a m 4. N o v e m b e r 1 8 4 8.

B e r o r d n u n g ,

die Verlängerung des gegenwärtigen Vereinszolltarifs betreffend.

**LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
 und bei Rhein 2c. 2c.**

Da über eine für ganz Deutschland gemeinschaftliche Zollgesetzgebung gegenwärtig Berathungen zu Frankfurt a. M. stattfinden, so wird die Herausgabe eines neuen berichtigten Vereinszolltarifs für die mit dem Jahre 1849 beginnende neue Tarifperiode ausgesetzt; es bleibt vielmehr der für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlassene Zolltarif, sowie die denselben ergänzenden Erlasse (Verordnungen):

- 1) vom 28. October 1845 (Nr. 31 des Regierungsblatts), betreffend die provisorische Erhöhung der Eingangszollsätze für verschiedene Waaren, und zwar:
 - für einzelne zu den kurzen Waaren (pos. 20 des Tarifs) gehörige Artikel, für leberne Handschuhe (pos. 21. d.), für Franzbranntwein (pos. 25. b.), für Papiertapeten (pos. 27. d.);
- 2) vom 13. März 1846 (Nr. 15 des Regierungsblatts), betreffend die Herabsetzung des Durchgangszolles auf den Straßen der linken Rheinseite von den Häfen des Mittel- und Oberrheins über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg am Rhein;
- 3) vom 27. October 1846 (Nr. 34 des Regierungsblatts), betreffend die Abänderung mehrerer Tarifsätze, und zwar:
 - a) in der zweiten Abtheilung: der Sätze für rohe Baumwolle und Baumwollengarn (pos. 2), Farbhölzer (pos. 5), geknoppertes Eisen (pos. 6), Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren (pos. 22), Vieh (pos. 39);
 - b) in der dritten Abtheilung: des Transitzollsatzes für Talg;

4) vom 14. Juni 1847 (Nr. 22 des Regierungsblatts), betreffend den Eingangszoll für Del in Fässern (pos. 26);
auch vom 1. Januar 1849 an bis auf Weiteres in Kraft.

Wir befehlen und verordnen demnach, unter Bezugnahme auf die betreffenden Vorschriften der Zollordnung vom 9. März 1838 und auf den §. 3 des Finanzgesetzes vom 7. October 1845, daß vom ersten Januar 1849 an und bis auf Weiteres die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle nach dem Tarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 und nach den denselben ergänzenden vorgedachten Verordnungen in Unserem Großherzogthume ebenso entrichtet und erhoben werden sollen, wie solches in den übrigen Vereinsstaaten gleichfalls geschehen wird.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatsiegels.

Darmstadt den 26. October 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

Zimmermann.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 64.

Darmstadt am 9. November 1848.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ausgabe von Grundrentenscheinen betr.; — 2) Bekanntmachung, die Niederschlagung der Hälfte der für die Gemeinde Wallerheim für 1848 genehmigten Umlage auf das Steuerkapital der Ortsbewohner betr.; — 3) Verzeichniß rechtskräftig gewordenen, in Gemäßheit des Art. 80 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender, Straf-erkenntnisse der Gerichte der Provinz Oberhessen; — 4) Dienstaufsichten; — 5) Dienstentlassung; — 6) Versetzung in den Ruhestand; — 7) Concurrenzeröffnungen; — 8) Sterbefälle.

Bekanntmachung, die Ausgabe von Grundrentenscheinen betreffend.

Da ein Theil der in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. Juli d. J. auszugebenden Grundrentenscheine nunmehr vollendet ist und demzufolge mit deren Emission jetzt begonnen werden soll, so wird nachstehend eine Beschreibung der Grundrentenscheine für die Beträge von Ein Gulden, Fünf Gulden und Zehn Gulden zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Darmstadt den 2. November 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

Zimmermann.

Schleiermacher.

Beschreibung der Grundrentenscheine.

I. Format.

Die Höhe der Scheine aller Gattungen verhält sich zu ihrer Breite ungefähr wie 2 zu 3.

II. Größe.

Der Ein-Guldenschein ist 3" 1" hoch
4" 7" " breit.

Der Fünf-Guldenschein ist	2" 4"	heff. hoch
	5" 2"	" breit.
Der Zehn-Guldenschein ist	3" 8"	" hoch
	5" 6 1/4"	" breit.

III. Farbe des Papiers.

- Bei dem Ein-Guldenschein Naturfarbe des Hanspapiers.
 Bei dem Fünf-Guldenschein bläulich.
 Bei dem Zehn-Guldenschein gelb.

IV. Specielle Beschreibung der Vorderseiten:

a) des Ein-Guldenscheins.

Zeichnung und Schrift im Drucke schwarz: Oben in der Mitte, in einem weißen Felde, das Großh. Hess. Wappen, mit Verzierungen umgeben, — unter demselben, in einem guillockirten geschwungenen Felde, das Wort „Grundrentenschein“, in schwarzer Antiqua-Versal-Schrift; — zu beiden Seiten, links die Attribute des Mechanik, rechts diejenigen des Gewerbfleißes; — zu beiden Seiten Kinder, Muscheln haltend, auf welchen sich, auf guillockirtem Felde, links die arabische Zahl Eins, rechts die römische Zahl Eins befindet; — unter diesen, zwei Felder mit Guillocken, in jedem derselben, mit Antiqua-Versal-Schrift, „1. Gulden“; — darunter wieder zwei Felder mit Guillocken und darin, links die Litera und rechts die Nummer des Scheins; — zwischen beiden, als trockener Stempel, das Großh. Hess. Wappen mit der Umschrift „Großherzogthum Hessen“. — Im Innern des Scheins, in Gothischer Schrift, stark hervortretend, die Worte „Ein Gulden“, und ferner in Perl-Antiqua-Schrift die Worte: „im Vereinsmünzfuß vom 25. August 1837“; — dann in Gothischer Schrift der weitere Theil der Legende: „garantirt durch die „Stände des Großherzogthums und hypothekarisch versichert durch Tilgungsteuten-Obligationen auf „Grund des Gesetzes vom 30. Juli 1848.“ — Ferner die Worte: „gültig in allen Zahlungen für voll“, in Perl-Antiqua-Schrift; — „Darmstadt den 1. September 1848“, in einer größeren Antiqua-Schrift; — Hierauf die Unterschrift: „Großh. Hess. Staatsschuldentilgungs-Casse-Direktion“, in einer Fraktur-Zierschrift, — und endlich die Facsimilia:

F. v. Schenk.

v. Hombergk.

b) des Fünf-Guldenscheins.

Zeichnung und Schrift im Drucke schwarz: Im oberen Theile dieses Scheins, zwischen Verzierungen in einem Felde von der Farbe des Papiers, das Großherzoglich Hessische Wappen; — unter demselben, auf einem gebogenen Felde mit Guillocken, das Wort „Grundrentenschein“, in schwarzer Antiqua-Versal-Schrift; — zu beiden Seiten Kinder, links mit den Attributen der Industrie, rechts mit denjenigen der Chemie und der Physik; — unter denselben zwei Schilder

links mit der Göttin der Wissenschaft, rechts mit der Göttin der Stärke; — dann in ebenfalls guillochirten Schildern, stark hervortretend, links die arabische Zahl 5, rechts die römische Zahl V; — darunter zu beiden Seiten in Feldern mit Guillochen die Inschrift: „5 Gulden.“ — Der untere Theil dieses Scheins enthält links die Litera, rechts die Nummer und zwischen beiden in Verzierungen das Großherzoglich Hessische Wappen, als trockener Stempel, mit der Umschrift: „Großherzogthum Hessen.“ Der innere Theil enthält in kräftiger Fracturschrift die Worte „Fünf Gulden“ — und dann die Legende wie bei dem Ein-Guldenschein.

c) des Zehn-Guldenscheins.

Zeichnung und Schrift: schwarz mit Ornamenten eingefast; — in den beiden oberen Ecken zwei Schilder mit Guillochen, mit den Worten „Zehn Gulden,“ in Antiqua-Versal-Zierschriften; — dazwischen, in einem Schild mit Guillochen das Wort: „Grundrentenschein“ in Antiqua-Versal-Schrift, — unter diesem Schild das Hessische Wappen, — zu beiden Seiten desselben zwei Kinder; das eine mit den Attributen der Mathematik, das andere mit den Attributen der Schreib- und Zeichenkunst; — zunächst diesen, zwei kleinere Schilder, Eisenbahn-Züge vorstellend. — In der Mitte auf beiden Seiten zwei Figuren, links die Göttin der Weisheit und der Künste, rechts die Göttin der Gerechtigkeit; — unter denselben zwei Schilder mit Guillochen, darin links die arabische Zahl 10, rechts die römische Zahl X; — zu beiden Seiten zwei kleine Schilder mit Dampfschiff und Segelschiff; — unter denselben zwei Schilder mit Guillochen und in denselben mit schwarzer Schrift links die Litera, rechts die Nummer des Scheins. — Unten in der Mitte ein trockener Stempel mit dem Hessischen Wappen und der Umschrift: „Großherzogthum Hessen;“ — zu beiden Seiten links ein Löwe, rechts eine Psyche.

In der Mitte der ganzen Zeichnung, in einer Verzierung, die gothische Schrift „Zehn Gulden“ — und darunter die Legende wie auf dem Ein-Guldenschein.

V. Specielle Beschreibung der Rückseiten.

Die Rückseiten sämmtlicher Scheine sind nach einer und derselben Zeichnung in Reliefmanier ausgeführt und unterscheiden sich daher nur in der Größe und in der Bezeichnung ihres Werthes.

In den beiden oberen Ecken sind, als Arabesken behandelt, links der Versal-Buchstabe G., rechts der Versal-Buchstabe H.; — zwischen diesen beiden ein Schild mit den in Bogenform ausgeschriebenen Worten: „Großherzogthum (in neugothischer Schrift) Hessen“ (in Antiqua-Versal). — In der Mitte ein die ganze Länge des Scheins einnehmender Schild mit den in altgothischer Schrift, hell in die Augen fallend, ausgeschriebenen Worten: Ein Gulden, Fünf Gulden oder Zehn Gulden; — in den beiden unteren Ecken links die arabische Ziffer 1, 5 oder 10, rechts die römische Ziffer I, V oder X, — und zwischen diesen beiden ein Schild mit der Unterschrift eines Beamten.

Bekanntmachung, die Niederschlagung der Hälfte der für die Gemeinde Wallertheim für 1848 genehmigten Umlagen auf das Steuercapital der Ortseinwohner betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen von den für die Gemeinde Wallertheim für 1848 repartirten Umlagen auf das Steuercapital der Ortseinwohner drei Zehle oder die Hälfte mit 628 fl. 40 kr. nicht erhoben werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mainz am 26. October 1848.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Mainz.
v. D a l w i g t.

Frank.

Verzeichniß rechtskräftig gewordenen, in Gemäßheit des Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender, Straferkenntnisse der Gerichte der Provinz Oberhessen.

Es wurden verurtheilt:

I. Von Großherzogl. Hess. Hofgerichte der Provinz Oberhessen:

- 1) Ehemaliger Ortseinnehmer Heinrich Dersch von Ortenberg wegen Veruntreuung im Dienst durch Urtheil vom 15. Februar 1848 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 8 Monaten, sowie zum vollständigen Ersatz des durch ihn verursachten Schadens. Im Wege der Gnade wurde $\frac{1}{3}$ der erkannten Zuchthausstrafe erlassen.
- 2) Heinrich Reinweber von Effolderbach wegen einfachen und ausgezeichneten Diebstahls durch Urtheil vom 5. October 1847 in eine Correctionshausstrafe von $1\frac{1}{2}$ Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung während der ersten 14 Tagen eines jeden Quartals.
- 3) Johannes Wirth von Gonterskirchen wegen Versuch eines einfachen Diebstahls im dritten Rückfalle durch Urtheil vom 30. März 1847 in eine während der ersten 14 Tage eines jeden Quartals durch einsame Einsperrung und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag zu schärfende Correctionshausstrafe von 18 Monaten.
- 4) Heinrich Myll von Rüdingshain wegen Pferdediebstahls im 4. Rückfalle und Schriftfälschung durch Urtheil vom 8. Juni 1847 in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung während 14 Tagen in jedem Quartal, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 5 Jahren nach verbüßter Strafe.
- 5) Johannes Wilder von Hergenhain wegen des mit Heinrich Myll verübten Pferdediebstahls durch Urtheil vom 8. Juni 1847 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.
- 6) Paul Schwärzel von Altschlirf wegen ausgezeichneten Diebstahls, im Rückfalle und Complot mit Adam Althaus verübt, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 3 Monaten, geschärft durch einsame Einsperrung während 14 Tagen in jedem Vierteljahr der Strafzeit, durch Urtheil vom 22. Juni 1847.
- 7) Adam Althaus von Grebenhain wegen ausgezeichneten Diebstahls, im Complot mit Paul Schwärzel verübt, durch Urtheil vom 22. Juni 1847 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.
- 8) Heinrich Wächter von Eickenhausen wegen Wilderei durch Urtheil vom 6. Juli 1847 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.

hausstrafe von $1\frac{1}{2}$ Jahren, wovon jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs 3 Monate in Abzug kommen.

- 9) Georg Geißler von Lauterbach wegen mehrerer Entwendungen, welche als fortgesetzter einfacher Diebstahl erscheinen, durch Urtheil vom 30. Juli 1847 in eine Correctionshausstrafe von $1\frac{1}{2}$ Jahren.
- 10) Joh. Heinrich Stöck von Lauterbach wegen Beihilfe zu den von G. Geißler verübten Entwendungen, sowie wegen sechsmaliger, als fortgesetzter Diebstahl erscheinender Fruchtentwendungen durch Urtheil vom 30. Juli 1847 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
- 11) Henriette Rosenbaum von Lauterbach wegen einfachen Diebstahls im Rückfalle durch Urtheil vom 5. October 1847 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, welche während der ersten 14 Tagen eines jeden Quartals der Strafzeit durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag zu schärfen ist.
- 12) Nicolaus Traudt von Herbstheim wegen ausgezeichneten Diebstahls im ersten Rückfalle in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung während der ersten 8 Tage eines jeden Vierteljahrs durch Urtheil vom 9. November 1847.
- 13) Benjamin Sommer von Grainsfeld wegen Theilnahme an verschiedenen Betrugsversuchen durch Urtheil vom 4. November 1847 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
- 14) Heinrich Reinas von Breungeshain wegen 5 verschiedener Schaafdiebstähle im ersten Rückfalle, sowie wegen Widersehung und Mißhandlung durch Urtheil vom 25. November 1847 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 5 Monaten, welche durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während der ersten 14 Tagen eines jeden Quartals und einsame Einsperrung während gleicher Dauer zu schärfen sind.
- 15) Johann Georg Wirth von Breungeshain wegen Theilnahme an den von Heinrich Reinas verübten Schaafdiebstählen durch Urtheil vom 25. November 1847 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 4 Monaten.
- 16) Christoph Ruth von Lauterbach wegen ausgezeichneten Diebstahls durch Urtheil vom 30. November 1847 in eine Correctionshausstrafe von $1\frac{1}{2}$ Jahren.
- 17) Johannes Schmidt von Schotten wegen ausgezeichneten Diebstahls durch Urtheil vom 30. November 1847 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während der ersten 14 Tage eines jeden Quartals und einsame Einsperrung während gleicher Zeitdauer, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht für die Dauer von 4 Jahren.
- 18) Johannes Wingham von Bohnbach wegen Körperverletzung und Versuch eines ausgezeichneten Diebstahls, sowie wegen Beschädigung öffentlichen Eigenthums durch Urtheil vom 9. November 1847 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 8 Monaten.
- 19) Heinrich Rahn von Heckerödorf wegen Landstreicherei im 4. Betretungsfalle durch Urtheil vom 30. Juni 1848 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten, geschärft während der ersten 4 Wochen eines jeden Quartals durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag und einsame Einsperrung während gleicher Zeitdauer, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach verbüßter Strafe.
- 20) Andreas Greb von Reichles wegen einfachen Diebstahls durch Urtheil vom 6. Januar 1848 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, wovon jedoch 1 Monat in Gemäßheit des Artikels 34 des Strafgesetzbuchs in Abzug kommt.
- 21) Johannes Scheib von Großenbusch wegen 16 kleiner Diebstähle, 3 Betrügereien, wegen Landstreicherei und Widersehung durch Urtheil vom 11. Januar 1848 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren und 4 Monaten, wovon jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs 4 Monate in Abzug kommen, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 3 Jahren nach verbüßter Strafe,

- 22) **Karl Anton Wilhelm** von **Wischach**, im Herzogthume Nassau, wegen 10 einfacher Diebstähle, eines kleinen Diebstahls und wegen Landstreicherei im wiederholten Rückfalle durch Urtheil vom 12. Januar 1848 in eine Zuchthausstrafe von 3½ Jahren, geschärft zu Anfang eines jeden Quartals der Strafzeit 14 Tage lang durch Beschränkung der Kost je um den andern Tag, sowie durch einsame Einsperrung, wovon jedoch 5 Monate in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs abgezogen sind, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 3 Jahren nach verbüßter Strafe. Von der erkannten Strafe sind im Wege der Gnade 9 Monate und 10 Tage erlassen worden.
- 23) **Heinrich Wörter** von **Großkarben** wegen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg durch Urtheil vom 18. Januar 1848 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
- 24) **Jost Heimbächer** von **Heidelberg** wegen Diebstahls und Schriftfälschung, im Rückfalle verurtheilt, durch Urtheil vom 20. Januar 1848 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung während der ersten 14 Tagen eines jeden vollen Vierteljahrs, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 3 Jahren nach verbüßter Strafe.
- 25) **Ludwig Belte** von **Langgöns** wegen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg durch Urtheil vom 20. Januar 1848 in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten.
- 26) **Anna Elisabetha Hölzer** von **Flemlungen** wegen eines ausgezeichneten Diebstahls, zweier einfacher Diebstähle und eines kleinen Diebstahls im Rückfalle durch Urtheil vom 3. Februar 1848 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft zu Anfang eines jeden Quartals der Strafzeit 14 Tage lang durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag.
- 27) **Johannes Schwalbe** von **Reinroth** wegen Landstreicherei im zweiten Rückfalle durch Urtheil vom 8. Februar 1848 in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung während der ersten 14 Tage eines jeden Vierteljahrs, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 3 Jahren nach verbüßter Strafe.
- 28) **Conrad Hohl** von **Gelnhaar** wegen Wilderei im Rückfalle durch Urtheil vom 8. Februar 1848 in eine zu Anfang und Ende der Strafzeit 14 Tage lang durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag zu schärfende Zuchthausstrafe von 2 Jahren, sowie zur Confiscation des von dem Inculpanten bei Ausübung der Wilderei getragenen Gewehrs. Die Hälfte der Strafe ist im Wege der Gnade erlassen worden.
- 29) **Soldat Heinrich Niels** von **Weltersbain** wegen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg durch Urtheil vom 12. October 1847 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
- 30) **Friedrich Fieron** von **Heldenbergen** wegen ausgezeichneten Diebstahls im 2. Rückfalle durch Urtheil vom 21. März 1848 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, welche zu Anfang eines jeden halben Jahres der Strafzeit 14 Tage lang durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag zu schärfen ist, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.
- 31) **Johannes Mohnicke** von **Heldenbergen** wegen ausgezeichneten Diebstahls durch Urtheil vom 21. März 1848 in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten.
- 32) **Marlus Jacob** von **Meerenberg**, im Herzogthum Nassau, wegen einfachen Diebstahls im 5. Rückfalle durch Urtheil vom 23. März 1848 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, welche in den ersten 14 Tagen eines jeden Vierteljahrs durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung zu schärfen, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von vier Jahren nach verbüßter Strafe.
- 33) **Georg Buchs III.** von **Wobnsfeld** wegen Landstreicherei und 7 Schriftfälschungen durch Urtheil vom 23. März 1848 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 3 Jahren nach verbüßter Strafe.

- 34) Wilhelm Löhner von Stornborn wegen Körperverletzung durch Urtheil vom 13. April 1848 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.
- 35) Johann Ludwig Wieg von Gndbach wegen dreier ausgezeichneter Diebstähle, eines kleinen Diebstahls und Begünstigung dreier kleinen Diebstähle durch Urtheil vom 18. April 1848 in eine Correctionshausstrafe von 19 Monaten.
- 36) Johannes Wieg von da wegen eines ausgezeichneten und eines einfachen Diebstahls, sowie wegen Diebstahlsbegünstigung durch Urtheil vom 18. April 1848 in eine Correctionshausstrafe von 14 Monaten.
- 37) Hartmann Kräuter von Lauterbach wegen Widersetzung, Verletzung der Dienstlehre, Unterschlagung, einfachen Diebstahls, kleinen Diebstahls und Körperverletzung durch Urtheil vom 9. Mai 1848 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 10 Monaten, geschärft während eines Jahres durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung auf die Dauer von 14 Tagen in jedem Quartal.
- 38) Heinrich Wehrheim von Rodheim, Landgerichts Großkarben, wegen Landstreicherei im zweiten Rückfalle durch Urtheil vom 16. Mai 1848 in eine während der ersten 8 Tage eines jeden Quartals durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung zu schärfende Zuchthausstrafe von 2 Jahren und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während drei Jahren nach verbüßter Strafe.
- 39) Johannes Wagner V. von Oberseemen wegen fortgesetzten Diebstahls durch Urtheil vom 17. Mai 1848 in eine Correctionshausstrafe von $1\frac{1}{2}$ Jahren.
- 40) Schlosser Friedrich Hohmann zu Lich wegen Meineids durch Urtheil vom 25. Mai 1848 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.
- 41) Johannes Dandmann von Müllingshain wegen zweier kleinen Diebstähle und eines einfachen Diebstahls im vierten Rückfalle durch Urtheil vom 8. Juni 1848 in eine während der ersten 14 Tage eines jeden Quartals durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung für gleiche Zeitdauer zu schärfende Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 10 Monaten, wovon jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs 4 Monate in Abzug zu bringen sind.

II. Von Großherzogl. Hess. Landgericht Nidda.

Conrad Repp von Kohden wegen kleinen Diebstahls im zweiten Rückfall durch Urtheil vom 16. Mai 1847 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, wovon jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs 4 Wochen in Abzug kommen, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag in den ersten 8 Tagen jeden Monats.

III. Von Großherzogl. Hess. Gräfl. Stolbergischen Landgericht Ortenberg.

- 1) Adam Schumann von Hainchen wegen mehrerer ausgezeichneter und einfacher Diebstähle durch Urtheil vom 20. October 1847 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
- 2) Johannes Röppel II. von Hainchen wegen eines einfachen Diebstahls und Theilnahme an verschiedenen Wienendiebstählen, sowie wegen Pfandveräußerung durch Urtheil vom 20. October 1847 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten. Die Strafe ist im Wege der Gnade bis auf 8 Monate erlassen worden.
- 3) Johann Georg Meinhard von Böggelshausen wegen Diebstahls durch Urtheil vom 10. März 1848 in eine Correctionshausstrafe von $1\frac{1}{2}$ Jahren, wovon jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs vier Wochen in Abzug kommen, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag in den ersten und letzten 4 Wochen der Strafzeit.

IV. Von Großherzogl. Hess. Landgericht Großkarben.

Andreas Baier von Giesel, im Kurhessischen, wegen einfachen Diebstahls im dritten Rückfalle in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 9 Monaten, durch Urtheil vom 14. April 1848.

D i e n s t n a c h r i c h t e n .

- 1) Am 10. October wurde der als Postmeister characterisirte Posthalter und Postexpeditor Pfalz zu Offenbach zum wirklichen Postmeister ernannt.
- 2) Am 20. October wurde der Steuercontrole-Gehülfe Jean Roustan Eberhardt dahier zum Accessisten bei der Steuercontrole und Calculatur der ersten Section der Oberfinanzkammer ernannt.
- 3) Am 23. October wurde der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Carl Kolb zu Umstadt zum Assessor mit Stimme bei dem dasigen Landgerichte ernannt.
- 4) Am 27. October wurde dem seitherigen Lehrer an der vierten evangelischen Schule zu Langen, Georg Wilhelm Ulrich, die dritte evangelische Schullehrerstelle und dem Schulvicar Leonhard Dehlschlager daselbst die vierte evangelische Schullehrerstelle zu Langen, im Regierungsbezirke Darmstadt, sodann dem Schulvicar Peter Anton Nahm zu Niederingelheim, im Regierungsbezirke Mainz, die zweite katholische Schullehrerstelle daselbst und
- 5) am 28. October dem Pfarrer Norbert Körber zu Gaubielheim die katholische Pfarrstelle zu Kleintroznburg, im Regierungsbezirke Dieburg, übertragen.
- 6) Am 2. November wurde dem Geometer erster Klasse Heinrich Wagner zu Eichelsachsen das Patent als Geometer der ersten Klasse für den Regierungsbezirk Nidda ertheilt.

D i e n s t e n t l a s s u n g .

Am 28. August wurde der Obersteuerbote Joseph Wittong zu Worms seines Dienstes entlassen.

V e r s e t z u n g i n d e n R u h e s t a n d .

Am 21. October wurde der Director des evangelischen Prediger-Seminars, Professor der Theologie, Dr. Philipp Peter Erösmann zu Friedberg, auf Nachsuchen mit Rücksicht auf seine geschwächte Gesundheit, unter Anerkennung der von ihm geleisteten Dienste, in den Ruhestand versetzt.

C o n c u r r e n z - E r ö f f n u n g e n .

Erledigt sind:

- 1) die evangelische Pfarrstelle zu Leeheim, im Regierungsbezirke Darmstadt, mit einem jährlichen Gehalte von 1103 Gulden;
- 2) die Wittprediger- und erste Lehrerstelle zu Oberramstadt, im Regierungsbezirke Dieburg, mit einem jährlichen Gehalte von 805 Gulden, von welchem jedoch 100 Gulden abzugeben sind und wobei vorbehalten bleibt, statt dieser Abgabe einen derselben gleichkommenden Betrag von den Einkünften der Stelle abzutrennen.

S t e r b f ä l l e .

Gestorben sind:

- 1) am 15. October der evangelische Pfarrer Nicolaus Drescher zu Münster, im Regierungsbezirke Friedberg;
- 2) am 17. October der Stempeler bei der Fabrication des Stempelpapiers, Daniel Haas dahier;
- 3) an demselben Tage der Schullehrer Leonhard Pessler zu Sichenhausen, im Regierungsbezirke Nidda.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№. 65.

Darmstadt am 17. November 1848.

G e s e z ,

die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgericht
in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen
und bei Rhein 2c. 2c.

Die für unsere Provinzen Starkenburg und Oberhessen zugesicherten Gesetzes-Entwürfe über ein neues Civil- und Strafverfahren sind in Bearbeitung genommen. Ihre Vollenbung wird indessen, trotz alles Fleißes, der darauf verwendet werden soll, bei dem bedeutenden Umfang einer so wichtigen Gesetzgebungsarbeit noch immer Zeit erfordern, ehe eine desfallsige Vorlage an die Stände möglich wird.

Von dem Wunsche beseelt, gleichwohl Unseren genannten Provinzen auch schon vorher und alsbald bis zur Einführung jener neuen Gesetze für das Strafverfahren in den bedeutenderen Fällen die Institutionen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit Schwurgerichten zu verschaffen, haben Wir Uns entschlossen, für diese Zwischenzeit einstweilen einen entsprechenden Theil der bermalen in Unserer Rheinprovinz geltenden Strafprozeßgesetze — nachdem dieselben einer Revision und denjenigen Abänderungen unterworfen worden sind, welche bei einem derartigen provisorischen Gesetze möglich und mit Rücksicht auf das Bedürfnis einer freisinnigen und humanen Gesetzgebung als geboten erschienen waren — an das diesseits bestehende Untersuchungsverfahren anzureihen. Wir haben demnach mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen wie folgt:

Titel I.

Von den strafgerichtlichen Behörden.

Erste Abtheilung.

Von dem Criminal-Senate.

Art. 1.

Bei jedem der Großherzoglichen Hofgerichte zu Darmstadt und Gießen wird ein Criminal-Senat gebildet. Dieser Senat soll aus dem Director des Hofgerichts oder dessen Stellvertreter, als ständigem

Mitglied und Vorsitzendem, und aus vier Richtern bestehen. Er hat über die an ihn gelangenden geschlossenen Untersuchungsfachen nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erkennen.

Ein Secretär des Hofgerichts ist ihm zugetheilt.

Art. 2.

Unter sämtlichen Mitgliedern eines Hofgerichts, mit Ausnahme des Präsidenten und des Directors, oder ihrer Stellvertreter, wird die Reihenfolge zum Eintritt in den Criminal-Senat durch das Loos in einer Plenar-Sitzung bestimmt.

Das erstmal treten die vier durch das Loos mit Nr. 1 bis 4 bezeichneten ein. Diejenigen, welche Nr. 1 und 2 erhalten haben, verlassen nach Einem Jahre den Criminal-Senat und werden durch diejenigen, denen die Nr. 5 und 6 zu Theil geworden waren, ersetzt. Nach Ablauf des folgenden Jahres treten Nr. 3 und 4 aus, und Nr. 7 und 8 rücken an ihre Stelle. Dieß wird so fortgesetzt, bis die Reihenfolge erschöpft ist, worauf durch wiederholte Verloosung die Reihenfolge neu bestimmt wird.

Ist ein Mitglied, wenn die Reihe es trifft, genügend verhindert, in den Criminal-Senat einzutreten, worüber das Hofgericht in pleno zu entscheiden hat, so wird der Verhinderte übersprungen und rückt in die Reihenfolge wieder ein, sobald die Verhinderung beseitigt ist.

Scheidet ein Mitglied aus dem Hofgerichte aus, so tritt der in der Reihenfolge Neuernannte an die Stelle des Ausgeschiedenen.

Ueber die Verloosung und über die Theilnahme an den Geschäften des Criminal-Senats wird eine fortlaufende Tabelle geführt.

Art. 3.

Für den Fall, daß nach Bildung des Criminal-Senats Ein oder mehrere Mitglieder an ihren Dienstverrichtungen verhindert werden sollten, haben die in der Reihenfolge zunächst zum Eintritt in den Criminal-Senat Berufenen als Ergänzungsrichter einzutreten.

Wird der Vorsitzende verhindert, so übernimmt das im Dienste älteste Mitglied den Vorsitz.

Art. 4.

Bei jedem Criminal-Senat wird ein Staatsanwalt bestellt, welcher die Verrichtungen des Staatsanwalts auch bei dem Assisenhof zu besorgen hat.

Dem Staatsanwalt werden Ein oder mehrere Substituten beigegeben.

Zweite Abtheilung.

Von den Assisen.

Erste Unterabtheilung.

Von den Assisen im Allgemeinen.

Art. 5.

In jeder der Provinzen Starfenburg und Oberheffen werden am Sitze der Hofgerichte

Assisen gehalten, um die Personen zu richten, welche der Criminal-Senat vor dieselben verwiesen hat.

Art. 6.

Die Assisen bestehen:

- 1) aus dem Assisenhof und
- 2) aus zwölf Geschworenen (Schwurgericht).

Art. 7.

Die Sitzungen der Assisen werden alle drei Monate gehalten. Sie können auch öfter gehalten werden, wenn es erforderlich erscheint, worüber das Hofgericht in einer Plenarsitzung zu bestimmen hat. Dieser Beschluß ist alsbald dem Präsidenten des Cassationshofs mitzutheilen.

Art. 8.

Tag und Stunde der Eröffnung der ordentlichen, sowie der außerordentlichen Assisen werden gleichzeitig mit der Ernennung des Assisenpräsidenten von dem Präsidenten des Cassationshofs bestimmt, und es wird diese Verfügung durch den General-Staatsprocurator in der Zeitung sowie durch Aufschlag an dem Gebäude des betreffenden Hofgerichts bekannt gemacht.

Art. 9.

Die Assisen werden nicht geschlossen, bevor alle Strafsachen, welche bei deren Eröffnung in der Lage waren, abgeurtheilt zu werden, vor dieselben gebracht worden sind.

Art. 10.

Die Untersuchungssachen gegen Angeklagte, deren Haft verfügt ist, welche aber erst nach Eröffnung der Assisen in dem Criminalgefängnisse ankommen, können nur dann abgeurtheilt werden, wenn der Staatsanwalt darauf anträgt, die Angeklagten darin willigen und der Präsident es verordnet. In diesem Falle wird angenommen, daß der Staatsanwalt und die Angeklagten auf die Befugniß, das die Verweisung vor die Assisen enthaltende Erkenntniß als nichtig anzusechten, verzichtet haben. (Art. 260. u. f.)

Die Verfügung des gegenwärtigen Artikels findet auch auf Angeklagte, gegen welche keine Haft erkannt ist, dann Anwendung, wenn die Akten mit dem Verweisungsurtheil erst nach Eröffnung der Assisen dem Staatsanwalt zukommen.

Art. 11.

Vor die Assisen gehören folgende strafbare Handlungen:

- 1) alle diejenigen, welche:
 - a) mit Todesstrafe,
 - b) mit lebenslänglicher, oder zeitlicher Zuchthausstrafe allein, ohne alternativ angebrochte Correctionshausstrafe,
 - c) mit einer zeitlichen Zuchthausstrafe und gleichzeitig alternativ mit Correctionshausstrafe,

oder mit Correctionshausstrafe allein, insofern die eine oder andere dieser Strafen im Maximum das Maas von fünf Jahren übersteigt,

- d) mit Dienstentsetzung bedroht sind.
- 2) und außerdem die in folgenden Artikeln des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechen, soweit sie nicht schon unter 1. begriffen sind, nämlich in den:
- a) Art. 131. 132. 133. 134 und 139. wegen Hochverraths und Landesverraths,
 - b) Art. 143. 144. 145 und 146. wegen Gefährdung der Rechte und Verhältnisse des Großherzogthums in Beziehung zu anderen Staaten,
 - c) Art. 149. wegen Beleidigung der Majestät,
 - d) Art. 152. Nr. 3 und 4. wegen thätlicher und wörtlicher Beleidigung der Mitglieder der Großherzoglichen Familie und des Verwesers des Großherzogthums, und Art. 153., insoweit derselbe von falschen Anzeigen und Verläumdungen handelt,
 - e) Art. 155. 156. 157. 158 und 159. wegen Aufruhrs und Aufbaus,
 - f) Art 164. Nr. 1 und 2., Art. 165. Nr. 1. wegen Gewaltthätigkeiten,
 - g) Art. 173. Nr. 1., Art. 177 und 181. wegen Widersetzung und Ungehorsams gegen gewisse obrigkeitliche Verfügungen,
 - h) Art. 185. wegen der im Art. 184. des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verabredungen und Aufforderungen, wodurch Aufruhr entstanden ist,
 - i) Art. 186. Nr. 1., Art. 187. Nr. 1 und 2. bezüglich der Beleidigung durch verbreitete gedruckte oder nicht gedruckte Aufsätze, oder durch bildliche Darstellungen, welche öffentlich ausgehängt, aufgelegt oder ausgestellt, oder durch den Druck oder auf sonstige Weise verbreitet worden sind,
 - k) Art. 188. in Beziehung auf Art. 186. Nr. 1. wegen Verletzung der Amts- und Dienstehre,
 - l) Art. 196. wegen Mißbrauchs der Religion,
 - m) Art. 197 und 199 mit Ausnahme des Falls im letzten Satz, wegen unerlaubter Befreiung von Gefangenen,
 - n) Art. 202 und 203. wegen Verletzung der gesetzlichen Wahl und Stimmrechte,
 - o) Art 207 und 210. wegen Münzverbrechen und Vergehen,
 - p) Art. 221. wegen Fälschung von Staatspapieren,
 - q) Art. 235. wegen Meineids,
 - r) Art. 323. wegen doppelter Ehe,
 - s) Art. 351. 352 und 353. wegen Erpressung,
 - t) Art. 386 und 387. wegen Schriftfälschung mit Ausnahme der Fälschung von Zeugnissen,
 - u) Art. 408 und 409. wegen Pflichtverletzung der Schiedsrichter und Sachverständigen,

- v) Art. 422. wegen Ueberschwemmung,
 w) Art. 425, Nr. 1. 4. 5 und 6. wegen anderer Beschädigungen fremden Eigenthums,
 x) Art. 450. Nr. 2 und 3., Art. 457. Nr. 1., Art. 458 und 462. wegen der besonderen Verbrechen und Vergehen der Staatsbeamten und öffentlicher Diener.

Art. 12.

Bei der im vorhergehenden Art. unter 1. c. gedachten Zuchthaus- und Correctionshausstrafe kommt für den Zweck dieser Kompetenzbestimmung nicht in Betracht, ob der geringste Grad der im Gesetze angedrohten Strafe unter das Maas von fünf Jahren herabsteigt, sondern es ist nur darauf zu sehen, ob der höchste Grad der angedrohten Strafe das Maas von fünf Jahren übersteigt.

Art. 13.

Die mit Dienstentsetzung bedrohten Handlungen gehören auch dann vor den Assisenhof, wenn neben dieser Strafart alternativ Dienstentlassung oder Suspension von Dienst und Gehalt angedroht sind.

Art. 14.

Strafbare Handlungen, welche an und für sich zur Kompetenz der Hof- oder Landgerichte gehören, verbleiben diesen Gerichten auch dann, wenn den Schuldigen wegen Rückfalls eine das Maas von fünf Jahren übersteigende Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe treffen kann. Hat der Schuldige zur Zeit der That zwar das zwölfte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt, so gehört diese Sache in den im Art. 116 unter Ziffer 2. 3. 4. 5 und 6. des Strafgesetzbuchs aufgeführten Fällen vor die Hof- oder Landgerichte.

Zweite Unterabtheilung.

Von dem Assisenhof.

Art. 15.

Jeder Assisenhof wird bei Vermeidung der Wichtigkeit gebildet:

- 1) aus einem Präsidenten und vier Richtern.

Der Präsident des Cassationshofs ernennt den Präsidenten des Assisenhofs entweder aus den Mitgliedern jenes höchsten Tribunals, oder, wenn er es für angemessener erachtet, aus denen des Hofgerichts der Provinz, wo die Assisen gehalten werden sollen, und jedenfalls zugleich einen Stellvertreter des Assisen-Präsidenten aus der Mitte des letzteren Collegs.

Der Assisenpräsident ist innerhalb der nächsten 14 Tage nach dem Schlusse einer Assisen-Sitzung für die nächstfolgende zu ernennen.

Die vier Richter des Assisenhofs und zwei Ergänzungsrichter werden auf Veranlassung des Assisen-Präsidenten von dem Präsidenten des Hofgerichts in einer Plenar-Sitzung aus den Mitgliedern dieses Collegs vor Eröffnung der Assisen-Sitzung durch das Loos bestimmt.

Ausgenommen von der Theilnahme an dieser Verloosung sind :

- a) der ernannte Stellvertreter des Assisen-Präsidenten,
 - b) diejenigen Mitglieder des Hofgerichts, welche im Criminal-Senat beschäftigt sind, oder im letzten Vierteljahr als ordentliche Mitglieder in demselben beschäftigt waren.
- 2) aus dem für den Criminal-Senat des Hofgerichts bestellten Staatsanwalt, welcher bei dem Assisenhof die Verrichtungen des Staatsanwalts versteht, oder aus dessen Substituten.
- 3) aus einem Secretär des Hofgerichts.

Art. 16.

Sollte es in dem betreffenden Hofgerichte an der genügenden Anzahl von Mitgliedern fehlen, um den Assisenhof zu bilden, so hat das Hofgericht Einen oder mehrere Stadt- oder Landrichter der Provinz zur Ergänzung des Assisenhofs einzuberufen.

Art. 17.

So oft zur Verhandlung einer Sache vor den Assisen voraussichtlich mehrere Tage erfordert werden, hat der Assisenhof die bereits durch das Loos bestimmten beiden Ergänzungsrichter, oder, in so weit diese verhindert oder bereits in den Assisenhof eingetreten wären, andere Mitglieder des Hofgerichts, oder in deren Ermangelung Einen oder zwei Stadt- oder Landrichter zuzuziehen, um bei diesen Verhandlungen anwesend zu sein, und im Falle der Verhinderung Eines oder zweyer Mitglieder des Assisenhofs die Verhinderten zu ersetzen.

In einer jeden dieser drei Kategorien von Ergänzungsrichtern bestimmt sich die Reihenfolge des Eintritts in den Assisenhof nach dem Dienstalter.

Concurrirt ein Mitglied des Hofgerichts als Ergänzungsrichter mit einem Stadt- oder Landrichter, so tritt Ersteres zunächst ein.

Art. 18.

Die Mitglieder des Hofgerichts, welche über die Versetzung in den Anklagestand gestimmt haben, können in derselben Sache nicht Mitglieder des Assisenhofs seyn, bei Vermeidung der Nichtigkeit.

Dasselbe gilt von dem Untersuchungsrichter, sowie überhaupt von Allen, welche in der betreffenden Sache Untersuchungsbehandlungen vorgenommen haben.

Art. 19.

Wird der Präsident während der Verhandlung einer Sache in der Sitzung verhindert, sein Amt zu versehen, so ist derselbe, wenn Ergänzungsrichter zugezogen sind, durch den im Dienst-rang nachfolgenden Richter des Assisenhofs zu vertreten.

Art. 20.

Der Staatsanwalt kann, selbst wenn er anwesend ist, seine Amtsverrichtungen seinem Substituten übertragen.

Erster Abschnitt.

Amtsverrichtungen des Präsidenten.

Art. 21.

Nach Eröffnung der Assisen bestimmt der Präsident den Beginn einer jeden folgenden Sitzung.

Es liegt ihm persönlich ob, den Geschwornen in Beziehung auf die Ausübung ihrer Verbindungen die geeignete Anleitung zu geben, ihnen die Sache, über welche sie zu berathschlagen haben, auseinander zu setzen, selbst sie an ihre Pflichten zu erinnern, bei der ganzen Verhandlung den Vorsitz zu führen, und die Reihenfolge unter denjenigen zu bestimmen, welche zu reden verlangen.

Er hat in der Sitzung die Polizei zu handhaben.

Art. 22.

Der Präsident ist mit einer seinem Ermessen überlassenen Gewalt bekleidet, kraft deren er alle Maßregeln ergreifen kann, die er zur Aufklärung der Sache für dienlich hält. Das Gesetz verpflichtet ihn auf Ehre und Gewissen, Alles aufzubieten, um die Ermittlung der Wahrheit zu befördern.

Art. 23.

Er kann im Laufe des öffentlichen Verfahrens, selbst durch Vorführungsbefehle, Jeden vorfordern und vernehmen, auch alle neue Beweismittel beibringen lassen, welche ihm nach den, von dem Angeklagten oder den Zeugen in der Sitzung gegebenen neuen Aufschlüssen ein näheres Licht über die vorliegende Strafsache zu verbreiten geeignet erscheinen. Die in dieser Weise vorgeforderten Personen leisten keinen Eid, und ihre Aussagen werden nur als zur Auskunft dienend betrachtet.

Art. 24.

Der Präsident muß alles beseitigen, was das öffentliche Verfahren in die Länge ziehen könnte, ohne die Aussicht auf eine größere Zuverlässigkeit der Ergebnisse darzubieten.

Zweiter Abschnitt.

Amtsverrichtungen des Staatsanwalts.

Art. 25.

Der Staatsanwalt ist verpflichtet, entweder selbst, oder durch den Substituten gegen Jeden weiter zu verfahren, welcher nach Maßgabe des Art. 83. in Anklagestand versetzt ist. Er darf bei Vermeidung der Nichtigkeit, geeigneten Falls selbst der Syndicatsklage, keine andere Anklage vor die Assisen bringen.

Art. 26.

Alsbalb nach erfolgtem Verweisungsurtheil hat der Staatsanwalt allen Fleiß darauf zu verwenden, daß die zur Vorbereitung der Sache gehörigen Handlungen vorgenommen werden, und daß Alles in die Lage kommt, damit bei Eröffnung der Assisen die mündlichen Verhandlungen stattfinden können.

Er hat, wo ein Anderes nicht ausdrücklich im Gesetze verordnet ist, oder vom Gerichte für den Zweck der Voruntersuchung verfügt wird, die gerichtlichen Beschlüsse zu vollziehen und die Actenmittheilungen zu besorgen.

Art. 27.

Der Staatsanwalt wohnt dem mündlichen Verfahren bei, entwickelt die Gründe für die Anklage, trägt auf Anwendung des Strafgesetzes an, und ist bei der Verkündigung des Erkenntnisses zugegen.

Art. 28.

Er stellt jeden Antrag, den er für dienlich erachtet; der Gerichtshof ist gehalten, darüber zu erkennen.

Art. 29.

Die Anträge des Staatsanwalts müssen von demselben unterzeichnet werden. Anträge, welche er im Laufe des mündlichen Verfahrens stellt, werden von dem Secretär in das Protokoll eingetragen.

Auf Verlangen des Präsidenten hat der Staatsanwalt mündlich gestellte Anträge schriftlich abzufassen.

Dritte Unterabtheilung.

Von dem Schwurgerichte.

Erster Abschnitt.

Von der Wahl der Geschwornen.

Art. 30.

Bei Vermeidung der Nichtigkeit können die Verrichtungen eines Geschwornen nur von demjenigen versehen werden, welcher zu der Zeit, wo die Liste der Geschwornen dem Angeklagten mitgetheilt wird (Art. 54), volle dreißig Jahre alt, dessen Staatsbürgerrecht nicht suspendirt und der in Gefolge einer Untersuchung oder Verurtheilung nicht unfähig ist, als Mitglied der einen oder der andern Kammer auf Landtagen zu erscheinen.

Art. 31.

Die Geschwornen werden aus folgenden Klassen von Staatsbürgern, welche in den Regierungsbezirken der betreffenden Provinz ihren Wohnsitz haben, genommen:

1) aus den sechshundert Höchstbesteuerten.

Die Regierungs-Commission im Hauptorte der Provinz bestimmt nach Verhältniß der Seelenzahl, welche Zahl von diesen 600 auf jeden Regierungsbezirk zu vertheilen ist, und macht dieß im Regierungsblatt bekannt. Bruchtheile, welche sich etwa hierbei ergeben, sind dem Bezirk, welchem hiernach die wenigsten Höchstbesteuerten zufallen, zuzuzählen.

2) Aus allen denen, welche auf einer deutschen Universität studirt und ein Fakultäts-Examen bestanden haben;

3) aus den nicht unter Nr. 1 fallenden Mitgliedern des Handels- und Gewerbsstandes, welche die Gewerbesteuer der 1. und 2. Klasse bezahlen.

Kein Geschworne kann anders, als aus den vorbezeichneten Klassen genommen werden.

Art. 32.

Niemand kann in der nämlichen Sache Geschworne seyn, in welcher er als Polizei- oder Untersuchung-Beamter oder als Zeuge, Dolmetscher, oder Sachverständiger thätig gewesen ist, oder bei der er ein unmittelbares Interesse hat, bei Vermeidung der Nichtigkeit.

Art. 33.

Die Verrichtungen eines Geschwornen sind unvereinbar mit denen der Mitglieder eines Ministeriums, der Mitglieder der Regierungs-Commissionen, der Richter, General-Staatsprocuratoren oder Staatsanwälte und deren Substituten. Auch die activen Geistlichen können nicht Geschworne seyn — alles dieses bei Vermeidung der Nichtigkeit.

Art. 34.

Regierungs- und Finanzbeamte, sowie diejenigen Personen, welche siebenzig Jahre alt sind, können dispensirt werden, wenn sie es verlangen.

Art. 35.

Die Regierungs-Commission eines jeden Regierungsbezirks hat auf den Grund der im Art. 31 erwähnten Bekanntmachung, mit Hülfe der Steuerbehörde, die Personen und Wohnorte der in ihrem Bezirk zu den Geschwornen herbeizuziehenden Höchstbesteuerten in der festgesetzten Anzahl zu ermitteln, und dieselben in einer Liste zusammen zu stellen.

Art. 36.

Diese Liste theilt jede Regierungs-Commission sofort sämmtlichen Bürgermeistern ihres Bezirks zur Nachricht und unter der Aufforderung mit, nunmehr alsbald zur Aufstellung der Liste aller zum Eintritt in das Schwurgericht gesetzlich befähigten Einwohner ihrer Gemeinde zu schreiten.

Art. 37.

Für den Zweck der Bildung der Geschwornenliste des nächsten Jahres hat alljährlich am Anfange des Monats Mai der Bürgermeister einer jeden Gemeinde ein Verzeichniß der in derselben wohnhaften, nach den Art. 31 bis 33 zu den Verrichtungen eines Geschwornen zulässigen Personen anzufertigen, und spätestens vom 15. desselben Monats an drei Tage lang auf dem Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen, was vorher öffentlich bekannt zu machen ist.

In dieses Verzeichniß trägt er auch die Höchstbesteuerten ein, welche inhaltlich der ihm von der Regierungs-Commission nach Art. 36 mitgetheilten Liste aus seiner Gemeinde zu den Geschwornen beizuziehen sind.

Findet der Bürgermeister in seiner Gemeinde keine zum Schwurgericht gesetzlich zulässige Personen, so muß er wenigstens eine ebenfalls offenzulegende schriftliche Erklärung aufnehmen, daß deren zum Eintritt in das Schwurgericht in der Gemeinde nicht vorhanden seien.

Art. 38.

Jeder in der Gemeinde wohnende Staatsbürger ist berechtigt, gegen das aufgelegte Verzeichniß, beziehungsweise gegen die erwähnte Erklärung wegen Uebergangung gesetzlich zulässiger oder wegen Eintragung unzulässiger Personen binnen weiteren drei Tagen schriftlich oder zu Protocoll Reclamation zu erheben.

Der Bürgermeister hat, wenn er die Reclamation begründet findet, das Erforderliche sogleich in der Liste zu berichtigen. Hält er die Reclamation für unbegründet, so gibt er dieß dem Reclamanten alsbald schriftlich zu erkennen und bedentet ihn, daß es ihm frei stehe, dagegen binnen zehn Tagen zerstücklicher Frist bei der Regierungs-Commission des Hauptortes der Provinz durch schriftliche, aber stempelfreie Eingabe Recurs zu verfolgen.

Art. 39.

Nach Ablauf der dreitägigen Frist zur Erhebung von Reclamationen sendet der Bürgermeister jeder Gemeinde ohne Vorzug die nach Art. 37 aufgestellte und berichtigte Liste, oder die dort erwähnte Erklärung nebst den über die Reclamationen erwachsenen Actenstücken an die Regierungs-Commission im Hauptorte der Provinz ein.

Art. 40.

Aus den bis zur Mitte des Monats Juni eingelaufenen sämtlichen Gemeindefisten der zu den Verrichtungen eines Geschworenen gesetzlich zulässigen Personen läßt hierauf die Regierungs-Commission des Hauptortes der Provinz für jeden Regierungsbezirk ein besonderes Verzeichniß aller darin wohnhaften Personen aus jenen Listen aufstellen.

Art. 41.

Sind während der durch den Art. 38 vorbestimmten zehntägigen Frist Recurse eingelaufen, so berichtet die Regierungs-Commission die betreffende Grundliste, wenn sie die Reclamation begründet findet, oder sendet im entgegengesetzten Falle die, diese Einsprache betreffenden Actenstücke, mit ihrem Gutachten begleitet, binnen acht Tagen an das Hofgericht der Provinz ein, welches binnen weiteren vierzehn Tagen über die Recurse zu entscheiden und seine Entscheidung, gegen welche weitere Berufung nicht statthaft ist, sofort der Regierungs-Commission des Hauptortes der Provinz mitzutheilen, sowie auch dieselbe dem Reclamanten auf freiem Papier zu eröffnen hat.

Art. 42.

Spätestens den 15. des Monats September wird hierauf von der Regierungs-Commission des Hauptortes der Provinz der Regierungs-Commission eines jeden Regierungsbezirks die diesen Bezirk betreffende, nach Art. 40 aufgestellte, zufolge des Art. 41 geeigneten Falls vervoll-

ständigste und dann für definitiv regulirt erklärte Liste zugesendet. Erstere Behörde bezeichnet dabei zugleich der Regierungs-Commission eines jeden Regierungsbezirks die Zahl von Personen, welche nach dem Verhältniß der Bevölkerung aus der Liste dieses Bezirks zu wählen sind, um vereint mit den Erwählten in den übrigen Regierungsbezirken der Provinz eine Gesamtzahl von dreihundert Geschwornen-Candidaten zu bilden.

Art. 43.

Diese Wahl erfolgt sodann auf Aufforderung der einschlägigen Regierungs-Commission durch jeden der nächst zusammentretenden Bezirksräthe, welche hierbei auf die Moralität und geistige Fähigkeit der zu dem wichtigen Amte des Geschwornen zu berufenden Personen ernste und gewissenhafte Rücksicht zu nehmen vom Gesetze gemahnt werden.

Art. 44.

Sobald auf diese Weise Jeder der Bezirksräthe der Provinz die auf seinen Bezirk fallende Anzahl von Candidaten zum Geschwornen-Amt erwählt und der betreffenden Regierungs-Commission die Liste der Erwählten mitgetheilt hat, sendet Jede dieser Commissionen die Liste ihres Bezirks an die Regierungs-Commission des Hauptorts der Provinz ein.

Art. 45.

Bei dieser letztern Behörde werden alsdann diese sämtlichen Listen, welche eine Gesamtzahl von dreihundert Erwählten ergeben müssen, zu Einer Liste vereinigt, und dem Dirigenten der Regierungs-Commission am Hauptorte der Provinz liegt es hierauf ob, diese Liste auf zwei Dritttheile, also auf zweihundert Namen, jedoch ohne Angabe von Gründen, herabzusetzen.

Art. 46.

Diese so auf zweihundert Candidaten zum Geschwornen-Amt reducirte Liste sendet nunmehr der obengenannte Dirigent ohne Verzug an den Präsidenten des Hofgerichts der Provinz, an den Staatsanwalt und an den Präsidenten des Assisenhofs ein.

Art. 47.

Aus dieser Liste der Geschwornen für das ganze Jahr werden die Geschwornen für das nächste Vierteljahr durch das Loos bestimmt.

Dies geschieht drei Wochen vor Eröffnung der Assisen durch den Präsidenten des Hofgerichts und zwar bei Vermeidung der Wichtigkeit öffentlich in versammeltem Colleg.

Diese Sitzung ist acht Tage vorher bekannt zu machen.

Der Präsident hat vor Allem die Namen sämtlicher an dem Orte, wo die nächsten Assisen gehalten werden sollen, wohnenden Geschwornen in eine Urne zu legen und daraus neun Ergänzungsgeschworne zu ziehen. Hierauf wirft er in dieselbe Urne die Namen aller auf der Jahresliste befindlichen Personen, mit Ausnahme derjenigen der eben gezogenen Ergänzungsgeschwornen, und zieht dann aus der Urne weiter dreißig Hauptgeschworne.

Art. 48.

Auf gleiche Weise werden die Ergänzungs- und Hauptgeschwornen für jede folgende Quartals-Sitzung gezogen; nur werden dabei die Namen Derjenigen aus der Urne hinweggelassen, welche in den vorhergehenden Vierteljahre des nämlichen Jahres als Hauptgeschworne berufen, oder zur Ergänzung als Hauptgeschworne zugezogen worden sind, und ihre Verbindlichkeiten erfüllt haben, oder welche durch ein früheres Urtheil des Assisenhofes für immer entschuldigt worden sind.

Art. 49.

Zu diesem Behufe wird dem Präsidenten des Hofgerichts nach jeder Assisen-Sitzung alsbald das Verzeichniß der Hauptgeschwornen und derjenigen Ergänzungs geschwornen, welche als Hauptgeschworne fungirt haben, sowie derjenigen, welche vom Assisenhof als für immer entschuldigt erklärt worden sind, durch den Staatsanwalt mitgetheilt.

Art. 50.

Die Liste der in vorbestimmter Weise für das nächste Vierteljahr bezeichneten Haupt- und Ergänzungs geschwornen theilt der Präsident des Hofgerichts alsbald dem Dirigenten der Regierungs-Commission am Hauptorte der Provinz mit, welcher hierauf wenigstens acht Tage vor Eröffnung der Assisen Jedem der Haupt- und Ergänzungs geschwornen einen Auszug aus der Liste, woraus hervorgeht, daß dessen Namen darin eingetragen ist, zustellen läßt. Tag und Stunde des Beginns der Assisen werden den Geschwornen in der Benachrichtigung unter der Aufforderung bezeichnet, sich bei Vermeidung der im Art. 57 dieses Gesetzes angedrohten Strafen zur bestimmten Zeit in dem Gerichtssaale einzufinden.

Geschieht die Zustellung der Benachrichtigung nicht an die betreffende Person selbst, so muß sie in deren Wohnung sowie zugleich auch in der Wohnung des einschlägigen Bürgermeisters, oder Beigeordneten, welcher dem Geschwornen davon Mittheilung zu machen hat, abgegeben werden.

Art. 51.

Mit der Beendigung der Assisen verliert die Vierteljahres-Liste der Geschwornen ihre Wirkung.

Art. 52.

Ein Geschworne, welcher auf einer Liste gestanden und als Hauptgeschworne der an ihn ergangenen Aufforderung Genüge geleistet hat, kann für das nächste Assisenjahr nicht zur Eintragung in die Geschwornenliste erwählt werden, es sei denn, daß er ausdrücklich dazu eingewilligt hätte.

Zweiter Abschnitt.

Von der Bildung der Schwurgerichte.

Art. 53.

Zur Aburtheilung über eine Anklage sind bei Vermeidung der Nichtigkeit zwölf Geschworne nothwendig.

Art. 54.

Die Liste der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen ist dem Angeklagten bei Vermeidung der Nichtigkeit spätestens an dem Vormittage des Tages bekannt zu machen, welche dem Beginne der Verhandlungen über die Anklage gegen ihn unmittelbar vorhergeht.

Art. 55.

Erscheinen an dem zur Eröffnung der Assisen Sitzung bezeichneten Tage von dreißig Hauptgeschwornen weniger als vier und zwanzig, so hat der Präsident bei Vermeidung der Nichtigkeit öffentlich so viele Namen der Ergänzungsgeschwornen aus der Urne zu ziehen, als zur Vervollständigung der Zahl von vier und zwanzig nothwendig sind.

Die durch das Loos bezeichneten Ergänzungsgeschwornen treten hiermit in die Reihe der Hauptgeschwornen ein, und bilden mit den erschienenen ursprünglichen Hauptgeschwornen die Geschwornen für die zu eröffnende Vierteljahrs-Sitzung.

Die Vorschrift des gegenwärtigen Artikels findet auch dann Anwendung, wenn während der Vierteljahrs-Sitzung so viele der Hauptgeschwornen sich entfernen, oder verhindert werden, daß nicht mehr die volle Zahl von vier und zwanzig vorhanden ist.

Art. 56.

Der Assisenhof entscheidet über die Erheblichkeit und Dauer der Entschuldigung der Geschwornen.

Art. 57.

Jeder Geschworne, der sich auf die ihm zugestellte Vorladung nicht einfindet, wird von dem Assisenhof auf Antrag des Staatsanwalts ohne weitere Proceßform oder Aufschub in eine Geldbuße verurtheilt, welche besteht, das erstemal in einhundert, das zweitemal in zweihundert, und das drittemal in dreihundert Gulden. Bei dem drittenmal wird der Geschworne außerdem für unfähig erklärt, in Zukunft die Verrichtungen eines Geschwornen zu versehen. Das Erkenntniß ist auf seine Kosten zu drucken und öffentlich anzuschlagen.

Art. 58.

Ausgenommen von den Strafbestimmungen des vorstehenden Artikels sind Diejenigen, welche eine rechtmäßige Verhinderung nachweisen.

Ist die Strafe bereits ausgesprochen, so findet dagegen aus erheblichen Gründen Remonstration entweder bei dem Assisenhof, oder, wenn derselbe seine Geschäfte schon beendigt hat, bei dem einschlägigen Criminal-Senat statt.

Art. 59.

Die im Art. 57. angedrohten Strafen, kommen auch gegen jeden Geschwornen zur Anwendung, der sich zwar eingefunden, aber ohne gültige Entschuldigung, über welche der Assisenhof zu entscheiden hat, vor Beendigung seiner Amtsverrichtungen sich wieder entfernt hat.

Art. 60.

An dem zur Verhandlung über eine Anklage festgesetzten Tage wird für jede einzelne Sache vor Allem zum namentlichen Aufrufe der Hauptgeschwornen geschritten, sodann bei Vermeidung der Wichtigkeit der Name eines jeden erschienenen Geschwornen in eine Urne gelegt, hierauf vor versammeltem Assisenhof in Gegenwart des verhafteten Angeklagten und nachdem der nichtverhaftete Angeklagte zur Beibehaltung aufgefordert worden ist, von dem Präsidenten die Ziehung der Geschwornen vorgenommen. Diese Ziehung geschieht vor dem Beginn der öffentlichen Sitzung. Der Vertheidiger hat das Recht, dabei anwesend zu sein.

Bei jedem Namen, der in dieser Weise einzeln aus der Urne gezogen wird, hat zuerst der Staatsanwalt und sodann der Angeklagte zu erklären, ob er den Geschwornen ablehne.

Weder der Staatsanwalt noch der Angeklagte dürfen die Gründe ihrer Ablehnungen angeben.

Sobald zwölf nicht abgelehnte Geschworne gezogen sind, ist das Schwurgericht gebildet.

Art. 61.

Vorstand der Geschwornen ist derjenige, welcher zuerst durch das Loos zum Geschwornen bestimmt worden ist. Es steht jedoch den Geschwornen frei, in ihrem Berathungszimmer aus ihrer Mitte einen anderen Vorstand zu erwählen, insofern derselbe die Wahl annimmt.

Art. 62.

Der Angeklagte und der Staatsanwalt können eine gleiche Anzahl von Ablehnungen vorbringen; ist jedoch die Zahl der Geschwornen ungleich, so kann der Angeklagte eine Ablehnung mehr vorbringen, als der Staatsanwalt.

Art. 63.

Die Ablehnungen, welche dem Angeklagten und dem Staatsanwalt zustehen, hören auf, sobald nur noch die Namen von zwölf Geschwornen in der Urne übrig sind.

Art. 64.

Sind mehrere Angeklagte vorhanden, so können sie sich über die Ausübung ihres Ablehnungsrechts vereinigen; sie sind aber auch befugt, dasselbe jeder für sich besonders auszuüben.

In dem einen, wie in dem andern Falle darf die in den vorhergehenden Artikeln für einen einzigen Angeklagten bestimmte Zahl der Ablehnungen nicht überschritten werden.

Art. 65.

Vereinigen sich die Angeklagten nicht über die Ausübung ihres Ablehnungsrechtes, so bestimmt unter ihnen das Loos, in welcher Ordnung ein Jeder seine Ablehnungen vorbringen soll.

Die Geschwornen, welche nach dieser Reihenfolge von einem einzigen abgelehnt werden, sind es alsdann für alle, bis die Zahl der Ablehnungen erschöpft ist.

Art. 66.

Vereinigen sich die Angeklagten nur über die Ausübung eines Theils des Ablehnungs-

rechts, so bleibt im Uebrigen die Ausübung nach der durch das Loos bestimmten Reihenfolge vorbehalten.

Art. 67.

So oft für eine Sache eine mehrtägige Verhandlung nothwendig erscheint, hat der Präsident des Assisenhofs, außer den gewöhnlichen zwölf Geschwornen, durch das Loos aus der Liste der Ergänzungsgeschwornen noch zwei weitere zu bezeichnen, welche gleichfalls den Verhandlungen beizuwohnen haben.

Wird einer der Hauptgeschwornen verhindert, bei den Verhandlungen bis zu Ende gegenwärtig zu bleiben und an dem Ausspruch der Geschwornen Theil zu nehmen, so ist er durch einen der zwei gezogenen Ergänzungsgeschwornen, und zwar zunächst durch Denjenigen zu ersetzen welchen bei der Ziehung das Loos zuerst getroffen hat.

Art. 68.

Auch bei Ziehung der Ergänzungsgeschwornen steht dem Angeklagten, sowie dem Staatsanwälte nach Maßgabe der Art. 60 bis 66 das Recht der Ablehnung zu, welches jedoch aufhört, sobald nur noch die Namen von zwei Ergänzungsgeschwornen in der Urne übrig sind.

Die in den Art. 60 bis 68 enthaltenen Vorschriften über das Recht der Ablehnung sind bei Vermeidung der Nichtigkeit zu befolgen.

Art. 69.

Wird aus irgend einer Ursache das mündliche Verfahren über alle oder über einige der in dem Anklageacte oder in den Anklageacten enthaltenen Verbrechen zur nächsten Assisen-Sitzung verwiesen, so ist bei Vermeidung der Nichtigkeit zur Bildung eines neuen Schwurgerichts zu schreiten.

D r i t t e A b t h e i l u n g .

Von dem Cassationshofe.

Art. 70.

Das Oberappellations- und Cassationsgericht bildet in allen nach Maßgabe dieses Gesetzes vor den Cassationshof gehörenden Sachen den Cassationshof für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen und wird, in Bezug auf diese beiden Provinzen, mit sämmtlichen durch das gegenwärtige Gesetz diesem Gerichtshof zugewiesenen Attributionen bekleidet.

Das Oberappellations- und Cassationsgericht hat künftig in seinen die gedachten Sachen betreffenden Verfügungen die Eigenschaft „als Cassationshof“ besonders auszudrücken.

Art. 71.

Die in dem gegenwärtigen Gesetze dem Staatsanwälte beim Cassationshofe zugetheilten Berrichtungen werden von dem an diesem Gerichtshof bereits für die Provinz Rheinhesen angestellten General-Staatsprocurator versehen.

Dem Secretär des Oberappellations- und Cassations-Gerichts, oder einem Stellvertreter, sind die Geschäfte des Secretariats bei dem Cassationshofe übertragen.

Art. 72.

Die im Großherzogthum angestellten Advokaten haben das Recht bei dem Cassationshofe in den durch das gegenwärtige Gesetz vorgesehenen Fällen Namens ihrer Parthie aufzutreten, und zu handeln.

Einer Vollmacht bedarf es hierzu nur dann, wenn der Vertheidiger nicht schon früher zu den Acten legitimirt war.

Im Falle einer Wichtigkeitsbeschwerde kann der für das Verfahren vor den Assisen bestellt gewesene Officialvertheidiger eine Rechtfertigungsschrift einreichen, deren Kosten vom Staate vorgelegt werden.

Titel II.

Von dem strafgerichtlichen Verfahren.

Erste Abtheilung.

Von der dem Verfahren vor den Assisen vorausgehenden Verhandlung.

Erste Unterabtheilung.

Von der Verhandlung vor dem Criminal-Senat.

Art. 73.

Als bald nachdem ein Untersuchungsrichter eine geschlossene Untersuchungssache an das Hofgericht eingeschendet hat, theilt der Vorsitzende des Criminalsenats in jedem Falle sofort, unter Bestellung eines Referenten, die Acten dem Staatsanwalt mit, um ohne Aufschub die Stellung und Begründung seiner Anträge für die Sitzung des Senats vorzubereiten.

Art. 74.

Innerhalb der darauf folgenden acht Tage übersendet der Staatsanwalt die Acten nebst dem von ihm schriftlich verfaßten und unterschriebenen Antrag, in welchem er zugleich die in die Assisen-sitzung vorzuladenden Zeugen namhaft macht, dem Referenten.

Art. 75.

Dem Beschuldigten steht es frei, jedoch ohne Einsicht der Acten verlangen zu können, zur Abwendung der Verweisung vor die Assisen, eine Denkschrift bei dem Hofgerichte zu übergeben.

Zu dieser Eingabe hat der Untersuchungsrichter am Schlusse jeder an das Hofgericht einschickenden Untersuchung bei Vermeidung der Wichtigkeit dem Beschuldigten eine zerstörende Frist von acht Tagen zu Protocoll zu eröffnen. Zugleich ist der Angeschuldigte zu bedeuten, daß ihm die Befugniß zustehe, einen am Siege des Criminal-Senats wohnenden Bevollmächt-

tigten, zum Behuf der Zustellung der etwa in der Verhandlung nach erkannter Anklage an ihn ergehenden Verfügungen zu bestellen.

Art. 76.

In der Sitzung des Criminal-Senats, deren, selbst während der Gerichtsferien, in jeder Woche mindestens Eine gehalten wird, erstattet der Referent aus den Acten Vortrag über die Sache, worauf der Staatsanwalt seine Ansichten entwickelt, die Anträge stellt und letztere bei den Gerichtsacten beläßt. Diese Sitzungen sind ohne Verzug so oft zu halten, als dafür geeignete Sachen vorhanden sind. Weder der Beschuldigte, noch Zeugen erscheinen vor dem Criminal-Senat. Die Berathschlagung findet in Abwesenheit des Staatsanwalts statt.

Art. 77.

Der Criminal-Senat hat zu prüfen, ob wider den Beschuldigten Beweise oder Anzeigen einer That vorhanden sind, welche das Gesetz für ein Verbrechen erklärt, und ob diese Beweise oder Anzeigen erheblich genug sind, um den Beschuldigten vor ein Strafgericht zu verweisen.

Er hat hierauf längstens innerhalb drei Tagen Entscheidung zu ertheilen.

Art. 78.

Der Criminal-Senat entscheidet durch ein und das nämliche Erkenntniß über die conneren Verbrechen, hinsichtlich deren ihm die Acten gleichzeitig vorliegen.

Art. 79.

Als conner sind die Verbrechen zu behandeln, wenn sie von mehreren Personen in Gemeinschaft zu gleicher Zeit, oder wenn sie von verschiedenen Personen, selbst zu verschiedenen Zeiten, und an verschiedenen Orten, aber in Folge einer unter ihnen vorher getroffenen Verabredung begangen worden sind, oder wenn ein oder mehrere Angeschuldigte das eine Verbrechen begangen haben, um sich die Mittel zur Ausführung des andern zu verschaffen, die Vollziehung desselben zu erleichtern, zu vollenden, oder um dessen Straflosigkeit zu sichern.

Art. 80.

Der Criminal-Senat kann in den geeigneten Fällen neue Ermittlungen durch den Untersuchungsrichter oder einen besonderen Commissär vornehmen lassen.

Nach diesen Ermittlungen hat der Staatsanwalt Anträge zu stellen, und seine Ansicht zu entwickeln.

Art. 81.

Findet der Criminal-Senat, daß die That ein durch das Gesetz vorgesehenes Verbrechen nicht bildet, oder daß hinreichende Anzeigen für die Schuld nicht vorhanden sind, so erkennt er auf Freilassung des verhafteten Beschuldigten.

Im letzten Falle wird das Urtheil alsbald vollzogen, insofern der Beschuldigte sich nicht aus einem andern Grunde in Haft befindet.

Art. 82.

Erachtet der Criminal-Senat, daß der Beschuldigte an ein Gericht der einfachen Polizei, oder vermöge der Competenz der Landgerichte an ein solches zu verweisen sei, so erkennt er auf diese Verweisung, und bezeichnet das in der Sache zuständige Gericht.

Findet dagegen der Senat, daß die in Frage stehende strafbare Handlung zur Competenz des Hofgerichts gehört, so erkennt er auf diese Verweisung, und urtheilt, nachdem dieselbe rechtskräftig ist, „als Hofgericht“ in der Sache selbst.

Jedes nach Maßgabe dieses Artikels zu erlassende Verweisungsurtheil ist dem Angeeschuldigten, bei Vermeidung der Nichtigkeit des darauf folgenden Verfahrens, in beglaubigter Abschrift unter der Eröffnung, daß er dagegen binnen fünf Tagen zerstörllicher Frist Nichtigkeitsbeschwerden einwenden könne, zuzustellen.

Dem Criminal-Senat steht in allen diesen Fällen die Befugniß zu, auch über Freilassung des Beschuldigten zu verfügen.

Art. 83.

Ueberzeugt sich aber der Criminal-Senat, daß die in Frage stehende That zu den im Art. 11. bezeichneten Verbrechen gehört, und daß die Beweise und Anzeigen für die Beschuldigung erheblich genug sind, um Verweisung in den Anlagestaud zu begründen, so erkennt er auf Verweisung des Beschuldigten an die Assisen der Provinz. Findet die Verweisung wegen einer der unter Nr. 1. des Artikels 11. begriffenen strafbaren Handlungen statt, so erkennt der Criminal-Senat sogleich auf sofortige Verhaftung des Angeklagten, und, wenn derselbe bereits verhaftet ist, auf Fortbauer der Haft.

Handelt es sich dagegen von einem Verbrechen, welches nur gemäß den Bestimmungen unter Nr. 2. des Art. 11. zur Competenz der Assisen gehört, so ist es dem Ermessen des Criminal-Senats anheim gegeben, zu erkennen, ob der Angeklagte verhaftet werden, ob die etwa bereits bestehende Haft fordbauern, oder ob und in wie weit Sicherheitsleistung zur Abwendung der Haft zugelassen werden soll.

Art. 84.

Dem Criminal-Senat kann eventuell auch wegen eines in der Voruntersuchung indicirten Verbrechens, welches an und für sich nicht zur Competenz der Assisen gehören würde, doch aber als Modification des Thatbestandes des zur Anklage gestellten Verbrechens erscheint, an die Assisen zur Aburtheilung verweisen.

Art. 85.

In den Erkenntnissen des Criminal-Senats sind, bei Vermeidung der Nichtigkeit, die Namen eines jeden Richters, der an der Entscheidung Theil genommen hat, zu erwähnen.

Art. 86.

Die Verweisungsurtheile müssen, ohne die einzelnen Beweise anzuführen, die aus den Acten hervorgehenden wesentlichen thatsächlichen Merkmale des zur Anklage gestellten Verbrechens sowie

die sich ergebenden Thatumstände enthalten, welche im Gesetze als solche besonders bezeichnet sind, wegen deren dem Richter geboten oder wenigstens gestattet ist, die Strafe über den regelmäßigen höchsten Strafgrad hinaus festzusetzen.

Art. 87.

Die Erkenntnisse sind von sämtlichen Richtern, welche dabei mitgewirkt haben, binnen 24 Stunden nach deren Erlassung zu unterzeichnen, — bei einer Strafe bis zu 40 fl. gegen den Secretär.

Wäre es nach der Erlassung des Urtheils einem oder dem anderen Mitgliede des Senats unmöglich geworden, zu unterzeichnen, so genügt es, daß von der Verhinderung in einem Anhang zum Urtheil Meldung geschieht.

Art. 88.

Zugleich bei Erlassung des Erkenntnisses bestimmt der Criminal-Senat, nach Anhörung des Staatsanwalts, durch Nachtrag zum Urtheil die Belastungs- und Entlastungszeugen, welche auf Betreiben des letzteren in die Assisen-Sitzung geladen werden sollen, unbeschadet jedoch des Rechts des Staatsanwalts und des Angeklagten, auch noch andere Zeugen namhaft zu machen und ihre Abhörung zu verlangen (Art. 138. Satz 3).

Art. 89.

Der Beschuldigte, in Ansehung dessen der Criminal-Senat entschieden hat, daß die Verweisung vor die Assisen wegen Mangels hinreichender Beweise nicht stattfinden, kann wegen der nämlichen That nicht weiter zur Untersuchung gezogen werden, es sei denn, daß sich neue Belastungsgründe wider ihn ergäben.

Art. 90.

Als neue Belastungsgründe werden Zeugenaussagen, Urkunden und Ueberführungsstücke betrachtet, welche dem Criminal-Senat früher zur Prüfung nicht vorgelegt werden konnten, jedoch geeignet sind, entweder die vorhandenen Beweise zu verstärken, oder über die Thatumstände neue zur Ermittlung der Wahrheit dienliche Aufklärungen zu geben.

Art. 91.

In einem solchen Falle hat der Criminal-Senat, nach etwa erforderlicher Aufklärung der neuen Belastungsgründe und nach Anhörung des Staatsanwalts, darüber zu entscheiden, ob dieselben erheblich genug sind, um eine Wiederaufnahme der Untersuchung zu begründen.

Zweite Unterabtheilung.

Von der Verhandlung nach erkannter Anklage.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 92.

In allen Fällen, in welchen der Beschuldigte vor die Assisen verwiesen wird, hat der auch für dieses Gericht bestellte Staatsanwalt am Criminal-Senat einen Anklageact zu fertigen.

Der Anklageact muß auseinandersetzen:

- 1) die Natur des Verbrechens, welches der Anklage zum Grunde liegt,
- 2) die That und alle Umstände, welche auf die Strafe von Einfluß sein können.

Der Angeklagte wird darin genannt und deutlich bezeichnet.

Der Anklageact endigt mit der Zusammenstellung der aus den Acten hervorgehenden wesentlichen thatfächlichen Merkmale und Umstände, wie solche im Verweisungsurtheil (Art. 84 und 86) enthalten sind.

Art. 93.

Das Verweisungsurtheil und der Anklageact werden dem Angeklagten, bei Vermeidung der Nichtigkeit, in beglaubigter Abschrift zugestellt (Art. 110. 119. 234 und 242), vorbehaltlich der im Art. 214 vorgesehenen Ausnahme.

Art. 94.

Der Staatsanwalt gibt von dem Verweisungsurtheil sowohl dem Bürgermeister des Orts, wo der Angeklagte seinen Wohnsitz hat, sofern dieser bekannt ist, als auch dem Bürgermeister des Orts, wo das Verbrechen begangen worden ist, Nachricht.

Art. 95.

Findet sich der Präsident des Appellationshofes, sei es von Amtswegen, sei es auf Antrag des Staatsanwalts, oder des Angeklagten veranlaßt, noch Zeugen zu vernehmen, welche ihren Aufenthalt außerhalb des Orts haben, wo die Appellation gehalten werden, so kann derselbe, statt die Zeugen vor sich zu laden, das Stadt- oder Landgericht, oder in der Provinz Rheinhessen das Friedensgericht des Bezirks, in welchem die Zeugen sich aufhalten, beauftragen, deren Aussagen aufzunehmen. Das beauftragte Gericht sendet das über die Aussagen aufgenommene Protocoll verschlossen und versiegelt an das Secretariat des Criminal-Senats zur Abgabe an den Präsidenten des Appellationshofes ein.

Der letztere hat die Befugniß, die Vorladung solcher Zeugen zu dem mündlichen Verfahren zu verfügen, was alsdann von dem Staatsanwalt unter Beobachtung der Vorschrift des Art. 138. Satz 3. zu vollziehen ist.

Art. 96.

Jeder zur Zeugniß-Ablage vorgeladene ist schuldig, der an ihn ergangenen Ladung Folge zu leisten. Die Zeugen, welche auf die von Seiten des Präsidenten oder des von ihm beauftragten Gerichts an sie ergangene Vorladung nicht erscheinen, und keine rechtmäßige Verhinderung nachweisen, oder sich weigern, Zeugniß abzulegen, werden von dem Präsidenten des Appellationshofes oder von dem beauftragten Gericht ohne weitere Prozeßform oder Aufschub, jedoch vorbehaltlich der Remonstration bei dem Präsidenten, oder nach Beendigung der Appellation bei dem Criminal-Senat, in eine Geldstrafe bis zu 40 fl. verurtheilt.

Nöthigenfalls kann auch die Vorführung des ungehorsamen Zeugen verfügt werden.

Art. 97.

Die Prinzen oder Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses können nicht als Zeugen zu dem mündlichen Verfahren vor den Geschwornen geladen werden.

Art. 98.

Die Aussagen der im vorstehenden Artikel erwähnten Zeugen werden durch den Präsidenten des Oberappellations- und Cassationsgerichts, oder durch ein von demselben zu beauftragendes Mitglied dieses Gerichtshofs schriftlich aufgenommen. Der Präsident des mit der Sache befaßten Assisenhofs übersendet zu diesem Zweck dem erstgenannten Präsidenten eine Darstellung der Thatfachen und Fragen, über welche das Zeugniß verlangt wird. Letzterer verfügt sich in die Wohnung jener Zeugen, um ihre Aussagen aufzunehmen.

Art. 99.

Das Protocoll über diese Aussagen wird unmittelbar nachher verschlossen und versiegelt in das Secretariat des Criminal-Senats zur Abgabe an den Präsidenten des Assisenhofs übersendet, welcher davon unverzüglich dem Staatsanwalt Mittheilung zu machen hat. Abschrift dieses Protocolls ist dem Angeklagten zuzustellen (Art. 106).

Art. 100.

Die im vorhergehenden Artikel erwähnten Aussagen werden in dem mündlichen Verfahren den Geschwornen vorgelesen, und den Verhandlungen unterworfen, bei Vermeidung der Nichtigkeit.

Art. 101.

Militärpersonen, sowie Beamte und Diener, welche bei dem Heere angestellt sind, deren Zeugniß in einer vor die Assisen verwiesenen Sache in dem mündlichen Verfahren verlangt wird, haben in der Regel, und wenn sie am Orte der Sitzung sich aufhalten, stets auf gleiche Weise, wie Personen des bürgerlichen Standes, vor den Assisen zu erscheinen und Zeugniß abzulegen.

Art. 102.

Steht jedoch ein solcher Zeuge im Felde, oder ist er sonst aus dienstlichen Gründen persönlich zu erscheinen verhindert, so hat der Präsident des Assisenhofs, falls der Zeuge schon in der Voruntersuchung vernommen, oder nachträglich verhört worden ist, das darüber erhobene Protocoll dem Angeklagten unter der Aufforderung mitzutheilen, daß er sich erklären solle, ob er etwa in Ansehung bestimmter Punkte eine nochmalige Vernehmung der Zeugen verlange.

Der Präsident muß auf Antrag des Staatsanwalts und kann auch von Amtswegen eine solche weitere Abhör verordnen.

Art. 103.

Die Thatfachen und Umstände, über welche die Vernehmung der in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Zeugen stattfinden soll, werden durch den Präsidenten, nach Anhörung des Staatsanwalts und des Angeklagten, ohne daß weiterer Recurs zulässig wäre, festgestellt und durch

Vermittelung des Kriegsministeriums an das betreffende Corps- oder Regimentscommando gesendet.

Art. 104.

Die Abhör geschieht, binnen kürzester Frist, in der militärgerichtlichen Form bei der zuständigen Militärbehörde. Die Aussagen der Zeugen sind eidlich zu erhärten, die Protocolle verschlossen und versiegelt an das Secretariat einzusenden, und deren Mittheilung an den Staatsanwalt durch den Präsidenten zu verfügen.

Art. 105.

Verhörprotocolle der in den Art. 102 und 104. bezeichneten Art, deren Vervollständigung in der angegebenen Weise nicht beantragt wurde, oder welche nach den vorstehenden Vorschriften aufgenommen und dem Staatsanwalt, sowie dem Vertheidiger des Angeklagten (Art. 106.) mitgetheilt worden sind, können in dem mündlichen Verfahren vor den Assisen benutzt werden, und gelten soviel, wie mündliche in der Sitzung gemachte Zeugenaussagen.

Art. 106.

Den Vertheidigern der Angeklagten ist die Einsicht der Acten im Secretariate des Criminalsenats gestattet, jedoch ohne daß dadurch die Vorbereitung der Sache für das mündliche Verfahren aufgehalten werden darf. Sie können auf ihre Kosten von denjenigen Actenstücken, die sie zur Vertheidigung ihrer Klienten für dienlich erachten, Abschriften nehmen oder nehmen lassen.

Unentgeltlich wird jedem Vertheidiger eine Abschrift oder ein Abdruck der über den Thatbestand und über die Aussagen der im Nachtrag zum Verweisungsurtheil (Art. 88.) genannten Zeugen aufgenommenen Protocolle ertheilt.

Art. 107.

Hat der Staatsanwalt oder der Angeklagte Gründe, um zu beantragen, daß eine Sache bei den nächsten Assisen nicht verhandelt werde, so überreicht er dem Präsidenten des Assisenhofs einen Antrag um Vertagung.

Der Präsident entscheidet, ob die Vertagung der Sache zu gestatten ist; er kann sie auch von Amtswegen verfügen.

Art. 108.

Sind wegen des nämlichen Verbrechens oder wegen connexer Verbrechen mehrere Verweisungsurtheile gegen verschiedene Angeklagte erlassen worden, so kann der Staatsanwalt auf die Verbindung derselben antragen, und der Präsident sie gewähren, auch sie von Amtswegen verordnen.

Art. 109.

Umfaßt ein Verweisungsurtheil mehrere nicht connexe Verbrechen, und haben sich nach dessen Erlassung neue Umstände oder Hindernisse ergeben, wegen welcher nicht über sämmtliche verurtheilte Verbrechen gleichzeitig verhandelt werden kann, so ist der Staatsanwalt befugt, zu beantragen, daß die Angeklagten vorerst nur wegen eines, oder einiger dieser Verbrechen abgeurtheilt

werden. Der Präsident hat hierüber zu entscheiden, und kann die Trennung auch von Amtswegen verordnen.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

§. I. Von dem Falle, in welchem Haft erkannt ist.

Art. 110.

Der Angeklagte, gegen welchen der Criminal-Senat die Haft erkannt hat, wird in den nächsten 24 Stunden nach der an ihn geschickten abschriftlichen Mittheilung des Verweisungsurtheils und des Anklageacts in das Criminalgefängniß an dem Gerichtssitze abgeführt, wo die gegen ihn erhobene Anklage zur Aburtheilung kommen soll.

Art. 111.

Binnen 24 Stunden nach Ankunft des Angeklagten im Criminalgefängniß hat der Präsident des Assisenhofs denselben im Beisein eines Secretärs über allenfallige Zusätze zu seinen früheren Verhören zu Protocoll zu vernehmen. Nächstdem fordert er ihn zur Erklärung über seine etwa bereits getroffene und angenommene Wahl eines Vertheidigers auf, und bestellt ihm, bei Vermeidung der Nichtigkeit des ganzen nachherigen Verfahrens, sofort einen solchen, falls er noch nicht gewählt hätte. Die Wirkung dieser Ernennung erlischt von dem Augenblicke an, wo der Angeklagte einen Vertheidiger erwählt hat und der schriftliche Nachweis über die Annahme der Wahl in dem Secretariate des Criminal-Senats und, wenn sich der Angeklagte nicht in Haft befindet, bei dem Staatsanwalte erbracht ist.

Art. 112.

Ist innerhalb der 24 Stunden nach Ankunft des Angeklagten in dem Criminalgefängniß der Assisenpräsident noch nicht am Orte der Assisen Sitzung anwesend, ist auch noch kein Stellvertreter für ihn bestellt, und hat er auch keines der Mitglieder des Assisenhofs mit der Vernehmung des Angeklagten (Art. 111.) beauftragt, was ihm frei steht, so nimmt der Vorsitzende des Criminal-Senats diese Vernehmung binnen der bezeichneten Frist vor, oder beauftragt damit ein Mitglied des Criminal-Senats.

Art. 113.

Der Vertheidiger darf von dem Präsidenten des Assisenhofs, oder dessen Stellvertretern, nur aus den am Orte der Assisen Sitzung wohnenden Advocaten bestellt werden.

Der Angeklagte ist dagegen, wenn er selbst einen Vertheidiger wählen will, in der Wahl aus sämtlichen Advocaten des Großherzogthums unbeschränkt. Einen Verwandten oder Freund kann er nur mit Bewilligung des Präsidenten zu seinem Vertheidiger ernennen.

Wenn der Angeklagte selbst seinen Vertheidiger wählt, so kann sich letzterer wegen Vergütung seiner Gebühren und Auslagen nur an seinen Klienten halten.

Art. 114.

Der Präsident des Assisenhofs eröffnet, bei Vermeidung der Nichtigkeit, dem Angeklagten zugleich bei obiger Vernehmung (Art. 111), daß, falls er sich zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Voruntersuchung oder gegen das Verweisungsurtheil berechtigt glaube, er durch seinen Vertheidiger Einsicht von den Untersuchungsacten in dem Secretariate des Criminal-Senats nehmen könne, und in den nächstfolgenden, von der Vernehmung an laufenden fünf Tagen die Nichtigkeitsbeschwerde daselbst einwenden müsse, widrigenfalls er damit nicht mehr gehdet werden würde.

Die Befolgung der Vorschriften des gegenwärtigen Artikels und der beiden vorhergehenden wird durch ein Protocoll beurkundet, welches der Angeklagte, der Richter und der Secretär unterzeichnen. Kann oder will der Angeklagte nicht unterschreiben, so geschieht dessen in dem Protocolle Erwähnung.

Art. 115.

Ist dem Angeklagten die Eröffnung in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels nicht gemacht worden, so wird durch sein Stillschweigen die Nichtigkeit nicht gedeckt, seine Rechte werden erhalten, vorbehaltlich der Geltendmachung derselben nach dem definitiven Erkenntnisse.

Art. 116.

Der Nichtigkeitsbeschwerde ungeachtet wird die Vorbereitung der Sache bis zum mündlichen Verfahren fortgesetzt.

Art. 117.

Ist zur Zeit der Vernehmung des Angeklagten der Tag schon festgesetzt, an welchem die gegen ihn erhobene Anklage zur mündlichen Verhandlung und zur Aburtheilung kommen soll, so muß ihm dieser nebst der Stunde des Beginns der Verhandlung von dem Präsidenten des Assisenhofs eröffnet, und, daß dieß geschehen, in dem in dem Art. 114 vorgeschriebenen Protocolle beurkundet werden.

Könnte diese Mittheilung nicht bei obiger Vernehmung statt finden, so ist der Tag der Verhandlung nebst der Stunde des Beginns derselben dem Angeklagten später, auf Betreiben des Staatsanwalts, durch eine wenigstens fünf Tage vorher zu insinuierende Vorladung kund zu machen.

Art. 118.

Nach der Vernehmung des verhafteten Angeklagten (Art. 111), kann sich der Vertheidiger mit demselben ohne Anwesenheit einer Gerichtsperson besprechen.

§. 2. Von dem Falle, in welchem Haft nicht erkannt ist.

Art. 119.

Der Angeklagte, dessen Haft der Criminal-Senat nicht verfügt hat, muß auf Betreiben des Staatsanwalts mit oder nach der im Art. 93 vorgeschriebenen Zustellung des Verweisungs-

urtheils und des Anklageactes geladen werden, vor dem Präsidenten des Assisenhofs in einer von letzterem festgesetzten Tagfahrt zum Zweck der Vernehmung (Art. 111) zu erscheinen.

Der Präsident hat mit Rücksicht auf die Entfernung des Wohnorts des Angeklagten den äußersten Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem die Vorladung geschehen soll.

Art. 120.

Der Präsident kann mit der Vernehmung ein Stadt- oder Landgericht beauftragen; er hat dann in seiner Verfügung dem Angeklagten zugleich für den Fall einen Verteidiger zu ernennen, daß derselbe nicht bereits einen solchen gewählt und dieser die Wahl angenommen hätte.

Art. 121.

Im Falle des Erscheinens des Angeklagten finden die Bestimmungen der Art. 111 bis 117 Anwendung. Die durch Art. 117 vorgeschriebene Vorladung ist dem Angeklagten wenigstens zehn Tage vor dem Beginn der Verhandlung über die gegen ihn erhobene Anklage zuzustellen. Dem erwählten oder ernannten Verteidiger wird die in dem Absatz 2 des Art. 106 bezeichnete Abschrift der Protocolle mitgetheilt und ihm gemäß der Art. 54 und 138 die Geschwornen- und Zeugenliste zugestellt.

Art. 122.

Erscheint der Angeklagte nicht, und wird auch keine Verhinderung nachgewiesen, so errichtet der Präsident hierüber ein Protocoll, und ernennt auch in diesem Falle für den Angeklagten einen Verteidiger, hinsichtlich dessen die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels Anwendung finden.

Die Frist von fünf Tagen für Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde läuft, ohngeachtet des Nichterscheinens des Angeklagten, von dem Tage an, wo dessen Vernehmung statt finden sollte.

Art. 123.

War der vor dem Präsidenten nicht erschienene Angeklagte während der Voruntersuchung anwesend, so ist letzterem wenigstens zehn Tage vor dem Beginn der Verhandlung über die gegen ihn erhobene Anklage eine Abschrift des von dem Präsidenten errichteten Protocolls (Art. 122) mit einer Ladung auf Tag und Stunde jener Verhandlung zuzustellen.

Art. 124.

Gegen den vor dem Präsidenten nicht erschienenen Angeklagten, welcher bereits während der Voruntersuchung abwesend oder flüchtig war, tritt das in den Art. 230 bis 233 vorgeschriebene Contumacialverfahren ein.

Zweite Abtheilung.

Von dem Verfahren gegen Anwesende vor den Assisen.

Erste Unterabtheilung.

Von der mündlichen Untersuchung und Vertheidigung.

Art. 125.

Unmittelbar nach der Bildung des Schwurgerichts (Art. 60) und nachdem der Assisenhof im Sitzungssaale Platz genommen hat, lassen sich die Geschwornen in der durch das Loos bestimmten Reihenfolge auf von dem Publikum, dem Angeklagten und den Zeugen abgeordneten Sitzen dem Angeklagten gegenüber nieder, worauf sofort das mündliche Verfahren seinen Anfang nimmt.

Art. 126.

Hat das mündliche Verfahren einmal begonnen, so muß es ohne Unterbrechung bis zum Ausspruche der Geschwornen einschließlich fortgesetzt werden.

Der Präsident kann dasselbe nur für die Zeit aussetzen, welche nach seinem Ermessen zur Erholung der Richter, der Geschwornen, der Zeugen und der Angeklagten erforderlich ist. Eine bereits angefangene Verhandlung kann auch Sonntags, oder an einem Feiertage fortgesetzt werden.

Art. 127.

Das Verfahren vor den Assisen ist öffentlich bei Vermeidung der Nichtigkeit. Die Entfernung der Zuhörer aus dem Gerichtssaale und die Schließung des letzteren darf von dem Assisenhofs nur dann verfügt werden, wenn durch die Oeffentlichkeit des Verfahrens die Sittlichkeit verletzt werden würde.

Art. 128.

Die Verhandlung darüber, ob und in wie weit eine Sache wegen des im vorstehenden Artikel bezeichneten Grundes bei verschlossenen Thüren verfahren werden soll, findet in dem Berathungszimmer des Assisenhofs statt.

Art. 129.

Das Gericht erläßt in einem solchen Falle auf den Antrag des Staatsanwalts, des Angeklagten, oder selbst von Amtswegen, und nach darüber gepflogener Verhandlung, ein förmliches Urtheil, worin der Grund zur Anordnung des Verfahrens bei verschlossenen Thüren anzuführen ist.

Nach öffentlicher Verkündigung dieses Urtheils muß sich das Publikum zurückziehen, und außer den bei dem Verfahren beschäftigten Personen ist Niemand zum Eintritt in den Gerichtssaal berechtigt, als wirkliche Gerichtspersonen und Gerichtsangehörige, insbesondere auch die öffentlichen Anwälte und Hofgerichts-Secretariats-Accessisten, sowie die durch das Loos für die Sache nicht berufenen Geschwornen.

Art. 130.

Die Anordnung der Schließung der Thüren kann in jedem Stande des Verfahrens aus dem im Art. 127 bezeichneten Grunde, aber nicht früher, als nach dem Aufrufe der betreffenden Sache, begehrt und beschlossen werden. Sie kann bloß für einen Theil des Verfahrens, oder für dessen ganzen Verlauf, die gedrängte Darstellung des Präsidenten (Art. 163) einbegreifen, stattfinden.

Nur die Verkündigung des Endurtheils, sowie die Freisprechung durch den Präsidenten muß öffentlich geschehen.

Art. 131.

Gegen ein Urtheil, welches das Verfahren bei verschlossenen Thüren aus dem Grunde des Art. 127 anordnet, ist ein Recurs nicht zulässig.

Art. 132.

Der Angeklagte erscheint im SitzungsSaale ungesesselt und wird, wenn er verhaftet ist, von einer Wache begleitet. Ist der Angeklagte nicht verhaftet, so kann der Assisenhof auf den Antrag des Staatsanwalts und auch von Amtswegen verordnen, daß derselbe während der Sitzung, oder während einer Unterbrechung der Sitzung, oder von einer Sitzung zur andern bewacht oder in Verwahrung gebracht werde.

Der Präsident fragt den Angeklagten nach Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Wohnung und Geburtsort.

Art. 133.

Der Präsident ermahnt den Vertheidiger des Angeklagten, nichts gegen sein Gewissen oder gegen die den Gesetzen schuldige Achtung vorzubringen, und sich mit Anstand und Mäßigung auszubringen.

Art. 134.

Der Präsident richtet an die von ihren Sizen sich erhebenden Geschwornen folgende Anrede:

„Sie schwören und geloben vor Gott und den Menschen, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit die Belastungs- und Vertheidigungsgründe zu prüfen, welche gegen und für den Angeklagten vorgebracht werden sollen; hierbei ebenso das Interesse des Angeklagten, wie das der bürgerlichen Gesellschaft, welche denselben anklagt, fest im Auge zu behalten; mit Niemanden Rücksprache zu nehmen, bevor Sie Ihren Ausspruch gethan haben; nicht zu hören auf die Stimme des Hasses oder der Bosheit, noch auf die der Furcht oder der Zuneigung; sich zu entscheiden nach den Belastungs- und Vertheidigungsgründen, nach Ihrem Gewissen und Ihrer innersten Ueberzeugung, mit der Unpartheilichkeit und Festigkeit, welche einem rechtschaffenen und freien Manne geziemen.“

Jeder Geschworne, einzeln hierauf von dem Präsidenten aufgerufen, hebt die Hand auf und antwortet bei Vermeidung der Nichtigkeit: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.“

Art. 135.

Dem zur Funktion eines Geschwornen berufenen Menoniten ist gestattet, den im vorhergehenden Artikel formulirten Eid in der nach ihren religiösen Vorschriften zulässigen Bekräftigungsformel zu leisten.

Art. 136.

Unmittelbar nachher ermahnt der Präsident den Angeklagten auf die nachfolgende Verhandlung aufmerksam zu seyn.

Er fordert den Secretär auf, das Verweisungsurtheil und den Anklageact laut vorzulesen.

Art. 137.

Nach dieser Vorlesung wiederholt der Präsident dem Angeklagten den wesentlichen Inhalt des Anklageactes und spricht zu ihm: „Das ist es, dessen Sie angeklagt sind; Sie werden nunmehr die Beweise hören, welche man gegen Sie vorbringen wird.“

Art. 138.

Der Staatsanwalt entwickelt den Gegenstand der Anklage, und übergibt darauf die Liste der Zeugen, welche auf sein Ansehen oder auf das des Angeklagten vernommen werden sollen.

Diese Liste wird von dem Secretär mit lauter Stimme verlesen.

Dieselbe darf nur die Zeugen enthalten, welche bereits in der Verfügung zum Verweisungsurtheil namhaft gemacht, oder welche nach Namen, Gewerbe und gewöhnlichem Aufenthaltsort wenigstens vier und zwanzig Stunden vor ihrer Abhör dem Angeklagten von dem Staatsanwalt, oder Letzterem von dem Angeklagten bezeichnet worden sind.

Der Angeklagte und der Staatsanwalt können sich der Abhör eines Zeugen widersetzen, welcher weder in dem Nachtrag zum Verweisungsurtheil noch in der Zustellungsurkunde genannt, oder deutlich angegeben worden ist. Der Appellhof erkennt sogleich über diese Einsprache.

Art. 139.

Der Präsident befiehlt den Zeugen, sich in das ihnen angewiesene Zimmer zu begeben, und ergreift nöthigenfalls Maßregeln, um zu verhindern, daß die Zeugen sich vor ihrer Vernehmung über das Verbrechen oder über den Angeklagten besprechen.

Die Zeugen verlassen das Zimmer nur in der Reihenfolge, in welcher sie zum Zweck der Zeugnißablage gerufen werden.

Art. 140.

Die Zeugen legen, und zwar jeder besonders, ihr Zeugniß ab.

Vor seiner Aussage leistet jeder Zeuge einzeln, bei Vermeidung der Nichtigkeit, den Eid: „Ich schwöre, ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.“

Auf die als Zeugen vorgeforderten Menoniten findet die Bestimmung des Art. 135. Anwendung.

Der Präsident fragt die Zeugen nach Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort, ob sie den Angeklagten vor der That, von welcher in dem Anklageact die Rede ist, gekannt haben, ob und in welchem Grade sie mit dem Angeklagten oder dem

Beschädigten verwandt oder verschwägert sind; er fragt sie ferner, ob sie nicht bei dem Einen oder dem Anderen im Dienste stehen.

Hierauf werden die Zeugen über die Sache selbst mündlich vernommen.

Die auf Anstehen des Staatsanwalts vorgeladenen Zeugen werden in der von demselben zur Begründung seiner Anklage festgestellten Reihenfolge abgehört.

Art. 141.

Nach der Aussage fragt der Präsident den Zeugen, ob es der gegenwärtige Angeklagte sey, von welchem er geredet habe; er fragt darauf den Angeklagten, ob er auf das antworten wolle, was so eben gegen ihn gezeugt worden sey.

Der Zeuge darf nicht unterbrochen werden.

Der Angeklagte oder dessen Vertheidiger kann den Zeugen nach Beendigung seiner Aussagen durch das Organ des Präsidenten befragen, und sowohl gegen denselben, als gegen dessen Zeugniß alles vorbringen, was zur Vertheidigung dienlich erscheint.

Der Präsident kann ebenfalls von den Zeugen jede Aufklärung fordern, die er zur Entdeckung der Wahrheit für nöthig erachtet.

Der Richter, der Staatsanwalt und die Geschwornen haben die nämliche Befugniß, sie müssen jedoch den Präsidenten um das Wort ersuchen.

Art. 142.

Der Präsident kann von dem Angeklagten in jeder Lage des Verfahrens alle Aufklärung begehren, die er zur Ermittlung der Wahrheit für dienlich hält.

Die Richter, der Staatsanwalt und die Geschwornen haben die nämliche Befugniß; nur haben sie auch hier den Präsidenten zuvor um das Wort zu ersuchen.

Art. 143.

Jeder Zeuge bleibt nach beendigter Aussage, wenn nicht der Präsident ein Anderes verordnet, in dem Sitzungssaale bis die Geschwornen in Berathung treten.

Art. 144.

Nach Vernehmung der auf Anstehen des Staatsanwalts vorgeladenen Zeugen läßt der Angeklagte diejenigen, deren Namen er ordnungsmäßig bezeichnet hat (Art. 138), entweder über die in dem Anklageacte enthaltenen Thatsachen abhören, oder auch, damit sie bezeugen, daß er ein Mann von Ehre, von Rechtschaffenheit und von tadellosem Lebenswandel sey.

Art. 145.

Der Präsident kann auf Ansuchen des Angeklagten die Vorladung von Zeugen verordnen, die derselbe ihm außer den in dem Nachtrag zum Verweisungsurtheil Bezeichneten namhaft macht, und deren Aussagen dem Präsidenten zur Ermittlung der Wahrheit dienlich erscheinen.

In diesem Falle werden die Kosten der Vorladung und Vernehmung auch solcher Zeugen vom Staate vorgelegt.

Art. 146.

In der Eigenschaft als Zeugen können nicht vernommen werden:

- 1) folgende Verwandte oder Verschwägerte des Angeklagten oder eines der anwesenden, dem nämlichen mündlichen Verfahren unterworfenen Mitangeklagten:
 - a) die Verwandten und Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie ohne Unterschied des Grades,
 - b) die Geschwister so wie die Verschwägerten gleichen Grades,
- 2) der Ehegatte des Angeklagten oder eines der unter 1) bezeichneten Mitangeklagten, selbst nach ausgesprochener Scheidung.
- 3) die Denuncianten, insofern ihre Denunciation nach dem Gesetze mit Geld belohnt wird.

Die Vernehmung der eben bezeichneten Personen bewirkt jedoch keine Nichtigkeit des Verfahrens, wenn der Staatsanwalt, oder der Angeklagte sich der Vernehmung nicht widersetzt haben.

Art. 147.

Denuncianten, deren Denunciation nicht nach dem Gesetze mit Geld belohnt wird, können als Zeugen vernommen werden; die Geschwornen müssen aber von der Eigenschaft derselben als Denuncianten in Kenntniß gesetzt werden.

Art. 148.

Zeugen, welche etwa erst nach dem Verweisungsurtheil namhaft gemacht werden (Art. 138), sind in dem mündlichen Verfahren selbst dann abzuhören, wenn sie nicht vorher zum Protocolle vernommen worden, oder wenn sie, ohne eine Vorladung erhalten zu haben, sich in der Sitzung einfinden.

Art. 149.

Die Zeugen dürfen einander nicht zur Rede stellen.

Art. 150.

Sowohl der Angeklagte, als der Staatsanwalt kann, nachdem ein Zeuge seine Aussage beendigt hat, verlangen, daß derselbe sich aus dem Sitzungssaale entferne, und daß er später wieder hereingerufen und auf's Neue vernommen werde, sey es besonders, sey es in Gegenwart der Anderen. Der Präsident darf dieses auch von Amtswegen verordnen.

Art. 151.

Der Präsident kann vor, während, oder nach der Abhör eines Zeugen Einen oder mehrere der Angeklagten aus dem Sitzungssaale zu dem Zwecke abtreten lassen, um sie über einige Umstände des Processus besonders zu vernehmen.

Er darf aber die allgemeinen Verhandlungen nicht wieder aufnehmen, bevor er jeden Angeklagten von demjenigen in Kenntniß gesetzt hat, was in dessen Abwesenheit geschehen, und was das Ergebnis davon gewesen ist.

Art. 152.

Der Präsident läßt durch den Secretär die Zusätze, Veränderungen oder Abweichungen aufzeichnen, welche sich zwischen der Aussage eines Zeugen und dessen vorherigen Erklärungen etwa ergeben.

Der Staatsanwalt und der Angeklagte können darauf antragen, daß dieser Vorschrift entsprochen werde.

Art. 153.

Erscheint ein vorgeladener Zeuge nicht, so kann der Assisenhof, ehe die Verhandlungen durch Vernehmung des ersten in der Liste eingetragenen Zeugen eröffnet worden sind, auf den Antrag des Staatsanwalts, des Angeklagten, oder auch von Amtswegen die Sache an die nächsten Assisen verweisen.

Der Assisenhof kann auch in einem solchen Falle die betreffende Sache auf einen späteren Tag der laufenden Assisen-Sitzung verweisen, wo alsdann ein neues Schwurgericht zu bilden ist.

Art. 154.

Wird wegen Nichterscheinens eines Zeugen die Sache an die nächsten Assisen verwiesen, so fallen die Kosten der Vorladungen, der Reisen der Zeugen und alle übrigen zum Zwecke der Entscheidung der Sache verwendeten Kosten diesem Zeugen zur Last; derselbe wird dazu, auf den Antrag des Staatsanwalts, durch das Erkenntniß verurtheilt, welches das mündliche Verfahren an die nächsten Assisen verweist.

Das nämliche Erkenntniß verordnet zugleich, daß dieser Zeuge zum Zwecke der Vernehmung vor gedachte Assisen zu führen sei.

Außerdem wird in allen Fällen der Zeuge, der nicht erscheint, oder sich weigert, den Eid zu leisten, oder sein Zeugniß abzulegen, in eine Geldstrafe bis zu 40 fl. verurtheilt.

Art. 155.

Es ist gestattet, wider diese Verurtheilung bei dem Assisenhofe oder nach dem Schlusse der Assisen bei dem Criminal-Senat zu remonstriren. Die Remonstrations wird für begründet angenommen, wenn der Zeuge beweist, daß er rechtmäßig verhindert war, oder daß die wider ihn ausgesprochene Kostenverurtheilung oder Geldbuße nicht im Verhältniß zu seiner Versäumniß steht.

Art. 156.

Durch das Aufzeichnen von Bemerkungen, welche die Geschwornen, der Staatsanwalt und die Richter über die Aussagen der Zeugen oder über die Vertheidigung zu machen sich veranlaßt finden, darf die Verhandlung nicht unterbrochen werden.

Art. 157.

Während der Zeugenaussagen, oder an deren Schlusse läßt der Präsident alle auf das Verbrechen bezüglichen Ueberführungsstücke dem Angeklagten vorlegen, und fordert ihn auf, selbst zu antworten, ob er dieselben anerkenne.

Der Präsident läßt gedachte Gegenstände, geeigneten Falls, auch den Zeugen zur Anerkennung vorlegen.

Art. 158.

Wenn nach dem Ergebniß der mündlichen Verhandlungen die Aussage eines Zeugen als falsch erscheint, so kann der Appellhof, auf den Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten und auch von Amtswegen, diesen Zeugen auf der Stelle verhaften lassen.

Der Präsident, oder ein von demselben beauftragter Richter, übernimmt in Ansehung eines solchen Zeugen die in sonstigen Fällen dem Untersuchungsrichter zukommenden Verrichtungen.

Nach beendigter Untersuchung werden die Acten an das betreffende Hofgericht zur Mittheilung an den Criminal-Senat eingeschickt, um über die Versetzung in den Anlagestand zu erkennen.

Art. 159.

In dem Falle des vorhergehenden Artikels kann der Staatsanwalt oder der Angeklagte sofort darauf antragen, daß die Sache des Letzteren bis zur nächsten Appell-Sitzung vertagt werde, und der Appellhof kann dieses auch von Amtswegen verordnen.

Art. 160.

Wenn die Angeklagten und die Zeugen, oder einer derselben nicht dieselbe Sprache, oder wenn sie eine unverständliche Mundart sprechen, so ernennt der Präsident von Amtswegen, bei Vermeidung der Nichtigkeit, einen Dolmetscher, der wenigstens ein und zwanzig Jahre alt ist, und läßt, unter dem nämlichen Rechtsnachtheil, ihn beschwören: die Reden getreu zu übersetzen. Diese Uebersetzungen müssen denjenigen, welche verschiedene Sprachen sprechen, gegenseitig mitgetheilt werden.

Der Angeklagte und der Staatsanwalt können, unter Angabe ihrer Gründe, den von dem Präsidenten ernannten Dolmetscher ablehnen; der Appellhof hat hierüber zu entscheiden. Der Dolmetscher kann, bei Vermeidung der Nichtigkeit, selbst mit Einwilligung des Angeklagten und des Staatsanwalts, nicht aus den Zeugen, den zur Entscheidung der betreffenden Sache berufenen Richtern und Geschwornen genommen werden.

Art. 161.

Ist der Angeklagte taubstumm und des Schreibens unkundig, so ernennt der Präsident von Amtswegen zum Dolmetscher eine Person, welche vorzüglich geübt ist, sich mit demselben verständlich zu machen.

Dasselbe gilt von einem taubstummen Zeugen.

Im Uebrigen sind die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels zu beobachten.

Ist der Taubstumme des Schreibens kundig, so nimmt der Secretär die an denselben zu richtenden Fragen und Bemerkungen auf; dieselben werden dem taubstummen Angeklagten oder Zeugen vorgelegt, welche ihre Antworten oder Erklärungen darauf schriftlich abgeben. Das Ganze wird alsdann von dem Secretär vorgelesen.

Art. 162.

Nach beendigtem Zeugenverhör wird dem Staatsanwalt das Wort gegeben, um die Gründe zur Unterstützung der Anklage zu entwickeln, worauf der Angeklagte und dessen Vertheidiger antworten.

Bei mehreren Angeklagten bestimmt der Präsident die Reihenfolge, in welcher die Vertheidigungen vorgetragen werden sollen, so jedoch, daß mit dem Hauptangeklagten der Anfang zu machen ist.

Dem Staatsanwalt ist eine Replik gestattet; der Angeklagte oder dessen Vertheidiger hat aber jedesmal das letzte Wort.

Der Präsident erklärt alsdann die Verhandlung für geschlossen.

Art. 163.

Der Präsident faßt hierauf das Ergebniß der Verhandlungen in einer gedrängten Darstellung zusammen. Er macht die Geschwornen auf die hauptsächlichsten Beweise für und gegen den Angeklagten aufmerksam, erinnert sie an die ihnen obliegenden Verrichtungen, und stellt die Fragen, wie dieses in den nachfolgenden Artikeln näher bestimmt ist.

Sollte der Präsident bei Darstellung der Sache sich nicht an das halten, was bei den Verhandlungen vorgekommen ist, sondern neue Thatsachen einmischen, so haben sowohl der Staatsanwalt, als auch der Angeklagte das Recht, in Betreff dieser Thatsachen die Wiedereröffnung der Verhandlungen bei dem Assisenhof zu beantragen.

Zweite Unterabtheilung.

Von der Berathung und dem Ausspruche des Schwurgerichts.

Art. 164.

Die vom Präsidenten an die Geschwornen zu richtenden Fragen müssen bei Vermeldung der Wichtigkeit alle aus dem Anklageurtheil hervorgehenden wesentlichen thatsächlichen Merkmale und Umstände erschöpfen, und sich, unbeschadet der Bestimmungen in den Art. 165 bis 169, darauf beschränken.

Art. 165.

Der Präsident stellt dem zu Folge zunächst die Frage: „Ist der Angeklagte schuldig die und die That begangen zu haben?“

Ist in den Verhandlungen ein Zustand oder eine Thatsache zur Sprache gekommen, welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, die Strafbarkeit völlig aufheben würden (St. G. B. Art. 37. 39. 40. 45. 46 bis 49 und Art. 50), so stellt der Präsident auch hierauf eine Frage. In einem solchen Falle hat er die erstere Frage nur dahin zu richten: „Ist der Angeklagte überführt, die und die That begangen zu haben?“

Art. 166.

Wenn aus den Verhandlungen hervorgegangen ist, daß der Angeklagte sich nur eines Ver-

suchs schuldig gemacht, oder nur aus Fahrlässigkeit gehandelt hat, oder statt Urheber nur Gehülfe oder Begünstiger war, so fügt der Präsident der Frage, wie sie dem in dem Verweisungsurtheil bezeichneten Verbrechen entspricht, eine andere an die Geschwornen darüber hinzu: ob nicht wenigstens eine jener geringeren Beschuldigungen gegen den Angeklagten begründet sei?

Art. 167.

Haben sich in der Verhandlung Thatumstände ergeben, welche im Gesetze als solche besonders bezeichnet sind, wegen deren dem Richter geboten, oder wenigstens gestattet ist, die Strafe über den regelmäßigen höchsten Strafgrad hinaus festzusetzen, so stellt der Präsident über diese Thatfachen die geeignete weitere Frage.

Art. 168.

Wenn in den Verhandlungen zur Entschuldigung des Angeklagten Thatumstände zur Sprache gekommen sind, wegen deren dem Richter geboten und nicht bloß gestattet ist, die Strafe unter den regelmäßigen geringsten Strafgrad herabzusetzen, so stellt der Präsident eine Frage dahin: „ob diese Thatfache erwiesen sei?“

Art. 169.

Sollte der Angeklagte das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben (Art. 14), so hat der Präsident bei Vermeidung der Nichtigkeit an die Geschwornen die Frage zu richten: „ob der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe?“

Art. 170.

Gegen die Fragenstellung können sowohl der Staatsanwalt, als auch der Angeklagte Einwendungen erheben, über welche der Appellhof zu entscheiden hat.

Art. 171.

Verlangt in den Fällen der Art. 165 und 168 der Angeklagte, und in den Fällen der Art. 166 und 167 der Staatsanwalt, eine Fragenstellung an die Geschwornen, so muß bei Vermeidung der Nichtigkeit der Präsident diesem Verlangen entsprechen und, wenn der Präsident hiergegen Anstände macht, der Appellhof nur darüber erkennen, ob die betreffende Thatfache, ihre Wahrheit vorausgesetzt, rechtlich erheblich sei.

Art. 172.

Ueber die Voraussetzungen des Rückfalls (St. G. B. Art. 95) ist an die Geschwornen keine Frage zu richten.

Art. 173.

Nachdem der Präsident die Fragen gestellt hat, übergibt er dieselben dem Vorstande der Geschwornen, zugleich mit dem Anklageact, den Protocollen über die Feststellung des Thatbestandes und mit den übrigen Actenstücken des Prozesses.

Die protocollirten Erklärungen der Zeugen werden den Geschwornen nicht zugestellt, ausge-

nommen jedoch die Aussagen der nicht bei dem mündlichen Verfahren erschienenen Zeugen, welche nach Anleitung der Art. 97 und 102 schriftlich aufgenommen worden sind.

Der Präsident bemerkt den Geschwornen zugleich bei Vermeidung der Wichtigkeit, daß, wenn nur mit sieben Stimmen gegen fünf der Angeklagte der Hauptthat für schuldig, beziehungsweise der Zustand oder die Thatsache, welche die Strafbarkeit völlig aufheben, für nicht erwiesen erklärt werden sollte, sie im Eingange ihres Ausspruches davon Erwähnung thun müßten. Der Präsident läßt hierauf den Angeklagten, falls er verhaftet ist, aus dem Gerichtssaale abführen.

Ist der Angeklagte nicht verhaftet, so verordnet der Präsident, daß derselbe in einem hierzu angewiesenen Zimmer, bis zur Verlesung des Ausspruches der Geschwornen, durch den Secretär (Art. 188) bewacht werde.

Art. 174.

Nachdem die Fragen den Geschwornen zugestellt sind, begeben sich dieselben in ihr Zimmer, um dort zu berathschlagen und zu beschließen.

Bevor die Geschwornen zur Berathung schreiten, liest ihr Vorstand ihnen nachfolgende Anweisung und Ermahnung vor, welche an der zumeist in die Augen fallenden Stelle ihres Zimmers in großer Schrift angeheftet ist:

„Das Gesetz fordert von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe, durch welche sie sich überzeugt haben; es schreibt ihnen keine Regeln vor, von welchen die Vollständigkeit und Hinlänglichkeit eines Beweises hauptsächlich abhängig sein soll. Es schreibt ihnen aber vor, auf das reiflichste und sorgfältigste bei sich zu überlegen, und in dem Innersten ihres Gemiffens zu prüfen, ob und in wie weit sie durch die wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise und die Gründe seiner Vertheidigung überzeugt worden sind. Das Gesetz sagt ihnen nicht: „Ihr müßt jede Thatsache für wahr halten, die von dieser oder jener Zahl von Zeugen bestätigt wird.“ Es sagt ihnen eben so wenig: „Ihr dürft keinen Beweis als hinreichend geführt ansehen, der nicht auf diesem oder jenem Protocolle, auf diesen oder jenen Urkunden, auf so und so viel Zeugen oder Anzeigen beruht.“

Das Gesetz richtet an sie nur die einzige Frage, welche den ganzen Umfang ihrer Pflichten in sich schließt:

„Seid ihr auf das Innigste überzeugt?“

Sehr wesentlich ist es, nicht aus den Augen zu verlieren, daß die ganze Berathschlagung der Geschwornen sich auf die an sie gerichteten Fragen beschränkt. Nur allein mit den in diesen Fragen enthaltenen Thatsachen haben sie sich zu befassen, und sie fehlen gegen ihre erste Pflicht, wenn sie auf die Bestimmungen der Strafgesetze Rücksicht nehmen, und darnach die Folgen in Betracht ziehen, welche die von ihnen abzugebende Erklärung in Beziehung auf den Angeklagten haben möchte.

Die Aufgabe der Geschwornen ist weder die Verfolgung, noch die Bestrafung der Verbrechen; sie sind nur berufen, zu entscheiden, ob der Angeklagte des Verbrechens, welches man ihm zur Last legt, schuldig sei oder nicht.

Art. 175.

Die Geschwornen dürfen ihr Zimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch beschlossen haben. Der Zutritt zu denselben während ihrer Berathschlagung, sei es aus welchem Grunde es wolle, darf nur von dem Präsidenten, und zwar schriftlich, gestattet werden.

Der Präsident ist gehalten, dem Befehlshaber der dienstthuenden Gendarmerie einen besondern und schriftlichen Befehl zu geben, die Zugänge zu dem Zimmer der Geschwornen bewachen zu lassen.

Der Name und der Grad dieses Befehlshabers muß in dem Befehle ausgedrückt werden.

Art. 176.

Die Geschwornen berathschlagen zuerst über die Hauptthat und dann über jeden der Umstände.

Art. 177.

Der Vorstand befragt die übrigen Geschwornen in der Reihenfolge, in welcher die Fragen gestellt sind, und ein Jeder von ihnen antwortet in nachstehender Weise:

- 1) Findet der Geschworne sich überzeugt, daß die That nicht erwiesen, oder daß der Angeklagte derselben nicht überführt sei, so antwortet er: „Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.“ In diesem Falle hat der Geschworne etwas Weiteres nicht zu antworten.
- 2) Findet sich dagegen der Geschworne überzeugt, daß die That erwiesen und der Angeklagte derselben mit allen Umständen überführt sei, so antwortet er: „Ja, der Angeklagte ist schuldig, das Verbrechen mit allen Umständen begangen zu haben, welche in den gestellten Fragen enthalten sind.“
- 3) Findet sich aber der Geschworne überzeugt, daß die That erwiesen und der Angeklagte derselben überführt worden sei, daß jedoch nicht in Ansehung aller Umstände Beweis vorliege, so antwortet er: „Ja, der Angeklagte ist schuldig, das Verbrechen mit dem und dem Umstande begangen zu haben, aber es ist nicht erwiesen, daß er es mit dem und dem weiteren Umstande verübt hat.“
- 4) Findet endlich der Geschworne sich überzeugt, daß die That erwiesen, daß aber keiner der Umstände dargethan sei, so antwortet er: „Ja, der Angeklagte ist schuldig, aber keiner der Umstände ist gegen ihn erwiesen.“ Auch in diesem Falle haben die Geschwornen diese Umstände einzeln anzuführen.

Art. 178.

Hat indessen der Präsident des Assisenhofes an die Geschwornen eine Frage auch darüber gestellt, ob sich ein Zustand oder eine Thatfache ergeben habe, welche die Strafbarkeit völlig auf-

geben (Art. 165), so antwortet ein Jeder der Geschwornen auf die Fragen ihres Vorstandes, wie folgt:

- 1) Findet sich der Geschworne überzeugt, daß die That nicht erwiesen, oder daß der Angeklagte derselben nicht überführt sei, so antwortet er: „Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.“
- 2) Findet sich dagegen der Geschworne überzeugt, daß die That erwiesen und der Angeklagte derselben überführt sei, so antwortet er bloß: „Ja.“
- 3) Findet sich aber der Geschworne überzeugt, daß der Zustand oder die Thatsache, welche die Strafbarkeit völlig aufheben, erwiesen sei, so antwortet er nun: „Der und der Zustand oder die und die Thatsache ist erwiesen, der Angeklagte ist nicht schuldig.“
- 4) Findet sich endlich der Geschworne überzeugt, daß der Zustand oder die Thatsache, welche die Strafbarkeit völlig aufheben, nicht erwiesen sei, so antwortet er: „Der und der Zustand oder die und die Thatsache ist nicht erwiesen, der Angeklagte ist schuldig.“

Art. 179.

Die Geschwornen geben auf die nach Maßgabe der Art. 166 bis 169 an sie zu richtenden Fragen noch besondere Antworten.

Art. 180.

Die Entscheidung der Geschwornen wird nach Stimmenmehrheit für oder gegen den Angeklagten gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit hat die dem Angeklagten günstige Meinung den Vorzug.

Die Entscheidung der Geschwornen wird, bei Vermeidung der Nichtigkeit, schriftlich aufgenommen und von dem Vorstande der Geschwornen unterzeichnet.

Art. 181.

Die Geschwornen treten hierauf in den Sitzungssaal zurück und nehmen ihre Plätze wieder ein. Der Präsident fragt sie, welches das Ergebnis ihrer Berathschlagung sei?

Der Vorstand der Geschwornen erhebt sich hierauf und spricht, die Hand auf das Herz legend: „Bei meiner Ehre und meinem Gewissen, vor Gott und den Menschen, der Ausspruch der Geschwornen ist: u. s. w.“ (hierauf verkündigt der Vorstand den vollständigen Ausspruch der Geschwornen).

Art. 182.

Die Verkündigung des Ausspruchs der Geschwornen muß bei Vermeidung der Nichtigkeit in Gegenwart aller Geschwornen erfolgen, und derselbe von dem Präsidenten des Assisenhofes und dem Secretär unterzeichnet werden.

Art. 183.

In dem Ausspruche der Geschwornen dürfen keine Rasuren vorkommen, und Ausstreichungen, Randbemerkungen und Zwischenzeilen müssen ausdrücklich genehmigt sein.

Art. 184.

Der Ausspruch der Geschwornen ist niemals irgend einem Recurse unterworfen.

Art. 185.

Wird jedoch nur mit sieben Stimmen gegen fünf der Angeklagte der Hauptthat für schuldig, beziehungsweise der Zustand, oder die Thatfache, welche die Strafbarkeit völlig aufheben, für nicht erwiesen erklärt, so berathschlägt der Appellhof über denselben Gegenstand. Die Schuld ist dann erst als feststehend zu betrachten, wenn die Mehrzahl der Richter dem Ausspruch der Mehrzahl der Geschwornen beitrifft.

Art. 186.

Ist die Antwort der Geschwornen undeutlich, unvollständig, oder in sich widersprechend, so hat der Appellhof dieß in einem Erkenntnisse zu erklären und den Geschwornen die Fragen und Antworten mit den dazu gehörigen Acten wieder zuzustellen, damit dieselben sich in ihr Zimmer zurückziehen, und nach nochmaliger Berathung ihre Antwort deutlicher, beziehungsweise vollständiger fassen, oder die darin liegenden Widersprüche beseitigen.

Begibt sich der Appellhof zum Zwecke der Beschlußnahme wegen des ebengedachten Erkenntnisses in sein Berathungszimmer, so muß der Präsident die Geschwornen einladen, sich sogleich auch in ihr Zimmer zurückzuziehen, und sie werden zuerst in den Sitzungsaal zurückberufen, wenn der Appellhof in denselben wieder eingetreten ist.

Art. 187.

Ist der Appellhof einstimmig überzeugt, daß die Geschwornen, obgleich sie die Formen beobachtet, sich in der Sache selbst geirrt haben, so erklärt er, daß die Entscheidung ausgesetzt bleiben soll, und verweist die Sache an die nächsten Appelle, damit sie einem neuen Schwurgerichte vorgelegt werde, zu welchem keiner der früheren Geschwornen gehören darf. Niemand hat das Recht, diese Maßregel in Anregung zu bringen; der Appellhof kann sie nur von Amtswegen unmittelbar nach öffentlich verkündigtem Ausspruche der Geschwornen verordnen, und bloß in dem Falle, wo der Angeklagte für überführt, niemals dann, wenn er für schuldig nicht erklärt worden ist.

Der Appellhof ist gehalten, unmittelbar nach dem Ausspruche des zweiten Schwurgerichts zu erkennen, wenn dieser auch mit dem ersten übereinstimmen sollte.

Dritte Unterabtheilung.**Von der Entscheidung des Appellhofs.****Art. 188.**

Der Präsident läßt den verhafteten Angeklagten vorführen, den nichtverhafteten aber vorfor-

bern, worauf bei Vermeidung der Nichtigkeit in dessen Gegenwart der Ausspruch der Geschwornen vom Secretär verlesen wird.

Art. 189.

Ist der Angeklagte von den Geschwornen für nicht schuldig erklärt worden, so spricht ihn der Präsident von der Anklage frei, und verordnet zugleich, daß der verhaftete Angeklagte, wenn er nicht aus andern Gründen in Haft zu behalten ist, sofort in Freiheit gesetzt werde.

Der Staatsanwalt ist gehalten, dem frei gesprochenen Angeklagten auf dessen Verlangen den Denuncianten namhaft zu machen.

Art. 190.

Wer in gesetzlicher Weise frei gesprochen ist, kann wegen derselben That weder aufs Neue vor Gericht gezogen, noch angeklagt werden.

Art. 191.

Wird der Angeklagte im Laufe des mündlichen Verfahrens entweder durch schriftliche Beweise, oder durch die Aussagen der Zeugen einer andern That beschuldigt, so verordnet der Assisenhof, daß derselbe, wenn er von der Anklage frei- oder losgesprochen worden ist, wegen der neuen That verfolgt werde. Er verweist ihn zu dem Ende an das zuständige Gericht zu neuer Untersuchung.

Nach Umständen kann der Assisenhof in solchem Falle die Verhaftung verfügen.

Art. 192.

Ist der Angeklagte von den Geschwornen für schuldig erklärt worden, so stellt der Staatsanwalt bei dem Assisenhofe den Antrag auf Anwendung des Gesetzes.

Art. 193.

Der Präsident fragt hierauf bei Vermeidung der Nichtigkeit den Angeklagten, ob er etwas zu seiner Bertheidigung anzuführen habe? — Der Angeklagte und dessen Bertheidiger dürfen nun ihren Vortrag nicht mehr darauf richten, daß der Angeklagte die That nicht begangen habe, sondern nur darauf, daß dieselbe in dem Gesetze nicht verboten, oder nicht für ein Verbrechen erklärt, oder daß die Strafe, deren Anwendung der Staatsanwalt in Antrag gebracht hat, nicht verwirkt sei.

Art. 194.

Der Assisenhof erkennt auf Losprechung des Angeklagten, wenn die That, deren derselbe für schuldig erklärt worden, durch kein Strafgesetz verboten ist.

Art. 195.

Ist diese That mit Strafe bedroht, so spricht der Assisenhof die nach dem Gesetze verwirkte Strafe aus, selbst in dem Falle, wenn nach dem Ausspruch der Geschwornen die That nicht mehr zur Kompetenz des Assisenhofs gehören sollte.

Art. 196.

Ueberall, wo dem Richter geboten oder gestattet ist, unter erschwerenden oder strafmindernden Umständen, die im Gesetze nicht besonders bezeichnet sind, die Strafe entweder über den regelmäßigen höchsten Strafgrad hinaus festzusetzen, oder unter den regelmäßigen geringsten Strafgrad herabzusetzen, hat das Gericht darüber, so wie über alle Strafzumessungsgründe mit Ausschluß der Geschwornen zu entscheiden.

Art. 197.

Wird der Angeklagte für straffällig erkannt, so ist derselbe zugleich in die Kosten zu verurtheilen.

Mehrere wegen derselben That Verurtheilte haften für die Kosten solidarisch.

Art. 198

Die Richter müssen, wenn sie im Sitzungssaale ihre Erkenntnisse fassen, mit leiser Stimme berathschlagen und abstimmen; sie können sich aber zu diesem Zweck in ihr Berathungszimmer zurückziehen.

Das Erkenntniß muß bei Vermeidung der Nichtigkeit von dem Präsidenten mit lauter Stimme öffentlich und, ist der Angeklagte verhaftet, in dessen Gegenwart verkündigt werden.

Vor der Verkündigung hat der Präsident die Gesetzesstellen zu verlesen, auf welche das Erkenntniß gegründet ist.

Der Secretär nimmt das Urtheil schriftlich auf.

Art. 199.

Das Endurtheil des Appellationshofes soll enthalten:

- 1) das Datum der Entscheidung;
- 2) die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichts, des Staatsanwalts und des Secretärs;
- 3) Namen, Vornamen, Alter, Stand oder Gewerbe des Angeklagten, mit Angabe des Vertheidigers;
- 4) den Ausspruch der Geschwornen mit Frage und Antwort;
- 5) die Anträge des Staatsanwalts und des Vertheidigers.
- 6) die Entscheidungsgründe mit Bezeichnung und wörtlicher Einschaltung der zur Anwendung gebrachten Artikel des Strafgesetzbuchs;
- 7) die Entscheidung selbst.

Das Urtheil muß von sämmtlichen dabei mitgewirkt habenden Richtern binnen 24 Stunden nach dessen Verkündigung unterzeichnet werden.

Die Wahrung der unter Nr. 1 bis 7 bezeichneten Erfordernisse liegt dem Secretär bei einer Strafe bis zu vierzig Gulden ob.

Wäre es nach der Verkündigung des Urtheils einem oder dem anderen Mitgliede des Assisenhofs unmöglich geworden, zu unterzeichnen, so genügt, daß von der Verhinderung in einem Anhang zum Urtheil Meldung geschieht.

Urtheile über im Laufe der Verhandlungen sich ergebende Zwischenpunkte müssen den Vorschriften der obigen Nr. 1. 2. 3. 5 und 7 entsprechen, zugleich mit Entscheidungsgründen versehen sein, und von dem Präsidenten des Assisenhofs nebst dem Secretär unterzeichnet werden.

Art. 200.

Nach Verkündigung des Endurtheils kann der Präsident den Angeklagten, den Umständen nach, zur Standhaftigkeit, zur Ergebung in sein Schicksal, oder zur Besserung seines Betragens ermahnen.

Er eröffnet demselben, daß und in welcher gesetzlichen Frist (Art 268) ihm die Befugniß zustehe, eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil zu erheben.

Art. 201.

Ist der Verurtheilte während des dem Endurtheile vorhergegangenen mündlichen Verfahrens entweder durch schriftliche Beweise oder durch die Aussagen der Zeugen anderer Verbrechen beschuldigt worden, als wegen deren er angeklagt war, und würden diese neu entdeckten Verbrechen eine weitere Strafe nach sich ziehen, so verordnet der Assisenhof, insofern noch keine Untersuchung eingeleitet ist, daß der Angeklagte wegen dieser neuen Verbrechen zu verfolgen sei.

Art. 202.

Der Secretär muß ein Sitzungsprotocoll führen, um darin zu bekrunden, daß die im Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet worden sind.

In dem Protocolle geschieht weder der Antworten der Angeklagten, noch des Inhalts der Zeugenaussagen Erwähnung, mit alleiniger Ausnahme der Veränderungen, Abweichungen und Widersprüche in den Erklärungen der Zeugen. (Art 152.)

Das Protocoll zu welchem keine vorausgedruckten Formularen verwendet werden dürfen, wird von dem Präsidenten und dem Secretär unterzeichnet.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften trifft den Secretär eine Strafe bis zu Bierzig Gulden.

Art. 203.

Alle Urschriften der bei den Assisenhöfen ergehenden Urtheile werden nebst den sonstigen Acten in der Registratur des betreffenden Hofgerichts aufbewahrt.

Art. 204.

Wenn der Assisenhof findet, daß im Falle eines Erkenntnisses auf Lob oder lebenswichtiges Zuchthaus sich aus den mündlichen Verhandlungen Umstände ergeben haben, welche auf die Frage

von der Begnadigung Einfluß haben könnten, so hat er dieselben in einem besonderen nicht zu veröffentlichenden Protocoll zu entwickeln, welches in dem Berathungszimmer nach Vernehmung des Staatsanwalts aufgenommen, und in derselben Weise, wie die Urschrift des Endurtheils, unterzeichnet wird.

Eine Ausfertigung des Protocolls und des Erkenntnisses sendet der Staatsanwalt sofort an das Justizministerium ein.

Vierte Unterabtheilung.

Von der Urtheilsvollstreckung.

Art. 205.

Das Strafurtheil wird binnen 24 Stunden nach Ablauf der in dem (Art. 268) bestimmten Frist vollstreckt, wenn eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht eingewendet worden ist, oder, im Falle dieses geschehen, binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen der Entscheidung des Cassationshofs, welche die Beschwerde verwirft.

Art. 206.

Ein Todesurtheil darf ohne Zustimmung des Großherzogs nicht vollstreckt werden.

Art. 207.

An Sonn- oder an Feiertagen darf ein Todesurtheil nicht vollzogen werden.

Art. 208.

Die Vollstreckung geschieht öffentlich (Art. 8 des St. G. B.). Das hochnothpeinliche Halsgericht ist aufgehoben.

Art. 209.

Erklärt eine zum Tode verurtheilte Frauensperson, daß sie schwanger sei, und wird dieses richtig befunden, so erleidet sie die Strafe erst nach ihrer Entbindung.

Art. 210.

Die Vollstreckung der Todesstrafe geschieht auf Befehl und unter Aufsicht des Staatsanwalts.

Er hat das Recht, zu diesem Ende den Beistand der öffentlichen Macht unmittelbar zu requiriren.

Art. 211.

Ueber die Vollstreckung wird von einem durch den Präsidenten des Hofgerichts dazu beauftragten Richter, unter Mitwirkung eines Secretärs, ein Protocoll aufgenommen, und dasselbe binnen 24 Stunden unter der Urschrift des Erkenntnisses abschriftlich eingetragen. Diese Abschrift wird von dem Richter und Secretär beglaubigt, und hat mit dem Protocoll selbst gleiche Beweiskraft. Am Rande des Protocolls muß der Secretär, daß dies Alles geschehen sei, bescheinigen.

Art. 212.

Will der Verurtheilte vor der Vollstreckung noch eine Erklärung abgeben, so wird dieselbe von den im vorstehenden Artikel bezeichneten gerichtlichen Personen zu Protocoll genommen.

Dritte Abtheilung.

Von dem Verfahren gegen Abwesende, Flüchtige und Nichterscheinende
(Contumacialverfahren.)

Erste Unterabtheilung.

Von dem Verfahren, wenn der Criminal-Senat die Haft des Angeklagten verfügt hat.

Art. 213.

Durch das Nichterscheinen eines Angeklagten darf in keinem Falle das Verfahren gegen die anwesenden Mitangeklagten verzögert werden.

Art. 214.

Kann das Urtheil des Criminal-Senats, insoweit es die Haft des Angeklagten verordnet, nicht vollzogen werden, so hat der Staatsanwalt den entscheidenden Theil dieses Erkenntnisses in beglaubigter Abschrift dem Vormunde, oder dem etwa zurückgelassenen Bevollmächtigten, oder dem Ehegatten des Angeklagten, in Ermanglung dieser Personen aber, einem der nächsten Verwandten oder Verschwägerten in der Provinz, wo der Angeklagte seinen Wohnsitz hat, oder, wenn keine Verwandte oder Verschwägerte vorhanden sind, dem Bürgermeister der Gemeinde dieses Wohnsitzes mitzutheilen, und damit die Aufforderung zu verbinden, daß der Angeklagte sich zur Haft stellen solle.

Die an den Bürgermeister geschehene Mittheilung ist von demselben zu bescheinigen.

Art. 215.

Stellt sich der Angeklagte nicht in den nächsten zehn Tagen nach der im vorhergehenden Artikel erwähnten Mittheilung, so erläßt der Vorsitzende des Criminal-Senats, auf den Antrag des Staatsanwalts und auf die Vorlage der Bescheinigung über jene Mittheilung, die Verfügung, daß das Vermögen des Angeklagten mit Beschlagnahme zu belegen und ihm jede Klage bei Gericht, sowie die Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte, zu untersagen sei.

Art. 216.

Diese Verfügung, welche neben Anführung des Verweisungsurtheils das den Gegenstand der Anklage bildende Verbrechen bezeichnen muß, ist auf Verreiben des Staatsanwalts in Ein oder mehrere von dem Vorsitzenden des Criminal-Senats zu bestimmende öffentliche Blätter ein-

zurück in der Gemeinde, wo der Angeklagte seinen Wohnsitz hat, auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Der Staatsanwalt hat überdies eine beglaubigte Abschrift jener Verfügung dem Dirigenten der Regierungs-Commission, in deren Bezirk der Angeklagte seinen Wohnsitz hat, zuzustellen.

Diesem Dirigenten liegt es ob, unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß die verordnete Beschlagnahme durch den dazu von der Finanzverwaltung zu bezeichnenden Beamten vollzogen wird.

Mit dieser Beschlagnahme hört die Befugniß des Angeklagten, sein Vermögen zu veräußern, auf.

Art. 217.

Erst nach Ablauf von zwei Monaten nach der in dem vorhergehenden Art. vorgeschriebenen Bekanntmachung kann zur Verhandlung über die Anklage vor dem Assisenhof geschritten werden.

Art. 218.

Ist der Angeklagte, nachdem er verhaftet und ihm das Verweisungsurtheil nebst dem Anklageact abschriftlich zugestellt war, entwichen, so beginnt das Contumacialverfahren, ohne daß es der im Art. 214 erwähnten Zustellung bedarf, mit der im Art. 215. angeführten Präsidialverfügung.

Art. 219.

In jedem Stand des Contumacialverfahrens können der Vormund, der Bevollmächtigte, oder der Ehegatte des Angeklagten, sowie dessen Verwandten und Freunde die Entschuldigung vorbringen, daß es dem Angeklagten nicht möglich sey, sich zu stellen.

Ueber diese Entschuldigung ist, wenn sie vor der Verhandlung bei dem Assisenhof geltend gemacht wird, von dem Criminal-Senat, während jener Verhandlung aber von dem Assisenhof zu entscheiden.

Wird sie als gegründet befunden, so verordnet das Gericht, daß das Erkenntniß über den Angeklagten, sowie die Beschlagnahme seines Vermögens, während einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist ausgesetzt werden soll.

Art. 220.

Bei Verhandlung der Anklage gegen den abwesenden Angeklagten schreitet der Assisenhof zunächst zur Verlesung des Verweisungsurtheils, des Anklageactes, der gemäß Art. 215 erlassenen Präsidialverfügung, der Bescheinigungen über die Bekanntmachung dieser Verfügung und sodann, nach Anhörung des Staatsanwalts, zur Verathung über die Zulässigkeit des Contumacialverfahrens.

Findet sich, daß das bis dahin stattgehabte Verfahren den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, so wird dasselbe vernichtet und von dem ersten nichtigen Act an wiederholt.

Ist das Verfahren den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, so prüft der Assisenhof, ob, unter der Voraussetzung, daß die in der Anklage enthaltenen Thatfachen wahr seien, eine

durch das Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung vorliege, und entscheidet hiernach über die Anklage.

Es dürfen weder Zeugen noch Sachverständige vernommen, noch deren schriftliche Aussagen vorgelesen werden.

Art. 221.

Die Verhandlung und Aburtheilung geschehen bei Vermeidung der Nichtigkeit in öffentlicher Sitzung des Assisenhofs ohne Zuziehung von Geschwornen. Ein Verteidiger des Angeklagten wird nicht zugelassen.

Art. 222.

Wenn der Assisenhof nur auf eine Geld- oder Gefängnißstrafe erkennt, so hat er durch das Contumacialurtheil die Beschlagnahme aufzuheben.

Findet der Assisenhof, daß die in der Anklage aufgestellten Thatfachen mit einer Strafe nicht bedroht sind, so ist der Angeklagte loszusprechen, und die Aufhebung des Beschlags zu verordnen.

Art. 223.

Wird durch das Contumacialurtheil die Beschlagnahme des Vermögens nicht aufgehoben, so muß ein Auszug des Urtheils in den folgenden acht Tagen auf Betreiben des Staatsanwalts in ein oder mehrere durch das Urtheil zu bezeichnende öffentliche Blätter eingerückt und ein gleicher Auszug dem Dirigenten der Regierungs-Commission, in deren Bezirk der Angeklagte seinen Wohnsitz hat, mitgetheilt werden.

Diese Behörde sendet den Urtheils-Auszug ohne Verzug an den Beamten der Finanzverwaltung, welcher die Beschlagnahme vorgenommen hat. Durch diese Zustellung geht das Vermögen des Verurtheilten an die Finanzbehörde zur Verwaltung über, welche nach den für das Vermögen Abwesender geltenden Normen zu führen ist.

Art. 224.

Entweicht der Angeklagte nach begommener Verhandlung vor den Assisen, so wird ohne Unterbrechung sofort zu dem Contumacialverfahren und Urtheil übergegangen.

Art. 225.

Vermöge des hierauf erfolgenden Urtheils, in sofern durch dasselbe eine höhere Strafe als Geldbuße oder Gefängniß erkannt ist, findet die Beschlagnahme des Vermögens des Verurtheilten statt. Der entscheidende Theil dieses Erkenntnisses wird in Einem oder mehreren von dem Assisenhose zu bezeichnenden öffentlichen Blättern, und außerdem noch auf ortsübliche Weise in der Gemeinde, wo der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat, bekannt gemacht.

Eine beglaubigte Abschrift dieses entscheidenden Theils ist ebenfalls dem Dirigenten der Regierungs-Commission, zu deren Bezirk jener Wohnsitz gehört, mitzutheilen. Der Dirigent muß dafür Sorge tragen, daß die Beschlagnahme von dem durch die Finanzverwaltung dazu bezeichneten Beamten alsbald vollzogen wird.

Mit dieser Beschlagnahme beginnt die nach Maßgabe des Art. 223 zu führende Verwaltung.

Art. 226.

Gegen das Contumacialurtheil steht nur dem Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde zu.

Art. 227.

Der Assisenhof kann, wenn über alle Mitangeklagte entschieden ist, verordnen, daß die bei demselben hinterlegten Ueberführungsstücke den Eigenthümern, welche es begehren, zurückgegeben werden sollen.

Diesem kann jedoch dabei die Auflage gemacht werden, die Ueberführungsstücke auf Begehren wieder beizubringen.

Ueber die Rückgabe wird ein Protocoll aufgenommen, worin die Ueberführungsstücke genau zu beschreiben sind. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht gegen den Secretär des Assisenhofs eine Geldstrafe bis zu Vierzig Gulden nach sich.

Art. 228.

Die Regierung ist befugt, der Ehefrau, den Kindern oder Eltern des Angeklagten aus dessen Vermögen Unterstützungen zu verabreichen.

Art. 229.

Durch die Verurtheilung des Angeklagten wird die Verjährung der Strafbarkeit gehemmt.

Zweite Unterabtheilung.

Von dem Verfahren, wenn der Criminal-Senat die Haft des Angeklagten nicht verfügt hat.

Art. 230.

Der Angeklagte, dessen Haft der Criminal-Senat nicht verordnet, und der sich weder in der Voruntersuchung, noch vor dem Präsidenten des Assisenhofs zur Vernehmung gestellt hat, ist in Einem oder mehreren von gedachtem Präsidenten zu bezeichnenden öffentlichen Blättern zum Erscheinen vor den Assisen aufzufordern.

Diese Aufforderung muß wenigstens einen Monat vor der Eröffnung der Assisen geschehen, und nebst der Angabe des Tags dieser Eröffnung und des dem Angeklagten zur Last gelegten Verbrechens, zugleich dessen Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort enthalten.

Art. 231.

Wenn der Angeklagte zufolge der in dem vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Aufforderung oder auf die in den Art. 121 und 123 erwähnten Vorladungen vor den Assisen nicht erscheint, so tritt das in den Art. 220. 221 und 222 Satz 2. bezeichnete Verfahren ein.

Art. 232.

Wird auf eine höhere Strafe als Geldbuße oder Gefängniß erkannt, so verordnet der Assisenhof zugleich die Beschlagnahme des Vermögens, und es sind die im Art. 225 enthaltenen Vorschriften zu befolgen.

Art. 233.

Auf die in der gegenwärtigen Unterabtheilung vorgesehenen Fälle finden die Bestimmungen der Art. 213. 219. 226. 227. 228 und 229 Anwendung.

Dritte Unterabtheilung.

Von dem Verfahren, wenn nach dem Contumacialurtheil der Angeklagte erscheint oder ergriffen wird.

Erster Abschnitt.

Von dem Falle, wenn eine höhere Strafe als Geldbuße oder Gefängniß erkannt ist.

Art. 234.

Stellt sich der Angeklagte, gegen den eine höhere Strafe als Geldbuße oder Gefängniß erkannt worden ist, oder wird er ergriffen, so verliert das gegen ihn gefällte Contumacialurtheil nebst dem vorausgegangenen Contumacialverfahren von Rechtswegen seine Kraft.

Es wird hierauf gegen ihn das gewöhnliche Verfahren mit der Zustellung des Verweisungsurtheils und des Anklageacts, in so fern sie ihm nicht schon persönlich geschehen ist, begonnen.

War jedoch der Angeklagte in Gemäßheit der Art. 111 oder 121 von dem Präsidenten bereits vernommen, so ist nur von diesem Acte an das gewöhnliche Verfahren einzuleiten.

Art. 235.

Das contradictorische Verfahren kann durch die Anerkennung des Contumacialurtheils von Seiten des Angeklagten nicht ausgeschlossen werden.

Art. 236.

Der Angeklagte wird auch dann, wenn der Criminal-Senat dessen Haft nicht verordnet hat, verhaftet, und es gilt in diesem Falle das Contumacialurtheil als Haftbefehl.

Art. 237.

Entweicht der Angeklagte, so wird bis zu seiner Ergreifung oder Sistirung das contradictorische Verfahren eingestellt, und das frühere Contumacialurtheil tritt von Rechtswegen wieder in Kraft.

Art. 238.

Wenn bei dem contradictorischen Verfahren die früher vernommenen Zeugen, aus welchem Grunde dies auch sein mag, nicht gestellt werden können, so werden deren schriftliche Aussagen, sowie die Erklärungen der etwa vernommenen Mitangeklagten, und die übrigen Actenstücke, welche nach dem Ermessen des Präsidenten über das Sachverhältniß Licht verbreiten können, in der Sitzung verlesen.

Art. 239.

Der Angeklagte hat die Kosten des Contumacialverfahrens auch in dem Falle einer bei dem zweiten Verfahren erfolgenden Freisprechung oder Lossprechung zu tragen, und muß dazu durch die Verordnung des Präsidenten (Art. 189) oder durch das Erkenntniß des Appellhofes (Art. 194) verurtheilt werden.

Art. 240.

Sobald die contradictorische Verhandlung statt gehabt hat, es mag nun eine Verurtheilung erfolgt sein oder nicht, hört die Beschlagnahme auf, und das Vermögen ist mit den davon gezogenen Früchten dem Angeklagten, nach Abzug der Verwaltungskosten und der für denselben bestrittenen Ausgaben, sowie der etwa an seine Familie oder Eltern verabreichten Unterstützungen, auszuantworten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Falle, wenn nur auf Geldbuße oder Gefängnißstrafe erkannt ist.

Art. 241.

Das Contumacialurtheil, wodurch auf eine Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt ist, wird auf Betreiben des Staatsanwalts dem Angeklagten zugestellt.

Es steht letzterem das Recht zu, gegen das Urtheil durch eine auf dem Secretariat des Criminal-Senats zu Procoll zu gebende Erklärung binnen zehn Tagen von jener Zustellung an Einspruch zu erheben.

Mit dem Ablauf der obigen Frist geht das Contumacialurtheil, wenn kein Einspruch dagegen erfolgt ist, in Rechtskraft über.

Art. 242.

Auf den in der gesetzlichen Form und Frist erhobenen Einspruch tritt nach Maßgabe des im Art. 234 Satz 2 und der darin vorgesehenen Unterscheidungen das gewöhnliche Verfahren ein, und die Sache ist wo möglich bei den nächsten Appellen zu verhandeln.

Art. 243.

Erscheint der Angeklagte vor den Appellen, so fällt das gegen ihn gegebene Contumacialurtheil von Rechtswegen zusammen, und es wird zur contradictorischen Verhandlung mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Art. 238 und 239 geschritten. Der Appellhof kann in diesem Falle eine andere, höhere Strafe als die frühere erkennen.

Art. 244.

Stellt sich der Angeklagte nicht vor den Appellen, und weist er keine Verhinderung nach, so wird der von ihm erhobene Einspruch ohne weitere Verhandlung verworfen.

Art. 245.

Entfernt sich der Angeklagte nach begonnener und vor beendigter contradictorischer Verhandlung, so ist das Verfahren fortzusetzen und über die Anklage zu erkennen.

Gegen das in diesem Falle, sowie im Falle des vorhergehenden Art. erfolgende Urtheil ist kein Rechtsmittel zulässig.

V i e r t e A b t h e i l u n g .

Von dem Verfahren vor dem Cassationshofe.

E r s t e U n t e r a b t h e i l u n g .

Von dem Verfahren im Allgemeinen.

Art. 246.

Die Sitzungen des Cassationshofs sind öffentlich.

Geeigneten Falls finden jedoch auch hier die Vorschriften der Art. 127 bis 131 über das mündliche Verfahren bei verschlossener Thüre ihre Anwendung.

Art. 247.

Ein Erkenntniß des Cassationshofes kann nicht von weniger als sieben Richtern, den Präsidenten einbegriffen, erlassen werden.

Der General-Staatsprocurator hat den Sitzungen beizuwohnen. Vor jedem Erkenntnisse ist derselbe mit seinen Anträgen zu vernehmen.

Art. 248.

Sobald der General-Staatsprocurator die Acten einer Strafsache empfangen hat, muß er binnen kürzester Frist die Sache vorbereiten, die Acten, wo nöthig, vervollständigen und sodann dem Präsidenten des Cassationshofs Behufs der Bestimmung eines Termins zur Verhandlung vorlegen.

Art. 249.

Der Präsident bestellt einen der Räte als Referenten, welcher in der Sitzung Vortrag erstattet, ohne hierbei seine rechtliche Ansicht auszusprechen.

Art. 250.

Die Anberaumung des Termins wird mindestens acht Tage vor der Verhandlung mittelst Anschlags in dem Sitzungssaale und auf dem Secretariate des Cassationshofs bekannt gemacht. Dieser Anschlag gilt für den Vertheidiger des Angeklagten oder Verurtheilten als Aufforderung, in der Sitzung zu erscheinen.

Art. 251.

Nach erstattetem Vortrage des Referenten wird der Vertheidiger, wenn ein solcher erschienen ist, und hiernächst der General-Staatsprocurator gehört, und der Cassationshof schreitet hierauf zur Aburtheilung.

Art. 252.

Die Urtheile werden nach Stimmenmehrheit beschlossen und in öffentlicher Sitzung verkündigt.

Bei Stimmengleichheit soll ein weiteres Mitglied nach dem Range des Dienstalters zugezogen, die Sache von Neuem verhandelt und demnächst entschieden werden.

Mangelt es an einem solchen Mitgliede des Cassationshofs, so wird der Präsident des Hofgerichts zu Darmstadt, oder, bei dessen Verhinderung, das im Range folgende, nicht verhinderte Mitglied des Hofgerichts hinzugerufen.

Art. 253.

Bei der Entscheidung von Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urtheile eines Appellationshofs sind diejenigen Räte von der Theilnahme auszuschließen, unter deren Vorsitz die angefochtenen Erkenntnisse ergangen sind.

Art. 254.

Der Angeklagte, dessen Haft von dem Criminal-Senat verordnet worden ist, kann gegen das Urtheil des Appellationshofs nur dann die Nichtigkeitsbeschwerde erheben, wenn er sich wirklich in Haft befindet, oder wenn er nachweist, daß er die Haft durch Sicherheitsleistung abgewendet hat.

Entweicht der Verurtheilte, nach erhobener Nichtigkeitsbeschwerde, so ist er dieses Rechtsmittels für verlustig zu erklären. Gegen das Erkenntniß, wodurch wegen mangelnder Haft die Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen wird, findet keine Wiedereinsetzung in vorigen Stand statt.

Art. 255.

Die Urtheile des Cassationshofs sollen enthalten:

- 1) Tag, Monat und Jahr der Verhandlung und Verkündigung;
- 2) die Namen der dabei anwesenden und mitwirkenden Glieder des Gerichtshofes, des General-Staatsprocurators und des Secretärs;
- 3) Vornamen, Namen, Alter, Stand oder Gewerbe und den Wohnort des Angeklagten oder Verurtheilten, mit Angabe des Verteidigers;
- 4) die Schlußanträge des Staatsanwalts und des Angeklagten;
- 5) die Entscheidungsgründe und die Entscheidung selbst.

Art. 256.

Die Urschriften der Urtheile werden von dem Präsidenten der Sitzung und von dem Secretär unterzeichnet, und in der Registratur des Cassationshofs aufbewahrt.

Art. 257.

Die Ausfertigungen erteilt und beglaubigt der Secretär unter Bekräftigung des Gerichtssiegels.

Art. 258.

Hat der Angeklagte oder der Verurtheilte die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, so ist nach der Verkündigung des Urtheils eine Restitution dagegen auf den Grund unverschuldeten Verschümmnisses nicht mehr zulässig.

Dasselbe gilt, wenn der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben und wenn die Bekanntmachung derselben an den Angeklagten oder Verurtheilten nach Vorschrift des Art. 274 stattgefunden hat.

Art. 259.

Sollte im Falle des Art. 271 der Staatsanwalt unterlassen haben, die daselbst bezeichnete Vernichtung zu betreiben, so steht dem General-Staatsprocurator am Cassationshofe die Befugniß zu, die Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben.

Ebenso ist demselben gestattet, die Vernichtung eines lossprechenden oder verurtheilenden Erkenntnisses des Appellhofes, jedoch nur im Interesse des Gesetzes, bei dem Cassationshofe zu beantragen, sei es, daß dasselbe weder von dem Verurtheilten, noch von dem Staatsanwalt innerhalb der für Einwendung des Rechtsmittels vorgeschriebenen Fristen angegriffen worden, oder daß aus anderen Gründen die Vernichtung des angefochtenen Urtheils mit Wirkung für oder gegen den Verurtheilten nicht mehr zulässig wäre.

In gleicher Weise ist der General-Staatsprocurator berufen, einzelne gerichtliche Acte, Bescheide, oder Verfügungen wegen Gesezwidrigkeit zur Kenntniß des Cassationshofes zu bringen und deren Vernichtung im Interesse des Gesetzes zu begehren.

Zweite Unterabtheilung.

Von den Nichtigkeitsbeschwerden.

Erster Abschnitt.

Von der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse eines Criminal-Senats.

Art. 260.

Die Einwendung einer Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten des Angeklagten (Art 114), oder des Staatsanwalts, muß binnen fünf Tagen erfolgen, welche Frist für Beide vom Tage nach der Vernehmung des Angeklagten, und im Falle des Art. 82. vom Tage nach der dort vorgeschriebenen Zustellung an, zu berechnen ist.

Art. 261.

Die Einwendung des Angeklagten, sowie die des Staatsanwalts muß den Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde bezeichnen.

Diese Beschwerde kann nur in folgenden elf Fällen erhoben werden:

- 1) wenn der Criminal-Senat nicht gehörig besetzt, oder bezüglich des Angeklagten nicht zuständig war;
- 2) wenn die dem Angeklagten zur Last gelegte That gar kein, oder kein zur Competenz der Appellen gehörendes Verbrechen ist, oder wenn der Criminal-Senat eine Thatfache

- für einen der im Art. 86 erwähnten Umstände erklärt hat, der dies dem Gesetze nach nicht ist;
- 3) wenn der Criminal-Senat eine an den Assisenhof gehörige Sache nicht an dieses Gericht verwiesen oder für straflos erklärt, oder wenn er mit Unrecht erkannt hat, daß eine Thatfache zu den im Art. 86. erwähnten Umständen nicht gehöre;
 - 4) wenn das Verbrechen bereits abgeurtheilt oder rechtlich getilgt ist;
 - 5) wenn die Untersuchung da, wo deren Eröffnung gemäß einer gesetzlichen Ausnahme eine besondere höhere Verfügung, oder eine besondere Klage des Bethelligten voraussetzt, ohne Rücksicht hierauf eingeleitet, oder trotz der rechtzeitigen Zurücknahme der Klage des Bethelligten fortgesetzt worden ist;
 - 6) wenn dem Angeschuldigten die im Art. 75 gegebene Befugniß nicht eröffnet worden ist, und er auch von dieser Befugniß keinen Gebrauch gemacht hat;
 - 7) wenn dem anwesenden Angeklagten in der Voruntersuchung das rechtliche Gehör versagt worden ist;
 - 8) wenn der Staatsanwalt vor dem Verweisungsurtheil nicht gehört worden ist. (Art. 76, 80 und 91.)
 - 9) wenn die Strafbarkeit der That von einer durch den Civilrichter noch zu entscheidenden Vorfrage abhängt;
 - 10) wenn das Verweisungsurtheil nicht des Namens eines jeden Richters Erwähnung thut, der an der Entscheidung Theil genommen hat (Art. 85.);
 - 11) wenn der Criminal-Senat die im Art. 88. vorgeschriebene Verfügung wegen der Zeugen nicht erlassen hat.

Art. 262.

Die Einwendung einer Nichtigkeitsbeschwerde muß in dem Secretariate des Criminal-Senats, wo ein Protocoll darüber aufzunehmen ist, stattfinden. Dieses Protocoll ist von dem Beschwerdeführer, sei es der Staatsanwalt, der Angeklagte oder sein Bertheidiger, und von dem Secretär zu unterzeichnen.

Kann oder will der Angeklagte das Protocoll nicht unterzeichnen, so hat dies der Secretär darunter zu beurkunden.

Vom Ende der fünfzügigen Einwendungsfrist lauft dem Angeklagten noch eine weitere acht-tägige zerstörlische Frist, binnen welcher es demselben freistehet, eine schriftliche Ausführung seiner Beschwerden in dem Secretariate des Criminal-Senats einzureichen.

Nach Ablauf dieser Frist sendet der Staatsanwalt eine Ausfertigung des Verweisungsurtheils mit der Einwendung und etwa eingelangten Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde, so wie mit seinen eignen Bemerkungen und den zur Aburtheilung erforderlichen Acten, sammt einem von dem Secretär zu fertigenden Acten-Verzeichniß unverzüglich an den General-Staatsprocurator

beim Cassationshofe ein, und dieser Gerichtshof ist dann gehalten, unter Hintenansehung aller andern Sachen, über die Nichtigkeitsbeschwerde zu erkennen.

Art. 263.

Wird das Urtheil eines Criminal-Senats wegen eines der im Art. 261. bezeichneten Gründe vernichtet, so kann in den geeigneten Fällen der Cassationshof die Hauptsache entweder an denselben Criminal-Senat, welcher jene Entscheidung erlassen hat, oder an den Criminal-Senat des andern Hofgerichts verweisen.

Wird die Sache an den nämlichen Criminal-Senat verwiesen, so hat der Cassationshof die Befugniß, zugleich zu bestimmen, daß bei dem neu zu fällenden Erkenntniß nach Anleitung des Art. 3. nur solche Mitglieder des Hofgerichts mitwirken sollen, welche keinen Antheil an dem vernichteten Urtheile genommen haben.

Art. 264.

Es bleibt dem Ermessen des Cassationshofs überlassen, je nachdem er dieß im Interesse der Betheiligten oder der Sache für angemessen erachtet, im Cassationsurtheile zugleich in der Hauptsache, so weit dieselbe hierzu geeignet erscheint, als Revisionshof zu entscheiden.

Art. 265.

Das Urtheil des Criminal-Senats, an welchem, nach ausgesprochener Vernichtung, die neue Verhandlung verwiesen war, ist ebenmäßig der Nichtigkeitsbeschwerde unterworfen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse eines Assisenhofs.

Art. 266.

Die Erkenntnisse der Assisenhöfe können bloß im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde und unter Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen angefochten werden.

Art. 267.

Die Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urtheile über Zwischenpunkte kann nur mit der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Endurtheil verbunden werden.

Die freiwillige Befolgung solcher Zwischenerkenntnisse steht der Zulässigkeit jener Nichtigkeitsbeschwerde nicht entgegen.

Art. 268.

Dem Verurtheilten, sowie dem Staatsanwalt, läuft vom Tage nach der Verkündigung des Endurtheils eine Frist von drei Tagen, um auf dem Secretariate des Criminal-Senats die Nichtigkeitsbeschwerde einzulegen.

Während dieser drei Tage und, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben worden ist, bis zum Eintreffen des Erkenntnisses des Cassationshofs, bleibt die Vollstreckung des Erkenntnisses des Assisenhofs ausgesetzt.

Art. 269.

Im Falle des Art. 272. hat der Staatsanwalt die gleiche Frist von drei Tagen zur Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde.

Art. 270.

Gegen Urtheile der Assisenhöfe, sowie gegen das ganze den Verweisungsurtheilen nachgefolgte Verfahren, finden Nichtigkeitsbeschwerden nur unter folgenden Voraussetzungen statt:

A) Von Seiten des Verurtheilten:

- 1) wenn in Bezug auf die Bildung der Assisen, oder in Bezug auf die Förmlichkeiten des Verfahrens eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz „bei Vermeidung der Nichtigkeit“ geboten hat.
In diesem Falle zieht diese Verletzung oder Vernachlässigung auf den Antrag des Verurtheilten die Vernichtung des Erkenntnisses und alles dessen, was vorhergegangen ist, von dem ältesten nichtigen Acte an, nach sich.
- 2) wenn es unterlassen oder verweigert worden ist, entweder über ein oder mehrere Gesuche des Angeklagten, oder über einen oder mehrere Anträge des Staatsanwalts zu erkennen, welche den Gebrauch einer von dem Gesetze eingeräumten Befugniß oder eines Rechts zum Zwecke hatten, wenn auch die Strafe der Nichtigkeit nicht ausdrücklich auf den Mangel der nachgesuchten oder beantragten Förmlichkeit gesetzt ist;
- 3) wenn die Antwort der Geschwornen undeutlich, unvollständig oder in sich widersprechend ist (Art. 186.);
- 4) wenn das Endurtheil des Assisenhofs oder ein Erkenntniß über einen Zwischenpunkt nicht von Richtern, die allen Verhandlungen beigewohnt haben, erlassen, oder wenn der Staatsanwalt dabei nicht vernommen worden ist, oder wenn das Urtheil keine Entscheidungsgründe enthält;
- 5) wenn das Urtheil eine andere Strafe ausgesprochen hat, als das Gesetz nach der Natur des zu bestrafenden Verbrechens bestimmt, oder eine Strafe, obgleich das Gesetz die in Frage stehende That mit einer Strafe nicht bedroht.

B) Von Seiten des Staatsanwalts:

- 1) wenn die Freisprechung durch den Präsidenten ungeachtet eines auf „Schuldig“ lautenden Ausspruchs der Geschwornen erfolgt ist;
- 2) wenn von dem Assisenhofe auf Losprechung aus dem Grunde erkannt ist, weil die That, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, durch kein Strafgesetz verboten sei (Art. 194.), wiewohl ein solches besteht;
- 3) in dem Falle unter Lit. A. Nr. 5. dieses Artikels.

Art. 271.

Ist die ausgesprochene Strafe die nämliche, wie diejenige, welche das auf das Verbrechen anwendbare Gesetz verhängt, so kann Niemand auf Vernichtung des Erkenntnisses unter dem Vorwande antragen, daß bei Anführung der einschlägigen Gesetzesstellen ein Irrthum stattgefunden habe.

Art. 272.

Im Falle der nach Maßgabe des Art. 189 erfolgenden Freisprechung des Angeklagten kann die Vernichtung des Ausspruches, durch welchen sie geschehen ist, von dem Staatsanwalt nur im Interesse des Gesetzes, und somit ohne Nachtheil für die freigesprochene Parthie, betrieben werden.

Art. 273.

Die Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde geschieht von Seiten des Verurtheilten auf dem Secretariate des Criminal-Senats, und ist in einem eigends für dergleichen Einwendungen bestimmten Register protocollarisch aufzunehmen. Dieser protocollarische Eintrag ist von dem Verurtheilten, oder seinem Bertheidiger, oder einem Specialbevollmächtigten desselben, und von dem Secretär zu unterzeichnen. Die Vollmacht des erscheinenden Specialbevollmächtigten wird als Beilage zu dem Register aufbewahrt. Kann oder will der Erschienene den Protocolleintrag nicht unterzeichnen, so wird dieß vom Secretär darunter beurkundet.

Art. 274.

Wendet der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde ein, so muß dieß ebenfalls nach Vorschrift des vorhergehenden Artikels im Secretariate des Criminal-Senats geschehen, und in dem dort bezeichneten Register eingetragen werden. Außerdem ist die Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde binnen einer Frist von acht Tagen nach dem Tage der Einwendung dem Angeklagten bekannt zu machen.

Befindet sich der Angeklagte zur Zeit in Haft, so wird ihm das Protocoll über die Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde von dem Secretär vorgelesen. Er hat dasselbe zu unterzeichnen, und wenn er nicht unterzeichnen kann oder will, so bemerkt dieß der Secretär im Protocoll.

Art. 275.

Der Verurtheilte kann bei Einwendung der Nichtigkeitsbeschwerde, oder in den nächsten zehn Tagen nach Ablauf der Einwendungsfrist, auf dem Secretariate des Criminal-Senats eine Rechtfertigungsschrift übergeben.

Der Secretär stellt hierüber eine Bescheinigung aus, und übergibt die Schrift sofort dem Staatsanwalt.

Während dieser zehn Tage bleiben die Acten auf dem Secretariate zur Einsicht des Bertheidigers hinterlegt.

Art. 276.

Alsbalb nach Ablauf der gedachten zehn Tage sendet der Staatsanwalt die Acten mit

seinen Bemerkungen und der etwa eingereichten Rechtfertigungsschrift des Verurtheilten an den General-Staatsprocurator am Cassationshofe. Diese Schrift kann auch unmittelbar lauf dem Secretariate des Cassationshofs hinterlegt werden.

Der Secretär desjenigen Appellhofes, welcher das angegriffene Urtheil erlassen hat, muß ein Verzeichniß der Actenstücke anfertigen und beifügen.

Art. 277.

Der Cassationshof kann alsbald nach Ablauf der eben bestimmten Fristen über die Nichtigkeitsbeschwerde erkennen, muß aber binnen Monatsfrist seine Entscheidung ertheilen.

Art. 278.

Hat der Staatsanwalt gegen ein Urtheil des Appellhofes die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, so erwächst, gleichviel ob die Beschwerde in das Erkenntniß überhaupt, oder nur in einzelne Punkte desselben gesetzt wird, die Sache zu Gunsten des Verurtheilten an den Cassationshof in der Art, daß derselbe aus den im Art. 270 Lit. A. Nr. 5. enthaltenen Gründen auch eine dem Verurtheilten günstige Entscheidung erlassen kann.

Ist dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde bloß von Verurtheilten erhoben worden, so kann der Cassationshof aus dem Grunde, weil der Verurtheilte eine höhere oder geschärfere Strafe verwirkt hätte, nicht das angefochtene Urtheil vernichten.

Art. 279.

Wird das Urtheil des Appellhofes vernichtet, weil dasselbe eine von den Geschwornen als erwiesen erklärte That als Verbrechen bestraft hat, welche kein Verbrechen ist, oder weil der Appellhof ein Strafgesetz zum Nachtheil des Verurtheilten unrichtig angewendet hat, so erkennt der Cassationshof zugleich in der Hauptsache, setzt den Verurtheilten in Freiheit, oder spricht die mildere Strafe aus.

Art. 280.

In allen anderen Fällen, in welchen wegen Mängel des Verfahrens seit dem Ausspruche der Geschwornen, oder wegen Verletzung des Strafgesetzes das Urtheil vernichtet wird, hat auf den Grund des Ausspruches der Geschwornen entweder der Cassationshof selbst, oder ein anderer Appellhof, an welchen der Cassationshof verweisen kann, die Sache abzurtheilen.

Behält der Cassationshof die Sache zur endlichen Aburtheilung bei sich, so hat der Präsident des Cassationshofs nach Maßgabe der Art. 286 u. f. zu verfahren.

Verweist hingegen der Cassationshof die Sache an einen anderen Appellhof, so hat er zugleich geeigneten Falls auszusprechen, was als entschiedene Wahrheit anzusehen sei, und der durch die Verweisung mit der Sache befaßte Appellhof ist an den entscheidenden Theil des Cassations-Erkennnisses gebunden.

Das Weitere hat er aber ohne Zuziehung von Geschwornen unter Beobachtung der Art. 127 bis 131. selbst zu entscheiden.

Der durch die Verweisung mit der Sache besetzte neue Assisenhof muß aus einem anderen Präsidenten und aus anderen Richtern bestehen, als denjenigen, welche bei dem vernichteten Urtheile mitgewirkt haben.

Art. 281.

Wird wegen Nichtigkeit im Verfahren das Urtheil des Assisenhofs einschließlich des Ausspruches der Geschwornen vernichtet, so verweist der Cassationshof die neue Verhandlung an einen anderen Assisenhof, auf welchen die Bestimmung am Schlusse des vorhergehenden Artikels ebenfalls Anwendung leidet.

Art. 282.

Bei jeder Verweisung an einen anderen Assisenhof verfügt der Cassationshof zugleich, ob die Sache bei den nächsten ordentlichen Assisen vorkommen, oder ob etwa außerordentliche Assisen zur Aburtheilung gehalten werden sollen.

Der Präsident des Cassationshofs hat im letzteren Falle das Erforderliche alsbald anzuordnen.

Art. 283.

Gegen das Urtheil des durch die Verweisung mit der Sache neu besetzten Assisenhofs ist die Nichtigkeitsbeschwerde ebenfalls zulässig, und es tritt hierbei das nämliche Verfahren ein, wie bei der ersten Nichtigkeitsbeschwerde.

Eine weitere Nichtigkeitsbeschwerde findet nur in Ansehung der Strafanwendung statt.

Art. 284.

Ist das gegen einen Angeklagten ergangene Strafurtheil vernichtet und die Sache zur neuen Aburtheilung an den Assisenhof einer anderen Provinz verwiesen worden, so wird der Angeklagte, wenn er verhaftet ist, alsbald in das Criminalgefängniß der anderen Provinz abgeliefert.

Art. 285.

Das Erkenntniß, welches die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen hat, wird von dem Secretär binnen drei Tagen auszugsweise dem General-Staatsprocurator am Cassationshofe zufertigt, welcher hierauf dasselbe dem Staatsanwalt bei dem betreffenden Criminal-Senat übersendet.

Dritte Unterabtheilung.

Von dem Verfahren vor dem Cassationshof als Revisionshof.

Art. 286.

Behält der Cassationshof eine Sache, in welcher wegen Mangel des Verfahrens seit dem Ausspruch der Geschwornen, oder wegen Verletzung des Strafgesetzes das Urtheil vernichtet wird, bei sich (Art. 280), so hat der Präsident des Cassationshofes dem Angeklagten,

wenn sich derselbe nicht einen Vertheidiger gewählt und dieser die Wahl angenommen hat, einen solchen aus der Zahl der in Darmstadt wohnenden Hofgerichtsadvokaten zu bestellen, ohne hierbei an eine bestimmte Reihenfolge gebunden zu sein.

Art. 287.

Der Angeklagte muß zehn Tage vor der stattfindenden Revisionsverhandlung dazu geladen werden.

Art. 288.

Es findet hierauf vor dem Cassationshofe ein Verfahren statt, in welchem die Vorschriften der Art. 192 bis 198 zu beobachten sind.

Art. 289.

Der Cassationshof erläßt sodann ein neues Urtheil, welches nach Stimmenmehrheit beschlossen wird.

Bei Stimmengleichheit hat die dem Angeklagten günstigere Ansicht den Vorzug.

Art. 290.

Das Urtheil muß sämmtliche unter Nr. 1 bis 7 einschließlicly im Art. 199 bezeichnete Förmlichkeiten enthalten.

Art. 291.

Entweicht der Angeklagte im Falle des Art. 280 Satz 2, so hat der Cassationshof nach Anleitung der Art. 224 und 225 zu verfahren.

Art 292.

Wenn der Angeklagte, dessen Haft durch das Urtheil des Criminal-Senats nicht verordnet worden ist, auf die an ihn ergangene Vorladung in der zur revisorischen Verhandlung bestimmten Sitzung nicht erscheint, so schreitet der Cassationshof sofort zum Contumacialverfahren und Urtheil, und es findet, wenn auf eine höhere Strafe als Geldbuße oder Gefängniß erkannt wird, der Art. 232 Anwendung.

Art. 293.

Stellt sich in dem am Schlusse des vorhergehenden Artikels vorgesehenen Falle der Angeklagte, oder wird er ergriffen, so verliert das gegen ihn gefällte Contumacialurtheil nebst dem vorausgegangenen Contumacialverfahren von Rechtswegen seine Kraft, und es tritt hierauf gegen ihn das gewöhnliche Verfahren nach Vorschrift des Art. 288 ein. Zugleich sind hierbei die Art. 235. 236 und 237 zu befolgen.

Ist in dem Contumacialurtheil nur auf Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt, so sind die Bestimmungen der Art. 241. 243. 244 und 245 maßgebend. Im Uebri gen richtet sich das Verfahren nach Art. 288.

Vierte Unterabtheilung.

Von der Wiederaufnahme des Verfahrens.

Art. 294.

Ist ein Angeklagter wegen eines Verbrechens verurtheilt, und ein anderer Angeklagter durch ein anderes Erkenntniß als Urheber desselben Verbrechens ebenfalls verurtheilt worden, so bleibt, wenn beide Erkenntnisse mit einander unvereinbar sind, und den Beweis der Unschuld des einen oder des andern Verurtheilten enthalten, die Vollstreckung beider Erkenntnisse ausgesetzt; selbst wenn die gegen das eine oder das andere Erkenntniß erhobene Nichtigkeitsbeschwerde verworfen worden wäre. Die beiden Erkenntnisse werden entweder auf Anrufen eines der Verurtheilten oder auf Antrag des General-Staatsprocurators am Cassationshofe diesem Gerichtshofe angezeigt, welcher, wenn sich die Unvereinbarkeit der beiden Verurtheilungen ergibt, dieselben aufhebt und die Angeklagten zum Verfahren auf den Grund der Anklageacte vor einen Assisenhof verweist, welcher mit andern Richtern besetzt ist, als mit denjenigen, welche die beiden Erkenntnisse erlassen haben.

Art. 295.

Ist Jemand wegen Tödtung verurtheilt worden, und werden demnachst auf Antrag des Verurtheilten oder General-Staatsprocurators dem Cassationshofe Beweismittel vorgelegt, welche nach der Verurtheilung beigebracht worden und geeignet sind, hinreichende Anzeigen für die fort-dauernde Existenz der Person zu begründen, deren angeblicher Tod Veranlassung zu der Verurtheilung gegeben hatte, so kann dieser Gerichtshof vorläufig mit Ermittlung der Existenz und Identität der angeblich getödteten Person einen Criminal-Senat beauftragen.

Die Verweisung der Sache an einen Criminal-Senat hat von Rechtswegen die Wirkung, daß die Vollstreckung bis dahin ausgesetzt werden muß, wo der Cassationshof definitiv entschieden haben wird. Der vom Cassationshof bestimmte Criminal-Senat erkennt bloß über die Existenz, und die Identität der Person, und nachdem das Erkenntniß desselben mit den Acten dem Cassationshofe übersendet worden ist, kann dieser das verurthellende Erkenntniß aufheben, und, geeigneten Falls, die Sache vor einen andern Assisenhof, als denjenigen, welcher zuerst erkannt hat, verweisen.

Art. 296.

Wenn nach erfolgter Verurtheilung eines Angeklagten ein Zeuge, der zu dessen Belastung ausgesagt hatte, darum verfolgt wird, weil er in jenem Prozesse ein falsches Zeugniß abgelegt habe, so wird, so bald die Anklage wegen falschen Zeugnisses gegen den Zeugen zugelassen, oder auch nur eine Haft wider denselben verfügt, und dieß dem Staatsanwalt bekannt geworden ist, durch diesen die Vollstreckung jener Verurtheilung ausgesetzt, selbst wenn der Cassationshof die Nichtigkeitsbeschwerde des Verurtheilten bereits verworfen hätte.

Erfolgt gegen den Zeugen wegen falschen zur Belastung des Angeklagten abgelegten Zeugnisses ein Strafurtheil, so wird auf den Antrag Desjenigen, der durch das erste Erkenntniß verurtheilt worden ist, oder auf den Antrag des General-Staatsprocurators dem Cassationshofe von der Verurtheilung des Zeugen Mittheilung gemacht.

Der Cassationshof vernichtet hierauf das ganze vorausgegangene Verfahren nebst dem Aussprache der Geschwornen und dem darauf gefolgten Erkenntniß, und verweist die Sache des zuerst Verurtheilten auf den Grund des Anklageacts zur Aburtheilung vor einen anderen Appellhof, als denjenigen, der das frühere Erkenntniß erlassen hat.

Wird der eines falschen Zeugnisses Angeklagte frei- oder losgesprochen, so wird das verurtheilende Erkenntniß ohne weiteren Aufenthalt vollstreckt.

Art. 297.

Stirbt ein Zeuge im Falle des ersten Sages des vorhergehenden Artikels, nachdem bereits die Anklage gegen ihn erkannt war, so werden die Acten sofort unmittelbar an den Cassationshof eingesendet.

Ist die Anklage noch nicht erkannt, so wird die Untersuchung vorerst fortgesetzt, als ob der Zeuge noch am Leben wäre, und nach Erschöpfung der Untersuchung hat der Criminal-Senat, an den die Acten einzusenden sind, vorerst über die Statthaftigkeit der Anklage zu entscheiden.

Der Cassationshof hat dann in dem einen, wie in dem anderen Falle darüber zu erkennen, ob das Urtheil, gegen welches die Wiederaufnahme der Untersuchung begehrt wird, aufzuheben ist, und er kann im Bejahungsfalle den Angeklagten vor einen anderen Appellhof, als denjenigen verweisen, welcher das angegriffene Erkenntniß erlassen hat.

Art. 298.

Die Zeugen, welche wegen falschen Zeugnisses verurtheilt worden sind, können in dem neuen Verfahren weder beeidigt, noch vermöge der Präsidialgewalt unbeeidigt vernommen werden.

F ü n f t e A b t h e i l u n g .

Von den strafprozessrechtlichen Zwischenhandlungen.

Erste Unterabtheilung.

Von der Ablehnung einzelner Mitglieder des Gerichts.

Art. 299.

Will der Angeklagte oder Verurtheilte ein Mitglied des Appellhofs oder des Cassationshofs ablehnen, so hat er dem Gerichte, welchem der Abgelehnte angehört, spätestens vor Beginn der zur Verhandlung anberaumten Sitzung sein von einem Anwalte unterzeichnetes, schriftliches Gesuch zu überreichen.

Art. 300.

In diesem Gesuche müssen die Gründe der Ablehnung genau angegeben und wo möglich sogleich urkundlich bescheinigt sein.

Art. 301.

Der abgelehnte Richter wird augenblicklich darüber gehört, der Staatsanwalt vernommen, von den übrigen Mitgliedern darüber sofort berathen und das Geeignete nach Lage der Sache beschlossen.

Diese Verhandlung findet bei verschlossenen Thüren ohne weitere Vernehmung des ablehnenden Theils statt.

Art. 302.

Der Beschluß wird dem ablehnenden Theil alsbald mitgetheilt und ohne Rücksicht auf einen dagegen angezeigten Recurs sofort in Vollzug gesetzt.

Art. 303.

Wird der Ablehnung statt gegeben, so ergänzt sich das Gericht unverzüglich, nach Maßgabe der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften.

Art. 304.

In Ansehung der Ablehnungsgründe finden die in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bereits bestehenden Normen ihre Anwendung.

Art. 305.

Jedem Richter wird zur Pflicht gemacht, die ihm bekannten, seine Person betreffenden Ablehnungsgründe selbst dem Gerichte zu eröffnen. Der Staatsanwalt wird darüber vernommen, das Gericht entscheidet und verfügt dann, ob dieser Richter sich der Mitwirkung bei der fraglichen Sache zu enthalten habe.

Art. 306.

Gegen den Staatsanwalt ist keine Ablehnung zulässig.

Zweite Unterabtheilung.

Von der Anerkennung der Identität verurtheilter Personen.

Art. 307.

Die Anerkennung der Identität einer von einem Appellhof oder dem Cassationshof verurtheilten Person geschieht durch den Gerichtshof, der die Verurtheilung derselben ausgesprochen hat.

Art. 308.

Alle Urtheile darüber werden ohne Zuziehung von Geschwornen erlassen, nachdem der Gerichtshof die Zeugen vernommen hat, die auf Anstehen des Staatsanwalts, oder allenfalls auch auf Anstehen der Person, um deren Identität es sich handelt, vorgeladen worden sind.

Die Sitzung wird bei Vermeidung der Nichtigkeit, öffentlich gehalten.

Die ergriffene Person muß zugegen und, wenn nur auf eine Gefängnißstrafe erkannt ist, die Person, deren Identität in Frage steht, mindestens zehn Tage vor der Verhandlung auf die hierzu bestimmten Tag und Stunde vorgeladen werden.

Erscheint im letzteren Fall der Vorgeladene nicht, so schreitet der Gerichtshof zum Contumacial-Verfahren und Urtheil, und es leiden alsdann die Art. 241. 243. 244 und 245 Anwendung.

Art. 309.

Der Staatsanwalt und die ergriffene oder erschienene Person können gegen das auf das Verfahren wegen Anerkennung der Identität von einem Assisenhof erlassene Erkenntniß aus den im Art. 270. bezeichneten Gründen und in den durch Art. 268 und 269. bestimmten Formen und Fristen die Nichtigkeitsbeschwerde erheben.

Dritte Unterabtheilung.

Von der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung bei dem mündlichen Verfahren.

Erster Abschnitt.

Von der Handhabung der Disciplin gegen die Anwälte.

Art. 310.

Der Assisenhof, sowie der Cassationshof übt das Recht der Disciplin nach den vorhandenen Bestimmungen, wenn von dem Vertheidiger in der Sitzung eine Ordnungswidrigkeit begangen wird.

Der beschuldigte Anwalt wird vorläufig vernommen und der Staatsanwalt, beziehungsweise der General-Staatsprocurator gehört.

Im Uebrigen bleibt es für jetzt bei den bestehenden Vorschriften.

Zweiter Abschnitt.

Von der sonstigen Handhabung der Ordnung in den Gerichtssitzungen.

Art. 311.

Wer den Gerichtssitzungen bewohnt, muß unbedeckten Hauptes sein und sich in Achtung gegen das Gericht und stille verhalten. Alles was der Präsident zur Handhabung der Ordnung befiehlt, muß pünktlich und sofort vollzogen werden.

Art. 312.

Stört der Angeklagte in auffallender Weise die Ordnung der Verhandlung und unterläßt er dieses auch nicht ungeachtet der Ermahnung des Präsidenten, so kann er in Folge eines Erkenntnisses des Assisen-, beziehungsweise Cassationshofs, gegen welches Recurs nicht zulässig ist,

aus der Sitzung entfernt, die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt, und ihm das Urtheil sodann durch ein hierzu beauftragtes Mitglied des Gerichts im Beisein eines Secretärs verkündet werden.

Art. 313.

Wenn in einer Assisen- oder Cassationshof's-Sitzung ein Anwesender Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens gibt, oder irgendwie Unruhe erregt, wodurch die Verhandlungen gestört werden, so mahnt der Präsident zur Ruhe und Ordnung, und läßt, bleibt dieß unbeachtet, den Ruhestörer aus dem Gerichtssaale wegmessen.

Widersezt sich Derselbe diesem Befehle, so verordnet der Präsident dessen Verhaftung bis zu vier und zwanzig Stunden.

Wird die Ruhe in der nächsten Umgebung des Gerichtssaals während der Sitzung in einer Weise gestört, daß dadurch die Verhandlungen oder Berathungen gestört oder gehindert werden, so verordnet der Präsident, nachdem die Ruhestörer vergebens zur Ruhe ermahnt worden sind, ebenfalls deren sofortige Verhaftung bis zur gleichen eben bezeichneten Dauer.

Dieser Verhaftbefehle muß im Sitzungs-Protocoll Erwähnung geschehen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verfahren hinsichtlich der die gerichtlichen Verhandlungen störenden oder hindernden Verbrechen.

Art. 314.

Fallen während einer Gerichts-Sitzung Injurien, Drohungen oder Thätlichkeiten vor, wodurch die Verhandlungen oder Berathungen gestört oder gehindert werden, so entscheidet darüber, mögen nun diese Verbrechen zur Competenz der Land- oder Hofgerichte, oder der Assisen gehören — der Assisenhof mit Ausschluß der Geschwornen, beziehungsweise der Cassationshof, auf der Stelle und ohne aus einander zu gehen, insofern die Sache sofort zum Spruche vorbereitet werden kann. Der Präsident vernimmt zu dem Ende die Zeugen, den Thäter und den Vertheidiger, den derselbe sich gewählt hat, oder der ihm beigeordnet worden ist. Nachdem die Thatfachen festgestellt, und der Staatsanwalt, beziehungsweise der General-Staatsprocurator gehört worden ist, und zwar alles öffentlich, gibt der Gerichtshof ein Erkenntniß mit Entscheidungsgründen, gegen welches nur eine Nichtigkeitsbeschwerde in den geeigneten Fällen zulässig ist.

Art. 315.

Zu einer Verurtheilung in den Fällen des vorhergehenden Artikels werden, wenn es sich von einem zur Competenz der Assisen gehörenden Verbrechen handelt, ausnahmsweise bei einem Assisenhof wenigstens vier Stimmen, und bei dem Cassationshof mindestens fünf Stimmen von sieben, oder bei einer größern Anzahl von Richtern die Stimmen von drei Viertheilen der Anwesenden erfordert, so jedoch, daß bei der Berechnung dieser drei Vierteltheile die Bruchtheile, wenn deren vorhanden, zu Gunsten der Freisprechung in Anschlag zu bringen sind.

Titel III.

V o n d e n S t r a f p r o z e ß k o s t e n .

Art. 316.

Die Kosten des Untersuchungsverfahrens bis zum Verweisungsurtheil (Art. 83.) werden nach den dormalen bestehenden Vorschriften in Ansatz gebracht.

Ueber die Kosten des Verweisungsurtheils und des Verfahrens bis zum definitiven Straferkenntniß und dessen Vollstreckung, wie auch über die Kosten der Cassations-Instanz, soll vorläufig bis zur Einführung vollständiger G. s. e. z. über ein neues Civil- und Strafverfahren in den beiden dieseitigen Provinzen des Großherzogthums, ein reglementärer Tarif nach Analogie der für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestehenden Stempel- und Taxordnung aufgestellt und den Gerichtsbehörden zur Richtschnur vorgeschrieben werden.

Die Kosten sind durch die betreffenden Secretäre zu verzeichnen, durch die Präsidenten, oder durch ein von ihnen beauftragtes Mitglied des erkennenden Gerichts zu revidiren und zu taxiren, sofort der festgesetzte Betrag in das Erkenntniß einzurücken.

Titel IV.

V o n d e r g e r i c h t l i c h e n V e r f o l g u n g d e r C i v i l - E n t s c h ä d i g u n g s - A n s p r ü c h e a u s V e r b r e c h e n .

Art. 317.

Wer durch ein zur Competenz der Assisen gehörendes Verbrechen einen Schaden erlitten hat, kann seine Entschädigungsansprüche nicht in Verbindung mit dem strafgerichtlichen Verfahren, sondern nur in einer davon getrennten Verhandlung vor den zuständigen Civilgerichten geltend machen.

Auch wird durch die Verzichtleistung auf die Entschädigungsklage das strafgerichtliche Verfahren weder aufgehoben noch gehemmt.

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n .

Art. 318.

Der in gegenwärtigem Gesetze gebrauchte Ausdruck „V e r b r e c h e n“ umfaßt auch die V e r g e h e n .

Art. 319.

Gegenwärtiges Gesetz wird als ein provisorisches bis zu näherer ständischer Verabschiedung eingeführt.

Der Zeitpunkt, von welchem an dasselbe in Kraft treten soll, wird durch eine besondere Ver-
ordnung bestimmt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt am 28. October 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

Kilian.

Inhalts - Anzeige.

Titel I.

Von den strafgerichtlichen Behörden.

	Seite
Erste Abtheilung. Von dem Criminal-Senate. Art. 1 — 4.	405 u. 406
Zweite Abtheilung. Von den Assisen.	
Erste Unterabtheilung. Von den Assisen im Allgemeinen. Art. 5 — 14.	406 — 409
Zweite Unterabtheilung. Von dem Assisenhofe. Art. 15 — 20.	409 u. 410
Erster Abschnitt. Amtsverrichtungen des Präsidenten. Art. 21 — 24.	411
Zweiter Abschnitt. Amtsverrichtungen des Staatsanwalts. Art. 25 — 29.	411 u. 412
Dritte Unterabtheilung. Von dem Schwurgerichte.	
Erster Abschnitt. Von der Wahl der Geschwornen. Art. 30 — 52.	412 — 416
Zweiter Abschnitt. Von der Bildung der Schwurgerichte. Art. 53 — 69.	416 — 419
Dritte Abtheilung. Von dem Cassationshofe. Art. 70 — 72.	419 u. 420

Titel II.

Von dem strafgerichtlichen Verfahren.

Erste Abtheilung. Von dem Verfahren vor den Assisen vorausgehenden Verhandlung.	
Erste Unterabtheilung. Von der Verhandlung vor dem Criminal-Senate. Art. 73 — 91.	420 — 423
Zweite Unterabtheilung. Von der Verhandlung nach erkannter Anklage.	
Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. Art. 92 — 109.	423 — 427
Zweiter Abschnitt. Besondere Bestimmungen.	
§. 1. Von dem Falle, in welchem Haft erkannt ist. Art. 110 — 118.	427 u. 428
§. 2. Von dem Falle, in welchem Haft nicht erkannt ist. Art. 119 — 124.	428 u. 429
Zweite Abtheilung. Von dem Verfahren gegen Anwesende vor den Assisen.	
Erste Unterabtheilung. Von der mündlichen Untersuchung und Vertheidigung.	
Art. 125 — 163	430 — 437
Zweite Unterabtheilung. Von der Berathung und dem Ausspruche des Schwurgerichts. Art. 164 — 187.	437 — 442
Dritte Unterabtheilung. Von der Entscheidung des Assisenhofes. Art. 188 — 204.	442 — 446
Vierte Unterabtheilung. Von der Urtheilsvollstreckung. Art. 205 — 212.	446 u. 447
Dritte Abtheilung. Von dem Verfahren gegen Abwesende, Flüchtige und Nichterscheinende (Contumacialverfahren).	
Erste Unterabtheilung. Von dem Verfahren, wenn der Criminal-Senat die Haft des Angeklagten verfügt hat. Art. 213 — 229.	447 — 450
Zweite Unterabtheilung. Von dem Verfahren, wenn der Criminal-Senat die Haft des Angeklagten nicht verfügt hat. Art. 230 — 233.	450 u. 451

Dritte Unterabtheilung. Von dem Verfahren, wenn nach dem Contumacialurtheil der Angeklagte erscheint oder ergriffen wird.	
Erster Abschnitt. Von dem Falle, wenn eine höhere Strafe als Geldbuße und Gefängniß erkannt ist. Art. 234 — 240	451 u. 452
Zweiter Abschnitt. Von dem Falle, wenn nur auf Geldbuße oder Gefängnißstrafe erkannt ist. Art. 241 — 245.	452 u. 453
Vierte Abtheilung. Von dem Verfahren vor dem Cassationshof.	
Erste Unterabtheilung. Von dem Verfahren im Allgemeinen. Art. 246 — 259.	453 — 455
Zweite Unterabtheilung. Von den Nichtigkeitsbeschwerden.	
Erster Abschnitt. Von der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse eines Criminal-Senats. Art. 260 — 265.	455 — 457
Zweiter Abschnitt. Von der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse eines Appellhofes. Art. 266 — 285.	457 — 461
Dritte Unterabtheilung. Von dem Verfahren vor dem Cassationshof als Revisionshof. Art. 286 — 293.	461 u. 462
Vierte Unterabtheilung. Von der Wiederaufnahme des Verfahrens. Art. 294 — 298.	463 u. 464
Fünfte Abtheilung. Von den strafproceßrechtlichen Zwischenhandlungen.	
Erste Unterabtheilung. Von der Ablehnung einzelner Mitglieder des Gerichts.	
Art. 299 — 306.	464 u. 465
Zweite Unterabtheilung. Von der Anerkennung der Identität verurtheilter Personen. Art. 307 — 309.	
	465 u. 466
Dritte Unterabtheilung. Von der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bei dem mündlichen Verfahren.	
Erster Abschnitt. Von der Handhabung der Disciplin gegen die Anwälte.	
Art. 310.	466.
Zweiter Abschnitt. Von der sonstigen Handhabung der Ordnung in den Gerichtsstellen. Art. 311 — 313.	
	466 u. 467
Dritter Abschnitt. Von dem Verfahren hinsichtlich der die gerichtliche Verhandlung störenden oder hindernden Verbrechen. Art. 314 u. 315	
	467

Titel III.

Von den Strafproceßkosten. Art. 316.	468
--------------------------------------	-----

Titel IV.

Von der gerichtlichen Verfolgung der Civilentschädigungs-Ansprüche aus Verbrechen. Art. 317.	468
Allgemeine Bestimmungen. Art. 318 u. 319.	468

Verichtigungen:

- S. 406. Art. 2. lese: „in der Reihenfolge der Neuernannten“ statt „der in der Reihenfolge Neuernannte“.
 S. 420. Art. 75. lese: „einzufendenden“ statt „einfindenden“.
 S. 441. Art. 178. lese: „Ehatsache“ statt „Ehatsche“.
 S. 442. Art. 187. lese: „für nichtschuldig erklärt“ statt „für schuldig nicht erklärt“.
 S. 460. Art. 278. lese: „von dem Verurtheilten“ statt „von Verurtheilten“.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 66.

Darmstadt am 18. November 1848.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ernennung eines Reichscommissärs für die südwestlichen deutschen Bundesstaaten betr.; — 2) Bekanntmachung, die Wahl der Bezirksräthe, insbesondere die dessfallige Eintheilung der Regierungsbezirke in Wahlbezirke betr.; — 3) Bekanntmachung, die Nichterhebung der Umlage II. Klasse der Gemeinde Ruschenheim für 1848 betr.; — 4) Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Communalanlagen der Gemeinde Steinhelm für 1848 betr.; — 5) Dienstaufsichten.

Bekanntmachung, die Ernennung eines Reichscommissärs für die südwestlichen deutschen Bundesstaaten betreffend.

Mit Bezug auf die in Nr. 52 des Regierungsblattes enthaltene Bekanntmachung vom 24. September l. J. wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Mission des Herrn Grafen von Keller als Reichscommissär für die südwestlichen deutschen Bundesstaaten, einer Mittheilung des Reichsministeriums des Inneren zufolge, nunmehr beendet ist.

Darmstadt den 7. November 1848.

Großherzoglich Hessisches Staats-Ministerium.

J a u p.

v. Lehmann.

Bekanntmachung, die Wahl der Bezirksräthe, insbesondere die dessfallige Eintheilung der Regierungsbezirke in Wahlbezirke betreffend.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 5. v. M., die Wahl der Bezirksräthe, insbesondere die dessfallige Eintheilung der Regierungsbezirke in Wahlbezirke betreffend, haben wir, in Betracht, daß die Gemarkung Wickstadt in administrativer Hinsicht bereits der Gemeinde Affenheim zugetheilt ist, verfügt, daß die genannte Gemarkung nicht dem 10. Wahlbezirk, wie in der oben angeführten Bekanntmachung bestimmt wurde, sondern fortan dem 5. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Friedberg angehören soll; was hiermit zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt am 13. November 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

J a u p.

Reuling.

Bekanntmachung, die Nichterhebung der Umlage II. Klasse der Gemeinde Muschenheim für 1848 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern soll die in dem Voranschlag der Gemeinde Muschenheim für 1848 in II. Klasse vorgesehene Umlage von 365 Gulden niedergeschlagen seyn; was hiermit bekannt gemacht wird. — Friedberg den 26. October 1848.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Friedberg.
D u r i e r.

Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Communalumlagen der Gemeinde Steinheim für 1848 betreffend.

Der Gemeinde Steinheim ist von Großherzoglichem Ministerium des Innern gestattet worden, daß von den im Voranschlage für 1848 vorgesehenen Communalumlagen 300 Gulden niedergeschlagen werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Nidda den 27. October 1848.

Großherzogl. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Nidda.

J. N. v. D.

Dr. K n o r r.

D i e n s t n a c h r i c t e n.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, durch allerhöchste Decrete vom 8. November

- den Minister des Innern und Vorstand des Gesammt-Ministeriums Dr. Heinrich Carl Jaup, seinem Wunsche gemäß, von der Stelle eines Präsidenten des Staatsraths zu entbinden;
- den Finanzminister Carl Zimmermann, auf Nachsuchen, unter Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienste, nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik in den Ruhestand zu versetzen, jedoch mit gleichzeitiger Erneuerung zum Präsidenten des Staatsraths;
- den Ministerialrath im Ministerium der Finanzen Friedrich Freiherrn von Schenk, unter Entbindung desselben von der Stelle eines landesherrlichen und ersten Mitglieds der Direction der Staatsschulden-Tilgungskasse, zum Director des Ministeriums der Finanzen zu ernennen;
- den Ministerialrath im Ministerium der Finanzen, Geheimenrath Dr. Christian Leonhard Philipp Eckhardt, auf Nachsuchen, nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik in den Ruhestand zu versetzen und ihn zugleich von dem ihm als Nebenamt übertragenen Referat im Ministerium des Innern zu entbinden, dagegen denselben zum landesherrlichen und ersten Mitgliede der Direction der Staatsschulden-Tilgungskasse, sodann
- den Oberfinanzrath Maximilian von Biégeleben, unter Enthebung von der Stelle eines Raths bei der Zolldirection, zum Ministerialrath im Ministerium der Finanzen zu ernennen.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

N. 67.

Darmstadt am 25. November 1848.

Edict,

die von der provisorischen Centralgewalt für Deutschland angeordnete Vermehrung
 der deutschen Streitmacht betreffend.

LUDWIG III. Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

In Folge der von der provisorischen Centralgewalt für Deutschland angeordneten Vermehrung der deutschen Streitmacht bis zur Höhe einer Leistung von zwei Procent der gegenwärtigen Bevölkerung haben Wir, auf den Grund des Artikels 38 des Recrutirungsgesetzes vom 20. Juli 1830, verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

Art. 1.

Für das Jahr 1849 werden die sämtlichen Aufrufsfähigen der ersten Klasse der Dienstpflichtigen, mit Ausnahme des Depots, zur Ergänzung und Vermehrung der Feldtruppen aufgerufen.

Art. 2.

Die wirkliche Abgabe zum Militärdienst erfolgt in drei Aufgeboten, welche nach der Ordnung der bei der Musterung von 1848 gezogenen Loosnummern gebildet werden.

Das erste Aufgebot enthält diejenigen 1700 Aufrufsfähigen, welche die niedrigsten Loosnummern in den verschiedenen Bezirken gezogen haben;

das zweite Aufgebot diejenigen 1700 Aufsteigenden, welche die folgenden Loosnummern gezogen haben;

das dritte Aufgebot den Rest der ersten Klasse, mit Ausnahme des Depots.

Art. 3.

Die Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Edicts beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt, den 22. November 1848.

(L. S.)

KURHESSEN.

Jaup.

Graf Lehrbach.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 68.

Darmstadt am 9. December 1848.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Titulaturen und Rangbezeichnungen der Behörden und Beamten im Geschäftsverkehr betr.; — 2) Bekanntmachung, die zur Ergänzung und Vermehrung der Feldtruppen für das Jahr 1849 aufgerufenen Militärpflichtigen, insbesondere die Vertheilung der verschiedenen Aufgebote auf die Provinzen betr.; — 3) Bekanntmachung, die Ausführung des Artikels 3 des Vertrags vom 8. Mai 1841 wegen der Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins in Beziehung auf die Erhebung und Controlirung der inneren Steuern von Wein, Obstwein, Brantwein, Bier, Tabak und Malz betr.; — 4) Bekanntmachung, die Resultate der Verwaltung der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse vom Jahre 1846 betr.; — 5) Bekanntmachung, die Heppenheim-Miltenerger und Fürth-Heppheimer Postwagen-Course betr.; — 6) Bekanntmachung, die Local-Postverbindung zwischen Offenbach und Frankfurt betr.; — 7) Bekanntmachung, den Frankfurts-Büdingen Postwagen-Cours betr.; — 8) Bekanntmachung, die Niederschlagung der Umlagen III. Klasse in der Gemeinde Gumbosheim für 1848 betr.; — 9) Desgl. eines Theils der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde Dergleem, im Regierungsbezirke Alsfeld, für 1849 und 1850; — 10) Desgl. einer Umlage in der Gemeinde Thalitter, Regierungsbezirk Wiedenkopf, für 1848; — 11) Namensveränderung; — 12) Dienstaachrichten; — 13) Dienstenbindung; — 14) Concurrenzöffnungen; — 15) Verichtigungen.

Bekanntmachung, die Titulaturen und Rangbezeichnungen der Behörden und Beamten im Geschäftsverkehr betreffend.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben zu befehlen geruht, daß in dem Geschäftsverkehr der Großherzoglichen Behörden unter sich und in Eingaben an dieselben die Bezeichnungen der Behörden als Höchstpreislich, Hochpreislich, Hochlöblich, Wohlloblich &c. &c., wo sie früher vorgeschrieben waren oder sich in anderer Weise eingeführt und bis jetzt erhalten haben, weg gelassen werden sollen, und ebenso die auf persönlichen Rang der Beamten sich beziehenden Bezeichnungen als Excellenz, Hochwohlgeboren, Wohlgeboren, zu vermeiden seien.

Darmstadt am 25. November 1848.

Großherzoglich Hessisches Staats-Ministerium.

J a u p.

Reuling.

Bekanntmachung, die zur Ergänzung und Vermehrung der Feldtruppen für das Jahr 1849 aufgerufenen Militärpflichtigen, insbesondere die Vertheilung der verschiedenen Aufgebote auf die Provinzen betreffend.

Zur Vollziehung des allerhöchsten Edicts vom 22. November 1848 und in Gemäßheit des Art. 36 des Recrutirungsgesetzes wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- 1) Nach den von den Recrutirungsräthen aufgestellten Hauptlisten über die Ergebnisse der Musterung von 1848 sind an tauglichen Dienstpflichtigen, einschließlic der in das Depot gesetzten, vorhanden:

in der Provinz	Starfenburg	1922.
"	"	Oberhessen . . . 1936.
"	"	Rheinhausen . . . 1244.
Zusammen		5102.

2) Im Verhältniß der Gesamtzahl aller tauglichen Dienstpflichtigen, wonach dem Art. 36 des Recrutirungsgesetzes zufolge die Leistungen der Provinzen zu berechnen sind, hat demnach zu stellen:

die Provinz	1) zu dem ersten Aufgebot von 1700 Mann	2) zu dem zweiten Aufgebot von 1700 Mann
Starfenburg	640.	641.
Oberhessen	645.	645.
Rheinhausen	415.	414.
	1700.	1700.

Der Rest, mit Ausnahme des Depots, bildet das dritte Aufgebot.

Die Großherzogl. Regierungskommissionen zu Darmstadt, Gießen und Mainz werden nunmehr nach den Art. 37, 39 und 40 des Recrutirungsgesetzes und nach den §. §. 100 bis einschließlich 107 der Verordnung vom 30. April 1831 die also bestimmten Aufgebote auf die verschiedenen Bezirke vertheilen und das Weitere besorgen.

Darmstadt am 30. November 1848.

Die Großherzogl. Hess. Ministerien des Innern und des Kriegs.

Jaup.

Graf Lehrbach.

Bef.

Bekanntmachung, die Ausführung des Artikels 3 des Vertrags vom 8. Mai 1841 wegen der Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins in Beziehung auf die Erhebung und Controlirung der inneren Steuern von Wein, Obstwein, Branntwein, Bier, Tabak und Malz betreffend.

Mit Beziehung auf den §. 1 und die Anlage 1 der Bekanntmachung vom 9. December 1841 in Nr. 39 des Regierungsblattes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Kurfürstenthume Hessen, mit Ausschluß der Bezirke Schaumburg und Schmalkalden, in Folge einer daselbst stattgefundenen Erhöhung der Branntweinsteuer auf den doppelten Betrag, auch die Uebergangsabgabe von Braintwein auf das Doppelte des bisherigen Satzes, d. i. auf 6 Thaler oder 10 fl. 30 fr. für die Preussische Dhm bei einer Stärke von 50% nach Tralles, erhöht worden ist.

Darmstadt den 28. November 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

F. von Schend.

Ewald.

Bekanntmachung, die Resultate der Verwaltung der allgemeinen geistlichen Wittwen- kasse vom Jahre 1846 betreffend.

Der Vorschrift in §. 35 der Verordnung vom 8. September 1843 gemäß werden die Resultate der Verwaltung der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse des Großherzogthums vom Jahre 1846 nach erfolgtem Abschlusse der Rechnung in nachstehender summarischer Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Darmstadt den 16. November 1848.

Großherzoglich Hessisches Ober-Conistorium.
v. Lehmann.

vdt. Schüler.

E i n n a h m e.

	fl.	fr.
A. Ordentliche Einnahme.		
I. Eintrittsgelder	1297	45
H. Jährliche Beiträge		
§. 1. von vollberechtigten Beigetretenen und zwar		
a) von 454 ordentlichen Mitgliedern	8970 fl. — fr.	
b) von 9 außerordentlichen Mitgliedern nach §. 4. 5. und 44 der Verordnung vom 8. Sept. 1843	135 fl. 23½ fr.	
	9105 fl. 23½ fr.	
§. 2. von 3 mehrfach beigetretenen Berechtigten	30 fl. — fr.	
§. 3. von 2 nicht vollberechtigten Beigetretenen	34 fl. — fr.	
§. 4. von 31 Nicht-Beigetretenen, §. 43 der Verordnung vom 8. September 1843	401 fl. 57 fr.	20½
	9571	20½
III. Kapitalzinsen		
§. 1. von Kapitalschuldnern aus Darlehen einschließlich der 5 procent. Zinsen des Anfangs des Jahres 1050 fl. betragen habenden Kapitals des Scriba'schen Vermächtnisses	23730 fl. 17¼ fr.	
§. 2. von rückständigen Eintrittsgeldern	26 fl. 15 fr.	
§. 3. von bei Gr. Staatsschulden = Tilgungskasse zu 3% deponirten Kassevorräthen	16 fl. 45 fr.	17¼
	23773	17¼
IV. Erträgnisse erledigter Stellen	11029	12¼
V. Zuschüsse aus anderen Kassen		
§. 1. aus Staatsmitteln		
a) bisherige Entschädigungsrente nach §. 6. Nr. 2. der Verordnung vom 8. Sept. 1843	410 fl. 35 fr.	
b) neuer ständiger Zuschuß nach §. 6. Nr. 2. dieser Verordnung	6000 fl. — fr.	
	6410 fl. 35 fr.	
§. 2. Beiträge des allgemeinen evangelischen Kirchenfonds nach §. 6. Nr. 3 dieser Verordnung, einschließlich der daselbst erwähnten ständigen 2110 fl.	7182 fl. — fr.	35
Summe der ordentlichen Einnahme	59264	10¼

B. Außerordentliche Einnahme.		fl.	fr.
VI. Kassevorrath nach dem Abschluß der Rechnung von 1845		23440	14½
VII. Ausstände aus vorderen Jahren		3517	45½
VIII. Zurückempfangene Kapitalien		50949	52
IX. Einkaufskapitalien und Zinsen davon		2131	30
X. Geschenke und Vermächtnisse			
a) Vermächtniß des verstorbenen geistlichen Geheimraths Professors Dr. Kühnroel zu Gießen, wovon die Zinsen den Wittwen der Geistlichen in der Provinz Oberhessen zufallen sollen 900 fl.			
b) Geschenk des Kirchenraths Hacker zu Partenheim in Rheinheffen	10 fl.	910	—
Summe der außerordentlichen Einnahme		<u>80949</u>	<u>21½</u>
C. Hauptwiederholung.			
Die ordentliche Einnahme beträgt		59264	10½
Die außerordentliche Einnahme beträgt		80949	21½
Summe aller Einnahmen		<u>140213</u>	<u>32½</u>
Ausgabe.			
A. Ordentliche Ausgabe.			
I. Kasseverwaltung und Rechnungsführung		2325	15½
II. Für Regierungsblatt, Zeitung und dergl.		24	48
III. Botenlohn, Postgeld und Verkündigungskosten		1	15
IV. Pensionen			
A. Wittwenpensionen			
1) an 20 Wittwen solcher Mitglieder, welche nach dem 31. Decbr. 1842 verstorben sind	4515 fl. 47½ fr.		
2) an 119 Wittwen solcher Mitglieder, welche vor dem 1. Jan. 1843 verstorben sind	20377 fl. 11½ fr.		
3) von früheren Conventswittwenkassen übernommen	92 fl. — fr.		
	<u>24984 fl. 58½ fr.</u>		
B. Waisenspensionen			
1) an die Waisen von 2 nach dem 31. Decbr. 1842 verstorbenen Mitgliedern	500 fl. — fr.		
2) an die Waisen von 8 vor dem 1. Jan. 1843 verstorbenen Mit- gliedern	1465 fl. — fr.		
3) von früheren Conventswitten- kassen übernommen	45 fl. — fr.		
	<u>2010 fl. — fr.</u>	<u>26994</u>	<u>58½</u>

	fl.	fr.
V. Zurückvergütete Eintrittsgelder	—	—
VI. Gerichtskosten	—	—
VII. Nachlässe und uneinbringliche Posten	—	—
VIII. Verschiedene Ausgaben, einschließlich der Verwendungen aus dem Scriba'schen Vermächtniß	74	20½
Summe der ordentlichen Ausgabe	<u>29420</u>	<u>37½</u>
B. Außerordentliche Ausgabe.		
IX. Neu ausgeliehene Kapitalien	96410	—
C. Hauptwiederholung.		
Die ordentliche Ausgabe beträgt	29420	37½
Die außerordentliche Ausgabe beträgt	96410	—
Summe aller Ausgaben	<u>125830</u>	<u>37½</u>
A b s c h l u ß.		
Die Gesamteinnahme beträgt	140213	32½
Die Gesamtausgabe „	125830	37½
Verglichen bleibt Rest	14382	54½
und dieser besteht		
1) in liquidirten Ausständen	4917 fl. — 54½ fr.	
2) in Vorlagen	90 fl. — 25½ fr.	
3) in baarem Borrath	9374 fl. — 34½ fr.	
	<u>14382</u>	<u>54½</u>
Nachweisung des Kapitalstocks.		
Nach dem Abschluß der Rechnung von 1845 und der Bekanntmachung vom 14. Decbr. v. J. betrug das verzinslich angelegte Kapitalvermögen Ende 1845 einschließlich des unter III. §. 1 der Einnahme erwähnten Scriba'schen Vermächtnisses	500801	3¼
Während 1846 wurden		
1) hiervon zurückempfangen nach VIII. der Einnahme 50949 fl. 52 fr.		
2) neu ausgeliehen nach IX. der Ausgabe	96410 fl. — fr.	
3) folglich mehr ausgeliehen	45460	8
Daher Ende 1846 Kapital-Vermögen	<u>546261</u>	<u>11¼</u>

Bekanntmachung, die Heppenheim-Miltenberger und Fürth-Heppenheimer Postwagen-Course betreffend.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Abgangszeit des Heppenheim-Miltenberger Postwagens dahin abgeändert worden ist, daß dessen Abfertigung von Heppenheim täglich um 6¼ Abends, von Miltenberg aber um 10 Uhr Abends stattfinden wird, gleich-

zeitig werden die Fahrten der Heppenheim-Fürther Wagen bis Erbach ausgedehnt und wird der Abgang aus Heppenheim täglich um 9½ Uhr Morgens, aus Erbach aber um 2 Uhr Nachmittags stattfinden. — Darmstadt den 16. November 1848.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

v. R u d e r.

vt. Bessunger.

Bekanntmachung, die Local-Postverbindung zwischen Offenbach und Frankfurt betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. Juli d. J. bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß, außer den dort erwähnten Fahrten, zwischen Frankfurt und Offenbach, für die Dauer des Winters, noch eine weitere unterhalten werden wird, welche um 8 Uhr Abends aus Offenbach und um 9 Uhr Abends aus Frankfurt abgehen wird.

Darmstadt den 16. November 1848.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

v. R u d e r.

vt. Bessunger.

Bekanntmachung, den Frankfurt-Büdingen Postwagen-Cours betreffend.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Büdingen-Frankfurter Postwagen nunmehr um 6 Uhr früh aus Büdingen abgeht und um 7 Uhr 20 Minuten Abends daselbst wieder eintrifft; daß derselbe zugleich mit einem Influenz-Wagen nach und von Meerholz in Verbindung gesetzt und das Personen-Geld zwischen Büdingen und Meerholz auf 34 fr., das Ueberfracht-Porto aber für je 5 Pfd. auf 2¾ fr. bemessen worden ist.

Darmstadt den 24. November 1848.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

v. R u d e r.

vt. Bessunger.

Bekanntmachung, die Niederschlagung der Umlagen III. Klasse in der Gemeinde Gumbshheim für 1848 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen die in dem Vorschlage der Gemeinde Gumbshheim für 1848 vorgesehenen Umlagen dritter Klasse im Betrage von 620 Gulden nicht erhoben werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mainz am 4. November 1848.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Mainz.

v. D a l w i g t.

Frankf.

Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde Obergleen, im Regierungsbezirke Alsfeld, für 1849 und 1850 betreffend.

Großherzogl. Ministerium des Innern hat der israelitischen Religionsgemeinde zu Obergleen gestattet, von den für die Jahre 1849 und 1850 zum Ausschlag gebrachten Umlagen im Ganzen die Summe von 85 fl. 30 kr. in der Art niederzuschlagen, daß im Jahr 1849 — 57 fl. 40 kr. in dem Jahre 1850 aber 28 fl. 50 kr. unerhoben bleiben.

Alsfeld am 31. October 1848.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Alsfeld.
H o f f m a n n.

Bekanntmachung, die Niederschlagung einer Umlage in der Gemeinde Thalitter, Regierungsbezirks Biedenkopf, für 1848 betreffend.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern ist die für 1848 vorgesehene Umlage auf die Parochianen zu Thalitter im Betrage von 35 fl. niedergeschlagen worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Biedenkopf den 7. November 1848.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Biedenkopf.
T r a p p.

N a m e n s v e r ä n d e r u n g.

Am 2. November wurde dem Theodor Blech dahier, Sohn der verstorbenen Wittve des Schuhmachermeisters Valentin Geier, geb. Blech, in Folge seiner Legitimation durch den Schuhmachermeister Eckhard gestattet, künftig den Familiennamen „Eckhard“ zu führen.

D i e n s t n a c h r i c h t e n.

- 1) Am 22. October wurde Carl Keiling zu Pfeddersheim in der Eigenschaft als Postexpeditor daselbst beschäftigt.
- 2) Am 28. October wurde der Districtssteuereinnnehmer im Erhebungsdistrict Kirtorf, Ludwig Haller, zum Districtssteuereinnnehmer für den Erhebungsdistrict Waldmichelbach — der Districtssteuereinnnehmer im Erhebungsdistrict Waldmichelbach, Johann Schauburger, zum Districtssteuereinnnehmer für den Erhebungsdistrict Kirtorf — der Districtssteuereinnnehmer im Erhebungsdistrict Mörlenbach, Philipp Ling zu Birkenau, zum Districtssteuereinnnehmer für den Erhebungsdistrict Freiensteinau — und der Districtssteuereinnnehmer im Erhebungsdistrict Freiensteinau, Johann Heinrich Berntheisel zu Neßlos, zum Districtssteuereinnnehmer für den Erhebungsdistrict Mörlenbach ernannt.
- 3) Am 30. October wurde der Assessor mit Stimme an dem Stadtgerichte dahier, Ludwig Burgold, in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Freienstein zu Beerselden, der Assessor mit Stimme an dem erwähnten Landgerichte, Adolph von Hombergk, in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht Darmstadt

und der Assessor mit Stimme an dem Landgerichte zu Michelstadt, Gustav Adolph Lichtenberg, in gleicher Eigenschaft an das Landgericht Lorsch versetzt, sodann der Landgerichts-Assessor mit Stimme Dr. Theodor Breidenbach zu Darmstadt zum Assessor mit Stimme an dem Stadtgerichte daselbst und der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Dr. Hermann Müller zu Fürth zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Michelstadt ernannt.

- 4) Am 8. November wurde der Geheime Justizrath Carl Ludwig von Helmolt zu Gießen zum zweiten Director bei dem Hofgerichte daselbst und der Hofgerichts-Secretär Franz Wörner zu Gießen zum Assessor mit Stimme bei dem dasigen Stadtgerichte ernannt.
- 5) An demselben Tage wurden der außerordentliche Professor Dr. Friedrich Knapp zu Gießen zum ordentlichen Professor bei der philosophischen Facultät, die Privatdocenten Dr. med. Alexander Winther und Dr. med. Heinrich Adolph Bardeleben daselbst zu außerordentlichen Professoren bei der medizinischen Facultät und der Privatdocent Dr. med. et phil. Hermann Hoffmann daselbst zum außerordentlichen Professor bei der philosophischen Facultät der Landes-Universität ernannt.

D i e n s t e n t b i n d u n g .

Am 13. November wurden in Folge der neuen Organisation der Regierungsbehörden die den Provinzial-Commissären zu Gießen, Darmstadt und Mainz zur Begutachtung allgemeiner sanitätspolizeilicher Massregeln und Anordnungen beigegebenen Medizinalbeamten, nämlich

Geheimerath Dr. Ferdinand Franz August von Ritgen zu Gießen,
Medizinalrath Dr. Johann Nicolaus Leibhecker dahier und
Hofrath Dr. Carl Simons zu Mainz

von den erwähnten Functionen vom 1. Novbr. d. J. an entbunden.

C o n c u r r e n z e r ö f f n u n g e n .

Erledigt sind:

- 1) die erste evangelische Schullehrerstelle zu Raichen, im Reg.-Bezirk Friedberg, mit einem jährlichen Gehalt von 470 fl.;
- 2) die evang. Pfarrstelle zu Bohlhönd, im Reg.-Bezirk Friedberg, mit einem jährlichen Gehalte von 547 fl.;
- 3) die zweite durch einen Theologen zu besetzende Lehrerstelle an der evangelischen Garnisonsschule zu Darmstadt, womit zugleich die Verpflichtung zu einer bestimmten Anzahl von Predigten und zu sonstiger Hülfeleistung an der Garnisonskirche verbunden ist. Mit dieser Stelle ist ein jährlicher Gehalt von 500 fl. aus der Kriegskasse, freie Wohnung oder statt derselben weiter 100 fl. an Geld, und der Bezug von 15 Stücken Buchenscheitholz mit der Verpflichtung zur Heizung eines Schulzimmers, oder 11 Stücken ohne diese Verpflichtung, verbunden. Gesuche um Uebertragung dieser Stelle müssen binnen 14 Tagen bei Großh. Kriegsministerium eingereicht werden.

B e r i c h t i g u n g e n .

In der Verordnung über den Werths- und Schadenersatz-Tarif bei Fortsrevolen vom 3. October 1848 muß es Seite 352 des Regierungsblatts in der letzten Spalte zu Nr. 380 des Schadenersatztarifs für die V., VI. und VII. Localabtheilung, statt 16 Kreuzer, heißen: „sechs Kreuzer.“

In dem Gesetze, betreffend die Einführung des mündlichen und öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, (Reg.-Blatt Nr. 65) ist zu lesen:

Seite 430. Art. 128 „in wie weit in einer Sache“ statt „in wie weit eine Sache“;

Seite 452. Art. 243 „eine andere oder höhere Strafe“ statt „eine andere, höhere Strafe“;

Seite 455. Art. 259 „Art. 272“ statt „Art. 271“;

Seite 468. Art. 316 „nach Analogie der für die Provinzen“ statt „nach Analogie der der für die Provinzen“.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

N^o. 69.

Darmstadt am 19. December 1848.

Inhalt: 1) Verordnung, Repräsentationsgehälte betr.; — 2) Bekanntmachung, den Eingabestempel betr.; — 3) Bekanntmachung, die Arzneimittellare für das Großherzogthum Hessen betr.; — 4) Bekanntmachung, die Leitung der Recrutirungsangelegenheiten betr.; — 5) Bekanntmachung, die Aufhebung des seither bei Großherzogl. Hofgerichte dahier bestandenen Extrajudicial-Senats betr.; — 6) Bekanntmachung, die Verlegung des Rentamtsstübes von Lichtenberg nach Reinsheim betr.; — 7) Bekanntmachung der Ergebnisse des allgemeinen evangelischen Kirchenfonds vom Jahre 1846; — 8) Bekanntmachung, die Botenpost-Verbindung zwischen Gerbstein und Lauterbach betr.; — 9) Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen II. und III. Klasse der Gemeinde Birkenau für 1848; — 10) Beschl. einer Umlage in der Gemeinde Welher für 1848; — 11) Concurrenzöffnung; — 12) Sterbfälle.

Verordnung, Repräsentationsgehälte betreffend.

LUDWIG III. Großherzog von Hessen und bei Rhein *rc. rc.*

Wir verordnen hierdurch, daß die Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 26. Juni 1821 über Repräsentationsgehälte auch auf Offiziere und Militärbeamten, in so weit es nicht bisher schon der Fall war, hinsichtlich aller vom heutigen Tage an zu verwilligenden Gehälte und Gehaltszulagen in Anwendung kommen sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt den 14. December 1848.

(L. S.)

LUDWIG.

Graf Lehrbach.

Bekanntmachung, den Eingabestempel betreffend.

Es ist in neuerer Zeit eine sehr große Anzahl von Vorstellungen bei den verschiedenen Departements des Großherzogl. Staatsministeriums eingereicht worden, hinsichtlich deren die bestehenden Vorschriften über die Verwendung des gesetzlichen Stempelpapiers unbeobachtet geblieben waren. Wir haben uns daher, um diese Zuwiderhandlungen auf die für die Uebertreter möglichst schonende Weise abzustellen, hierüber folgende Entschliessungen zu fassen bewogen gefunden:

- 1) Wirklich Arme haben nach wie vor die Befugniß, ihre Wünsche und Beschwerden auf freiem Papier den Staatsbehörden schriftlich vorzutragen.
- 2) Andere Personen müssen sich zu ihren Eingaben des gesetzlichen Stempelpapiers bedienen. Unterlassen sie dieses, so haben sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn auf ihre Eingaben

eine Verfügung nicht erfolgt, wenn ihnen vielmehr darauf leblich eröffnet wird, daß wegen Nicht-Gebrauchs des gesetzlichen Stempelpapiers das eingebrachte Gesuch unerledigt auf sich beruhen bleibt.

- 3) Damit Arme, weil ihre Vermögens-Verhältnisse den betreffenden Behörden unbekannt sind, nicht in Ansehung ihrer Eingaben eine ähnliche Eröffnung erhalten, und durch den hieraus entstehenden Verzug in Nachtheil kommen, erscheint es als nothwendig, daß sie mit ihren Vorstellungen zugleich eine glaubhafte Bescheinigung ihrer Armuth (von Seiten des Bürgermeisters u.) beibringen.

Vorstehendes wird zu allgemeinem Bessern hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt am 10. December 1848.

Großherzoglich Hessisches Staatsministerium.

J a u p.

Reuling.

Bekanntmachung,

die Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum Hessen betreffend.

Nachstehende Abänderungen der Arzneimitteltaxe sind von uns genehmigt worden und werden hierdurch zur allgemeinen Nachachtung mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß sie vom 1. Januar 1849 an in Wirksamkeit treten. — Darmstadt am 1. December 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

J a u p.

Reuling.

Abänderungen einiger Arzneimittelpreise für 1849.

	Gewicht.	Preis.
Cantharides pulveratae	1 Unze	kr. 48
Emplastrum Cantharidum mixtum	„	22
„ „ ordinarium	„	18
„ „ perpetuum	„	24
Tinctura „	„	20
Unguentum „	„	22
Cortex Chinae reg. gross. modo pulv.	„	32
„ „ „ subt. pulv.	„	40
Chinium hydro-chloratum	1 Gran	4
„ phosphoricum	„	4
„ purum	„	4
„ sulphuricum	„	3
„ valerianicum	„	6

	Gewicht.	Preis.
Chinoideum	1 Drachme	kr. 16
Extractum Chinae reg. aquos	"	28
Chloroform	"	10
Crocus	"	12
" pulverat.	"	20
Emplastrum oxycroceum	1 Unze	26
Extractum Croci	1 Drachme	80
Tinctura Croci	"	5
Syrupus Croci	1 Unze	9
Liquor Chlori cum aq. com.	1 Pfund	18
" " " " destillat.	"	24
Extractum Chelidonii	1 Drachme	9
" Graminis	"	5
" " liquidum	"	2
" Taraxaci	"	5
" " liquidum	"	2

Bekanntmachung,

die Leitung der Recrutirungsangelegenheiten betreffend.

Nachdem am 23. August dieses Jahrs, gemäß dem Art. 13 des Gesetzes vom 31. Juli, die Organisation der dem Ministerium des Innern untergeordneten Verwaltungsbehörden betreffend, bereits eine vorläufige Bestimmung erlassen worden ist, werden in Betracht, daß der Wehrverfassung eine völlige Umgestaltung bevorsteht und daß es daher angemessen scheint, in Vollzug des Recrutirungsgesetzes vom 20. Juli 1830, wie der Verordnung vom 30. April 1831, nur das Nothwendige aus Anlaß der neuen Bezirks-eintheilung für jetzt zu ändern, hiermit folgende Anordnungen getroffen:

1) Zu §. 1 und 2. der Verordnung vom 30. April 1831:

- A) Die Functionen der Kreis- und Landräthe gehen auf die Regierungs-Commissionen über.
- B) Die Functionen des Civil-Recrutirungs-Commissärs hinsichtlich aller einschlagenden Bestimmungen der Verordnung werden für jede der drei Provinzen durch ein Mitglied der Regierungs-Commission in der Provinzial-Hauptstadt oder eines Delegirten derselben versehen.
- C) Die Recrutirungs-Räthe treten so, wie bisher, in den Provinzial-Hauptstädten zusammen, sonach für die Regierungsbezirke Gießen, Alsfeld, Friedberg, Nidda und Biedenkopf.

kopf zu Gießen, für die Regierungsbezirke Darmstadt, Heppenheim, Dieburg und Erbach zu Darmstadt und für den Regierungsbezirk Mainz zu Mainz.

- D) Die Functionen der Provinzial-Regierungen werden, wie am 23. August bereits verordnet, von den Regierungs-Commissionen zu Darmstadt, Gießen und Mainz bezüglich der zu der betreffenden Provinz gehörenden Regierungsbezirke in gleicher Weise, wie dies bisher durch die Provinzial-Commissäre geschehen, versehen.

2) Zu §. 3.

Was hier von der Provinzial-Regierung für Rheinhessen gesagt ist, gilt nunmehr von der Regierungs-Commission für den Regierungsbezirk Mainz, so daß bezüglich des Recrutirungswesens in dieser Provinz derselbe Zustand wieder eintritt, wie solcher vor Einführung des Instituts der Kreisräthe daselbst bestanden.

3) Zu §. 15 — 17.

Zum Zweck der Musterung und Loosziehung werden die einzelnen Regierungsbezirke, welche die Provinzen Starkenburg und Oberhessen bilden, in zwei bis drei Recrutirungs-Districte abgetheilt und zwar vorläufig:

A) Der Regierungsbezirk Gießen in die Recrutirungs-Districte:

- a) Gießen.
- b) Grünberg.

B) Der Regierungsbezirk Alsfeld in die Recrutirungs-Districte:

- a) Alsfeld.
- b) Lauterbach.

C) Der Regierungsbezirk Friedberg in die Recrutirungs-Districte:

- a) Friedberg.
- b) Hungen.

D) Der Regierungsbezirk Nidda in die Recrutirungs-Districte:

- a) Nidda.
- b) Büdingen.

E) Der Regierungsbezirk Biedenkopf in die Recrutirungs-Districte:

- a) Biedenkopf.
- b) Wöhl.

F) Der Regierungsbezirk Darmstadt in die Recrutirungs-Districte:

- a) Darmstadt.
- b) Großgerau.
- c) Offenbach.

G) Der Regierungsbezirk Heppenheim in die Recrutirungs-Districte:

- a) Heppenheim.
- b) Zwingenberg.

H) Der Regierungsbezirk Dieburg in die Recrutirungs-Districte:

- a) Dieburg.
- b) Babenhäusen.

J) Der Regierungsbezirk Erbach in die Recrutirungs-Districte:

- a) Erbach.
- b) Wimpfen.

Den Regierungs-Commissionen bleibt es überlassen, mit Rücksicht auf Local- und sonstige Verhältnisse, die Gemeinden der betreffenden Regierungsbezirke den bezeichneten Recrutirungs-Districten zuzutheilen.

Für jeden Recrutirungs-District wird eine besondere Districts-Liste der Kriegsdienstpflichtigen aufgestellt. Die Offenlegung der Districts-Listen geschieht wie die Loosziehung und Musterung an dem Hauptorte des nach demselben bezeichneten Districts. Die im §. 17 vorgeschriebene Einsendung der Districts-Listen an die Provinzial-Regierung erfolgt an die Regierungs-Commissionen zu Darmstadt und Gießen.

4) Zu §. 39:

Der Würgermeister des Ortes, in welchem die Musterung Statt findet, wohnt solcher zugleich als der Beauftragte bei, welcher nach Art. 26 des Recrutirungsgesetzes an die Stelle des Landraths treten soll.

5) Zu §. 58. 59.

Die Dirigenten der Regierungs-Commissionen zu Darmstadt, Gießen und Mainz haben die Functionen der Präsidenten der Recrutirungs-Räthe zu übernehmen. Als Mitglieder des Recrutirungs-Raths aus dem Civildienerstande haben sie, soweit thunlich, Mitglieder der Regierungs-Commission der betreffenden Provinzial-Hauptstadt zu ernennen.

6) Zu §. 62:

Die Vorschrift, daß die Recrutirungs-Commissäre den Sitzungen des Recrutirungs-Raths beizuwohnen haben, fällt weg.

Darmstadt den 12. December 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern.

Saup.

Maurer.

Reuling.

**Bekanntmachung, die Aufhebung des seither bei Großherzogl. Hofgerichte dahier
bestandenen Extrajudicial-Senats betreffend.**

In Folge der Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände haben sich die Geschäfte des seit dem Jahre 1825 bei dem hiesigen Hofgerichte bestehenden Extrajudicial-Senats in der Weise vermindert, daß dessen Fortbestehen nicht mehr nöthig erscheint. Des Großherzogs Königl. Hoheit haben daher dessen Aufhebung vom 1. Januar k. J. an allerhöchst zu verfügen geruht, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Darmstadt den 2. December 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Justiz.

Kilian.

v. Stein.

**Bekanntmachung, die Verlegung des Rentamtsfizes von Lichtenberg nach Reinheim
betreffend.**

Der Sitz des Rentamts Lichtenberg ist mit allerhöchster Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Lichtenberg nach Reinheim verlegt worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Darmstadt den 11. December 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenk.

Schleiermacher.

**Bekanntmachung, die Ergebnisse der Verwaltung des allgemeinen evangelischen
Kirchenfonds vom Jahre 1846.**

Auf den Grund der abgeschlossen vorliegenden Rechnung werden die Ergebnisse der Verwaltung des allgemeinen evangelischen Kirchenfonds vom Jahre 1846 in nachstehender Uebersicht hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Darmstadt am 30. November 1848.

Großherzoglich Hessisches Ober-Conistorium.

v. Lehmann.

Otto.

Einnahme.

A. Ordentliche Einnahme.

	fl.	fr.
I. Beiträge der evangelischen Kirchen- und milden Stiftungsfonds	23500	—
II. Verschiedene Einnahmen	255	54 $\frac{1}{2}$
Hierunter 247 fl. 1 fr. Zinsen von in der Staatsschuldenstilgungskasse zeitweise deponirten Kassenvorräthen.		
Summe der ordentlichen Einnahme	23755	54 $\frac{1}{2}$

B. Außerordentliche Einnahme.

III. Kassenvorrath nach dem Abschluß der 1845r Rechnung	3077	25 $\frac{1}{2}$
IV. Rückstände aus vorderen Jahren	68	58
Summe der außerordentlichen Einnahme	3146	23 $\frac{1}{2}$

C. Hauptwiederholung.

	fl.	fr.
A. Ordentliche Einnahme	29755	54½
B. Außerordentliche Einnahme	3146	23½
Summe aller Einnahmen	26902	18½

Ausgabe.

	fl.	fr.
I. Verwaltungskosten.		
A) Gehalt des Rechners	400.	—
B) Gebühren der Districtbetnehmer	688.	35
C) Besondere Belohnungen	30.	—
D) Aversionalvergütung für Porto	90.	—
	1208	35
II. Gehalte der Pfarrvicarien	6122	18½
III. Syndicatskosten.		
A) Besoldungen der Syndicen in den Provinzen Starken- burg und Oberheffen	1150.	—
B) Instnationsgebühren	25.	9
C) Auslagen in Processachen	41.	2
D) Deserviten in einer Sache, worin der Syndicus be- theiligt war	85.	22
	1301	33
Anmerkung. Beiträge hierfür werden nur in denjenigen Gebietstheilen des Großherzogthums er- hoben, deren Fonds in ihren Rechtsangelegenheiten durch die Syndicen vertreten werden.		
IV. Pensionen und Unterstützungen	1570	—
Anmerkung. Die hier verausgabten Beträge rühren aus bereits früher auf evangelische Kirchenfonds reparirten Verbindlichkeiten her und fallen nach und nach heim.		
V. Kosten von Disciplinar-Untersuchungen	50	38
VI. Bürekosten der Decane	1098	24
VII. Zuschüsse in andere Kassen und zwar		
A) an die allgemeine geistliche Wittwenkasse	7182.	—
B) Beiträge zu den Schulsfonds	2100.	—
C) Desgleichen zu den Kosten der Decanatsbibliotheken	635.	—
D) Desgleichen zu den Bedürfnissen des evangelischen Pre- digerseminars zu Friedberg	2456.	31
	12373	31
VIII. Uneinbringliche Posten und Rückerstattung indebite bezahlter Beiträge	184	8
Summe aller Ausgaben	23909	7½

A b s c h l u ß.

Die Gesamt-Einnahme beträgt	26902	18½
Die Gesamt-Ausgabe beträgt	23909	7½
Verglichen bleibt Rest	2993	11
welcher mit 68 fl. 58 fr. in Ausständen, mit 308 fl. 29 fr. in Vorlagen und mit 2615 fl. 44 fr. in baarem Borrath besteht.		

Bekanntmachung, die Botenpost-Verbindung zwischen Herbstein und Lauterbach betr.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die seither zwischen Herbstein und Engelrod bestandene Botenpost-Verbindung eingezogen und an deren Stelle eine solche zwischen Herbstein und Lauterbach hergestellt wurde, welche von Herbstein Vormittags um 11½ Uhr, von Lauterbach um 3 Uhr Nachmittags abgefertigt wird. — Darmstadt den 2. December 1848.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

v o n K u d e r.

vt. Bessunger.

Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen II. und III. Klasse der Gemeinde Birkenau für 1848 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern von den im Voranschlag der Gemeinde Birkenau für 1848 in zweiter und dritter Klasse vorgesehenen Umlagen zwei Zielen nicht erhoben werden sollen.

Heppenheim den 11. November 1848.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Heppenheim.

P r i n z.

Bekanntmachung, die Niederschlagung einer Umlage in der Gemeinde Weiher für 1848 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gemeinde Weiher mit Ermächtigung Großh. Ministeriums des Innern gestattet worden ist, die in zweiter Klasse vorgesehenen Umlagen von 496 fl. des Jahres 1848 niederzuschlagen.

Heppenheim den 20. November 1848.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Heppenheim.

P r i n z.

C o n c u r r e n z e r d f f n u n g.

Erledigt ist:

die evangelische Schullehrerstelle zu Sickenhofen, im Regierungsbezirke Dieburg, mit einem jährlichen Gehalte von 375 fl., 48 kr. und 30 fl. für die Heizung der Schulsube.

S t e r b f ä l l e.

Gestorben sind:

- 1) am 6. October der Schullehrer Heinrich Friedrich Christian Brüd zu Haarbach, im Reg.-Bez. Gießen;
- 2) am 28. October der evangel. Pfarrer Friedrich Ludwig Carl Stahl zu Fränkisch-Grumbach, im Reg.-Bezirk Dieburg;
- 3) am 5. November der Schullehrer Karl Christian Mörlner zu Keusel, im Reg.-Bezirk Alsfeld;
- 4) am 10. Nov. der pensionirte Regierungsrath Friedrich Ludwig Keuling zu Darmstadt;
- 5) am 23. Nov. der Kreisbaumeister Johann Adam Wäbler zu Worms.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

N^o. 70.

Darmstadt am 30. December 1848.

Inhalt; 1) Gesetz, die Erhebung der Staatsauslagen für das erste Semester 1849 betr.; — 2) Bekanntmachung, den Ausschlag bei directen Steuern und der Beiträge zu den Kosten der Staats- und Provinzialstraßenbauten für die ersten 6 Monate des Jahres 1849 betr.; — 3) Bekanntmachung, die Abhaltung der Forstgerichte betr.; — 4) Ordensverleihungen; — 5) Namensveränderungen; — 6) Dienstaufschriften; — 7) Militärdienstnachrichten; — 8) Dienstentlassung; — 9) Concurrenzöffnungen; — 10) Sterbfälle.

G e s e t z ,

die Erhebung der Staatsauslagen für das erste Semester 1849 betreffend.

LUDWIG III. Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen übereingekommen sind, daß das Finanzgesetz vom 7. October 1845 auch für das erste halbe Jahr 1849 fortbestehen soll, so haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Das Finanzgesetz vom 7. October 1845 wird auf das erste Semester 1849 ausgedehnt und in Wirksamkeit gesetzt, und es sind demgemäß die sämtlichen directen und indirecten Steuern, sowie solche durch die vorliegenden Gesetze und Verordnungen bestimmt sind, bis zum ersten Juli 1849 fortzuerheben.

Art. 2.

Außer den in dem Finanzgesetz vom 7. October 1845 erwähnten Steuern und Abgaben soll in dem ersten halben Jahr 1849 auch die durch das Gesetz vom 12. August d. J. eingeführte außerordentliche Einkommensteuer nach den Bestimmungen des erwähnten Gesetzes erhoben werden.

Art. 3.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatsiegels.

Darmstadt den 25. December 1848.

(L. S.)

RUDWIG.

F. von Schenk.

Bekanntmachung,

den Ausschlag der directen Steuern und der Beiträge zu den Kosten der Staats- und Provinzialstraßenbauten für die ersten 6 Monate des Jahres 1849 betreffend.

§. 1.

In Gemäßheit des Gesetzes vom Heutigen sollen die sämtlichen, in den drei Provinzen des Großherzogthums bestehenden directen Steuern und indirecten Abgaben, sowie solche durch die vorliegenden Gesetze und Verordnungen bestimmt sind, auch für die ersten sechs Monate des Jahres 1849 forterhoben werden.

§. 2.

Nach §. 1 des Finanzgesetzes vom 7. October 1845 beläuft sich die Totalsumme der directen Steuern für das Jahr 1849 auf „1,934,940 fl.“, daher, nach Abzug der von den Steuerpflichtigen in Kürnbach zu zahlenden ständigen Steuer von 108 fl., die auszuschlagende Summe auf

1,934,832 fl.,

welche nach Maßgabe des neuesten Standes der Personal-, Gewerb- und Grundsteuerkapitalen auf die einzelnen Steuerbezirke vertheilt wird, wie folgt:

Normalsteuerkapitalien:			Steuerbezirke.	Steueranfätze:					
Personal- Steuer.	Gewerb- Steuer.	Grund- Steuer.		Personal- Steuer.	Gewerb- Steuer.		Grund- Steuer.		
fl.	fl.	fl.		fl.	$\frac{1}{10}$	fl.	$\frac{1}{10}$	fl.	$\frac{1}{10}$
75,370	28,415	438,282	Alzey	10,177	1	3,836	8	59,180	4
40,630	12,240	125,733	Battenberg . .	5,486	2	1,652	8	16,977	5
108,330	27,179	312,293	Bensheim . . .	14,627	6	3,669	9	42,168	4
102,950	45,164	441,772	Bingen	13,901	2	6,098	4	59,651	7
51,360	12,025	221,097	Büdingen . . .	6,935	0	1,623	7	29,854	3
72,300	24,690	340,184	Bugbach	9,762	5	3,333	9	45,934	4
241,990	102,998	539,300	Darmstadt . . .	32,675	5	13,907	6	72,820	7
119,000	46,072	330,399	Gießen	16,068	4	6,221	0	44,613	2
36,600	7,849	124,818	Gladenbach . .	4,942	0	1,059	8	16,853	9
87,750	22,250	528,715	Großgerau . . .	11,848	7	3,004	4	71,391	4
60,700	15,406	218,126	Grünberg . . .	8,196	2	2,080	2	29,453	2
72,950	13,690	318,287	Heppenheim . .	9,850	3	1,848	6	42,977	7
51,050	17,581	220,148	Herbststein . .	6,893	2	2,373	9	29,726	2
39,180	19,397	151,908	Hirschhorn . . .	5,290	4	2,619	1	20,511	9
82,740	24,346	398,224	Hungen	11,172	2	3,287	4	53,771	5
35,310	7,934	162,940	Kirtorf	4,767	8	1,071	3	22,001	5
46,920	11,618	181,000	König	6,335	5	1,568	8	24,440	1
50,000	9,140	241,892	Langen	6,751	4	1,234	2	32,662	2
68,330	18,622	264,737	Lindensfels . .	9,226	5	2,514	5	35,746	9
340,390	281,038	733,641	Mainz	45,962	2	37,948	0	99,062	2
41,020	16,432	153,753	Michelstadt . .	5,538	9	2,218	8	20,761	0
83,010	20,271	379,797	Nibda	11,208	7	2,737	2	51,283	3
61,210	16,532	292,606	Oberingelheim .	8,265	1	2,232	3	39,510	0
86,010	49,293	165,351	Offenbach . . .	11,613	8	6,655	9	22,327	0
72,640	25,489	407,809	Oppenheim . . .	9,808	4	3,441	7	55,065	7
75,010	19,696	436,582	Osthofen	10,128	5	2,659	5	58,950	9
66,370	20,795	240,721	Romrod	8,961	8	2,807	9	32,504	1
20,110	6,412	76,837	Schlig	2,715	4	865	8	10,375	2
43,760	11,128	137,307	Schotten	5,908	8	1,502	6	18,540	3
59,990	13,699	206,463	Seligenstadt . .	8,100	3	1,849	8	27,878	3
71,570	18,321	303,318	Umstadt	9,664	0	2,473	9	40,956	5
89,150	28,198	479,114	Wilbel	12,037	8	3,807	5	64,693	9
13,390	4,183	64,509	Wöhl	1,808	0	564	8	8,710	5
67,850	15,512	417,070	Wörrstadt . . .	9,161	7	2,094	6	56,316	2
101,760	54,538	469,512	Worms	13,740	5	7,364	2	63,397	4
2,736,700	1,068,153	10,524,245	Summe	369,531	6	144,230	8	1,421,069	6
14,329,098 fl.			Totalsumme	1,934,832,0 fl.					

§. 3.

Die Groß. Steuercommissäre haben die hiernach einem jeden Steuerbezirke zur Last fallenden Personal-, Gewerb- und Grundsteuersummen auf die einzelnen Gemeinden ihres Bezirkes nach Verhältniß der entsprechenden Normalsteuerkapitalien zu vertheilen und den monatlichen Betrag jeder Gemeinde an Personal-, Gewerb- und Grundsteuer zu berechnen.

§. 4.

Die Vertheilung dieser verschiedenen Steuersummen auf die einzelnen Pflichtigen im Innern der Gemeinden wird nach den Vorschriften der §§. 4 und 5 der Bekanntmachung vom 24. November 1828 (Regierungsblatt Nr. 51) vollzogen.

§. 5.

Auf den Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1836 soll zur Bekreitung der Kosten für den Neubau der Staats-Kunststraßen auf jeden Gulden des gesammten Personal-, Gewerb- und Grundsteuerkapitals Ein Heller und somit im Ganzen die Summe von

59,704,5 fl.,

ausgeschlagen und zugleich mit den directen Steuern erhoben und eingebracht werden.

§. 6.

Ingleichen soll in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. October 1830, des §. 8 des Landtagsabschiedes vom 30. Juni 1836 und des §. 1 des Finanzgesetzes vom 7. October 1845, zur Bekreitung der Kosten für den Neubau der Provinzial-Kunststraßen, auf jeden Gulden Normalsteuerkapital

a) in der Provinz Starkenburg ein Beitrag von 3 Heller,

b) " " " Oberheffen " " " 3 "

c) " " " Rheinheffen " " " 1½ "

und, somit nach Verhältniß des Gesamtsteuerkapitals im Ganzen

a) in der Provinz Starkenburg die Summe von 58,296, fl.,

b) " " " Oberheffen " " " 58,057, "

c) " " " Rheinheffen " " " 31,380, "

mit ausgeschlagen und ebenfalls mit den directen Steuern erhoben und eingebracht werden.

§. 7.

Die Vertheilung dieser in den vorhergehenden §§. 5 und 6 angegebenen Summen auf die Steuerbezirke, die Gemeinden und die einzelnen Steuerpflichtigen erfolgt gleichzeitig mit den directen Steuern nach den in den §§. 3 und 4 enthaltenen Vorschriften.

§. 8.

Die einzelnen Steuerpflichtigen werden durch die gewöhnlichen Steuerzettel von der Größe der monatlichen Summen in Kenntniß gesetzt.

Die Groß. Districtsbeamten sind außerdem verbunden, jedem Steuerpflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Hebrregisters auf sein Ansuchen unentgeltlich zu gestatten und die nöthigen Erläuterungen zu geben.

§. 9.

Alle Reclamationen gegen die in den Hebrregistern enthaltenen Steueransätze müssen vor dem 1. April 1849 bei dem betreffenden Steuercommissär entweder schriftlich oder mündlich abgegeben werden, welcher verbunden ist, alle erforderlichen Aufklärungen zu ertheilen, ein Protokoll über die Reclamation unentgeltlich aufzunehmen und auf Verlangen einen Schein darüber auszustellen.

§. 10.

Die Nachlassgesuche bei Todesfällen oder sonstigen Unglücksfällen müssen ebenfalls innerhalb der ersten 3 Monate nach dem betreffenden Todes- oder Unglücksfalle bei dem Steuercommissär abgegeben werden und sind auf dieselbe Weise zu behandeln, wie die übrigen im vorigen Paragraphen erwähnten Reclamationen.

§. 11.

Nach Ablauf der nach den beiden vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Frist wird die Groß. Oberfinanzkammer ihre Entscheidung über die erhobenen Reclamationen oder Nachlassgesuche ertheilen. Reclamationen oder Nachlassgesuche, welche nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, oder welche durch die Ausgleichung der Hellerbrüche veranlaßt sind, können keine Berücksichtigung finden.

Darmstadt den 25. December 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

F. von Scheud.

Jaide.

Bekanntmachung, die Abhaltung der Forstgerichte betreffend.

Da die Gründe, aus welchen es zweckmäßig befunden worden war, die Forstgerichte innerhalb der drei Provinzen des Großherzogthums, statt wie früher vierteljährig, allmonatlich abhalten zu lassen, weggefallen sind, so sind die betreffenden Behörden des Großherzogthums angewiesen worden, vom 1. Januar k. J. an die Forstgerichte wieder vierteljährlich abzuhalten, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt, den 9. Decbr. 1848.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Justiz.

Kilian.

v. Stein.

O r d e n s v e r l e i h u n g e n .

Seine Königl. Hohelt, der Großherzog, haben verliehen:

- am 16. Juli dem Ministerialrath Reinhard Carl Theodor Eigenbrodt
das Commandeurkreuz 2. Klasse des Ludewigs-Ordens;
- am 14. August dem Generalmajor und Commandeur der ersten Infanterie-Brigade Carl Philipp Ludwig von Bechtold das Komthurkreuz 1. Klasse,
- am 25. August dem Stabsquartiermeister Conrad Bauer im 3. Infanterie-Regiment und dem Oberquartiermeister Georg Melchior Ramspeck im 4. Infanterie-Regiment das Ritterkreuz,
- am 26. August dem Justizminister Joseph Alois Kilian, statt des bisher getragenen Ritterkreuzes, das Komthurkreuz 1. Klasse
des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen;
- an demselben Tage dem Ministerialrath Wilhelm Maurer
das Commandeurkreuz 2. Klasse des Ludewigs-Ordens;
- am 15. November dem Oberst und Commandeur des 1. Infanterie-Regiments Friedrich Freiherrn von Nordeck zur Rabenau das Komthurkreuz 1. Klasse und dem Major und Bataillons-Commandeur im 1. Infanterie-Regiment Wilhelm Grämann das Komthurkreuz 2. Klasse
des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen,
- dem Hauptmann Philipp Eberhard Carl Freiherrn von Lehmann in demselben Regiment das Ritterkreuz 1. Klasse des Ludewigs-Ordens,
- dem Hauptmann Georg Seederer im Artilleriecorps
das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen,
- dem Oberfeldwebel Philipp Ruths im 1. Infanterie-Regiment,
dem Wachtmeister Peter Philipp Lippert im Artilleriecorps,
den Feldwebeln Ludwig Schneider und Ludwig Breitwieser im 1. Infanterie-Regiment,

dem Corporal Carl Conrad Kraus in demselben Regiment,
dem Corporal Friedrich Stock im 2. Infanterie-Regiment und
dem Gardisten Adam Wihler im 1. Infanterie-Regiment

das Ritterkreuz 2. Klasse des Ludewigs-Ordens;

am 21. November dem Hauptmann Johannes Becker im Artilleriecorps das Ritterkreuz,

am 9. December dem Generalmajor Adolph Freiherrn von Drachensfels das Großkreuz und

am 17. December dem Major und dormaligen Oberst der Bürgerwehr der Residenzstadt Darmstadt
Philipp Keil das Komthurkreuz 2. Klasse

des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen.

N a m e n s v e r ä n d e r u n g e n .

Es wurde gestattet:

- 1) am 1. December dem Isaac Kahn zu Gensingen, im Regierungsbezirke Mainz, künftig den Familiennamen „Simon“,
- 2) am 9. December dem Johannes Jäger, Stiefsohn des Johannes Dauth zu Mittelgründau, im Regierungsbezirke Altda, künftig den Familiennamen „Dauth“ zu führen.

D i e n s t n a c h r i c h t e n .

- 1) Am 22. November wurde der Hofgerichtsrath August Friedrich David Böcker zu Gießen zum Staatsanwalt bei dem Criminalsenat des Hofgerichts zu Gießen und dem Assisenhofe daselbst und der Hofgerichts-Assessor Dr. Alexander Weber dahier zum Staatsanwalt bei dem Criminal-Senat des Hofgerichts zu Darmstadt und dem Assisenhofe daselbst ernannt.
- 2) Am 2. December wurde der Physicatsarzt Dr. Johann Baptist Eisenberg zu Seligenstadt zum Physicatsarzte des Physicatsbezirks Wöllstein und der Physicatsarzt Dr. Wenzeslaus Jacob Reuschler zu Battenberg zum Physicatsarzte des Physicatsbezirks Seligenstadt ernannt.
- 3) Am 4. December wurde der Gehülfe bei der Registratur des Hofgerichts dahier, Hofgerichts-Registrator Ludwig Wittmann zum Registrator bei dem Oberappellations- und Cassations-Gerichte ernannt.
- 4) An demselben Tage wurde der gewesene Kreisdiener Philipp Fries zu Alzey zum Zollamtsdiener bei dem Neben Zollamte und der damit verbundenen Ortseinnehmerei zu Bingen ernannt.
- 5) An demselben Tage wurde dem Pfarramts-Candidaten Carl Maria Emil Münch aus Gießen die Kaplanei- und Rectoratsstelle zu Kirtorf und
- 6) am 5. December dem Schullehrer Franz August Groß zu Oppertshofen die kath. Schullehrerstelle zu Lindenfels, im Reg. Bezirke Heppenheim, übertragen.
- 7) Am 7. December wurde der Gehülfe bei der Haupt-Staats-Kasse, J. Michel dahier, zum Accessisten bei dieser Kasse und der Gehülfe bei der Staatsschulden-Eiligungskasse, Balthasar Best dahier, zum Accessisten bei derselben ernannt.
- 8) Am 9. December wurde der Advocat-Anwalt Jacob Henco zu Mainz zum Fiskal-Anwalt in der Provinz Rheinhessen ernannt.
- 9) Am 11. December wurden die von den an dem Kaufunger Stiftsfonds beteiligten adeligen Familien gewählten und präsentirten drei Obervorsteher, als
 - a) Kammerherr und Geheimer Regierungsrath Freiherr Hermann von Nordeck zur Rabenau,
 - b) Kammerherr, Oberhofmarschall und Kriegsminister Philipp Eugen Erwin Graf von Lehrbach und
 - c) Kammerherr und Ministerial-Director Freiherr Friedrich von Schenk zu Schweinsberg landesherrlich bestätigt.

- 10) Am 14. December wurde dem Pfarramtsbeandidaten Friedrich Carl Heinrich Kemp zu Altenstadt die Stelle eines Kaplans und ersten Schullehrers zu Altenstadt, im Regierungsbezirk Friedberg, übertragen.
- 11) Am 16. December wurde der Gerichtsaccessist Dr. Carl Wagner von Niederolm zum zweiten Ergänzungsrichter an dem Friedensgerichte daselbst ernannt.
- 12) Am 18. December wurde dem Geometer 2. Klasse Johannes Haas zu Schotten das Patent als Geometer der 2. Klasse für den Regierungsbezirk Altda ertheilt.

M i l i t ä r d i e n s t n a c h r i c h t e n.

- 1) Am 9. November ist der Hauptmann Selzam (mit Patent vom 12. August) zum Major, unter Beibehaltung des ihm übertragenen Commando's des 1. Bataillons 2. Infanterie-Regiments, ernannt worden.
- 2) Am 25. November haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Generalleutnant Prinzen von Wittgenstein, auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen, treu geleisteten Dienste, in den Ruhestand zu versetzen geruht.
- 3) Am 7. December wurde dem Auditeur Weidenbusch im 2. Infanterieregiment der nachgesuchte Abschied ertheilt, und der Militärgerichtsaccessist Kühn zum Auditeur 2. Klasse im 2. Infanterieregiment ernannt.

D i e n s t e n t l a s s u n g.

Am 30. November wurde der Hofgerichts-Advocat Ludwig Bender zu Gießen auf Nachsuchen von seinen Functionen als Anwalt entbunden.

C o n c u r r e n z - E r d ö f f n u n g e n.

Erledigt sind:

- 1) die evang. Pfarrstelle zu Horrweiler, im Regierungsbezirk Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 889 fl.;
- 2) die erste kath. Schullehrerstelle zu Großzimmern, im Regierungsbezirk Dieburg, mit einem jährlichen Gehalte von 337 fl.;
- 3) die kath. Schullehrerstelle zu Zahlbach, im Regierungsbezirk Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 400 fl. nebst freier Wohnung im Anschlage von 20 fl. und vier Stücken Holz für Heizung des Schullokals;
- 4) die vierte evang. Schullehrerstelle zu Pfeddersheim, im Regierungsbezirk Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 200 fl., jedoch ohne Lehrerwohnung;
- 5) die zweite evang. Pfarrstelle zu Altda mit einem jährlichen Gehalte von 821 fl.;
- 6) die evang. Schullehrerstelle zu Bendersheim, im Regierungsbezirk Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 200 fl. nebst freier Wohnung für einen unverheurateten Lehrer, wobei dem Lehrer die Verpflichtung obliegt, die Kosten der Heizung des Schullokals zu bestreiten.

S t e r b f ä l l e.

Geftorben sind:

- 1) am 1. December der pensionirte Oberst von Röder zu Darmstadt;
- 2) am 15. December die Posthalterin Keen zu Niederingelheim;
- 3) am 17. December der Posthalter Schero zu Bendsheim;
- 4) an demselben Tage der Physicatswundarzt Georg Ludwig Voigt zu Altda.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№. 71.

Darmstadt am 30. December 1848.

Inhalt: 1) Rechnungsablage über die Verwendung der für das Jahr 1846 in dem Großherzogthume Hessen angeschriebenen Brandversicherungsbeiträge; — 2) Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen der Gemeinde Bahrenbach für 1848 betr.; — 3) Desgl. der auf die israelitischen Gemeindeglieder zu Wechtolsheim ausgeschlagenen Umlage für 1848; — 4) Desgl. von Umlagen II. Klasse in der Gemarkung Weisnubba für 1848; — 5) Desgl. eines Theils der Umlage II. Klasse der Gemeinde Gengenäß für 1848; — 6) Diensta Nachrichten; — 7) Dienstausschreibung; — 8) Verordnungen in den Ruhestand.

Rechnungsablage über die Verwendung der für das Jahr 1846 in dem Großherzogthume Hessen angeschriebenen Brandversicherungsbeiträge.

Die unterzeichnete Behörde bringt nachstehende, von dem Rechner der Brandversicherungskasse für das Jahr 1846 aufgestellte, am 7. September 1848 von Großherzogl. Rechnungskaammer abgeschlossene Brandversicherungskasse-Rechnung des Großherzogthums Hessen verordnungsmäßig hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt den 14. October 1848.

Großherzoglich Hessische Brandassurances-Commission.

K e t t l e .

G i l m e r .

G ö r g .

vt. Heumann.

E i n n a h m e .	fl.	fr.
A) Kassenorrath aus voriger Rechnung.		
Nach voriger Rechnung, Regierungsblatt von 1847, Seite 306, sind vorrätzig geblieben und kommen hier in Einnahme	147802	44½
Summe an Kassenorrath aus voriger Rechnung	147802	44½
B) An Rückständen aus vorherigen Jahren.		
Im Gesamtbetrage	21	45½
Summe an Rückständen aus vorherigen Jahren	21	45½

C) An ausgeschriebenen Geldern.

Rechnungsjahr 1846.

Aus der Provinz Oberhessen.

	fl.	fr.		fr.
Beiträge, einschließlich der Erhebgebühren	71,254	27	72353	23½
Repartitionsgebühren	1,089	55		
Ueberschüsse	9	1½		

Aus der Provinz Starkenburg.

Beiträge, einschließlich der Erhebgebühren	77,848	10	78750	31
Repartitionsgebühren	891	40		
Ueberschüsse	10	41		

Aus der Provinz Rheinhessen.

Beiträge, einschließlich der Erhebgebühren	62,854	4	63582	24½
Repartitionsgebühren	720	2½		
Ueberschüsse	8	18		

Summe an ausgeschriebenen Geldern

214686 19

D) An aufgenommenen Kapitalien.

1846. 17. August wurde ein bei Großb. Staatsschuldenentilgungskasse zu 3 Procent verzinsliches Kapital aufgenommen von

11100 —

Summe an aufgenommenen Kapitalien

11100 —

E) An zurückbezogenen Depositen.

Nichts.

F) An Zinsen von ausstehenden Kapitalien.

Nichts.

G) Aus verschiedenen Quellen.

1) Kosten - Ersatz in der Nachschafe gegen den Fabrikanten Leschkebigly zu Offenbach	37	45
2) Retarationskosten - Ersatz:		
a) von dem Taxator Johann Gaulrapp zu Heppenheim	7	30
b) " " " Franz Gremm daselbst	7	30
Summe aus verschiedenen Quellen	52	45

S a u p t w i e d e r h o l u n g .

A. Kassenverath aus voriger Rechnung	147802	44½
B. An Rückständen aus vorherigen Jahren	21	45½
C. " ausgeschriebenen Geldern	214686	19
D. " aufgenommenen Kapitalien	11100	—
E. " zurückbezogenen Depositen	—	—
F. " Zinsen von ausstehenden Kapitalien	—	—
G. Aus verschiedenen Quellen	52	45

Sauptsumme aller Einnahme 293665 38½

Ausgabe.

A. An vergüteten Brandschäden, nebst Besichtigungs- und Taxationsgebühren.

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1846.			Geleitete Brandentfährdung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten.	
Monat	Tag		fl.	kr.
I. In der Provinz Oberhessen.				
a. Im Kreise Alsfeld.				
Febr.	4.	Der Wittwe des Friedrich Ernst Koch zu Alsfeld	39	51
"	15/16.	Dem Großh. Bürgermeister zu Dued, als Curator:		
		1) des Adam Schäfer VI. daselbst	97 fl.	45 kr.
		2) des Albertus Koch daselbst	138 "	— "
		3) des Adam Habermehl daselbst	295 "	— "
		4) an Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 "	— "
			537	45
Aug.	11.	Dem Konrad Hedderich zu Hopfgarten	232	24
"	14.	1) Dem Kirchspiel Hopfgarten, insbesondere der Gemeinde Hopfgarten und Untersorg und für dieselbe dem Gemeinberechner Zinser zu Romrod 755 fl. — kr.		
		2) Dem Lucas Klingel zu Hopfgarten	5 "	— "
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 "	— "
			767	—
"	16.	1) Dem Johannes Weber I. zu Hopfgarten als Curator		
		a) des Konrad Deibel daselbst	3425 fl.	— kr.
		b) " Heinrich Fiedler daselbst	20 "	— "
		2) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 "	— "
			3452	—
"	28.	Dem Andreas Hedderich II. zu Hopfgarten	300	30
Oct.	4.	" Georg Kalbfleisch zu Eulersdorf	16	40
Nov.	10.	1) Dem Großh. Bürgermeister Repp zu Homberg, als Curator des Johannes Hifferich V. daselbst	239 fl.	— kr.
		2) Dem Johannes Krauß daselbst	12 "	— "
		3) Der Heinrich Menhardts Wittwe daselbst	4 "	— "
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	6 "	— "
			261	—
Dec.	27/28.	Dem Kaspar Müller von Alsfeld	18	40
		Summe im Kreise Alsfeld	5625	50
b. Im Kreise Biedenkopf.				
Febr.	19.	1) Dem Großh. Bürgermeister Gäß zu Battenfeld, als Curator für Johannes Pauli II. daselbst	1274 fl.	— kr.
		2) Dem Gemeinderath Heinrich Conrad Fellmann daselbst als Curator des Heinrich Conrad Gäß daselbst	1656 "	10 "
		3) Dem Friedrich Wilhelm Kraube daselbst	2 "	40 "
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 "	— "
			2939	50

Zeit des entstandenen Brand- schadens. 1846.			Geleistete Brand- entschädigung nebst Befähigungs- und Exarationskosten.	
Monat	Tag		fl.	kr.
Juni.	11.	Dem Andreas Wolff zu Allendorf bei Battenberg	12	—
"	13.	Johannes Böpel IV. zu Bromskirchen	1140	—
Juli	14.	Christoph Becker zu Battenberg	12	7½
"	31.	Dem Jost Schäfer 4. zu Dodenau	26	30
Aug.	19.	Dem Verwalter Wilhelm Schenk zu Ludwigshütte bei Biedenkopf für Philipp Casimir Kraft Erben zu Offenbach	63	32½
Sept.	11/12.	Dem Jost Ludwig Unverzagt zu Biedenkopf	14	36
Novbr.	8/9.	1) Dem Adam Debus zu Bottenhorn 10 fl. 43 kr. 2) Dem Hans Jakob Wiger daselbst 554 " 30 " 3) Dem Johannes Wiger IX. daselbst 6 " 23½ " 4) An Befähigungs- und Abschätzungskosten 7 " — "	578	36½
Dec.	26.	Dem Apotheker Großmann zu Battenberg	110	50
Summe im Kreise Biedenkopf			4898	2½
c. Im Kreise Büdingen.				
Febr.	15/16.	Dem Heinrich Knidel zu Altwiedermus	832	—
Juni	15/16.	Dem Georg Wopp zu Mittelgründau	227	—
Summe im Kreise Büdingen			1059	—
d. Im Kreise Friedberg.				
Febr.	18.	1) Dem Tobias Harth zu Kloppenheim 1152 fl. — kr. 2) Der Andreas Ruppels Wittve daselbst 1132 " — " 3) An Befähigungs- und Abschätzungskosten 7 " — "	2291	—
"	23.	1) Dem Friedrich Geibel zu Bonstadt 925 fl. — kr. 2) Dem Nicolaus Höres daselbst 1305 " — " 3) Der Gemeinde und für dieselbe dem Gemeindeführer Roth daselbst 40 " — " 4) An Befähigungs- und Abschätzungskosten 7 " — "	2277	—
April	14/15.	Dem Johannes Pauli zu Oberau	56	30
Mai	16.	1) Dem Abraham Moses zu Assenheim 14 fl. — kr. 2) Der Judengemeinde daselbst und für dieselbe deren Rechner Jude Grünebaum daselbst 1 " 20 " 3) An Befähigungs- und Abschätzungskosten 7 " — "	22	20
Sept.	7.	Dem Aron Strauß zu Heldenbergen	16	35½
"	19.	Dem Heinrich Weiffensee zu Offenheim	247	18
"	23.	1) Dem Joachim Wetter zu Burggräfenrode als Curator des Johannes Emrich daselbst 480 fl. 17 kr. 2) Dem Peter Haas zu Ilbenstadt als Curator des Conrad Fra- band zu Burggräfenrode 244 " 9 " 3) An Befähigungs- und Abschätzungskosten 7 " — "	731	26

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1846.		Geleistete Brandschätzung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten.		
Monat	Tag	fl.	fr.	
Dec.	22.	1) Dem Hartmann Grimmet zu Willbel	37 fl.	— fr.
		2) Dem Großh. Bürgermeister Breiter als Curator des Gerhards Gerhards daselbst	2300 "	— "
		3) Der Franz Grolings Wittve daselbst	5 "	— "
		4) Der Peter Stills Wittve daselbst	2 "	— "
		5) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	5 "	— "
		Summe im Kreise Friedberg	2349	—
			7991	9½
e. Im Kreise Siegen.				
Juni	19.	1) Dem Daniel Hofmann zu Burthardsfelden	22 fl.	13¼ fr.
		2) Dem Philipp Hofmann daselbst	11 "	6½ "
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	4 "	— "
			37	20
Oct.	20.	Dem Großh. Bürgermeister Gerlach als Curator des Georg Weber II. zu Feltingshausen	108	30
		Summe im Kreise Siegen	145	50
f. Im Kreise Grünberg.				
Aug.	6.	Der Gemeinde Felba und Namens derselben dem Gemeinberechner Grünwald daselbst	96	24½
		1) Dem Gemeinde-Einnehmer Stein zu Röbbingen als Curator:		
		a) des Caspar Feh daselbst	582 fl.	— fr.
		b) der Veronica Mühl daselbst	130 "	— "
		2) Dem Heinrich Mühl 11. daselbst als Curator des Caspar Hofmann III. daselbst	212 "	33¼ "
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 "	— "
			931	33¼
Sept.	29/30.	An Besichtigungs- und Abschätzunggebühren wegen des Brandes zu Röbbinghausen bei Peter Kraft	7	—
		Summe im Kreise Grünberg	1034	57¼
g. Im Kreise Hungen.				
Jan. März	23. 12.	Der Peter Hbbs Wittve zu Wölferdheim	44	30
		1) Der Johannes Baum III. Wittve zu Wohnbach	11 fl.	40 fr.
		2) Dem Ludwig Wolf III. daselbst	1024 "	— "
		3) " Levi Ebb daselbst	128 "	10 "
		4) " Georg Emmel II. daselbst	882 "	— "
		5) " Christian Wolf daselbst	5 "	— "
		6) " Reinhard Müller daselbst	4 "	— "
		7) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 "	— "
			2061	50

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1846.			Geleistete Brandsentschädigung nebst Besichtigungs- und Exarationskosten.		
Monat	Tag		fl.	fr.	
Sept.	20.	1) Dem Heinrich Gorr III. zu Münsenberg	10 fl. 43 fr.		
		2) " Wilhelm Weisel daselbst	30 " 18 "		
		3) " Konrad Klein daselbst	1632 " — "		
		4) " Konrad Schäfer daselbst	817 " 14 "		
		5) Der Heinrich Enders Wittve daselbst	428 " — "		
		6) Dem Johannes Zerb II. daselbst	865 " 20 "		
		7) Der Johann Gorrs Wittve daselbst	819 " — "		
		8) Dem Heinrich Zerb jun. daselbst	34 " 32 1/2 "		
		9) " Hospital daselbst und für dasselbe dem Hospitalrechner Mehger daselbst	45 " — "		
		10) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	9 " — "	4691	7 1/2
Oct.	3.	Der Konrad Schöfflers Wittve zu Muschenheim		8	31 1/2
Summe im Kreise Hungen			6805	59	
Im Kreise Nidda.					
Jan.	2.	Er. Erlaucht dem Herrn Grafen von Stolberg zu Gubern und Namens desselben dem gräflichen Rentmeister Mickel daselbst		31	23
Mai	5.	Dem Großherzogl. Bürgermeister Binding als Curator des Johannes Rock zu Geisknidda		50	45
Juli	4/5.	1) Dem Großherzogl. Beigeordneten Georg Fuchs als Curator des Johann Georg Stein zu Breungeshain	878 fl. — fr.		
		2) Dem Konrad Nis Kaspar's Sohn daselbst	5 " — "		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 " — "	890	—
"	22/23.	1) Dem Grobsh. Schullehrer Peypler zu Sichenhausen als Curator: a) der Heinrich Nuhls Wittve, jetzt Adam Weiberts Ehefrau zu Sichen- rod	94 fl. — fr.		
		b) des Johannes Dehler Maurer zu Sichenhausen	7 " 30 fr.		
		2) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 " — "	108	30
"	24/25.	Dem Karl Ferdinand Schwarz und Karl Friedrich Schwarz zu Echzell		1333	17
"	29.	1) Dem Peter Zimmer zu Biffes	9 fl. — fr.		
		2) " Abraham Neumann daselbst	122 " — "		
		3) " Johann Georg Knis daselbst	932 " 20 "		
		4) " Johannes Hinkel II. als Curator des Peter Hinkel IV. daselbst	303 " — "		
		5) Dem Johannes Knis III. daselbst	739 " — "		
		6) " Johannes Greif daselbst	470 " 30 "		
		7) " Großherz. Bürgermeister Eckel als Curator der Johann Lauers Erben daselbst	105 " — "		
		8) Der Samson Woff's Wittve daselbst	82 " 40 "		

Zeit des entfallenen Steuerjahres.
1849.

Gewissermaßen
entfällige und
Besichtigungs- und
Taxationskosten.

Monat Tag

		9) Dem Marbachal Dypenheimer daselbst	53 fl. — fr.		
		10) Dem Philipp Spengler daselbst	621 „ 40 „		
		11) „ Konrad Mattern daselbst	87 „ 30 „		
Juli	29.	12) Der Johanna Köpfs Ehefrau, Elisabeth geb. Dechert zu Biffes	9 „ — „		
		13) Dem Adam Spengler daselbst	18 „ 20 „		
		14) „ Philipp Marbach daselbst	20 „ — „		
		15) „ Peter Hinkel III. daselbst	30 „ 20 „		
		16) „ Johannes Hofmann daselbst	3 „ — „		
		17) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	15 „ — „	3621	20
Aug.	7.	1) Dem Philipp Hofmann zu Unterwidersheim	290 fl. 40 fr.		
		2) „ Johannes Eiser daselbst	23 „ 30 „		
		3) Der Heinrich Schäfers Wittwe daselbst	3 „ 20 „		
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	324	30
	13.	Dem Joh. Käbl J. S. zu Hartmannshaus		25	56 1/2
Sept.	2.	1) Dem Johannes Schütz II. zu Begenrod	2 fl. 15 fr.		
		2) „ Johannes Schneidmüller daselbst	588 „ 10 „		
		3) „ Andreas Frigges I. daselbst	99 „ — „		
		4) „ Johann Georg Schmidt Joh. Sohn daselbst	317 „ — „		
		5) „ Joh. Georg Hofmann I. daselbst	228 „ 55 „		
		6) „ Johannes Konrad daselbst	588 „ — „		
		7) „ Johannes Weber II. daselbst	247 „ 20 „		
		8) „ Andreas Frigges Joh. Sohn daselbst	393 „ — „		
		9) „ Heinrich Lind daselbst	8 „ — „		
		10) „ Heinrich Frigges 4. daselbst	670 „ — „		
		11) „ Konrad Schüg, Soldat daselbst	759 „ — „		
		12) „ Nicolaus Mattes daselbst	282 „ — „		
		13) „ Konrad Frigges I. daselbst	992 „ — „		
		14) „ Kaspar Hofmann G. G. Sohn daselbst	1 „ 30 „		
		15) „ Johannes Köp V. daselbst	49 „ — „		
		16) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	9 „ — „	5244	10
Nov.	15.	Der Pfarrei Ulfa und für dieselbe dem Kirchen- und Decanatsrechner Romberger in Schotten		6	24
	7.	1) Dem Peter Binzel zu Ulfa	194 fl. — fr.		
		2) „ Georg Hofmann VI. daselbst	398 „ — „		
		3) „ Georg Frig I. daselbst	401 „ — „		
		4) „ Peter Jäger I. daselbst	97 „ — „		
		5) „ Johannes Jäger VI.	97 „ — „		
		6) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 „ — „	1194	—
		Summe im Kreise Nidda		12830	15 1/2

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1846.			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten.	
Monat	Tag		fl.	fr.
i. Im Landrathsbezirk Lauterbach.				
Jan.	6.	Dem Großherzogl. Landrichter Ortwein zu Lauterbach	47	—
Aug.	2.	Der Kaspar Friedlers Wittve zu Landenhausen	361	—
Nov.	28.	Dem Großherzogl. Bürgermeister Gifert als Curator des Valentin Schnell zu Lauterbach	24	—
Summe im Landrathsbezirk Lauterbach			432	—
Wiederholung.				
	a)	Im Kreise Alsfeld	5625	50
	b)	" " Biedenkopf	4898	2 $\frac{3}{4}$
	c)	" " Büdingen	1059	—
	d)	" " Friedberg	7991	9 $\frac{1}{2}$
	e)	" " Gießen	145	50
	f)	" " Grünberg	1034	57 $\frac{1}{2}$
	g)	" " Hungen	6805	59
	h)	" " Nidda	12830	15 $\frac{1}{2}$
	i)	Im Landrathsbezirk Lauterbach	432	—
Summe in der Provinz Oberhessen			40823	4 $\frac{1}{2}$
II. In der Provinz Starkenburg.				
a. Im Kreise Bensheim.				
Jan.	4.	Dem Großherzogl. Bürgermeister Lampert zu Reichenbach als Curator des Philipp Rettig I. daselbst	1332	—
"	18.	Dem Gemeinderathsmitglied Wickelhaupt zu Reichenbach als Curator des Peter Eckel daselbst	392	—
April	3.	Dem Johannes Kindhauser II. zu Kleinrohrheim	30	30
Mai	23.	1) Dem Gemeinderath Ludwig Hifferich zu Pfungstadt als Curator des Johannes Kibppinger daselbst	440 fl.	30 fr.
		2) Dem Lazarus Ldb daselbst	15 "	—
		3) " Adam Becker II. Adams Sohn daselbst	5 "	—
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 "	—
		Summe	467	30
Juni	23.	Dem Daniel Gerhard zu Hähnlein	32	—
Aug.	2.	1) Dem Leonhard Dingelbein zu Großrohrheim	4 fl.	30 fr.
		2) " Georg Bernhard daselbst	9 "	—
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 "	—
		Summe	20	30
Sept.	22.	Dem Peter Gerhard zu Alsbach als Curator des Georg Kaffenberger daselbst	303	—
Oct.	9.	" Philipp Hafenzahl zu Pfungstadt	34	—
Nov.	10.	Den Fabrikanten Büchner und Wilkens zu Pfungstadt	95	39

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1846.			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten.	
Monat	Tag		fl.	fr.
Nov.	21.	1) Dem Gemeinderath Heinrich Kiffel zu Biblis als Curator a) des Adam Plaz III. daselbst 399 fl. — b) des Valentin Diez daselbst 401 " — c) der Michael Beckerles Wittve daselbst 1363 " — d) des Valentin Beckerle Michaels Sohn daselbst 615 " — 2) Dem Valentin Frank daselbst 1538 " — 3) " Gemeinderath Heinrich Kiffel daselbst als Curator des Bartel Plaz daselbst 12 " 30 " 4) Der Leonhard Plaz Wittve daselbst 12 " 30 " 5) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten 7 " —	4348	—
Dec.	3.	Dem Großh. Beigeordneten Stuber zu Niederbeerbach als Curator des Georg Schwinn daselbst Summe im Kreise Bensheim	207	—
			7262	9
		b. Im Kreise Darmstadt.		
Mai.	5.	Dem Weißbinder Philipp Ludwig Schmidt zu Darmstadt	30	44
Juni.	3.	1) Dem Metzgermeister Laug zu Darmstadt 4 fl. 10 fr. 2) Dem Metzgermeister Löwenstein daselbst 8 " 36 " 3) Der Wittve Hüter daselbst 42 " 42 " 4) Dem Metzgermeister Philipp Schäfer daselbst 1734 " 30 " 5) " Kaufmann Joh. Valentin Kramer das. 181 " 9 " 6) " Kaufmann Böpprig daselbst als Vormund der Hof- apotheker Ehrhardts Erben daselbst 79 " 32½ " 7) " Kaufmann Schneider daselbst 6 " 30 " 8) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten 2 " — "	2059	9½
Sept.	11.	Dem Schreinermeister Heinrich Herbst zu Darmstadt	17	37½
Nov.	6.	1) Dem Hoffchauspieler Philipp Nötel zu Darmstadt 1570 fl. — fr. 2) Dem Bäckermeister Fried. Röhrig daselbst 15 " — " 3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten 2 " — "	1587	—
			3694	31½
		c) Im Kreise Dieburg.		
Jan.	2.	Dem Großh. Bürgermeister Ittmann zu Umstadt als Curator des Jeremias Ma- newal daselbst	262	6
März.	29.	" Adam Bofler zu Niedermobau	47	—
Juni.	18.	" Großh. Bürgermeister Hofmann zu Niedermobau als Curator des Konrad Krug daselbst	544	—
Juni.	26/27.	" Müller Heinrich Walter I. auf der Walzmühle bei Oberramstadt als Cu- rator des Papierfabrikanten Wilhelm Illig auf der Papiermühle bei Nie- berramstadt	14727	—

Zeit des entstan- nenen Brand- schadens. 1846.			Veleitete Brand- schädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten.	
Monat	Tag		fl.	kr.
Aug.	17.	1) Dem Großh. Bürgermeister Breitwieser zu Oberramstadt als Curator des Franz Fischer IV. daselbst 2498 fl. 20 kr.		
		2) Dem Wilhelm Schäfer daselbst 5 " — "		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten 7 " — "	2510	20
Sept.	16/17.	Dem Beigeordneten Vörg zu Asbach als Curator des Martin Daum jun. daselbst	369	—
Nov.	14.	Dem Jakob Gög zu Ernstshofen	1803	—
Dez.	19.	Dem Georg Palmz zu Gundershausen	205	—
Summe im Kreise Dieburg			20467	26
d) Im Kreise Großgerau.				
März.	31.	Dem Großh. Bürgermeister Fraupel zu Ginsheim als Curator des Peter Schäfer auf der Unterau	160	50
Juni.	10/11.	Der Johannes Fischer II. Wittve und der W. Cath. Wolff zu Bischofsheim	16	2
Aug.	2.	Dem Johann Schuhmacher zu Stockstadt	24	45
Aug.	2.	Dem Christoph Bopp II. zu Wolfskehlen	22	40
Oct.	14.	1) Dem Johannes Veith III. zu Dornheim 339 fl. 30 kr.		
		2) Der Gemeinde Dornheim und für dieselbe dem Gemeinde- Einnehmer Henning daselbst	55	24
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7	—
			401	54
Dez.	28/29.	Dem Großh. Bürgermeister Fraupel zu Ginsheim als Curator des Königlich Württembergischen Majors Joh. Jacob Freiherrn von Molsberg zu Mainz wegen des auf der Langenau bei Ginsheim stattgefundenen Brandschadens	716	47
Summe im Kreise Großgerau			1342	58
e. Im Kreise Heppenheim.				
April.	10/11.	1) Dem Großh. Bürgermeister Trautmann zu Albersbach als Curator :		
		a) des Philipp Rettig daselbst	15	fl. —
		b) des Georg Arnold daselbst	238	" —
		2) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7	" —
			260	—
April.	13/14.	Dem Großh. Beigeordneten Johannes Falter zu Oberliebersbach als Curator des Georg Michel Bach daselbst	3982	—
Mai.	15/16.	" Großh. Bürgermeister Georg Schnerr zu Darsberg als Curator der Jakob Heinrich Emrichs Wittve daselbst	63	—
"	24.	" Gemeinderathsmitglied Georg Adam Schmidt II. zu Oberschönmatteawaag als Curator des Peter Reinhard daselbst	695	30
Juni.	4/5.	" Adam Hübner zu Gulsbach	1272	—
"	4/5.	" Ortsbürger und Gemeinderathsmitglied Johannes Aler zu Mörsenbach als Curator des Philipp Emig daselbst	1007	—

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1846.			Betheiligte Brandsentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten.		
Monat	Tag		fl.	fr.	
Juni.	18/19.	1) Dem Philipp Jungmann zu Neckarsteinach	26 fl.	—	
		2) Dem Groß. Bürgermeister Jungmann daselbst als Curator des Georg Adam Hasenfrag das. ..	86 "	57½ fr.	
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	5 "	—	117 57½
" Juli.	23.	Dem Groß. Bürgermeister Eck zu Aschbach als Curator des Leonhard Heckmann das.			569 —
		" Groß. Polizeicommissär Wilhelm Walter zu Affolterbach als Curator des Peter Jünger zu Unterscharchach			401 —
"	6/7.	" Groß. Bürgermeister Schmidt zu Gorrheim als Curator des Leonhard Weber daselbst			504 12
"	10/11.	" Groß. Beigeordneten Joh. Bauer zu Gienbach als Curator des Adam Wechtel daselbst			170 40
"	29.	" Kaufmann Wilhelm Kohl zu Heppenheim als Curator des Johann Heppert das			203 —
"	29.	" Groß. Polizeicommissär Franz Michael Geier zu Hirschhorn als Curator des Johann Adam Edelmann auf dem Igelsbacher Hof in der Gemeinde Hirschhorn			1005 —
"	30.	" Groß. Beigeordneten Rettig zu Bonsweier als Curator der Adam Maders Wittve daselbst			12 30
Aug.	10/11.	" Gemeinderathsmitglied Peter Joseph Walter zu Weiher als Curator des Johannes Lulei H. daselbst			451 42
Aug.	30.	" Georg Adam Schmitt H. zu Oberschönmattenweg			15 12
Oct.	1.	" Gemeinderath Nicolaus Götz zu Reisen als Curator des Jacob Gschwege das.			247 —
"	5/6.	" Groß. Bürgermeister Trautmann zu Albersbach als Curator des Georg Michael Dörsan zu Bonsweier			398 —
Dez.	8.	" Gemeinderath Jacob Götz zu Kreibach als Curator des Michael Reinhard das.			862 —
"	29.	" Groß. Bürgermeister Kübner zu Biernheim als Curator des Tagelöhners Peter Fleischmann daselbst			689 —
Summe im Kreise Heppenheim					12925 43½
f. Im Kreise Offenbach.					
Jan.	17.	1) Dem Peter Martin Mosbach zu Offenbach	131 fl.	—	
		2) Dem F. A. Becker, Gastwirth im Hessischen Hof daselbst	15 "	—	
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	2 "	—	148 —
März.	29.	1) Dem Adam Rülb zu Seligenstadt	25 fl.	—	
		2) Dem Valtbasar Reuß daselbst	1638 "	—	
		3) Der Peter Marzellan Messels Wittve daselbst	50 "	—	
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	5 "	—	1718 —
Mai.	16.	1) Dem Gemeinderathsmitglied Christian Werner zu Froschhausen als Curator des Philipp Döffinger daselbst ...	110 fl.	—	
		2) Dem Daniel Daus daselbst	86 "	—	
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 "	—	203 —

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1846.			Calculirte Brandschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten.	
Monat	Tag		fl.	fr.
Mai.	28.	Dem Großh. Bürgermeister Kern zu Babenhausen als Curator des Bürgers- und Maurers Andreas Altvater daselbst	934	—
"	30.	1) Dem Kaspar Pauli zu Offenbach	533 fl.	20 fr.
		2) Der Martin Stiefs Wittve daselbst	21 "	— "
		3) Dem Christoph Hermann II. daselbst	10 "	— "
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	2 "	— "
Aug.	20.	Dem Georg Joseph Seipel zu Dietesheim	566	20
"	21.	" Für Salomon Spiro zu Frankfurt a. M. wegen des Brandschadens zu Offenbach	17	—
"	24.	" Jacob L. Reiß zu Frankfurt a. M. wegen des Brandschadens auf dem Kuglershof bei Sprendlingen	26	30
Sept.	7.	1) Dem Philipp Blümmler zu Babenhausen	510	—
		2) " Nicolaus Blümmler daselbst	122 fl.	— fr.
		3) " Andreas Grimm II. daselbst	138 "	24 "
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	154 "	10 "
			7 "	— "
Oct.	30.	1) Dem Heinrich Schmidt zu Urberach	421	34
		2) Dem Johannes Schwarzkopf III. daselbst	9 fl.	—
		3) Der Johannes Groh Wittve das.	227 "	—
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	10 "	—
			7 "	—
Nov.	16.	1) Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Hsenburg und für denselben dem Fürstlichen Keller Weiß zu Offenbach	253	—
		2) Dem Georg Weber II. das.	220 fl.	—
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	10 "	—
			2 "	—
		Summe im Kreise Offenbach	832	—
		g) Im Bezirk Wimpfen.	5029	24
Juni.	25.	1) Dem Adam Greiner zu Wimpfen am Berg		
		2) " Gemeindeeinnehmer F. Börg zu Wimpfen als Curator des Johann Reineck das.	300 fl.	30 fr.
		3) " Kaspar Bergschicker das.	322 "	7½ "
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	12 "	30 "
			2 "	— "
		Summe im Bezirk Wimpfen	637	7½
		h) Im Landrathsbezirk Breuberg.	637	7½
März.	10/11.	Dem Nicolaus Eich zu Neustadt	18	—
April.	24.	1) Dem Großh. Beigeordneten Pfeiffer zu Wallbach als Curator des Peter Eisenhauer II. zu Wallbach		
		2) " Wilhelm Gärtner das.	281 fl.	— fr.
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	6 "	— "
			7 "	— "
			294	—

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1846.			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten.	
Monat	Tag		fl.	fr.
Juni.	22.	Dem Philipp Neff als Curator des Adam Walther III. zu Haingrund	1207	—
Sept.	9.	Philipp Köbler II. zu Rimhorn	17	—
"	9.	Georg Schäfer III. zu Rimhorn als Curator des Philipp Schäfer das.	270	—
Nov.	1/2.	Großh. Bürgermeister Horn zu Zell als Curator des Johannes Jhrig II. zu Langenbronnbach	3937	—
"	7.	Großh. Bürgermeister Fischer zu König als Curator des Joseph Wolf das.	306	—
"	19.	Gemeinderath Friedrich Schäfer zu Rimhorn als Curator des Johannes Hallstein III. das.	577	—
Summe im Landrathsbezirk Breuberg			6626	—
i) Im Landrathsbezirk Erbach.				
Jan.	31.	Dem Nicolaus Gerbig zu Erbach	13	15
März.	8	Großh. Bürgermeister Beisel zu Rothenberg als Curator des Peter Bartmann zu Untersinkenbach	2708	55
"	25.	Gemeinderathsmitglied Jacob Peter Lehr zu Bullau als Curator des Leonhard Müller das.	692	—
April.	1/2.	1) Dem Ortsbürger Georg Wilhelm Schwinn zu Rothenberg als Curator: a) des Jakob Meckes das. 224 fl. — b) des Georg Peter Werner das. 214 " — 2) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	445	—
"	7/8.	Dem Jakob Gredel, Hammerbesitzer zu Hammelsbach	61	54
"	19.	Johann Adam Löwel zu Heßbach	1212	46
"	26.	1) Dem Drehermeister J. Eberhard Herinz zu Erbach als Curator des Adam Rodemich daselbst	450	fl. —
		2) " Hofbäcker Mattern Heim daselbst als Curator des Michael Stetter daselbst	230	" —
		3) " Wilhelm Stetter daselbst	262	" 30 fr.
		4) " Eberhard Heim daselbst	12	" 30 "
		5) Sr. Erlaucht dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach und für denselben dem Großh. Rechnungsrath Steinherr das.	2	" — "
		6) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	2	" — "
"	26/27.	Dem Johannes Lenz zu Airlenbach	959	—
Juni.	4.	Johann Leonhard Trautmann zu Hüttenthal	1232	—
"	6.	Gastwirth Wilhelm Breimer zu Beerfelden als Curator des Georg Friedrich zu Untersinkenbach	2071	—
"	17.	Großh. Bürgermeister Bernhard zu Untermossau als Curator des Georg Jacob Schrimm daselbst	696	24
"	30.	Georg Wilhelm Schwinn zu Falkengesäß als Curator des Georg Schwinn II. das.	609	30
Juli.	12.	Sr. Erlaucht dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach und Namens desselben dem Gräfl. Rentieverwalter Nidel zu Reichenberg wegen des Brandes in dem Forsthause Reichenberg	927	—
			44	30

Zeit des entstandenen Brandschadens, 1846.			Geleistete Brandschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten.	
Monat	Tag		fl.	fr.
Juli.	16.	Dem Kirchenpfleger Peter Barthmann zu Rothenberg als Curator des Adam Ham- bach II. daselbst	420	30
"	21.	Großh. Bürgermeister Schwöbel zu Falkengesäß als Curator des Adam Krä- mer daselbst	871	—
"	21/22.	Großh. Schullehrer Risseberth zu Güttersbach als Curator der Anna Mar- garetha, Leonhard Hanf's Wittwe daselbst	57	—
"	24.	1) Dem Georg Wilhelm Medes zu Beerfelden 125 fl. — 2) Dem Andreas Müller daselbst 3 " — 3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten 5 " —	133	—
"	29.	1) Dem Leonhard Wöhl zu Stockheim 21 fl. — 2) Dem Wilhelmi Schöffmann daselbst 635 " 30 fr. 3) An Besichtigungs- und Taxationskosten 7 " —	663	30
Aug	7.	Dem Großh. Bürgermeister Löß zu Erlenbach als Curator des Peter Sintelsherr und Konrad Siefert daselbst	572	—
"	9/10.	1) Dem Großh. Bürgermeister Neuer zu Beerfelden als Curator des Adam Lang daselbst 8 fl. — 2) " Großh. Posthalter Kumpf daselbst als Curator des Wilhelm Brehm und Moses Marx daselbst 217 " 23 " 3) " Matern Kumpf II. daselbst 4 " 35 1/2 " 4) " Kammerherr Georg Ibrig daselbst als Curator des Georg Beckmann daselbst 293 " 35 " 5) " Georg Wilhelm Volk lebly daselbst und Georg Volk junior daselbst 292 " — " 6) " Andreas Schmahl daselbst und Jakob Stz H. daselbst 609 " 23 1/2 " 7) " Kammerwirth Georg Ibrig daselbst als Curator des Georg Bernhards junior daselbst 1638 " 28 " 8) " Gemeinderath Adam Bessel daselbst als Curator des Wilhelm Häußel daselbst 1137 " 37 " 9) " Kirchenpfleger Präceptor Strein daselbst als Curator des Josef Joseph daselbst 2974 " 15 " 10) " Tuchmacher Jacob Kumpf daselbst als Curator des Gottlieb Ludwig IV. daselbst 5455 " 10 " 11) " Großh. Bürgermeister Neuer daselbst als Curator des Jacob Ibrig daselbst 3687 " 40 " 12) " Kammerwirth Georg Ibrig daselbst als Curator des Stierwirths Karl Ibrig daselbst 5402 " 43 " 13) " Bauerwirth Ferdinand Brenner zu Beerfelden als Curator der Friedrich Selpe Wittve daselbst 6572 " 20 " 14) " Ferdinand Dreiner daselbst 5956 " 85 " 15) " Gottlieb Ludwig Hirschwirth daselbst 1618 " — "		

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1846.		Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten.		
Monat	Tag	fl.	fr.	
		16) Der Feist Moses Wittve daselbst	8 fl. 12 fr.	
		17) Dem Wilhelm Müller und Adam Dörsam daselbst	4 " — "	
		18) Dem Salomon Joseph daselbst	4 " — "	
		19) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	28 " 30 "	36060 27
Aug.	9/10.	Dem Matern Kumpf H. zu Beerfelden		540 —
"	9/10.	Den Taxatoren Wechsel und König zu Beerfelden Abschätzungskosten		2 —
"	26/27.	Dem Heinrich Trumphyeller auf der Hamster Mühle in der Gemarkung Würzburg		1925 20
"	29.	Dem Hammerbesitzer Herroth zu Schllensbach		241 17½
Sept.	4/5.	" Gastwirth Wilhelm Breimer I. zum Fürstenauer Hof in Beerfelden als Curator des Papierfabrikanten Adolph Dieringer zu Oberstutenbach		5980 56
"	18.	" Großh. Bürgermeister Lehr zu Bullau als Curator der Georg Peter Köhler's Wittve in Gutergrund		904 —
Dec.	8.	1) Dem Johannes Denninger zu Rotenberg	15 fl. —	
		2) " Großh. Bürgermeister Weisel zu Rotenberg als Curator des Georg Wilhelm Siefert daselbst	476 " —	
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 " —	498 —
"	12.	Dem Peter Michel zu Hchbach als Curator des Georg Michel daselbst		1105 10
		Summe im Landrathsbezirk Erbach		<u>61047 24½</u>
Wiederholung.				
		a) Im Kreise Bensheim		7262 9
		b) " Darmstadt		3694 31½
		c) " Dieburg		20467 26
		d) " Großgerau		1342 58
		e) " Heppenheim		12925 43½
		f) " Offenbach		5029 24
		g) " Bezirk Wimpfen		637 7½
		h) " Landrathsbezirk Dreuberg		6626 —
		i) " " Erbach		61047 24½
		Summe in der Provinz Starkenburg		<u>119032 43½</u>
III. In der Provinz Rheinhessen.				
a. Im Kreise Alzey.				
Janr.	1.	1) Dem Beigeordneten Jakob Erkmann zu Alzei als Curator :		
		a) des Martin Lessing zu Alzey	9 fl. 52 fr.	
		b) des Johann Herrmann daselbst	192 " 50 "	
		c) der Erben des Franz Grübel daselbst	19 " 48 "	
		2) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	2 " —	224 30

Zeit des entstan- denen Brands- schadens. 1846.			Geleistete Brand- entschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten.			
Monat	Tag		fl.	fr.		
April	4.	1) Dem Wilhelm Prätorius zu Alzey	420 fl.	44 fr.		
		2) " Johann Reiblinger daselbst	2199 "	16 1/2 "		
		3) " Johann Freund II. daselbst	4 "	—		
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	2 "	—	2626	— 1/2
"	22.	Dem Großherzogl. Bürgermeister Müller zu Kettenheim als Curator des Jakob Röder daselbst			103	30
Juni	5.	Der Magdalena Zimmermann zu Bornheim			139	12
"	10/11.	Dem Großherzogl. Bürgermeister Ebeling zu Frisenheim als Curator :				
		1) des Georg Werle daselbst	4 fl.	— fr.		
		2) der Nicolaus Beck's Wittve daselbst	243 "	42 "		
		3) der Christine Becker, Frau von Andreas Schuster daselbst	9 "	22 1/2 "		
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 "	—	264	4 1/2
Sept.	26.	1) Dem Gemeinderath Christian Neblig zu Partenheim als Curator :				
		a) des Philipp Mühner daselbst	97 fl.	24 fr.		
		b) des Andreas Holdenried daselbst	160 "	22 "		
		2) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 "	—	264	46
Oct.	29.	Dem Großh. Bürgermeister Wolf zu Sulzheim als Curator des Johannes Thon das.			135	40
Nov.	6.	1) Dem Großherzogl. Bürgermeister Perrot zu Alzey als Curator :				
		a) des Anton Henkel daselbst	122 fl.	— fr.		
		b) des Valentin Arm daselbst	878 "	— "		
		c) des Georg Joseph Dörnhöfer daselbst	205 "	18 "		
		2) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	2 "	—	1207	18
		Summe im Kreise Alzey			4965	1 1/2
b. Im Kreise Bingen.						
März	2.	1) Der Nicolaus Stabs Wittve zu Mombach	15 fl.	—		
		2) Dem Peter Fleck daselbst	975 "	—		
		3) An Besichtigungs- und Taxationskosten	7 "	—	997	—
Juli	31.	1) Dem Karl Vermees zu Diebelsheim	703 fl.	20 fr.		
		2) Der Johann Emrichs III. Wittve daselbst	55 "	50 "		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 "	—	766	10
Aug.	3.	1) Der Philipp Mangolds Wittve und deren Kinder und für dieselben dem Jakob Mangold zu Großwinternheim ...	125 fl.	—		
		2) Dem Adam Klippel II. daselbst	5 "	—		
		3) " Großh. Bürgermeister Schwarz daselbst als Curator des Johann Ank und Philipp Eckert daselbst	325 "	—		
		4) " Michael Fischer daselbst	314 "	10		
		5) " Peter Häfner daselbst	10 "	—		
		6) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 "	—	786	10

Zeit des Entstehens des Brandes Schaden. 1866.				Geleistete Brand- entschädigung nebst Verlichtigungs- und Exarationskosten.	
Monat	Tag			fl.	kr.
Aug.	13.	1) Der Barbara Heinr. Schuhmachers II. Wittwe zu Dromersheim	26 fl. —		
		2) Dem Jakob Nathan zu Bingen	174 " —		
		3) Der Gemeinde Dromersheim und für dieselbe der Gemeinde- rechner Riffel zu Büdesheim	47 " 15 "		
		4) An Verlichtigungs- und Abschätzungskosten	7 " —	254	15
Sept.	4. 19/20.	Dem Adam Hüßgus zu Freilaubersheim		187	—
		Dem Großbürgermeister Frohn zu Engelftadt als Curator des Johannes Richard II. daselbst		184	5
		1) Dem Jakob Paul zu Nombach	18 fl. 30 kr.		
Nov.	1.	2) Dem Großb. Bürgermeister Eppstein daselbst als Curator a) des Johann Riffelring und Peter Alter daselbst	296 " 15 "		
		b) des Peter Schneider daselbst	335 " —		
		3) Dem Jakob Victor daselbst	10 " —		
		4) An Verlichtigungs- und Abschätzungskosten	7 " —	666	45
		1) Dem Anton Hagemann II. zu Bingen	20 fl. —		
		2) " Karl Hartung daselbst	800 " —		
		3) " Abraham Koppel daselbst	10 " —		
		4) " Benjamin Marx daselbst	168 " 40 "		
5) " Franz Nicolaus Weiß daselbst	188 " 40 "				
6) " Peter Angstein daselbst für Peter Friedrich und Maria Josepha Angstein daselbst	750 " —				
7) " Gemeinde-Einnehmer von Steinhert das. für die Ge- meinde das.	12 " 30 "				
8) An Verlichtigungs- und Abschätzungskosten	2 " —	1947	50		
"	1.	Dem Franz Nicolaus Weiß zu Bingen als Curator des Christian Schuhmacher das.		4616	40
"	1.	Dem Franz Nicolaus Weiß zu Bingen		55	—
"	2.	1) Dem Kaspar Konrabi zu Budenheim für Kaspar Konrabi, Klara Konrabi und Eva Konrabi das.	7 fl. —		
"		2) " Peter Schmitt H. das.	266 " 40		
"		3) " Anton Berger das.	135 " —		
"		4) " Nikolaus Unferkäufer daselbst	8 " —		
"		5) An Verlichtigungs- und Exarationskosten	7 " —	423	40
"	19.	Dem Andreas Bruch zu Bingen		132	—
Dec.	29.	1) Dem Philipp Brand zu Hörtweiler	550 fl. —		
		2) " Franz Korrell das.	20 " —		
		3) " Petrich Riffner das.	15 " —		
		4) " Ludwig Block das.	50 " —		

Zeit des entstan- denen Brands- schadens. 1846.				Schätzte Brands- enfschädigung nebst Besichtigung- und Exarationkosten.	
Monat	Tag			fl.	kr.
		5) Dem Christian Dautbifel dasf.	20 fl. —		
		6) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 " —	662	—
		Summe im Kreise Bingen		11678	35
e. Im Stadtkreise Mainz.					
Jan.	29.	Dem Georg Michael Papstmann zu Mainz		35	—
Febr.	28.	1) Der Anna Müller zu Mainz	64 fl. — kr.		
		2) Dem Matthias Batterich dasf.	121 " —		
		3) " Johann Jakob Wolf daselbst	412 " 22		
		4) " Peter Kuhn dasf.	5 " —		
		5) " Großh. Medicinalrath Dr. Wittmann dasf.	310 " 47		
		6) Der Johann Roos Wittve	1061 " 40		
		7) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	2 " —	1976	49
April	19/20.	1) Der Augustin Wetters Wittve zu Mainz	51 fl. —		
		2) Dem August Gerlach dasf.	24 " —		
		3) " Jakob Thiriot dasf.	40 " —		
		4) Der Schneiderin Margaretha Baierlein dasf.	12 " —		
		5) Dem Johann Wallau dasf.	30 " —		
"	"	6) " Gustav Wetter zu Mainz	62 " 30		
		7) " Anton Bembel daselbst	5372 " —	5595	30
		8) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	4 " —		
Mai	5.	Der Justine Georg Kaufmanns Wittve zu Mainz		30	—
"	9.	1) Dem Johann Jung zu Kastel	5 fl. —		
		2) Der Wilhelm Kerns Wittve dasf.	16 " —		
		3) Dem Ulrich Busch zu Kastel	15 " —		
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	2 " —	38	—
"	24.	1) Dem Ignaz Müller zu Mainz	27 fl. —		
		2) Der Jakob Diehls Wittve dasf.	11 " —		
		3) Dem Wilhelm Pleper dasf.	140 " —		
		4) " Philipp Jacob Hofmann dasf.	340 " —		
		5) Dem Friedrich Knusmann und Heinrich Köhler dasf.	10 " —		
		6) " Kirchenrechner Keim dasf. für die Kirchengabrik St. Emeran dasf.	7 " —		
		7) " Konrad Mohr dasf.	5 " —		
		8) Der Katharina Spamer verehelichte Schüßler dasf.	115 " 50		
		9) Dem Franz Matthias Bartholomä dasf.	106 " 40		
		10) " Christoph Bastian dasf.	3342 " 36		
		11) " Johann Florian Webel dasf.	265 " —		
		12) " Anton Sattig dasf.	500 " —		

Zeit des entstan- denen Brand- schadens. 1846.				Geleistete Brand- entschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten.	
Monat	Tag			fl.	fr.
		13) Dem Michael Daz das.	8 fl. —		
		14) " Johann Philipp Graf das.	5 " —		
		15) Der Johann Fink's Wittve das.	10 " —		
		16) Dem Nikolaus Schmitt das.	15 " —		
		17) " Joseph Schmitt das.	10 " —		
		18) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	4 " —	4922	6
Juni	5.	1) Dem Heinrich Ditt und Peter Port zu Zahlbach	216 fl. 17½ fr.		
		2) Der Katharina Möbus, Peter Möbus Wittve das.	17 " —		
		3) Dem Joh. Erwein Maas für Joh. Erwein Maas Erben das. .	46 " 40	283	57½
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	4 " —		
Juli	12.	Dem Peter Becker zu Mainz als Miterbe und Curator der Johann Palm'schen Erbmasse das.		12	—
Aug.	18.	" Franz Joseph Ufinger und Friedrich Heinrich Maier zu Mainz.....		42	—
"	31.	" Nathan Goldschmitt, Joseph Goldschmitt und Moses Goldschmitt zu Mainz		135	20
Sept.	1.	Der Kirchengemeinde St. Christoph und für dieselbe dem Kirchenrechner Engelbert Stoll zu Mainz		316	17
"	15.	Dem Polizeischreiber Peter Danzer zu Mainz als Curator des Wendel Bender zu Zahlbach		630	20
"	17.	" Möbelfabrikant Johann Heiniger Vater zu Mainz		47	—
Nov.	7/8.	" Johann Weiner zu Zahlbach		1459	34½
"	8.	1) Dem Friedrich Ernst zu Kostheim	2 fl. — fr.		
		2) " Jakob Frosch III. das.	7 " —		
		3) " Franz Luz das.	12 " 46½		
		4) " Gastwirth und Gutsbesitzer Kaspar Judmaier das. als Curator des Joseph Krimmel II. das.	1940 " —		
		5) " Großh. Bürgermeister Schollmaier das. als Curator des Philipp Wann das.	107 " —		
		6) " Georg Dackmann das.	3 " —		
		7) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 " —	2078	46½
		Summe im Stadtkreise Mainz		17602	40
		d. Im Landkreise Mainz.			
Jan.	6.	Wegen des entstandenen Brandes zu Ludwigshöhe:			
		1) Dem Samuel Scheuer von Mainz	345 fl. —		
		2) " Adam Weber zu Ludwigshöhe	383 " —		
		3) " Johann Madler das.	1 " —		
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 " —	736	—
"	11.	Dem Ludwig Lambinet zu Harrheim		132	—
"	14.	" " Deconom Ludwlg Lambinet zu Harrheim als Curator des Christian Schaf- buch das.		330	—

Zeit des mit dem demselben 1874				Summe der ausgegebenen Bekanntmachung und Einzugsstellen.	
Monat	Tag				
Febr.	6/7.	1) Dem Gemeinderathsmitglied Johann Anton Müller III. zu Bredenheim als Curator der Wittve des Adam Jängler dasf.	713 fl. —		
		2) „ Johann Reiningger dasf.	71 „ 26		
		3) „ Franz Weyher dasf.	4 „ —		
		4) An Besichtigung- und Abschätzungskosten	4 „ —	792	26
„	14.	Dem Kirchenrechner der katholischen Kirchenkasse zu Nierstein, Johann Schwit- binger dasf.		747	—
März	9.	1) Dem Gütebesitzer Johann Sauer II. zu Bodenheim als Curator für Lorenz Fridt dasf.	585 fl. —		
		2) „ Alexander Schuhmann dasf.	70 „ —		
		3) An Besichtigung- und Abschätzungskosten	7 „ —	662	—
April	30.	Dem Jakob Muth II. zu Gunteröblum		39	30
Juli	25.	„ Großh. Bürgermeister Martin Weinert zu Gunteröblum als Curator des Michael Reichert III. dasf.		528	—
„	29.	„ Großh. Beigeordneten Samin zu Weissenau, als Curator der Geschwister Emanuel Josef, Ludwig und Johannette Ganz dasf.		20	—
Aug.	3.	„ Großh. Bürgermeister Regner zu Königernheim als Curator des Karl Best dasf.		357	—
„	8.	1) Dem Wilhelm Weil zu Bodenheim	50 fl. —		
		2) „ Melchior Tröster dasf.	30 „ —		
		3) „ Gemeindevorsteher Georg Michael Angermaier dasf. als Curator des Johann Dreider dasf.	81 „ 20		
		4) Der Wilhelm Biegers Ehefrau dasf. als Vormünderin ihrer minorennen Kinder von Johann Köbel dasf.	4 „ —		
		5) Dem Bonifaz Walch dasf.	12 „ 20		
		6) „ Michael und Herrmann Reinach dasf.	3 „ 30		
		7) „ Jakob Bram dasf.	3 „ —		
		8) „ Johann Kaspar und Valtin Becker dasf.	369 „ —		
		9) „ Martin Haub dasf.	984 „ —		
		10) Dem Adam Kertz zu Bodenheim als Curator des Bar- tholomäus Kertz II. dasf.	67 „ —		
		11) An Besichtigung- und Abschätzungskosten	7 „ —	1611	10
„	10.	1) Dem Michael Wohmann zu Oberolm	894 fl. —		
		2) „ Nicolagus Bär dasf.	765 „ —		
		3) „ Bartholomäus Dörrhöfer dasf.	— „ 48 Kr.		
		4) „ Peter Pfeifers Wittve dasf.	42 „ —		
		5) Der Johann Beckers Wittve dasf.	109 „ 30		
		6) An Besichtigung- und Abschätzungskosten	7 „ —	1818	18

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1846.			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten.	
Monat	Tag		fl.	fr.
Aug.	17.	Dem Großh. Beigeordneten Ludwig Stark zu Dolgesheim als Curator der Anna Maria Zendel dasf.	155	30
"	31.	1) Dem Großh. Bürgermeister Valentin Schreiber zu Oberolm als Curator: a) der Peter Spielmanns Wittwe dasf. 41 fl. — b) des Johann Limberger IV. dasf. 517 " 20 2) Dem Michael Roth II. dasf. 1 " — 3) " Bartholomäus Wegler dasf. 1 " 20 4) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten 7 " —	567	40
Sept.	14.	Dem Heinrich Brenner zu Worms wegen des Brandes zu Nierstein	22	—
"	28.	1) Dem Georg Borgässer III. zu Schwabsburg	19 fl.	30
		2) " Johann Jung III. dasf.	128 "	20
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 "	—
			154	50
Oct.	11.	Dem Großh. Bürgermeister Schreiber zu Oberolm als Curator der Anna, des königl. preussischen Bauschreibers Joseph Nimes Wittve, geborne Becker zu Mainz, wegen des zu Oberolm entstandenen Brandschadens	328	—
"	13.	1) Der Matthias Eichner Wittve zu Nierstein	8 fl.	—
		2) Dem Gemeinderathsmitglied Georg Maurer, Ziegler dasf. als Curator des Jakob Strub III. dasf.	256 "	—
		3) " Jakob Strub IV. dasf.	1 "	30
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 "	—
			272	30
Dec.	7.	1) Dem Großh. Bürgermeister Schreiber zu Oberolm als Curator der Friedrich Weibrauchs Erben dasf.	88 "	—
		2) " Martin Wegler II. dasf.	204 "	—
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 "	—
			299	—
		Summe im Landkreise Mainz	9567	54
		e. Im Kreise Worms.		
Juni	28.	Dem Eichhörnchen-Fabrikanten Johann Valentin Jungbluth zu Worms	2556 fl.	24 fr.
		Zinsen davon zu 4 pCt. vom 10. Sept. 1845 bis 4. Sept. 1846 exclusive für 11 ²⁴ / ₃₀ Monate	100 "	33
			2656	57
Jan.	26.	1) Dem Salamon Schloß zu Eppelsheim	19 "	—
		2) " Johann Dohm II. dasf.	8 "	—
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 "	—
			34	—
März	19.	Dem Friedrich Gräfer zu Niederflörsheim	585	30
"	23.	1) Der Jakob Müller I. Wittve zu Gundersheim	11 fl.	—
		2) Dem Matthias Graf dasf.	426 "	—
		3) Der Johann Schneiders Wittve dasf.	25 "	—

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1846.				Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten.	
Monat	Tag			fl.	fr.
		4) Dem Peter Eisenbast, Kiefer das. für Peter Eisenbast's Erben das.	5 fl. —		
		5) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 " —	474	—
Mai	6.	Dem Geometer Peter Westhäuser zu Worms		21	55
Juni	4.	" Schmiedmeister Wilhelm Egelhof zu Dorndürkheim		577	—
"	8.	" Jakob Rathgeber zu Oberflörsheim als Curator des Johannes Keller das. ..		405	—
"	30.	1) Dem Joseph Falkenstein zu Abenheim	882 fl. — fr.		
		2) " Isaac David Metzger das.	30 " —		
		3) " Siegmund Tribus das.	224 " —		
		4) " Moriz Scheuer zu Abenheim	230 " —		
		5) " Daniel Scheuer das.	7 " 57½		
		6) " Leopold Löh I. das.	2885 " —		
		7) " Karl Vorheimer das.	9 " 1		
		8) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 " —	4274	58½
Juli	14.	1) Dem Johannes Schott zu Dörfen	511 " —		
		2) " Jakob Strupp das.	9 " —		
		3) " Peter Müller II. das.	1 " —		
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 " —	528	—
"	31.	Dem Maurermeister Jakob Knies zu Hamar		18	—
Aug.	1.				
"	3.	1) Dem Heinrich Walter zu Pfeddersheim	450 fl. —		
		2) " Georg Franz Vorheimer das.	6 " —		
		3) " Philipp Walther IV. das.	2 " —		
		4) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 " —	465	—
"	8.	Dem Großh. Beigeordneten Johannes Nold zu Kriegsheim als Curator des Jakob Sundheimer das.		72	—
Sept.	3.	1) Dem Sal. Schloß, Handelsjude zu Eppelsheim	28 fl. —		
		2) " Johann Dohm II. das.	5 " —		
		3) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 " —	40	—
"	10.	Dem Großh. Bürgermeister Georg Jakob Hirsch zu Alsheim als Curator des Matthias Keller das.		494	—
"	10/11.	" Apotheker Dr. Heinrich Curze zu Worms		47	—
"	24.	" Löh Raphael zu Bechtheim		16	30
Oct.	15.	" Großh. Bürgermeister Biegler zu Dorndürkheim als Curator des Maurers Friedrich Weber das.		16	—
		Summe im Kreise Worms		10725	50½

		fl.	fr.
Wiederholung.			
a)	Im Kreise Alzey	4965	1 $\frac{1}{2}$
b)	" " Bingen	11678	35
c)	" Stadtkreise Mainz	17602	40
d)	" Landkreise Mainz	9567	54
e)	" Kreise Worms	10725	50 $\frac{1}{2}$
Summe in der Provinz Rheinhessen		54540	4
Wiederholung.			
I.	In der Provinz Oberhessen	40823	4 $\frac{1}{2}$
II.	" " Starkenburg	119032	43 $\frac{1}{2}$
III.	" " Rheinhausen	54540	4
Summe an vergüteten Brandschäden etc.		214395	48 $\frac{1}{2}$
II. An abgetragenen Kapitalien.			
Nach Seite 69 der Rechnung		11100	—
Summe an abgetragenen Kapitalien		11100	—
III. An Zinsen von abgetragenen Kapitalien.			
Nach Seite 70 der Rechnung		29	1
Summe an Zinsen von abgetragenen Kapitalien		29	1
IV. An Zinsen von aufgenommenen Kapitalien.			
Nach Seite 80 der Rechnung		5828	—
Summe an Zinsen von aufgenommenen Kapitalien		5828	—
Nach Seite 71 voriger Rechnung waren am 31. December 1845 an Kapitalien zu ver- zinsen		145700	—
Hierzu wurden nach Seite 7 dieser Rechnung aufgenommen		11100	—
Summe		156800	—
Nach Seite 69 dieser Rechnung wurden wieder abgetragen		11100	—
Bleiben also für 1847 zu verzinzen		145700	—
V. An Befoldungen und Pensionen.			
1. Befoldungen.			
Im Gesamtbetrage		1926	—
2. Pensionen.			
Im Gesamtbetrage		250	—
Summe an Befoldungen und Pensionen		2176	—
VI. An Repartitionsgebühren.			
Im Gesamtbetrage		2701	37 $\frac{1}{2}$
Summe an Repartitionsgebühren		2701	37 $\frac{1}{2}$
VII. An Erhebgebühren.			
Im Gesamtbetrage		8521	50
Summe an Erhebgebühren		8521	50

VIII. An Hausmiete.

Die Gesamtbeträge		fl.	130	—
	Summe an Hausmiete		130	—

IX. An zufälligen Ausgaben.

Für Schreibmaterialien und Druckerarbeiten		490	1
„ Buchbinderarbeit		3	3
An Copialgebühren		7	—
„ Porto und Botenlohn		—	5
„ Deserviten und Auslagen		130	1
„ Retaxationsgebühren		372	8
„ Nachlässe		9	24
„ Pläten und Remunerationen		1017	21
	Summe an zufälligen Ausgaben	2039	50

X. An Depositen.

Laut Verfügung Großh. Brandversicherungs-Commission vom 24. August 1831 ist der Rechner der Brandversicherungskasse ermächtigt, ohne weitere Anfrage bei gedachter Commission die in der Kasse vorrätigen Gelder bei der Großh. Staatsschuldentilgungskasse nach Gutfinden zu deponiren und wieder einzuziehen.

Hiernach sind deponirt worden:
Nichts.

Summe an Depositen	—	—
--------------------	---	---

Wiederholung.

I. An vergüteten Brandschäden nebst Beschäftigungs- und Abschätzungskosten		214395	48
II. „ abgetragenen Kapitalien		11100	—
III. „ Zinsen von abgetragenen Kapitalien		29	1
IV. „ Zinsen von aufgenommenen Kapitalien		5828	—
V. „ Besoldungen und Pensionen		2176	—
VI. „ Repartitionsgebühren		2701	37
VII. „ Erhebgebühren		8521	50
VIII. „ Hausmiete		130	—
IX. „ zufälligen Ausgaben		2039	50
X. „ Depositen		—	—
	Hauptsumme der Ausgaben	246922	74

Vergleichung.

Die Gesamt-Einnahme beträgt		373663	334
Die Gesamt-Ausgabe beträgt		246922	74
	Unterschied	126741	264

Dieser Rest besteht:

in liquidirten Ausständen 41 fl. 12½ fr.
in baarem Vorrath 126.700 „ 13½ „

zusammen wie oben 126.741 fl. 26¼ fr.

Dieser Restvorrath ist jedoch nicht baar vorhanden, sondern wurde zu den Ausgaben des Jahres 1847 verwendet, indem dormalen auf die pro 1847 auszufreibenden Beiträge noch keine Erhebung Stattgefunden hat.

Hinichtlich des Standes der Kasse am 31. März 1848 wird sich auf den anliegenden
 Sandbüchsauszug bezogen.
 Darmstadt den 31. März 1848.

Bader.

Revidirt ohne daß sich für den vorstehenden Abschluß eine Veränderung ergeben hat.
 Darmstadt den 7. September 1848.

Großherzoglich Hessische Rechnungskammer.

Ludwig.

Sepl.

A n l a g e

der Brandversicherungskasse - Rechnung für 1846.

A u s z u g

aus den Brandversicherungskasse - Sandbüchern von den Jahren 1847 und 1848.

1 8 4 7.

E i n n a h m e.

1) Vorrath voriger Rechnung	126700	134
2) An aufgenommenen Kapitalien	200600	—
3) „ eingesandten Beiträgen	—	—
4) „ Depositen	30000	—
5) „ Zinsen	—	—
6) Insgemein u.	5469	384
Summe der Einnahme	362769	524

A u s g a b e.

1) An Brandschäden	189,484 fl.	4 fr.
2) „ abgetragenen Kapitalien	142,100	— „
3) „ Zinsen	8,081	24 „
4) „ Besoldungen und Pensionen	2,133	21 „
5) „ Bureauleihe	141	40 „
6) „ Depositen	60,000	— „
7) Insgemein, Porto, Schreibmaterialien, Buchbinderlohn, Deserviten, Retaxationsgebühren	2,959	3 „
	404899	64
Verglichen ergibt sich ein Ausgabe-Mehrbetrag von	42129	144

1848.

Einnahme.

	fl.	fr.
1) An aufgenommenen Kapitalien	72000	—
2) „ Beiträgen „	—	—
3) „ Depositen	52300	—
4) „ Zinsen	—	—
5) Insgemein u. u.	—	—
Summe der Einnahme	124300	—

Ausgabe.

1) Ausgabe-Mehrbetrag vom Jahr 1847	42,129 fl. 14 $\frac{1}{2}$ fr.	
2) An Brandschäden	11,189 „ 11 „	
3) „ abgetragenen Kapitalien	— „ — „	
4) „ Zinsen	— „ — „	
5) „ Besoldungen und Pensionen	343 „ — „	
6) „ Bureaumiethe	50 „ — „	
7) „ Depositen	70,000 „ — „	
8) Insgemein u. u.	310 „ — „	
Verglichen bleibt Vorrath am heutigen Tage	124021	25$\frac{1}{2}$
	278	34$\frac{1}{2}$

Darmstadt den 31. März 1848.

Baber,

Rechner der Großh. Brandversicherungskasse.

Der wirkliche Vorrath mit 278 fl. 34 $\frac{1}{2}$ fr. mit dem allgemeinen Lag- und Kassebuch übereinstimmend, steht richtig.

Heumann,

Brand-Assurations-Commissions-Secretär.

Bekanntmachung, die Niederschlagung eines Theils der Umlagen der Gemeinde Fahrenbach für 1848 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gemeinde Fahrenbach mit Genehmigung Großherzogl. Ministeriums des Innern gestattet worden ist, von den in dem Voranschlage für 1848 vorgesehenen Umlagen in zweiter Klasse 76 fl. 15 fr. und in dritter Klasse 74 fl. 45 fr. nicht zu erheben. — Heppenheim den 5. November 1848.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Heppenheim.

J. A. v. D.

A p p , Großh. Regierungsrath.

Bekanntmachung, die Niederschlagung der für das Jahr 1848 auf die israelitischen Gemeindeglieder zu Bechtolsheim angeschlagenen Umlage betreffend.

Mit Genehmigung Großherzogl. Ministeriums des Innern ist die oben bezeichnete Umlage im Betrage von 167 fl. 40 kr. niedergeschlagen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Mainz den 2. December 1848.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Mainz.
v. Dalwigk.

Frank.

Bekanntmachung, die Niederschlagung von Umlagen II. Klasse für 1848 in der Gemarkung Geisnibda betreffend.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern soll die in dem Boranschlag der Gemeinde Geisnibda für 1848 in II. Klasse vorgesehene Umlage von 365 fl. niedergeschlagen werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nibda den 21. November 1848.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Nibda.
Fuhr.

Bekanntmachung, die Nichterhebung eines Theiles der Umlage II. Klasse der Gemeinde Eßengesäß, Regierungsbezirks Erbach, für 1848 betreffend.

Von der nach Nr. 8 der Umlagenübersicht vom 8. Februar l. J. (Reg.-Bl. S. 49) in 6 Zielen zu erhebenden Umlage II. Klasse der Gemeinde Eßengesäß im Betrag von 132 fl. — sollen nach Entschließung Großh. Ministeriums des Innern drei Ziele mit 66 fl. niedergeschlagen und nicht zur Erhebung gebracht werden. Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erbach am 28. November 1848.

Großh. Hess. Regierungs-Commission des Regierungsbezirks Erbach.
Dr. Gamesasca.

Dienstnachrichten.

- 1) Am 13. Juni wurde der Postassistent Ferdinand Welcker zu Mainz als Postsecretär zu Darmstadt und der Postpracticant Georg Köhler zu Mainz als Postassistent daselbst beschäftigt.
- 2) Am 11. November wurde dem Lehrer an der hiesigen Garnisonsschule, Freiprediger Ludwig Wörtschöffer die evangelische Pfarrstelle zu Gräfenhausen, im Regierungsbezirke Darmstadt, sodann
- 3) am 15. November dem Pfarrer Adam Ignaz Krebs zu Großzimmern die katholische Pfarrstelle zu Unterschönmattenwaag, im Regierungsbezirke Erbach, und dem Pfarrer Johann Baptist Sieglitz zu Unterschönmattenwaag die katholische Pfarrstelle zu Großzimmern, im Reg.-Bezirke Dieburg, übertragen.

- 4) Am 17. November wurde der Notar Johann Baptist Mittel zu Worms zum Ergänzungsrichter am Friedensgerichte daselbst ernannt.

D i e n s t e n t l a s s u n g .

Am 17. November wurde der Ergänzungsrichter am Friedensgerichte zu Worms, Handelsmann Michael Eberhard Stelzmann daselbst, auf Nachsuchen von seinem Amte als Ergänzungsrichter entbunden.

V e r s e z u n g e n i n d e n R u h e s t a n d .

In den Ruhestand sind versetzt worden:

- 1) am 17. November der Rechnungsbreviſor bei der zweiten Abtheilung der Justificatur der Rechnungskammer, Georg Ludwig Wilhelm Heß dahier, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit;
- 2) am 29. November der wirkliche Geheimerath und Landjägermeister Carl Freiherr von Gall, auf Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste.

Z u r N a c h r i c h t .

Das Großherzoglich Hessische Regierungsblatt erscheint auch im Jahre 1849 in gr. 4 Format, auf feines Maschinenpapier gedruckt, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann ein Regierungsblatt erschienen sey, wird jedesmal in der Darmstädter Zeitung angezeigt. Der Preis desselben ist:

für das ganze Jahr 3 fl., mit Couvertgebühr 3 fl. 24 fr.,

für das halbe Jahr 1 fl. 30 fr., mit Couvertgebühr 1 fl. 42 fr.

Ein kürzeres Abonnement findet nicht statt, und es wird dieses Blatt nur gegen wirkliche Vorauszahlung abgegeben.

Die Exemplare, welche abgeholt werden, können nur gegen Vorzeigung der Abonnementsquittung oder einer Karte mit dem Namen des resp. Abonnenten abgegeben werden.

Man hat sich mit den Bestellungen und der Einsendung der Gelder (welche ganz portofrei, nebst Beilegung des Einschreibgeldes von 4 fr. bei Postsendungen, erfolgen muß) an unterzeichnete Expedition zu wenden. Dagegen genießt die Expedition das Postfreithum für alle unbeschwerte Briefe, und es können daher alle Briefe unter nachstehender Adresse unfrankirt eingesendet werden.

Alle Zahlungen müssen in grober, bei Staatskassen zulässiger, Münze geleistet, und zur Ausgleichung kann nur Münzvereins-Scheidemünze angenommen werden.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Anzeige vom betreffenden Postamte, welches ein Verzeichniß aller an dasselbe abgehenden Exemplare erhalten hat, oder von der betreffenden Bezirksverwaltung mit umgehender Post, bei der unterzeichneten Expedition, erfolgt; mit Umgehung der Postämter und Bezirksbehörden direct an die Expedition gerichtete Reclamationen können daher nicht berücksichtigt werden. Gegen Bezahlung können einzelne Nummern nur so lange verabsolgt werden, als deren Vorrath zureicht.

Darmstadt den 22. December 1848.

Expedition des Großherzoglichen Regierungsblatts.

Alle diesienige Correspondenz, welche Einrückungen in das Gr. Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaction desselben zu adressiren; Zuschriften, welche die Versendung des Blatts betreffen, sowie Bestellungen von Regierungsblättern, aber sind stets an die Expedition des Gr. Regierungsblatts zu richten.

Darmstadt, den 23. December 1848.

Die Redaction des Großherzoglichen Regierungsblatts.

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

des

Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes vom Jahre 1848.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

Abgaben, s. Auflagen und Ausschläge.
 Abgeordnete, deren Wahl zum XI. Landtag. 20. 21.
 Abgeordnete zur constituirenden Nationalversammlung, Diäten derselben. 230. 231.
 Ableben des Großherzogs Ludwig II. von Hessen R. S. 183. 185.
 Adelige Gerichtsherrn, Gesetz über die Verhältnisse derselben. 237—241. 336.
 Adelige Grundeigentümer, Stimmsfähige und wählbare bei den Adelswahlen. 20. 21.
 Adels-Verleihung und resp. Anerkennung. 35. 81.
 Aliodification der Erbleihen und Landfidealgüter, Gesetz hierüber. 245—251.
 Altknecht, Pöppelbezirk, Zuthellung des Ortes Büdesheim zu demselben. 4.
 Andraud, Antoine, Patent desselben für ein neues Eisenbahn-System. 207.
 Anerkennung geleisteter Dienste. 312.
 Angerob, Aufhebung der Personen-Annahme-Stelle daselbst. 364.
 Anlehen, Aufnahme eines solchen von Einer Million Gulden zur Bekreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats. 163—166. 214.
 Anstellung der Feldschützen. 140.
 Anzeigengebühren der Forstschützen, Aufhebung derselben. 342. 343.
 Anzeigen der Redaction und Expedition des Regierungsblattes. 8. 182. 626.
 Arrestationen und Denunciationen der Gendarmen im Jahre 1847. 45—48.
 Arzneimitteltaxe. 205. 484. 485.
 Assisen, deren Einführung in Starkenburg und Oberhessen. 405—470. 482.
 Audienzen bei Sr. R. S. dem Großherzog. 290. 291.
 Auflagen, Verordnungen über öffentliche Staats: 25. 26. 38. 39. 175. 187. 189. 261—266. 294. 301. 302. 333—336. 337. 338. 367—376. 396 a. 396 b. 476. 491—495.
 Aufruf und Verständigung. 87. 88.
 Aufruf des Reichsverwesers an das deutsche Volk. 313. 314.
 Aufsicht, vollzweilig, über die Main-Weiser-Eisenbahn in Oberhessen. 338. 339.

Ausfuhr von Pferden, Verbot derselben. 88. 260.
 Ausgangszölle, s. Zölle, Zolltarif etc.
 Ausmarsch der Truppen aus dem Großherzogthum, insbesondere Bestimmungen über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse etc. derselben bei erfolgendem Ausmarsch. 329—332.
 Ausschläge zu Gemeindebedürfnissen, s. Communal-Umlagen.
 „ Forstbedienten-Besoldungen, s. Communal-Umlagen.
 „ der Brandversicherungs-Anstalt, s. Brandversicherungs-Beiträge.
 „ für die israelitischen Religionsgemeinden, s. Judengemeinden.
 Ausschlag der directen Steuern und der Staats- und Provinzialstraßenbau-Beiträge für die letzten sechs Monate des Jahres 1848. 187.
 „ für das erste Semester des Jahres 1849. 491—495.
 Auswandernde, Frist zur Anmeldung der Forderungen gegen dieselben. 218.
 Avancements, Militär-, s. Militärdienstauchrichten.
 Aversional-Abgaben, Entziehung von solchen statt der Saßgebühren vom Wein. 175.

B.

Babenhausen, Postverbindung mit Dieburg, insbesondere Einführung einer Botenpost. 89.
 Behörden und Beamten, deren Titulaturen und Rangbezeichnungen im Geschäftsverkehr. 475.
 Berichtigungen. (Siehe auch unter den einzelnen betreffenden Gegenständen.) 16. 174. 320. 364. 390. 394. 482.
 Bernoulli Rowlandson und Comp. zu Immeningen, Verleihung eines Patents für eine neue Webläs-Vorrichtung. 195. 196.
 Besoldungsnaturalien, Vergütung dafür im Jahre 1848. 28.
 Bekätigung von Stiftungen, s. Stiftungen.
 Besuch der Landes-Universität Gießen, Aufhebung der desfallsigen Vorschriften. 387.
 Beurkundung des Personenstands bei Angehörigen neuer Religionsgemeinschaften in Starkenburg und Oberhessen 232—234.
 Beweiskraft der Notizen und Schlusspettel der in der Stadt Mainz concessionsirten Mäler. 37.
 Bezirksräthe, Bildung und Geschäftskreis derselben. 222—225. 390.

Bezirksräthe, deren Wahl, insbesondere Bildung der Wahl-districte, 353 — 363, 471.

Bezirks-Schul-Commissionen, deren Geschäfte überhaupt und insbesondere in den Bezirken der ehemaligen Landesherren Konfessionen, 283, 284.

Bickenbach, Einziehung der dasigen Posthalterei und Post-expedition, 100.

Biedenkopf, Extrapost-Entfernung von da nach Dillenburg, Schönstadt und Marburg, 27.

Bingen, Herstellung einer Postverbindung mit Bältslein, 202, 203.

Botenpost-Verbindung zwischen Pfungstadt und dem Eisenbahn-Stationshaus bei Oberstadt, 205, 206.

Brandenschädigungsgelder, Rechnungsablage über dieselben von 1846, 499 — 524.

Brandschäden, deren Vergütung zu Mörlendach, 5.

„ „ „ zu Freimersheim, 9, 10.

„ „ „ zu Lugelwiebelsbach, 28.

„ „ „ in der Gemarkung Wimpfen am Berg, 89.

„ „ „ zu Oberlaudenbach, 80, 81.

Brandversicherungsbeträge für 1847, deren Ausschlag, 147, 148.

Brandwein, inländischer, Erleichterung in Erhebung und Controlirung der Steuer hiervon, 333 — 336.

„ „ „ Erhöhung der Uebergangsabgabe hiervon in Kurhessen, 476.

Büdesheim, Trennung dieses Ortes von dem Physicatbezirk Wilbel und dessen Zuthellung zu dem Physicatbezirk Altenstadt, 4.

Büdingen, Postverbindung mit Frankfurt, insbes. Abgangszeit des Postwagens, 480.

Bürgerwehr im Großherzogthum, Bestimmungen hierüber, 393 — 396.

Bundesstaaten, sädwestliche deutsche, Bestellung eines Reichs-commissars für dieselben, 315, 316, 471.

Buzbach, Forstrevier, Trennung der Gemeindeforesten von Langgins nebst dem Pfarrwalde hiervon, 214.

„ „ „ Landgerichtsbezirk, Zuthellung der Orte Griedel, Gombach und Münzenberg zu demselben, 366.

C. (siehe auch R.)

Cautioren, Umtausch der baar gestellten, 147.

Censur, Gesetz über Aufhebung derselben, 72.

Centralcommission für die Rheinschiffahrt, deren Versammlung im Jahre 1848, 201.

Centralgewalt, provisorische, Verkündigung der Verfügungen derselben, 378, 379.

Character-Ertheilungen, 7, 24, 86, 60, 82, 154, 166, 296. (s. auch unter Militärdienstnachrichten.)

Chausseegeld-Erhebung, insbesondere Nachträge zu dem Verzeichnisse der Erbschätten und der Entfernungen der Orte von einander, 78 — 75, 100, 176, 284, 285, 300.

Chausseegeld-Erbeschätten zu Lampertheim, Aufhebung derselben, 176.

Chloroform, Anwendung desselben bei chirurgischen Operationen, sowie überhaupt bei Krankheiten, 99.

Civilgerichtliches Verfahren in den Provinzen Starckenburg und Oberhessen, Abänderungen desselben, 278 — 277.

Communal-Umlagen, dessfallige Uebersichten und Verfügungen

I. in der Provinz Starckenburg und zwar:

in dem Kreise Bensheim, 93 — 95, 256, 287, 293, 294, 303, 388.

in dem Landrathsbezirk Brenberg, 49, 50, 167, 286, 525.

„ „ „ Kreise Darmstadt, 110.

„ „ „ „ Dieburg, 75, 76, 112 — 114, 380.

„ „ „ Landrathsbezirk Erbach, 149 — 151, 319.

„ „ „ „ Kreise Großgerau, 132 — 135.

„ „ „ „ Heppenheim, 4, 5, 51 — 55, 92, 242, 243, 244, 287, 326, 383, 396, 490, 524.

„ „ „ „ Dissenbach, 144, 145, 364, 389.

„ „ „ „ Bezirke Wimpfen, 48.

II. in der Provinz Oberhessen und zwar:

in dem Kreise Alsfeld, 168 — 170, 286, 287, 480.

„ „ „ „ Biedenkopf, 33, 34, 157 — 159.

„ „ „ „ Büdingen, 101, 102.

„ „ „ „ Friedberg, 191 — 193.

„ „ „ „ Gießen, 152, 153, 204, 216, 379.

„ „ „ „ Grünberg, 31, 32, 156, 161, 167, 174, 319, 320, 390.

„ „ „ „ Hungen, 160, 161, 287, 472.

„ „ „ Landrathsbezirk Lanterbach, 136, 137.

„ „ „ „ Kreise Nidda, 171 — 173, 206, 244, 256, 278, 303, 390, 472, 525.

„ „ „ „ Bezirke Wöhl, 111, 383, 391, 480.

III. in der Provinz Rheinhesen und zwar:

in dem Kreise Alzey, 55 — 58, 137, 159, 279, 400.

„ „ „ „ Bingen, 108 — 110, 243, 340, 480.

„ „ „ „ Stadtkreise Mainz, 102.

„ „ „ „ Landkreise Mainz, 77, 78, 162, 193, 279, 327, 391.

„ „ „ „ Kreise Worms, 40 — 44, 380.

Communal-Waldungen, Eschholz und Waldstrennung in denselben, 341 — 349.

Completirung der Feldtruppen für das Jahr 1848, 3, 4, 16.

„ „ „ „ „ für das Jahr 1849 in Folge der Vermehrung der deutschen Streitmacht, 478, 474, 476, 476.

Concurrenz-Eröffnungen, s. Dienstleistungen.

Consistorien, Landesherrenliche, Uebertragung der Geschäfte derselben in Schulaangelegenheiten an die Bezirks-Schul-Commissionen, 283, 284.

Controlirung der inneren Abgaben von Getränken, 333 — 336.

Correspondenz, Beförderung derselben durch die kölnischen Dampfschiffe, 242.

Correspondenz-Verkehr, Uebereinkunft mit der Königlich Dänischen Postverwaltung bezüglich der Erleichterung derselben, 83 — 86.

Criminalstrafen, s. Straferkenntnisse.

Cultus, religiöser, freie und öffentliche Ausübung desselben, 231, 232.

D.

Dampfschiffe, kölnische, Beförderung der Correspondenz mit denselben, 242.

Darmstadt, Postverbindung mit Reichelsheim über Niederramstadt, insbesondere Tarbestimmungen, 27, 28.

Denunciationen und Accusationen der Gendarmerie im Jahre 1847, 45 — 48.

Depositen bei dem Hofgerichte zu Darmstadt, Bestimmungen über die Annahme und Auslieferung derselben, 9.

Diäten der Abgeordneten zur constituirenden Nationalversammlung, 230, 231.

Dieburg, Postverbindung mit Wabenhäusen, insbesondere Einführung einer Botenpost, 39.

Dienst-Entbindungen und Entlassungen. 7. 8. 86. 60. 162. 178. 196. 203. 304. 312. 320. 352. 404. 482. 498. 526. (s. auch unter Militärdienstnachrichten.)
Dienst-Erledigungen und Concurrrenz-Eröffnungen. 8. 16. 24. 60. 82. 114. 122. 154. 162. 174. 196. 206. 236. 256. 290. 298. 296. 304. 320. 340. 390. 384. 404. 482. 490. 498.
Dienst-Ernennungen, Versetzungen und sonstige Dienstnachrichten, mit Ausnahme der Militärdienstnachrichten. 7. 22. 23. 35. 36. 59. 60. 69. 70. 81. 86. 98. 106. 114. 138. 154. 162. 174. 177. 181. 196. 204. 207. 208. 216. 226 — 228. 252. 280. 295. 296. 303. 304. 312. 320. 327. 328. 340. 383. 384. 392. 404. 472. 481. 482. 497. 498. 526. 526.
Diplome, Doctor, s. Promotionen.
Finanz-Regulirung zwischen Wöhl und den benachbarten Pöfaktionen. 286.
Doctor-Diplome, s. Promotionen.
Domanielwäldungen, Holzpreistarif für dieselben. 321 — 325.
 Feschoh- und Waldstreunung in denselben. 341 — 349.
Durchgangs-Zölle, s. unter Zoll.

E.

Ehe der Angehörigen neuer Religionsgemeinschaften in Starckenburg und Oberhessen. 232 — 234.
Ehrendiplome, s. Promotionen.
Eingabestempel, Zuwerdhandlungen gegen die desfalls bestehenden Vorschriften. 483. 484.
Eingangszölle, s. unter Zoll.
Einkommensteuer, außerordentliche, Einführung einer solchen: 261 — 266. 367 — 376.
Einkassendassse, Zahlung der Vertretungssummen an dieselbe für das Jahr 1848. 321.
Einquartierung der Großherzoglichen Truppen bei den Landeseinwohnern. 266 — 271.
 der wegen Erhaltung der gesetzlichen Ordnung verwendeten Truppen. 281 — 283.
Eisenbahn, Main-Weser, polizeiliche Aufsicht über dieselbe in Oberhessen. 338. 339.
Eleonoren-Stiftung, von Meyherische, deren Bestätigung. 17 — 20.
 Bewerbungen um eine Pension aus denselben. 20.
Entbindung von Dienststellen, s. Dienstentbindungen und Entlassung unter Militärdienstnachrichten. 140.
Erbleihen, Gesetz über Allokation derselben. 245 — 251.
Erfindungspatente, s. Patente.
Ergänzung der Feldtruppen für das Jahr 1848. 3. 4. 16. für das Jahr 1849 in Folge der Vermehrung der deutschen Streitmacht. 473. 474. 475. 476.
Erhebung des Chausseegeldes auf den Staats- und Provinzialstraßen, insbesondere Nachträge zu dem Verzeichnisse der Erbschätzten und der Entfernungen

der Orte von einander. 73 — 75. 100. 176. 284. 285. 300.
Erhebung und Controlirung der inneren Abgaben von Getränken. 338 — 336.
**Erlaubniß oder } zur Annahme fremder Orden, s. unter Ermächtigung } Orden.
 Erledigung von Dienststellen, s. Dienst erledigungen.
 Ernennungen in Beziehung auf den Landtag. 6.
 zu Dienststellen, s. Diensternennungen und unter Militärdienstnachrichten.
Erbschaftentaxe, deren Herabsetzung. 382.
Evangelische Kirche des Großherzogthums, zeitgemäße Entwicklung der inneren Verfassung derselben. 91. 257 — 259. 382.
Extrajudicial-Senat des Hofgerichts zu Darmstadt, dessen Aufhebung. 488.
Extrapost-Beförderung zwischen Wöhl und Rhadern, respec. Frankenberg. 286.
Extrapost-Dienste zwischen Biedenkopf, Dillenburg, Schönsstadt und Marburg. 27.
Extrapost-Taxe, Herabsetzung derselben. 382.**

F.

Feldschützen, deren Anstellung und Entlassung. 140.
Feldkrafwesen, Abhilfe der desfalls laut gewordenen Klagen. 259. 260. 271.
Feldtruppen, deren Ergänzung für das Jahr 1848. 3. 4. 16. für das Jahr 1849 in Folge der Vermehrung der deutschen Streitmacht. 473. 474. 475. 476.
Finanzgesetz vom 7. October 1845, dessen Ausdehnung auf das letzte halbe Jahr 1848. 187. desgleichen auf das erste halbe Jahr 1849. 491. 492.
Finanzgesetz-Gegenstände. 25. 26. 38. 39. 175. 187. 189. 261 — 266. 284. 301. 302. 333 — 336. 337. 338. 367 — 376. 396 a. 396 b. 476. 491 — 495.
Fischerei, Gesetz über Ausübung derselben in Starckenburg und Oberhessen. 209 — 212.
Forderungen gegen Auswandernde, Frist zur Anmeldung derselben. 218.
Forstbedienten-Besoldungen, Ausschläge dazu, s. Communal-Umlagen.
Forstgerichte, deren monatliche Abhaltung. 259. 260. 496.
Forstgerichtsbarkeit, definitive Uebertragung derselben in Starckenburg und Oberhessen an die Gerichte. 289. 290.
Forstreviere Duzbach und Schiffenberg, deren Eintheilung. 214.
Forststrafen, Verordnung in Bezug auf dieselben und auf einige Gegenstände der Forstverwaltung. 341 — 344. 482.
Forststrafgesetz, Taxe zu demselben. 343. 349 — 352. 364. 482.
Forst- und Feldstrafen u. u. noch unbezahlte, Erlaß derselben beim Antritte der Mitregentschaft Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs. 67 — 69.
Forst- und Feldkrafwesen, Abhilfe der desfalls laut gewordenen Klagen. 259. 260. 271. 341 — 352.
Forstverwaltung, Verordnung in Bezug auf einige Gegenstände derselben. 341 — 344. 482.
Freiheit der Presse, Gesetz hierüber. 72.
 religiöse, Gesetz hierüber. 231. 282.

Freilaubersheim, Errichtung einer Personen-Aufnahmes-
Stelle daselbst. 272.
Freimersheim, Vergütung der Brandschäden daselbst. 9. 10.

G.

Geistliche Wittwenkasse, allgemeine, Rechnungsablage
für das Jahr 1846. 477 — 479.
Gemeinde-Ausflüge, s. Communal-Umlagen.
Gemeinderäthe, Wahl von Staatsdienern zu Mitgliedern
derselben. 364.
Gendarmerie, Arrestationen und Denuncationen durch die-
selbe im Jahre 1847. 45 — 48.
Gerichte in Starckenburg und Oberhessen, definitive Ueber-
tragung der Polizei- und Forstgerichtsbarkeit an dieselben.
289. 290.
Gerichtliches Verfahren in Civilsachen in Starckenburg
und Oberhessen, Abänderungen desselben. 273 — 277.
Gerichtsherrn, adelige, Gesetz über die Verhältnisse der-
selben. 237 — 241. 336.
Gerichtsstände, Aufhebung der privilegirten. 317. 318.
Gernsheim, Aufhebung der Postverbindung mit Zwingers-
berg und Einführung einer solchen mit Darmstadt. 251. 252.
Getränke, Erhebung und Controlirung der inneren Abgaben
hiervon. 333 — 336.
Getraide, Aufhebung des Ausgangszolles hiervon bei der
Ausfuhr über einige Theile der Zollvereinsgrenze. 38. 39.
Gewerbsprivilegien, ausschließliche, deren Aufhebung.
229. 230.
Gießen, Aufhebung der Local-Postverbindung mit Weimar. 242.
Gieser Universität, Abänderung verschiedener Einrichtun-
gen derselben. 385 — 389.
" " Vorlesungen auf derselben im Som-
mer 1848. 116 — 122.
" " Vergleichen im Winter 184⁸/9.
306 — 312. 352.
Großherzog Ludwig II. von Hessen K. S., dessen Ableben.
183. 185.
Großherzog, Audienzen bei demselben. 290. 291.
Grundbücher, deren Legalisirung in Rhein Hessen. 201. 202.
Grundeigentümer, adeliche, stimmungsfähige und wählbare
bei den Adelswahlen. 20. 21.
Grundrentenscheine, Ausgabe von solchen. 253 — 255.
397 — 399.

H.

Hagen und Währens, Maschinenfabrik von, Patent der-
selben für eine neue Construction des Schiebers für rotir-
ende Dampfmaschinen. 7.
Handels- und Gewerbsprivilegien, ausschließliche,
deren Aufhebung. 229. 230.
Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit dem Königs-
reiche beider Sicilien, insbesondere Ausdehnung des Art. 14.
derselben. 25. 26.
Handels- und Zollverein, Verlängerung des gegenwär-
tigen Vereinstarifs, 396 a, 396 b.
Handwerker, Aufhebung der Beschränkungen des Wanderns
in die Schweiz und aus derselben. 92.
Herausforderungen bei Forstvergehen, Beschränkung derselben.
344.
Hellmann, J., Patent desselben für ein neues Gerbverfah-
ren. 7.
Heppenheim, Postverbindung mit Miltenberg und Erbach.
479. 480.

Herbstein, Errichtung einer Postexpedition daselbst. 392.
Hofgericht zu Darmstadt, Aufhebung des Extrajudicial-Ge-
nats bei demselben. 488.
" " " Gemeiner Bescheid desselben be-
züglich der Annahme und Aus-
lieferung von Depositen. 9.

Hofheim, Hospital, Bestand der Hospitaliten im Jahre
1847. 29.
Holzpreistarif für die Domanalwaldungen. 321 — 325.
Hospitaliten-Verband zu Hofheim im Jahre 1847. 29.
Hülfsfrüchte, Aufhebung des Ausgangszolles hiervon bei
der Ausfuhr über einige Theile der Zollvereinsgrenze. 38. 39.
Hungen, Landgerichtsbezirk, Trennung der Orte Orlebel,
Gambach und Müngenberg hiervon und Zutheilung der
Orte Inheiden, Utphe, Wohnbach und Traishorloff zu dem-
selben. 366.

I.

Jagd, Gesetz über Ausübung derselben in Starckenburg und
Oberhessen. 209 — 212.
Jagdwaffenpässe, deren Ausstellung. 284.
" " Nachtrag zu der beschaffigen Verord-
nung vom 28. Juni 1827. 337. 338.
Immatrikulation der Studirenden an der Universität
Gießen, Vorschriften hierüber. 385 — 387.
Israelitische Religionsgemeinden, deren Umlagen,
s. unter Judengemeinden.
Judengemeinden, Bekanntmachungen, betreffend die Auf-
bringung der Bedürfnisse für dieselben

I. in der Provinz Starckenburg und zwar:

für die Landjudenschaft. 33.
" " Gemeinden des Kreises Bensheim. 10.
" " " Landrathsbezirks Breunberg. 30.
" " " Kreises Darmstadt. 30.
" " " Dieburg. 115.
" " " Landrathsbezirks Erbach. 156.
" " " Kreises Großgerau. 215.
" " " Heppenheim. 6. 390.
" " " Dissenbach. 203. 204.

II. in der Provinz Oberhessen und zwar:

für die Landjudenschaft. 107.
" " Gemeinden des Kreises Alsfeld. 177.
" " " Biedenkopf. 279.
" " " Büdingen. 5. 153. 173.
" " " Friedberg. 59.
" " " Gießen. 11.
" " " Grünberg. 58.
" " " Hungen. 194.
" " " Ridda. 145. 146.

III. in der Provinz Rheinhessen und zwar:

aus dem Kreise Alzey. 195. 525.
" " " Bingen. 177. 279. 300.
" " " Stadtkreise Mainz. 33.
" " " Landkreise Mainz. 148.
" " " Kreise Worms. 34.

Justizministerium, Trennung desselben vom Ministerium
des Innern. 71.

K. (siehe auch C.)

Kaminfeger, deren Verrichtungen, Nachtrag zu dem be-
schaffigen Regulativ. 305.

- Postverbindung** zwischen Bökstein und Bingen, Herstellung derselben. 202. 203.
- „ „ Offenbach und Frankfurt, Abgang der Postwagen. 214. 215.
- „ Local-, zwischen Wiesbaden und Weglar, deren Aufhebung. 242.
- „ „ zwischen Gernsheim und Zwingenberg, deren Aufhebung. 251. 252.
- „ „ Gernsheim und Darmstadt, deren Einführung. 251. 252.
- „ Local-, zwischen Raunheim und Friedberg, deren Einführung. 278.
- „ „ zwischen Mainz und Kaiserlautern, insbesondere Abänderung des Giltwagen-Courfes. 326.
- „ „ Oppenheim und Milttenberg, sodann zwischen Oppenheim und Erbach, Abgangszeit des Postwagens. 479. 480.
- „ „ Offenbach und Frankfurt, Vermehrung der Fahrten. 480.
- „ „ Budingen und Frankfurt, Abgangszeit des Postwagens. 480.
- Postverwaltung**, Königlich Dänische, Uebereinkunft mit derselben bezüglich der Leitung der Correspondenz-Verkehr. 83—86.
- Präsentationsrechte** der Stände- und adeligen Gerichtsherrn zu Pfarr- und Schulstellen etc. 239. 336.
- Preismedaillen** im philologischen Seminar zu Gießen, Vertheilung derselben. 327.
- Presse**, Gesetz über Freiheit derselben. 72.
- „ Mißbrauch derselben. 377. 378.
- Privilegien**, s. Patente.
- „ ausschließliche Handels- und Gewerbs-, deren Aufhebung. 229. 230.
- Privilegirte Gerichtsstände**, Aufhebung derselben. 317. 318.
- Proclamation** Seiner Königl. Hoheit des Erbgroßherzogs bei Antritt der Mitregentschaft. 65. 66.
- Promotionen** und Ehrendiplom-Vertheilungen bei der Landes-Universität. 16. 154. 216.
- Provincial-Commissäre** und Provincial-Commissariate, Aufhebung derselben. 217.
- Provincial-Postdeputatus**, Uebertragung der Amtbefugnisse derselben an den Vorkommenden der Regierungs-Commissionen zu Darmstadt, Mainz und Gießen. 277.
- Provincialstraßenbau**-Verträge, deren Ausschlag für die ersten 6 Monate des Jahres 1849. 491—495.
- Provincial- und Staatsstraßen**, Erhebung des Chausseegelbes von solchen, s. Staats- und Provincialstraßen.
- Prozeßualisches Verfahren** in Civilsachen in Starkenburg und Oberhessen, Abänderungen desselben. 273—277.
- D.**
- Dienstleistungen**, s. Ansehens-Beförderungen und unter Militärdienstnachrichten.
- E.**
- Rangbezeichnungen** der Behörden und Beamten im Geschäftsverkehr. 476.
- Rechnungsablage**, öffentliche, der Brandenschädigungsgelder von 1846. 499—524.
- Rechnungsablage**, öffentliche, des allgemeinen evangelischen Kirchenfonds von 1846. 489. 489.
- „ „ der Landeswaisen-Anstalt von 1847. 291—293.
- „ „ Staatsschuldenentlastungskasse für 1845. 140—143.
- „ „ allgemeinen geistlichen Wittwenkasse für 1846. 477—479.
- Rechtsverhältnisse**, bürgerliche, der Truppen bei erfolglosem Ausmarsche und dem Großherzogthum. 329—332.
- Recrutenbedarf** für das Jahr 1848. 3. 4. 16.
- „ für das Jahr 1849 in Folge der Vermehrung der deutschen Streitmacht. 473. 474. 475. 476.
- Recrutirungsangelegenheiten**, Leitung derselben. 277. 485—487.
- Regierungsbehörden**, deren Organisation. 217—228. 277. 283. 284. 380. 485—487.
- Regierungsbezirke**, Bestandtheile derselben. 218—220. deren Eintheilung in Wahlbezirke für die Wahl der Bezirkvorstände. 353—363. 471.
- Regierungscommissionen**, Bildung und Geschäftskreis derselben. 220—225. 277. 283. 284. 485—487.
- Reichelsheim**, Postverbindung mit Darmstadt über Niederramstadt, insbesondere Tarxbestimmungen. 27. 28.
- Reichscommissär**, Bestellung eines solchen für die südwestlichen deutschen Bundesstaaten. 315. 316. 471.
- Reichsgesetze**, deren Verkündigung. 378. 379.
- Reichsverweser**, Aufruf desselben an das deutsche Volk. 313. 314.
- Reinheim**, Verlegung des Landgerichtssteges von Lichtenberg nach Reinheim. 319.
- „ desgleichen des Rentamtsteges. 488.
- Reinigung** der Schornsteine, Nachtrag zu dem desfalligen Regulativ. 305.
- Religiöse Freiheit**, Gesetz hierüber. 231. 232.
- Religionsgemeinschaften**, neue, Beurkundung des Personenstands und Ehe der Angehörigen derselben in Starkenburg und Oberhessen. 232—234.
- Rentamt** Lichtenberg, Verlegung des Sitzes desselben nach Reinheim. 488.
- Repräsentationsgehälter** der Officiere und Militärbeamten. 483.
- Reviere**, Forst-, Duggach und Schiffenberg, deren Eintheilung. 214.
- Revierförder-Besoldungen**, Ausschläge dazu, s. Communal-Umlagen.
- Rheinhausen**, Legalisirung der Grundbücher in dieser Provinz. 201. 202.
- Rheinischfabriks-Centralcommission**, deren Versammlung im Jahre 1848. 201.
- Ruhestands-Beförderungen**, 24. 60. 69. 70. 82. 98. 106. 122. 138. 154. 162. 181. 196. 208. 228. 244. 312. 328. 384. 392. 404. 526. (s. auch unter Militärdienstnachrichten.)
- S.**
- Scheine**, Grundrenten; Ausgabe von solchen. 253—256. 397—399.

Schenkungen, s. Stiftungen.
 Schiffenberg, Forstrevier, Zuthellung der Gemeindevaubungen von Rauggöns nebst dem Pfarwalde zu demselben. 214.
 Schifffahrts- und Handels-Vertrag mit dem Königreiche Sicilien, insbesondere Ausdehnung des Art. 14 deselben. 25. 26.
 Schlußzettel der in der Stadt Mainz concessioirten Mätker, deren Beweiskraft. 37.
 Schornsteine, deren Reinigung, Nachtrag zu dem desfalligen Regulativ. 305.
 Schul-Commissionen, Bezirks-, deren Geschäfte überhaupt und insbesondere in den Bezirken der ehemaligen Kautesherrlichen Conflorien. 283. 284.
 Schuldsachen, unbestrittene, Verfahren in solchen in Starkenburg und Oberhessen. 299.
 Schulwesen, Verbesserung desselben, insbesondere Niedersehung einer Commission zur Bearbeitung dieses Gegenstandes. 318. 319.
 Schutz der Segelschiffer, Maßregeln hierzu. 235.
 Schwarz, Jacob Heinrich, Patent desselben für zwei Branntwein-Brennerei- und Rectifications-Apparate. 16.
 Desgleichen für ein Bierbrau-Apparat. 207.
 Schweiz, Aufhebung der Beschränkungen des Wanderns der Handwerker in dieselbe und aus derselben. 92.
 Schwurgerichte, deren Einführung in Starkenburg und Oberhessen. 405 — 470. 482.
 Segelschiffer, Maßregeln zum Schutze derselben. 235.
 Sicilien, Königreich, Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit demselben, insbesondere Ausdehnung des Art. 14 dieses Vertrags. 25. 26.
 Sprendlingen, Errichtung einer Postexpedition daselbst. 202. 203.
 Staatsanlehen von Einer Million Gulden, Aufnahme eines solchen zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse. 163 — 166. 214.
 Staatsauflagen, deren Erhebung für das zweite Semester 1848. 187.
 Desgleichen für das erste Semester 1849. 491 — 495.
 Staatsbürgerrecht, Wiedereinsetzung der wegen politischer Vergehen Verurtheilten in den vollen Genuß desselben. 297.
 Staatsdiener, deren Wahl zu Mitgliedern von Gemeinderäthen. 364.
 Staatsprocurator am Kreisgerichte zu Mainz, Rang und Gehalt des ersten Substituten desselben. 255. 256.
 Staatsschuldentilgungskasse, Ergebnisse derselben im Jahre 1845. 140 — 143.
 Staatsstraßenbau-Beiträge, deren Ausschlag für die ersten sechs Monate des Jahres 1849. 491 — 495.
 Staats- und Provinzialstraßen, Ebaussergelderhebung auf denselben, insbesondere Nachträge zu dem Verzeichnisse der Erhebheiten und der Entfernungen der Orte von einander. 73 — 75. 100. 176. 284. 285. 300.
 Stände-Versammlung, Fortsetzung der Verhandlungen des XI. Landtags. 381.
 Standesherrn, Gesetz über die Verhältnisse derselben. 237 — 241. 336.
 Stempelabgabe, Befreiung der Tagebücher und Notizbücher der Mätker in Mainz hiervon. 37.
 Stempelpapier, Verwendung des gesellschaftlichen zu Vorstellungen. 483. 484.
 Stempel- und Taxordnung für Starkenburg und Oberhessen, Abänderungen derselben. 298. 299.
 Sterbfälle. 8. 16. 24. 36. 60. 82. 86. 114. 138. 154. 166. 178. 196. 208. 216. 256. 296. 304. 328. 392. 404. 490. 498.

Steuer, Erhebung einer solchen vom Einkommen. 261. — 266. 367 — 376.
 Steuerzuschläge zu Gemeindebedürfnissen und zu Besoldungen von Revisors- und Untersörkern, s. Communal-Umlagen.
 „ zu Erbauung der Staats- und Provinzialstraßen, s. Steuern.
 „ für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden, s. Judengemeinden.
 „ für die Brandversicherungs-Anstalt, s. Brandversicherungsbeiträge.
 Steuern, directe, deren Ausschlag für die letzten sechs Monate des Jahres 1848. 187.
 „ „ „ „ für das erste Semester des Jahres 1849. 491 — 495.
 Stiftung, von Wehherische Eleonorens, deren Bestätigung. 17 — 20.
 „ „ „ „ Bewerbungen um eine Pension aus derselben. 20.
 Stiftungen, Vermächtnisse und Schenkungen, Bestätigung derselben:
 „ vom 4. Quartal 1847. 26.
 „ 1. „ 1848. 139. 140.
 „ 2. „ 235. 236.
 Strafe, militärische, der körperlichen Züchtigung, Abschaffung derselben. 155. 156.
 Strafen — unbezahlte Geldstrafen und unverbüßte Gefängnisse, Festungs- und Correctionshausstrafen —, Edict wegen Mildebung derselben beim Antritte der Mitregentschaft Sr. Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs. 67 — 69.
 Straferkenntnisse:
 „ aus der Provinz Starkenburg. 11 — 16.
 „ „ „ „ Oberhessen. 102 — 106. 327. 400 — 403.
 „ „ „ „ Rheinhausen. 95 — 98. 294. 295.
 Strafverfahren, mündliches und öffentliches, mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen. 405 — 470. 482.
 Studienwesen auf der Universität Gießen. 385 — 389.
 Substitut, erster, des Staatsprocurators am Kreisgerichte zu Mainz, Rang und Gehalt desselben. 255. 256.
 Suspension, s. Dienstaufsichten und Entlassungen.
 Syrup, ausländischer, Eingangszölle hiervon. 189.

I.

Tagebücher und Notizbücher der in der Stadt Mainz concessioirten Mätker, deren Befreiung von der Stempelabgabe. 37.
 Tarif der Ein-, Ausgangs- und Durchgangszölle für 1846 bis 1848, Abänderungen desselben. 301. 302.
 „ der Ein-, Ausgangs- und Durchgangszölle für 1846 bis 1848, dessen Verlängerung. 396 a. 396 b.
 „ über Gebühr und Vergütung für Einquartierung und Verpflegung der Großherzoglichen Truppen. 269 — 271.
 „ der Holzpreise für die Domanalwäldungen. 321 — 325.
 Tarife zum Forstafgesetz. 343. 349 — 352. 364. 482.
 Taxe für Extrapolken und Crassetten, deren Herabsetzung. 382.
 Taxordnung, gerichtliche, für Starkenburg und Oberhessen, Abänderungen derselben. 298. 299.
 Titelverleihungen, s. Charakter-Ertheilungen und unter Militärdienstnachrichten.
 Titulaturen der Behörden und Beamten im Geschäftsverkehre. 475.

Transitzölle, s. unter Zoll.
 Trauer wegen des Ablebens des Großherzogs Ludwig II. von Hessen K. G. 185.
 Truppen, Großherzogliche, deren Einquartierung und Verpflegung bei den Landeseinwohnern. 266—271.
 welche wegen Erhaltung der gesetzlichen Ordnung verwendet werden, deren Einquartierung. 281—283.
 Großherzogliche, Bestimmungen über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse u. derselben bei erfolgendem Ausmarsche. 329—332.

U.

Uebergangsabgabe von Brandwein, Erhöhung derselben in Kurhessen. 476.
 Umtausch der baar gestellten Cautionen. 147.
 Universität Gießen, Abänderung verschiedener Einrichtungen derselben. 385—389.
 Vorlesungen auf derselben im Sommer 1848. 116—122.
 Dergleichen im Winter 184⁸/9. 306—312. 352.
 Unterförster-Besoldungen, Ausschläge dazu, s. Communal-Umlagen.
 Untersuchungskosten bei Forstvergehen, Herabsetzung derselben. 343.

V.

Verbesserung des Schulwesens, insbesondere Niedersetzung einer Commission zur Ausarbeitung desfalliger Vorschläge. 318. 319.
 Vereinszolltarif für die Jahre 1846—1848, Abänderungen desselben. 301. 302.
 für die Jahre 1846—1848, dessen Verlängerung. 396 a. 396 b.
 Verfahren, civilgerichtliches, in Starkenburg und Oberhessen, Abänderungen desselben. 273—277.
 in unbefristeten Schuldsachen in Starkenburg und Oberhessen. 299.
 Verfassung, innere, der evangelischen Kirche des Großherzogthums, zeitgemäße Entwicklung derselben. 91. 257—259. 382.
 Vergehen, politische, Straferlaß für die wegen solcher Verurtheilten und Niedererschlagung der desfalls anhängigen Untersuchungen. 79. 80.
 Verkündigung Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs bei Antritt der Mitregentschaft. 65. 66.
 wegen Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung. 197—199.
 der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt. 378. 379.
 Vermächtnisse, s. Stiftungen.
 Verpflegung der Großherzoglichen Truppen bei den Landeseinwohnern. 266—271.
 Versammlung der Rheinschiffahrts-Centralcommission im Jahre 1848. 201.
 Versammlungsrecht, Gesetz über die freie Ausübung desselben. 72.
 Versetzungen, Dienst-, s. unter Diensternennungen und Militärdienstnachrichten.

Versetzungen in den Ruhestand, s. Ruhestands-Versetzungen und unter Militärdienstnachrichten.
 Vertretungssummen, deren Zahlung in die Einstandskasse von der Loosziehung in 1848. 321.
 Verurtheilte wegen politischer Vergehen, Wiederherstellung der staatsbürgerlichen Rechte derselben. 297.
 Verwaltungsbehörden im Ressort des Ministeriums des Innern, deren Organisation. 217—228. 277. 283. 284. 380. 485—487.
 Wildel, Physicatsbezirk, Trennung des Ortes Hadesheim hiervon. 4.
 Wöhl, Errichtung einer Postexpedition daselbst und Herstellung einer Postverbindung mit Sachsenberg. 190.
 Volksversammlungen, Mißbrauch derselben. 377. 378.
 Vorlesungen auf der Landes-Universität für den Sommer 1848. 116—122.
 Dergleichen für den Winter 184⁸/9. 306 bis 312. 352.

W.

Wahl der Bezirksräthe, insbesondere Bezeichnung der Wahl-districte. 353—363. 471.
 von Staatsdienern zu Mitgliedern von Gemeinderäthen. 364.
 Wahlen der Abgeordneten zum XI. Landtag. 20. 21.
 zur constituirenden Nationalversammlung, Gesetz hierüber. 123—129. 130.
 Bestellung der Wahlcommissionen. 129. 130. 131.
 Waisenanstalt, s. Landeswaisenanstalt.
 Waldstreunung in den Domanal- und Communal-Waldungen. 341—344. 346—349.
 Waldungen, Domanal-, Holzpreistarif für dieselben. 321—325.
 (Domanal- und Communal-) Beschoholz- und Waldstreunung in denselben. 341—349.
 Wandern der Handwerker in die Schweiz und aus derselben, Aufhebung der desfalls bestehenden Beschränkungen. 92.
 Wein, Bezahlung der Zapfgebühr hiervon durch Aversional-Abgaben. 175.
 von Weyherische Leonoren-Stiftung, deren Bestätigung. 17—20.
 Bewerbungen um eine Pension aus derselben. 20.
 Wimpfen am Berg, Vergütung der Brandschäden daselbst. 39.
 Wittwenklasse, allgemeine geistliche, Rechnungsablage für das Jahr 1846. 477—479.
 Wöllstein, Herstellung einer Postverbindung mit Bingen. 202. 203.
 Wohnsitz des Physicatswundarztes für die Bezirke Ortenberg und Gebern, dessen Verlegung nach Ortenberg. 299.
 Worms, Anwesenheit Ihrer K. K. G. G. des Erbgroßherzogs und der Frau Erbgroßherzogin daselbst. 89.

Z.

Zapfgebühr vom Wein, Bezahlung derselben durch Aversional-Abgaben. 175.

Alphabetisches Namenregister

zu den in dem Großherzoglich Hessischen Regierungsblatte vom Jahre 1848 enthaltenen Diensternennungen, Entlassungen, Pensionirungen, Militärdienstnachrichten, Sterbfällen, Promotionen, Adels- und Ordensverleihungen, Belobungen, Abwesenheitserklärungen, Namensveränderungen, Charakterverleihungen, Privilegien und Erfindungspatenten.

A.

Ackermann, Franz Joseph. 22.
 " " Jacob. 162.
 Ahl, Unterquartiermeister. 146.
 Alesfeld, Ludwig. 328.
 Amelung, Julius August. 208.
 Ammann, Caspar. 154. 328.
 Andraud, Antoine. 207.
 App, Edward Ernst. 227.
 Arnold, Heinrich. 82.
 Arnoldi, Friedrich. 138.
 Arras, Balthasar. 304.
 Augsburg, Jacob. 114.

B.

Bader, Carl Valentin. 312.
 Baierle, Adam. 24.
 Baillet, Bernhard. 296.
 Bangel, Georg Friedrich. 22.
 Banza, Christian. 196.
 Bardeleben, Heinrich Adolph. 177.
 482.
 Barth, Georg Joseph. 207.
 Barthel, Gottlieb. 340.
 Bauer, Stabsquartiermeister. 146.
 " " Conrad. 496.
 Baufemer, Franz. 82.
 de Beauclair, Louis. 227.
 Bechtold, von, Generalmajor. 23.
 288. 496.
 " " Friedrich. 70.

Beck, Wilhelm. 216.
 Hauptmann. 392.
 Becker, Theodor Andreas. 24.
 " " pens. Major. 138.
 " " Oberarzt. 288.
 " " Johann Peter. 312.
 " " Johannes. 497.
 Beeke, Heinrich. 36.
 Bellaire, Lieutenant. 288.
 Bender, Ferdinand. 7.
 " " Ludwig. 498.
 Berker, Adam. 137.
 Bernges, Conrad. 252.
 Bernoulli-Kowlandson, Maschin-
 nenfabrikant. 195.
 Berntheisel, Johann Heinrich. 481.
 Berntheisel, Friedrich. 207.
 Berthold, Joseph. 60.
 Best, Balthasar. 497.
 Best, Franz Heinrich Wolfgang. 227.
 Beyler, Wilhelm. 340.
 Bichmann, Hauptmann. 288.
 Bickel, Hauptmann. 146.
 " " Oberlieutenant. 178.
 Biegeleben, von, Legationsrath. 59.
 " " Maximilian. 472.
 Bierau, Friedrich Ludwig. 82.
 " " Friedrich. 384.
 Billhardt, Peter. 22. 154.
 Birnbaum, Johann Michael Franz. 7.
 Bittel, Johann Baptist. 526.
 Bittong, Joseph. 404.
 Bittsch, Johann Leonhard. 106.
 Blant, Jacob Wilhelm. 7.

Böckmann, Carl. 16.
 Böttger, Hermann. 174.
 Böttcher, Ludwig. 296.
 Böttlinger, Zacharias. 296.
 Boineburg, von, Gustav Adolph. 392.
 Bonhard, Wilhelm. 196.
 " " Carl. 320.
 Bonnemé, Aloys. 208.
 Bott, Carl. 81.
 Bramet, Johann Baptist. 177.
 Breidenbach zu Breidenstein,
 von, Generalmajor. 24.
 Breidenbach, Wilhelm Moriz. 70.
 " " Theodor. 482.
 Breidenstein, Philipp. 384.
 Breitwieser, Ludwig. 496.
 Bräck, Jacob. 23.
 " " Friedrich. 295.
 " " Heinrich Friedrich Christian. 490.
 Brückner, Andreas. 162.
 Brun, Anton Leonhard. 16.
 Brust, Johann Gottfried. 35.
 Bubna, von, Joseph. 7.
 Buch, Hermann. 384.
 Buchhold, Daniel Friedrich. 216.
 Buff, Georg Heinrich. 216.
 Büding, Carl. 22.
 Busch, Jacob. 216.

C.

Calmburg, Albert. 81.
 Camescasca, Peter. 227.
 " " Major. 328.

Carlson, von, pens. Generalleutenant. 146.

Cleer, Georg. 114.
 Clemens, pens. Kanzleiwärter. 154.
 Clement, Johann Philipp. 174.
 Cloß, Friedrich. 207.
 Coulmann, Oberleutenant. 178.
 Crönlein, Franz. 82.
 Crößmann, Philipp Peter. 404.
 Cronenbold, Georg Casimir. 206.
 Cyre, Jacob Ernst. 340.

D.

Dalwigk, von, Reinhard Carl Friedrich. 227.
 Dammann, pens. Major. 138.
 Dannenberger, Lieutenant. 392.
 Darapöky, Heinrich. 384.
 Dauth, Johannes. 497.
 Decker, Conrad. 296.
 Dely, Friedrich. 36.
 Diesendach, Richard. 35.
 Dieter, Philipp. 280.
 Dieß, Conrad. 304.
 " Georg Friedrich Franz. 384.
 Dießsch, Wilhelm Ludwig Georg. 16.
 Ditmar, Ferdinand. 60.
 " Ludwig. 228.
 Dörnberg, von, Friedrich Wilhelm. 7.
 Dohm, Mays. 8.
 Doll, Ludwig. 60.
 Drachenfels, von, Generalmajor. 81.
 497.
 Drescher, Nicolaus. 404.

E.

Ebel, Inspector. 312.
 Eberhard, Friedrich. 384.
 Eberhardt, Jean Rustan. 404.
 Eberle, Friedrich. 384.
 Eckhardt, Christian Leonhard Philipp. 472.
 Eckstein, Wilhelm Friedrich Christoph. 196.
 " Conrad Gottfried. 226.
 Eder, Martin. 328.
 Ehrbar, Philipp. 340.
 Eigenbrodt, Reinhardt. 69. 181.
 312. 320. 496.
 Eisenberg, Johann Baptist. 497.
 Ellenberger, Friedrich Christian. 86.
 Elwert, Julius. 252.
 Emde, Joseph. 8.
 Emmelius, Heinrich Christian. 280.
 Emmerling, August. 69.
 Engelhardt, August. 174.
 Ennemoser, Franz Joseph. 28.
 Erdmann, Ludwig. 22.
 Eschborn, Kammerdirector. 35.
 Escher, Johann Georg. 82.
 Euler, Oberleutenant. 288.
 " Wilhelm. 296.
 Ewald, Leopold. 154.

F.

Falkenstein, Johann Jobocus. 8.
 Feldbusch, Seibert. 304.
 Fery, Johann Baptist. 24.
 Fink, Heinrich Hermann. 303.
 Fischer, Heinrich. 23.
 " Dietrich. 81.
 Flamerdinghe, von, Franz. 207.
 208. 384.
 Flick, Johann Carl. 195.
 Förster, Wilhelm. 296.
 Follenius, Ludwig. 227.
 Franck, Heinrich. 70.
 Frank, Lieutenant. 178.
 Franz, Ignaz. 36.
 Fresenius, Oberst. 178.
 Freund, Friedrich Christian. 138. 296.
 " Lieutenant. 288.
 Frey, pens. Oberleutenant. 146.
 " Heinrich. 208.
 Friedrich, Carl Christoph. 35.
 Fries, Philipp. 304. 497.
 Fritsch, pens. Schullehrer. 178.
 Frölich, Wilhelm. 226.
 Fuhr, Carl. 226.
 Füllbart, Johannes. 7.
 Fürstenberg, von, Leopold. 23.
 Funk, Justus. 35.

G.

Gabel, Johann. 138.
 Gager, von, Heinrich. 63. 181.
 Gall, von, Carl. 526.
 Gandenberger, Generalmajor. 23.
 178.
 " pens. Hauptmann. 178.
 Gans, Wilhelm. 162.
 " Margaretha. 162.
 Ganz, Adam. 207.
 Gaspner, Heinrich. 23.
 Gehren, von, Christian. 178.
 Geiger, Ludwig. 207.
 Gerhardt, Philipp. 384.
 Glaser, Ludwig. 296.
 " Emil. 327.
 Glock, Oberst. 23.
 Glotengießer, Hermann. 328.
 Glöckner, Wolfgang Ernst. 296.
 Göhler, Friedrich Bernhard. 392.
 Götz, Franz. 7.
 " Stabsquartiermeister. 146.
 Götzlig, Graf von, Friedrich Wilhelm Ernst. 162.
 Goldmann, Christian Hermann Adolph. 24.
 " Emil Leopold Friedrich. 81.
 " Theodor. 226.
 Gondolph, Carl Ludwig. 304.
 Gottwerth, pens. Major. 178.
 Grämann, Wilhelm. 496.
 Gräff, Ludwig. 81.
 Grancy, von, Major. 146.

Greb, Johannes. 295.
 Greiffenstein, Johann Georg. 174.
 Grimm, Wilhelm. 208.
 Grolman, von, Johann August. 178.
 Grooß, Franz August. 497.
 Groß, Wilhelm. 7.
 " Oberarzt. 23.
 Großmann, Georg Martin. 252.
 Gruben, von, Peter Joseph. 98.
 Gudemus, Ludwig. 166.
 Guntrum, Philipp. 177.
 Guyot, Jacob. 138.

H.

Haas, Daniel. 404.
 " Johannes. 498.
 Habn, Ludwig. 174.
 Haller, Ludwig. 481.
 Hallwachs, Wilhelm Conrad. 69. 181.
 " Theodor Wilhelm Georg. 226.
 Hanesse, Oberleutenant. 146.
 " Oberleutenant. 178.
 Harig, Postassistent. 35.
 Hartmann, Sebastian. 35.
 " Philipp. 59.
 " Hauptmann. 392.
 Hartnagel, Franz Joseph. 22. 138.
 Hasselbaum, Peter. 23.
 Heber, Philipp Peter. 252. 296.
 Heberer, Johann Leonhard. 304.
 Heddaus, Georg Friedrich. 304.
 Heidenreich, Philipp. 328.
 Heim, Kriegskanzlist. 23.
 " Ernst Wilhelm. 226.
 Heinemann, Gustav. 196.
 Heißel, Ludwig. 196.
 Heldmann, Johann Adam. 208.
 Hellmann, S. 7.
 Helmsolt, von, Carl Ludwig. 482.
 Henco, Jacob. 497.
 Henrich, Anton. 174.
 " Wilhelm. 304.
 Henrych, Johann Caspar. 206.
 Hermann, Carl. 138.
 Herpel, Lieutenant. 178.
 Hesse, Prinz von, Carl. 178.
 Hessert, von, Lieutenant. 288.
 Heß, Georg Ludwig Wilhelm. 526.
 Heydenreich, Stabsarzt. 23.
 Heyer, Conrad. 22.
 " Hofmeister. 320.
 Hill, Christian. 6.
 Hirter, Joseph. 35.
 Höbler, Caspar. 174.
 Hof, Ludwig. 207.
 Hoffmann, Emil. 35.
 " Albrecht. 138.
 " Johannes. 198.
 " Lieutenant. 178.
 " Franz Adam Ernst. 307.
 " Friedrich August Heinrich. 216.
 " Christoph. 226.

Hoffmann, Hauptmann. 288.
 " Christian August. 352.
 " Hermann. 482.
 Hofmann, Heinrich Wilhelm. 24.
 Hohl, Johannes. 16.
 Homberg, von, Friedrich Christian
 Gustav. 177.
 " Adolph. 481.
 Hornung, Friedrich. 178.
 Horst, Georg Friedrich Ludwig. 226.

J.

Jacobi, Peter. 216.
 Jäger, Oberlieutenant. 178.
 " Philipp. 227.
 Jaup, Heinrich Carl. 69. 204. 472.
 Jilg, Joseph Carl. 216.
 Jochheim, Philipp. 154.
 Jung, Johannes. 36.
 Jungensfeld, von, Franz. 82.
 Jungmann, Philipp. 114.
 Justus, Christian. 22. 154.

K.

Kaiber, Georg. 22.
 Kehr, Peter. 174.
 Lehrer I., Hauptmann. 146.
 Keil, Philipp. 497.
 Keim, Georg Friedrich Ludwig. 24.
 " Wilhelm Friedrich. 207.
 " Albert Eduard. 320.
 Keller, Heinrich. 154.
 " Johann Adam. 280.
 Kellermann, Anton. 280.
 Kerz, Bartholomäus. 81.
 Keuscher, Wenzeslaus Jacob. 497.
 Kiefer, David. 36.
 Kiltan, Joseph Aloys. 69. 496.
 Kitz, Franz Ignaz Theodor. 216.
 Klein, Valentin. 296.
 Kleinschmidt, Theodor. 7.
 Klingelhöfer, Oberlieutenant. 23.
 Klipstein, Carl. 22.
 " von, Major. 23.
 " Felix. 60.
 " von, Philipp Engel. 106.
 " Friedrich Ludwig. 295.
 Klos, pens. Hauptmann. 392.
 Knapp, Johann Friedrich. 178.
 " Friedrich. 482.
 Knösch, pens. Forstsch. 24.
 Knorr, Heinrich Christoph. 226.
 " Christian. 812.
 Koch, Christian. 216.
 Köhler, Unterquartiermeister. 146.
 " Conrad. 174.
 " Georg. 525.
 Kölsch, Friedrich Wilhelm Ludwig. 252.
 König, Wenzel. 8.
 " Adam. 174.
 Körber, Katharine. 256.
 " Magdalena. 256.
 " Robert. 464.

Köpfer, Marie. 59.
 Köth, Wilhelm. 174.
 Kohlermann, Balthasar. 16.
 Kolb, Lieutenant. 23.
 " Heinrich Rudolph. 252.
 " Lieutenant. 288.
 " Carl. 404.
 Korell, Johannes. 207.
 Krach, Johann Valentin. 226.
 Kramer, Oberlieutenant. 216.
 Kraß, Peter Joseph. 174.
 Kraus, Carl Conrad. 497.
 Krauß, Stabsarzt. 24.
 Krebs, Adam Ignaz. 525.
 Kreis, Johann. 244.
 Kressel, Oberquartiermeister. 81. 146.
 Kreuter, Lieutenant. 288.
 Kreuter II., Lieutenant. 288.
 Krid, Georg. 114.
 Kriegbaum, Philipp. 304.
 Krieger, Friedrich. 227.
 Kröll, Katharine. 320.
 Krümmelbein, Adam. 804.
 Krug, von, Carl. 23.
 Kuder, von, Carl Ludwig. 69. 181.
 Kuhl, Johann Georg. 252.
 Kuhlmann, Oberstabsquartiermeister.
 146.
 " Eduard. 22.
 " Lieutenant. 178.
 Kückler, Georg Friedrich. 22.
 " Friedrich August. 226.
 " Georg Carl. 226.
 Kühn, Georg. 280. 498.
 Kulp, Edmund. 208.
 " Oberlieutenant. 288.

L.

Lang, Ludwig. 22.
 Langsdorf, Wilhelm. 304.
 Langsdorff, Hauptmann. 146.
 Lannert, Lieutenant. 288.
 Lauchhard, Kriegsberechnungsbeam-
 teter. 146.
 Lehleitner, Conrad. 384.
 Lehmann, von, Robert. 22.
 " " Johann Matthäus. 69.
 " " 70.
 " " Hauptmann. 178. 496.
 Lehne, Friedrich. 174.
 Lehrbach, Graf von, Philipp Eugen
 Erwin. 7. 328. 497.
 Lehrmund, Ludwig. 244.
 Lemp, Friedrich Carl Heinrich. 496.
 Leiheder, Johann Nicolaus. 482.
 Leithäuser, Friedrich. 188.
 Leonhard, Georg. 207.
 Lepel, von, Victor. 98. 304.
 Lettermann, Jacob. 106.
 Levi, Bernhard. 16.
 Leyhder, Ludwig. 154.
 Leykam, von, Franz Georg. 296.
 Lichtencker, Christian. 23.
 " Sebastian. 392.

Lichtenberg, Gustav Adolph. 482.
 Liehr, Stabsquartiermeister. 81. 146.
 Limpert, Hermann Theodor. 295.
 Linde, von, Justin Timotheus Bal-
 thasar. 6. 8.
 Lindelof, von, Friedrich. 69.
 Lindenpfeiff, Wilhelm. 114.
 " Ludwig. 328.
 Ling, Philipp. 481.
 Lint, Abraham. 60.
 Lipp, Christian. 208.
 Lippert, Peter Philipp. 496.
 Lischerer, Hermann. 59.
 Lötter, Wilhelm. 327.
 Lühr, von, Egid Valentin Felix Jo-
 hann Nepom. Ferdinand. 6. 8.
 Löw von und zu Steinfurt, Wilhelm
 Friedrich. 36.
 Löwer, Philipp. 22.
 Loos, Wilhelm. 86.
 Loß, Wilhelm Christian. 82.
 Lübecking, Carl Ludwig. 304.
 Luz, Heinrich Daniel. 188.
 Lynder, von, Oberlieutenant. 23. 178.
 " " Oberlieutenant. 392.

M.

Manchot, Daniel. 252.
 Mann, Adolph. 208.
 Marchand, Militärarzt. 392.
 Marquard, von, pens. Generalmajor.
 146.
 Martin, Ernst. 7.
 Mattern, Johann Ludwig. 304.
 Maurer, Friedrich. 35. 328.
 " Wilhelm. 69. 496.
 Mayer, Maximilian Ernst Ludwig. 216.
 Meißingahl, Johann Baptist. 35.
 Meißner, Carl. 304.
 Mellor, Carl. 227.
 " Wilhelm. 256.
 Meckel, Johann Baptist. 138.
 Merker, Johann Philipp. 86.
 Messing, Johann Peter. 340.
 Metz, Johann Ferdinand. 7. 36. 392.
 " August. 154.
 Metzger, Johann. 295.
 " Heinrich Philipp. 208.
 Meyer, Major. 146. 288.
 " Jenny. 207.
 " Heinrich. 227.
 " Adolph. 800.
 Michel, pens. Schullehrer. 114.
 " J., Hauptstaatskass.-Beceffr.
 497.
 Michels, Katharine. 114.
 Möller, Johann. 304.
 Mörlor, Carl Christian. 490.
 Mohrmann, Wilhelm. 35. 340.
 Romberger, Johannes. 384.
 " Johannes. 892.
 Morell, Carl August. 59.
 Müller, Franz Johann. 7.
 " Gottlieb. 35.

Müller, Unterarzt. 216.
 " Daniel. 227.
 " Friedrich. 228.
 " Hermann. 482.
 Münch, Georg Carl Ludwig. 196.
 " Carl Maria Emil. 497.
 Münch-Bellinghausen, von, Joseph Heinrich Franz. 6. 22.
 Muralt I., von, pens. Hauptmann. 146.

N

Nagel, Landrathsbdiener. 304.
 Nahm, Christian. 178.
 " Peter Anton. 404.
 Nebel, Oberarzt. 24.
 Neeb, Johann Philipp. 82.
 Nell, Aloys. 166.
 Neumann, Wilhelm Heinrich. 307.
 Neurath, Wilhelm. 36.
 Nicolai, Oberquartiermeister. 146.
 Nicolai, Lieutenant. 288.
 Nieder, Jacob. 82.
 Noack, Christian. 295.
 Noire, Ludwig. 327.
 Nonweiler, Friedrich Christian. 6.
 " 280.
 " Otto. 296.
 Nuß, Anton. 252.

O

Oehlschlager, Leonhard. 404.
 Og, Adam. 81.
 Oypenheim, Moritz. 320.
 Orth, von, Louis. 154. 303.
 Otting, Graf von, Oberlieutenant. 23.
 Otto, Lieutenant. 178.
 Ouveier, Ludwig. 226.

P

Palmer, Heinrich. 7.
 Pareus, Carl. 227.
 Paul, Friedrich. 208.
 Paulus, Christoph. 196.
 Peppeler, Leonhard. 404.
 Perpenste, Friedrich Carl. 280.
 Petich, Julius. 312.
 Pfaff, Generalmajor. 146. 298.
 Pfalz, Postmeister. 404.
 Pfannebecker, Johann. 227.
 Pfannmüller, Ludwig. 304.
 Pfannstiel, Ludwig. 828.
 Pfeiffer, Caspar. 6. 23.
 " Daniel. 114.
 " Georg Christian. 296.
 " Johann Ferdinand. 303.
 Pietsch, Friedrich. 226.
 Pitschaft, Johann Baptist. 154.
 Plagge, Unterarzt. 216.
 Platz, Philipp. 82.
 Plönies, von, August. 60.
 " " Lieutenant. 178.

Prensch, von, Maximilian. 227.
 " Carl. 244.
 Prinz, Christian. 227.
 Püchel, Christian. 22.
 " Carl. 304.
 Purgold, Ludwig. 481.

R

Raab, Philipp. 23.
 Rabenau, von Nordst. zur, Friedrich Georg. 6.
 " " " " Hermann. 22. 497.
 " " " " Friedrich. 496.
 Rabenau, von, Hauptmann. 178.
 Ramspeck, Georg Melchior. 496.
 Rappolt, Georg. 196.
 Rau, Hermann. 23.
 Rautenbusch, Wilhelm. 226.
 Reen, Posthalterin. 498.
 Rehner, Christine. 86.
 Reibeling, Georg. 22.
 Reiling, Jacob Andreas. 23.
 " Carl. 481.
 Renaud, Achilles. 340.
 Renz, pens. Stabsarzt. 23.
 Repp, Ludwig. 304.
 Reuling, Carl. 7. 384.
 " Friedrich. 36.
 " Ludwig. 162.
 " Wilhelm. 207.
 " Friedrich Ludwig. 490.
 Riebel, Oberlieutenant. 288.
 Rieffel, von, Oberlieutenant. 146.
 Rieß, Johann. 24.
 Ripper, Andreas. 304.
 Rischmann, Carl Anton. 16.
 Ritgen, von, Ferdinand August Franz. 6. 482.
 Rockel, Johannes. 384.
 Rodemer, Johannes. 304.
 Robenbach, Jacob. 166.
 Röbel, pens. Steuerperäquator. 82.
 " Christian Andreas. 154.
 Röder, Lieutenant. 23.
 " von, pens. Oberst. 498.
 Rosenberg, von, pens. Oberst. 177. 328.
 Rosenberg, pens. Polizeirath. 392.
 Roth, Christian Theodor. 178.
 " Major. 288.
 Rothe, Heinrich. 154.
 Rothermel, Adam. 295.
 Rudolf, Georg Heinrich. 36.
 Rudelshausen, Peter. 36.
 Rückert, Caspar. 24.
 Rüding, von, Egid. 227.
 " Joseph. 228.
 Rüter, Georg. 296.
 Rumpff, Christian. 327.
 Ruths, Philipp. 496.

S

Sanders, von, Heinrich. 81.
 Sartorius, Philipp. 82.

Sartorius, Ludwig. 208.
 " Theodor. 320.
 " Joseph. 384.
 Sator, Philipp. 60.
 Säuer, Bernhard. 208.
 " Johann Friedrich. 60.
 Sauerwein, Christoph. 166.
 Schaaf, Friedrich Ludwig. 226.
 Schäfer, Georg Wilhelm. 36.
 Schaffner, Johann Michael. 384.
 Schaffnit, Major. 178.
 Schaffnit, Nicolaus. 296.
 Schalk, Julius Hermann. 23. 280.
 " Heinrich. 23. 252.
 Scharf, Conrad. 174.
 Scharmann, Georg. 60.
 Schauburger, Johann. 481.
 Schaum, Friedrich. 296.
 Schaub, Heinrich. 82.
 Scheerer, Friedrich. 312.
 Scheuch, Friedrich. 86.
 " August. 106.
 " Johann Friedrich. 177.
 " von, Friedrich. 472. 497.
 Scherer, Christoph. 174.
 Schero, Posthalter. 498.
 Scheuer, Johannes. 296.
 Scheuermann, Michael. 303.
 Schlaap, Georg. 22.
 Schlich, Daniel. 81.
 Schloßmann, Michael. 22.
 Schmalkalder, von, Carl. 22.
 " " Friedrich Conrad Theodor. 60.
 Schmehl, Johann Josef. 82.
 Schmidt, Jacob. 36.
 " Ludwig. 81.
 " Johann Georg. 138.
 " Heinrich. 138.
 " Christoph Heinrich. 196.
 " Wilhelm. 196.
 " Carl. 226.
 " Georg Theodor. 328.
 Schmiermund, Johann Georg. 60.
 Schmitt, Franz Jacob. 59.
 " Heinrich. 60.
 " Carl Georg. 252.
 " Carl. 296.
 Schneider, pens. Schullehrer. 60.
 " Carl Andreas. 174.
 " Ludwig. 496.
 Schober, Oberlieutenant. 146.
 Schöll, Franz Jacob. 383.
 Schön, Eouard. 59.
 Schönfeld, Carl Philipp. 82.
 Schött, Heinrich. 296.
 Scholl, Oberst. 178.
 Schott, Friedrich. 177.
 Schuhl, Simon. 35.
 Schuler, Adam. 138.
 Schwabe, Franz Alexander. 252.
 " Katharine Elisabethe. 300.
 Schwarz, Jacob Heinrich. 16. 207.
 " Johannes. 23.
 Schweickart, Carl August. 296.

Schwing, Wilhelm. 195.
 Schulz, Carl Ferdinand. 138.
 Sebastiani, Oberarzt. 23.
 Seebeter, Hauptmann. 392. 496.
 Seeger, Carl. 280.
 Seel, Wilhelm. 252.
 Seibert, Peter Janaz. 138.
 Seiß, Joseph. 122.
 " Eduard. 35.
 " Aloys. 36.
 Selzam, Major. 288. 498.
 Lieutenant. 288.
 Seyler, Hilarius. 82.
 Siegele, Friedrich. 60.
 Sieglitz, Johann Baptist. 525.
 Simeons, Carl. 482.
 Simon, Wilhelm. 35.
 " Johann. 81.
 " Johannes. 174.
 " Ferdinand. 208.
 " Isaac. 497.
 Simonin, Janaz. 60.
 Sohns, Ludwig. 174.
 Sommerlad, pens. Präceptor. 24.
 Friedrich. 60.
 Spamer, Gustav. 227.
 Spieß, Adolph. 138.
 Stahl, Friedrich Ludwig Carl. 490. *
 Stamm, Kriegsanwalt. 23.
 Oberlieutenant. 178.
 Starck, von, Carl Ernst August. 226.
 Staudinger, evang. Pfarrer. 7.
 Stein, Conrad. 36.
 " von, Ferdinand. 122.
 " Heinrich. 296.
 " Friedrich. 303. 304.
 Steinius, Peter. 36.
 Lieutenant. 288.
 Steinling, von, General der Infanterie. 328.
 Stelzmann, Michael Oberhardt. 526.
 Steuernagel, Walter. 162.
 Stidel, Franz. 384.
 Stodt, Friedrich. 497.
 Stodthausen, Rudolph. 81.
 Wilhelm. 252.
 Stodmann, Philipp. 174.
 Störger, Oberquartiermeister. 23.
 Stosch, von, Oberhofmeister und Generalmajor. 36. 146. 328.
 Streckler, Unterarzt. 24.
 Ludwig. 226.
 Streun, Anton. 60.
 Städler, Johannes. 206.
 Stumpf, Georg. 228.
 Suppes, Johann Christian. 280.

T.

Tenner, Militärarzt. 288.

Thil, du, Carl. 69.
 Tounon, Carl Friedrich. 340.
 Trapp, Adolph. 226.
 Tüschheim, von, Ferdinand August. 208.

U.

Uhler, Georg Gottfried. 22.
 Ullmann, Carl. 304.
 Ulrich, Georg Wilhelm. 404.
 Usinger, Ludwig Friedrich. 340.
 Ußlaub, Heinrich. 320.

V.

Valkenberg, Cornelius. 23. 280.
 Vaubel, Philipp Jacob. 296.
 Verdier, Unterarzt. 24. 392.
 Völcker, August Friedrich David. 497.
 Völffing, Johann Caspar. 328.
 Vogel, Oberstabsquartiermeister. 81.
 " Adolph. 137.
 " Georg Joseph. 196.
 Vogt, Franz Conrad. 340.
 Voigt, Balthasar. 60. 384.
 Georg Ludwig. 498.
 Volhard, Carl. 106.
 Volk, Ludwig. 60.
 Volmar, Unterquartiermeister. 146.

W.

Wächter, Generalmajor. 146.
 Oberlieutenant. 146.
 Wagner, Wilhelm. 24.
 " Friedrich Ludwig Wilhelm. 36.
 " Ludwig. 162.
 " Heinrich. 404.
 " Carl. 498.
 Waibler, Johann Adam. 490.
 Walbeck, Johann Anton. 196.
 Walbegg, von, Oberlieutenant. 288.
 Walter, Jacob. 296.
 Walthers, pens. Fortmitemaufseher. 24.
 Alexander. 497.
 Webekind, von, Georg Wilhelm. 164.
 Weichel, Friedrich. 114.
 Weichs, von, pens. Generallieutenant. 82.
 Weichsel, Christian. 23.
 Weider, Johann Nicolaus. 138.
 Weidenbusch, Aubiteur. 498.
 Weis, Theodor. 36.
 " Jacob. 154.
 Weiß, Friedrich. 154.
 Weigel, Wilhelm. 252.
 Weiler, Ferdinand. 525.
 Welde, Carl. 304.
 Wend, Unterarzt. 24.

Berner, pens. Revierförster. 178.
 " Andreas. 280.
 Bernher, Julius Carl. 327.
 Westermayer, Adolph. 226.
 Westernigky, pens. Regimentsphysikerarzt. 216.
 Westweller von Anthoni, Ludwig Adolph. 35.
 Wettklein, Julius. 304.
 Weyland, Oberarzt. 24.
 " Lieutenant. 288.
 Wiegand, Heinrich Joseph. 196.
 " Kriegskasse-Buchhalter. 216.
 Willens, Ernst Ludwig. 178.
 Will, Heinrich Andreas. 207.
 Willich, von, Hauptmann. 178.
 " Wilhelm. 226.
 Winkler, Heinrich Arnold Wilhelm. 196.
 Winter, Georg Philipp. 154.
 " pens. Unterförster. 296.
 Winther, Alexander. 482.
 Wippermann, Edward. 320.
 Wittemann, Ludwig. 497.
 Wittgenstein, Prinz von, General-Lieutenant. 216. 498.
 Witzler, Adam. 497.
 Wörner, Franz. 482.
 Wörtrichhöffer, Ludwig. 525.
 Wolf, Andreas. 24. 296.
 " Jacob. 208.
 " Carl. 216.
 Wortmann, Alexander. 59.
 Würtenberger, Johann Philipp. 296.
 Würth, Andreas. 60.
 " Valentin. 328.
 Wüst, Conrad. 216.
 " Steueraufscher. 384.

Z.

Zangen, von, pens. Major. 146.
 " " Gustav. 226.
 " " Oberlieutenant. 288. 392.
 Zeiß, Heinrich. 82.
 Zeiß, Georg. 23. 36.
 " Oberst. 146.
 Zeuner, Carl. 174.
 Zimmer, Veterinärarzt. 288.
 Zimmermann, Carl. 6. 69. 181. 473.
 " Prälat. 114.
 " Carl Ludwig Heinrich. 228.
 " Oberlieutenant. 328.
 Zinn, pens. Gerichtschultheiß. 36.
 Zinßer, Johann Weigand. 36.
 " Caspar. 138.
 Zöfeler, Martin. 114.
 Zöll, Johann. 174.
 Zuehner, Carl Joseph. 122.